

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1914.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Chronologische Übersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1914
enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Ffde. Nr.	Datum.	Inhalt.	Stüd.	Seite.
	1913			
1	8. November	Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke, betreffend die Unterscheidung von Sicherheitssprengstoffen und anderen Sprengstoffen	3	22
2	10. Dezember	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	16	126
3	27. Dezember	Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfässern im Bezirke des Königl. Oberbergamts Bonn	4	28
	1914			
4	2. Januar	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche	3	12
5	7. Januar	Erlaß polizeilicher Verfügungen durch die Gewerbeinspektoren	4	26
6	12. Januar	Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes	15	114
7	15. Januar	Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb	15	Beil.
8	30. Januar	Bekanntmachung zur Ergänzung der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 (S. M. Bl. S. 555)	17	135
9	10. Februar	Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasserheizkessel	19	155
10	16. Februar	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln aus dem Auslande	10	63
11	16. Februar	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend den kleinen Grenzverkehr mit Pferden pp.	10	64
12	4. März	Prüfungsordnung für Kreisärzte	14	99
13	14. März	Gutachten des Landesveterinäramtes vom 30. Juli 1913 über die Betäubung und Tötung der Schlachtthiere	23	180
14	27. März	Abänderung der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren pp. vom 11. Dezember 1912	18	149
15	9. April	Beisätze, betreffend die Verrechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und des Landesfiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben- und Kostenbeträge	21	170
16	22. April	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Überwachung des Schweinehandels	19	156

Bde. Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stück.	Seite.
	1914			
17	23. April	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 .	23	179
18	28. April	Vorschriften über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern .	21	171
19	2. Mai	Abänderung der Ausführungsanweisung zu § 34 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. Juni 1913	43	363
20	15. Juni	Polizeiverordnung über die Aufhebung einer Reihe älterer Polizeiverordnungen	29	231
21	23. Juni	Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche	30	239
22	27. Juni	Polizeiverordnung zum Schutze von Starkstromanlagen	31	253
23	30. Juni	Änderungen und Ergänzungen der Brennordnung	34	273
24	9. Juli	Prüfungsordnung für die mittleren Gemeindebeamten des Regierungsbezirks Aachen	33	266
25	16. Juli	Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	39	332
26	24. Juli	Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912	37	308
27	3. August	Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen	46	399
28	6. August	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	38	326
29	11. August	Mitwirkung der Standesämter und der Gemeindebehörden bei Vorbereitung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913	37	309
30	11. August	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914	36c	305
31	20. August	Ausstellung der Bescheinigungen für Leichenpässe zum Transport von Leichen nach dem Auslande	39	333
32	24. August	Bekanntmachung über Vorratserhebungen	39	331
33	—	Beschreibung der Darlehenskassenscheine zu 5 Mark und 20 Mark	37	310
34	25. August	Veröffentlichung der Verlustlisten	39a	339
35	26. August	Aufhebung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen	39	336
36	26. August	Aenderung der Ziffer 8 Abj. 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten vom 18. Oktober 1900	41	346

Ffde. Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stück.	Sei
	1914			
37	30. August	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 .	41	34
38	8. September	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 .	42	35
39	10. September	Zeichnung der Kriegsanleihen .	41a	35
40	11. September	Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh nebst Ausführungsbestimmungen	43	36
41	24. September	Zahlungsverpflichtungen und Zahlungserleichterungen während des Krieges	44	38
42	26. September	Postverkehr der Kriegsgefangenen .	44	37
43	27. September	Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen	43a	36
44	27. September	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 .	45	38
45	30. September	Ausfuhrverbot von Pferden, Rindern und Schafen aus Belgien . .	45	38
46	8. Oktober	Kontrolle der hinter die Front der Armee fahrenden Kraftwagen . .	48	42
47	13. Oktober	Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen	46	40
48	20. Oktober	Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (S. M. B. S. 282)	48	4
49	26. Oktober	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 .	52	41
50	26. Oktober	Behandlung der Kriegsbeute .	52	41
51	28. Oktober	Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl .	48a	41
52	30. Oktober	Aufhebung der Bergpolizeiverordnung vom 8. November 1913 . .	49	41
53	7. November	Verbot der Ausfuhr von Gold .	50	41
54	9. November	Polizeiverordnung, betreffend das Haltekinderwesen .	50	41
55	13. November	Roggenmehlmischung in weißer Backware	52	41
56	14. November	Verordnungen, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh	51	41
57	21. November	Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften	54	41
58	22. November	Beschlagnahmeverfügung für Häute von Großvieh	53	41
59	26. November	Verbot des Aufkaufens von Wolle und Wollwaren	53	41

Bfde. Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.
	1914			
60	27. November	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 .	54	477
61	27. November	Verwertung der Küchenabfälle zur Herstellung von Futter für die Viehbestände und eine zweckmäßigere Müllbeseitigung . . .	54	480
62	29. November	Ausführungs-Bestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl . . .	54	479
63	2. Dezember	Festsetzung von Höchstpreisen für Speisepotoffeln	54	482



Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Aachen, Freitag, den 2. Januar 1914.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Kontrolle der Schweinebestände im Kreise Malmédy S. 1—3.

Nr. 1 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung,

betreffend die Kontrolle der Schweinebestände im Kreise Malmédy.

Auf Grund der §§ 7 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder, der im Kreise Malmédy Schweine besitzt oder in Gewahrsam oder Pflege hält, muß ein Kontrollbuch nach beigegeführtem Muster und nach der dazu erteilten Anweisung führen, sodaß der vorhandene Schweinebestand jederzeit daraus ersichtlich ist. In das Kontrollbuch müssen alle Schweine unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, des ungefähren Alters, der Abzeichen sowie etwaiger besonderer Kennzeichen und unter Angabe des Tages des Zugangs, des bisherigen Besitzers und seines Wohnorts, sowie des Tages des Abgangs, des Namens und Wohnorts des Empfängers eingetragen werden. Bei Schweinen gleichen Geschlechts, Alters, gleicher Farbe, Herkunft und gleichen Verbleibs genügt die Eintragung in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl (in Buchstaben). Die Eintragungen in das Kontrollbuch sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen.

Hat ein Besitzer oder Halter von Schweinen verschiedene Schweinebestände auf verschiedenen Gehöften untergebracht, so ist für jeden Bestand ein besonderes Kontrollbuch zu führen.

Für Viehhändler genügen die durch § 20 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912 Nr. 105) vorgeschriebenen Kontrollbücher, sofern diese nach Maßgabe der gegenwärtigen Anordnung geführt werden.

§ 2. Wenn der Besitzer oder Halter von Schweinen sich nicht in derjenigen Ortschaft, wo die Tiere ihren Standort haben, dauernd aufhält, so hat er eine in dieser Ortschaft wohnende geeignete Persönlichkeit mit der Führung und Aufbewahrung des Kontrollbuches zu beauftragen.

Dem Beauftragten liegen in gleicher Weise alle in dieser Anordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen ob.

§ 3. Vermag jemand das Kontrollbuch nicht selbst zu führen, so hat er seinen gesamten Schweinebestand dem zuständigen Gemeindevorsteher oder der Ortspolizeibehörde anzumelden. Hierbei hat er alle für die Eintragungen erforderlichen Angaben genau und vollständig zu machen. Ebenso hat er alle Veränderungen, welche später einzutragen sind, dem zuständigen Gemeindevorsteher bezw. der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen und das Kontrollbuch sowie etwaige Belege über den Zu- und Abgang von Schweinen jedesmal vorzulegen.

Zuständig ist derjenige Gemeindevorsteher bezw. diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Amtsbezirk die anzumeldenden Tiere ihren Standort haben.

§ 4. Das Kontrollbuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, entweder durch Vermittelung des Gemeindevorstehers oder unmittelbar der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorgelegt werden. Nach erfolgter Abstempelung dürfen Blätter aus dem Kontrollbuche weder entfernt noch ihm zugeheftet werden.

Ist ein Kontrollbuch vollständig ausgefüllt, so ist es sofort in gleicher Weise der Ortspolizeibehörde mit einem neuen Buche einzureichen, in das der gegenwärtige Bestand eingetragen ist. Die Polizeibehörde hat zu bescheinigen, daß der vorhandene Schweinebestand richtig übertragen ist.

Die Kontrollbücher sind ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 5. Die Kontrollbücher sind so aufzubewahren, daß sie den revidierenden Beamten (§ 6) jederzeit vorgelegt werden können. In gleicher Weise sind alle Belege über den Zu- und Abgang von Schweinen einschließlich etwaiger Legitimationscheine für den Transport aufzubewahren und mit den Kontrollbüchern bei der Revision vorzulegen. Die Belege dürfen erst nach stattgehabter Revision und nur durch die revidierenden Beamten (§ 6) vernichtet werden. Letztere haben in Spalte 9 des Kontrollbuches die Prüfung und Vernichtung der Belege zu vermerken.

§ 6. Den Gendarmen, den Polizeibeamten und den Vorgesetzten dieser Beamten, den Zollbeamten sowie den beamteten Tierärzten müssen

auf Verlangen die Kontrollbücher — auch diejenigen der Viehhändler — sowie die zugehörigen Belege (§ 5) zur Einsicht vorgelegt und die Schweinebestände zur Revision zugänglich gemacht werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 10. Januar 1914 in Kraft. Etwaige von der Zollverwaltung zur Grenzkontrolle erlassene Vorschriften bleiben unberührt.

Machen, den 28. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Kontrollbuch

über den Schweinebestand des

zu

Gemeinde

Bürgermeisterei

Kreis

Dieses Buch ist ausgestellt

für den in

Es enthält mit

fortlaufenden Nummern versehen Seiten.

....., den

19

(Siegel) Unterschrift und Amtsbezeichnung
der Ortspolizeibehörde.

Anweisung zur Führung des Kontrollbuches.

Titelblatt.

1. Auf dem Titelblatt sind der Name des Schweinebesizers, sowie Ort, Gemeinde, Bürgermeisterei und Kreis, wo sich der Schweinebestand befindet, einzutragen. Wohnort des Besitzers an einem anderen Orte, so ist letzterer in Klammern hinter dem Namen zu nennen und außerdem ist der Beauftragte des Besitzers an dem Orte, wo die Schweine ihren Standort haben, anzugeben.

Hat ein Schweinehalter verschiedene Schweine-

bestände auf verschiedenen Gehöften, so ist für jeden Bestand ein besonderes Kontrollbuch anzulegen.

2. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der Ortspolizeibehörde vorzulegen, die die vorgedruckte Bescheinigung über die Seitenzahl ausfüllt und unterstempelt. Nicht gestempelte Kontrollbücher sind ungültig.

Schweinekontrolle.

3. Schweine gleichen Geschlechts, Alters und gleicher Farbe können in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl eingetragen werden, im übrigen sind die Schweine einzeln unter laufender Nummer mit Tinte oder Tintenstift einzutragen.

gen; die Eintragungen müssen unmittelbar auf einander folgen, sodaß keine unnötigen Lücken entstehen; die einzelnen Spalten sind, soweit möglich, genau auszufüllen. Die Zahl der Schweine ist regelmäßig in Buchstaben anzugeben.

4. Jedes Tier, welches zu dem Bestande hinzukommt, ist sofort einzutragen; der Tag des Zuganges ist in Spalte 5 unter „wann?“ zu vermerken, in Spalte 6 unter „woher?“ ist der Name und Wohnort des Vorbesizers, von dem das Tier erworben ist, anzugeben. Bei selbstgezogenen Tieren ist in Spalte 6 „hier geboren“ einzutragen.

Bei Schweinen gleichen Geschlechts, Alters, gleicher Farbe und gleicher Herkunft (Spalte 6) genügt die Eintragung in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl.

5. Sobald ein Stück aus dem Bestande entfernt wird, ist dieser Abgang sofort zu buchen, indem bei dem betreffenden Stück in Spalte 7 unter „wann?“ das Datum und in Spalte 8 unter „wohin?“ der Name und Wohnort des Empfängers zu vermerken sind. Erfolgt der Abgang durch Tod oder Schlachtung, so ist dieses in Spalte 8 anzugeben.

Bei Schweinen gleichen Verbleibs (Spalte 8) genügt die Eintragung in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl (Spalte 7).

Allgemeines.

6. Das Kontrollbuch ist mit allen zugehörigen Belegen über den Zu- und Abgang von Schweinen ein Jahr lang nach der letzten Eintragung und so aufzubewahren, daß es den revidierenden Beamten jederzeit vorgelegt werden kann. Die Belege dürfen nur durch diese Beamten vernichtet werden.

7. Änderungen und Rasuren des einmal Geschriebenen sind verboten. Etwaige Schreibfehler müssen in der Weise verbessert werden, daß das Fehlerhafte durchstrichen und die Verbesserung darüber geschrieben wird. Das Durchstrichene muß lesbar bleiben.

8. Bei Revisionen müssen solche Verbesserungen den revidierenden Beamten gegenüber begründet werden.

9. Eintragungen, welche bereits einmal einer Revision unterlegen haben, dürfen weder durchstrichen noch sonstwie abgeändert werden.

10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung der in dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften gemäß § 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. Dezember 1913 bestraft wird.

Aachen, den 28. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Tiere			Zugang		Abgang		Bemerkungen. (Revisionsvermerk. Vernichtung von Belegen u. dergl.)
	Stückzahl	Farbe, Geschlecht Alter, Abzeichen	Besondere Kennzeichen	wann?	woher?	wann und wieviel?	wohin?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Aachen, Samstag, den 3. Januar 1914. 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 1 nebst Beilagen.)

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 5. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 5. Betriebs-eröffnung auf der Eisenbahnstrecke Malmedy—Reichsgrenze (Stavelot) S. 6. Verfahren bei Erteilung von Wandergewerbe-scheinen S. 6. Pharmazeutischer Aссessor bei den Medizinalkollegien der Rheinprovinz S. 6. Wahl der Mitglieder pp. der Apothekerkammer S. 6—7. Errichtung einer Zwanagsinnung für das Stellmacher-Handwerk im Kreise Jülich S. 7. Verlobung S. 7. Hauskollekte S. 7—8. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 8. Errichtung einer ober-irbischen Telegraphenlinie am Rüttschertweg S. 8. Dienststunden der Königlichen Eichämter und Eichnebenstellen S. 8. Errichtung einer selbständigen Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Malmedy S. 8. Verlobung Dürener Stadt-anleihscheine S. 8—9. Ortsstatut der Gemeinde Cornelimünster, betreffend die Regelung der Abfuhr der Asche und des sonstigen Hausabfalles S. 9. Vorstandswahl des Vereins „Gesellschaft Gemütlichkeit Hellenthal“ S. 9. Eintragung des „Sportclub Germania, gear. 1899, Düren“ in das Vereinsregister S. 9—10. Entmündigung S. 10. Sitzung der Voll-versammlung der Handwerkskammer S. 10. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein S. 10. Personal-Nachrichten S. 10.

Nr. 2 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1914 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetz-sammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 25. November 1913.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Sandt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 3 Das 73. Stück enthält unter Nr. 4322: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 13. Dezember 1913. Unter Nr. 4323: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 19. Dezember 1913. Unter Nr. 4324: Änderung der Bestimmungen über den Betrieb von Telegra-phenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Ho-heitsgewässern. Vom 14. Dezember 1913. Das 74. Stück enthält unter Nr. 4325: Bekannt-

machung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Sofia und dem König-lich Bulgarischen Minister der auswärtigen Ange-legenheiten vom 30./17. September 1912 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mit-geführten Warenmuster. Vom 16. Dezember 1913. Das 75. Stück enthält unter Nr. 4326: Bekannt-machung, betreffend Übergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 20. Dezember 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 4 Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf den in Preußen gelegenen Teil der Eisenbahn von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warterräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Nr. 5 Verfahren

bei Erteilung der Wandergewerbebescheinigung und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

1. Hinter Ziffer 63 Abs. 3 — in der Fassung des Erlasses vom 26. August v. Js. III. 4743 M. f. S., II. 2207 M. d. F., II. 10691 F. M. (S. M. B. L. S. 467) — ist folgende Bestimmung als neuer Absatz (4) einzuschalten:

Wer nach Empfang des Wandergewerbebescheins über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 für andere in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigte nachsucht, hat diese Personen durch Vermitte-

lung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde (Ziff. 66, 76) zur Krankenversicherung anzumelden (§ 459 Abs. 2 R. V. D.). Die Kassenbeiträge sind an diese Behörde zu zahlen, die sie unter Angabe des Antragstellers und des von ihm gezahlten Betrags an die Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse abzuliefern hat; die vereinnahmten Beiträge sind von der Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse spätestens am Schlusse des Jahresviertels an die zuständigen Krankenkassen portofrei abzuführen.

2. In Ziffer 68 Abs. 3 fallen die beiden letzten Sätze fort.

Berlin, den 13. Dezember 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Innere Angelegenheiten. Der Finanzminister.
Im Auftrage: Im Auftrage: Im Auftrage:
Dr. Neuhaus. Freund. Halle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 6 Der Herr Minister des Innern hat dem Medizinalrat Mertitsch zu Vallendar zum 1. Januar 1914 die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als pharmazeutischer Assessor bei dem Medizinalkollegium der Rheinprovinz erteilt.

Durch Erlass vom 16. Dezember 1913 ist die kommissarische Verwaltung dieser Stelle vom 1. Januar 1914 ab dem Apotheker Friedrich Hartmann in Ehrenbreitstein übertragen worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1913.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Hagen.

Bekanntmachung.

Nr. 7 Bei der gemäß der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Ständevertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 (G. S. S. 49) im Monat November dieses Jahres für die Jahre 1914 bis 1916 erfolgten

als Mitglieder:

A. Regierungsbezirk Aachen:

Apothekenverwalter Hoffmann in Aachen;
Apothekenbesitzer Strunden in Aachen;
Apothekenbesitzer Thelen in Aachen;

B. Regierungsbezirk Coblenz:

Apothekenverwalter Fischer in Engers;
Apothekenbesitzer Dr. Hartmann in Ehrenbreitstein;
Apothekenbesitzer Siepe in Weglar;
Apothekenbesitzer, Medizinalrat Mertitsch in Vallendar;

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande sind nachgenannte Personen gewählt worden:

als Stellvertreter:

Apotheker Esch in Mariadorf;
Apothekenbesitzer Lohry in Eschweiler;
Apothekenbesitzer Keller in Herzogenrath;

Apothekenbesitzer Dudenhöffer in Bingerbrück;
Apothekenbesitzer Franke in Boppard;
Apotheker Jussenhoven in Ehrenbreitstein;
priv. Apotheker Rudolf Stadler in Wissen;

als Mitglieder:

C. Regierungsbezirk Köln:
Apotheker Buschhausen in Köln;
Apothekenbesitzer Oskar Conzen in Köln;
Apothekenbesitzer Gustav Duffhaus in Bonn;
priv. Apotheker Frank, Mitglied des Hauses der
Abgeordneten, in Köln;
Apothekenverwalter Haesler in Köln;
Apothekenbesitzer Heinrich Jerusalem in Köln;
Apothekenbesitzer Wittfeld in Wiehl;

D. Regierungsbezirk Düsseldorf:
Apotheker Wittner in Wiesdorf;
Apothekenbesitzer Döhne in Düsseldorf;
Apothekenbesitzer Kreisich in Essen;
priv. Apotheker Karl Leufen in Süchteln;
Apotheker Reiner in Neuf;
Apothekenbesitzer Röcker in Duisburg;
Apotheker Noher in Duisburg;
Apothekenbesitzer Räder in Goch;
Apothekenverwalter Schaefer in Düsseldorf;
Apothekenbesitzer Schriewind sen. in Elberfeld;
Apotheker Schreier in Düsseldorf;
Apothekenbesitzer Stöder in Elberfeld;
Apothekenbesitzer Dr. Tils in Erfeld;
Apothekenbesitzer Wetter in Düsseldorf;

E. Regierungsbezirk Trier:
Apotheker Beckmann in Trier;
Apothekenbesitzer Lengemann in Trier;
Apothekenbesitzer Thill in Saarbrücken;

F. Regierungsbezirk Sigmaringen:
Apothekenbesitzer Kattelhüber in Hechingen;

Auf Grund der Bestimmung im § 6 Absatz 6 der obenbezeichneten Verordnung bringe ich das
Wahlergebnis hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Coblenz, den 23. Dezember 1913.

Bekanntmachung.

Nr. 8 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100 b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Mai 1914 eine Zwangsinnung für das Stellmacher-Handwerk im Bezirke des Kreises Jülich mit dem Sitze in Jülich und dem Namen:

Zwangsinnung für das Stellmacher-
Handwerk im Kreise Jülich
errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Stellmacher-Handwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Aachen, den 23. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 9 Der Herr Oberpräsident hat dem Provinzial-Verband Evangelischer Jungfrauen-

als Stellvertreter:

C. Regierungsbezirk Köln:
Apotheker Heinrich Doerenkamp in Köln-Nippes;
Apothekenverwalter Mülforth in Köln-Kalk;
Apothekenbesitzer Dr. Nagelschmitz in Zülpich;
Apothekenbesitzer Dr. Scholl sen. in Bonn;
Apothekenbesitzer P. Scholl in Köln;
Apothekenbesitzer Zeitschel in Köln;
Apothekenbesitzer Laurentz in Bonn;

D. Regierungsbezirk Düsseldorf:
Apothekenbesitzer Beefer in Düsseldorf;
Apothekenbesitzer Gommert in Düsseldorf;
Apothekenbesitzer Herbrand in Sonsbeck;
Apothekenbesitzer Thoenissen in Revelaer;
Apothekenverwalter Büsch in Essen;
Apotheker Dr. Fissler in Elberfeld;
Apothekenbesitzer Heller in Barmen;
Apothekenbesitzer Hobe in Ohligs;
Apotheker Ludwig in Remscheid;
Apothekenbesitzer Maas in Barmen;
Apothekenbesitzer Meyer in Duisburg-Meiderich;
Apotheker Thiemann in Elberfeld;
Apothekenbesitzer Boedding in Essen;
Apothekenbesitzer Blümlein in Emmerich;

E. Regierungsbezirk Trier:
Apothekenbesitzer Huschke in Saarbrücken;
Apothekenbesitzer Stöck in Berncastel;
Apotheker Seibert in Saarbrücken;

F. Regierungsbezirk Sigmaringen:
Apothekenbesitzer Laroß in Sigmaringen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Hagen.

Bereine Rheinlands in Essen (Ruhr) die Erlaubnis erteilt, zum Besten eines Erholungsheimes für erholungsbedürftige junge Mädchen, besonders aus den arbeitenden Ständen, eine öffentliche Auspielung von Haushaltungsgegenständen, Handarbeiten, Büchern, Bildern und dergl. zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 15 000 Lose zu 50 Pfg. zum Verkaufe und etwa 3000 Gewinne im Gesamtwerte von 7 500 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung ist im Mai kommenden Jahres in Aussicht genommen.

Aachen, den 22. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 10 Mit der Einsammlung der evangelischen Hauskollekte sind folgende Personen beauftragt worden: Barbier Peter Greiff aus Düren; Küster Festge und dessen Ehefrau aus Eschweiler; Küster Hizmann aus Heinsberg; Küster Luz aus

Hückelhoven; Küster Meister aus Hülshoven; Frau Gustav Bäper aus Jnden; Presbyter Hugo Huftadt und Gärtner Kämmler aus Langerwehe; Küster Wilms und dessen Ehefrau aus Jülich; Küster Dietrich Wiemer aus Linnich; Familie Clusenbruch aus Loevenich; Küster Kranth aus Erkelenz; Pfarrer Ehler aus Manderath und Küster Konrad Feldges aus Schwanenberg.

Aachen, den 24. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Kabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 11 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Aachen gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar 1914 bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Aachen, den 29. Dezember 1913.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Nr. 12 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Rüttscherweg liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen vom 31. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 29. Dezember 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 13 Die Königlichen Eichämter und Eichnebenstellen sind außerhalb der öffentlich besonders bekanntgemachten alle 2 Jahre wiederkehrenden Nachreichperiode für das Publikum geöffnet:

Eichamt Aachen täglich von 8—12 Uhr,

„ Düren Dienstag, Donnerstags und Samstag „ 8—12 Uhr.

In der Nachreichperiode sind alle Eichämter und Eichnebenstellen täglich von 8—12 Uhr für das Publikum geöffnet.

Cöln, den 30. Dezember 1913.

Königliche Eichungsinspektion für die Rheinprovinz und Hohenzollernschen Lande.

Bekanntmachung.

Nr. 14 Am 1. Januar 1914 wird auf dem Bahnhofs in Malmedy eine selbständige Zollabfer-

tigungsstelle unter der Bezeichnung „Königl. Zollabfertigungsstelle Malmedy Bhf.“ errichtet.

Der neuen Abfertigungsstelle sind vorläufig folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Tabak-, Zucker- und Salzbegleitscheinen I und II.
2. Ausfertigung und Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein-, Zigaretten- und Zündwarenbegleitscheinen.
3. Sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung.
4. Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein.
5. Abfertigung und Bescheinigung des Ausgangs von Bier, Branntwein, Tabak und nicht unter stehender Kontrolle eingesalzene Gegenständen, für die Abgabenvergütung beansprucht wird.
6. Bescheinigung des Ausgangs von zuckerhaltigen Waren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird.
7. Steuererhebung und Abstempelung von Spielfarten, die von Reisenden eingeführt werden.
8. Sämtliche Befugnisse im Übergangsabgabenverkehr.

Cöln, den 22. Dezember 1913.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 15 Verlosung Dürener Stadtanleihscheine.

Bei der am 17. Dezember 1913 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1914 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihscheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Lit. E.

a) 8 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 10, 22, 101, 115, 151, 153, 187, 222;

b) 11 Stück zu 500 *M.*, nämlich Nr. 260, 282, 292, 335, 352, 367, 390, 416, 427, 491, 542;

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Lit. F.

15 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 23, 34, 42, 51, 54, 80, 88, 113, 145, 149, 153, 157, 199, 210, 225;

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Lit. G.

43 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 14, 36, 47, 62, 80, 89, 98, 131, 158, 177, 183, 192, 236, 270, 315, 375, 401, 497, 507, 627, 796, 804, 816, 886, 921, 952, 971, 1023, 1057, 1068, 1081, 1087, 1113, 1171, 1187,

1244, 1285, 1351, 1421, 1441, 1477, 1531, 1562;

IV. Aus der Anleihe vom

13. November 1899, Lit. H.

46 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 9, 59, 89, 139, 143, 157, 179, 197, 225, 308, 356, 388, 433, 477, 512, 573, 602, 654, 689, 723, 822, 889, 970, 1004, 1029, 1097, 1143, 1161, 1162, 1206, 1218, 1247, 1263, 1357, 1370, 1383, 1395, 1399, 1428, 1480, 1485, 1571, 1583, 1603, 1632, 1647;

V. Aus der Anleihe vom

4. Januar 1901, Lit. J.

22 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 4, 56, 135, 187, 202, 247, 295, 321, 379, 391, 412, 453, 501, 532, 571, 619, 674, 698, 719, 731, 757, 758.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihe Scheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind:

ausgelost zum 1. Juli 1910: Buchstabe H Nr.

1305 zu 1000 M;

ausgelost zum 1. Juli 1911: Buchstabe H Nr.

397 zu 1000 M;

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C Nr.

334, 474 zu 300 M;

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C Nr.

409 zu 150 M;

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe G Nr.

329 zu 1000 M;

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe H Nr.

716 zu 1000 M;

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe C Nr.

236, 244, 245, 247, 249, 283, 475 zu 300 M;

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe F Nr.

263 zu 1000 M;

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe H Nr.

600, 673, 733 zu 1000 M;

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe J Nr.

331, 346 zu 1000 M.

Düren, den 29. Dezember 1913.

Die städtische Schulden Tilgungskommission.

In Vertretung: Sacke.

Nr. 16

Ortsstatut

der Gemeinde Cornelimünster, betreffend die Regelung der Abfuhr der Asche und des sonstigen Hausabfalles.

Auf Grund des § 11 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und des Beschlusses des Gemeinderats vom 8. September 1913, wird nachstehendes Ortsstatut der Gemeinde Cornelimünster für den Bezirk der Ortschaft Cornelimünster erlassen:

§ 1. Die Gemeinde Cornelimünster übernimmt nach Maßgabe dieses Ortsstatuts die regel-

mäßige Abfuhr der Asche und des sonstigen Hausabfalles von den in dem Ortschaftsbezirk Cornelimünster belegenen Grundstücken.

§ 2. Der Bürgermeister ist berechtigt, einzelne Befugungen, sofern deren Inhaber die Beseitigung der Asche und Abfälle selbst übernehmen wollen, auf Antrag von dem Abfuhrzwang bis auf weiteres auszuschließen.

§ 3. Die Gemeinde bewirkt die Beschaffung durch einen Unternehmer.

§ 4. Die zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle werden mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung Eigentum des Unternehmers, der einen geeigneten Platz für die Ablagerung zur Verfügung zu stellen hat.

§ 5. Die Kosten der Abfuhr werden von den Grundstücks Eigentümern und von der Gemeinde getragen. Die Aufbringung der Kosten seitens der Grundstücks Eigentümer erfolgt nach Maßgabe einer vom Bürgermeister unter Zustimmung des Gemeinderats festzustellenden Gebühren-Ordnung. Diese Gebühr ist mit den sonstigen Gemeindeabgaben fällig und unterliegt wie diese der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Soweit die Kosten für die Abfuhr durch das Gebührenaufkommen nicht gedeckt werden, werden sie von der Gemeinde übernommen.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Cornelimünster, den 8. September 1913.

Der Bürgermeister:

Effer.

Genehmigt!

Wachen, den 2. Oktober 1913.

Namens des Kreis Ausschusses
des Landkreises Wachen.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Dr. von Cavallade.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Cornelimünster, den 27. Dezember 1913.

Der Bürgermeister:

Effer.

Nr. 17 In den Vorstand des Vereins „Gesellschaft Gemütlichkeit, Hellenthal“ ist an Stelle von Erich Bruch der Kaufmann Friß Himmermann zu Hellenthal gewählt.

Gemünd (Eifel), den 24. Dezember 1913.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 18 In das hiesige Vereinsregister wurde am 23. Dezember 1913 eingetragen der Verein „Sportclub Germania, gegr. 1899, Düren.“ Die Sitzung ist am 14. Oktober bzw. 14. Dezember

1913 errichtet. Die Mitglieder des Vorstandes sind: 1. Oskar Mettin, Kaufmann in Düren; 2. Willy Wölk, Kreisaußschußsekretär in Düren; 3. Walther Drescher, Kaufmann in Düren; 4. Wilhelm Bafen, Kaufmann in Düren. Alle den Verein verpflichtenden Urkunden müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

Königliches Amtsgericht Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 19 Der Rauher Xaverius Jansen aus Aachen ist wegen Trunksucht entmündigt.

Aachen, Königliches Amtsgericht 10a.

Nr. 20 Handwerkskammer zu Aachen.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 15. Januar 1914, vormittags 10 1/2 Uhr, findet im Sitzungssaale der Handwerkskammer zu Aachen, Couvenstraße 13, die 32. öffentliche Sitzung der Vollversammlung statt mit folgender

Tages-Ordnung:

1. Neuwahl der Ausschüsse.
2. Genehmigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1912/13.
3. Meisterprüfungs-Ordnungen.
4. Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen an Handwerker-Organisationen.
5. Verdingungsämter.
6. Aufstellung von Preisverzeichnissen.
7. Das Handwerk und die Handelsverträge.
8. Die Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben.
9. Bericht über den Handwerks- und Gewerbe-kammertag.

Aachen, den 7. Januar 1914.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Aachen:

Peter Weber, Scholl,
Vorsitzender. Syndikus.

Nr. 21 An der **Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.** finden im Jahre 1914 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 12. bis 14. Februar.
2. Analysekursus in der Zeit vom 10. bis 21. Februar.
3. Pflanzkursus in der Zeit vom 23. Februar bis 7. März.
4. Obstbaukursus in der Zeit vom 16. bis 28. Februar.
5. Baumwärtterkursus in der Zeit vom 2. bis 14. März.
6. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 4. bis 6. Juni.
7. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 13. bis 18. Juli.

8. Baumwärtter-Nachkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Juli.

9. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 28. Juli bis 7. August.

10. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 10. bis 15. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 3: Preußen je 20 Mark, Nichtpreußen je 25 Mark, wozu noch 20 Mark für Gebrauchsgegenstände (Reagentien zc.) und 1 Mark für Bedienung kommen.

Für den Kursus 4 und 7: Preußen 20 Mark, Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mark. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 Mark, Nichtpreußen 12 Mark.

Für den Kursus 5 und 8 wird ein Honorar von 10 Mark erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen, haben 5 Mark zu zahlen.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mark.

Für den Kursus 9: Preußen 10 Mark, Nichtpreußen 15 Mark.

Für den Kursus 10: Preußen 6 Mark, Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind zu richten:

Bezüglich des Kursus 2 an den Vorstand der oenochemischen Versuchstation der Kgl. Lehranstalt, bezüglich des Kursus 3 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchstation der Kgl. Lehranstalt, bezüglich der Kurse 4, 5, 7 bis einschließlich 10 an die Direktion der Kgl. Lehranstalt und wegen des Kursus 6 an den Vorstand der pflanzenpathologischen Versuchstation der Kgl. Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Nr. 22 Personal-Nachrichten.

Dem Schriftfeger Eduard Schellischmidt in Cuxen und dem Polizeidiener und Feldhüter Peter Joseph Peters in Lammerzdorf, Kreis Montjoie, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Apollinarius Kugelchen bei der katholischen Volksschule zu Uedingen, Kreis Düren.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Aachen, Samstag, den 10. Januar 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2 nebst Beilagen.)

1914.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 11. Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamt in Bonn S. 11—12. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 12—13. Aenderung eines Stationsnamens S. 13. Errichtung einer Zwangssinnung für das Schuhmacherhandwerk im Kreise Montjoie S. 13. Errichtung einer Zwangssinnung für das Huf- und Wagenschmiedehandwerk für den Stadt- und Landkreis Aachen S. 13. Hauskollekten S. 13. Anführung von Hengsten S. 14—19. Hauskollekten S. 18—19. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 20—21. Einstellung der Verzinsung hinterlegter Massen S. 20—21. Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Cornelimünster und Broich S. 22. Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke, betreffend die Unterscheidung von Sicherheitssprengstoffen und anderen Sprengstoffen S. 22. Vorträge für Unteroffiziere der Reserve S. 22. Gerichtstage in Niederkrüchten S. 23. Entmiltidigung S. 23. Vereinsregister-Eintragungen S. 23. Unterdrückung eines Weges in der Stadt Aachen S. 23. Verlegung eines Fußweges in der Gemeinde Laurensberg S. 23. Personal-Nachrichten S. 23—24.

Nr. 23 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1914 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesesammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 25. November 1913.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Sandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 24 über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Bonn bestimmt ich auf Grund des § 63 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, sowie auf Grund des § 61 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 80 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Gesessamm. 1912 S. 137, 1913 S. 2) folgendes:

I. Angelegenheiten der Reichsversicherung.

1. Krankenversicherung.

Das ROKV. hat die für die in der Bekanntmachung vom 19. Juni 1912 — I. 4589/III. 4407 M. f. S., I. c 2239 M. d. S. — bezeichneten Knappschaftsvereine oder, soweit bei ihnen besondere Krankenkassen (§ 5 des Knappschaftsgesetzes) bestehen, für diese die Aufgaben des Oberversicherungsamts nach §§ 370—375, 502 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§§ 20—24 des Knappsch.-Ges.) wahrzunehmen.

Außerdem entscheidet es im Spruchverfahren an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter bei Streit über Ersatzansprüche

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen (besonderen Krankenkassen) unter einander oder zwischen einem dieser Knappschaftsvereine (besonderen Krankenkassen) und einem anderen Knappschaftsverein oder einer anderen besonderen Krankenkasse nach §§ 219, 220, 222, 500 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 1, 2 und 3 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen (besonderen Krankenkassen) und den Arbeitgebern nach §§ 221, 222, 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 3 und 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen (besonderen Krankenkassen) und einer Gemeinde oder einem Armenverband nach §§ 1531—1533, 1544 der Reichsversicherungsordnung.

2. Unfallversicherung.

Das RDBV. ist für die ihm unterstellten Betriebe zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren von dem Oberversicherungsamte zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 der Reichsversicherungsordnung als Leistungen der Krankenversicherung gelten.

Im Beschlußverfahren ist das RDBV. an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der ihm unterstellten Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der zuständigen Berufsgenossenschaft handelt, insoweit die Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen.

3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das RDBV. ist zur Entscheidung aller nach der Reichsversicherungsordnung von dem Oberversicherungsamt im Spruchverfahren und im Beschlußverfahren zu erledigenden Streitigkeiten zuständig, wenn die letzte das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, in einem der ihm unterstellten Betriebe stattgefunden hat.

II. Angelegenheiten der Knappschaftlichen Versicherung.

Dem RDBV. obliegt für die oben unter Nr. I 1 bezeichneten Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten nach § 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni und 30. Dezember 1912.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1914, soweit es sich um Maßnahmen zur Durchführung der §§ 370 ff. der Reichsversicherungsordnung handelt, sofort in Kraft. Die Bestimmungen unter Nr. I 2, 3 und Nr. II treten an Stelle der bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen, die aufgehoben werden.

Berlin, den 13. Dezember 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Schreiber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 25 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Klautiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), die aus den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen in den Regierungsbezirk Aachen mit der Eisenbahn eingeführt werden, sind bei der Entladung durch den zuständigen Kreisierarzt oder dessen amtlich bestellten Retireter zu untersuchen.

§ 2. Die Tiere dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, bis die Untersuchung stattgefunden und ergeben hat, daß sämtliche Tiere des Transportes frei von Maul- und Klauenseuche und unverdächtig sind.

Die Untersuchung darf nur bei Tageslicht ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen und bei ausreichender Beleuchtung gestattet.

§ 3. Von dem bevorstehenden Eintreffen untersuchungspflichtiger Tiere (§ 1) hat der Besitzer oder Transportführer dem zuständigen Kreisierarzt rechtzeitig — mindestens zwölf Stunden vorher — Anzeige zu erstatten.

§ 4. Klautiere, die aus den im § 1 erwähnten Provinzen eingeführt werden, sind am Bestimmungsorte in abgeforderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von acht Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Sofern die zu einem Transporte gehörigen Tiere für verschiedene Besitzer bestimmt sind, muß der ganze Transport der Beobachtung unterworfen werden, bevor eine Teilung des Transportes stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung der Tiere in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf sämtliche, in den Ställen untergebrachten Klautiere auszudehnen.

§ 5. Ein Wechsel des Standortes der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist verbo-

ten. Die Ausfuhr der Tiere zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den im § 166 Absatz 2 der ministeriellen Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912 Nr. 105) vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

§ 6. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Tiere durch den zuständigen Kreisierarzt zu untersuchen. Wenn diese Untersuchung die Unverträglichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 7. Für die aus den im § 1 genannten Provinzen zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführten oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Klautiere greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (§ 4) nicht Platz. Die auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Klautiere dürfen jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 8. Für die Behandlung der aus Beobachtungsgebieten der im § 1 genannten Bezirke eingeführten Klautiere bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieser Tiere vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 9. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind, fallen dem Unternehmer, im übrigen der Staatskasse zur Last.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Aachen, den 2. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 26 Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist vom 1. Januar 1914 ab der Stationsname Haaren in „Haaren 6. Aachen“ abgeändert.

Aachen, den 29. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Bekanntmachung.

Nr. 27 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100 b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Juli d. Js. eine Zwangsinningung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirke des Kreises Montjoie mit

dem Sitze in Montjoie und dem Namen: Zwangsinningung für das Schuhmacher-Handwerk im Kreise Montjoie errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Schuhmacher-Handwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.
Aachen, den 4. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 28 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinningung für das Huf- und Wagenschmiede-Handwerk für den Stadt- und Landkreis Aachen mit dem Sitze in Aachen, habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Oberbürgermeister in Aachen zu meinem Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen, den 7. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 29 Der Herr Oberpräsident hat dem Rheinischen Provinzialausschuß für innere Mission die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke in den Jahren 1914, 1915 und 1916 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Die Einsammlung im hiesigen Regierungsbezirke haben die Presbyterien der evangelischen Gemeinden übernommen.

Aachen, den 31. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 30 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. November 1912 — S.-Nr. III 3773 — dem Vorstande des 2. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke in den Jahren 1913, 1914 und 1915 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt: Diakon Georg Koeth aus Kreuznach; Herr Karl Roth aus Gelsenkirchen; Herr Robert Becker aus Hunsheim (Bezirk Köln); Herr Wilhelm Pfandhöfer aus Mülheim-Ruhr; Herr Eberhard Heuner aus Langenberg (Rhld.) und Herr Karl Hermann Körper aus Fürfeld (Hessen).

Aachen, den 31. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 31 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni 1913, über die Föhrung der am 16. Dezember 1913 in Herzogenrath vorgeführten Hengste nachstehend be-

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stoßmaß)
1	Claus, Aug., Heinsberg	Klosterhof in Heinsberg	Barnabas Rh. Pf. St. 299	Rappe	1910	
2	"	"	Troubadour Rh. Pf. St. 298	Dunkelfuchs, Blesse	29. 3. 10	
3	"	"	Ulrich R. 3. 28	hellbraun, Stern	28. 4. 07	
4	Corsten, Rudw.	Genehen b./Erfelenz	Brillant Rh. Pf. St. 302	braun, Stern, Schnibbe, r. H'fuß w.	29. 1. 10	1,67
5	Franken, Peter	Haus Wammen b./Havert, Kr. Heinsb.	Bertus	Fuchs, Schlußstern	30. 3. 10	1,61
6	von Frühbus, Ernst	Wallerode b./St. Vith Kreis Malmedy	Bertram R. 3. 30	braun, Stern	30. 5. 07	1,67
7	"	"	Focus	"	27. 3. 11	1,58
8	Offermanns, H. Witwe	Groß-Ursfeldb./Richterich, Kreis Aachen	Paratonière	braun, Flocke	27. 5. 09	1,65
9	"	"	Don Juan	Dunkelfuchs, durchgehende Blesse	29. 7. 07	1,63
10	"	"	Castar Terfaet	hellbraun, Stern, hintere Krone weiß	7. 5. 11	1,65
11	Jansen, Franz	Breill b./Geilenkirchen	Pierrrot de Naast	braun, Stern	16. 2. 10	1,66
12	"	"	Bummerh d'Hor	Fuchs, schmale Blesse	29. 1. 11	1,64
13	"	"	Marc le Franc	braun, Stern, Schnibbe, beide Hinterfüße weiß	10. 5. 11	1,63
14	"	"	Chic Type	Fuchs, Blesse	23. 4. 11	1,65
15	"	"	Malaga	" "	24. 4. 09	1,66
16	Meulenbergh, Oekonomierat	Neumerbern b./Herzogenrath, Kr. Aachen	Bolo	Rotshimmel, Blesse	15. 7. 11	
17	"	"	Farceur	dunkelbraun, Flocke l. B'bein u. r. H'fess. w.	28. 3. 11	
18	"	"	Faust	braun, Stern	18. 3. 11	
19	"	"	Felix	Fuchs, Stern, l. Hinterfessel weiß	25. 4. 11	
20	"	"	Furc d'Hor S. B. V. 81388	braun, Stern	28. 3. 10	
21	"	"	Bloc R. 3. 62	Dunkelfuchs, Stern, schatt. Kalenrücken	15. 4. 09	
22	Meulenbergh, C.	Hoffstadt b./Merxstein, Kreis Aachen	Ideal de La Louvière	Fuchs, Blesse, r. Hinterfuß weiß	12. 5. 11	

betreffend Anordnung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsblatt S. 241 ff.), wird das Protokoll kannt gemacht:

Abstammung		Züchter des Hengstes	Entscheidung der Körkommission: Angeführt für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes M.
Vater	Mutter				
Bienfait de Masnuhe Träumer, Edb.	belg. Stute Tanabe Rh. Pf. St. 4843	van Melik, Roer/Simbourg W. Baefen, Raem	Kreis Heinsberg	Heinsb., Klosterh.	31
Ingo Rh. Pf. St. 91	Lauda Rh. Pf. St. 1530	P. Poensgen, Hahner- hof b./Ratingen	" "	"	31
Condé von Breill N. B. 9	Brillante II Rh. Pf. St. 7182	Franz Jansen, Breill b./Seilenkirchen	Provinz	Genehen	26
Pieton	Belle Riste Bierse Bertha de Jodoigne S. B. B. 54053	Rigo Haba, Bierset- Alwans, Belgien P. Vechien, Crausennes/Belgien	Reg.-Bezirk	Haus Wammen	25,75
Bif Paf S. B. B. 36352	Opera, N. B. 853	Joh Theissen Raymond Suet, Marcq/Belgien	"	Wallerode	25
Bertram, N. B. 30	Bobessne S. B. B. 60085	René Wambefe, Morseele/Belgien	Kreis Malmédy Kreis Aachen (Stadt und Land) Reg.-Bezirk	Groß-Ursfeld	16
Bompierre, d'Alcoffe S. B. B. 31474	Marthe S. B. B. 60873	Morseele/Belgien	"	"	15
Marquis de Huyen S. B. B. 24878	Bella Terfaet S. B. B. 49699	Aug. Demulf, Teruieren/Belgien	Kreis Aachen (Stadt und Land)	"	25
Avenir Terfaet, S. B. B. 54072	Chaterine de Naast S. B. B. 65437	Gebr. Ryez, Naast/Belgien	Reg.-Bezirk	Breill	35
Pierrot Moncau S. B. B. 10026	Mouche d'Hor S. B. B. 33837	J. Been, Horrues/Belgien	"	"	16
Brillant de Trop S. B. B. 49552	Fanny le Franc S. B. B. 54571	Edon Micaise, Fayt le Franc/Belgien	Provinz	"	21
Loufic d'Mercht S. B. B. 64796	Fanny de Marcq S. B. B. 86313	Octave Paternoster, Marcq/Belgien	"	"	21
Boileau S. B. B. 33370	Comtesse van Vo- sche S. B. B. 59805	Edm. Renard, Steenhuyze/Belgien	"	"	25
Jean de Hemel S. B. B. 42558	Danette S. B. B. 86365	P. Petiauz, Chievres/Belgien	"	Neumerbern	51
Condé S. B. B. 61878	Marie de Chauffée S. B. B. 82295	P. Demarbaiz, Chau- fée-Notre-Dame/Belg.	"	"	21
Farceur d'Alée S. B. B. 35486	Rosette d'Elcour S. B. B. 40629	R. Vechien, Ccausennes/Belgien	"	"	26 f. Zucht- buchstut. 16
Bif Paf S. B. B. 36352	Caroline de Casteau S. B. B. 82111	G. Deleuve, Casteau/Belgien	"	"	31
Napoleon du Bachon S. B. B. 45290	Louise de Avernas S. B. B. 66371	G. J. Been, Horrues/Belgien	Reg.-Bezirk	"	31
Indiène de Labiau S. B. B. 48372	Lada S. B. B. 43857	A. Criquelion, Chievres/Belgien	Provinz	"	21
Tiburce S. B. B. 37596	Coquette de Meer- befe S. B. B. 11035	S. Guyaur, La Louvière/Belgien	Reg.-Bezirk	Hoffstadt	51 f. Zucht- buchstut. 41
Gambetta S. B. B. 39250					21

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stadmaß)
23	Meulenbergh, C.	Hoffstadt b./Merlstein, Kreis Aachen	Aristo de Lillo	Fuchs, Blesse	16. 6. 11	
24	"	"	Bearnaife de Schoonenberg	Fuchs, Stern	13. 3. 11	
25	"	"	Marcel de St. Baast	Fuchs, Schlußstern, Schnibbe	10. 3. 11	
26	"	"	Surprenant	Fuchs, Blesse, helle Hinterkronen	14. 4. 11	
27	"	"	Rève de Frasnes S. B. B. 77032	Stichelfuß, Blesse, h. r.w.geßl, h.l.w.geßl.	24. 3. 10	
28	"	"	Mouffeur de Rebecq N. B. 74	Fuchs, Blesse	27. 4. 10	
29	Barth, Eduard	Samersdorf b./Vangerwehe, Kr. Düren	Bourgogne de Bove	"	28. 4. 07	
30	"	"	Ideal II	braun, Stern	28. 2. 06	
31	Cläßen, Joh. Heinr.	Beed b./Vindern, Kreis Geilentkirchen	Gambronne de Panefte	Fuchs, Blesse	1. 6. 09	1,68
32	"	"	Bourgogne N. B. 2	Fuchs, Stern, beide Hinterfüße weiß	18. 2. 03	1,60
33	"	"	Ideal de Bierghes	Fuchs, Blesse, Schnibbe	22. 1. 11	1,62
34	Cubelier, J.	Königshof b./Geilentkirchen	Martin de Swevezele N. B. 75	braun	20. 4. 10	
35	Kessels, Peter	Sessent b./Laurenberg, Kreis Aachen	Baptiste	Stichelfuchs, Blesse beide Hinterbeine u. bd. Vorderkron. weiß	5. 1. 07	1,68
36	Vanckohr, Gabriel	Gut Berger-Hochkirchen in Laurenberg, Kreis Aachen	Nelson	Rotshimmel, durchgehende Blesse	22. 3. 11	1,68
37	Mertens, Geschw.	Nerscheiderhof b./Cornelimünster, Kreis Aachen	Carnaval	Fuchs, Blesse	2. 5. 10	1,70
38	Mollé, Joh.	St. Johs b./Vorseweiden, Kreis Aachen	Cäsar	Fuchs, Stern, Schnibbe	10. 3. 11	1,64
39	Schmiz, Antonie	Röttgenhof b./Settetric, Kreis Jülich	Eduard N. B. 79	Fuchs, Blesse, r. Hinterkrone weiß	23. 3. 10	1,63
40	"	"	Kaiserlich de Thuillies Rh. Pf. St. 234	Fuchs, Blesse, Unt. rlippe weiß	28. 4. 07	1,62
41	"	"	Acrobate de Ghse N. B. 78	braun, Stern	3. 3. 10	1,73
42	Voßen, Gebr.	Horbach, Kr. Aachen	Max	braun, Flocke	26. 3. 10	1,60

Abstammung		Züchter des Hengstes	Entscheidung der Körkommission: Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes <i>M</i>
Vater	Mutter				
Aristo S. B. B. 36 150	Malospina S. B. B. 13 388	A. Detienne, Tillier/Belgien	Provinz	Hoffstadt	21
Prince de Schoonenberg S. B. B. 50 648	Louise de Schoonenberg S. B. B. 54 725	E. Biffens, Vembecq/Belgien	Kreis Aachen (Stadt u. Land)	"	21
Gambetta S. B. B. 39 250	Catherine de St. Vaast S. B. B. 71 849	Geschm. Adam, St. Vaast/Belgien	"	"	31
Paul S. B. B. 46 032	Visse de Cambect S. B. B. 84 767	Lambrechts, Fiegham/Belgien	Provinz	"	41
Rév. de Perwin S. B. B. 34 668	Mouche de Frasnes S. B. B. 75 979	F. Gh. Heuchamps, Frasnes/Belgien	"	"	51
Boileau S. B. B. 33 370	Mazette de Rebecq S. B. B. 78 725	E. Solvah, Rebecq/Belgien	"	"	103
Gäjar S. B. B. 25 926	Lisa de Heebaye S. B. B. 47 087	Gebr. Grutmann, Bovenister/Belgien	Kreis Düren	Samersdorf	20
Ideal, Edb.	Landrecht Rh. Pf. St.	Franz Freialdenhoven, Granshof b./Jülich	"	"	20
Epinal S. B. B. 40 134	Moutenne de Ha- neffe, S. B. B.	Armand Chabot, Haneffe/Belgien	"	Beed	21
Chardon S. B. B. 14 850	Rosette de Pontisse S. B. B. 20 039	Emile Thiry, Pontisse- Herstal/Belgien	Provinz	"	21
Ideal du Fosteau S. B. B. 51 076	Jeanne de Bierg- hes S. B. B. 67 049	Léon Bruynbroeck, Bierghees/Belgien	"	"	31
Espoir de Houtain S. B. B. 49 594	Sarah de Smevezeele S. B. B. 81 769	Florimond De Buschere, Smevezeele/Belgien	Kr. Geilenkirchen	Königshof	21
Piéton S. B. B. 25 988	Garite S. B. B. 12 093	Flaba, Bierse/Belgien	Reg.-Bezirk	Seffent	15
Baptiste	aus Belgien eingeführt	B. Brocheler, Preuß.-Vemiers b./Aachen	"	Gut Berger-Hoch- kirchen in Laurens- berg	15
Carnaval S. B. B. 26 232	Roda de Worey S. B. B. 63 185	Lamb. Bouarge, Malafche-Hendremael, Belgien	Kreis Aachen (Stadt u. Land)	Nerscheiderhof	21
Bourgoigne N. B. 2	Candis N. B. 1524	Caspar Arey, Gereonsweiler	"	St. Jobs	25
Türke, Edb.	Udoe Rh. Pf. St. 5469	P. Böhmer, Winterbach, Kr. Jülich	Reg.-Bezirk	Röttgenhof	16
Manage S. B. B. 14 442	Belotte S. B. B. 42 375	Jos. Hardy, Thuillies/Belgien	Provinz	"	31
Inventeur du Fosteau S. B. B. 32 936	Mirza de Ehje S. B. B. 51 595	Bindevoghel Camille, Gieghem/Belgien	Kreis Jülich	"	26
Stegfried, N. B. 24	Regnatriz N. B. 650	Besitzer	Kreis Aachen (Stadt u. Land)	Horbach	20

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stoßmaß)
43	Bandeberg, Hub.	Friesenrathshof bei Walheim, Kr. Aachen	Nero	Fuchs, Blesse, weiße Mähne	2. 2. 11	1,63
44	Feiter, Math.	Golkrath b. Erkelenz	—	Fuchs, Blesse, weiße Mähne	15. 3. 10	1,62
45	Houben, Heinr.	Derath, Kr. Erkelenz	Midas II Rh. Pf. St. 307	Rotschimmel, Stern	18. 2. 11	1,61
46	Küppers, Friedr.	Kayem, Kr. Erkelenz	Pilon	Fuchs, Stern	6. 4. 11	1,68
47	"	"	David	Dunkelfuchs, Blesse	15. 4. 11	1,69
48	Püllen, Franz	Houverath b. Hükelhoven, Kreis Erkelenz	Julien Rh. Pf. St. 192	braun, Stern, rechter Hinterfuß w.	7. 4. 02	1,65
49	"	"	Visto II	Fuchs, Blesse	17. 2. 11	1,60
50	Meulenberg, Hub. Witwe	Süsterseel b. Wehr, Kreis Heinsberg	Fontana	"	5. 3. 11	1,61
51	Simons, Jof.	Horsterhof in Unterbruch, Kr. Heinsberg	Polydor Rh. Pf. St. 323	Fuchs, Stichelhaare, Stern, Schnibbe	15. 6. 09	1,65
52	"	"	Jean de Deffenère	Dunkelfuchs, Stern	29. 4. 10	1,62
53	Braez, Joh. Theod.	Saeffelen, Kreis Heinsberg	Sans Etoile Rh. Pf. St. 257	Fuchs	25. 4. 08	1,78

Auf den § 14 der genannten Polizeiverordnung wird besonders aufmerksam gemacht. Dieser „Wer einen nicht angeführten Hengst zum Decken fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder 30 Mark und der Eigentümer der Stute in eine solche von 15 Mark. oder nicht ordnungsmäßig geführt hat, kann mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark bestraft

Aachen, den 29. Dezember 1913.

Nr. 32 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 27. Dezember 1913, B Nr. 754, den Vorständen der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niedermörresbach im Fürstentum Birkenfeld, sowie des Waisenhauses zu Hof Rechtenbach im Kreise Wezlar die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalten in den Jahren 1914, 1915 und 1916 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Synoden Aachen und Jülich abhalten zu lassen. Voraussetzung ist, daß für beide Anstalten gleichzeitig und von denselben Personen gesammelt wird.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von

diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt:

Diakon Georg Koeth aus Kreuznach; Karl Koith aus Gelsenkirchen; Robert Becker aus Hunsheim (Bezirk Eöln); Wilhelm Pfandhöfer aus Mülheim-Ruhr; Eberhard Heuner aus Langenberg (Nhb.); Karl Hermann Koerfer aus Fürfeld (Hessen).

Aachen, den 7. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 33 In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 21. Oktober 1913 (N.-Bl. St. 52

Abstammung		Züchter des Hengstes	Entscheidung der Körkommission: Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes M
Vater	Mutter				
Baptiste, Bierse	Rhein. Stute	Besitzer	Kreis Aachen (Stadt und Land)	Friesenrathshof	20
Träumer, Vdb.	Ladine	"	Reg.-Bezirk	Golkrath	25
Midas I	Rh. Pf. St. 4829	Jak. Föhles, Grefrath	Kreis Erkelenz	Derath	25
Rh. Pf. St. 197	Sacca	"	Reg.-Bezirk	Ragem	—
Marquis de Flgon	Rh. Pf. St. 4672	Birlot Olivier, d'Emptinne-Cinen/Belg.	"	"	30
Joubert	Louise ter Linde	Beel Sievre, Wielsebeke/Belgien	"	"	30
de Soigpries	S. B. B. 89 123	"	"	"	30
S. B. B. 57 528	Julie de Graux	Felix Tistiaur, Graux-	"	Houverath	20
Bourgoigne	S. B. B. 32 741	Saint Gerard/Belgien	"	"	20
S. B. B. 13 154	Reconnaissance	Besitzer	Kreis Erkelenz	"	20
Bisto	Rh. Pf. St. 3690	"	"	"	20
Rh. Pf. St. 220	Amorette	Theod. Hensen, Beek-Rhld.	Kreis Heinsberg	Süsterjeel	20
Bourgoigne	R. Z. 303	"	"	"	20
R. Z. 2	Bella de Cambrom	Fr. de Corster, Lebbeke/Belgien	"	Unterbruch	20
Cesar de Rhode	S. B. B. 67 609	"	"	"	17
S. B. B. 38 514	Sibille	Eugen Wamant, Wintershoven/Belgien	"	"	17
Carlos	de Dessenère	"	"	"	17
de Dessenère	S. B. B. 61 045	"	"	"	17
S. B. B. 46 478	Boëtte de Roge	Dskar Chabot, Jehan-Bodengie/Belg.	"	Saeffelen	30
Etoile du Nord	"	"	"	"	30

lautet:

gegen Zahlung zuläßt, verfällt für jeden Fall der Zuwiderhandlung in eine Strafe von 20 Mark. Die Besitzer eines angeführten Hengstes, der das vorgeschriebene Deckbuch gar nicht werden."

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 882) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß unter den Kollektanten für die Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder nachstehende Veränderungen eingetreten sind: Anstelle der Herren Arnold Dausenberg aus M. Gladbach, Johann Schmidt aus Wermelskirchen, Johann Conrads aus Düsseldorf, Johann Wingens aus Mariaweiler, Rob. Sieberg aus Lammersdorf, Wilh. Klein aus Mülheim am Rhein, Carl Paustenbach aus Stedenborn, Anton Buick aus Köln, Conr. Breuer aus Arnoldsweiler, Lamb. Lichtschlag aus Düsseldorf und Joh. Wib-

linghaus aus Nevigés werden die Herren: Peter Schäfer aus Rheydt, J. Zimmerkamp aus Nevigés, Chr. Mallmann aus Duisburg-Beek, Ant. Breuer und Hub. Breidenich aus Weidenauel, Martin Schäfer aus Hilben, Joh. Pohl aus Euskirchen, Jakob Strons und Herm. Pardon aus M. Gladbach, Aug. Greuel aus Stedenborn, Casp. Außem aus Düren, Carl Löhner aus Huppenbroich und Joh. Schons aus Lawern die Einsammlung vornehmen.

Aachen, den 3. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 34 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Dezember 1913.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Aachen-Land	Brand	1	
"	"	Walheim	1	
"	Düren	Wiffersheim	1	
"	"	Gürzenich	1	
"	Eupen	Hauset	1	
"	Jülich	Floßdorf	1	
Maul- und Klauenseuche	Malmedy	Guezaine	1	
	Erfelenz	Genhof	2	
	Heinsberg	Altmyhl	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Bürselen	1	
"	Heinsberg	Oberbruch	1	
"	Malmedy	Sourbrodt	1	
Rotlauf der Schweine	Malmedy	Khoffraix	1	
"	Schleiden	Gall	1	
Rindertuberkulose	Erfelenz	Lövenich	1	
"	"	Doberen	1	
"	"	Zimmerath	1	

Nr. 35

der bei der Regierungshauptkasse in Aachen hinterlegten Massen, bei denen im Laufe des

B e r

Nr.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes.		Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll.
		M.	Pf.	
1	Gerichtsvollzieher Eberhard Bullem in Eschweiler.	100		Bestimmt das königliche Amtsgericht in Eschweiler.
2	Gerichtsvollzieher Utrow in Aachen.	50		Bestimmt das königliche Amtsgericht in Aachen.
3	Königliche Eisenbahn-Direktion Cöln.	36	12	Rüpper Andreas, Schuster, und Ehefrau Margaretha geb. Bachem in Heimbach.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53—55 und 57 der Hinter-Aachen, den 3. Januar 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gehöfte.	Bemerkungen.
Kindertuberkulose	Erkelenz	Stippingen	1	
"	"	Sevenich	1	
"	"	Schönhofen	1	
"	Eupen	Gemehret	1	
"	Heinsberg	Brüggelehen	1	
"	"	Pütt	1	
"	"	Braunsrath	2	
"	"	Selsten	1	
"	"	Hülhoven	1	
"	"	Unterbruch	1	
"	"	Schöndorf	2	
"	"	Breberen	2	
"	"	Al. Werhagen	2	
"	Jülich	Niedermerz	1	
"	Malmedy	Ellenborn	1	
"	"	Biltgenbach	1	
"	"	Brügges	1	
"	Schleiden	Dahlem	1	

Aachen, den 3. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.**z e i c h n i s**

Vierteljahres vom 1. Januar bis 31. März 1914 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Veranlassung der Hinterlegung.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.	Bemerkungen.
Zur Hemmung des Arrestes in Sachen der Witwe Josef Bauer, Ehe- resta geb. Trost, Kurz- und Galanteriewarengeschäft in Schweiler, Schnellengasse 9, ca. Metzger Leopold Landau in Schweiler, Schnellengasse 11, auf Grund des Arrestbefehls des königlichen Amtsgerichts Schweiler vom 31. 12. 1913. G. 29/03	1. 2. 1914.	Hinterlegt am 4. 1. 1904.
2. Einstellung der Zwangsvollstreckung in Sachen des Kolonialwaren- händlers Leopold Bartholomy in Aachen, Wallstraße 38, gegen die Aachener Gyps- und Cementwarenfabrik in Aachen, Jülicherstraße, Inhaberin Ehefrau Wilh. Weiffel in Aachen, auf Grund des Einstellungsbeschlusses des königlichen Amts- gerichts, Abt. 3 in Aachen vom 10. 2. 1904. 3 G. 25/04.	1. 3. 1914.	Hinterlegt am 13. 2. 1904.
1. Hypothekarische Belastung der von der königlichen Eisenbahndirektion in Köln in Anspruch genommene Parzelle Flur 11 Nr. 321 der Gemeinde Heimbach.	1. 3. 1914.	Hinterlegt am 15. 2. 1904.

legungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung, Hinterlegungs-Stelle.
Osterroth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 36 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des Überholungsgleises auf dem Bahnhofe Cornelimünster zu enteignende, in der Gemeinde Cornelimünster belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 26. Januar 1914,
vormittags 11 Uhr,
in Cornelimünster am Bahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 5. Januar 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 37 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim, in der Gemeinde Broich zu enteignende, in der Gemeinde Broich belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 3. Februar 1914,
vormittags 10⁰⁸ Uhr,
am Bahnhof in Broich, bei schneefreiem Wetter,
anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 6. Januar 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Nr. 38 Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des königlichen Oberbergamts in Bonn, betreffend die

Unterscheidung von Sicherheits-
sprengstoffen und anderen Spreng-
stoffen.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und vom 14. Juli 1905 wird für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Oberbergamts nach Anhörung des Vorstandes der Sektion 1 der Knappschaftsberufsgenossenschaft verordnet, was folgt:

§ 1. Es dürfen nur solche Sprengstoffe ver-

mandt werden, die bezüglich ihrer Verpackung den nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

§ 2. Bei allen Sprengstoffen, die nicht als Sicherheitssprengstoffe anzusehen sind, dürfen sämtliche Bezeichnungen auf den Kästen nur in ziegelroter Farbe ausgeführt sein. Die Umhüllungen der Patronenpakete und der einzelnen Patronen müssen aus ziegelroten Stoffen bestehen. Der vorchriftsmäßige Ausdruck auf den Umhüllungen der Patronenpakete und Patronen ist deutlich lesbar in beliebiger Farbe anzubringen.

§ 3. Bei sämtlichen Sicherheitssprengstoffen dürfen für Kästenaufschrift und für Paket- und Patronenumhüllungen nur Farben verwandt werden, die mit rot nicht zu verwechseln sind.

§ 4. Der Betriebsführer hat sich vor der Bestellung der mit der Herausgabe der Sprengstoffe und der mit der Schießarbeit nach § 111, Abs. 1 und 2 der Bergpolizeiverordnung vom 1. Mai 1907 zu betrauenden Personen davon zu überzeugen, daß diese die Verpackungen der Sprengstoffe, die nicht als Sicherheitssprengstoffe anzusehen sind, von den Verpackungen der Sicherheitssprengstoffe zweifelstfrei unterscheiden können.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1913.

Königliches Oberbergamt.

K r ü m m e r.

Bekanntmachung.

Nr. 39 Um die Unteroffiziere der Reserve, Landwehr I und Landwehr II in ihrer militärischen Ausbildung auch außerhalb der Zeit ihrer Übungen zu fördern, finden im Saale der Restauration „Nachener Gesellschaftshaus“, Nachen, Pontstraße 56, Vorträge durch Offiziere statt und zwar:

1. Sonnabend, den 20. Dezember 1913,
2. " " 17. Januar 1914,
3. " " 7. Februar 1914,
4. " " 28. Februar 1914,
5. " " 7. März 1914,
6. " " 28. März 1914.

Die Vorträge beginnen jeweils 8 Uhr abends und dauern etwa 1 Stunde.

Die Beteiligung ist freiwillig.

Kosten dürfen durch die Beteiligung nicht entstehen, jedoch werden den außerhalb Nachens wohn-

nenden Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auf Anfordern Ausweise zugestellt, die zur Entnahme von Militärfahrkarten berechtigen. Anmeldungen zu den Vorträgen (nur von außerhalb erforderlich) sind jedesmal 5 Tage vorher an das Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos Aachen einzu-schicken und zwar unfrankiert in offenem Kuvert, das die Bezeichnung „Heeresfache“ trägt. — Adresse (Waffengattung, Jahresklasse) genau angeben. — Die Ausweise sind vor Beginn des Vortrages an der Saaltüre abstempeln zu lassen.

Bei reger Beteiligung sind für die folgenden Jahre weitere Vorträge in Aussicht genommen.
Aachen, den 3. Dezember 1913.

Eulert,

Oberst z. D. und Kommandeur
des Landwehr-Bezirks Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 40 In Niederkrüchten wird am 19. Januar und 9. März d. Jz., vormittags von 8 bis 12 Uhr, je ein Gerichtstag abgehalten.

Wegberg, den 2. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 41 Der pensionierte Kottenarbeiter Hubert Herbrand zu Born ist durch Beschluß vom 1. September 1913 wegen Trunksucht entmündigt.

St. Witt, den 3. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 42 In das hiesige Vereinsregister wurde am 2. Januar 1914 zu dem Verein: Dürener Radfahrerklub, gegründet 1886 in Düren, folgendes eingetragen: „Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. November 1913 aufgelöst. Zum Liquidator wurde der Gemeindepfänger Hubert Wassong zu Rölsdorf bestellt.“

Königliches Amtsgericht Düren.

Nr. 43 Im hiesigen Vereinsregister wurde heute zu dem Verein „Kirchengefangverein Caecilia von St. Joseph“, mit dem Sitz zu Eupen, eingetragen: Schriftführer Hubert Herne und Kassierer Wilhelm Klüttgens sind aus dem Vorstande ausgeschieden und an Stelle des ersteren Bäcker Josef Koep in Eupen und an Stelle des letzteren Webermeister Hubert Rothheudt in Eupen getreten.

Eupen, den 20. Dezember 1913.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 44 In das Vereinsregister ist unter Nr. 8 eingetragen worden: „Verein der Ärzte des Kreises Jülich“, mit dem Sitz in Jülich. Die Sitzung ist am 6. Juni 1912 errichtet worden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Dr. med. Hermann Keller in Röhdingen; 2. Dr. med. Ludwig Gofen in Aldenhoven; 3. Dr. med. Emil Wittfeld in Jülich.

Der Vorstand ist dann beschlußfähig, wenn min-

destens zwei Mitglieder anwesend sind. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, daß unter dem Namen des Vereins die Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder zu vollziehen sind. Die Verträge mit Krankenkassen unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Jülich, den 2. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 45 In den Vorstand des Schulvereins zu Schleiden ist an Stelle von Conrad Hompech gewählt Rektor Hermann Andree.

Gemünd (Eifel), den 31. Dezember 1913.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 46 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. September 1912, IV. 4383, wird die Unterdrückung des in dem Plane zu dieser Bekanntmachung mit den Buchstaben rot A B bezeichneten alten Verbindungsweges zwischen dem Ronheider- und Höfchensweg entlang den Besitzungen von Kommerzienrat Robert Delius und Erben Julius Schürmann, nachdem inzwischen die Ersatzstraße fertiggestellt und dem Verkehr übergeben worden, nunmehr ausgesprochen.

Aachen, den 5. Januar 1914.

Städtische Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister: **W e l t m a n.**

Bekanntmachung.

Nr. 47 Der Architekt Albert Schneiders in Aachen hat die Verlegung des am Bergabhänge in der Nähe des Loußberges gelegenen Fußweges, welcher vom Bourweideweg zum Champier führt, beantragt. Derselbe führt durch die Parzelle Flur IV Nr. 751/22. In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der königlichen Regierung bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen. Antrag, sowie Handzeichnung liegen auf dem hiesigen Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Laurensberg, den 7. Januar 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister: **J a u n b r e c h e r.**

Nr. 48 Personal-Nachrichten.

Dem Lehrer Gottfried Wimmers in Eupen ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern und der Sortiererin Maria Knobloch in Mariaweiler die goldene Brosche verliehen worden.

An Stelle des zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Liblar ernannten Bürgermeisters

Broetmann ist der Beigeordnete a. D. Dr. jur. Eduard Schneewis aus Höchst a./M. zum Bürgermeister der Stadt Schleiden für eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden. Ihm ist zugleich die kommissarische Verwaltung der Landbürgermeisterei Harperscheid übertragen worden.

Der Bürgermeister in Wegberg hat die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Wegberg dem Gemeindef sekretär Heinrich Hermanns in Wegberg widerrieflich übertragen. Die Bestellung des Gemeindef sekretärs Kleber in Wegberg zum Standesbeamten-Stellvertreter dieses Bezirks ist erloschen.

Der prakt. Arzt Dr. Emil Bremer und Rentner Peter Kommer in Haaren sind für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Haaren im Landkreise Aachen ernannt worden.

Der Landwirt Franz Josef Reinartz in Scherpenfeel ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Scherpenfeel im Kreise Geilenkirchen ernannt worden.

Im Bereiche der Königlichen Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande zu Düsseldorf sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

Versetzt: der Regierungs-Assessor Dr. Koch von Euskirchen nach Waldbröhl; die Spezialkommissions-Obersekretäre Fell von Wesel nach Düren, Wüstenfeld von Düren nach Wesel; die Spezialkommissions-Sekretäre Junkes von Essen nach Siegburg, Schütz von Bonn nach Düsseldorf; die Generalkommissions-Bureau-Diätare Schmitz von Bonn nach Prüm, Teske von Köln nach Prüm; der Oberlandmesser Bachmann von Hannover nach Düsseldorf; der Regierungslandmesser Bergmeier von Weglar nach Minden i./W.; die Landmesser Kolwe von Düsseldorf nach Mayen, Jaetel von Düsseldorf nach Siegmaringen, Krause von Düsseldorf nach Prüm, Schmidt (Hermann) von Simmern nach Düsseldorf, Schöllhammer von Düsseldorf nach Neuwied, Gebehenne von Düsseldorf nach Weglar; der Vermessungs-Assistent Lethen von Siegen nach Remagen; die Vermessungs-Diätare Lieb von Düren nach Siegmaringen, Probst von Düsseldorf nach Trier, Dippel von Hilburghausen nach Düsseldorf, Stolle von Königsberg nach Mayen, Nelles von Düsseldorf

nach Siegburg, Hoffmann von Düsseldorf nach Bonn, Urend von Frankfurt a./D. nach Aidenau, Göbel von Frankfurt a./D. nach Düren, Curioni von Düsseldorf nach Düren, Lewald von Düsseldorf nach Weglar;

Beauftragt: Der Regierungs-Assessor Dr. Koch mit der Vertretung des beurlaubten Spezialkommissars der Spezialkommission zu Waldbröhl;

Verliehen: Dem Vermessungs-Inspektor, Ökonomierat Böhmer zu Düsseldorf der Charakter als Landes-Ökonomierat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse; dem Generalkommissions-Kanzlisten Hamann zu Düsseldorf der Charakter als Kanzleisekretär;

Ernannt: Der Regierungs-Assessor Pelzer zu Düren zum Regierungsrat;

Angenommen: Der Zivilanwarter Hachenberg zu Siegburg und der Militär-anwarter Nidel zu Euskirchen als Spezialkommissions-Bureau-anwarter; die Landmesser Flegel zu Düsseldorf und Schütte zu Siegmaringen zur dauernden und ausschließlichen Beschäftigung in der landwirtschaftlichen Verwaltung; die Rechnunggehülfen Kaps zu Weglar, Faber zu Berncastel, Freyn zu Düsseldorf, Franken zu Aachen, Helfer zu Düsseldorf, Kurth zu Düren und Morscheiser zu Simmern als Vermessungsdiätare der landwirtschaftlichen Verwaltung;

Ausgeschieden: Die Spezialkommissions-Bureau-anwarter Röwetamp zu Wesel und Ritthausen zu Euskirchen;

Gestorben: Der Generalkommissionsbote Bienenf zu Düsseldorf.

Personalveränderungen

bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

Oberlandesgerichtsrat Majert ist zum Landgerichtspräsidenten in Saarbrücken ernannt worden.

Der Senatspräsident Dr. Julius Treis ist von Breslau nach Düsseldorf versetzt worden.

Der Charakter als Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse ist verliehen den Senatspräsidenten Wagner und Stinshof.

Personal-Chronik

des Landgerichtsbezirks Aachen.

Seine Majestät der König haben den Landgerichtsräten Dr. Braun und Hasenclever in Aachen den Charakter als Geheimer Justizrat verliehen, dem letzteren gleichzeitig den erbetenen Abschied mit Pension gewährt, den Gerichtsassessor Neuwinger in Trier zum Amtsrichter ernannt. Demselben ist eine Richterstelle bei dem Amtsgerichte in Aachen übertragen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Aachen, Samstag, den 17. Januar 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 3 nebst Beilagen.)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 25. Ausreichung neuer Zinscheine S. 25—26. Erlaß polizeilicher Verfügungen durch die Gewerbeinspektoren S. 26—27. Verlosung S. 27. Zusammenberufung des Rheinischen Provinzial-Landtags S. 27. Erbkwahl zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 27. Erweiterter Geschäftsverkehr für den Bahnhofbuchhandel am Hauptbahnhof in Aachen S. 27. Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande S. 27. Arzneitaxe für 1914 S. 27. Staatlich anerkannte Krankenpflegerinnen S. 27. Hauskollekte S. 27. Aufhebung eines Viehmarktes in Stolberg S. 27. Vieh-Ärkte in Jülich und Linnich S. 28. Entziehung von Grundeigentum in der Gemeinde Jülich S. 28. Verapolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern S. 28. Beitrag zur Kasse der Herzogkammer S. 28. Auflösung des Dürener Radfahrerclub gegr. 1886 in Düren S. 28—29. Personal-Nachrichten S. 29.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 49 Das 1. Stück enthält unter Nr. 4327: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1913. Das 2. Stück enthält unter Nr. 4328: Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Obergerichts für Anstellungsverficherung. Vom 1. Januar 1914. Unter Nr. 4329: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Januar 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 50 Das 1. Stück enthält unter Nr. 11328: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preussischen Kirchengemeinde Capelle mit den anhaltischen Kirchengemeinden Thurland und Tornau. Vom ^{30. Juni} 2. Juli 1913. Unter Nr. 11329: Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 30. November 1913 zu dem zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preussischen Kirchengemeinde Capelle, Diözese Bitterfeld, mit den anhaltischen Kirchengemeinden Thurland und Tornau, Diözese Dessau, vom 30. Juni 2. Juli 1913. Vom 20. Dezember 1913. Unter Nr. 11330: Verfügung des Justizministers, be-

treffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Unterliederbach. Vom 19. Dezember 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden. Bekanntmachung.

Nr. 51 Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den 2½%igen Röhren-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. s. ab

ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Preiskassen, Oberzollkassen, Pölkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (A-

tien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine ab-handen gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. 52 Da es geboten erscheint, den Gewerbe-inspektoren die Ausübung der ihnen durch § 139 b Abs. 1 der GewD. gewährten Befugnis zum selbständigen Erlaß der in § 120 d, § 120 f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 der GewD. bezeichneten polizeilichen Verfügungen nicht länger vorzuenthalten, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

1. § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbe-aufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (MBl. d. i. B. S. 160) erhält nachstehende Fassung:

Die Gewerbeinspektoren sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Übelstände vorfinden, deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele, oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeinspektoren selbst im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 120 d und 139 b der GewD. die Ausführung der Maßnahme anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c der GewD. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Dabei sind die Vorschriften in Ziffer 199 Abs. 4 der Ausführungsanweisung zur GewD. vom 1. Mai 1904 zu beachten. Die Verfügung ist dem Betriebsunternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig der Ortspolizeibehörde und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß § 872 der Reichsversicherungsordnung zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeinspektoren die im § 120 f Abs. 2 und in § 137a Abs. 3 der GewD. bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, selbständig zu erlassen.

Stellen die Gewerbeinspektoren eine gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Arbeiterschutzbestimmungen fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen. Sie haben

diese gemäß §§ 27 und 73 des Gerichts-verfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898/5. Juni 1905 (MBl. S. 371/533), wenn es sich um einen der im § 146 der GewD. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der GewD. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengerichte zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Übersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden. Eine Abschrift des Antrags auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeinspektor sogleich der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Ortspolizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148, 149, 150 und 150a der GewD. bezeichneten Übertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt, und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65) zu bewirken sein wird.

2. Nr. 5 der Ausführungsanweisung zur GewD. vom 1. Mai 1904 (MBl. S. 123; MBl. d. i. B. S. 201) erhält folgenden zweiten Absatz:

Gemäß § 139 b Abs. 1 steht die Befugnis zum Erlaß der in § 120 d, § 120 f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 bezeichneten Verfügungen auch den Gewerbeinspektoren zu.

3. Nr. 2 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zur GewD. erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt:

im Landespolizeibezirke Berlin in den Fällen der §§ 41 b, 42 b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 120, des § 130a Abs. 2, des § 131 b Abs. 2, der §§ 133, 134 f Abs. 2, der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120 d Abs. 4, wenn die angefochtene Verfügung von der Ortspolizeibehörde erlassen ist, der Oberpräsident;

im Stadtkreise Berlin in den Fällen des § 101 Abs. 2, des § 104c Abs. 1, 2, des § 104 d Abs. 2, des § 104 h Abs. 2, des § 104 k der Polizeipräsident, in den übrigen Fällen des Titels VI und in den

Fällen der §§ 120, 130a Abs. 2, des § 131 b Abs. 2, der §§ 133, 134 f Abs. 2 der Oberpräsident.

Berlin W 9, den 7. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Nr. 53 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März d. Js. dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz für den Umfang der Monarchie eine Gelblotterie mit einem Spielkapital von 8 400 000 *M.* und einem Reinertrage von 2 800 000 *M.* zu bewilligen geruht. Die Lotterie soll in sechs Jahresferien mit je 1 400 000 *M.* Spielkapital und 466 666 $\frac{2}{3}$ *M.* Reingewinn ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie findet mit unserer Genehmigung in den Tagen vom 30. September bis 3. Oktober 1914 in Berlin statt.

Berlin, den 22. Dezember 1913.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

v. Herrmann.

Galle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 54 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1913 zu genehmigen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum 8. Februar d. Js. nach Düsseldorf berufen werde.

Coblenz, den 8. Januar 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Freiherr von Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Nr. 55 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Gutsbesizers Jakob Peters aus Fressenhof bei Döhtendung der Gutsbesizer Hugo Burret in Saffig zum Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Kreis Mayen gewählt worden ist.

Coblenz, den 7. Januar 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Hagen.

Nr. 56 Auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung und des Erlasses der Herren Ressortminister vom 2. Mai 1911 — III 2588 M. f. P. u. G. u. f. w. — gestatte ich, daß der Buchhandel im Gebäude des Hauptbahnhofes in Aachen außerhalb der Bahnsteigsperrre an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttages von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends stattfinden darf unter der Be-

dingung, daß die Angestellten, welche hierbei außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Verkaufsstunden beschäftigt werden, entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen sind.

Aachen, den 12. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 57 Im IV. Vierteljahr des Kalenderjahres 1913 sind aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Aachen 199 074,5 kg frisches Rindfleisch (einschl. Kalbfleisch), 51 747 kg frisches Schweinefleisch und 1 070,5 kg sonstiges frisches Fleisch über die Verkaufsstellen des Bezirks eingeführt worden.

Aachen, den 10. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 58 Die deutsche Arzneitage für 1914 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Aachen, den 5. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 59 Fräulein Ella Classen, Fräulein Ida Rosenfeld, Fräulein Grete Zweifel, Fräulein Marie v. Montigny, Fräulein Clara Winter und Fräulein Martha Schied haben auf Grund der Prüfung vor der hiesigen staatlichen Prüfungskommission den Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegerinnen erhalten.

Aachen, den 8. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 60 Die Einsammlung der vom Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserstwerth zum Besten des Kinderhorts „Probst-hof“ in Niederdollendorf genehmigten Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz wird im Regierungsbezirke Aachen im Jahre 1914 durch die evangelisch-kirchlichen Organe erfolgen.

Aachen, den 9. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 61 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Stolberg die Aushebung des am 1. Dienstag nach Allerheiligen alljährlich daselbst stattfindenden Viehmarktes gestattet.

Aachen, den 9. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 62 Der Provinzialrat hat die Verlegung nachbezeichneter Märkte im Jahre 1915 gestattet:

a) der Stadtgemeinde Jülich
 Rindvieh- und Pferde- bzw. Fohlenmarkt vom
 1. April auf Dienstag, den 13. April;
 b) der Stadtgemeinde Linnich

1. Pferde- und Krammarkt vom 3. Januar auf den 5. Januar,
2. Pferde- und Krammarkt vom 13. Mai auf den 12. Mai,
3. Pferde- und Krammarkt vom 7. Juli auf den 6. Juli,
4. Pferdemarkt vom 10. August auf den 11. August,
5. Pferde- und Krammarkt vom 30. November auf den 7. Dezember.

Aachen, den 7. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 63 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Bahn Jülich-Dalheim zu enteignende, in der Gemeinde Jülich belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

den 3. Februar 1914,
 mittags 12 Uhr,

bei Jülich, an der Unterführung der Römerstraße, unter den Bahnen nach Gladbach und Baal, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 9. Januar 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Nr. 64 Bergpolizeiverordnung
 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern im Bezirke des Königlichen Oberbergamts in Bonn.

Auf Grund der §§ 197 und 214a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892, 7. Juli 1902 und 14. Juli 1905 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt, nachdem dem Vorstande der Sektion I der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, dem Vorstande der Sektion IV der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, den Vorständen der Sektionen XI und XII der Ziegelei-Berufsgenossen-

schaft und dem Vorstande der Sektion VII der Töpferet-Berufsgenossenschaft Gelegenheit zu gutachtlichen Äußerungen gegeben worden ist, für die in seinem Verwaltungsbezirk gelegenen Bergwerke und für die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen, was folgt:

§ 1. Auf die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung von Dampffässern finden die geltenden landespolizeilichen Bestimmungen sinn gemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landespolizeibehörde das Oberbergamt und an die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsbeamten der Bergrevierbeamte tritt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, der Verfolgung und Bestrafung nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung der polizeilichen Bestimmungen ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 3. Diese Bergpolizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bergpolizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts in Bonn vom 13. Dezember 1907 außer Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1913.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 65 Durch Beschluß der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande vom 4. November 1913 und nach Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Januar 1914 — N.-Nr. F. 10 — ist der Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1914 auf:

- 5 Mark für die Ärzte, die in den Jahren 1911 bis 1914 approbiert worden sind,
- 18 Mark für die beamteten Ärzte, und
- 20 Mark für die übrigen Ärzte festgesetzt.

Die Beträge sind innerhalb 8 Wochen an die Kasse der Ärztekammer in Coblenz, Postcheckkonto Köln Nr. 14540, einzusenden.

Crefeld, den 14. Januar 1914.

Der Vorsitzende:

Dr. Kumppe, Sanitäts-Rat.

Nr. 66 Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. November 1913 ist der Verein „Dürener Radfahrerclub gegr. 1886 in Düren“ aufgelöst und der Unterzeichnete zum Liquidator bestellt worden.

Etwaige Gläubiger wollen ihre Forderungen anmelden.

Roelsdorf, den 9. Januar 1914.

Hubert Waffong.

Pr. 67 Personal-Nachrichten.

Dem Künstler Reiners zu Ridelrath, Kreis Erkelenz, dem Werkführer Wilhelm Dahmen in Niedererau, dem Nadler Hubert Sturm in Aachen und dem Vorarbeiter Martin Nießen in Eschweiler ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber; dem Schlosser Josef Finke, dem Arbeiter Peter Kloth, dem Drahtschneider Gerhard Schauergans und dem Fabrikarbeiter Josef Schiffers in Aachen, dem Glaspolierer Mathias Lügeler in Niederforstbach, dem Nadler Anton Ziemons in Vetschau, dem Eisendreher Hubert Broichmann in Krauthausen und dem Fabrikmeister Robert Heß in Eupen das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Dem Königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Sandmann in Heinsberg ist vom 1. Februar d. Jz. ab die Verwaltung der Kreis Schulinspektion Steinfurt im Regierungsbezirk Münster übertragen worden.

Der Direktor der Königlichen höheren Maschinenbauschule in Aachen, Professor Liz, ist vom 1. April 1914 ab an die vereinigten Maschinenbauschulen in Köln versetzt worden.

Zum gleichen Zeitpunkt ist dem Oberlehrer an der Königlichen Maschinenbauschule, Diplom-Ingenieur Paul Otto in Frankfurt a./M., die Leitung der Königlichen höheren Maschinenbauschule in Aachen auftragsweise übertragen.

Ernannt sind: Zum Postdirektor der Postinspektor Zacher in Eschweiler; zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Peter Pütz in Aachen.

Übertragen ist: Eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse dem Ober-Postsekretär Wengel aus Meerane (Sachsen) in Aachen.

Versetzt sind: Postdirektor Wiese von Erkelenz nach Aachen; Postinspektor Michels von Offenbach (Main) nach Erkelenz als komm. Postdirektor.

Statsmäßig angestellt sind: Als Postsekretäre die charakterisierten Postsekretäre Nees aus Oberstein und Hoffmann aus Duisburg in Aachen, Frechen aus Köln in Eschweiler; als Postassistent der Postassistent Lautenschläger in Herbesthal; als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Patschke in Aachen.

Verliehen ist: Der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Koch in Aachen und dem Postverwalter Bohnen in Brachelen; der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Rückes, Strube, Feisch und Franz Bormann in Aachen.

In den Ruhestand tritt die Telegraphengehilfin Schneider in Aachen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens **Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Jahre 1913 bis 1915 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die

Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Gültig für die Jahre 1913 bis 1915.

Rfde Nr.	Gefahrklassen	Vom Hundert	Betrag der für jede
		des Entgelts zu entrichtende Prämie	angelegene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie
		<i>M</i>	<i>Pf</i>
1.	Gefahrklasse A. Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.	1,20	0,60
2.	Gefahrklasse B. Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;	1,80	0,90
3.	" " " " Reittieren;		
4.	" " " " Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
5.	Gefahrklasse C. Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;	2,40	1,20
6.	" " " " Freiballons.		

Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 24. Januar 1914. **1914.**

Stück 5. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4 nebst Beilagen
und die Sonderbeilage, enthaltend die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 über den Prämientarif für die Versicherungs-Genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer und des zugehörigen Tarifs.)

Inhalt: Prämientarif für die Versicherungs-Genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer S. 31. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 31. Aachener-Ladenschluß für die offenen Verkaufsstellen der Brennmaterialien- und Fischhandlungen sowie der Buch- und Modegeschäfte in der Stadt Aachen S. 31. Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes S. 31. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 32-33. Durchschnitts-Markt- und Ladepreise im Monat Dezember 1913 S. 32-35. Verteilung der Beschläger des königlichen Landgestüts Widrath zur Deckzeit 1914 S. 36. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei den verbündeten Versicherungs-Aktiengesellschaften „Kronprinz“ und „Rheinische“ in Köln S. 36. Vereinsregister-Eintragung S. 36-37. Personal-Nachrichten S. 37.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 68 Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in Genhof, Kreis Erkelenz, und Altmühl, Kreis Heinsberg, wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. Dezember 1913 (Amtsblatt Seite 439) mit dem 24. ds. Mts. wieder aufgehoben.

Aachen, den 21. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 69 Nachdem die Abstimmung ergeben hat, daß zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, für die Einführung des Aachener-Ladenschlusses gestimmt haben, ordne ich auf Grund des § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Stadt Aachen hiermit an, daß innerhalb des Bezirks der Stadt Aachen die offenen Verkaufsstellen der Brennmaterialien- und Fischhandlungen vom 1. Februar ds. Js. ab auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ausgenommen vom vorbezeichneten Ladenschluß sind alle Samstage, die Tage vor Karfreitag, Christi-Himmelfahrt, Buß- und Bettag und Allerheiligen, sowie die zwei Werktage, die dem Osters-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsteste vorausgehen; ferner die auf Grund des § 139 e der Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Für die Fischhandlungen sind in der Zeit vom 15. September bis 15. April statt der Samstage die

Donnerstage von dem Aachener-Ladenschluß ausgeschlossen.

Aachen, den 21. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 70 Auf Grund des § 139 f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Stadt Aachen hiermit an, daß innerhalb des Bezirks der Stadt Aachen die offenen Verkaufsstellen der Buch- und Modegeschäfte vom 1. Februar d. Js. ab auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ausgenommen vom vorbezeichneten Ladenschluß sind alle Samstage, die Tage vor Karfreitag, Christi-Himmelfahrt, Buß- und Bettag und Allerheiligen sowie die zwei Werktage, die dem Osters-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsteste vorausgehen; ferner die auf Grund des § 139 e der Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Aachen, den 20. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 71 Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 125) ist der Sanitätskolonne in Eilendorf, Landkreis Aachen, die Erlaubnis erteilt worden, das rote Kreuz auf weißem Grunde zu führen.

Aachen, den 20. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Seuche.	Preis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Rindertuberkulose	Erkelenz	Schönhausen	1	
"	Eupen	Nichtenbusch	1	
"	Geilenkirchen	Floverich	1	
"	Heinsberg	Brüggelchen	1	
"	"	Braunsrath	2	
"	"	Selsten	2	
"	"	Hülhoven	1	
"	"	Unterbruch	1	
"	"	Schöndorf	1	
"	"	Breberen	2	
"	"	Nl. Werhagen	2	
"	"	Gr. Werhagen	1	
"	"	Saeffelen	1	
"	"	Hillensberg	1	
"	"	Lüddern	1	
"	Malmedy	Bütgenbach	1	
"	"	Gueuzatne	1	
"	Schleiden	Wielspütz	1	

Aachen, den 17. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.**weissung**

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Dezember 1913.

und Verpflegungsmittel.																					
Getreide				Heu				Stroh				Butter	Woll-	Süßner-							
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		altes		neues		Nicht-		Krumm- und Preß-		butter	milch	eier							
alte	neue	alte	neue	Kosten																	
je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg		1 Liter		1 Ei									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
6	40	—	—	—	08	—	—	8	—	—	—	3	50	3	—	2	80	—	20	—	17
5	10	—	—	—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	78	—	20	—	14
4	50	—	—	—	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	12
6	—	—	—	—	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	15
7	—	—	—	—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	10
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	18	—	14
5	70	—	—	—	6 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	13
4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	20	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	3	50	2	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Weizen-	Buch- weizen-		
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel		Ortes				
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen . . .	32	—	31	—	38	38	45	35	70	50	38
2	Düren . . .	31	—	25	—	36	30	52	40	62	45	36
3	Erkelenz . .	30	—	28	—	38	34	60	50	62	44	40
4	Eschweiler .	29	—	21	—	36	27	—	—	85	52	40
5	Eupen . . .	32	—	28	—	40	—	52	34	90	50	42
6	Jülich . . .	30	—	28	—	34	32	40	45	90	—	—
7	Montjoie . .	36	—	28	—	36	—	52	40	80	45	40
8	St. Vith . .	34	—	26	—	35	27	40	28	90	—	30

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im															
		R i n d				S c h a f				S a m m e l							
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm															
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Nachen	I. Monatshälfte		2	—	1	90	1	60	2	20	2	10	2	10	2	—
		II. "		2	—	1	90	1	60	2	20	2	10	2	10	2	—
2	Düren	I. "		1	90	1	80	1	70	2	—	1	90	1	80	1	70
		II. "		1	90	1	80	1	70	2	—	1	90	1	80	1	70
3	Erkelenz	I. "		1	90	1	90	1	90	2	—	2	—	1	80	1	70
		II. "		1	90	1	90	1	90	2	—	2	—	1	80	1	70
4	Eschweiler	I. "		2	—	1	85	1	80	2	15	2	15	2	15	1	95
		II. "		2	—	1	85	1	80	2	15	2	15	2	15	1	95
5	Eupen	I. "		1	80	1	70	1	60	2	—	1	80	1	80	1	60
		II. "		1	80	1	70	1	60	2	—	1	80	1	80	1	60
6	Jülich	I. "		1	90	1	80	1	80	2	—	2	—	1	90	1	60
		II. "		1	90	1	80	1	80	2	—	2	—	1	90	1	60
7	Montjoie	I. "		1	90	1	80	1	60	1	70	1	70	1	80	1	80
		II. "		1	90	1	80	1	60	1	70	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "		1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70
		II. "		1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70

D. Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabfolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat Dezember 1913:

Monats Dezember 1913 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Hafer	Gersten	Bacobs	Kaffee	Zucker	Speise-	Inländische		Petro- leum		
			Grütze			(ge- mischt)	(ge- braunt)	(harter)	salz	Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats			
Pfennig			Es kosten in Pfennig											
			je 1 Kilogramm									100 St.	50 kg	1 Liter
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	2	85	85	21	
40	50	50	40	58	50	100	300	52	20	2,3	—	75	21	
36	36	40	—	60	—	110	300	60	20	1,8	65	62	22	
44	—	54	36	46	40	100	380	54	20	2	70	80	22	
38	40	40	—	50	—	—	300	60	20	1,9	85	—	20	
30	35	50	32	48	—	90	280	48	20	1,9	—	75	20	
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	2,2	100	100	22	
—	54	40	53	—	—	—	300	48	20	2,5	90	—	20	

Kleinhandel.

Schwein				Roh- fleisch	Inländischer, geräucherter		Schweine- schmalz	
Keule	Bug	Kopf u. Beine	Rücken- fett (frisch)		roher Schweine- schinken im ganzen	Schweinespeck im Ausschnitt	in- ländisches	aus- ländisches

Es kostet je 1 Kilogramm

M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
2	20	—	—	—	—	—	90	2	40	5	—	2	10	2	—	1	60
2	20	—	—	—	—	—	90	2	40	5	—	2	10	2	—	1	60
2	—	1	90	—	80	1	80	—	80	2	40	3	40	2	—	1	80
2	—	1	90	—	80	1	80	—	80	2	40	3	40	2	—	1	80
2	20	2	20	—	70	1	80	—	—	2	40	2	80	1	90	1	90
2	20	2	20	—	70	1	80	—	—	2	40	2	80	1	90	1	90
2	15	2	15	—	85	—	—	—	95	2	80	4	60	2	20	1	80
2	15	2	15	—	85	—	—	—	95	2	80	4	60	2	20	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	—	90	2	40	3	60	1	70	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	—	90	2	40	3	60	1	70	1	80
2	—	1	90	1	20	1	80	—	80	2	—	4	—	1	80	1	80
2	—	1	90	1	20	1	80	—	80	2	—	4	—	1	80	1	80
2	20	1	80	1	10	1	80	—	—	2	60	3	60	1	80	2	—
2	20	1	80	1	10	1	80	—	—	2	60	3	60	1	80	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	—	—	2	80	4	—	1	80	1	80
2	—	1	80	1	—	1	80	—	—	2	80	4	—	1	80	1	80

a) für den Hauptmarktort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie)

für je 100 kg Hafer 17 M 88 Pf., Heu 8 M 79 Pf., Stroh 4 M 20 Pf.;

b) für den Hauptmarktort Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden)

für je 100 kg Hafer 17 M 01 Pf., Heu 5 M 25 Pf., Stroh 3 M 68 Pf.

Aachen, den 15. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verteilungsplan der Beschäler des Königl. Landgestüts Wdrath zur Deckzeit 1914.

Nummer	Station	Kreis	Der Beschäler			Abstammung	Deck- gelb- satz M.
			Name	Farbe	Vaterland u. Geburts- jahr		
Regierungsbezirk Aachen.							
1	Gürzenich	Düren	Primus	F.	B. 1903	v. Major d'Herffelingen 3468 a. d. Blonde de Marq 39 137	21.50
2	Ketz	"	Baldkauz	br.	B. 1909	v. Nickel 11 090 a. d. Jeanne Hou 66 847	21.50
			Varus	br.	B. 1909	v. Faro de Rhode 38 518 a. d. Mazette Cambron 74 867	41.50
			Pfälzer	F.	B. 1902	v. Nève d'or 7406 a. d. Mazette d'Her- laimont 17 515	31.50
3	Kaxem	Erfelenz	Statthalter	br.	B. 1901	v. Bloc 13 886 a. d. Boulotte de Flo 28 579	21.50
			Träumer	F.	B. 1902	v. Mon Nève 10 106 a. d. Jda 9379	41.50
			Valentin Werder	br. F.	Rh. 1909 Rh. 1910	v. Condé von Breill 3. 9 a. d. Olympé 3. 328 v. Bienfait de Masny 44 718 a. d. Alemannia 3. 603	31.50 41.50
4	Schwanenberg	"	Ultimo	F.	Rh. 1908	v. Rinaldo a. d. Gertha II St. 973	26.50
			Quack	F.	Rh. 1904	v. Prince de Condé a. d. Gretchen I St. 776	21.50
5	Udenhoven	Jülich	Saul	br.	B. 1905	v. Jean de Wolle 19 102 a. d. Pauline de Rhode 35 799	26.50
6	Güsten	"	Juwel	F.	Rh. 1898	v. Baronnet 44 a. d. Domina 462	21.50
			Lanfred	br.	Rh. 1906	v. Cajus (Pr.-H.) a. d. Niobe 2259	26.50
			Winterstein	F.	B. 1910	v. Indigène II 52 130 a. d. Judith d'Ober 88 783	26.50
7	Ober-Blatten	Schleiden	Lürke	F.	Rh. 1906	v. Ideal a. d. Margileh 2288	16.50
			Urban	br.	B. 1907	v. Mastec de Bogaerden 34 788 a. d. Coquette de Bogaerden 57 893	16.50
8	Zingsheim	"	Uhrich	F.	Rh. 1908	v. Jupiter II St. 150 a. d. Roulette II St. 3822	13.50

Aachen, den 20. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Bekanntmachung.

Nr. 75 Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die verbündeten Versicherungs-Actiengesellschaften „Kronprinz“ und „Rheinische“ in Köln von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden sind, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 12. Januar 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 76 Unter Nr. 35 des hiesigen Vereinsregisters wurde am 12. Januar 1914 eingetragen der „Dürener Reiter-Verein, Düren“. Die Satzung ist am 11. November 1913 errichtet. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind außer mit dem Namen des Vereins mit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern zu versehen. Es soll der jeweilige Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter ein für alle Mal ermächtigt sein, alle Erklärungen, die zum Vereinsregister abzugeben sind (insbesondere Anmeldungen aller Art),

im Namen des Vorstandes rechtsgültig abzugeben und im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied in die Abgabe dieser Erklärungen zu substituieren. Die Mitglieder des Vorstandes sind: 1. Kommerzienrat Oscar Schüll, Vorsitzender; 2. Eduard Hinsberg, I. stellvertretender Vorsitzender; 3. Felix Schüll, II. stellvertretender Vorsitzender; 4. Dr. Richard Rhodius, Schriftführer; 5. Leo Schoeller, stellvertretender Schriftführer; 6. Alfred Schoeller, Kassierer.

Königliches Amtsgericht Düren.

Nr. 77 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungsbaumeister Kropp in Aachen den Charakter als Baurat mit dem Rang der Räte IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der Oberlehrer an der Königlichen höheren Maschinenbauschule in Aachen Robert Gapsfeld ist zum 1. April 1914 an die Maschinenbauschule in Frankfurt a./M. und der Oberlehrer an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenerschule in Gleiwitz Diplom-Ingenieur Wilh. Ubele zum gleichen Zeitpunkt an die Königliche höhere Maschinenbauschule in Aachen versetzt worden.

Der Ackerer Johann Kringels-Reuter in Menevode ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Menevode im Kreise Malmedy ernannt worden.

Endgültig berufen ist der seither einstweilig tätige Lehrer Leonhard Hausmann bei der katholischen Volksschule zu Brandenburg, Kreis Düren.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Aachen, Samstag, den 31. Januar 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 5 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Lotterie S. 39. Verlosung S. 39. Erziehung zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 39-40. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung viehhygienischer Anordnungen S. 40. Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny & Cirey in Paris S. 40-41. Prüfung für Hufschmiede S. 41. Herbstpferdemarkt in Aachen S. 41. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Kreise Jülich S. 41. Hauskollekten S. 41. Vertrauensärzte des Oberversicherungsamts S. 41. Bestellung und Vereidigung von Angestellten der Direktion Dampfstraßenbahn S. 42. Unterdückung des Gulgäskens in Aachen-Durtscheid S. 42. Vereinsregister-Eintragung S. 42. Entmündigung S. 42. Personal-Nachrichten S. 42.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1913 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der Königlichen Regierung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, so werden die beteiligten Behörden und Beamten, sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen desselben besonders aufmerksam gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 78 Dem Westfälischen Reiterverein zu Münster habe ich heute die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je $\frac{1}{2}$ M ausgegeben werden und 4868 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M zur Auspielung gelangen.

Berlin, den 19. Januar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarocky.

Nr. 79 Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 der Straßburger Rudergesellschaft, dem Straßburger Ruderverein von 1881 und dem Oberrheinischen Regattaverein zu Straßburg i. E. die Erlaubnis zu erteilen geruht, 75 000 Lose der mit Genehmigung der Elsaß-Lothringischen Regierung für die Reichslande genehmigten Geldlotterie zugunsten der Förderung des Rudersports in Elsaß-Lothringen und der Neuanlage eines Bootshauses, zum Preise von je 1 M, in einem Teile des preu-

sischen Staatsgebiets und zwar in der Rheinprovinz zu vertreiben. Die in dieser Provinz zugelassenen 75 000 Lose müssen von dem Königlichen Polizeipräsidentium in Cöln abgestempelt werden; außerdem sind sämtliche 150 000 Lose der Lotterie vor ihrem Vertrieb mit dem Vermerk zu versehen: „In der preussischen Rheinprovinz nur zugelassen mit Stempel des Königlichen Polizeipräsidentiums in Cöln.“

Berlin, den 20. Januar 1914.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrage:

v. Jarocky.

Im Auftrage:

Halle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 80 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Rentners und Beigeordneten Gustav Seyd in Rheindt, welcher sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, der Rentner und Beigeordnete Hermann Raden in

Rheindt zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Rheindt gewählt worden ist.

Coblenz, den 24. Januar 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Nr. 81 Verordnung,
betreffend die Veröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 (letzter Satz) des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Ges.-S. S. 149) und des § 5 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu diesem Gesetze vom 12. April 1912 wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, von den Landräten in dem als amtliches Kreisblatt dienenden Blatte, von der Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinden in dem zu amtlichen Publikationen dienenden Blatte, von den übrigen Ortspolizeibehörden in ortsüblicher Weise (durch Aushang, Ausrufen u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die Verordnung, betreffend den Erlass viehseuchenpolizeilicher Anordnungen vom 19. Mai 1912 (Amtsblatt Seite 228) wird aufgehoben.

Machen, den 26. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i k.

Nr. 82 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 30. Oktober 1913 - J.-Nr. II a 3330 - die Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny & Cirey in Paris auf Grund der durch Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 1913 abgeänderten, hierunter veröffentlichten Gesellschaftssatzungen unter den in der Erlaubnisurkunde vom 31. März 1864 genannten Bedingungen (s. A.-Blatt 1864 S. 37) zum Betriebe ihres Gewerbes in Preußen weiter zugelassen. Die bisherigen Gesellschaftssatzungen sind im Amtsblatt für 1907 auf S. 359 ff. abgedruckt. Die Satzungen sind, wie folgt, abgeändert worden (Auszug aus dem Register der Protokolle der Beschlüsse der Generalversammlung):

Die Generalversammlung bestimmt die gegenwärtig bestehenden Aktien in vier zu teilen und folglich die Zahl der Aktien von achttausendsiebenhundertzehn auf vierunddreißigtausendachthundertundvierzig zu erhöhen. Sie erteilt dem Verwaltungsrat Vollmacht, die Aktien umzutauschen und im Allgemeinen diesen Beschluß auszuführen.

Folglich bestimmt die Versammlung den Artikel 6 Paragraph 1 der Satzungen wie folgt abzuändern:

Das Aktienkapital ist auf sechzig Millionen Franken festgesetzt und in vierunddreißigtausendachthundertvierzig voll eingezahlter Aktien, welche die achttausendsiebenhundertzehn bestehenden Aktien jede mit einem Nennwert von einem 34 840stel des genannten Kapitals ersetzen, eingeteilt.

Der erste Beschluß ist abgestimmt und angenommen worden.

Nachstehender zweiter Beschluß ist vorgelesen worden:

Die Generalversammlung ändert Artikel 11 Paragraph 2 der Satzungen wie folgt:

sechs Monate nach Einregistrierung und falls während dieser Zeit kein Einspruch erhoben worden ist, wird jedem Antragsteller ein neuer Titel als Ersatz des mit diesem Moment ungültig werdenden alten Titels erteilt.

Der 2. Beschluß ist abgestimmt und angenommen worden.

Nachstehender dritter Beschluß ist vorgelesen worden:

Die Generalversammlung ändert Artikel 20 Paragraph 1 der Satzungen wie folgt ab:

Die Administratoren müssen während der Dauer ihrer Funktionen Besitzer von je 40 Aktien sein.

Der dritte Beschluß ist abgestimmt und angenommen worden.

Nachstehender vierter Beschluß ist vorgelesen worden:

Die Generalversammlung ändert Artikel vierunddreißig Paragraphen 1 und 2 der Satzungen wie folgt ab:

Die Versammlung setzt sich aus Aktieneigentümern zusammen, die mindestens 8 Aktien besitzen. Die Besitzer von weniger als 8 Aktien können sich jedoch zwecks Erreichung dieser Zahl vereinigen und sich durch einen von ihnen oder von einem anderen Aktieninhaber vertreten lassen.

Der vierte Beschluß ist abgestimmt und angenommen worden.

Nachstehender fünfter Beschluß ist vorgelesen worden:

Die Generalversammlung ändert den Artikel achtunddreißig Paragraph 2 der Satzungen wie folgt ab:

Jedes Mitglied der Versammlung hat ebensoviel Stimmen, als es je 8 Aktien besitzt und vertritt, ohne jedoch sowohl auf seinen eigenen Namen als auch in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als hundertundfünfzig

Stimmen vereinigen zu können (mit Ausnahme von dem, was im Artikel vierzig bestimmt wird).

Der fünfte Beschluß ist abgestimmt und angenommen worden:

Im Jahr eintausendneunhundertdreizehn am sechsundzwanzigsten Juni ist vorstehender wörtlicher Auszug mit dem obengenannten Register durch den unterzeichneten Notar in Paris Herrn Henri Philippot kollationiert worden.

(L. S.) gez. Philippot.

Für gleichlautende Übersetzung.
Paris, den 9. Juli 1913.

(L. S.) Der Kaiserlich Deutsche
Generalkonsul.
J. R.: Unterschrift.

Nachen, den 22. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 83 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagwerbes im 1. Vierteljahr 1914

am Samstag, den 21. März,
vormittags 9 Uhr,

in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Mat Baranski hier selbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Nachen, den 24. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 84 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Nachen die Verlegung des am 2. Dezember 1915 anstehenden Herbstpferdemarktes auf Donnerstag, den 9. Dezember, gestattet.

Nachen, den 22. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 85 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Kreise Jülich habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Landrat in Jülich zu meinem Kommissar bestellt.

Nachen, den 24. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 86 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstände des Elberfeld-Barmener Zufluchtshauses die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1914 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Ein Sammlung wird durch die kirchlichen Organe erfolgen.

Nachen, den 23. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 87 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstände der katholischen Pfarrgemeinde Büdesheim im Kreise Prüm noch einmal die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Erweiterungsbaues der Pfarrkirche im Jahre 1914 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Nachen abhalten zu lassen.

Mit der Ein Sammlung der Kollektengelder im hiesigen Regierungsbezirke sind folgende Personen beauftragt worden: Öffling Matthias, Laub Jakob, Burken Peter, Schneider Theodor, Fuchs Johann, Dahm Theodor, Dahm Gottfried, Thien Christian, Schifferings Johann, Schifferings Franz, Gusch Johann und Gul Michel in Büdesheim; Fries Michel, Marzen Nikolaus und Heß Peter in Dos und Simon Johann in Büdesheim.

Nachen, den 22. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 88 Auf Grund des § 1686 der Reichsversicherungsgesetzordnung sind als Vertrauensärzte des Oberversicherungsamts für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1917 gewählt worden:

1. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Schwabe,
 2. Geheimer Sanitätsrat Dr. Krabbel,
 3. Professor Dr. Wesener,
 4. Sanitätsrat Dr. Viehöfer,
- jämlich in Nachen.

Königliches Oberversicherungsamt.

Bekanntmachung.

Nr. 89 Unter Bezug auf den Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 17. September 1902 — III. 13119 — IV. A. 5728

Minister der öffentlichen Arbeiten, II. a. 6688
Minister des Innern — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen für 1902, S. 273 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Polizeibehörde zu Witzendorf von mir als zuständig für die Bestellung und Vereidigung von Angestellten der Dürener Dampfstraßenbahn als Bahnpolizeibeamten dieser Bahn bezeichnet worden ist.

Düren, den 5. Januar 1914.

Der Königliche Landrat:
Kesselfaul.

Bekanntmachung.

Nr. 90 Es wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß beabsichtigt wird, das Gulengäßchen in Aachen-Burtscheid, welches von der Altdorf- und Kleverstraße begrenzt wird, zu unterdrücken.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen einer am 31. d. S. beginnenden Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschlusses entweder schriftlich einzureichen oder im neuen Rathause, Zimmer Nr. 62, „Eingang Ratschhof“, woselbst auch ein bezüglicher Plan zur Einsicht offen liegt, zu Protokoll zu erklären.

Aachen, den 29. Januar 1914.

Städtische Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister:
Weltman.

Nr. 91 In das Vereinsregister wurde heute eingetragen der Verein: „Jugendheim St. Foil-lan“ mit dem Sitze zu Aachen.

Aachen, den 24. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 92 Durch Beschluß vom 3. Januar 1914 ist der Ackerer Heinrich Braun in Kufferath wegen Trunksucht entmündigt worden.

Düren, den 16. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

Nr. 93 Personal-Nachrichten.

Dem Werkmeister Wilhelm Haas, dem Fabrikmeister Wilhelm Imbert, dem Färber Franz Kleinberg, dem Kassendiener Johann Meher, dem Oberfeuermann Ludwig Giboni und dem Schuliener Hermann Wiesbaum in Aachen, dem ehemaligen Fabrikmeister Gottfried Lürken in Eschweiler und dem Polizei- und Gemeinbediener

Friedrich Eugen Mathée in Rötgen, Kreis Montjoie, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber; dem Werkführer Gustav Schneider und dem Kürschnerarbeiter Peter Cramer in Aachen, dem Fabrik-schreiner Wilhelm Latour in Stolberg, dem Lager-vorarbeiter Josef Esser in Hückelhoven, den Fabrik-arbeitern Peter Frohn, Jos. Otten und Jos. Engels in Rothberg das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte Robert J. Tompion ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Januar 1914 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln ernannte Charles A. Holder ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Januar 1914 — I. c. ⁴³² 2908 — in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der Lehrer Jakob Horster in Deidenberg ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Amel umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden. Die Ernennung des Ackerers Nikolaus Pians in Deidenberg zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Buchhalter und Gemeindevorsteher Josef Göbels in Ehnatten ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ehnatten im Kreise Eupen ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Joseph Lohmann bei der katholischen Volksschule zu Birgel, Kreis Düren, zum 1. Januar d. J.;
2. Johann Gronewald bei der katholischen Volksschule zu Geh, Kreis Düren, zum 1. Januar d. J.;
3. Paul Dernbach bei der katholischen Volksschule zu Oberbolheim, Kreis Düren, zum 1. Januar d. J.;
4. Hubert Maus bei der katholischen Volksschule zu Ehnatten, Kreis Eupen, zum 1. Januar d. J.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Macheu.

Stück 7.

Machen, Dienstag, den 3. Februar 1914.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulageklasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Macheu für das Rechnungsjahr 1914 S. 35-44.

Nr. 94 Verteilungsplan
des Bedarfs der Alterszulageklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Macheu für das Rechnungsjahr 1914.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M	₰	M	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. October 1913.	928800	—	285150	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1914.	40000	—	14000	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	153	—	97	—
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor	73	—	47	—
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1912				
an Alterszulagen für die Lehrer	103835	83	—	—
" " " " Lehrerinnen	—	—	4547	95
Zusammen	1072911	83	303841	95
Davon ab:				
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	37000	—	8500	—
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen	15200	—	7200	—
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1912				
bei den Alterszulagen der Lehrer	—	—	—	—
" " " " Lehrerinnen	—	—	—	—
			52200	15700
Mithin verbleiben	1020711	83	288141	95

Bei insgesamt 1260 Lehrerstellen und 807 Lehrerinnenstellen entfällt

auf 1 Lehrerstelle ein Beitragsfuß von rund 811 M

auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragsfuß von rund 358 M

Die hiernach gemäß § 46 bis 51 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M für die Lehrerinstelle und mit 184 M für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M für die Lehrerinstelle und mit 70 M für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Macheu, den 19. Januar 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Bujenitz.

Schulverband	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitsfußes (Seite 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Hierauf kommen insgesamt an staatlichen Alters- zulageklassen- zuschüssen für die		Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die			Bemerkungen
	Lehrer- stellen	Lehrer- innen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrer- innen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrer- innen- stellen	Lehrer- stellen (Spalte 4 wen. 6)	Lehrer- innen- stellen (Spalte 5 wen. 7)	ins- gesamt (Spalten 8 u. 9)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Stadtkreis Aachen.										
Aachen-Stadt einschließlich Synagogengemeinde . . .	198	187	160578	66946	—	—	160578	66946	227524	Auf Grund des § 50 d. Gef. v. 26.5.1909 fallen die Staats- zuschüsse fort.
2. Landkreis Aachen.										
Misdorf	11	11	8921	3938	3707	2024	5214	1914	7128	
Bardenberg	6	6	4866	2148	2022	1104	2844	1044	3888	
Brand	7	7	5677	2506	2359	1288	3318	1218	4536	
Broich	14	10	11354	3580	4718	1840	6636	1740	8376	
Büsbach	14	11	11354	3938	4718	2024	6636	1914	8550	
Cornelimünster	5	6	4055	2148	1685	1104	2370	1044	3414	
Eilendorf	18	17	14598	6086	4381	2208	10217	3878	14095	
Eschweiler	39	37	31629	13246	4381	2208	27248	11038	38286	
Gressenich	9	9	7299	3222	3033	1656	4266	1566	5832	
Haaren	10	9	8110	3222	3370	1656	4740	1566	6306	
Herzogenrath	10	10	8110	3580	3370	1840	4740	1740	6480	
Höngen	12	11	9732	3938	4044	2024	5688	1914	7602	
Hinzweiler	5	4	4055	1432	2360	876	1695	556	2251	
Kohlscheid	16	14	12976	5012	4718	2024	8258	2988	11246	
Laurensberg	5	2	4055	716	2360	508	1695	208	1903	
Merkstein	5	5	4055	1790	2090	1200	1965	590	2555	
Nichterich	5	6	4055	2148	1685	1104	2370	1044	3414	
Stolberg	27	24	21897	8592	4718	2024	17179	6568	23747	
Walheim	6	4	4866	1432	2022	736	2844	696	3540	
Weiden	5	4	4055	1432	1685	736	2370	696	3066	
Würfelen	21	21	17031	7518	4381	2208	12650	5310	17960	
Summe	250	228	202750	81624	67807	32392	134943	49232	184175	
3. Kreis Düren.										
Abenden	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Arnoldsweiler	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Bergstein	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Berg-Thuir	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Bergbuir	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Binsfeld	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Birgel	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Birkesdorf	8	8	6488	2864	2696	1472	3792	1392	5184	
Boich-Deversbach	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Brandenberg	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Bürventsch	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	

Kopf wie vor:										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Derichsweiler . . .	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Difternich . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Drove . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Düren einschließl. Synagogen- gemeinde . . .	49	42	39739	15036	4853	2024	34886	13012	47898	Der weitere Staatszuschuß von 135 Mark ist der Synagogengem. anzurechnen.
Eich-Conzendorf . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Ellen . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Emben . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Eichweiler ü. J. Frauwüllesheim	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Frenz . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Froitzheim . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Füssenich . . .	4	1	3244	358	1888	254	1356	104	1460	
Geich-Obergeich . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Gey-Sträß . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Ginnich . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Girbelsrath . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Glabbad . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Golzheim . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Großhau . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Gürzenich . . .	5	3	4055	1074	2225	762	1830	312	2142	
Haffenrath . . .	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Hochkirchen . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Huchem-Stam- meln-Selhausen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Hürtgen . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Jacobwüllesheim	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Jüngersdorf . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Kelz . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Kleinhau . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Kreuzau . . .	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Lamerzdorf . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Langerwehe . . .	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Lendersdorf . . .	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Luchem . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Lucherberg . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Lüzheim . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Mariaweiler- Soven . . .	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Merken . . .	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Merode . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Merzenich . . .	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Morschenich . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Müddersheim . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Nideggen-Kath- Brück-Gezingen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Niederau . . .	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Niederzier . . .	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Nörvenich . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Roßberg . . .	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Oberbolheim . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	

Kopfwievort										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Obermaubach . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Oberzier	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Pier	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Riffenheim	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Boll	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Rath	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Rölsdorf	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Rommelshcim	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Schlich-D'horn	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Schophoven	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Sievernich	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Soller	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Stodheim	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Tbum	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Uebingen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Untermaubach	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Rettwcirk	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Weisweiler	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Renau	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Rinden	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Riffersheim	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Wollersheim	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Summe	193	138	156523	49404	71606	25848	84917	23556	108473	
4. Kreis										
Erkelenz.										
Baal	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Beek	6	4	4866	1432	2022	736	2844	696	3540	
Borschemich	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Doberen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Elmpt	4	1	3244	358	1888	254	1356	104	1460	
Erkelenz	10	8	8110	2864	—	—	8110	2864	10974	
Gerderath	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Gebenich	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Glimbach	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Gronterath	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Hekerath	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Holzweiler	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Hüffelhoven	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Immerath	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Rehenberg	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Kleinslabdach	4	2	3244	716	1888	508	1356	208	1564	
Körsenzig	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Kückhoven	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Löbenich	6	3	4866	1074	2022	552	2844	522	3366	
Magerath	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Niederkrüchten	8	3	6488	1074	2696	552	3792	522	4314	
Nurich	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Schwandenberg	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Renrath	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Wegberg	9	5	7299	1790	3033	920	4266	870	5136	
Summe	81	38	65691	13604	29597	6570	36094	7034	43128	

Auf Grund des § 51
b. Gef. v. 26.5.1909
fallen die Staats-
zuschüsse fort.

Kopfwievor:										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5. Kreis										
Cupen.										
Cupen	17	16	13787	5728	4381	2208	9406	3520	12926	
Gynatten	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Gaufet	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Hergenrath	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Kettentis	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Lonhen	4	2	3244	716	1888	508	1356	208	1564	
Pr.-Moresnet	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Raeren	6	4	4866	1432	2022	736	2844	696	3540	
Walhorn	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Summe	41	24	33251	10382	14899	5230	18352	5152	23504	
6. Kreis										
Geilenkirchen.										
Baesweiler	4	2	3244	716	1888	508	1356	208	1564	
Beggendorf	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Beek	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Braden	1	2	811	716	472	508	339	208	547	
Bruchelen	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Frelenberg	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Gangelt	6	1	4866	358	2832	254	2034	104	2138	
Geilenkirchen	9	4	7299	1432	3033	736	4266	696	4962	
Immendorf	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Lindern	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Niddweiler	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Puffendorf	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Randerath	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Scherpenseel	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Schümmer- quartier	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Süggerath	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Teveren	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Uebach	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Würrn	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Summe	56	31	45416	11098	25217	7594	20199	3504	23703	
7. Kreis										
Heinsberg.										
Aphoven	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Arbsbeck	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Birgelen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Braunsrath	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Breberen	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Dremmen	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Effelb	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Haaren	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Habert	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Heinsberg	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Hilfarth	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Hillensberg	1	—	811	—	472	—	339	—	339	

K o p f w e r t e :										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Höngen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Horst	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Karfen	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Kempen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Kirchhoven	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Millen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Mühl	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Oberbruch	5	2	4055	716	2360	508	1695	208	1903	
Ophoven	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Orsbeck	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Porfelen	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Ratheim	4	2	3244	716	1888	508	1356	208	1564	
Saeffelen	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Schafhausen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Süsterseel	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Tüddern	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Unterbruch	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Waldenrath	5	—	4055	—	2360	—	1695	—	1695	
Waldfeucht	5	2	4055	716	2360	508	1695	208	1903	
Wassenberg	4	1	3244	358	1888	254	1356	104	1460	
Wehr	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Wildenrath	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Summe	80	40	64880	14320	37760	10160	27120	4160	31280	
S. Kreis										
Jülich.										
Alldenhoven	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Alldorf	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Barmen	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Bettendorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Boslar	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Bourheim	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Broid	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Coölar	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Dirrboslar	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Dürwiß	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Ederen	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Engelsdorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Floßdorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Freialdenhoven	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Gereonsweiler	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Gevelsdorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Güsten	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Hambach	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Hasselsweiler	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Hompesch	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Hottorf	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Jnden	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Jülich	8	7	6488	2506	2696	1288	3792	1218	5010	
Kirchberg	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Krauthausen- Selgersdorf	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	

Kopfwievor:										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bangweiler	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Laurenzberg	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Linnich	1	2	811	716	472	508	339	208	547	
Lohn	4	—	3244	—	1888	—	1356	—	1356	
Mersch	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Merzenhausen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Münz	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Niedermerz	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Pattern bei A.	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Pattern bei W.	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Ralshoven	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Roedingen	4	1	3244	358	1888	254	1356	104	1460	
Roerdorf	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Schaufenberg	4	3	3244	1074	1888	762	1356	312	1668	
Schleiden	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Setterich	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Siersdorf	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Steinstraß-Vich	2	2	1622	716	944	508	678	208	886	
Stetternich	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Teß	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Tiß	6	1	4866	358	2832	254	2034	104	2138	
Welldorf	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Welz	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Summe	92	43	74612	15394	42344	10437	32268	4962	37230	
9. Kreis										
Malmedy.										
Amel	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Bellevaux	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Berg	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Büllingen	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Bütgenbach	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Bürnenville	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Crombach	5	1	4055	358	2360	254	1695	104	1799	
Deidenberg	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Elsenborn	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Faymonville	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Geromont	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Heppenbach	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Herresbach	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Honfeld	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Hünningen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Jveldingen	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Signeuville-Belle- vaux	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Vommerzweiler	5	—	4055	—	2360	—	1695	—	1695	
Malmedy	8	8	6488	2864	2696	1472	3792	1392	5184	
Manderfeld	5	1	4055	358	2360	254	1695	104	1799	
Nedell	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Negerode	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Nirfeld	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Näderscheid	1	—	811	—	472	—	339	—	339	

Kopfwievor:										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Mürringen . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Nidrum . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Ovisat . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Recht-Bellebaug (Pont) . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Recht . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Recht (Born) . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Reuland . . .	7	1	5677	358	2359	184	3318	174	3492	
Robertville . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Rocherath- Krintelt . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Schoppen . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Schönberg . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Sourbrodt . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
St. Bith . . .	3	3	2433	1074	1416	762	1017	312	1329	
Thommen . . .	8	1	6488	358	3641	184	2847	174	3021	
Valender . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Wallerode . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Weißmes . . .	6	1	4866	358	2832	254	2034	104	2138	
Weywertz . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Witzfeld . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Xhoffraix . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Summe . . .	93	28	76423	10024	41736	6412	33687	362	37299	
10. Kreis										
Montjoie.										
Conzen . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Eicherscheid . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Höfen . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Jungenbroich . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Kalterherberg . . .	3	2	2433	716	1416	508	1017	208	1225	
Kesternich . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Lammerösdorf . . .	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Montjoie . . .	4	2	3244	716	1888	508	1356	208	1564	
Mützenich . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Rohren . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Rötgen . . .	4	—	3244	—	1888	—	1356	—	1356	
Rott . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Ruhrberg . . .	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Schmidt . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Simmerath . . .	4	—	3244	—	1888	—	1356	—	1356	
Steckenborn . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Strauch . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Vossenack . . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Zweifall . . .	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Summe . . .	41	14	33251	5012	19352	3556	13899	1456	15355	
11. Kreis										
Schleiden.										
Ahrdorf . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Alendorf . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Baafem. . .	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	

Kopfwievort										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Berg	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Berf	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Blankenheim . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Blankenheimer- dorf	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Bleibuir	5	—	4055	—	2360	—	1695	—	1695	
Breitenbenden . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Brotch	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Bouderath-Rode- rath Berggrath . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Buir	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Call-Soetenich . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Cronenburg	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Dahlem	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Dollendorf	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Dollendorf-Frei- lingen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Dreiborn	10	4	8110	1432	3370	736	4740	696	5436	
Eids	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Engelgau	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Floisdorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Freilingen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Frohngau	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Gemünd	4	2	3244	716	1888	508	1356	208	1564	
Glehn	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Golbach	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Harperscheid- Schoenejeiffen . .	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Harzheim	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Hausen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Heimbach	3	1	2433	358	1416	254	1017	104	1121	
Hellenthal	9	2	7299	716	3033	368	4266	348	4614	
Hergarten	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Hohn	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Hollerath	5	1	4055	358	2360	254	1695	104	1799	
Holzmiilheim . . .	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Holzheim-Weiler . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Hosiel	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Hüngerzdorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Kallmuth	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Keldenich	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Kommersdorf	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Korbach	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Karmagen	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Mechernich	6	6	4866	2148	2022	1104	2844	1044	3888	
Mülheim	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Nettersheim	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Nüthen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Oberhausen	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Pesch	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Reeg	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Rinnen	1	—	811	—	472	—	339	—	339	

K o p f w i e v o r :										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nipsdorf . . .	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Roggen Dorf . . .	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Rohr-Lindweiler	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Schleiden-Bronsfeld	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Schmidtheim . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Siftig	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Soetenich-Keldenich . . .	1	1	811	358	472	254	339	104	443	
Strempt	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Tondorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Udenbreth	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Uedelhoven	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Urft	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Blatten	2	1	1622	358	944	254	678	104	782	
Buffem-Bergheim	2	—	1622	—	944	—	678	—	678	
Wahlen	6	—	4866	—	2832	—	2034	—	2034	
Wallenthal	5	—	4055	—	2360	—	1695	—	1695	
Waldorf	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Weyer	3	—	2433	—	1416	—	1017	—	1017	
Zingsheim	1	—	811	—	472	—	339	—	339	
Summe	135	31	109485	11098	60345	7034	49140	4064	53204	

Zusammenstellung.

Aachen-Stadt . . .	198	187	160578	66946	—	—	160578	66946	227524	
Aachen-Land . . .	250	228	202750	81624	67807	32392	134943	49232	184175	
Düren	193	138	156523	49404	71606	25848	84917	23556	108473	
Erfelenz	81	38	65691	13604	29597	6570	36094	7034	43128	
Eupen	41	29	33251	10382	14899	5230	18352	5152	23504	
Geilenkirchen . . .	56	31	45416	11098	25217	7594	20199	3504	23703	
Heinsberg	80	40	64880	14320	37760	10160	27120	4160	31280	
Jülich	92	43	74612	15394	42344	10432	32268	4962	37230	
Malmedy	93	28	75423	10024	41736	6412	33687	3612	37299	
Montjoie	41	14	33251	5012	19352	3556	13899	1456	15355	
Schleiden	135	31	109485	11098	60345	7034	49140	4064	53204	
Summe	1260	807	1021860	288906	410663	115228	611197	173678	784875	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Aachen, Samstag, den 7. Februar 1914.

1914.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 6 nebst Beilagen und die Sonderbeilage, enthaltend Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1914.)

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1914 S. 53. Inhaltsanzeige der Gesetzsammlung S. 53. Lotterie S. 53. Erfolgswahl zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 53. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Deutschen Reich S. 53. Zulassung eines Hengstes zum Decken von Stuten im Regierungsbezirk Aachen S. 53. Förderung von Henaken S. 54-55. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen S. 56. Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Selhausen. Kreis Düren S. 56. Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfungen S. 56. Beginn des Sommerhalbjahrs an der Königl. höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel S. 57. Aufhebung eines Weges in der Gemeinde Weisweiler S. 57. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 57-58. Personal-Nachrichten S. 58.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 95 Das 2. Stück enthält unter Nr. 11331: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1913 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 13. Januar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 96 Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteile ich dem Badischen Landespferdezücht-Verbande hierdurch die Erlaubnis, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1914 zu veranstaltenden öffentlichen Ausbielung von Pferden und Silbergegenständen auch im preußischen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Berlin, den 28. Januar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. F a r o k k y.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 97 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Weingutsbesizers Joh. Bapt. Engelsmann in Kreuznach der Bürgermeister Dr. Karl Schleicher in Kreuznach zum Provinzialland-

tagsabgeordneten für den Kreis Kreuznach gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. Februar 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Nr. 98 Die Buchausgabe 1914 des amtlichen Verzeichnisses der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Deutschen Reich ist im Verlage von Julius Springer, Berlin W 9, Dinkstraße 23/24, erschienen.

Aachen, den 28. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i ß.

Nr. 99 Der am 13. Januar d. Js. in Cöln angeführte Hengst „Faust“ des Gutsbesizers C. Komp, Haus Derkum bei Guskirchen, ist vom Kreisbesitzer Rif. Supperz in Medell bei St. Vith, Kreis Malmedy, angekauft worden.

Der Hengst wird auf Grund des § 10 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten, betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz vom 20. Juni 1913 (Amtsbl. S. 259 ff.) hiermit für den Regierungsbezirk Aachen ohne neue Körung zugelassen.

Die Beschreibung des Hengstes ist nachstehend angegeben:

Hengst „Faust“, braun, Stern, bb. Hfüße w., geb. 20. III. 11, Vater: Panther Ldb., Mutter: Europa. Züchter: Carl Komp, Haus Derkum, Kreis Guskirchen. Angeföhrt für den Regierungsbezirk. Aufstellungsort Medell.

Aachen, den 31. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i ß.

Nr. 100 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Juni 1913, Protokoll über die Föhrung der am 13. Januar 1914 in Eöln aus dem Regierungsbezirk Aachen

Laufende Nr.	Des Fhengstbesizers		Bezeichnung des Fhengstes			
	Name und Stand	Bohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdeftammbuches ober des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stoßmaß)
b) Regierungsbezirk						
1	Vimbourg J. N., Ökonomierat	Groß-Antonitterhof bei Oberbolheim, Kreis Düren (Rhld.)	Indigène	Fuchs, Blesse	IV. 10	
2	"	"	Schlid	"	20. III. 10	
3	"	"	Schlid II	Fuchs, Blesse, h. r. w. Krone	24. III. 11	
4	"	"	Brin d'or	Fuchs, Blesse, in bd. Fl. w. Flecke	20. III. 11	
5	Meulenberg, Ökonomierat	Neumerbern bei Herzogenrath, Kreis Aachen	Belge Rho	Fuchs, Blesse	30. IV. 10	
6	"	"	Ideal de Bierghes	"	2. V. 11	
7	Meulenberg Karl	Hoffstadt b. Merk- stein, Kreis Aachen	Annibal	Fuchs, Stern	24. V. 11	
8	Rochels Franz	Capellenhof, Lür- heim b. Müdders- heim, Kreis Düren	Pieton S. B. B. 25 988	Fuchs, Blesse, h. r. w. Krone	9. XI. 02	
9	"	"	Baron N. B. 42	Fuchs, schm. Blesse	23. IV. 1900	
10	Kottscheidt Wilh.	Kreuzau, Kreis Düren (Rhld.)	Doktor N. B. 66	Fuchs, Schußstern	28. IV. 09	
11	Suermondt Frau Anna	Burg Drove, Kreis Düren (Rhld.)	Prince Bierse	Fuchs, Blesse	15. I. 11	
12	Rüppers Friß	Kaßem, Kreis Ertelenz	Prince de Caccagne S. B. B.	braun, Stern	21. III. 10	
13	"	"	Brutus de Jor- ghes S. B. B.	Fuchs	17. IV. 11	
14	Jansen Franz	Breill b. Geilen- kirchen	Hardi de Cambron S. B. B.	Rappe	2. V. 11	
15	"	"	Baron de Boorde	braun, Stern, l. Fuß weiß	30. IV. 11	

Aachen, den 24. Januar 1914.

betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsblatt 1913 S: 241 ff.) wird das vorgeführten Hengste bekannt gegeben.

Abstammung		Züchter des Hengstes	Entscheidung der Körkommission: Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes M
Vater	Mutter				
Nachen.					
Indigène du Fosteau S. B. B. 29 718	Louise d'elle	F. Franche, Elzevelles (Belgien)	Provinz	Oberholheim und Müddersheim	40
Schlück de Her N. B. 11	Routine N. B. 886	Besiger	"	"	50
"	"	"	Kreis Düren	"	40
Rayon d'or Aubens S. B. B. 29 918	Dame de Braine S. B. B. 49 635 Margol Rho S. B. B. 79 153	De Smet Braine, l'Allend (Belgien) van Achter-Rhoeb, St. Genese (Belgien)	"	"	40
Ideal du Fosteau S. B. B. 31 076	Porte Beine de Bierghes	Jos. Vincart, Bierghes (Belgien)	"	"	31
Melon S. B. B. 47 096	Marie Croix S. B. B. 96 385	Pierre Sergeant, Haute Croix (Belgien)	"	Hofstadt	31
Fuctidor S. B. B. 11 232	Sarah S. B. B. 69 79	Decar de Humañ, Gouy-Pieton (Belgien)	"	Capellenhof	45
Clairon S. B. B. 7888	Lamuthurée S. B. B. 88 79	Paul Brion de Tourinnes, Saint Lambert, Brabant (Belgien)	"	"	20
Bouileau S. B. B. 33 370	Jeanne de Bierghes S. B. B. 56 461	Cornet Sylvain de Bierghes, Brabant (Belgien)	Reg.-Bez. Nachen	Kreuzau	30
Pielon S. B. B. 25 988	Belle Bierje S. B. B. 12 101	Flaba Nigo, Bierfets- Awans (Belgien)	Kreis Düren	Burg Drove	30
Indigène du Fosteau S. B. B. 29 718	Louise d'Hé S. B. B. 49 453	Eug. Delattres, Herinnes (Belgien)	Provinz	—	—
Reveur de Jorques S. B. B. 55 012	Charlotte de la Marche S. B. B. 58 281	Aug. Havaux, Jorques-la Marche (Belgien)	Reg.-Bez. Nachen	—	—
Goliath de Cambron S. B. B. 48 562	Martha de Cambron S. B. B. 25 707	Everarde Hense, Cambron-St. Vincent (Belgien)	"	Breill	31
Jeannot de Lpuillies S. B. B. 49 988	Héléna de Boorde S. B. B. 82 653	Wwe. de Turck, Boorde (Belgien)	Provinz	"	51

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: S t r ä t e r.

Nr. 101 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Januar 1914.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeichneten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Aachen-Band	Gressenich	1	
"	"	Przogenrath	1	
"	Düren	Derichsweiler	1	
"	Eupen	Beiren	1	
"	Heinsberg	Karten	1	
"	Jülich	Jägerhof	1	
Kauschbrand	Aachen-Band	Schmidthof	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Düren	Weisweiler	1	
"	Heinsberg	Selsten	1	
"	Schleiden	Hausen	1	
Kindertuberkulose	Düren	Lanaerwehe	1	
"	Erftelz	Schönhausen	1	
"	Seilenkirchen	Grottenrath	1	
"	Heinsberg	Brüggelchen	1	
"	"	Braunsrath	2	
"	"	Selsten	1	
"	"	Hülhoven	1	
"	"	Unterbruch	1	
"	"	Schöndorf	1	
"	"	Breberen	2	
"	"	Al. Werhagen	2	
"	"	Lüddern	1	
"	Jülich	Coßlar	1	
"	Malmedy	Bütgenbach	1	
"	Schleiden	Mauel	1	

Aachen, den 3. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 102 In Selhausen, Kreis Düren, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 2. Februar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 103 Handwerkskammer zu Aachen.
**Bekanntmachung,
betreffend Gesellenprüfungen.**

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. April 1914 zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Juli 1914 die Lehre beenden und deren Lehr-

herren keiner Zunft angehören, muß bis zum 20. März 1914 bei der Handwerkskammer Aachen, Couvenstraße 13, erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildung oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) einzusenden.

Aachen, den 4. Februar 1914.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber,
Vorsitzender.

Scholl,
Syndikus.

Nr. 104 Königliche höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 15. April.

Aufnahmebedingungen:

1. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Werkstattstätigkeit, oder
2. Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Werkstattstätigkeit, oder
3. Seemaschinenpatent I. Klasse.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2½ Jahre, das Schulgeld 75 M halbjährlich.

Das Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung berechtigt in Verbindung mit dem Einjährig-Freiwilligen-Schein zum Eintritt in die Laufbahn:

1. der Torpedo-Ingenieure der Kaiserlichen Marine,
2. der Konstruktionssekretäre der Kaiserlichen Marine,
3. der Eisenbahnbetriebsingenieure und der maschinentechnischen Eisenbahnsekretäre,
4. der mittleren technischen Beamten bei der königlichen Gewehrfabrik, dem Artilleriekonstruktionsbureau, dem Feuerwerkslaboratorium und der Geschützgießerei in Spandau,
5. der Bureaubeamten des Kaiserlichen Patentamts.

Außerdem wird die Anstalt von dem Herrn Reichskanzler für die Seemaschinen I. Klasse als Vorbereitungsanstalt für die Schiffingenieurprüfungen anerkannt.

Lehrpläne werden kostenfrei versandt.

Kiel, im Januar 1914.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Nr. 105 Die unterzeichnete Wegepolizeibehörde beabsichtigt auf Antrag der Gewerkschaft Zukunft in Weisweiler den an dem Tagebau der Zukunft vorbei führenden Teil des Verbindungsweges nach Dürwiß, der sogen. Langengasse, etwa von Parzelle Flur 3 Nr. 146 b bis zur Parzelle Flur 23 Nr. 33 aufzuheben und dafür einen neuen Weg auszuweisen, welcher von der Aachener-Straße in der Nähe des neuen Separationsgebäudes der Gewerkschaft ab an der neu projektierten Kettenbahn vorbei führen und bei Parzelle Nr. 33 in den oben bezeichneten Weg einmünden soll. Von hier aus soll er weiter geführt werden bis zu dem oberhalb des Tagebaues vorbeiführenden Weg, entgegen der jetzt parallel dieses projektierten Weges dicht an dem Tagebau liegende Ersatzweg wieder wegfallen soll. Der neue Weg soll 5 m breit und befestigt werden.

In Gemäßheit des § 57. des Zuständigkeitsgesetzes gebe ich hiervon mit der Aufforderung Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen nach Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der zugehörige Lageplan liegt während der Ausschlussfrist bei dem Gemeindevorsteher Otten in Weisweiler offen.

Langenwehe, den 31. Januar 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Haack.

Nr. 106 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 90009, 93005, 110993, 118395, 122381;
 „ Misdorf Nr. 1841;
 „ Düren Nr. 24260, 27750;
 „ Eupen Nr. 7036;
 „ Gemünd Nr. 4524;
 „ Stolberg Nr. 4706;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 33830, 109299, 119659, 125900, 132035, 132542;
 „ Misdorf Nr. 3591;
 „ Cornelimünster Nr. 1981;
 „ Erkelenz Nr. 17079;
 „ Schweiler Nr. 7025;
 „ Eupen Nr. 13810;
 „ Gangelt Nr. 1174;
 „ Gemünd Nr. 4348, 5912;
 „ Jülich Nr. 6063;
 „ Malmedy Nr. 3789, 7008;
 „ Mechernich Nr. 1009;
 „ Montjoie Nr. 3606;
 „ Schleiden Nr. 3713.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 31. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember 1912 auf die angeblich abhanden gekommenen:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 64841, 96174, 99848, 99849, 111094;

zu Düren Nr. 23486;

Malmedy Nr. 4392;

b) Prämienbüchlein der Prämientasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 117750, 128469,
131866,

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämientasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 2. Februar 1914.

Der Vorstand des Vereins.

Frhr. von Kelleßen, Glasmachers.

Nr. 107 Personal-Nachrichten.

Dem Procuristen Hermann Hoffhaur in Aachen ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Dem königlichen Kreis Schulinspektor Trüttschel

in Burgsteinfurt ist vom 1. Februar d. Js. ab die Verwaltung der Kreis Schulinspektion Heinsberg-Erkelenz übertragen worden unter Anweisung des Wohnsitzes in Heinsberg.

Gestorben ist: Der Kanzleisekretär Kobl in Aachen.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Ober-Postassistent Adams in Düren.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Franz Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Voich, Kreis Düren, zum 1. Januar d. Js.;
2. Karl Zoopen bei der katholischen Volksschule zu Kleinbau, Kreis Düren, zum 1. Januar d. Js.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1913 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der königlichen Regierung in Aachen und durch alle kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, so werden die beteiligten Behörden und Beamten, sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen desselben besonders aufmerksam gemacht.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.

Regierungsamtisblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1914.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1913 sind erforderlich:		M	h
1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	341219	—	—
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	—	—	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	250	—	—
4. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahr 1912	68322	46	—
	Zusammen	409791	46
II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:			
1. für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	3600200	M.	
2. für Lehrer und Lehrerinnen an den angeschlossenen mittleren Schulen auf	40900	„	
	Zusammen	3641100	M.

Es entfallen demnach auf je 100 M des beitragspflichtigen Dienst Einkommens:

$$\frac{409791,46 \times 100}{3641100} = 11,25 \text{ M}; \text{ rund } 12 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen sind von ihm nicht erhoben worden. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Regierung bei dem Bezirksausschusse zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 29. Januar 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

B u s e n i g.

Kreis und Schulverband.	Dienst-ein-kommen.		Kassen-beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst-ein-kommen.		Kassen-beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst-ein-kommen.		Kassen-beitrag.	
	M	S	M	S		M	S	M	S		M	S	M	S
1. Stadtkreis Aachen.														
Aachen-Stadt	878400		105408		Echz-Tonzendorf	4600		552		Poll	1100		132	
Synagogengemeinde	5600		672		Ellen	3400		408		Kath	1100		132	
Summe	884000		106080		Embsen	3200		384		Rülsdorf	8100		972	
2. Landkreis Aachen.														
Alsdorf	33400		4008		Echweiler ü. F.	3000		360		Rommelsheim	1100		132	
Bardenberg	17600		2112		Frauwüllesheim	3100		372		Schlich-D'horn	6500		780	
Brand	22500		2700		Frenz	4700		564		Schophoven	3900		468	
Broich	31000		3720		Froitzheim	1100		132		Sievernich	1100		132	
Büsbach	40400		4848		Füssenich	13500		1620		Soller	2900		348	
Cornelinünster	13800		1656		Geich-Obergeich	2300		276		Stoekheim	3400		408	
Eilendorf	56300		6756		Gen-Stras	3200		384		Thum	1100		132	
Echweiler	148500		17820		Ginnick	1100		132		Uedingen	1100		132	
Gressenich	28900		3468		Girbelsrath	1900		228		Untermaubach	3900		468	
Haaren	34700		4164		Gladbach	2100		252		Vettweiß	5800		696	
Herzogenrath	30600		3672		Golzheim	3700		444		Weisweiler	7900		948	
Höngen	36300		4356		Großhau	1100		132		Wenau	6300		756	
Kinzweiler	13400		1608		Gürzenich	12300		1476		Winden	5000		600	
Koblenz	52500		6300		Haftenrath	11700		1404		Wiffersheim	1900		228	
Laurensberg	14700		1764		Hochkirchen	5000		600		Wollersheim	2800		336	
Merkstein	10700		1284		Huchem-Stam-					Summe	565300		67836	
Nichterich	16800		2016		meln-Gelhausen	5200		624		4. Kreis Erftelenz.				
Stolberg	102400		12288		Hürtgen	3900		468		Baal	5200		624	
Walheim	16000		1920		Jacobwüllesheim	1100		132		Beed	11200		1344	
Weiden	15000		1800		Jüngersdorf	5100		612		Borschenich	2300		276	
Würselen	74500		8940		Kelz	4200		504		Doveren	5100		612	
Summe	810000		97200		Kleinhau	1100		132		Elmpt	6600		792	
3. Kreis Düren.														
Abenden	1500		180		Kreuzau	1220		1464		Erftelenz	29600		3552	
Arnoldsweiler	8500		1020		Lameisdorf	3900		468		Gerderath	5400		648	
Bergstein	1900		228		Langerwehe	9400		1128		Gevenich	2300		276	
Berg-Thuir	2300		276		Lendersdorf	8300		996		Glimbach	1900		228	
Berzbitz	1900		228		Luchem	1100		132		Granterath	2000		240	
Binsfeld	2700		324		Lucherberg	3900		468		Heizerath	1100		132	
Birgel	5400		648		Lürheim	1100		132		Holzweiler	7300		876	
Birkesdorf	28200		3384		Mariaweiler-					Hüchelhoven	3100		372	
Boich-Leverzbach	3000		360		Goven	8000		960		Junnerath	5700		684	
Brandenberg	1900		228		Merken	9000		1080		Keegenberg	4900		588	
Bürvenich	4300		516		Merode	1300		156		Kleingladbach	11100		1332	
Derichsweiler	8000		960		Merzenich	10000		1260		Körrenzig	5600		672	
Disternich	3100		372		Morschenich	2700		324		Küchhoven	4800		576	
Drove	4300		516		Wüddersheim	2300		276		Lövenich	17300		2076	
Düren	197700		23724		Wüddersheim-Rath-					Mayerath	1100		132	
Synagogengem.	2000		240		Brück-Hezingen	3300		396		Niederkrüchten	15100		1812	
					Niederau	7500		900		Murich	2100		252	
					Niederzier	9100		1092		Schwanenberg	5800		696	
					Nörvenich	3900		468		Benrath	3100		372	
					Notberg	8400		1008		Wegberg	17200		2064	
					Oberbolheim	1100		132		Summe	176900		21228	
					Obermaubach	2600		312						
					Oberzier	5400		648						
					Pier	5900		708						
					Piffenheim	1100		132						

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.		Rassen- beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.		Rassen- beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.		Rassen- beitrag.	
	M	S	M	S		M	S	M	S		M	S	M	S
5. Kreis Gupen.					Hilfarth	7300		876		Jülich	27600		3312	
Gupen	68000		8160		Hillensberg	1800		216		Kirchberg	6000		720	
Gynatten	6600		792		Höngen	3700		444		Krauthausen- Selgersdorf	4300		516	
Hauset	4400		528		Horst	1300		156		Langweiler	1100		132	
Mergenrath	9000		1080		Karfen	4700		564		Laurenzberg	2600		312	
Kettenis	8200		984		Kempen	3900		468		Limnich	3900		468	
Longen	11400		1368		Kirchhoven	12600		1512		Lohn	6700		804	
Br.-Moresnet	2900		348		Millen	1100		132		Mersch	3900		468	
Maeren	18100		2172		Mühl	3500		420		Merzenhausen	1100		132	
Walhorn	5700		684		Oberbruch	9000		1176		Münz	2900		348	
Summe	134300		16116		Ophoven	3100		372		Niedermerz	3900		468	
6. Kreis Heilenkirchen.					Orsbeck	2000		240		Pattern bei A.	1100		132	
Haesweiler	7100		852		Porfelen	3900		468		Pattern bei M.	3900		468	
Beggendorf	3700		444		Ratheim	7300		876		Ralshoven	1100		132	
Beek	1600		192		Saefelen	1900		228		Roedingen	6200		744	
Birgden	2900		348		Schafhausen	3800		456		Roerdorf	2000		240	
Brachelen	12700		1524		Süsterpeel	2700		324		Schaufenberg	7800		936	
Frelenberg	5000		600		Tüddern	2000		240		Schleiden	3800		456	
Gangelt	14400		1728		Unterbruch	5000		600		Setterich	3500		420	
Heilenkirchen	20900		2508		Waldenrath	6900		828		Siersdorf	5100		612	
Immenhof	8000		960		Waldfeucht	12200		1464		Steinstraß-Vich	6100		732	
Limbern	1900		228		Waffenberg	7200		864		Stetternich	4500		540	
Obdweiler	5200		624		Wehr	1900		228		Teß	1900		228	
Puffendorf	3300		396		Wildenrath	1100		132		Tiz	11700		1404	
Randerath	6700		804		Summe	163800		19656		Welldorf	5300		636	
Scherpenfeel	4900		588		8. Kreis Jülich.					Welz	1100		132	
Schümmer- quartier	3500		420		Alldenhoven	3600		432		Summe	205100		24612	
Süggerath	2100		252		Altdorf	2300		276		9. Kreis Malmedy.				
Teveren	5500		660		Barmen	3000		360		Amel	3900		468	
Uebach	7900		948		Bettendorf	1100		132		Bellevaux	1900		228	
Wücm	5600		672		Boslar	6300		756		Berg	1100		132	
Summe	122900		14748		Bourheim	2900		348		Büllingen	2700		324	
7. Kreis Heinsberg.					Broich	3900		468		Bültgenbach	4300		516	
Ophoven	4100		492		Coßlar	6000		720		Bürnenville	1100		132	
Orsbeck	5600		672		Dürboßlar	1900		228		Crombach	7200		864	
Bergelen	4200		504		Dürwiß	8600		1032		Deidenberg	1300		156	
Braunsrath	6500		780		Ederen	3500		420		Ellenborn	4300		516	
Breberen	1900		228		Engelsdorf	3100		372		Fahmonville	2900		348	
Bremmen	7700		924		Floßdorf	1100		132		Géromont	2500		300	
Eßfeld	3100		372		Freialdenhoven	1900		228		Heppenbach	1900		228	
Quaren	5400		648		Gerrensweiler	2300		276		Herresbach	1100		132	
Quvert	4000		480		Gebelsdorf	1100		132		Honsfeld	1100		132	
Heinsberg	10600		1272		Güsten	3000		360		Hünningen	1100		132	
					Hambach	7300		876		Jveldingen	4300		516	
					Hasselsweiler	3900		468		Ligneuville-Belle- vaux	3100		372	
					Honpeßch	1100		132		Commerßweiler	7900		948	
					Hettorf	2300		276						
					Jnden	5800		696						

Verteilungsplan

der Beiträge, welche von Schulverbänden des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltstasse angegeschlossene: mittleren Schulen für das Rechnungsjahr 1914 zur Ruhegehaltstasse zu zahlen sind.

Schulverband bzw. unterhaltungs- pflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtig- tes Dienst Einkommen der Lehrpersonen am 1. Oktober 1913 nach unten auf hundert abgerundet.	Beitrag des Schulver- bandes	Bemerkungen.
		<i>M</i>	<i>M</i>	
Stadtgemeinde Stolberg	Städtische höhere Mädchenschule	10600	1272	
Stadtgemeinde Vinnich	Mädchenmittelschule	2100	252	
Stadtgemeinde Vinnich	Höhere Knabenschule	7600	912	
Stadtgemeinde Heinsberg	desgl.	16200	1944	
Stadtgemeinde Montjoie	desgl.	4400	528	
	Zui.	40900	4908	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Aachen, Samstag, den 14. Februar 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 7 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 59. Lotterie S. 59. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer und des Delegierten sowie seines Stellvertreters für den Apothekerkammerausschuß S. 59. Vereinigung der Gemeinden Roggendorf und Strempt mit der Gemeinde Mechernich im Kreise Schleiden S. 59-60. Achtuhr-Badenschluß für die offenen Verkaufsstellen der Möbelgeschäfte in der Stadt Aachen S. 60. Hauskollekte S. 60. Entzueignung von Grundeigentum in der Gemeinde Laurensberg S. 60. Einziehung von Fußwegen S. 60. Kassiererstelle der Spar- und Prämienkasse Stolberg S. 60. Sommer-Halbjahr 1914 an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 60. Personal-Nachrichten S. 61.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 108 Das 3. Stück enthält unter Nr. 4330: Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Brasilien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 24. Januar 1914. Unter Nr. 4331: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Januar 1914. Das 4. Stück enthält unter Nr. 4332: Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht durch Frankreich. Vom 25. Januar 1914. Unter Nr. 4333: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Januar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 109 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1913 dem Vorstände des Vereins für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis zu erteilen geruht, die Lose der von der königlich Bayerischen Regierung genehmigten 7. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Umfange zu vertreiben. Es werden 125 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 4 918 Barvergewinne im Gesamtwerte von 125 000 M. ausgesetzt. Die Ziehung der 7. Reihe der Lotterie findet mit unserer Zustimmung am 5. und 6. Mai 1914 statt.

Berlin, den 31. Januar 1914.
Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Auftrage: Im Auftrage:
v. Jarocky. Halle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 110 Bei der am 29. vor. Mts. abgehaltenen Wahl des Vorstandes der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande sind für die Jahre 1914 bis 1916 gewählt worden:

1. als Vorsitzender: Apothekenbesitzer Stöcker in Elberfeld,
2. als Mitglieder:
 - a) Apothekenbesitzer Oskar Conzen in Köln, zugleich als stellvertretender Vorsitzender,
 - b) Apothekenbesitzer Theelen in Aachen,
 - c) Apothekenbesitzer, Medizinalrat Mertitsch in Vallendar,
 - d) Apothekenbesitzer Lengemann in Trier,
 - e) Apothekenverwalter Hoffmann in Aachen,
 - f) Apotheker Reiner in Neuß;
3. als stellvertretende Mitglieder:
 - a) Apothekenbesitzer Wetter in Düsseldorf,
 - b) Apothekenbesitzer Jerusalem in Köln,
 - c) Apothekenbesitzer Strunden in Aachen,
 - d) Apothekenbesitzer Dr. Hartmann in Ehrenbreitstein,
 - e) Apothekenbesitzer Thill in Saarbrücken,
 - f) Apotheker Buschhausen in Köln,
 - g) Apothekenverwalter Schaefer in Düsseldorf.

Zum Delegierten für den Apothekerkammerausschuß ist Apothekenbesitzer Stöcker und zu seinem Stellvertreter Apothekenbesitzer Conzen gewählt worden.

Coblenz, den 5. Februar 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Hagen.

Nr. 111 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar ds. Jz. zu

genehmigen geruht, daß die Gemeinden Roggen-
dorf und Strempt im Kreise Schleiden zum 1. April
ds. Jz. mit der Gemeinde Mechernich in demselben
Kreise vereinigt werden.

Nachen, den 10. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 112 Nachdem die Abstimmung ergeben
hat, daß zwei Drittel der beteiligten Geschäftsin-
haber, welche an der Abstimmung teilgenommen
haben, für die Einführung des Achtuhr-Ladensch-
lusses gestimmt haben, ordne ich auf Grund des
§ 139 f Absatz 2 der Gew.-O. nach Anhörung des
Gemeindevorstandes der Stadt Nachen hiermit an,
daß innerhalb des Bezirkes der Stadt Nachen die
offenen Verkaufsstellen der Möbelgeschäfte vom 1.
März d. Jz. ab auch in der Zeit zwischen acht und
neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr ge-
schlossen sein müssen.

Ausgenommen vom vorbezeichneten Ladenschluß
sind alle Samstage, die Tage vor Karfreitag,
Christi-Himmelfahrt, Buß- und Betttag und Aller-
heiligen sowie die zwei Werktage, die dem Oster-,
Pfingst-, Weihnacht- und Neujahrsfeste voraus-
gehen; ferner die auf Grund des § 139 e der
Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Nachen, den 10. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 113 Mit der Abhaltung der Hauskollekte
zum Besten des Neubaus einer Kirche in Liedberg,
Landkreis M.Glabach (siehe Bekanntmachung im
Amtsblatt 1913 Seite 338), sind noch die nachbe-
nannten Personen beauftragt worden: Gottfried
Lohmar, Josef Baader, Bert. Dahmen und Jonas
Pittscheid aus Köln; Joh. Nöthen aus Köln-Löve-
nich; Heinrich Strerath aus Bedburdyk; Gerhard
Hüppen aus Einruhr; Paul Stupp aus Brauweiler,
Karl Nagbach aus Kettwig und Kaspar Dederichs
aus Stieldorf.

Nachen, den 10. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 114 Zur Feststellung der Entschädigung
für das zur Entwässerung des nordöstlichen Ab-
hanges des Königshügels dauernd und vorüber-
gehend zu beschränkende, in der Gemeinde Laurens-
berg belegene Grundeigentum habe ich Termin auf
den 18. Februar 1914,
vormittags 9^{1/2} Uhr,
an der Haltestelle Wilzbach der Kleinbahnlinie
Nachen-Köhlscheid bei schneefreiem Wetter, an-
beraumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Ge-
setzes über die Enteignung von Grundeigentum vom
11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre
Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Ent-
schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder
Sinterlegung der Entschädigung verfügt werden.
Nachen, den 2. Februar 1914.

Der Enteignungskommissar.
von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 115 Die Firma Boshach und Klein zu
Raeren-Marienthal hat Antrag auf Einziehung
des über die Wiesen Flur VII Nr. 818/245,
756/247, 754/239, 249/1 und 238 (an der Hütte)
und die Witve Albert Nadermacher zu Köln auf
Unterdrückung des über die Wiesen Flur IV Nr.
1066/296, 1386/128 und 1387/128 (am Viehhof
und unter der Krem) führenden Fußweges, gestellt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zustän-
digkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Auf-
forderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche inner-
halb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses
bei der Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Die auf die Einziehung des Weges bezüglichen
Pläne liegen während der Einspruchsfrist auf dem
Bürgermeisteramt zur Einsicht offen.

Raeren, den 3. Februar 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Becker.

Nr. 116 Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Spar- und Prämienkasse Stolberg.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis,
daß wir die erledigte Kassiererstelle dem bisherigen
Buchführer Herrn Joseph Ennen in Stolberg über-
tragen haben.

Nachen, den 5. Februar 1914.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 117 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf

(in Verbindung mit der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1914
beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. April
1914. Drucksachen, betreffend die Einrichtungen
der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekre-
tariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-
gang erteilt

Der Direktor:
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungs-Rat.

Nr. 118 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Referendar Riemann aus Cöln ist für die Dauer der Beurlaubung des erkrankten Bürgermeisters Jennessen mit der vertretungsweise Verwaltung der Landbürgermeisterei Brand im Landkreise Aachen widerruflich beauftragt worden.

Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen.

Der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Schneider in Aachen ist zufolge Allerhöchsten Erlasses zum Vertreter des Oberstaatsanwalts in Düsseldorf ernannt und ist ihm der Titel „Erster Staatsanwalt“ verliehen worden.

Der Amtsgerichtsrat Dr. Honrath in Eschweiler ist gestorben.

Der Gerichtsvollzieher Ding in Blankenheim ist nach St. Wendel versetzt. Der Gerichtsvollzieher-

Anwärter Meidel in Cöln ist zum Gerichtsvollzieher in Blankenheim ernannt worden.

Personalveränderungen

bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

Ernannt sind: Staatsanwalt Dr. Schneider aus Aachen zum Ersten Staatsanwalt und Vertreter des Oberstaatsanwalts bei der Oberstaatsanwaltschaft in Düsseldorf; Landgerichtsrat Schäffer aus Düsseldorf zum Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Jakob Haufeug bei der katholischen Volksschule zu Montjoie, Kreis Montjoie, zum 1. März d. Js.;
2. Maria Dücker bei der katholischen Volksschule zu Manderfeld, Kreis Malmedy.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1913 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der Königlichen Regierung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, so werden die beteiligten Behörden und Beamten, sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen desselben besonders aufmerksam gemacht.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 21. Februar 1914.

Stück 10. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 8 nebst Beilagen) **1914.**

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 63. Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. März 1910, betreffend Sicherung des Betriebes der Bauzüge auf den Strecken der im Umbau begriffenen Bergheimer Kreisbahnen S. 63. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulseeln aus dem Auslande S. 63-64. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend den kleinen Grenzverkehr mit Pferden pp. S. 64-65. Einfuhrzeiten für die zollamtliche Abfertigung der über die Grenze des Regierungsbezirks Aachen eingehenden Pferde S. 65. Einführung des Antuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Wild- und Geflügelhandlungen in der Stadt Aachen S. 65. Hauskollekte S. 65. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat Januar 1914 S. 66-69. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosserhandwerk in der Stadt Düren S. 68. Verlosung S. 68. Verloren gegangene Geverbecheine S. 68-69. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 69-70. Waldkulturbeihilfen S. 70. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 71. Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Dröbeck, Rathem und Merkstein S. 71-72. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 72. Vorträge für die Unteroffiziere der Reserve S. 72. Vereinsregister-Eintragung S. 72. Ärztliche Sachverständige beim Knappschafts-Oberversicherungsamt zu Bonn S. 72-73. Bekanntmachung der Tierärztlichen Hochschule Berlin S. 73. Unterdrückung eines Feldweges in der Gemarkung Kölsdorf S. 73. Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Bürgermeisterei Doberon und in den Gemeinden Kirchhoven, Kempen und Starken, Kr. Heinsberg S. 73-76. Aufhebung eines Weges in der Gemeinde Wellborn S. 76. Personal-Nachrichten S. 76.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 119 Das 5. Stück enthält unter Nr. 4334: Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung. Vom 31. Januar 1914. Unter Nr. 4335: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abzug von Kalifalzen. Vom 2. Februar 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 120 Das 3. Stück enthält unter Nr. 11332: Verordnung über das Inkrafttreten der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 und den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinzen ist. Vom 2. Februar 1914. Unter Nr. 11333: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Herborn. Vom 6. Februar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiverordnung.

Nr. 121 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) erlasse ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Kreise

Bergheim, Cöln-Land und Jülich folgende Polizei-Verordnung:

Einziger Paragraph.

Die für den Umfang der Kreise Bergheim, Cöln-Land und Jülich zur Sicherung des Betriebes der Bauzüge auf den Strecken der im Umbau begriffenen Bergheimer Kreisbahnen unterm 19. März 1910 erlassene Polizei-Verordnung wird aufgehoben.

Coblenz, den 31. Januar 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 122 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung,

betreffend die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulseeln aus dem Auslande.

Auf Grund der §§ 7 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulseeln aus den Niederlanden, aus Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg ist nur gestattet:

1. über das Zollamt Dalheim nur mit der Eisenbahn an jedem Dienstag von 3½ bis 4½ Uhr nachmittags;
2. über das Zollamt Waldseucht an jedem Freitag von 2 bis 3 Uhr nachmittags;

3. über das Zollamt Mindergangelt an jedem Donnerstag von 2 bis 3 Uhr nachmittags;
4. über das Zollamt Herzogenrath mit der Eisenbahn und auf dem Landwege (über das Zollamt Straß) an jedem Dienstag von 2 bis 3 Uhr nachmittags;
5. über das Zollamt Aachen-West nur mit der Eisenbahn an jedem Werktag, und zwar in den Monaten April bis einschließlich September von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags;
6. über das Zollamt Herbesthal an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag, mit der Eisenbahn während der gewöhnlichen Dienststunden des Zollamts, jedoch nur bei Tageslicht, auf dem Landwege von 10 bis 12 Uhr vormittags;
7. über das Zollamt Bürenville an jedem Freitag von 8 bis 9 Uhr vormittags;
8. über die Station St. Vith nur mit der Eisenbahn an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag bei Tageslicht.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen zur Einfuhr bestimmten Samstag, so darf die Einfuhr am nächstvorhergehenden Werktag stattfinden. Fällt ein solcher Feiertag auf einen anderen der vorstehend genannten Werktage, so ist die Einfuhr am nächstfolgenden Werktag gestattet.

§ 2. Ausnahmsweise darf auf Antrag in einzelnen Fällen die Einfuhr zu anderen als den festgesetzten Zeiten oder über andere Eingangsstellen erfolgen.

Hierzu ist für die im § 1 unter Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Zollstellen die Genehmigung der von der Zolldirektivbehörde benannten Amtsstelle, für St. Vith die Genehmigung des Landrats in Malmedy erforderlich.

Die Einfuhr über andere Zollstellen ist nur gestattet, nachdem hierzu meine Genehmigung sowie diejenige der Zolldirektivbehörde oder der von dieser benannten Amtsstelle erteilt worden ist.

§ 3. Alle zur Einfuhr bestimmten Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel sind an der Einfuhrstelle durch den zuständigen beamteten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Tiere, die an einer übertragbaren Seuche leiden oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen zur Einfuhr nicht zugelassen werden.

§ 4. Zur Vornahme der amtstierärztlichen Untersuchung sind alle Transporte rechtzeitig, spätestens am Abend vor dem Einfahrtage dem zuständigen beamteten Tierarzt anzumelden, und zwar bei der Einfuhr:

1. über Dalheim und Waldfeucht dem Kreistierarzt in Heinsberg,

2. über Mindergangelt dem Kreistierarzt in Geilenkirchen,
3. über Herzogenrath dem Kreistierarzt in Aachen,
4. über Aachen-West dem Kreistierarzt-Assistenten in Aachen,
5. über Herbesthal dem Kreistierarzt in Eupen,
6. über Bürenville und St. Vith dem Kreistierarzt in Malmedy.

§ 5. Für die amtstierärztliche Untersuchung ist von dem Einbringer, sofern die Einfuhr gemäß § 1 dieser Anordnung erfolgt, lediglich eine zur Staatskasse fließende Vergütung von 3 M für jedes Tier an die Zollstelle, in St. Vith an den Gebührenerheber zu St. Vith zu entrichten.

Findet dagegen die Einfuhr nach den Bestimmungen des § 2 dieser Anordnung statt, so sind außer der vorgenannten Vergütung dem Kreistierarzt bei der Untersuchung am Wohnort die ihm zustehenden Gebühren, außerhalb desselben die gesetzlichen Tagegelder und Fahrkosten zu zahlen.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem 1. März ds. Js. in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen, betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde pp. vom 7. April 1893 (Amtsblatt Seite 171), 30. August 1894 (Amtsblatt Seite 373) und 7. März 1906 (Amtsblatt Seite 88) außer Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr mit Pferden pp.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. Verbotswidrig eingeführte Tiere verfallen nach § 77 dieses Gesetzes der Einziehung.

Aachen, den 16. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 123 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung,

betreffend den kleinen Grenzverkehr mit Pferden pp.

Auf Grund der §§ 7 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Das Überschreiten der Grenze mit Pferden, die in den Niederlanden, in Belgien und Luxemburg ihren Standort haben, im kleinen Grenzverkehr zum Zwecke des Weidens, des Uckerbaus und der Beförderung von Personen und Sachen ist bis auf weiteres ohne die vorgeschriebene amtstierärztliche Untersuchung gestattet, wenn eine Bescheinigung, die Namen, Stand und Wohnort des Besitzers, sowie Geschlecht, Farbe, Alter, Abzeichen

und besondere Kennzeichen der Pferde enthalten muß, von der zuständigen ausländischen Heimatsbehörde darüber beigebracht wird, daß

- a) die Pferde dauernd zu Acker- oder Fuhrgeschäfts Zwecken gehalten werden, und daß
- b) in dem Standort der Pferde sowie in einem Umkreise von 15 km von demselben übertragbare Seuchen der Pferde weder herrschen noch innerhalb der letzten sechs Monate geherrscht haben.

§ 2. Die Bescheinigung gilt nur sechs Wochen und muß nach deren Ablauf erneuert werden. Sie verliert außerdem ohne weiteres ihre Kraft, sobald in den ausländischen Bezirken, in denen der Verkehr stattfindet, eine übertragbare Viehseuche ausbricht, und sie kann ferner im Falle des Mißbrauchs von der zuständigen inländischen Ortspolizeibehörde entzogen werden.

§ 3. Das Überschreiten der Grenze mit Pferden, die im Inlande ihren Standort haben, im kleinen Grenzverkehr ist ohne amtstierärztliche Untersuchung auf Grund eines Erlaubnisscheins der zuständigen Ortspolizeibehörde gestattet. Der Erlaubnisschein muß Name, Stand und Wohnort des Besitzers sowie Geschlecht, Farbe, Alter, Abzeichen und besondere Kennzeichen der Pferde enthalten. Er kann für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt werden, verliert aber sofort seine Gültigkeit und ist einzuziehen, sobald die im § 2 angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4. Der Führer der Pferde hat die Bescheinigung (§ 1) bzw. den Erlaubnisschein (§ 3) stets mitzuführen und den Grenzaufsichts- und Polizeibeamten sowie den beamteten Tierärzten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Den Pferden sind im Sinne dieser Anordnung Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März ds. Jrs. in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die landespolizeilichen Anordnungen vom 9. August 1893 (Amtsblatt S. 308), 12. August 1895 (Amtsblatt S. 286) und 2. Oktober 1896 (Amtsblatt S. 305) außer Kraft.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulseln aus dem Auslande.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Nachen, den 16. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Bekanntmachung.

Nr. 124 Die durch Bekanntmachung vom 1. März 1906 (Amtsblatt S. 75) vorgeschriebenen

Einfuhrzeiten für die zollamtliche Abfertigung der über die Grenze des Regierungsbezirkes Aachen eingehenden Pferde werden mit Wirkung vom 1. März 1914 teilweise abgeändert, wie folgt:

In Bürenville findet die Pferdeabfertigung an jedem Freitag von 8—9 Uhr vormittags statt;

in Herzogenrath an jedem Dienstag von 2—3 Uhr nachmittags (die über Straß eingehenden Pferde müssen in Straß spätestens 1½ Uhr nachmittags eintreffen);

in Dalheim jeden Dienstag von 3½—4½ Uhr nachmittags.

Ferner wird bekannt gemacht, daß die Anmeldung der über Herzogenrath eingehenden Pferde jetzt nicht mehr bei der Zollabfertigungsstelle Aachen-Deplerabend (Zollamt West), sondern bei dem Hauptzollamt, Inlandsverkehr in Aachen, zu erfolgen hat.

Cöln, den 10. Februar 1914.

Die Oberzolldirektion.

Nr. 125 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Nachuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Wild- und Geflügelhandlungen in der Stadt Aachen habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Aachen gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Nachen, den 12. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 126 Zur Einsammlung der der Niederlassung der Dominikanerinnen im Kloster Maria-Hilf zu Kirchherten im Kreise Bergheim genehmigten Kollekte sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 10. Dezember 1913 genannten Personen noch die nachbezeichneten Kollektanten berechtigt: J. Timmerkamp in Rebiges; Chr. Wallmann in Duisburg-Beek; Hub. Breidenich und Anton Breuer in Weidenauel; Martin Schäfer in Silden; Peter Schäfer in Rhendt und Johann Pohl in Guskirchen.

Die in der vorbezeichneten Bekanntmachung erwähnten Kollektanten: Wilhelm Deesen in Dülken; Xaver Meß in Calcar; Joachim Classen in Steckenborn; Arnold Daugenberg in M. Glabbach; Wilhelm Klein in Mülheim a./Rhein; Heinrich Heinsberg in Oberelvenich und Johann Wingers in Mariaweiler sind nicht mehr zur Abhaltung der Kollekte berechtigt.

Nachen, den 16. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 127

N a ch.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-													
		Hülsenfrüchte													
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel							
		Erbſen (gelbe) z. Kochen		Speiſe- bohnen (weiße)		Linſen		Erbſen (gelbe) z. Kochen		Speiſe- bohnen (weiße)		Linſen			
		E s k o s t e n													
je 100 Kilogramm						je 1 Kilogramm									
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.	
1	Nachen (Hauptmarkort)	30	—	30	—	40	—	—	38	—	40	—	—	50	
2	Düren	33	—	44	—	46	—	—	36	—	48	—	—	52	
3	Erlenz	34	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	—	48	
4	Eſchweiler	37	—	41	—	50	—	—	45	—	49	—	—	53	
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	—	58	
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	36	—	—	40	
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	—	44	
8	St. Vith	31	—	39	50	56	50	—	34	—	44	—	—	60	
9	Neuß (Reg.-Bz. Düſſeldorf) (Hauptmarkort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonſtige Waren-Preiſe, die im Laufe des										
		M e h l						Weiße- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zuſatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-
		Weizen-		Roggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel				
		E s k o s t e n										
je 100 kg					E s k o s t e t e i n K i l o g r a m m i n							
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		
1	Nachen	32	—	31	—	38	38	45	35	70	50	38
2	Düren	31	—	26	—	36	30	52	40	62	45	40
3	Erlenz	30	—	28	—	38	34	60	50	62	44	40
4	Eſchweiler	29	50	20	—	36	26	—	—	85	52	40
5	Eupen	32	—	28	—	40	—	52	34	90	50	42
6	Jülich	30	—	28	—	32	32	40	45	75	—	—
7	Montjoie	36	—	28	—	36	—	52	40	80	45	40
8	St. Vith	34	—	26	—	36	28	40	28	90	—	30

W e i s u n g

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Januar 1914.

und Verpflegungsmittel.																					
Getreidearten				Heu				Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-					
Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Krumm- und Preß-		butter		milch		eier					
alte	neue	alte	neue	je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		je 100 kg		1 kg		1 Liter		1 Ei					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
6	00	—	—	—	08	—	—	7	40	—	—	3	20	2	70	2	86	—	20	—	15
5	45	—	—	—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	13
4	50	—	—	—	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	11
7	—	—	—	—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	—	20	—	14
7	—	—	—	—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	22	—	10
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	16	—	14
6	—	—	—	—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	12 ³ / ₄
4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	20	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	3	50	2	—	—	—	—	—	—	—

Monats Januar 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- braunt)	Zucker (harter)	Speise- salz	Inländische		Petro- leum			
										Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats				
Es kosten in Pfennig															
Pfennig										je 1 Kilogramm			100 St.	50 kg	1 Liter
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	2	85—90	85—90	21		
40	50	50	40	58	50	100	300	52	20	2,3	—	75	21		
36	36	40	—	60	—	110	300	60	20	1,8	65	62	22		
44	—	54	36	46	40	110	380	54	20	2	70	—	22		
38	40	40	—	50	—	—	300	60	20	1,9	85	—	20		
30	32	50	—	56	—	86	300	52	20	1,9	—	75	20		
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	2,2	100	—	22		
—	54	40	53	—	—	—	300	48	20	—	—	90	20		

Laufende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise im													
			Rind				Kalb				Schaf					
			Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug	
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen	I. Monatshälfte	1	92	1	72	1	60	2	24	2	02	2	02	1	72
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	90	1	80	1	70	2	—	1	90	1	95	1	85
		II. "	1	90	1	80	1	70	2	—	1	90	2	—	1	90
3	Erkelenz	I. "	1	80	1	80	1	80	2	—	2	—	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	90	1	90	2	—	2	—	1	80	1	70
4	Gschweiler	I. "	2	—	1	85	1	80	2	15	2	15	2	15	1	95
		II. "	2	—	1	85	1	75	2	10	2	10	2	15	1	95
5	Eupen	I. "	1	80	1	70	1	60	2	—	1	80	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	60	2	—	1	80	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	90	1	80	1	80	2	—	2	—	1	90	1	60
		II. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70
		II. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70

D. Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabsolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.B. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat Januar 1914:

Nr. 128 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosserhandwerk in der Stadt Düren habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Oberbürgermeister in Düren zu meinem Kommissar bestellt, mit der Befugnis, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Nachen, den 13. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 129 Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß die dem Vorstande des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Elberfeld für das Jahr 1914 bewilligte öffentliche Auspielung von beweglichen Gegenständen in zwei Ziehungen und zwar am 20. Oktober und am 22. und 23. Dezember ds. Js. stattfindet.

Nachen, den 17. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 130 Die holländischen Staatsangehörigen Hubert Josef Hoenen und dessen Ehefrau Maria Magdalena geb. Koenen aus Hoensbroeck (Holland) haben die für 1914, am 3. Januar 1914 unter Nr. 25 und 26 zu 72 bezw. 36 M für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Obst, Kartoffeln, Eiern und Geflügel berechtigenden Gewerbebescheine verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieser Gewerbebescheine erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieser Gewerbebescheine, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Nachen, den 16. Februar 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Nachen.

Nr. 131 Die Hausiererin Sibilla Sefels aus Teveren, Kreis Geilenkirchen, hat den für 1914,

Kleinhandel.																			
Neule	Schwein				Roh- fleisch	Inländischer, geräucherter				Schweine- schmalz									
	Buz	Kopf u. Beine	Milchfett (frisch)	Es kostet je 1 Kilogramm		roher Schweineschinken		Schweinespeck	in- ländisches	aus- ländisches									
						im ganzen	im Ausschnitt												
2	42	—	—	—	—	90	—	—	*4	56	1	76	1	78	1	60			
—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60			
2	—	1	90	—	80	1	80	—	80	2	40	3	40	2	—	1	80	1	50
2	—	1	90	—	80	1	80	—	80	2	40	3	40	2	—	1	80	1	50
2	20	2	20	—	70	1	80	—	—	2	40	2	60	1	90	1	90	—	—
2	20	2	20	—	70	1	80	—	—	2	40	2	80	1	90	1	90	—	—
2	15	2	15	—	85	1	80	—	95	2	80	4	60	2	20	1	80	—	—
2	10	2	10	—	85	1	80	—	95	2	60	4	20	2	10	1	80	—	—
1	70	1	50	1	—	1	80	—	90	2	40	3	60	1	70	1	80	1	40
1	70	1	50	1	—	1	80	—	90	2	40	3	60	1	70	1	80	1	40
2	—	1	90	1	20	1	80	—	80	2	—	4	—	1	60	1	60	—	—
1	85	1	70	1	30	1	50	—	80	1	90	4	—	1	60	1	60	—	—
2	20	1	80	1	10	1	80	—	—	2	60	3	60	1	80	2	—	1	60
2	20	1	80	1	10	1	80	—	—	2	60	3	60	1	80	2	—	1	60
2	—	1	80	1	—	1	80	—	—	2	80	4	—	1	80	1	80	2	30
2	—	1	80	1	—	1	80	—	—	2	80	4	—	1	80	1	80	2	30

a) für den Hauptmarkttort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie)

für je 100 kg Hafer 17 M 57 Pf., Heu 8 M 30 Pf., Stroh 3 M 95 Pf.;

b) für den Hauptmarkttort Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden)

für je 100 kg Hafer 17 M 01 Pf., Heu 5 M 25 Pf., Stroh 3 M 68 Pf.

Aachen, den 19. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

*) getöcht.

am 27. Dezember 1913 unter Nr. 2020 zu 12 M für das laufende Jahr auszufertigten, zum Handel mit Dfenschwärze, Wische, Seife, Seifenpulver, Schmirgelleinen, leinenen und ledernen Schuhriemen, leinenem Band, Puzpomade und Nähgarn, sowie mit wollenen und baumwollenen Schuhriemen berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 18. Februar 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Aachn.

Nr. 132 Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen

für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3 1/2%. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.
Nr. 453, 601, 738, 746.
2. Buchstabe G zu 1500 Mark.
Nr. 245.
3. Buchstabe H zu 300 Mark.
Nr. 45, 492, 1103, 1579.
4. Buchstabe K zu 30 Mark.
Nr. 134, 225, 248.

b) 4%. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe JJ zu 75 Mark.
Nr. 28, 30.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1914 ab aufhört, werden den Inha-

bern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Zu a, Reihe III Nr. 14 bis 16

„ b, „ I „ 11 „ 16

vom 1. Juli 1914 ab bei den Königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem

Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen bis K usw. durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grunberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungsbelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 11. Februar 1914.

Königliche Direktion der Rentenkassen für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Nr. 133

Zusammenstellung

der Waldkulturbeihilfen, welche im Rechnungsjahre 1913 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Aachen gezahlt worden sind.

1. Kfd. Nr.	2. Kreis	3. Neu-aufforstungen		4. Nachbesserungen		7. Kampfanlagen	8. Wegebauten	9. Wegenetzlegungen und Betriebsregelungen	10. Verschiedenes.	11. Im ganzen	12. Bemerkungen
		Fläche	M	Fläche	M						
1	Malmedy	202,31 [88,27]	9135,74	13,28	400,15	3880,20	7150	—	2440,70	23006,79	
2	Montjoie	56,1 [49,15]	5658,47	7,70	230,00	3620,96	520	—	2313,41	12342,84	
3	Schleiden	38,2	1350,00	20,20	480,00	1003,86	1040	700	—	4573,86	
4	Aachen-Ld.	15,42	1030,00	—	—	—	—	—	—	1030,00	
5	Düren	—	—	—	—	—	—	—	50,00	50,00	
6	Erkelenz	42,21	1470,00	0,30	20,00	—	—	20	170,00	1680,00	
7	Weisenkirch.	11,16	560,00	—	—	—	—	—	—	560,00	
8	Heinsberg	—	—	—	—	—	—	220	—	220,00	
	Sa.	365,40 [137,42]	19204,21	41,48	1130,15	8505,02	8710	940	4974,11	43463,49	

[] bedeutet Bodenvorbereitung.

Aachen, den 13. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: B u s e n i t z.

Ar. 134 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Februar 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Merzenich	1	
"	Eupen	Kaeren	1	
Bläschenauschlag	Heinsberg	Waffenberg	1	
Schweineseuche	Düren	Weisweiler	3	
und Schweinepest	Eupen	Moosbend	1	
"	Heinsberg	Selsten	1	
"	Düren	Langerwehe	1	
Hindertuberkulose	Ertelenz	Schönhofen	1	
"	Geilentrirchen	Müllendorf	1	
"	"	Lovertich	1	
"	Heinsberg	Haas	1	
"	"	Grebber	1	
"	"	Brüggelchen	1	
"	"	Braunsrath	2	
"	"	Selsten	1	
"	"	Hülhoven	1	
"	"	Breberen	2	
"	"	Al. Werhagen	2	
"	Jülich	Coslar	1	
"	"	Sophienwald	1	
"	Malmédy	Bütgenbach	1	
"	"	Loßheim	1	
"	Schleiden	Udenbreth	1	

Aachen, den 18. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dusenik.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.
Enteignung von Grundeigentum.

Ar. 135 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignende, in der Gemeinde Orsbeck belegene Grundeigentum habe ich Termin auf den 2. März 1914, vormittags 9¹⁸ Uhr, bei schneefreiem Wetter am Bahnhof Ratheim, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 16. Februar 1914.

Der Enteignungskommissar.
von Weyhe, Regierungs-Assessor.
Enteignung von Grundeigentum.

Ar. 136 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignende, in der Gemeinde Ratheim belegene Grundeigentum habe ich Termin auf den 2. März 1914, vormittags 9¹⁸ Uhr, bei schneefreiem Wetter am Bahnhof Ratheim, anberaunt.

Ev. Fortsetzung des Termins am nächsten Tage.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 16. Februar 1914.

Der Enteignungskommissar.
von Weyhe, Regierungs-Assessor.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 137 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des Sammelbahnhofs Nordstern zu enteignende, in der Gemeinde Merkstein belegene Grundeigentum habe ich Termin auf den 25. Februar 1914, vormittags 10 1/2 Uhr, an der Kreuzung der Provinzialstraße Aachen--Geilenkirchen mit der Bahn Herzogenrath--Misdorf, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden. Aachen, den 14. Februar 1914.

Der Enteignungskommissar.
von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 138 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats März ds. Js. in den Geschäftszimmern der Garnisonverwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Esenborn, Trier, Wahn und Diez an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten.

Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabsolgt.

Intendantur des 8. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Nr. 139 Um die Unteroffiziere der Reserve, Landwehr I und Landwehr II in ihrer militärischen Ausbildung auch außerhalb der Zeit ihrer Übungen zu fördern, finden im Saale der Restauration „Aachener Gesellschaftshaus“, Aachen, Pontstraße 56, Vorträge durch Offiziere statt und zwar:

1. Sonnabend, den 20. Dezember 1913,
2. " " 17. Januar 1914,
3. " " 7. Februar 1914,
4. " " 28. Februar 1914,
5. " " 7. März 1914,
6. " " 28. März 1914.

Die Vorträge beginnen jeweils 8 Uhr abends und dauern etwa 1 Stunde.

Die Beteiligung ist freiwillig.

Absten dürfen durch die Beteiligung nicht ent-

stehen, jedoch werden den außerhalb Aachens wohnenden Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auf Anfordern Ausweise zugestellt, die zur Entnahme von Militärfahrkarten berechtigen. Anmeldungen zu den Vorträgen (nur von außerhalb erforderlich) sind jedesmal 5 Tage vorher an das Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos Aachen einzuschicken und zwar unfrankiert in offenem Kouvert, das die Bezeichnung „Heeresfache“ trägt. — Adresse (Waffengattung, Jahresklasse) genau angeben. — Die Ausweise sind vor Beginn des Vortrages an der Saaltüre abstempeln zu lassen.

Bei reger Beteiligung sind für die folgenden Jahre weitere Vorträge in Aussicht genommen. Aachen, den 3. Dezember 1913.

Eulert,

Oberst z. D. und Kommandeur
des Landwehr-Bezirks Aachen.

Nr. 140 In das Vereinsregister ist bei dem Verein Rabatt-Sparverein in Eschweiler heute folgendes eingetragen worden: An Stelle des aus dem Vorstande des Vereins ausgeschiedenen Kaufmannes Carl Lauben aus Eschweiler ist der Kaufmann Theodor Simon aus Eschweiler zum Mitgliede des Vorstandes des Vereins bestellt. Eschweiler, den 16. Februar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 141 Von der Beschlußkammer des königlichen Knappschafts-Oberversicherungsamts zu Bonn sind in der Sitzung vom 27. Dezember 1913 für die Wahlperiode 1914, 1915, 1916 und 1917 als ärztliche Sachverständige gewählt worden:

I. Für die Spruchkammersitzungen in Bonn und Köln:

1. Dr. Wenzel in Bonn,
2. Dr. Richard in Bonn,
3. Professor Dr. Graff in Bonn,
4. Professor Dr. Bohlend in Bonn,
5. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Rumpf in Bonn (nicht für Unfallsachen),
6. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ungar in Bonn,
7. Professor Dr. Cramer in Köln (nicht für Unfallsachen),
8. Dr. Fr. Wette in Köln.

II. Für die Spruchkammersitzungen in Aachen:

1. Geheimer Sanitätsrat Dr. Krabbel in Aachen,
2. Professor Dr. Martwedel in Aachen,
3. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Schwabe in Aachen,
4. Sanitätsrat Dr. Biehöfer in Aachen.

III. Für die Spruchkammersitzungen in Coblenz und Mayen:

1. Dr. Keller in Coblenz,
2. Dr. Kirchgässer, Kreisarzt in Coblenz,

3. Dr. Landau, Augenarzt in Coblenz,
 4. Sanitätsrat Dr. Gottsacker in Mayen.
- IV. Für die Spruchkammersitzungen in Siegen:
1. Geheimer Medizinalrat Dr. Hensgen in Siegen (nur für Unfallsachen),
 2. Sanitätsrat Dr. Hellmann in Siegen,
 3. Dr. Blammeyer, Augenarzt in Siegen,
 4. Dr. Goebel in Siegen.
- V. Für die Spruchkammersitzungen in Wehlar und Weilburg:
1. Medizinalrat Dr. Braun, Kreisarzt in Wehlar,
 2. Dr. Schaus, Kreisarzt in Weilburg,
 3. Dr. Brunet in Ehringshausen.
- VI. Für die Spruchkammersitzungen in Mörz:
1. Sanitätsrat Dr. Coshmann in Duisburg,
 2. Sanitätsrat Dr. Lenzmann in Duisburg,
 3. Dr. Finck, Kreisarzt in Mörz,
 4. Dr. Göbel in Duisburg-Ruhrort.
- VII. Für die Sitzungen der Spruchkammern in Saarbrücken:
1. Sanitätsrat Dr. Maurer in Saarbrücken,
 2. Geheimer Sanitätsrat Dr. Schönemann, Augenarzt in Saarbrücken (beide nur in Unfallsachen),
 3. Professor Dr. Nögel in Saarbrücken,
 4. Medizinalrat Dr. Ledermann, Kreisarzt in Saarbrücken,
 5. Dr. Baher in Saarbrücken,
 6. Dr. Reichmann in Saarbrücken,
 7. Dr. Lindemann in Saarbrücken,
 8. Stabsarzt Dr. Züttner in Saarbrücken.
- Die vorstehend aufgeführten Ärzte haben die Wahl angenommen.

Donn, den 12. Februar 1914.

Königliches

Knappschafts-Oberversicherungsamt.

Nr. 142 Bekanntmachung.
Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin,
 Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1914 beginnt pünktlich am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 6. bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Studienplan werden vom Sekretariat der Hochschule vom 1. April d. Js. ab auf Wunsch zugesandt.

Der Rektor.

gez. Cremer.

Nr. 143 Dem Antrage der Firma Gebrüder Dannemann & Cie. zu Düren entsprechend, wird beabsichtigt, den Feldweg Flur IX Parzelle Nr. 170/97 der Gemarkung Rölsdorf zu unterdrücken. Der Weg ist in der vorliegenden Karte mit brauner Farbe eingezeichnet.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit

der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in das Amtsblatt der königlichen Regierung, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die auf die Unterdrückung des Weges bezüglichen Verhandlungen nebst Karte liegen auf dem hiesigen Bürgermeisteramte offen.

Rölsdorf, den 12. Februar 1914.

Die Wegepolizeibehörde von Rölsdorf:

Hahn, Bürgermeister.

Nr. 144 Ortsstatut
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Bürgermeisterei Doveren.

Auf Grund des Beschlusses der Bürgermeisterei-Versammlung vom 8. November 1912 wird gemäß § 11 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in den Gemeinden der Bürgermeisterei Doveren und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für die leistungsunfähigen Eigentümer tritt, als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet, die interessierte Gemeinde ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsfähig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Für die nach §§ 1, 3 Verpflichteten haben die Gemeinden die Haftpflicht durch Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages mit dem Haftpflichtverbande Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln, übernommen, welche die Verpflichteten wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der

ihnen nach dem Ortsstatute obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter polizeilicher Zustimmung und Genehmigung des Kreis-ausschusses mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Doveren, den 18. November 1913.

Der Bürgermeister:
Corsten.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit die Genehmigung erteilt.

Erkelenz, den 31. Januar 1914.

Der Kreis-ausschuss
des Kreises Erkelenz.
Dr. von Neumont.

L. S.

Vorstehendem Ortsstatut wird zugestimmt und dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Doveren, den 20. Februar 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister:
Corsten.

Nr. 145 Ortsstatut
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Kirchhoven, Kreis Heinsberg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 3. November 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Kirchhoven und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Kirchhoven ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß die Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 109 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftsgegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Ortsstatut, betreffend die Straßengeräumung innerhalb der Gemeinde Kirchhoven vom 2. Februar 1908 außer Kraft.

Kerken, den 3. November 1913.

Der Bürgermeister von Kirchhoven:
Frenken.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Heinsberg, den 17. Dezember 1913.

Der Kreis-ausschuss:
F. von Scheibler.

Nr. 146 Ortsstatut
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Kempen, Kreis Heinsberg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. November 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Kempen und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten

Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Kempen ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.=B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.=B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Absf. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlichrechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt das Ortsstatut, betreffend die Straßenreinigung innerhalb der Gemeinde Kempen vom 13. Februar 1908 außer Kraft.

Karfen, den 5. November 1913.

Der Bürgermeister:
Frenken.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Heinsberg, den 17. Dezember 1913.

Der Kreisauschuß.

Frhr. von Scheibler.

Nr. 147 Ortsstatut
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde
Karfen, Kreis Heinsberg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindever-

tretung vom 8. November 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.=S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.=S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Karfen und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Karfen ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.=B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.=B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Absf. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlichrechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt das Ortsstatut, betreffend die Straßenreinigung innerhalb der Gemeinde Karfen vom 13. Februar 1908 außer Kraft.

Karfen, den 8. November 1913.

Der Bürgermeister:
Frenken.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit

nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Heinsberg, den 17. Dezember 1913.

Der Kreisauschuß.

Frhr. von Scheibler.

Bekanntmachung.

Nr. 148 Es ist der Antrag gestellt worden, daß in der Gemeinde Wellsdorf gelegene Gäßchen am Kirchhof, in der Begrenzung von Flur J 2860/57 und 2980/62, aufzuheben. Es wird beabsichtigt, diesem Antrage Folge zu geben, und liegen die diesbezüglichen Verhandlungen und Pläne auf dem Bürgermeisteramt Merfch zur Einsicht der Interessenten offen.

Vorstehendes bringe ich gemäß § 27 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Oktober 1883 mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Merfch, den 9. Februar 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister:

Freiherr von Carnap.

Nr. 149 Personal-Nachrichten.

Dem Regierungsekretär Büning in Aachen ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der ehemalige Regierungs-Bivilsupernumerar, Bürgermeistereiverwalter Joseph Steinbüchel ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Jnden im Kreise Jülich ernannt worden.

Der Ackerer und Müller Hubert Paulzen in Wehr ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsbauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wehr im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Der Ackerer Leonhard Frenken in Unterbruch ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsbauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Unterbruch im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Johann Beckers bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
2. Joseph Conrads bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
3. Leo Heidelberg bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
4. Franz Kößler bei der katholischen Volksschule zu Aisch, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
5. Marzell Willms bei der katholischen Volksschule zu Wardenberg, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
6. Heinrich Winnikes bei der katholischen Volksschule zu Hehrath, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
7. Franz Müllenmeister bei der katholischen Volksschule zu Straß, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
8. Walter Klee bei der katholischen Volksschule zu Eilendorf, Kreis Aachen-Land, zum 1. Februar d. Jz.;
9. Johann Sevenich bei der katholischen Volksschule zu Aldenhoven, Kreis Jülich;
10. Felicitas Voelkel bei der katholischen Volksschule zu Erkelenz, Kreis Erkelenz, zum 1. März d. Jz.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werttage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Aachen, Samstag, den 28. Februar 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 77. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 77—78. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten S. 78. Verlosung S. 78. Abänderungen der Handverkaufsliste für Arzneimittel pp. S. 78. Hauskollekten S. 78—79. Wehrbeitrag S. 79. Öffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 79. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1913 S. 79. Weiterer außerordentlicher Kursus zur Ausbildung von katholischen Volksschullehrerinnen S. 79—80. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Kohlscheid S. 80. Sommersemester an der Königl. Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 80. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. S. 80. Personal-Nachrichten S. 80.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 150 Das 6. Stück enthält unter Nr. 4336: Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Japan und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 4. Februar 1914. Unter Nr. 4337: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abzug von Ralisätzen. Vom 17. Februar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden. Bekanntmachung.

Nr. 151 Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den $2\frac{1}{2}$ %igen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. s. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Bekanntmachung.

Nr. 152 Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ (vormalig 4) prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1914 bis 31. März 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 2. März d. J. s. ab ausgereicht und zwar: durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle Preussischen Regierungshauptkassen,

Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen, in Württemberg durch die königlichen Kameralämter, in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter, in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter, in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter, in Elsaß-Lothringen durch die kaiserlichen Steuerkassen, in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

an Orten ohne Reichsbankanstalt,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 17. Februar 1914.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bischoffshausen.

Bekanntmachung.

Nr. 153 Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 14. September, nachmittags um 3 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. April d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 8. Februar 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung: v o n C h a p p u i s.

Nr. 154 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar d. Js. dem Verein Naturschutzpark in Stuttgart zur Anlegung eines Naturschutzparks in der Lüneburger Heide eine in zwei Serien auszuspielende dritte Geldlotterie mit einem Spieltapital von 1 410 000 M und einem Reinertrag von 470 000 M für den Umfang der Monarchie zu bewilligen geruht.

In jeder der beiden Serien sollen 235 000 Lose zu 3 M ausgegeben und 7219 Bargewinne im Gesamtbetrage von 235 000 M ausgelost werden. Die Ziehung der ersten Serie dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 3. und 4. April 1914 in Berlin statt.

Berlin, den 16. Februar 1914.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Auftrage: Im Auftrage:
v. Jarocky. Halle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 155 Ziffer 2, Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 7. November 1913 — Amtsblatt 1913, Stück 51, Seite 385 — sind wie folgt abgeändert:

Die Bezeichnung des Arzneimittels nach Art und Menge und des Empfängers nebst Datum, sowie die Aufschriften: „äußerlich, innerlich, nach Vorschrift, nach Verordnung, Gift, Vorsicht, feuergefährlich, vor dem Gebrauch umzuschütteln“ dürfen nicht berechnet werden. Weitergehende Gebrauchsanweisungen nach Vorschrift des Arztes, sowie handschriftliche Aufschriften, wie: „Salbe, Augenwasser, Einreibung, Tee und dergl.“ sind jedoch mit 10 Pfg. zu vergüten. Ferner werden folgende Schreibfehler in den Handverkaufspreisen berichtigt:

Seite 385 bei Aether 500 ebem 2,40 M statt 2,70 M,

Seite 387 bei Flores Tiliae conc. 200 gr 1,40 M statt 0,95 M,

Seite 390 bei Ungt. basilic. 50 gr 0,35 M, 100 gr 0,60 M statt 30 gr 0,35 M, 50 gr 0,60 M,

Seite 390 Vin. pepsini 100 gr 0,70 M, 200 gr 1,10 M statt 50 gr 0,70 M, 100 gr 1,10 M.

Wachen, den 24. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i g.

Nr. 156 Die vom Herrn Oberpräsidenten genehmigte Hauskollekte für das Jünglingsheim in der Richardstraße zu Wachen soll im Jahre 1914 durch die Franziskanerbrüder Desiderius Armherr und Honorius Duve, diejenige für das Erziehungsheim „St. Antonius“ am Dousberg durch die nach genannten Franziskanerbrüder abgehalten werden: Br. Raphael Müller, Br. Romuald Lenz, Br. Markus van der Heide, Br. Ubalduß Strang, Br.

Büdenhüsten, Hr. Desiderius Armherr,
Hr. Marius Jansen, Hr. Fridolin Warzig, Hr.
Gratiak Schmitz, Hr. Basilus Jenne, Hr. Ibe-
phons Kaup, Hr. Lucian Augenbraun, Hr. Pa-
chomius Rittmann und Hr. Odilo Grendel.
Aachen, den 25. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 157 In der Zeit zwischen Ostern und
Pfingsten dieses Jahres wird wiederum eine Haus-
kollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der
Rheinprovinz abgehalten.
Aachen, den 25. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 158 Den für die Erhebung des Wehr-
beitrages in Betracht kommenden Hebestellen wird
hierdurch mitgeteilt, daß der Herr Reichsbevoll-
mächtigte für Zölle und Steuern in Köln gemäß
§ 67 des Gesetzes über einen einmaligen außer-
ordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 als
Reichsbevollmächtigter für den Regierungsbezirk
Aachen bestellt worden ist.

Aachen, den 17. Februar 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für
direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Aegidi.

Nr. 159 Den Schülern Wilhelm Gorsch und
Johann Floßdorf in Mariaweiler, welche am 19.
Januar d. Js. den siebenjährigen Schüler Wil-
helm Heller in Mariaweiler, Kreis Düren, durch
schnelle und tatkräftige Hilfeleistung vom Tode des
Ertrinkens errettet haben, wird für dieses entschlos-
sene Verhalten hiermit eine öffentliche Belobigung
erteilt.

Aachen, den 24. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 160 Wir machen alle uns untergeord-
nete Beamte und Kassen auf den bevorstehenden
Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung
aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß
alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden
Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und
Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen
und Einnahme- und Ausgabereise, soweit wie
irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche
innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus
dem Rechnungsjahre 1913 herrührende Forderun-
gen an den Staat oder die von uns verwalteten
Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf,
die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Be-
schleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen,
daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spä-

testens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage ge-
langen.

Aachen, den 20. Februar 1914.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Nr. 161 Zu Ostern d. Js. wird in Jülich
ein weiterer außerordentlicher Kursus zur Ausbil-
dung von katholischen Volksschullehrerinnen eröff-
net werden.

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten
unterm 15. Oktober 1872 und 1. Juli 1901 er-
lassenen Vorschriften wird die Aufnahmeprü-
fung in den Tagen vom 26. März ab
und zwar die schriftliche am 26. März,
„ mündliche vom 27. März ab
stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerber-
innen zugelassen, welche bis zum 1. April 1914
das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15.
März an den Leiter der Kurse, Herrn Seminar-
oberlehrer Weicken, zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie
ein von einem zur Führung eines Dienst-
siegels berechtigten Arzte ausgestelltes Ge-
sundheitszeugnis,
3. falls die Bewerberin unmittelbar von einer
anderen Lehranstalt kommt, ein Abgangs-
zeugnis von dieser Anstalt, anderenfalls ein
von der Polizeibehörde des Wohnorts aus-
gestelltes Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen
Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die
Mittel zum Unterhalte der Bewerberin wäh-
rend der Dauer der Ausbildung gewähren
werde, mit der Bescheinigung der Ortsbe-
hörde, daß er über die dazu nötigen Mittel
verfügt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen ab-
weisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prü-
fung zugelassen und haben sich am Tage vor deren
Beginn persönlich bei dem Anstaltsleiter zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme
bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitver-
pflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter
einen Schein auszustellen, nach dem sie sich ver-
pflichten, während der ersten fünf Jahre nach der
Prüfung der Volksschullehrerinnen jede der von
dem königlichen Provinzialschulkollegium oder
derjenigen königlichen Regierung, der sie durch
das königliche Provinzialschulkollegium zugewiesen
werden, oder von der Zentralstelle ihnen zugewie-
senen Stelle im öffentlichen Schuldienste zu über-
nehmen, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle

einer durch ihre Führung veranlaßten oder einer nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a) alle von der Anstalt erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b) für jedes in ihr zugebrachte Halbjahr ein Unterrichtsgeld von 30 M zu zahlen.

Coblenz, den 18. Februar 1914.

Königliches Provinzialsschulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 162 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Moltkestraße in Kohlscheid zu enteignende, in der Gemeinde Kohlscheid belegene Grundeigentum des Weggers Kobens habe ich Termin auf

den 6. März 1914,
nachmittags 3 Uhr,

in Kohlscheid an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 20. Februar 1914.

Der Enteignungskommissar.

van de Loo,

Verwaltungsgerichtsdirektor.

Nr. 163 Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1914 beginnt am 15. April 1914.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Der Rektor.

Nr. 164 Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1914 beginnen am 23. April. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1914.

Geheimer Reg.-Rat

Prof. Dr. F. Wohltmann,

Direktor des landw. Instituts der Universität.

Nr. 165 Personal-Nachrichten.

Dem Regierungskanzlisten Hild ist der Titel „Kanzleisekretär“ verliehen worden.

Dem Stadtsekretär Paul Font in St. Vith sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde St. Vith widerruflich übertragen worden.

Der Fabrikant Dr. Ernst von Cloedt in St. Vith ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt St. Vith für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Der Landwirt Theodor Houben in Frelenberg ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Frelenberg im Kreise Geilenkirchen ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Engelbert Hoffmüller in Stockheim ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Stockheim im Kreise Düren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.

Regierungsamtstblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Aachen, Samstag, den 7. Februar 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 10 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesefsammlung S. 81. Schließung von Bezirken für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter S. 81. Lotterien S. 81. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 82. In den preußischen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechnete belgische Medizinal- und Veterinärpersonen S. 82. Einlösung der Zinscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld, sowie Erneuerung der Zinscheinebogen S. 82. Wertlotterie S. 82. Hauskollekten S. 82—83. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1913 S. 83. Prüfungen der Jüglinge, welche im Jahre 1914 in die königlichen Präparandenanstalten in Simmern, Sinzig, Bergneustadt, Merzig und Pechingen einzutreten wünschen S. 83. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 83—84. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Teg S. 84. Wahlordnungen für die Wahlen auf Grund der Bestimmungen für die Führung des Arztregisters, für die Bildung und Tätigkeit des Vertragsausschusses und des Schiedsamts S. 84. Anlegung des Grundbuchs für Grundstücke des Gemeindebezirks Weiskes S. 84. Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Aachen S. 84. Holzverkauf der Kgl. Oberförsterei Rötgen S. 84—85. Verkauf einer Baustelle zu Brand S. 85. Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden Gerberath, Magerath und Kleinglabbach S. 85—87. Sommer-Halbjahr an der Rheinischen Wilhelms-Universität Münster S. 87. Reichs- und Staatsschuldbuch S. 87. Personal-Nachrichten S. 87—88.

Inhalt der Gesef-Sammlung.

Nr. 166 Das 4. Stück enthält unter Nr. 11334: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meinungen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weidhausen nach Neustadt. Vom 11. März 1913. Unter Nr. 11335: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weidhausen nach Neustadt. Vom 11. März 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 167 Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschuzdienste vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Cöln, sowie für den Bezirk der Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Forstschuzdienste dieser Bezirke beschäftigt sind (vorzugsberechnete Anwärter).

Berlin W 9, den 20. Februar 1914.

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. U.: Schebe.

Nr. 168 Dem Verein Berliner Künstler habe ich heute die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der

diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung von Kunstwerken der Ausstellung und von Steindrucken durch Ausgabe von 100 000 Lose zum Preise von je 2 *M*, die zugleich zum einmaligen Besuch der von dem Verein veranstalteten Kunstausstellung im Künstlerhause, Bellevuestraße 3 hier, berechneten, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 50 000 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1914 in Berlin stattfinden.

Berlin, den 23. Februar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. F a r o h t h.

Nr. 169 Dem Kartell für Reit- und Fahr-sport in Potsdam und dem Reichsverbande für Deutsches Halbblut in Berlin habe ich heute die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400 000 Lose zu je 1/2 *M* ausgegeben werden und 3 469 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 *M* zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1914 in Berlin stattfinden.

Berlin, den 12. Februar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. F a r o h t h.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 170 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 28. Februar 1914.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Müldersheim	1	
"	Eupen	Eupen	1	
Rauhschbrand	"	Konzensheide	1	
Schweineseuche	Heinsberg	Selften	1	
und Schweinepest	"	Braunsrath	2	
Rindertuberkulose	"	Breberen	2	
"	"	Grebber	1	
"	Jülich	Coßlar	2	
"	"	Sophientwald	1	
"	"	Floßdorf	1	
"	Malmédy	Coßheim	1	
"	Schleiden	Unter-Blatten	1	
"	"	Udenbreth	1	
"	"	Gemünd	1	

Aachen, den 2. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 171 Das im Amtsblatt (Stück 41 Seite 248) für 1911 abgedruckte Verzeichnis der in den preußischen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 9) zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinärpersonen hat folgende Änderung erfahren:

Provinz Lüttich:

Deblou, E., Tierarzt zu Lart
ist zu streichen;
Dr. med. Langohr, E., zu Wellenraedt
ist aufzunehmen.

Aachen, den 3. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Bekanntmachung.

Nr. 172 Die Zinscheine der Preussischen Staatschuld und der Reichschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 3. März 1914.

Königliche Regierung.
Schroeter.

Nr. 173 Die Ziehung der zweiten Reihe der der Genossenschaft „Kriegerheim“ in Hannover durch

Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. November 1911 (vergl. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1911 — Amtsblatt Stück 93 Nr. 840) bewilligten Wertlotterie, deren Ausspielung im vorigen Jahre nicht möglich war, ist nunmehr auf den 10. und 11. November 1914 festgesetzt worden.

Aachen, den 4. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 174 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 2. Dezember 1913 — S.-Nr. B Nr. 763 — dem Vorstande der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in dem Jahre 1914 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte für 1914 sind beauftragt worden: Jakob Sigel aus Bergenhausen und Peter Praß aus Chümbdchen.

Aachen, den 27. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 175 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus der Pfarrkirche in Bourheim (s. Bekanntmachung im Amtsblatt 1913, Stück 46, Nr. 764) sind ferner noch beauftragt worden: Wilhelm Gelissen und Ludwig Brammerß aus Cöln; Gerhard Hüppen aus Einruhr,

Kreis Schleiden; Kaspar Deberichs aus Stieldorf, Siegfried; Hermann Büsch aus Kloster Blankenstein; Johann Köthen aus Lövenich-Cöln; Theodor Dönik aus Düsseldorf; Heinrich Schaaf aus Buchem-Stammeln; Martin Schäfer aus Hilden; Jakob Biemer aus Idenheim, Kreis Bitburg und Adolf Krings aus Bourheim.

Nachen, den 2. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 176 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Kirchenverweiterungsbaues in Kelberg, Kreis Akenau (s. Bekanntmachung im Amtsblatt 1913, Stück 58, Nr. 970, Seite 444), ist ferner noch Peter Kaspers II aus Kelberg beauftragt worden.

Nachen, den 28. Februar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 177 Mit der Einsammlung der dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiter-Kolonien von dem Herrn Ober-Präsidenten mit Erlaß vom 15. Oktober 1912 — III Nr. 3623 — bewilligten Hauskollekte im Jahre 1914 sind weiterhin die nachstehend benannten Vereinsmitglieder betraut worden: Anton Rohs aus Jülich; Peter Debel aus Lechenich; Johann Dickmanns aus Düsseldorf; Franz Braun aus Strauch und Johann Pizen aus Kupperath (vergl. meine Bekanntmachung vom 12. Dezember 1913 — Amtsblatt Stück 56 Nr. 947).

Nachen, den 2. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 178 Wir machen alle uns untergeordnete Beamte und Paffen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereise, soweit wie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1913 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Nachen, den 20. Februar 1914.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Nr. 179 Die Prüfungen der Jöglinge, welche im Jahre 1914 in die königlichen Präparandenanstalten in Simmern, Einzig, Bergneustadt, Merzig und Hedingen einzutreten wünschen, werden am 22. April und folgenden Tagen stattfinden.

Die königlichen Präparandenanstalten gewähren ihren Jöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Jögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M jährlich zu entrichten.

Zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Jöglinge sind Mittel verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden können nur solche Bewerber, welche spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmetermine das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich vier Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfchein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 16. Februar 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 180 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3 1/2 %. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.

Nr. 453, 601, 738, 746.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark.
Nr. 245.

3. Buchstabe H zu 300 Mark.
Nr. 45, 492, 1103, 1579.

4. Buchstabe K zu 30 Mark.
Nr. 134, 225, 248.

b) 4%. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe JJ zu 75 Mark.
Nr. 28, 30.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1914 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen

Zu a, Reihe III Nr. 14 bis 16
" b, " I " 11 " 16

vom 1. Juli 1914 ab bei den königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F bis K usw. durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 11. Februar 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 181 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignende, in der Gemeinde Teg belegene Grundeigentum habe ich Termin auf den 17. März 1914, vormittags 10¹⁵ Uhr, am Bahnhof Teg-Boslar, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

vom 11. Juni 1874 (G.-G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 26. Februar 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 182 Die Wahlordnungen für die Wahlen auf Grund der Bestimmungen für die Führung des Arztregisters, für die Bildung und Tätigkeit des Vertragsausschusses und des Schiedsamtts sind erlassen und liegen bei den Versicherungsämtern zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Aachen, den 25. Februar 1914.

Königliches Oberversicherungsamt.

In Vertretung:

Dr. v. Kautenberg-Garzynski.

Nr. 183 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die im Gemeindebezirk Weismes gelegenen Grundstücke Flur 17 Nr. 384, 694/386, 451, 469, 470, 516.

Malmedy, den 16. Februar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 184 Handwerkskammer zu Aachen.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 17. März 1914, nachmittags 3 Uhr, findet im Sitzungssaale der Handwerkskammer zu Aachen, Couvenstraße 13, die

33. öffentliche Sitzung

der Vollversammlung der Handwerkskammer statt mit folgender

Tages-Ordnung:

1. Zusatz zum Lehrvertrag-Formular.
2. Sachverständigen-Institut.
3. Gefellen- und Meisterprüfungs-Ordnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk.
4. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1914/15.
5. Wahl der Meisterprüfungs-Kommissionen für die Amtsperiode 1914—1917.

Aachen, den 10. März 1914.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Scholl,
Vorsitzender. Syndikus.

Nr. 185 Holzverkauf

der königlichen Oberförsterei Rötgen

Am 24. März d. J., von vormittags 9³⁰ Uhr ab im Bahnhof zu Rötgen.

Die zum Ausgebot gelangenden Holzmengen betragen etwa:

1. Eichen: 1398 Stämme = 800 fm, Stangen I. 103, II. 108, III. 109 Stück, Kuf-

- III. 83, Kloben 295, Knüppel 242, Reifer 160 rm;
2. Buchen: 1929 Stämme = 1406 fm, Kloben 617, Knüppel 702, Reifer 970 rm;
 3. Weichholz: 9 Stämme = 2,2 fm, Knüppel 22 rm;
 4. Fichten: 1899 Stämme = 629 fm, Stangen I. 1039, Ia. 97, II. 1102, IIa. 262, III. 3467, IIIa. 8373, IV. 7560, V. 10360, VI. 1180 Stück, Nußholz 78, IV. 3, Kloben 7, Knüppel 4 rm;
 5. Lärchen: 4 Stämme = 2,1 fm.
- Nähere Auskunft erteilt die Oberförsterei Rätgen, den 28. Februar 1914.

Königliche Oberförsterei.

Nr. 186 Verkauf einer Baustelle.

Am Samstag, den 25. April 1914, vormittags 11 Uhr, läßt die Gemeinde Brand im Gemeindebüro das ihr gehörige Grundstück Flur 7 Nr. 2653/487, Gemeinde Brand, Baustelle, groß 5,49 Ar, unter Zugrundelegung einer Taxe von 458,24 M pro Ar, öffentlich zum Verkaufe ausstellen.

Verkaufsbedingungen und Lageplan können während der gewöhnlichen Dienststunden auf dem Bürgermeisteramte eingesehen werden.

Brand, den 4. März 1914.

Der Bürgermeister.

In Vertretung:

Niemann.

Nr. 187 Ortsstatut

über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Gerderath, Kreis Erkelenz.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. November 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) mit polizeilicher Zustimmung folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Gerderath und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Gerderath ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird

durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt sofort nach vorschriftsmäßiger Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten die bisher geltenden lokalpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft.

Gerderath, den 12. November 1913.

Der Bürgermeister:

Henßges.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Erkelenz, den 31. Januar 1914.

Der Kreisauschuß.

(L. S.)

Dr. v. Reumont.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gerderath, den 28. Februar 1914.

Der Bürgermeister:

Henßges.

Nr. 188 Ortsstatut

über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Magerath, Kreis Erkelenz.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. November 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912

(G.-S. S. 187) mit polizeilicher Zustimmung folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Magerath und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Magerath ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt sofort nach vorschriftsmäßiger Verkündigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten die bisher geltenden lokalpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft.

Gerderath, den 12. November 1913.

Der Bürgermeister:

Hensges.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Erkelenz, den 31. Januar 1914.

Der Kreisaußschuß.
Dr. v. Reumont.

(L. S.)

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gerderath, den 28. Februar 1914.

Der Bürgermeister:

Hensges.

Nr. 189 Ortsstatut
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Kleinglabdach, Kreis Erkelenz.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. November 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) mit polizeilicher Zustimmung folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Kleinglabdach und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Kleinglabdach ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser

Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt sofort nach vorschrittsmäßiger Verkündigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten die bisher geltenden lokalpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft.

Gerderath, den 13. November 1913.

Der Bürgermeister:
Hensges.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Erkelenz, den 31. Januar 1914.

Der Kreisauschuß:
Dr. v. Reumont.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gerderath, den 28. Februar 1914.

Der Bürgermeister:
Hensges.

**Nr. 190 Bekanntmachung.
Westfälische Wilhelms-Universität Münster.**

Das Sommer-Halbjahr 1914 beginnt am Mittwoch, den 15. April.

Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den Preis von 25 Pfg. vom 1. Bedell der Universität bezogen werden.

Münster, den 2. März 1914.

Der z. Rektor:
Prof. Dr. Spannagel.

Nr. 191 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie

können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldberschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 M jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldberschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterberkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbschaftslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichschuldbuch Kapitalien von 1 037 Millionen M und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Millionen M zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 M, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 M und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Nr. 192 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. Februar 1914 dem Guttsbesitzer Heinrich Fell sen. in Terheeg, Kreis Erkelenz, den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der Zigarrenarbeiterin Maria Büß in Würfelen ist die goldene Brosche verliehen worden.

Nachdem das Italienische Wahlkonsulat zu Düsseldorf durch ein Berufskonsulat I. Klasse ersetzt worden ist, ist der zum Inhaber des Postens

ernannte Herr Ugo Tebeschi zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Februar 1914 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der königliche Kreisarzt des Landkreises Aachen, Geheimer Medizinalrat Dr. Schmitz, tritt am 1. April d. Js. in den Ruhestand. Mit dem gleichen Zeitpunkt ist der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Peren in Montjoie, in die Kreisarztstelle des Landkreises Aachen mit dem Wohnsitz in Aachen versetzt worden. Mit der Verwaltung des Kreisarztbezirks Eupen-Montjoie ist der Kreisarzt Dr. Hommerich aus Düsseldorf unter Anweisung seines Wohnsitzes in Montjoie beauftragt worden.

Der Ackerer und Postagent Peter Josef Lenzen in Rescheid ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsbauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hollerath im Kreise Schleiden ernannt worden.

Berliehen ist der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Tomaszewsky in Eschweiler. Etatsmäßig angestellt ist die Telegraphengehilfin Bodendick in Aachen.

Gestorben ist der Postsekretär Max Hoffmann in Aachen.

Personal-Chronik

des Landgerichtsbezirks Aachen.

Versetzt sind der Amtsrichter Doetsch in Düren als Landrichter an das Landgericht in Aachen, der Staatsanwalt Janßen von Saarbrücken nach Aachen, der Amtsgerichtssekretär Wulf von Sinszig als Kassensekretär nach Aachen, die Amtsgerichtssekretäre Klein von St. Vith und Jung von Blankenheim nach Köln, Beck von Gemünd nach Mülheim am Rhein, die Assistenten Krause von Eschweiler und Bornesfeld von Malmedy nach Köln, Schweizer von Zell und Martini von Königswinter nach Aachen.

Ernannt sind der Assistent Fremy in Aachen zum Landgerichtssekretär daselbst, der Militärantworter Schoenfeld aus Köln zum Assistenten bei dem Amtsgerichte in Malmedy.

Der Kanzlist Kraus in Aachen ist gestorben.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Wilhelm Dffergeld bei der katholischen Volksschule zu Walheim, Kreis Aachen-Land, zum 1. April d. Js.;
2. Ludwig Butterweck bei der katholischen Volksschule zu Würselen, Kreis Aachen-Land, zum 1. April 1914;
3. Gertrud Kraemer bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler-Röhe, Kreis Aachen-Land, zum 1. März d. Js.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Aachen, Samstag, den 14. März 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 89. Im preussisch-niederländischen Grenzbezirk zur Ausübung der Praxis berechnete Tierärzte S. 89. Viehmärkte in Gemünd S. 89. Einstellung der Verzinsung hinterlegter Massen S. 90-93. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zu Staatsbauten S. 92-94. Zusammenlegung von Grundstücken S. 94-95. Aufhebung eines Termins zur Festsetzung der Entschädigung für in der Gemeinde Teg zu enteignendes Grundeigentum S. 95. Waldwärterstelle in Hütgenbach S. 95. Gemeindeförderstellen Malmedy, Mürringen und St. Bith S. 95. Meisterprüfungsordnung für das Glasmaler- und Kunstglaser-(Bleiglasler-)Handwerk S. 95. Aufhebung eines Weges in der Gemarkung Bostlar S. 95-96. Personal-Nachrichten S. 96.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 193 Das 7. Stück enthält unter Nr. 4338: Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 19. Februar 1914. Unter Nr. 4339: Bekanntmachung betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien. Vom 20. Februar 1914. Das 8. Stück enthält unter Nr. 4340: Verordnung zum Wehrgeetze für die Schutzgebiete. Vom 21. Februar 1914. Unter Nr. 4341: Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien. Vom 24. Februar 1914. Das 9. Stück enthält unter Nr. 4342: Bekanntmachung betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 23. Februar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 194 **Bekanntmachung,** betreffend die im preussisch-niederländischen Grenzbezirk zur Praxis berechtigten Tierärzte. Nach dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 23. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899 S. 221) sind zur Ausübung der Praxis befugt:

in preussischen Grenzgemeinden die niederländischen Tierärzte

- P. H. Van Kempen in Echt,
- L. Van Kempen in Sittard,
- J. Duyfens in Heerlen,
- Dr. E. Duyfens in Heerlen,
- J. J. W. Urlings in Heerlen,

G. J. Waldeck in Venlo,
J. M. R. J. Beckers in Venlo;
in niederländischen Grenzgemeinden die deutschen Tierärzte:

Kreistierarzthelfer Jannes, Bernhard, in Aachen,

Tierarzt Klingenstein, Josef, in Aachen,

Tierarzt Klinkenberg, Johann, in Aachen,

Tierarzt Dr. Kühn, Otto, in Aachen,

Tierarzt Weinberg, Josef, in Aachen,

Tierarzt Wenders, Heinrich, in Aachen,

Tierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle Horbach: Bürschgens, Peter, in Kollscheid, Landkreis Aachen,

Tierarzt Keller, Ignaz, in Herzogenrath, Landkreis Aachen,

Kreistierarzt Schwabe, Gotthold, in Geilenkirchen, Kreis Geilenkirchen,

Tierarzt Hühnerbein in Geilenkirchen-Hünshoven, Kreis Geilenkirchen,

Kreistierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle Dalheim: Wolpers, Anton, in Heinsberg, Kreis Heinsberg.

Aachen, den 5. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 195 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Gemünd im Kreise Schleiden die Abhaltung der unterm 8. Februar 1911 — Pr. R. 45 — genehmigten beiden Viehmärkte unter Verlegung des bisher am 2. Mittwoch im Oktober abgehaltenen Marktes auf Dienstag auf den nach dem 10. Oktober folgenden Sonntag auf eine weitere Versuchszeit von 3 Jahren genehmigt.

Aachen, den 4. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Stäter.

Nr. 196**B e r**

der bei der Regierungshauptkasse in Aachen hinterlegten Massen, bei denen im Laufe des

Nr.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes.		Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll.
		M.	Pf.	
1	Königliche Eisenbahn-Direktion Cöln.	212	46	Holzport Martin, Ackerer und Tagelöhner in Brück b. Nideggen.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53—55 und 57 der Hinter-Aachen, den 5. März 1914.

Nr. 197**B e r**

der bei der Regierungshauptkasse in Aachen hinterlegten Massen, bei denen im Laufe des

Nr.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes.		Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll.
		M.	Pf.	
1	Rechtsanwalt Dr. Sonantini in Aachen, als Vertreter der Bergisch-Märkischen Bank zu Aachen.	995	05	1. Geschäftsmann Rudolf Ehlen zu Aachen, 2. Kaufmann Ludwig Victor zu Aachen, 3. Firma Franz Peilia zu Aachen, 4. Erben der Witwe Peter Steffan, Barbara geb. Clausmann aus Aachen und 5. Gerichtskasse Aachen, nach gerichtlicher oder außergerichtlicher Einigung.
2	Rechtsanwalt August Mayer in Düren, als Vertreter des Eisenbahnunternehmers Karl Müller in Nideggen.	128	32	An Lehrer a. D. Pohl zu Abenden, wenn er den Prozeß gewinnt, andernfalls an den Hinterleger.
3	Königliche Eisenbahn-Direktion in Cöln.	158	92	Pfütz Wilhelm Josef, Ackerer, und dessen Ehefrau Anna Katharina geb. Balder zu Hausen.

z e i c h n i s s

Wierteljahres vom 1. Januar bis 31. März 1914 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Veranlassung der Hinterlegung.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.	Bemerkungen. Hinterlegt am
Hypothekarische Belastung der von der Königlichen Eisenbahndirektion in Cöln in Anspruch genommenen Parzellen Flur 14 Nr. 838/122, 862/130, 1003/198, 1379/218, 1003/198 der Gemeinde Brück-Hezingen.	1. 3. 1914.	29. 2. 1904.
<p>legungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht. Königliche Regierung, Hinterlegungs-Stelle. Schrader.</p>		

z e i c h n i s s

Wierteljahres vom 1. April bis 30. Juni 1914 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Veranlassung der Hinterlegung.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.	Bemerkungen. Hinterlegt am
<p>Restguthaben der verstorbenen Witwe Peter Steffany, welches sie dem Geschäftsmanne Rudolf Ehlen in Aachen als sein Eigentum abgetreten hat, das wie folgt gepfändet wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß des Königlichen Amtsgerichts, Abteilung 5 in Aachen vom 26. März 1904 — 5 M 345/04/1 — i. S. Ludwig Victor zu Aachen gegen Jean Steffany, früher Restaurateur zu Aachen, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort, im Hauptbetrage von 513,15 Mark nebst Zinsen und Kosten. 2. Durch Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß des Königlichen Amtsgerichts, Abteilung 5 in Aachen vom 25. Juli 1904 — 5 M 791/04 — i. S. der Firma Franz Perlia in Aachen gegen den vorstehend zu 1 genannten Steffany, im Betrage von 142 Mark nebst Zinsen und Kosten. 3. Durch Zahlungsverbot der Königlichen Gerichtskasse in Aachen vom 18. Januar 1908 — E. L. B. 2280, 2503, 2630, 2665 i. S. gegen den zu 1 genannten Steffany im Betrage von 296,10 Mark. 	1. 4. 1914.	1. 3. 1904.
Einstellung der Zwangsvollstreckung i. S. des Lehrers a. D. Pohl in Abenden v. Karl Möller in Hausen bezw. Nideggen: Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Düren vom 24. Juli 1903 — 3 M 127/03/2.	1. 4. 1914.	11. 3. 1904.
Hypothekarische Belastung der von der Königlichen Eisenbahndirektion in Cöln in Anspruch genommenen Parzelle Flur 7 Nr. 39 der Gemeinde Hausen.	1. 4. 1914.	14. 3. 1904.

Nr.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinter- legten Geldes.		Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll.
		M.	Pf.	
4	Königliche Eisenbahn-Direktion in Cöln.	433	92	Hilf Wilhelm Josef, Ackerer zu Hausen.
5	Dieselbe.	104	13	Salentin Bertram Witwe, Maria Agnes geb. Wid zu Blatten.
6	Amtsgericht Düren.	212	56	1. Michael Kleefisch, Maurergehilfe in Kreuzau, 2. Eheleute Wilhelm Kicken, Fuhrmann, und Anna Sofia geb. Kleefisch zu Düren bezw. Cöln, 3. Agnes Kleefisch, Dienstmagd in Posen, zu je $\frac{1}{3}$.
7	Post-Spar- und Darlehns-Verein in Aachen.	286	56	1. Wilhelm Mingers in Scherpenfeel, 2. Wilhelm Plum in Prebern bei Gangelt, 3. Fräulein Sibylla Houben in Immendorf bei Prummern, 4. Sanitätsrat Dr. Douffard in Hünshoven, 5. Apotheker Rey in Hünshoven.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Aachen, den 6. März 1914.

Nr. 198 Die nachstehenden Bedingungen werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie im Bereiche der allgemeinen Staatsbauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Bergwerksverwaltung zur Anwendung kommen.

Aachen, den 11. März 1914,

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen.ervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benennung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

Veranlassung der Hinterlegung.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.	Bemerkungen. Hinterlegt am
Desgl. der Parzellen Flur 7 Nr. 71, 840/52, 49, 30, 838/7, 306/159 der Gemeinde Hausen.	1. 4. 1914.	14. 3. 1904.
Desgl. der Parzelle Flur 7 Nr. 58 der Gemeinde Hausen.	1. 4. 1914.	14. 3. 1904.
Vor der Ausführung des Teilungsplans hatte die Gerichtskasse in Düren gegen 1. Michael Kleefisch und 2. gegen die Eheleute Wilhelm Nicken für entstandene Gerichts- und Vollstreckungskosten den Betrag von 10,90 Mark angemeldet. Rechtsanwalt Thissen widersprach aber der Auszahlung. Zusolge Pfändungs- und Ueberweisungsbeschuß des Königlichen Amtsgerichts I. 15 in Köln vom 12. Dezember 1903 — I. 15 M 594/03 — ist der Anteil der Ehefrau Wilhelm Nicken zu Gunsten der Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H. in Ecker bei Hedburg gepfändet; ferner werden von der Gerichtskasse Düren durch Zahlungsverbot vom 18. Juni 1904 5,35 Mark Gerichtskosten aus dem Anteil des Wilhelm Nicken beansprucht.	1. 6. 1914.	20. 5. 1904.
Wegen Ungewißheit über die Person der Gläubiger hinterlegtes Sparguthaben des Oberbriefträgers Everhart in Gelenkirchen-Hünshoven.	1. 6. 1914.	* 31. 5. 1904.

Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 249) öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.
Schrader.

- | | |
|---|--|
| <p>a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;</p> <p>b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt.</p> <p>c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;</p> <p>d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevoll-</p> | <p>mächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;</p> <p>e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;</p> <p>f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.</p> <p>3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.</p> |
|---|--|

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angabe gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt, oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot aner-

kannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 199 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungsfachen:

Im Regierungsbezirk Aachen.

Spezialkommissar: Ökonomiekommissar Dr. Grebe zu Jülich.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Linich. Bürgermeisterei Linich, Kreis Jülich, Aktenzeichen: L. 56.

Spezialkommissar: Regierungsrat Dessel zu Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Sievernich. Bürgermeisterei Sievernich, Kreis Düren, Aktenzeichen: S. 101.

Spezialkommissar: Regierungsrat Gronarz zu Aachen.

3. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Teiles des Gemeindebezirks Laurensberg, der südlich der Straße Aachen—Waal liegt. Bürgermeisterei Laurensberg, Kreis Aachen-Land, Aktenzeichen: L. 54.

Spezialkommissar: Regierungsassessor Tanagerding zu Euskirchen.

4. Zusammenlegung der Grundstücke der Dorfselbmark Paulushof. Bürgermeisterei Wahlen, Kreis Schleiden, Aktenzeichen: P. 28.

werden mit Bezug auf die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, den § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, die §§ 10—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den § 204 der Deutschen Zivilprozessordnung, öffentlich bekannt gemacht und es werden alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Montag, den 25. Mai 1914,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhede: an unserer Geschäftsstelle hier selbst, Oststraße Nr.

184, aufstehenden Termine anzumelden und zu be-
wünden.

Düsseldorf, den 7. März 1914.

Königliche Generalkommission für die
Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
J. W.: Dissenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 200 Der zur Festsetzung der Entschädi-
gung für die zum Bau der Eisenbahn von Zülich
nach Dalheim zu enteignenden, in der Gemeinde Ley
gelegenen Grundstücke auf den 17. März ds. Jz.,
vormittags 10¹⁵ Uhr, am Bahnhof Ley-Boslar an-
beraumte Termin wird auf Antrag des beteiligten
Grundeigentümers aufgehoben. Eine neue Einla-
dung zu dem Termin, der voraussichtlich in der
2. Hälfte des April stattfindet, wird f. Bt. ergehen.
Aachen, den 5. März 1914.

Der Enteignungskommissar.
von W e h e, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 201 Infolge Neueinteilung der Gemeinde-
forstschutzbzirkel im Kreise Malmedy, Regierungs-
bezirk Aachen, ist die Waldwärtnerstelle I. Klasse
in Bütgenbach zum 1. Juli 1914 neu zu besetzen.

Das mit der Stelle verbundene Dienstinkommen
beträgt 1000 *M* pensionsfähiges Anfangsgehalt,
steigend von 3 zu 3 Jahren einschließlich Probe-
zeit einmal um 200 *M*, zweimal um 150 *M* und
dreimal um 100 *M* bis zum Höchstbetrage des Ge-
halts von 1800 *M*. Außerdem werden gewährt
eine Brennholzentanschädigung von 100 *M* oder eine
entsprechende Brennholzabgabe und freie Dienst-
wohnung oder eine Mietentschädigung von 150 *M*
jährlich.

Forstversorgungsberichtigte Bewerber oder Re-
servejäger der Klasse A wollen sich unter Ein-
reichung der vorgeschriebenen Papiere, andere quali-
fizierte Bewerber unter Einreichung ihrer Zeugnisse
und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes spä-
testens innerhalb 8 Wochen nach Erscheinen dieses
Blattes bei mir melden. Die sämtlichen seit Er-
langung des Militärpasses erhaltenen Dienst- und
Führungszeugnisse, welche die ganze Tätigkeit von
der Entlassung vom Militär bis zum Tage der Be-
werbung nachweisen müssen, sind unbedingt mit
vorzulegen.

Malmedy, den 6. März 1914.

Der königliche Landrat.
Freiherr von Korff.

Bekanntmachung.

Nr. 202 Infolge Neueinteilung der Gemeinde-
forstschutzbzirkel im Kreise Malmedy, Regierungs-
bezirk Aachen, sind die Gemeindeförsterstellen Mal-

medy, Mürringen und St. Vith zum 1. Juli 1914
neu zu besetzen.

Das mit den Stellen verbundene Dienst-
inkommen beträgt 1200 *M* pensionsfähiges An-
fangsgehalt, steigend alle 3 Jahre um 200 *M* bis
zum Höchstbetrage des Gehalts von 2400 *M*.
Außerdem werden gewährt eine Brennholzent-
schädigung von 100 *M* oder eine entsprechende
Brennholzabgabe und freie Dienstwohnung oder
eine Mietentschädigung von 300 *M* jährlich.

Forstversorgungsberichtigte Bewerber oder Re-
servejäger der Klasse A wollen sich unter Ein-
reichung der vorgeschriebenen Papiere, andere
qualifizierte Bewerber unter Einreichung ihrer
Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebens-
laufes spätestens innerhalb 8 Wochen nach Er-
scheinen dieses Blattes bei mir melden. Die sämt-
lichen seit Erlangung des Militärpasses erhaltenen
Dienst- und Führungszeugnisse, welche die ganze
Tätigkeit von der Entlassung vom Militär bis
zum Tage der Bewerbung nachweisen müssen, sind
unbedingt mit vorzulegen.

Malmedy, den 6. März 1914.

Der königliche Landrat:
Freiherr von Korff.

Nr. 203 Handwerkskammer zu Aachen. Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat
durch Erlaß vom 13. Februar 1914, IV 1271, die
von der Handwerkskammer beschlossene Meister-
prüfungs-Ordnung für das Glasmaler- und Kunst-
glaser(Bleiglas)handwerk genehmigt.

Dieselbe liegt auf dem Sekretariat der Kammer,
sowie bei den unteren Verwaltungsbehörden des
Bezirks zur Einsicht der Beteiligten offen und ist
auf dem Sekretariat der Handwerkskammer käuflich
zu haben.

Aachen, den 6. März 1914.

Die Handwerkskammer:
Peter Weber, Scholl,
Vorsitzender. Syndikus.

Bekanntmachung.

Nr. 204 Es ist bei mir der Antrag gestellt
worden, den Verbindungspfad zwischen der Hennen-
gracht und dem Teherpfädchen, in der Gemarlung
Boslar, welcher die Parzellen Flur L 626 a bis
631 durchschneidet, aufzuheben. Der bezügliche Plan
liegt auf dem Bürgermeisteramte Sottorf zu Münz
zur Einsicht offen.

Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen
Kenntnis mit der Aufforderung gebracht, daß Ein-
sprüche gegen dasselbe gemäß § 57 des Zuständig-
keitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. Seite 237)
zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen
nach dem Erscheinen dieses Blattes bei dem Unter-
zeichneten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf dieser Frist wird diesseits über die Einziehung des Fußpfades beschlossen werden.

Münz, den 12. März 1914.

Die Begepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: W a s e n.

Nr. 205 Personal-Nachrichten.

Dem Packmeister Johann Peters in Aachen, dem Werkführer Hubert Kleinschmidt und dem Pförtner Arnold Mundt in Kirchberg und dem Fabrikchlosser Johann Waders in Hellenthal ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber, dem Fuhrknecht Gerhard Klefer und dem Schlossereileiter Peter Kofz in Aachen und den Fabrikarbeitern Peter Schmitz und Franz Dolsen in Lamersdorf das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Der zum Brasilianischen Vizekonsul ad interim in Düsseldorf ernannte Direktor Paul Hüniger ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Februar 1914 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der zum Mexikanischen Vizekonsul in Köln ernannte und mit der Leitung des Konsulats beauftragte Herr Ferdinand Maus zu Köln ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Februar 1914 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der Ackerer Johann Heinrichs in Eicherscheid ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Eicherscheid im Kreise Montjoie ernannt worden.

Der Ackerer Franz Peter Graff in Dreiborn ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dreiborn im Kreise Schleiden ernannt worden.

Personalveränderung

bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf.

Ernannt sind: Amtsgerichtsekretär Nord aus Düsseldorf zum Oberlandesgerichtsekretär in Düsseldorf, Landgerichtsekretär Twelker aus Elberfeld zum Oberlandesgerichtsekretär in Düsseldorf.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Amtsblatt Stück 12 befindet sich auf Seite 81 in der dritten Zeile von oben insofern ein Druckfehler, als es nicht heißen muß „Aachen, Samstag, den 7. Februar 1914“, sondern „Aachen, Samstag, den 7. März 1914“.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Druck von L. Bof & Co. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.
1914.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.	
			„	¢	„	¢
I.		A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.				
	1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
		B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§ 13 daselbst)	4 972 50		4 972 50	
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 daselbst)	12 600	—	12 600	—
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 daselbst) .	2 056 233	—	2 056 233	—
	5	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902	647 825	—	647 825	—
	6	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes bezw. der erwähnten Verordnung	93 713	—	93 713	—
	7	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	8 100	—	8 100	—
	8	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Klinker-Altienstraße bei Cranenburg	1 500	—	1 500	—
	9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2 350	—	2 350	—
		Summe Titel I B.	2 828 223	50	2 828 223	50

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	+	M	+	
—	—	—	—	Verwendung zu dem gedachten Zwecke ist in der Anlage IX Titel II der Einnahme nachgewiesen. (Siehe Seite 230/231.)
—	—	—	—	Desgleichen unter Titel III der Einnahme des Haushaltsplans der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln. (Siehe Seite 234.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XX unter Titel I Nr. 1 der Einnahme. (Siehe Seite 690.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XIX unter Titel I Nr. 1 und 2 der Einnahme. (Siehe Seite 634.)
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 12, 14 und 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seiten 12, 14 u. 16) und in Anlage XII Titel II, Anlage XIV Titel III und Anlage XIX Titel II Nr. 1 b der Einnahme (Seiten 514, 544 und 634).
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 14) und in Anlage XIX Titel I Nr. 3 der Einnahme (Seite 634).
—	—	—	—	Siehe Anlage XIX unter Titel I Nr. 4 der Einnahme (Seite 634). Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 Mk. auf die Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	In derselben Anlage unter Titel I Nr. 5 der Einnahme (Seite 634). Die Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 Mk. von der Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	Desgleichen in derselben Anlage unter Titel I Nr. 6 der Einnahme (Seite 634). Der Provinzialverband von Westfalen ist vom königlichen Oberverwaltungsgericht verurteilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Pattingen jährlich abzugeben.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.	
			₰	₰	₰	₰
II. Provinzialsteuern.						
	1	Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:				
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	4 202 400	—	4 302 700	—
		b) " " " außerordentlichen Ausgaben	290 000	—	290 000	—
		c) " " einmaliger, künftig fortfallender Ausgaben	350 000	—	350 000	—
	2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom $\frac{6. Juni 1870}{12. März 1894}$	1 521 991	—	1 511 491	—
	3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	1 393 558	33	1 323 558	33
	4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	6 754 550	67	5 789 750	67
			14 512 500	—	13 567 500	—
	5	Zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten	537 500	—	502 500	—
		Summe Titel II.	15 050 000	—	14 070 000	—
III. Lediglich durchlaufende Posten.						
	1	Kreisrente (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).	333 411	—	333 411	—
IV. Einnahme von Nebenfonds.						
	1	Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz von 5 000 000 M., sowie Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	625 000	—	625 000	—
		Zu übertragen	625 000	—	625 000	—

Mithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	¢	M	¢	
—	—	100 300	—	Vergleiche Titel II Nr. 19 ^a der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 16) und Anlage XIX unter Titel II Nr. 2 (Seite 636).
—	—	—	—	Zu vergleichen Titel VI Nr. 2 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 22 und 24). Es wird auf den Beschluß des 52. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. März 1912 Bezug genommen, nach welchem zur Bekämpfung der Staubplage auf den Provinzialstraßen alljährlich ein Betrag von 160 000 Mf. in den Haupt-Haushaltsplan einzustellen ist. Wegen der Erhöhung dieses Betrages auf 300 000 Mf. und Einstellung eines Betrages von 50 000 Mf. für die Herstellung einer Saartalstraße von Mettlach bis Saarburg wird auf die Beschlüsse des 53. Provinziallandtags vom 26. Februar 1913 — Landtagsverhandlungen Seiten 26 und 27 — hingewiesen.
—	—	—	—	
10 500	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 12 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 12) und Anlage XII Titel II c (Seite 514).
70 000	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 14 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 14) und Anlage XIV Titel III (Seite 544).
964 800	—	—	—	Wegen der Höhe der Provinzialsteuern wird auf die Ausführungen im III. Abschnitt des Vorberichts (Seite 44) Bezug genommen. Die über die Summe von 14 512 500 Mf. hinaus event. zur Erhebung kommende Provinzialsteuer bleibt zur Verfügung des Provinziallandtags, während die über 537 500 Mf. hinaus event. zur Erhebung kommende Steuer ebenfalls zur Verminderung des Anleihebedarfs zu benutzen ist.
1 045 300	—	100 300	—	
945 000	—	—	—	Der 49. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 16. März 1909 beschlossen, in den Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung des angegebenen Fonds einen Betrag bis zu 1/2 % an Provinzialabgaben einzustellen und pro 1909 und in den folgenden Jahren dem Baufonds zu überweisen und zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Hedburg-Hau bezw. nach den Beschlüssen des 53. Provinziallandtags auch der Kosten des Neubaus der Provinzial-Taubstummenanstalt in Guskirchen, der Kosten der Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt in Offen und der Umbauten in der Provinzial-Blindenanstalt in Düren zu verwenden. Der Betrag ist dem Beschlusse des Provinziallandtags gemäß unter Titel V Nr. 8 zur Bildung eines besonderen Fonds wieder in Ausgabe gestellt.
35 000	—	—	—	
980 000	—	—	—	Der Stammfonds beträgt 3 000 000 Mf. und der Provinzial-Reservefonds 2 000 000 Mf., wovon nach § 24 des Statuts der Landesbank Zinsen dem Provinziallandtag zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem nimmt der Provinzialverband an den weiteren Zinsüberschüssen bezw. Erträgen der Landesbank teil.
—	—	—	—	
—	—	—	—	

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.	
			₰	₰	₰	₰
IV.		Uebertrag	625 000	—	625 000	—
	2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	51 847	—	52 184	—
	3	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	250 000	—	250 000	—
		Summe Titel V.	926 847	—	927 184	—
V.		Verschiedene Einnahmen.				
	1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds	44 700	—	50 000	—
	2	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	82 50		45 50	
		Summe Titel V.	44 782 50		50 045 50	
		Wiederholung.				
I.	A.	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
	B.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 828 223 50		2 828 223 50	
II.		Provinzialsteuern	15 050 000	—	14 070 000	—
III.		Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—
IV.		Einnahmen von Nebenfonds	926 847	—	927 184	—
V.		Verschiedene Einnahmen	44 782 50		50 045 50	
		Summe der Einnahme	20 940 000	—	19 965 600	—
		Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 25 dieses Haushaltsplans) betragen	20 158 481 72		19 091 051 52	
		Within Gesamteinnahme	41 098 481 72		39 056 651 52	

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
ℳ	¢	ℳ	¢	
—	—	—	—	
—	—	337	—	Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen im Rechnungsjahre 1910 . . . 52 726,54 ℳ. " 1911 . . . 51 801,21 " " 1912 . . . 51 514,53 " zusammen 155 542,28 ℳ. oder durchschnittlich rund 51 847 ℳ. Vergleiche auch Titel IV Nr. 4 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 18).
—	—	—	—	Vergleiche auch Titel IV Nr. 7 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 18).
—	—	337	—	
—	—	—	—	
—	—	5 300	—	Die Zinsen haben betragen im Rechnungsjahre 1910 . . . 45 796,73 ℳ. " " 1911 . . . 51 754,07 " " " 1912 . . . 51 427,64 " zusammen 148 978,44 ℳ. oder durchschnittlich 49 659 ℳ. Es wird der Betrag mit rd. 44 700 ℳ. vorgezogen.
37	—	—	—	
37	—	5 300	—	
—	—	5 263	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
980 000	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	337	—	
—	—	5 263	—	
980 000	—	5 600	—	
974 400	—	—	—	
1 067 430	20	—	—	
2 041 830	20	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Mithin jezt	
			ℳ	¢	ℳ	¢	mehr	weniger
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.						
		A. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesen:						
	1	Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Essen	25	—	25	—	—	—
	2	Rente an die kathol. Armen in Werden an Geld und Naturalien	2 800	—	2 700	—	100	—
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsseldorf	900	—	900	—	—	—
	4	Rente an die Armen in Kettwig	100	—	100	—	—	—
		B. Auf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 37):						
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 50 000 Mf.	—	—	—	—	—	—
		C. Auf Grund Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtages (Verhandlungen Seite 36):						
	6	Für die Wilhelm II.-Auguste Viktoria Stiftung 10 000 Mf.	—	—	—	—	—	—
		D. Auf Grund Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 36):						
	7	Für die Wilhelm II.-Auguste Viktoria Stiftung 10 000 Mf.	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel I.	3 825	—	3 725	—	100	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.						
	1	An den Haushaltsplan des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	483 700	—	470 200	—	13 500	—
	2	An den Haushaltsplan						
		a) zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern zc. an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene sowie 333 225,60 Mf.						
		b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene 21 500,— Mf.						
		c) der Dr. Klein-Stiftung	354 725	60	347 661	65	7 063	95
	3	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten . .	—	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	838 425	60	817 861	65	20 563	95

Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913				Bemerkungen.
an Zuschüssen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1913.		mehr		weniger		
M	fr.	M	fr.	M	fr.	M	fr.	M	fr.	M	fr.	
				25		25						<p>Es wurden gezahlt im Rechnungsjahre:</p> <p>1910 2 987,05 Mk. 1911 2 857,53 " 1912 3 019,65 " zusammen 8 264,23 Mk. oder durchschn. 2755 Mk. Die Ausgabe richtet sich nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen. Es wird ein Betrag von 2800 Mk. eingestellt.</p> <p>Zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestät Wilhelm des Großen und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 Mk. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgeschrieben und in den Haushaltsplan eingestellt (Bergl. nachfolgenden Titel II Nr. 7 Seite 10, wo der Betrag von 50 000 Mk. aufgerechnet ist. Er ist daher hier vor der Linie vorge- tragen.)</p> <p>Zur dauernden Erinnerung an das Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestät Wilhelm II. und Auguste Viktoria wird eine Summe von jährlich 10 000 Mk. als Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen in den Haushaltsplan eingestellt. Die Summe ist hier vor der Linie vorgetragen und erscheint bei Tit. II Nr. 18 (S. 14) dieses Haushaltsplans in Ausgabe.</p> <p>Zur bleibenden Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers und Königs hat der Provinziallandtag beschlossen, der im Jahre 1906 errichteten Kaiser Wilhelm II.-Auguste Viktoria-Stiftung für verkrüppelte Personen jährlich einen weiteren Betrag von 10 000 Mk. zu überweisen.</p>
25				25		25						
2 800				2 800		2 700		100				
900				900		900						
100				100		100						
3 825				3 825		3 725		100				
483 700		411 900		895 600		878 500		17 100				
354 725 60		609 574 40		964 300		930 600		33 700				
		1 203 500		1 203 500		1 120 200		83 300				
838 425 60		2 224 974 40		3 063 400		2 929 300		134 100				

Titel.	Nr.	Ausgabe,	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Mithin je-		
			ℳ	¢	ℳ	¢	mehr	weniger	
II.		Uebertrag	838 425	60	817 861	65	20 563	95	
	4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	—		—		—		
	5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	—		—		—		
	6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	—		—		—		
	7	An die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten (S. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:							
	A.	Der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen	—		—		—		
	B.	" " " " Brühl	56 810		57 580		—		
	C.	" " " " Cöln	37 850		37 430		420		
	D.	" " " " Elberfeld	56 700		56 570		130		
	E.	" " " " Effen	50 440		43 440		7 000		
	F.	" " " " Guskirchen (für Schwachbegabte)	64 990		60 090		4 900		
	G.	" " " " Kempen	45 930		41 710		4 220		
	H.	" " " " Neuwied	88 940		85 055		3 885		
	J.	" " " " Trier	52 443		52 235		208		
	K.	Ueber die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Cöln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	50 000		50 000		—		
		Summe für das Taubstummenwesen	504 103		484 110		20 763		
							19 993		
	8	A. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	128 565		128 565		—		
		B. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	66 545		66 545		—		
		C. Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	3 500		3 500		—		
		Summe für das Blindenwesen	198 610		198 610		—		
		Zu übertragen	1 541 138	60	1 500 581	65	40 556	95	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913				Bemerkungen.	
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		mehr		weniger			
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰		
838 425	60	2224 974	40	3 063 400	—	2 929 300	—	134 100	—	—	
—	—	256 500	—	256 500	—	249 100	—	7 400	—	—	
—	—	955 000	—	955 000	—	923 000	—	32 000	—	—	
—	—	492 500	—	492 500	—	465 300	—	27 200	—	—	
—	—	33 310	—	33 310	—	31 310	—	2 000	—	—	Die Anstalt erhält einen Zuschuß von 43 010 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
56 810	—	40 970	—	97 780	—	96 550	—	1 230	—	—	
37 850	—	27 160	—	65 010	—	68 690	—	—	—	3 680	
56 700	—	29 480	—	86 180	—	86 050	—	130	—	—	
50 440	—	14 410	—	64 850	—	57 050	—	7 800	—	—	Außerdem ein Zuschuß von 6990 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
64 990	—	36 410	—	101 400	—	95 700	—	5 700	—	—	
45 930	—	34 070	—	80 000	—	72 580	—	7 420	—	—	
88 940	—	51 460	—	140 400	—	133 315	—	7 085	—	—	
52 443	—	41 297	—	93 740	—	94 725	—	—	—	985	
50 000	—	1 635	—	51 635	—	51 470	—	165	—	—	
504 103	—	310 202	—	814 305	—	787 440	—	31 530	—	4 665	
—	—	—	—	—	—	—	—	26 865	—	—	
128 565	—	68 360	—	196 925	—	197 925	—	—	—	1 000	
66 545	—	28 010	—	94 555	—	94 555	—	—	—	—	
3 500	—	14 006 50	—	17 506 50	—	17 046 50	—	460	—	—	
198 610	—	110 376 50	—	308 986 50	—	309 526 50	—	460	—	1 000	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	540	
1 541 138	60	4 349 552	90	5 890 691	50	5 663 666	50	227 565	—	540	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Witihin ist		
			M	Pf.	M	Pf.	mehr	weniger	
II.		Uebertrag	1 541 138	60	1 500 581	65	40 556	95	
	9	An den Haushaltsplan über das Hebammenwesen, einschl. der Provinzial-Hebammen-Lehranstalten zu Cöln und Elberfeld:							
		A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen	8 930		8 930		—		
		B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln	161 250		146 850		14 400		
		C. " " " " " " " " Elberfeld	89 780		84 950		4 830		
		Summe für das Hebammenwesen	259 960		240 730		19 230		
	10	An den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	1 325 000		1 125 000		200 000		
		Anlage A, Voranschlag der Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst den Beilagen a u. b (S. 265, 279 u. 285)	—		—		—		
		Anlage B, Voranschlag der Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen nebst den Beilagen a u. b (S. 291, 305 u. 311)	—		—		—		
		Anlage C, Voranschlag der Provinzial-Erziehungsanstalt Solingen nebst den Beilagen a u. b (S. 315, 329, 335)	—		—		—		
	11	An die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalten (s. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:							
	A.	Der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach	53 000		46 000		7 000		
	B.	" " " " " " " " Bedburg-Hau	—		5 000		—	5 000	
	C.	" " " " " " " " Bonn	69 500		67 300		2 200		
	D.	" " " " " " " " Düren	107 000		99 500		7 500		
	E.	" " " " " " " " Galkhausen	79 000		75 800		3 200		
	F.	" " " " " " " " Grafenberg	59 000		47 500		11 500		
	G.	" " " " " " " " Johannistal	89 000		85 400		3 600		
	H.	" " " " " " " " Merzig	78 000		75 500		2 500		
		Summe der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	534 500		502 000		37 500		5 000
	12	An den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens:					32 500		
		Es sollen entnommen werden:							
		1. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902:							
		a) zur Erleichterung des eigenen Armenwesens	130 500						
		b) zu Unterstützungen f. Zwecke d. Armenwesens	129 565						
		2. aus den Provinzialsteuern	152 199						
			1 782 056		1 771 556		10 500		
		Zu vergl. Titel I Nr. 1 u. 5 u. Titel II Nr. 2 der Einnahme.) Zu übertragen	5 442 654	60	5 139 867	65	302 786	93	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913		Bemerkungen.			
an Zuschüssen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		mehr weniger					
M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.				
1 541 138	60	4 349 552	90	5 890 691	50	5 663 666	50	227 565	—	540	—
8 930	—	455	—	9 385	—	9 385	—	—	—	—	—
161 250	—	116 150	—	277 400	—	268 400	—	9 000	—	—	—
89 780	—	74 300	—	164 080	—	157 500	—	6 580	—	—	—
259 960	—	190 905	—	450 865	—	435 285	—	15 580	—	—	—
1 325 000	—	2 902 800	—	4 227 800	—	3 584 900	—	642 900	—	—	—
—	—	57 550	—	57 550	—	54 350	—	3 200	—	—	—
—	—	47 150	—	47 150	—	42 150	—	5 000	—	—	—
—	—	34 100	—	34 100	—	30 000	—	4 100	—	—	—
53 000	—	376 000	—	429 000	—	418 500	—	10 500	—	—	—
—	—	1 126 000	—	1 126 000	—	952 500	—	173 500	—	—	—
69 500	—	525 300	—	594 800	—	585 500	—	9 300	—	—	—
107 000	—	449 300	—	556 300	—	544 300	—	12 000	—	—	—
79 000	—	495 200	—	574 200	—	570 700	—	3 500	—	—	—
59 000	—	647 000	—	706 000	—	694 500	—	11 500	—	—	—
89 000	—	658 500	—	747 500	—	729 700	—	17 800	—	—	—
78 000	—	465 500	—	543 500	—	536 000	—	7 500	—	—	—
534 500	—	4 742 800	—	5 277 300	—	5 031 700	—	245 600	—	—	—
1 782 056	—	82 644	—	1 864 700	—	1 850 700	—	14 000	—	—	—
5 442 654	60	12 407 501	90	17 850 156	50	16 692 751	50	1 157 945	—	540	—

In den eigenen Einnahmen ist der Staatszuschuß von 2 650 000 M. einbezogen.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Mithin jetzt			
			„	¢	„	¢	mehr	weniger		
II.		Uebertrag	5 442 654	60	5 139 867	65	302 786	95	—	
	13	Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	—	—	—	—	—	—	—	
	14	An den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 85 441,67 Mf. b. aus den Provinzialsteuern 1 393 558,33 „ (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und II Nr. 3 der Einnahme.)	1 479 000	—	1 409 000	—	70 000	—	—	
	15	An den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	276 500	—	266 500	—	10 000	—	—	
	16	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	—	—	—	—	—	—	—	
	17	An den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	162 200	—	159 200	—	3 000	—	—	
	18	An den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln	35 000	—	22 000	—	13 000	—	—	
	19	An den Haushaltsplan der Straßenverwaltung: 1. Dotationsrenten für die Straßenzwecke 2 161 896 Mf. (einschließlich 93 713 Mf. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902) 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates 440 000 „ 3. aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gemäß § 1 des vom 46. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen und von den zuständigen Herren Ministern genehmigten	2 601 896	Mf.	7 395 354	60	6 996 567	65	398 786	95
		Zu übertragen	2 601 896	Mf.	7 395 354	60	6 996 567	65	398 786	95

Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913		Bemerkungen.	
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		M.	P.	mehr			weniger
M.	P.	M.	P.	M.	P.			M.	P.		
5 442 654	60	12 407 501	90	17 850 156	50	16 692 751	50	1 157 945	—	540	—
—	—	346 143	—	346 143	—	344 283	—	1 860	—	—	—
1 479 000	—	5 278 000	—	6 757 000	—	6 525 000	—	232 000	—	—	—
276 500	—	471 000	—	747 500	—	720 600	—	26 900	—	—	—
—	—	176 200	—	176 200	—	175 200	—	1 000	—	—	—
162 200	—	—	—	162 200	—	159 200	—	3 000	—	—	—
35 000	—	1 180	—	36 180	—	23 180	—	13 000	—	—	—
7 395 354	60	18 680 024	90	26 075 379	50	24 640 214	50	1 435 705	—	540	—

Gemäß Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. März 1905 und gemäß Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtages vom 28. Febr. 1913 sind hier 20 000 M. als Wilhelm II.-Auguste Viktoria-Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen vorgesehen. (Zu vgl. Titel I Nr. 6 und 7 der Ausgabe, wo der Betrag von 20 000 M. vor der Linie vorgetragen ist.)

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Witbin jetzt		
			„	„	„	„	mehr	weniger	
II.		Uebertrag 2 601 896,— Mk.	7 395 354	60	6 996 567	65	398 786	95	—
		Reglements zur Bewilligung von Unterstühtungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken an leistungsschwache Kreise und Gemeinden 302 318,33 „							
		4. Provinzialsteuern zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen 4 492 400,— „ (Zu vergl. Titel I Nr. A 1, B 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1a und b der Einnahme.)	7 396 614	33	7 496 914	33	—	—	100%
		Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung (Seiten 669, 673, 677 und 683)	—	—	—	—	—	—	—
	20	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten: Es ist zu entnehmen: a) aus der Dotationsrente, Titel I B Nr. 3 der Einnahme dieses Haushaltsplans . 12 600,— Mk. b) aus den Provinzialsteuern . . 724 986,38 „	737 586	38	727 793	38	9 793	—	—
		Anlage A. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 703)	—	—	—	—	—	—	—
		Anlage B. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 713)	—	—	—	—	—	—	—
		Unteranlage, Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule (Seite 723) .	—	—	—	—	—	—	—
		Anlage C. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Alrweiler (Seite 727)	—	—	—	—	—	—	—
	21	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Vieh-Entschädigungen: a. infolge von Röß und Lungenseuche und b. von Milz- oder Hauschbrand und zwar: A. für Pferde zc. B. „ Rindvieh	—	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel II.	15 529 555	31	15 221 275	36	408 579	95	100%
							308 279	95	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	
7 395 354	60	18 680 024	90	26 075 379	50	24 640 214	50	1 435 705		540		<p>Zu Titel II Nr. 19 Anlagen A, B, C und D. In der Anlage A, Voranschlag für den Neubau von Provinzialstraßen ist ein Zinsbetrag von 675 000. in der Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, sind als Anteil aus dem Überschusse der Kleinbahn Wetzlar-Büschfeld vom Rechnungsjahre 1913 . . . 20 720 „ in der Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues, ein Zinsbetrag von . . . 23 000 „ in der Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche, an Pächten, Bruchzins u. verkauften Steinen . . . 46 850 „ zusammen 91 245 ℳ. in Einnahme u. Ausgabe nachgelesen.</p>
7 396 614	33	425 685	67	7 822 300		7 889 700		—		67 400		
—		91 245		91 245		91 004		241		—		
737 586	38	444 330	92	1 181 917	30	1 173 607	30	8 310		—		
—		16 550		16 550		16 550		—		—		
—		20 670		20 670		19 370		1 300		—		
—		5 230		5 230		5 230		—		—		
—		14 750		14 750		14 250		500		—		
—		63 960	31	63 960	31	62 834	31	1 126		—		
—		370 924	92	370 924	92	375 156	77	—		4 231	85	
15 529 555	31	20 133 371	72	35 662 927	03	34 287 916	88	1 447 182		72 171	85	
								1 375 010	15	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Witihin jezt		
			„	„	„	„	mehr	weniger	„
III.		Nediglich durhlaufende Posten.							
	1	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	—	333 411	—	—	—	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.							
	1	An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	68 100	—	65 600	—	2 500	—	—
	2	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	104 865	—	99 840	—	5 025	—	—
	3	An den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke	191 300	—	191 300	—	—	—	—
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	51 847	—	52 184	—	—	—	337
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, zu überweisen wie vor	110 735	—	118 260	—	—	—	752
	6	Zur Verfügung des Provinziallandtages (Ständefonds)	150 000	—	150 000	—	—	—	—
	7	Zur Verwendung aus den Ueberschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses	250 000	—	250 000	—	—	—	—
		Summe Titel IV.	926 847	—	927 184	—	7 525	—	7 862
		(Die am Jahreschlusse verbliebenen Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)							337
V.		Für die Verzinsung und Tilgung von Anleihen.							
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstalts-Bauschuld	250 000	—	250 000	—	—	—	—
		Zu übertragen	250 000	—	250 000	—	—	—	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913		Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		mehr		weniger		
M	Stk	M	Stk	M	Stk	M	Stk	M	Stk	
333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	—	—	Bergl. Titel III Nr. 1 der Einnahme. Ueberweisung erfolgt nach § 97 der Kreisordnung.
68 100	—	150	—	68 250	—	65 750	—	2 500	—	
104 865	—	24 960	—	129 825	—	124 100	—	5 725	—	In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 12 000 Mk. enthalten.
191 300	—	—	—	191 300	—	191 300	—	—	—	
51 847	—	—	—	51 847	—	52 184	—	—	337	Bergl. Titel IV Nr. 2 der Einnahme.
110 735	—	—	—	110 735	—	118 260	—	—	7 525	Bergl. die Bemerkung bei Titel II Nr. 20, Seite 17.
150 000	—	—	—	150 000	—	150 000	—	—	—	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	Im Titel IV, Nr. 7. Bergl. Titel IV Nr. 3 der Einnahme (Seite 6). Von dem Betrage von 250 000 Mk. werden: 1. an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Verstärkung des Westfonds für Wasserleitungen abgeführt 100 000 Mk. 2. zur Unterstützung von Wasserleitungen in den nicht ins Westfondsgebiet fallenden Teilen der Provinz 43 750 " 3. zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen für Unterstützung der Wasserversorgungsanlagen 106 250 " zusammen 250 000 Mk. verwendet.
926 847	—	25 110	—	951 957	—	951 594	—	8 225	7 862	
								363	—	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	Bergl. wegen der Tilgung den Beschluß des 39. Provinziallandtags vom 1. Mai 1895. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1914 wird die Schuld noch 3023 211,48 Mk. betragen und Ende des Rechnungsjahres 1929 getilgt sein.
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Wit hin jeht		
			M	¢	M	¢	mehr	weniger	
V.		Uebertrag	250 000	—	250 000	—	—	—	—
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten zc. aufgenommenen 1. Anleihe von 6 500 000 Mk.	325 000	—	325 000	—	—	—	—
	3	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten im Betrage von 8 000 000 Mk.	400 000	—	400 000	—	—	—	—
	4	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.)	316 323	72	316 323	72	—	—	—
	5	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 13 000 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.) (Die Positionen 1 bis 7 ergänzen sich gegenseitig.)	625 455	—	630 280	—	—	—	48
		Zu übertragen	1 916 778	72	1 921 603	72	—	—	48

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		mehr		weniger		
M	fl.	M	fl.	M	fl.	M	fl.	M	fl.	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	
325 000	—	—	—	325 000	—	325 000	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtags vom 11. Februar 1901 Bezug genommen. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1914 wird die Schuld noch 4 888 979,55 Mark betragen und am 31. März 1986 getilgt sein.
400 000	—	—	—	400 000	—	400 000	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. Februar 1903 Bezug genommen. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1914 wird die Schuld noch 6 888 110,— Mark betragen und am 31. März 1941 getilgt sein.
316 323	72	—	—	316 323	72	316 323	72	—	—	Nach dem Beschlusse des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1908 sind 2 335 276,78 Mfr. mit 3 1/2 %, der Rest mit 4 % zu verzinsen, die ganze Anleihe mit 1 1/2 %, und den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Hiernach sind zur Verzinsung und Tilgung erforderlich 373 323,72 Mfr. Hiervon sind von der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain 57 000,— „ zu befreien, so daß hier noch 316 323,72 Mfr. auszubringen sind. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1914 wird die Schuld noch 6 578 626,45 Mark betragen.
625 455	—	—	—	625 455	—	630 280	—	—	4 825	Die Anleihe ist ganz abgehoben. Nach dem Beschlusse des 50. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 ist die Anleihe mit 4 % zu verzinsen und mit 1 1/2 % zu tilgen. Demnach sind für die Verzinsung und Tilgung erforderlich 715 000 Mfr. Hiervon sind von den Fürsorgeerziehungsanstalten in Rhein- bahlen . 50 820 Mfr. Solingen . 38 725 „ zusammen 89 545 „ auszubringen, so daß hierneben noch . . . 625 455 Mfr. auszumachen sind. Die Schuld wird am 1. April 1914 noch 12 583 748,13 Mfr. betragen.
1916 778	72	—	—	1916 778	72	1921 603	72	—	4 825	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Witihin ist		
			„	¢	„	¢	mehr	weniger	
V.		Uebertrag	1 916 778	72	1 921 603	72	—	—	48
	6	Zur Verzinsung und Tilgung der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage am 12. März 1909 zum Neubau des Landeshauses am Bergerufer und zum Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe von 2500000 Mk. . (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)	153 500	—	137 500	—	16 000	—	—
	7	Zur Verzinsung und Tilgung einer aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe im Uhrgebiete aufzunehmenden Anleihe von 874 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.)	87 400	—	87 400	—	—	—	—
	8	Zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten .	537 500	—	502 500	—	35 000	—	—
		Summe Titel V.	2 695 178	72	2 649 003	72	51 000	—	48
VI.		Verschiedene Ausgaben.					46 175	—	—
	1	Zur Verfügung des Provinzialausschusses für unvorhergesehene Ausgaben (Der am Jahreschlusse verbliebene Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialauschuß bezw. soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)	25 000	—	25 000	—	—	—	—
	2	Zu außerordentlichen Ausgaben: a) Zu Maßnahmen für die Bekämpfung der Staubplage infolge des Kraftwagenverkehrs auf den Provinzialstraßen	—	—	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	300 000	—	300 000	—	—	—	—
			325 000	—	325 000	—	—	—	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach					Betrag für das Rechnungsjahr 1913.	Gegen das Rechnungsjahr 1913		Bemerkungen.		
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		mehr	weniger			
„	„	„	„	„	„	„	„			
1916 778	72	—	—	1916 778	72	1921 603	72	—	4 825	<p>Der 49. Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 12. März 1909 genehmigt, daß für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses eine Anleihe bis zur Höhe von 2 500 000 M. aufgenommen werde. Der Neubau des Landeshauses ist im Jahre 1911 vollendet worden, während der Umbau des Ständehauses bis auf kleinere Arbeiten im Anfange 1913 beendet war.</p> <p>Die Anleihe für beide Bauausführungen ist mit 2 437 211,13 M. aufgenommen worden; sie ist nach dem Tilgungsplan mit 134 046,61 M. jährlich zu verzinsen und zu tilgen. Die Tilgung ist am Schlusse des Rechnungsjahres 1946 erfolgt.</p> <p>Außer dieser Anlage sind außerdem aber noch Ausgaben für beide Bauten in Höhe von 457 241,77 M. entstanden, welche Summe durch den Erlös aus den Häusern Elisabethstraße 8—11 gedeckt werden soll.</p> <p>Der Verkauf ist zunächst nicht möglich, und da die Kredite für die Bauausführungen abgerechnet werden müssen, sind hier vorzusehen die Zinsen und die Tilgungsbeträge der Anleihe und die Zinsen für den Betrag von rund 460 000 M., d. h. 2 437 211,13 M. zu 5,5 % und 460 000 M. zu 4 % = 134 046,61 + 18 400 = 152 446,61 oder rund 152 500 M. Da noch Zahlungen ausstehen, sind 158 500 M. vorzusehen.</p> <p>Nach dem Beschlusse des 51. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1911 ist die Anleihe mit 4% zu verzinsen und mit 8%, nebst den durch die Tilgung erwarteten Zinsen zu tilgen. Es müssen daher 10% der Anleihesumme mit 87 400 Mark hier eingestellt werden.</p> <p>Zu Artikel V Nr. 8. Es wird auf die Bemerkung zu Artikel II Nr. 5 der Einnahme dieses Haushaltsplans (Seite 5) Bezug genommen.</p>
153 500	—	—	—	153 500	—	137 500	—	16 000	—	
87 400	—	—	—	87 400	—	87 400	—	—	—	
537 500	—	—	—	537 500	—	502 500	—	35 000	—	
2 695 178	72	—	—	2 695 178	72	2 649 003	72	51 000	4 825	
								46 175	—	
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	<p>Zu Artikel VI Nr. 1. Hieron stehen 2000 M. zur Verfügung des Vorstehenden des Provinzialausschusses.</p>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
300 000	—	—	—	300 000	—	300 000	—	—	—	<p>Für Maßnahmen zur Staubekämpfung auf den Provinzialstraßen laut Bewilligung des 49. Rheinischen Provinziallandtags vom 26. Febr. 1913.</p>
325 000	—	—	—	325 000	—	325 000	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Mithin jetzt	
			„	¢	„	¢	mehr	„
		Uebertrag	325 000		325 000			
	2	b1, zur Unterstützung der Herstellung einer Fahrstraße im Saartale zwischen Mettlach und Saarburg . . .	50 000		50 000			
		b2, zur Bereitstellung der Mittel für diese Unterstützung in den Rechnungsjahren 1915—1917	150 000		—		150 000	
		Zur Unterstützung des Baues und der Verstärkung von Deichen an der Sieg	—		130 000			
		c) Zur Regulierung der Sieg zwischen Lauthausen und Allner	52 333		—			77
		d) Zur weiteren Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten	—		290 000			290
		e) Zur Meliorierung von Mooren, Dehlandflächen zc. . .	200 000		—		200 000	
		f) Zu weiteren, vom Provinziallandtag zu beschließenden außerordentlichen Ausgaben	150 000		—		150 000	
		g) Zur Verstärkung des Ausgleichsfonds	493 000		—		493 000	
	3	An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung . .	30 849 97		36 000 92		—	5 15
		Summe Titel VI.	1 451 182 97		831 000 92		993 000	372 8
		Wiederholung.					620 182 05	
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen .	3 825		3 725		100	
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige aus Provinzialmitteln	15 529 555 31		15 191 275 36		308 279 95	
III.		Sediglich durchlaufende Posten	333 411		333 411		—	
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen	926 847		927 184		—	
V.		Verzinsung und Tilgung von Anleihen	2 695 178 72		2 649 003 72		46 175	
VI.		Verschiedene Ausgaben	1 451 182 97		831 000 92		620 182 05	
		Summe der Ausgabe	20 940 000		19 965 600		974 737	
		Die Einnahme beträgt	20 940 000		19 965 600		974 400	
		Ausgleich.					974 400	

Die Gesamt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungsjahre
Rechnungsjahr 1914 = 41 098 481 RM.
Die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1914 = 41 098 481 RM.
Im Rechnungsjahr 1914 also mehr 2 041 830 RM.

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1913.		Gegen das Rechnungsjahr 1913				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		mehr		weniger		
₰	₣	₰	₣	₰	₣	₰	₣	₰	₣	
325 000	—	—	—	325 000	—	—	—	—	—	<p>Zu Titel VI Nr. 2, b1 und 2. Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 26. Febr. 1913 für die Herstellung einer Metzgerstraße im Saartale von Mettlach bis Saarburg einen Zuschuß von 250 000 M. in 6 Jahresraten bewilligt. Wie im Abschnitt III des Vorberichts weiter ausgeführt ist, empfiehlt es sich bei der derzeitigen Finanzlage, den ganzen Provinzialzuschuß im Jahre 1914 bereitzustellen, um den Haushaltsplan in den nächsten Jahren zu entlasten. Zu vergleichen die besondere Vorlage, Drucksachen Nr. 24.</p> <p>Nach Abschnitt II des Vorberichts kann von der Einstellung eines weiteren Betrages in den Haushaltsplan abgesehen werden.</p> <p>Zur Meliorierung von Mooren hat der Staat eine Summe in den Staatshaushalt eingestellt, aus welcher Staatsbeiträgen unter der Bedingung gleicher Gegenleistung seitens der Provinz gewährt werden. Bei der Wichtigkeit der Sache und den zahlreichen Oblandsflächen in der Provinz ist der nebenstehende Betrag hier vorgesehene.</p> <p>Zu vergleichen die besonderen Vorlagen (Drucksachen Nr. 11 und 18).</p> <p>Nach den Ausführungen im Vorbericht zu diesem Haushaltsplan ist auf die dringende Notwendigkeit der Verstärkung des Ausgleichsfonds hingewiesen, um in schlechteren Zeiten ein zu starkes Schwanken des Prozentfußes der Provinzialabgaben hintanzuhalten.</p> <p>Zu Titel VI Nr. 3. Die Ausgabe hat betragen im Rechnungsjahre 1910 47 069,— M. 1911 34 861,65 " 1912 15 875,45 " zusammen 96 808,10 M. oder durchschn. 32 269 M. Da in den Ausgaben der 2 ersten Jahre Kosten enthalten sind, die in dieser Höhe kaum wiederkehren werden, so dürfte ein Betrag von etwa 28 000 M. hier genügen. Es wird beabsichtigt, durch Abschluß eines Vertrags mit einer Unfallversicherungsgesellschaft die Versicherung der Beamten gegen Unfälle zu erleichtern und zur Verbesserung der auch im Interesse der Verwaltung liegenden Versicherung einen Teil der Beiträge, etwa 25%, auf Provinzialfonds zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist ein Betrag von etwa 2850 M. hier eingestellt.</p>
50 000	—	—	—	50 000	—	—	—	—	—	
150 000	—	—	—	150 000	—	—	150 000	—	—	
—	—	—	—	130 000	—	—	—	—	77 667	
52 333	—	—	—	52 333	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	290 000	—	—	—	—	290 000	
—	—	—	—	200 000	—	—	200 000	—	—	
150 000	—	—	—	150 000	—	—	150 000	—	—	
493 000	—	—	—	493 000	—	—	493 000	—	—	
30 849 77	—	—	—	30 849 77	36 000 92	—	—	—	5 150 95	
1 451 182 97	—	—	—	1 451 182 97	831 000 92	993 000	—	—	372 817 95	
—	—	—	—	—	—	620 182 05	—	—	—	
3 825	—	—	—	3 825	3 725	100	—	—	—	
15 529 555 31	20 133 371 72	35 662 927 03	34 287 916 88	1 375 010 15	—	—	—	—	—	
333 411	—	333 411	—	—	—	—	—	—	—	
926 847	25 110	951 957	951 594	363	—	—	—	—	—	
2 695 178 72	—	2 695 178 72	2 649 003 72	46 175	—	—	—	—	—	
1 451 182 97	—	1 451 182 97	831 000 92	620 182 05	—	—	—	—	—	
20 940 000	20 158 481 72	41 098 481 72	39 056 651 52	2 041 830 20	—	—	—	—	—	
20 940 000	20 158 481 72	41 098 481 72	39 056 651 52	2 041 830 20	—	—	—	—	—	

und Anstalten beträgt für das
gegen 39 056 651 M. 52 Pf. in dem Rechnungsjahre 1913.
gegen 39 056 651 M. 52 Pf. in dem Rechnungsjahre 1913.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Aachen, Samstag, den 21. März 1914.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 12 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 97. Einlösung der Zinscheine und Bezug neuer Zinscheinebogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld S. 97-98. Verkauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden für 1914 S. 98-99. Prüfungsordnung für Kreisärzte S. 99-102. Ordnung für die Abschlussprüfung an dem Seminarcurfus für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen in Charlottenburg S. 102-103. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten S. 104. Prüfung für Geanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten S. 104. Typenzugnisse für Wasservorlagen bei Mischen-Apparaten S. 104. Abänderung der Ziffer 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige (Amtsbl. 1910 S. 43 und 46) S. 104. Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Dorff im Landkreis Aachen S. 104-105. Errichtung einer Zwangsinnung für das Fuß- und Wagenschmiedhandwerk für den Stadt- und Landkreis Aachen S. 105. Stand der Tierzeuhen im Regierungsbezirk Aachen S. 105. Durchschnitts-Markt- und Lodenpreise im Monat Februar 1914 S. 106-109. Amtstag des Katasteramtes Aachen I S. 108. Verlosungen S. 108-109. Einführung des Schuh-Laden-schlusses für die offenen Verkaufsstellen der Lederwarengeschäfte ausschließlich der Schuhwarengeschäfte in der Stadt Aachen S. 109. Öffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 109-110. Prüfung für Zeichenlehrer in Düsseldorf im Jahre 1914 S. 110. Zusammenlegung von Grundstücken S. 110. Auslosung von Renteubriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 110-111. Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 S. 111. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders S. 111. Teilung der Braunkohlenfelder Hebad, Hofstadt und Herbach S. 111. Eintragung der „Witwen- und Waisenstiftung der St. Joh. Loge zur Weiskändigkeit und Eintracht“ in Aachen in das Vereinsregister S. 111. Aufhebung einer Entmündigung S. 111. Verlegung und Aufhebung von Wegen S. 111-112. Einrichtung eines Schlachthauses S. 112. Personal-Nachrichten S. 112.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 206 Das 10. Stück enthält unter Nr. 4343: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexico, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Sansibar. Vom 28. Februar 1914. Unter Nr. 4344: Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. Vom 4. März 1914. Das 11. Stück enthält unter Nr. 4345: Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 2. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 207 **Bekanntmachung**
über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinebogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld.

- I. 1. Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die preussischen Oberzollkassen,

durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten.

2. Dieselben Zinscheine können von dem gleichen Zeitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur An-

- nahme an Zahlungs Statt sind die Reichspostanstalten.
3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Vordrucke zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.
 4. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.
 5. Ist die Einlösungstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.
 6. Bei Überweisung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.
- II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine durch sämtliche unter I. 1. aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.
2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbefcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwert-

betrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbefcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsenwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbefcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbefcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet wieder abzuliefern.
 4. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.
 5. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Geßag und Kosten des Empfängers durch die Post.
- III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietschuld maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere soweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhandlung gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten ein verbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. März 1914.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.
von Bischoffshausen.

Mr. 208 Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden für 1914.

1. Zum Ankauf von volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Jahre in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Aachen und

Frier die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 29. April, 8^o B., Fischeln, Kreis Crefeld,
am 30. April, 7^o B., Weitenkirchen,
am 1. Mai, 10^o B., Wittburg,
am 2. Mai, 7^o B., Saarburg.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,59 bis 1,68 m Stockmaß haben und dürfen sich nicht im dürftigen Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, müssen trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfhengste erweisen und tragende Stuten. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert. Schimmel werden nicht gekauft.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez.: Haack.

Nr. 209 Prüfungsordnung für Kreisärzte.

§ 1. Das Befähigungszeugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister des Innern demjenigen erteilt, der die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

§ 2. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen Regierungspräsidenten, bei Kandidaten, die außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben, unmittel-

bar an den Minister des Innern zu richten. Der Regierungspräsident prüft die Vorlagen und gibt sie mit seinem Bericht an den Minister des Innern weiter.

Der Minister entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1. Die Approbation als Arzt,
2. der Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches*). Doktordiplom und Inauguraldissertation sind in je einem Abdruck beizufügen,
3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches
 - a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
 - b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen,
 - c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der hygienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin abgeleistet werden.

Diese Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer und der Leiter der Kurse erbracht.

Ausnahmsweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung als vorschriftsmäßig erachtet werden, wenn die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweiten Bildungsgang als triftig anerkannt hat.

4. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (siehe § 3 Abs. 3) darzulegen ist.

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900 (Nr. 109 d. D. R. und Preuß. Staatsanzeigers 1900).

Der Zulassungsverfügung wird ein Abdruck dieser Prüfungsordnung beigelegt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 6. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen und die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles zu liefern. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister des Innern dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung übersandt.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise eine oder beide wissenschaftliche Ausarbeitungen erlassen werden. Ebenso kann in besonderen Fällen auch die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 7. Von den Aufgaben für die wissenschaftlichen Ausarbeitungen ist eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen oder der versicherungsgerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Psychiatrie zu entnehmen. Bei der Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles ist ein vollständiges Protokoll über eine Leichenöffnung mit begründetem Gutachten zu liefern.*).

§ 8. Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benützung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, die in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen.

Der Umfang jeder der beiden wissenschaftlichen Ausarbeitungen soll 60 Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Probearbeiten müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, die auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Probearbeiten, die den vorstehenden Bestimmun-

*) Wegen dieses Gutachtens vergleiche § 29 der Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 17. Oktober 1904, 4. Januar 1905. (Ministerialbl. f. Med. Abg. 1905, S. 67 ff.).

gen nicht entsprechen, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§ 9. Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen und die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister des Innern einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungspräsidenten, bei denjenigen Kandidaten, die außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben, unmittelbar an den Minister des Innern einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister des Innern eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Probearbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurteilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Genügen die Probearbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der beiden wissenschaftlichen Ausarbeitungen als „unangenehm“ befunden, so gilt die schriftliche Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Ausnahmsweise kann die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen eine mit „gut“ oder „sehr gut“ beurteilte Ausarbeitung annehmen, auch wenn die andere Arbeit die Note „ungenügend“ erhalten hat. Ist nur die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles „ungenügend“ befunden, während die wissenschaftlichen Ausarbeitungen genügen, so ist nur jene zu wiederholen.

Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten und müssen vor Ablauf von zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister. Er bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister des Innern zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen in der Regel nicht statt.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt. Einem dieser Mitglieder kann die Leitung der Prüfung von dem Direktor der Deputation übertragen werden, falls er nicht selbst an der Prüfung teilnimmt. Die Prüfung ist in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Sie umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung;
- II. Öffentliche Gesundheitspflege;
- III. Gerichtliche Medizin;
- IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 13. In einem Prüfungsabschnitt sollen im allgemeinen nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator abgehalten. Der Direktor der Wissenschaftlichen Deputation und der Leiter der Prüfung sind berechtigt, allen Teilen der Prüfung beizuwohnen.

Die Reihenfolge, in der die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Direktor der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 14. Für die Prüfung in der Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung hat der Kandidat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei, wenn möglich auf Grund von Akten, schriftlich zu lösen;
2. in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstanzweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie auch mit den für den ärztlichen Beruf wichtigen Abschnitten der Reichsversicherungordnung und der Angestelltenversicherung gründlich vertraut ist.

§ 15. Für die Prüfung in der öffentlichen Gesundheitspflege und der hygienischen Bakteriologie hat der Kandidat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden je eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiete der hygienischen und der bakteriologischen Untersuchungsmethoden praktisch zu lösen und den

Gang sowie das Ergebnis der Untersuchungen mündlich zu erläutern;

2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der Gewerbehygiene und allen anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung, gründlich vertraut ist.

§ 16. Für die Prüfung in der gerichtlichen Medizin hat der Kandidat:

1. den Zustand eines Verlegten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;
2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Öffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren;
3. ein Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator frei, dem Examinanden auch einen anderen geeigneten Gegenstand zur mikroskopischen Untersuchung vorzulegen;
4. in einer mündlichen Prüfung die für einen Gerichtsarzt erforderlichen Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzutun.

§ 17. Für die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie hat der Kandidat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände darzutun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke zu erstatten;
2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen darzutun.

§ 18. Über die gesamte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll aufgenommen, in das die Prüfungsgegenstände und die erteilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend“ unter kurzer Angabe der Gründe, von den Examinatoren unter Beifügung ihres Namens eingetragen werden. Das Protokoll wird von dem Leiter der Prüfung unterschrieben.

§ 19. Über den Ausfall der Prüfung in jedem Teile eines Prüfungsabschnittes wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „ungenügend“ (4) erteilt.

§ 20. Ein Prüfungsabschnitt, für den auch nur in einem Teile die Zensur „ungenügend“ erteilt

ist, gilt als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Abschnitte erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 21. Hat der Kandidat die sämtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die drei Teile der schriftlichen und die einzelnen Teile der praktisch-mündlichen Prüfung erteilten Zensuren die Gesamtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerte der Zensuren für die schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen je doppelt und die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles sowie die einzelnen Teile der Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung je einfach gerechnet, zusammengezählt und durch 15 geteilt werden. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 22. Der Leiter überreicht sogleich nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, der sie bei bestandener Prüfung dem Minister des Innern behufs Erteilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mitteilung hierüber zurück.

§ 23. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vgl. § 2 Ziff. 4 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 — Gesesamml. 1899, S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909) wird durch die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 24. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 120 Mark.

Bei Wiederholungen werden außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnittes noch 10 Mark Sondergebühren erhoben.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsab-

schnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 25. Für den Landespolizeibezirk Berlin tritt der Polizeipräsident in Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten.

§ 26. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 24. Juni 1909 außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

Nr. 210 Ordnung für die Abschlußprüfung an dem Seminarkursus für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen in Charlottenburg.

§ 1. Zweck der Prüfung.

Durch Ablegung der Abschlußprüfung wird die Befähigung zum Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen nachgewiesen.

§ 2. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Vertreter der Königlichen Staatsregierung, der von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt wird, als Vorsitzendem,
2. dem Leiter des Seminarkursus,
3. seinem Stellvertreter,
4. denjenigen Mitgliedern des Lehrkörpers und anderen Personen, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet dessen Geschäfte; er wird im Falle der Behinderung von dem Leiter des Seminarkursus oder seinem Stellvertreter oder von einem anderen von dem Vorsitzenden bezeichneten Mitgliede vertreten.

§ 3. Tätigkeit des Prüfungsausschusses.

Vor dem Beginne der Prüfung tritt der Prüfungsausschuß zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen, in dieser werden auf Grund der Seminarübungen die Urteile über die Leistungen der einzelnen Teilnehmer festgelegt und alles für die Prüfung sonst Notwendige geregelt. Über die Prüfungsverhandlungen ist ein genauer Bericht zu führen.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. die ordentlichen Teilnehmer des Seminarkursus, die die vorgeschriebenen Seminarübungen regelmäßig und mit Erfolg besucht haben,

2. nach Ermessen des Prüfungsausschusses die Gäste (Hospitanten) des Seminar-kursus, soweit sie nach ihrer Vorbildung und ihren Leistungen für die Prüfung vorbereitet sind.

§ 5. Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung findet in 4 Fächern statt, davon sind 2 Hauptfächer und 2 Nebenfächer. Allgemein verbindliches Hauptfach ist Pädagogik, allgemein verbindliche Nebenfächer sind Geschäftskunde und Bürgerkunde. Als zweites Hauptfach hat der Prüfling die Fachkunde (einschließlich des Nachzeichnens) einer wichtigen Gewerbegruppe zu wählen, soweit in dem Seminar-kursus ein Unterricht darin stattfindet. Solche Gewerbegruppen sind:

1. Metallgewerbe,
2. Baugewerbe,
3. Kunstgewerbe.

Eine Erweiterung oder Teilung der Gewerbegruppen kann von dem Prüfungsausschuß beschlossen werden. Zulässig ist es auch mit besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses, daß die Fachprüfung für einzelne Gewerbe, die verschiedenen Gruppen angehören, abgelegt wird.

§ 6. Erweiterte Prüfung.

Auf Wunsch des Prüflings kann die Prüfung auf ein außerordentliches Prüfungsfach ausgedehnt werden. Dieses kann eine ganze Gewerbegruppe oder einen Teil davon umfassen.

§ 7. Teile der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistungen müssen im allgemeinen unmittelbar aufeinander folgen, doch können einem Prüfling, der die Prüfung nach Ansicht des Prüfungsausschusses ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die vollbrachten Prüfungsleistungen noch nach längstens einem Jahre angerechnet werden.

§ 8. Schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus 3 Vorschlägen aus, die ihm die Fachlehrer einzureichen haben. Bei den Aufgaben sind die Hilfsmittel zu bezeichnen, deren Benutzung gestattet ist. Die Prüfungsaufgaben werden unter besonderem Verschuß aufbewahrt und erst unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

Die Prüfung findet unter Aufsicht statt. Über Verlauf und Ergebnisse wird ein Bericht erstattet, der enthalten muß: die Namen der Prüflinge, den Wortlaut der Aufgaben, die Bezeichnung der etwa benutzten Hilfsmittel, genaue Angaben über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeit.

§ 9. Mündliche Prüfung.

Die Teilnehmer des Seminar-kursus, die nach ihren Leistungen in den Seminarübungen und nach der schriftlichen Prüfung die gestellten Anforderun-

gen in vollem Umfang erfüllen, werden in der Regel von der mündlichen Prüfung befreit. In Zweifelsfällen findet nach Anordnung des Vorsitzenden eine mündliche Prüfung oder eine Lehrprobe statt.

§ 10. Feststellung der Ergebnisse.

In einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses wird auf Grund der Leistungen in den Seminarübungen und der einzelnen Prüfungsergebnisse das Gesamturteil festgestellt. Dabei ist die Persönlichkeit und ihre Eignung für den Lehrberuf besonders zu würdigen. Zulässig sind folgende Urteile:

- sehr gut
- gut
- genügend (bestanden)
- nicht genügend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling die Prüfung abgebrochen hat, wenn er bei einer Prüfungsarbeit sich unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, wenn seine Leistungen in einem Hauptfach oder in zwei Nebenfächern ungenügend sind und nicht etwa der Prüfungsausschuß einen Ausgleich durch gute Leistungen in anderen Fächern für gegeben erachtet.

§ 11. Schlusszeugnis.

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Schlusszeugnis ausfertigt. Es enthält das Gesamturteil und die Urteile über die Leistungen in den einzelnen Fächern.

Das Schlusszeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Mitgliedern, die bei der Prüfung mitgewirkt haben, unterzeichnet.

§ 12. Ergänzungsprüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, kann später in solchen Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, eine Ergänzungsprüfung ablegen.

§ 13. Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem halben Jahre wiederholen. Hierbei kann ihm der Prüfungsausschuß die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen seine Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als gut beurteilt worden sind. Die Wiederholung der Prüfung ist einmal und aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe ein zweites Mal zulässig.

§ 14. Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung werden nach Anhörung des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitzendem erlassen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 2. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Schöber.

Nr. 211 Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 9. November, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 10. Mai bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei demjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 212 Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 16. November, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 20. August bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei demjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 213 Den Beginn der nächsten am Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 8. Juni 1914 festgesetzt.

Berlin W 8, den 27. Februar 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Nr. 214 Die Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf hat ihre mit Erlaß vom

23. Dezember 1910 (HMBl. für 1911 S. 4) bekannt gegebene, vom Deutschen Athletenverein unter Nr. 11 geprüfte Wasservorlage dahin verändert, daß sie das Gaseinleitungsrohr statt $\frac{1}{2}$ " jetzt $\frac{3}{4}$ " macht.

Der Firma ist gestattet worden, das ihr unter Nr. 11 erteilte Typenzeugnis für die abgeänderte Wasservorlage zu verwenden.

Berlin W 9, den 16. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Nr. 215 Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Oktober v. Js. (HMBl. S. 596) wird bekannt gegeben, daß die Firma Paul Wachter in Lhum (Sachsen) unter Nr. 59 mit Datum vom 25. November 1913 ein Typenzeugnis auf ihre Wasservorlage erhalten hat.

Ferner ist der Firma Breuer's Metallwerk, G. m. b. H. in Köln a. Rh., gestattet worden, das ihr unter Nr. 34 am 22. Februar 1912 erteilte Typenzeugnis auf eine abgeänderte Wasservorlage zu übertragen.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den Firmen anzufordern.

Berlin W 9, den 11. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neumann.

Nr. 216 Auf Grund des § des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 866) bestimme ich folgendes:

In Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 17. August/28. September 1910 (HMBl. S. 465, 509) wird in Satz 1 zwischen den Worten „dargeboten“ und „werden“ eingeschaltet: „oder Grammophonaufnahmen oder Aufnahmen für Lichtspiele gemacht.“

Die Abänderung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Vertretung: Schreiber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 217 Urkunde

über Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Dorff, Pfarre Büsbach.

1. In Dorff, Pfarre Büsbach, wird eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet.
2. Die Grenzen der neuen Kapellengemeinde sind in dem Beschluß des Kirchenvorstandes vom 29. Juli 1913 festgesetzt; auf der zuge-

- hörigen Karte ist das Gebiet der Kapellengemeinde mit roter Farbe eingetragen.
3. Die für die Kapellengemeinde bestimmten Vermögensstücke werden in das Eigentum derselben überwiesen.
 4. Die Kapellengemeinde zahlt bis zur Tilgung der letzten Amortisationsschuld jährlich 180 M Entschädigung an die Muttergemeinde und dem gegenwärtigen Küster von Büsbach bis zu dessen Tode oder Amtsniederlegung jährlich 20 M.
 5. Von allen weiteren Abgaben an die Muttergemeinde wird die Kapellengemeinde befreit; sie verzichtet aber auch auf alle Anrechte auf das Vermögen der Mutterpfarre.
 6. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1914 in Kraft.
- Cöln, den 10. März 1914.

Der Erzbischof von Cöln.
Dr. Felix v. Hartmann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. März 1914 von dem Erzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Dorff wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. An-

Nr. 219

Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. März 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Geilenkirchen	Buffendorf	1	
Bläschenauschlag	Jülich	Broid	1	
Schweineseuche und Schweirepest	Aachen-Land	Gschweiler	1	
Rotlauf der Schweine	"	Kohlscheid	1	
"	Eupen	Ternell	1	
"	Geilenkirchen	Hünshoven	1	
"	Düren	Wollersheim	1	
"	Geilenkirchen	Gilrath	1	
"	"	Himmerich	1	
"	Heinsberg	Braunsrath	2	
"	"	Breberen	2	
"	"	Grebber	1	
"	Jülich	Coslar	2	
"	Malmedy	Losheim	1	
"	"	Engelsdorf	1	
"	"	Chodes	1	
"	"	St. Vith	1	
"	Schleiden	Gilsdorf	1	
"	"	Zingsheim	1	

Aachen, den 17. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

gelegentlich mittels Erlasses vom 20. Februar d. Js. — G II 4097 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 16. März 1914.

(L. S.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. von Sandt.

Bekanntmachung.

Nr. 218 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100 b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Juli 1914 eine Zwangsinnung für das Fuß- und Wagenschmiedehandwerk für den Stadt- und Landkreis Aachen mit dem Sitze in Aachen und dem Namen: Zwangsinnung für das Fuß- und Wagenschmiedehandwerk für den Stadt- und Landkreis Aachen errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Fuß- und Wagenschmiedehandwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Aachen, den 11. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-																	
		Hülsenfrüchte												Handel in größeren Mengen		alte		neue	
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel											
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen							
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm						je 100 kg					
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.				
1	Nachen (Hauptmarkort)	30	—	30	—	40	—	—	38	—	40	—	50	7	—				
2	Düren	34	—	42	—	46	—	—	38	—	50	—	52	5	85				
3	Erkelenz	34	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	48	5	—				
4	Eschweiler	37	—	41	—	50	—	—	45	—	49	—	53	7	20				
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	58	7	—				
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	36	—	40	—	—				
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	44	6	—				
8	St. Vith	31	—	39	50	56	50	—	34	—	44	—	60	4	70				
9	Neuß (Reg.-Bz. Düsseldorf) (Hauptmarkort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des												
		M e h l								Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden-nudeln	Weizen-Gries	Buchweizen
		Weizen-		Roggen-		Weizen-		Roggen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel										
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in								
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.			
1	Nachen	32	—	31	—	38	38	45	35	70	50	38		
2	Düren	30	—	26	—	34	30	52	40	62	45	40		
3	Erkelenz	30	—	28	—	38	34	60	50	62	44	40		
4	Eschweiler	29	—	21	—	36	26	—	—	85	52	40		
5	Eupen	32	—	28	—	40	—	52	34	90	50	42		
6	Jülich	30	—	28	—	32	32	40	45	75	—	—		
7	Montjoie	36	—	28	—	36	—	52	40	80	45	40		
8	St. Vith	34	—	26	—	36	28	40	28	90	—	30		

weissung

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Februar 1914.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln		Heu				Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-		Roh-			
Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Krumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch			
alte	neue	Gesamtkosten																	
je 1 kg		je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
—	09	—	—	6	75	—	—	3	—	2	50	2	75	—	20	—	10	—	90
—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	11	—	80
—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	9	—	—
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	11	—	95
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	8	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	16	—	14	—	80
—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	9 1/2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	20	—	8	—	—
—	—	—	—	5	—	—	—	3	50	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats Februar 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Gerste	Weiz	Buch- weizen	Hafer-	Gersten-	Buckobst	Kaffee	Zucker	Spei-	Auslän- disches Schwei- nelchmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pet- ro- leum	
			Größe			(ge- mischt)	(ge- brannt)	(harter)	sefalz		Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats		
Gesamtkosten in Pfennig													100 St.	1 Liter
je 1 Kilogramm														
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	160	105	85-90	85-90	21
40	50	50	40	58	50	100	300	52	20	150	115	75	—	21
36	36	40	—	60	—	110	300	60	20	—	90	62	65	22
44	—	54	36	46	40	110	360	54	20	—	105	—	70	22
38	40	40	—	50	—	—	300	60	20	140	95	—	85	20
30	32	50	—	56	—	86	300	52	20	—	95	75	—	20
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	160	110	—	100	22
—	54	40	53	—	—	—	300	48	20	160	125	—	90	20

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im														
		Rind						Kalb			Schaf					
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug				
		Es kostet je 1 Kilogramm														
M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.	M Pf.		M Pf.	M Pf.		M Pf.				
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	88	1	72	1	50	2	20	1	96	2	16	1	80
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	1	90	1	80
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	1	90	1	80
3	Erfelenz	I. "	1	90	1	90	1	90	2	—	2	—	1	80	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	70	1	90	1	80	1	70	1	60
4	Eschweiler	I. "	2	—	1	85	1	75	2	10	2	10	2	15	1	95
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
5	Eupen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
		II. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70
		II. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70

D. Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabfolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.B. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat Februar 1914:

Bekanntmachung.

Nr. 221 Amtstag des Katasteramtes Aachen I, an dem der Katasterkontrolleur selbst während der festgesetzten Dienststunden zum persönlichen Verkehr mit dem Publikum in den Amtsräumen anwesend sein muß, ist von jetzt an nur der Samstag jeder Woche.

Der Donnerstag, der seither auch Amtstag war, kommt als solcher in Wegfall.

Aachen, den 12. März 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 222 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Vereins Handwerker-Erholungsheim e. B. in Coblenz die Erlaubnis erteilt, in den Jahren 1914 und 1915 je eine öffentliche Auspielung von beweglichen Gegenständen und zwar jede Auspielung in 2 Ziehungen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen bei jeder Auspielung 100 000 Lose zu 1 Mark vertrieben und bei der ersten Ziehung 1182, bei der zweiten Ziehung 1183 Gewinne im

Gesamtwerte von 12 000 M bzw. 18 000 M ausgespielt werden. Die Gewinnlose der ersten Ziehung nehmen an der zweiten nicht mehr Teil.

Aachen, den 17. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 223 Die Ziehung der dritten Reihe der dem Jungdeutschlandbunde durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1912 bewilligten Geldlotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 15. und 16. September 1914 statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli 1914 begonnen werden.

Aachen, den 20. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 224 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 dem Vorstande des Alters- und Invalidenheims des deutschen Flottenvereins die Erlaubnis zu erteilen geruht, zum Besten des in Eckernförde zu errichtenden Alters- und Invalidenheims im Jahre 1914

G r o s s h a n d e l.															
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches	
Keule		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	78	1	66	1	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	90	1	80	—	80	1	70	2	40	3	40	1	90	1	80
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	80	1	80
2	20	2	20	—	70	1	80	2	40	2	80	1	90	1	90
2	—	2	—	—	70	1	60	2	20	2	60	1	80	1	70
2	10	2	10	—	85	1	80	2	60	4	20	2	10	1	80
2	10	2	10	—	85	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	80
1	85	1	70	1	30	1	50	1	90	4	—	1	60	1	60
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
2	20	1	80	1	10	1	80	2	60	3	60	1	80	2	—
2	20	1	80	1	10	1	80	2	60	3	60	1	80	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	80	4	—	1	80	1	80
2	—	1	80	1	—	1	80	2	80	4	—	1	80	1	80

- a) für den Hauptmarkttort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie)
für je 100 kg Hafer 17 M 55 Pf., Heu 7 M 61 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.;
- b) für den Hauptmarkttort Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden)
für je 100 kg Hafer 16 M 49 Pf., Heu 5 M 25 Pf., Stroh 3 M 68 Pf.
- Aachen, den 11. März 1914.
- Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

*) gelocht.

eine Geldlotterie mit einem Spielfonds von 1 000 000 M und einem Reinertrage von 333 000 M zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 303 030 Lose zu je 3,30 M ausgegeben und 11 233 Bargewinne im Gesamtwerte von 333 330 M ausgespielt werden. Der Ziehungstermin ist mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 27., 28. und 29. Oktober 1914 festgesetzt worden. Mit dem Vertrieb der Lose darf nicht vor dem 10. Juli 1914 begonnen werden.

Aachen, den 20. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 225 Der Herr Minister des Innern hat dem Tilsiter Rennverein die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im September 1914 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1 M ausgegeben

werden und 1720 Gewinne im Gesamtwerte von 41 800 M zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 22. September 1914 in Tilsit-Dwischaden stattfinden.

Aachen, den 17. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 226 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Lederwarengeschäfte mit Ausschluß der Schuhwarengeschäfte in der Stadt Aachen habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Aachen gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen, den 16. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 227 Dem Schüler Christian Ponken aus Gangelt, welcher am 2. Februar d. J. die sieben-

jährigen Schüler Wilhelm Wilderstein und Joseph Piepers in Gangelt, Kreis Geilenkirchen, durch schnelle und tatkräftige Hilfeleistung vom Tode des Ertrinkens errettet hat, wird für dieses entschlossene Verhalten hiermit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Nachen, den 18. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 228 Die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf beginnt Montag, den 22. Juni 1914, vormittags 8 Uhr, in dem Gebäude Eisenstraße Nr. 18.

Die Meldungen zur Prüfung sind schriftlich bis zum 1. Juni 1914 an uns einzureichen, wobei die Vorschriften unter § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 beachtet werden müssen.

Diese Prüfungsordnung findet sich abgedruckt im Zentralblatt für die Preussische Unterrichtsverwaltung 1902 Seite 277, in den Amtsblättern der Königl. Regierungen für das Jahr 1902 und im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 16. Oktober 1909.

Ferner wird auf die eine Ergänzung zu der Prüfungsordnung bildenden Ministerialerlasse vom 23. Dezember 1909 und vom 3. Januar 1910 aufmerksam gemacht, die ebenfalls im Zentralblatt für 1910 und in unserem Amtlichen Schulblatt 1910 Seite 25, veröffentlicht sind.

§ 8 der Prüfungsordnung ist abgeändert worden; die Prüfungsgebühren betragen für Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung für höhere Schulen ablegen wollen, 20 M und für solche, die sich zur Ablegung der Prüfung für Volks- und Mittelschulen melden, 15 M.

Düsseldorf, den 5. März 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 229 Folgende bei uns anhängige Auseinandersachfen:

Im Regierungsbezirk Nachen.
Spezialkommissar: Ökonomiekommissar Dr. Grebe zu Jülich.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Linnich. Bürgermeisterei Linnich, Kreis Jülich, Aktenzeichen: L. 56.

Spezialkommissar: Regierungsrat Hessel zu Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Siebernich. Bürgermeisterei Siebernich, Kreis Düren, Aktenzeichen: S. 101.

Spezialkommissar: Regierungsrat Gronarz zu Nachen.

3. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen

Teiles des Gemeindebezirks Laurensberg, der südlich der Straße Nachen-Baals liegt. Bürgermeisterei Laurensberg, Kreis Nachen-Land, Aktenzeichen: L. 54.

Spezialkommissar: Regierungsassessor Tanderding zu Euskirchen.

4. Zusammenlegung der Grundstücke der Dorfsfeldmark Paulushof. Bürgermeisterei Wahlen, Kreis Schleiden, Aktenzeichen: P. 28, werden mit Bezug auf die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, den § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, die §§ 10—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den § 204 der Deutschen Zivilprozessordnung, öffentlich bekannt gemacht und es werden alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Montag, den 25. Mai 1914,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldheer an unserer Geschäftsstelle hieselbst, Oststraße Nr. 184, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 7. März 1914.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
J. W.: Offenbergr.

Nr. 230 **Bekanntmachung.**
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3½%. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.

Nr. 453, 601, 738, 746.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark.

Nr. 245.

3. Buchstabe H zu 300 Mark.

Nr. 45, 492, 1103, 1579.

4. Buchstabe K zu 30 Mark.

Nr. 134, 225, 248.

b) 4%. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe JJ zu 75 Mark.

Nr. 28, 30.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1914 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den

Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Zu a, Reihe III Nr. 14 bis 16
b, " I " 11 " 16
vom 1. Juli 1914 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F bis K usw. durch die von Ulrich Levhsohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levhsohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 11. Februar 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

M s c h e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 231 Auf Grund des § 101 der Provinzialverordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich, in der Beilage zu diesem Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 nach der Festsetzung durch den 54. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 14. Februar 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 4. März 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,

Dr. von Renvers.

Bekanntmachung.

Nr. 232 Der konzessionierte Marktscheider Gerhard Kalohr hat seinen Wohnsitz von Aachen nach Emmagrube, Kreis Kybink D./S., verlegt.
Bonn, den 12. März 1914.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 233 Der Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweiler-Pumpe (Rheinland) hat die reale Teilung der in den Gemeinden Uebach, Frelenberg und Scherpenseel, Kreis Weidenkirchen und in den Gemeinden Rimburg und Merkslein, Kreis Aachen-

Land, im Regierungsbezirk Aachen gelegenen Braunkohlenfelder Uebach, Hoffstadt und Herbach in die Einzelfelder: Uebach-Trennstück, Uebach-Meststück; Hoffstadt-Trennstück, Hoffstadt-Meststück; Herbach-Trennstück, Herbach-Meststück beschlossen. Die Größe des 1. Feldes wird 1228 026 qm, die des 2. Feldes 954 599, die des 3. Feldes 1 123 253, die des 4. Feldes 1 063 857, die des 5. Feldes 1 169 418 und die des 6. Feldes 187 292 qm betragen.

Dies wird auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Teilungsriß während der Geschäftsstunden in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Bonn, den 12. März 1914.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 234 In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: „Witwen- und Waisenfürsorge der St. Joh. Loge zur Beständigkeit und Eintracht“ mit dem Sitz in Aachen.

Aachen, den 16. März 1914.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 235 Die gegen den Restaurateur Wilhelm Schneider aus Aachen durch Beschluß vom 9. Oktober 1912 wegen Trunksucht ausgesprochene Entmündigung ist wieder aufgehoben worden.

Aachen, den 11. März 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

Bekanntmachung.

Nr. 236 Der durch das Wurmtal von der alten Furth nach Fahrloch führende, innerhalb Flur 16 Parzelle 5 liegende Wardenberger Gemeindegeweg, soll um ca. 1 Meter nach südlicher Richtung hin verlegt werden.

Die von Pley nach dem Wurmtale führende, innerhalb Flur 16 Parzelle 5 liegende Viehtrift, soll auf Parzelle 4 verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen dasselbe binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der die Einziehung bezw. Verlegung nachweisende Plan liegt auf dem Bürgermeisteramte hier selbst zur Einsicht offen.

Wardenberg, den 12. März 1914.

Der Bürgermeister:

Dr. Schaefer.

Bekanntmachung.

Nr. 237 Der in der Gemeinde St. Bith Flur 2 Parzellen Nr. 444/0,99 belegene Fußpfad soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der

Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

St. Bith, den 14. März 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: **Bong a e r z.**

Bekanntmachung.

Nr. 238 Die Firma „Bereinigte Glanzstoff-Fabriken, A.-G. zu Elberfeld“ beabsichtigt auf ihrem Fabrikgelände zu Oberbruch die Einrichtung des bis jetzt als Waschküche benutzten Raumes als Schlachthaus und Wurstküche.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen zwei Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll auf dem hiesigen Amte anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und die Beschreibung der beabsichtigten Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte in Dremmen während der angegebenen Frist in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf

Mittwoch, den 15. April d. Js.,

vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Kreishause, Zimmer Nr. 6, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Heinsberg, den 18. März 1914.

Der Königliche Landrat:

Freiherr von Scheibler.

Nr. 239 Personal-Nachrichten.

Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Peter Hönscheidt in St. Bith ist auf seinen Antrag zum 1. April d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Apotheker Franz Hubert Josef Schlint ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen J. Dahmen'schen Apotheke in Schleiden erteilt worden.

Der Rentner Joseph Müller in Geilenkirchen ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Geilenkirchen im Kreise Geilenkirchen ernannt worden.

Der Landwirt Otto Heinrichs in Elmpt ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Elmpt im Kreise Erkelenz ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Hermann Franken in Welz ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Welz im Kreise Jülich ernannt worden.

Der Fabrikant Wilhelm Carrier in Inden ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Inden im Kreise Jülich ernannt worden.

Der Landwirt Peter Hahn in Kirchberg ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kirchberg im Kreise Jülich ernannt worden.

Endgültig berufen ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Sophie Becker bei der katholischen Volksschule zu Birkesdorf, Kreis Düren, zum 1. April d. Js.

Der Schulamtsbewerber Mary aus Aachen ist zum 1. April d. Js. an die katholische Volksschule in Hompesch berufen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 35.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Aachen, Samstag, den 28. März 1914. **1914.**
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 13 nebst Beilagen
 und die Sonderbeilage, enthaltend die Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb sowie des Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 und des Nachtrags 2 zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.)

Inhalt: Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb sowie des Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 und des Nachtrags 2 zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 S. 113. Inhaltsangabe der Gesetzsammlung S. 113. Ankauf von kaltblütigen Militärzugpferden für 1914 S. 113. Die in Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 533) erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden S. 114—116. Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen (Amtsblatt 1907 Stück 8 Nr. 32) S. 116. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten S. 116—120. Nachträgliche Anforung eines Hengstes S. 120. Verlosung S. 121. Errichtung unterirdischer Telegraphenlinien in Aachen S. 121. Eröffnung des Haltepunktes Suchen für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Tieren S. 121. Entmündigung S. 121. Verlosung Dürener Stadtanleihscheine S. 121. Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden Oberzier und Niederzier S. 121—123. Vereinsregister-Eintragung S. 123. Personal-Nachrichten S. 123.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 240 Das 5. Stück enthält unter Nr. 11336: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Danzig. Vom 9. März 1914. Das 6. Stück enthält unter Nr. 11337: Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserstraßenbeiräte. Vom 2. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 241 Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden für 1914.

1. Zum Ankauf von volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Jahre in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Aachen und Trier die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 29. April, 8^o B., Fischeln, Kreis Trefeld,
 am 30. April, 7^o B., Weilenkirchen,
 am 1. Mai, 10^o B., Wittburg,
 am 2. Mai, 7^o B., Saarburg.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,59 bis 1,68 m Stockmaß haben und dürfen sich nicht im dürftigen Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, müssen trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfhengste erweisen und tragende Stuten. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert. Schimmel werden nicht gekauft.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
 Remonte-Inspektion.
 gez.: Haack.

Nr. 242 Verfügung
vom 12. Januar 1914, betr. die Ausführung
des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeits-
gesetzes.

Anlässlich des Inkrafttretens des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 583) sind die Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen (für den Aufenthalt im Auslande) und Staatsangehörigkeitsausweisen (zur Benutzung im Inlande, einschließlich der deutschen Schutzgebiete) einer Nachprüfung unterzogen, nach deren Ergebnis ich folgendes anordne:

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist wie bisher die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preussischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventl. des letzten lebenden Elternteiles) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preussische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme, Einbürgerungsurkunde) ausgestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bzw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Ausfertigung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise den unterstellten Behörden zu übertragen.

A. Die Übertragung kann erfolgen:

- a) an die königlichen Polizeipräsiden und die königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);
- b) an die Landräte (Oberamtmänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne königliche Polizeiverwaltung;
- c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Übertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde seinen Wohnsitz hat oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat.

C. Von der Übertragung ist bei der Wichtigkeit, die den fraglichen Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beizumessen, und mit Rücksicht auf die bei ihrer Erteilung nicht selten auftretenden schwierigen Rechtsfragen, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten diesem selbst eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würde. In der Regel wird nur die Ausfertigung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluss der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das enthalten muß:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Antragstellers,
2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Gesuchstellers und eventl. seiner Söhne.

Die Regierungspräsidenten haben in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise etwa durch Einforderung der Verzeichnisse, bei Gelegenheit von Revisionen an Ort und Stelle pp. — zu kontrollieren, ob die Unterbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkommen und ihre Befugnisse nicht überschreiten.

E. Nach welchem Lande die Heimatscheine zu erteilen sind, hat auch künftig auf die Frage der Übertragbarkeit der Ausfertigung der Scheine keinen Einfluß.

II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist — abgesehen von Personen, welche die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen — zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung entziehen, und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, die stedbriefflich verfolgt werden. Solchen Personen können jedoch Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise erteilt werden, wenn die betreffende Anklage- oder die Strafvollstreckungsbehörde sich damit einverstanden erklärt hat.

Von der durch § 18 a der Verordnung des Bun-

desrats vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 (Just.-Min.-Bl. 1882 S. 207, 1896 S. 267) gegebenen Befugnis, die Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen zu benutzen, ist nach wie vor in allen Fällen des Erlasses von Steckbriefen seitens der Polizeibehörden (§ 131 Abs. 2 der Strafprozessordnung) Gebrauch zu machen. Die Polizeibehörden haben stets bei Erlass eines Steckbriefes die Niederlegung einer Steckbriefnachricht bei dem Strafregister zu bewirken, falls nicht aus besonderen Gründen eine solche Maßnahme unnötig oder unangemessen erscheint. Es empfiehlt sich jedoch nicht, Steckbriefe in geringfügigen Sachen zu erlassen, es ist vielmehr vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Schwere der Tat oder die Gefährlichkeit des Täters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen oder erforderlich erscheinen lassen.

Um der bestimmungswidrigen Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen (auch Pässen pp.) vorzubeugen, ist von der zur Erteilung zuständigen Behörde in allen nicht etwa schon durch die Einsichtnahme in das Deutsche Jahrbuchungsblatt und in das Zentralpolizeiblatt geklärten Fällen die zuständige Strafregisterbehörde um eine Mitteilung darüber zu ersuchen, ob der Antragsteller sich der Vollstreckung einer in Deutschland gegen ihn erkannten, noch nicht verjährten Strafe entzieht, und ob er — sei es behufs Strafverfolgung, sei es behufs Strafvollstreckung — steckbrieflich verfolgt wird. In einwandfreien Fällen kann von einer derartigen Nachfrage abgesehen werden.

Den zur Erteilung von Ausweispapieren zuständigen Behörden bleibt es unbenommen, sich außerdem, falls es notwendig erscheint, auf anderem Wege, z. B. durch Rückfrage bei der Polizeibehörde des Geburtsortes, des letzten Wohnsitzes oder des letzten Aufenthaltsortes des Antragstellers, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob dem Antrage keine Bedenken entgegenstehen.

Durch derartige Rückfragen ist — falls erforderlich — auch festzustellen, ob nicht einer der in II Ziffer 2 aufgeführten Versagungsgründe vorliegt.

2. Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß sie ausgestellt werden dürfen

a) Personen männlichen Geschlechts, die noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b) Wehrpflichtigen, die sich noch nicht im mili-

tärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);

c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 2a bis d kann nach Einholung einer Äußerung der Ersatz- bzw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

3. Eine Beschränkung dahin, daß Heimatscheine etwa nur nach Ländern erteilt werden dürfen, welchen den Aufenthalt (z. B. auf Grund von Niederlassungsverträgen) oder eine Rechtsbehandlung von der Weibringung eines solchen Scheines abhängig machen, tritt auch künftig nicht ein. Es kann vielmehr nach wie vor ein Heimatschein erteilt werden, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag erfolgt, weil die Behörden des Aufenthaltsstaates die Weibringung eines Heimatscheins verlangen oder weil lediglich der Gesuchsteller seinerseits ein Interesse daran hat, im Besitz eines Ausweises über seine Staatsangehörigkeit bzw. die Reichsangehörigkeit zu sein.

III. Formulare.

1. Für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind durch Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 anderweit einheitliche Muster festgesetzt worden (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1208 und 1210). Es dürfen künftig nur noch diesen Mustern entsprechende Formulare verwandt werden, die, wie bisher, durch die Regierung in Arnsherg (seitens des hiesigen Polizeipräsidenten direkt) von der Reichsdruckerei zu beziehen sind (vgl. Wunderlaß vom 17. Dezember v. Js.).

Zu Heimatscheinen sind für Familien und für Einzelpersonen besondere Formulare (vergl. Vordrucke 12 bis 19) zu verwenden. Vor der Mittragung von Söhnen der Gesuchsteller muß aber besonders auf deren Militärpflicht geachtet werden.

Die Rückseite der Formulare zu Staatsangehörigkeitsausweisen (Vordrucke 5 bis

9) kann, wie seither, zur Bezeichnung der Ehefrau und Kinder benutzt werden, auf die sich der Ausweis mit beziehen soll.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausfertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle unentbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten zu

Der (z. B. Landrat des Kreises N.)
(Siegel) (Unterschrift)

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden auch künftig ohne Zeitbeschränkung erteilt.

Der Zeitraum, bis zu welchem die Gültigkeit eines Heimatscheins bemessen werden darf, ist jetzt durch den Bundesratsbeschuß vom 27. November v. Js. (Zentralbl. f. d. D. R. S. 1201) auf zehn Jahre bemessen. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, soweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (vergl. oben II Nr. 2).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II Nr. 1 und 2 angegebenen Umstände entgegensteht, jedoch nur durch die Erteilung neuer, nicht etwa durch Verlängerung der Gültigkeit früher erteilter Scheine.

VI. Stempelspflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Pos. 77 des Stempeltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 587) einer Stempelsteuer von 3 M. Ausfertigungsgebühren sind nicht zu erheben.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen. Wegen der versuchsweise angeordneten unmittelbaren Übersendung von Heimatscheinen an in der Schweiz lebende Staatsangehörige wird jedoch auf den Runderlaß vom 12. August v. Js. verwiesen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Neuerteilung von

Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als es sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt. Auch über die Anträge auf Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen ist möglichst bald zu entscheiden.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Überschreiben oder Radieren und sonstige Änderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunden Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefüllte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

X. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, insbesondere der Runderlaß vom 25. Juli 1898 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 150), werden hiermit aufgehoben.

Eure (Tit.) ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden hiernach gefälligst schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Januar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Nr. 243 Ich habe beschloffen, vom 1. April d. Js. ab die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin nicht mehr selbst zu treffen, sondern sie dem Landesgewerbeamt zu übertragen. Demgemäß tritt in Abs. 1 der Ziffer III der Vorschriften vom 23. Januar 1907 über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen (S. 14/15) an Stelle der Worte: „Minister für Handel und Gewerbe“ das Wort: „Landesgewerbeamt“. Alle Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung sind mithin von dem erwähnten Zeitpunkt ab ebenso unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten, wie dies bisher schon bei den Gesuchen um Überweisung zur Ableistung des Probejahrs der Fall war (Ziff. IX a. a. D.).

Berlin, den 24. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sadow.

Nr. 244 **Vorschriften** über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten folgendes bestimmt:

1. Konzertagent im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers

(§ 1 Nr. 1 und 2 StWG.) vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 10 Abs. 2 nur für solche gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen ausübt, durch welche Instrumentalkonzerte, Vokalkonzerte, Gesangs- oder andere Vorträge dargeboten werden, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft ohwaltet.

2. Der Konzertagent ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittelungen (Abschlußbuch) nach dem anliegenden Muster zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es muß vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

3. Die Abschlüsse von Vermittelungen und die Zahlungen sind in das Abschlußbuch im Laufe des Tages, an welchem die Abschlüsse erfolgen, Zahlungen eingehen oder — bei laufender Rechnung — das Konto des Auftraggebers belastet wird, in der Reihenfolge des Abschlusses des Einganges oder der Belastung unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen.

4. Abschlußbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5. Die Konzertagenten sind verpflichtet, für ihren gesamten Geschäftsbetrieb Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art zu führen. Sie sind verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Geschäftsbriefe zurückzubehalten und diese Abschrift sowie die empfangenen Geschäftsbriefe geordnet 10 Jahre lang aufzubewahren.

6. Die Ortspolizeibehörde kann von der Führung des Abschlußbuchs ganz oder teilweise befreien, wenn die sonstige Buchführung geeignet ist, ihr einen klaren Überblick über die für das Abschlußbuch vorgeschriebenen Eintragungen zu gewähren.

7. Binnen einer Woche nach Eröffnung des Betriebs, bei bestehenden Unternehmungen binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Vorschriften hat der Konzertagent der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, für welche der in Ziff. 1 genannten Veranstellungen er seine Vermittlungstätigkeit ausüben will. Gleichzeitig hat er die unter Ziff. 13

Abs. 2 und 14 fallenden Tätigkeiten und diejenigen Gewerbe, welche er außer der Stellenvermittlung ausüben will, zu bezeichnen. Die Art der Geschäftstätigkeit ist hiernach von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Der Konzertagent ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit der Bezeichnung „Konzertagent“ oder „Konzertagentur“ in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses, auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

8. Die Konzertagenten haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Kellamen und dergleichen sowie die von ihnen bei der Vermittlung benutzten Vertragsformulare mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihren Vor- und Zunamen zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben, insbesondere solche über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellung suchenden Personen, sowie alle marktfeindlichen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) sind dabei verboten.

9. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

Von der Beschäftigung sind Personen ausgeschlossen, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder eine der nach § 3 des Stellenvermittlergesetzes oder nach Ziff. 13, 15 und 16 Buchst. a und e dieser Vorschriften den Konzertagenten verbotenen Tätigkeiten ausüben.

10. Konzertagenten dürfen eine Vermittlungstätigkeit im Sinne des § 1 des Stellenvermittlergesetzes nur für Veranstaltungen der in Ziff. 1 genannten Art und innerhalb der durch die ortspolizeiliche Festsetzung (Ziff. 7) gegebenen Grenzen ausüben.

Soweit die gemäß § 2 des StWG. erteilte Erlaubnis es zuläßt, kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Vermittlungstätigkeit auch für andere unter Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige vom 19. August 1910 (S. 465) fallende Unternehmungen gestatten.

Personen, welche die zum Vertragsabschluß erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, darf eine Dienstleistung nicht gewährt werden.

11. Der Konzertagent darf dem Stellensuchenden etwa ihm bekannt gewordene Tatsachen nicht verschweigen, welche die Zuverlässigkeit der Unternehmung, für welche die Vermittlung erfolgen soll, zweifelhaft erscheinen lassen.

12. Die Konzertagenten dürfen auch bei Aufträgen, welche die Besorgung von Personen bezwecken, die bei nichtgewerbemäßigen Privatveranstaltungen mitwirken, für die eigene Mühewaltung nur Gebühren und bare Auslagen in Rechnung stellen, die nach § 5 des Stellenvermittlergesetzes statthaft sind.

13. Den Konzertagenten ist untersagt, die in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbemäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige bezeichneten Unternehmungen zu betreiben, sich an solchen Unternehmungen geschäftlich zu beteiligen, den Unternehmern Darlehen zu gewähren oder mit ihnen in irgend einer anderen Art in vertragliche Verbindung zu treten, welche die unparteiische und ordnungsmäßige Ausübung ihrer Berufspflichten als Konzertagenten in Frage stellt.

Die Konzertagenten sind jedoch befugt, Instrumental- und Vokalkonzerte sowie deklamatorische oder andere Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, als Unternehmer zu veranstalten. Konzertagenten, welche sich in dieser Weise betätigen, dürfen weder Stellensuchende zur Mitwirkung bei ihren Veranstaltungen noch bei ihren Veranstaltungen Mitwirkende zur Inanspruchnahme ihrer Vermittlertätigkeit verpflichten oder anhalten. Sie dürfen keine Vergütungen oder andere Vorteile dafür annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, daß Künstler oder Vortragende für die Mitwirkung bei den Veranstaltungen angenommen oder zur Mitwirkung zugelassen werden.

14. Die Konzertagenten dürfen eine nicht unter § 1 Nr. 1 und 2 StWG. fallende Geschäftsbesorgung für die Veranstaltung von Instrumental- und Vokalkonzerten, deklamatorischen und anderen Vorträgen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, nur unter folgenden Bedingungen übernehmen:

- a) Sie dürfen weder ihre Auftraggeber zur Inanspruchnahme ihrer Vermittlertätigkeit, noch Stellensuchende zur Übertragung einer Geschäftsbesorgung verpflichten oder anhalten.
- b) Der Konzertagent hat die gesamte Tätigkeit, die das ordnungsmäßige Zustandekommen der Veranstaltung erfordert, zu leisten. Er darf dafür als Gebühr bis zu 10% des Reingewinns der Veranstaltung, mindestens aber einen Betrag nach Maßgabe eines Tarifs

beanspruchen, welchen die Ortspolizeibehörde für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen und die dabei in Betracht kommenden Leistungen der Konzertagenten festsetzt. Dieser Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen und bis zu welchem Höchstbetrage die Konzertagenten von Teilnehmern an den Veranstaltungen (Solisten, Begleitern usw.) für die Vermittlung ihrer Mitwirkung Gebühren erheben dürfen.

- c) Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art weder von den Auftraggebern, noch von den sonstigen Teilnehmern an den Veranstaltungen erhoben werden. Die Erstattungbarer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit den Auftraggebern verwendet sind.

Die Konzertagenten sind verpflichtet, ihren Auftraggebern Rabatte oder sonstige Vorteile, die ihnen aus Anlaß der Geschäftsbesorgung zufallen, in voller Höhe gutzubringen. Ausgenommen sind Rabatte für Anzeigen, Ankündigungen und Druckfachen, wenn sie auf Grund schriftlicher, die Rabattsätze enthaltender Verträge gewährt werden und die geschäftsüblichen Grenzen nicht überschreiten.

- d) Die Konzertagenten dürfen sich von ihren Auftraggebern Vorschüsse nur bis zu $\frac{3}{4}$ der veranschlagten baren Auslagen (Buchst. f) gewähren lassen.
- e) Die Ausgabe von Eintrittskarten für die Veranstaltungen zu einem gegenüber dem Kassenpreis ermäßigten Preise ist nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrags des Auftraggebers zulässig. Ist auch der Verkauf der Eintrittskarten dem Konzertagenten übertragen, so müssen die von ihm ausgegebenen Freikarten als solche (z. B. durch den Ausdruck „unverkäuflich“) deutlich gekennzeichnet werden. Die nicht verauszgabten Karten sowie die von den Besuchern abgegebenen Kontrollabschnitte sind dem Auftraggeber bei der Rechnungslegung (Buchst. f) auszuhandigen.
- f) Der Konzertagent ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Übernahme der Geschäftsbesorgung die gemäß Buchst. b zur Anwendung kommenden Gebührensätze und einen Anschlag über die erforderlichen baren Auslagen mitzuteilen. Binnen einer Woche nach Abschluß seiner Tätigkeit hat er dem Auftraggeber unter Vorlage der zur Nachprüfung erforderlichen Belege Rechnung zu legen.

15. Auch abgesehen von den Fällen des § 4 des Stellenvermittlergesetzes ist es den Konzertagenten untersagt, mit konzertierenden Künstlern, Vortragenden oder solchen Personen, für welche eine Vermittlungstätigkeit ausnahmsweise ausüben dürfen (Ziff. 10 Abs. 2), als Impresarien oder Alleinvertreter Verträge einzugehen, durch welche die Verwertung der Tätigkeit der genannten Personen oder eine Geschäftsbesorgung für diese nicht nur für einzelne bestimmte Veranstaltungen übernommen wird.

Die Ortspolizeibehörde kann den Abschluß von Verträgen, welche hiernach verboten sind, ausnahmsweise mit einzelnen Personen auf einen Zeitraum bis längstens 3 Jahre gestatten.

Jede andere als die hiernach und gemäß Ziff. 14 zulässige Geschäftsbesorgung für die in Ziff. 1 dieser Vorschriften und in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige bezeichneten Unternehmungen ist den Konzertagenten verboten.

16. Den Konzertagenten ist untersagt:

- a) Fachschulen, welche die Vorbereitung für die in Ziff. 1 dieser Vorschriften und in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige bezeichneten Berufe bezwecken, zu betreiben oder sich an dem Betriebe solcher zu beteiligen;
- b) mit auswärtigen Stellenvermittlungen, die von den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten) als unzuverlässig bezeichnet sind, in Verbindung zu treten;
- c) Verträge zu vermitteln, in denen der Unternehmer die den Künstlern versprochene Vergütung von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge usw.) kürzt;
- d) mit Unternehmern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen der versprochenen Vergütungen in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlungsgebühren zu bestreiten, oder daß sie sich für die Annahme oder Zulassung von Künstlern oder Vortragenden bei ihren Veranstaltungen in der in Ziff. 13 Abs. 2 Satz 3 gekennzeichneten Weise entschädigen lassen;
- e) Druckschriften herauszugeben oder zu verlegen oder sich an der Herausgabe oder dem Verlage von Druckschriften zu beteiligen, wenn darin entgeltliche Ankündigungen oder Besprechungen Aufnahme finden, die ein von

dem Konzertagenten betriebenes Unternehmen, die Tätigkeit des Konzertagenten oder eines konzertierenden Künstlers oder einer Person, welche deklamatorische oder andere Vorträge darbietet, zum Gegenstande haben;

- f) Räumlichkeiten, welche ausschließlich oder vorwiegend zur Veranstaltung von Konzerten oder Vorträgen verwendet werden, eigentümlich zu erwerben und sich an der Verwertung von Räumlichkeiten, welche ihnen nicht eigentümlich gehören, zu solchen Zwecken geschäftlich zu beteiligen.

17. Die Konzertagenten haben in den von ihnen vermittelten Verträgen den Betrag der an den Künstler tatsächlich auszahlenden Vergütung anzugeben.

18. Die Ausübung der nach Ziff. 13 Abs. 2 Satz 1 und Ziff. 14 Satz 1 zugelassenen Tätigkeiten und der Tätigkeit als Impresario oder Alleinvertreter (Ziff. 15 Abs. 1) kann von der Ortspolizeibehörde untersagt werden, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzertagenten seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf diese Tätigkeiten ergibt oder wenn durch sie die unparteiische und ordnungsmäßige Ausübung der Berufspflichten als Konzertagent in Frage gestellt wird.

Die gemäß Ziff. 10 Abs. 2 und 15 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen können unter denselben Voraussetzungen sowie dann widerrufen werden, wenn die bei der Zulassung gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Konzertagenten jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Konzertagenten sind verpflichtet, dem Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Diensttraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20. Die Vorschriften treten am 1. April 1914 für Konzertagenten an Stelle der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige vom 17. August/28. September 1910 (S.M.B. S. 465, 509) in Kraft.

21. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle aufzuhängen.

Berlin, den 9. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Schreiber.

(Anlage zu Ziffer 2 der vorstehenden Vorschriften.)

Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittlungen.
(Abschlußbuch.)

Abf. Nr.	Tag des Abschusses	Des Künstlers		Unternehmung, für welche abgeschlossen wird	Art der Beschäftigung	Bereimbare Zeit (Tag) des Engagements	Betrag der vereinbarten Vergütung	Vermittlungsgebühr (in Proz. oder %)	a) von dem Unternehmer, b) von dem Künstler geleistete Zahlungen				Bemerkungen	
		Vor- und Zuname	Aufenthaltsort						1. Gebühr	2. bare Auslagen	3. Summe der Spalten 9, 10			4. Tag der Zahlung
											M.	Pf.		
1.	2.	3 a.	3 b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	

Gebührentarif für Konzertagenten.

Anlage b.

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler und der gemäß Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten vom 9. März 1914 beteiligten Unternehmer und Künstler (Vortragenden), daß Konzertagenten im Sinne der gedachten Vorschriften für die Vermittlung einer Stelle nicht mehr als folgende Bruchteile der dem Künstler (Vortragenden) für die vermittelte Tätigkeit zustehenden Gesamtvergütung erheben dürfen:

- a) bei Vermittlungen für eine einzelne Veranstaltung (Konzert, Vortrag, Musikfest usw.):

Berlin, den 9. März 1914.

- 7 1/2 % von den Veranstaltern,
7 1/2 % von den Künstlern.
b) bei allen anderen Vermittlungen:
2 1/2 % von den Veranstaltern,
2 1/2 % von den Künstlern.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Die Gebühren, welche die Konzertagenten in den Fällen einer Geschäftsbesorgung gemäß Ziff. 14 der Vorschriften von ihren Auftraggebern und von Teilnehmern an den Veranstaltungen (Solisten, Begleitern usw.) für die Vermittlung ihrer Mitwirkung erheben dürfen, bestimmen sich ausschließlich nach dem von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziff. 14 Buchst. b aufzustellenden Tarif.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Schreiber.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

Nr. 245. Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni 1913, betr. Rörordnung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsbl. S. 241 ff.), wird die Beschreibung eines für das Jahr 1914 nachträglich angeführten Hengstes, der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Deckgeldes nachstehend bekannt gemacht:

Hengst „Varus“, geb. 1909, Fuchs, Blasse.
Abstammung: Vater: Camelot Rh. Pf. St. 176.
Mutter: Dfferte Rh. Pf. St. 2925.
Züchter: H. Hagenbrock, Trillendorf bei Essen.
Angeführt für den Kreis Düren.
Der Hengst wird in Girelsrath bei Düren zum Decken aufgestellt.
Höhe des Deckgeldes: 30 M.
Aachen, den 21. März 1914.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 246 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn die Erlaubnis erteilt, in den Jahren 1914, 1915 und 1916 je eine öffentliche Auspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen in jedem Jahre 100 000 Lose zu 1 *M* vertrieben und Gewinne im Gesamtwerte von je 40 000 *M* ausgespielt werden.

Nachen, den 24. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 247 Der Plan über die Errichtung unterirdischer Telegraphenlinien in Nachen liegt bei dem Telegraphenamt in Nachen vom 26. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 22. März 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 248 Am 1. Mai 1914 wird der zwischen den Stationen Würselen und Mariagrube rechts der Bahnstrecke Würselen-Jülich gelegene Haltepunkt Euchen, welcher bisher dem Personen- und Gepäckverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Tieren eröffnet werden.

Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, deren Ver- und Entladung eine Kampe erfordert, ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Cöln, im März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 249 Die gewerblose Witwe Mag. Renkens, Maria geb. Bremen aus Nachen, ist wegen Verschwendung und Trunksucht entmündigt worden.

Nachen, Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

Nr. 250 Verlosung Dürener Stadtanleihe.

Bei der am 17. Dezember 1913 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1914 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihe wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,
Lit. E.

a) 8 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 10, 22, 101, 115, 151, 153, 187, 222;

b) 11 Stück zu 500 *M*, nämlich Nr. 260, 282, 292, 335, 352, 367, 390, 416, 427, 491, 542.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884,
Lit. F.

15 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 23, 34, 42, 51, 54, 80, 88, 113, 145, 149, 153, 157, 199, 210, 225.

III. Aus der Anleihe vom

11. Oktober 1891, Lit. G.

43 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 14, 36, 47, 62, 80, 89, 98, 131, 158, 177, 183, 192, 236, 270, 315, 375, 401, 497, 507, 627, 796, 804, 816, 886, 921, 952, 971, 1023, 1057, 1068, 1081, 1087, 1113, 1171, 1187, 1244, 1285, 1351, 1421, 1441, 1477, 1531, 1562.

IV. Aus der Anleihe vom

13. November 1899, Lit. H.

46 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 9, 59, 89, 139, 143, 157, 179, 197, 225, 308, 356, 388, 433, 477, 512, 573, 602, 654, 689, 723, 822, 889, 970, 1004, 1029, 1097, 1143, 1161, 1162, 1206, 1218, 1247, 1263, 1357, 1370, 1383, 1395, 1399, 1428, 1480, 1485, 1571, 1583, 1603, 1632, 1647.

V. Aus der Anleihe vom

4. Januar 1901, Lit. J.

22 Stück zu 1000 *M*, nämlich Nr. 4, 56, 135, 187, 202, 247, 295, 321, 379, 391, 412, 453, 501, 532, 571, 619, 674, 698, 719, 731, 757, 758.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihe Scheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind:

ausgelost zum 1. Juli 1910: Buchstabe H, Nr. 1305 zu 1000 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1911: Buchstabe H, Nr. 397 zu 1000 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C, Nr. 334, 474 zu 300 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C, Nr. 409 zu 150 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe G, Nr. 329 zu 1000 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe H, Nr. 716 zu 1000 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe C, Nr. 236, 244, 245, 247, 249, 283, 475 zu 300 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe F, Nr. 263 zu 1000 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe H, Nr. 600, 673, 733 zu 1000 *M*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe J, Nr. 331, 346 zu 1000 *M*.

Düren, den 29. Dezember 1913.

Die städtische Schulden Tilgungskommission.

J. B.: Jadle.

Nr. 251 Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Oberzier, Kreis Düren.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265)

und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Oberzier und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Oberzier ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Bezüglich der nach den §§ 1, 3 Verpflichteten übernimmt die Gemeinde die Haftpflicht, die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Niederzier, den 18. Dezember 1913.

Der Bürgermeister:
Hoegen.

Zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Niederzier, den 18. Dezember 1913.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister:
Hoegen.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit

nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt:

Düren, den 3. Januar 1914.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende:

Kesselkaul,

Königlicher Landrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Niederzier, den 26. März 1914.

Der Bürgermeister:

Hoegen.

Nr. 252 Ortsstatut
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Niederzier, Kreis Düren.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Niederzier und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Niederzier ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Bezüglich der nach den §§ 1, 3 Verpflichteten übernimmt die Gemeinde die Haftpflicht, die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende

Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlichrechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Beges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Niederzier, den 11. Dezember 1913.

Der Bürgermeister:
Hoegen.

Zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Niederzier, den 11. Dezember 1913.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister:
Hoegen.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Düren, den 3. Januar 1914.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende:
Kessellauf,
Königlicher Landrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Niederzier, den 26. März 1914.

Der Bürgermeister:
Hoegen.

Nr. 253 Im Vereinsregister wurde heute bei dem „Volks-Kneipp-Verein“ mit dem Sitz in Eupen, folgendes eingetragen:

Adolf Fett und Hubert Müller sind aus dem Vorstand ausgeschieden. An Stelle des Ersteren ist der Spinner Michael Scholl und an Stelle des Letzteren der Webmeister Anton Klee, beide aus Eupen, in den Vorstand eingetreten. Die übrigen bisherigen Vorstandsmitglieder sind wiedergewählt.

Eupen, den 18. März 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 254 Personal-Nachrichten.

Nachdem das Italienische Wahlkonsulat in Saarbrücken am 1. v. Mts. in ein Konsulat I. Klasse umgewandelt worden ist, ist der zum Inhaber dieses Postens ernannte Herr Giuseppe Pellegrini zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. März d. Js. in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der Fuhrunternehmer Joseph Beckmann in Blumenthal ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Udenbreth umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Ackerer Jakob Cremer in Dremmen ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dremmen im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Der Mühlenbesitzer und Landwirt Wilhelm Pelzer in Löden ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Braunsrath im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Peter Ohlenforst in Saeffelen ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Saeffelen im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Endgültig berufen sind die seither einstelltätigen Lehrer:

1. Arnold Benedey bei der katholischen Volksschule zu Baesweiler, Kreis Heilenkirchen;
2. Hermann Reinartz bei der katholischen Volksschule zu Lindern, Kreis Heilenkirchen;
3. Franz Schultes bei der katholischen Volksschule zu Stabe, Kreis Heilenkirchen;
4. Wilhelm Schulz bei der evangelischen Volksschule zu Oberhausen, Kreis Schleiden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anlage 3.

Bau- und Betriebsvorschriften

für

nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb.

(Einführung Abs. 3 und zu § 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892.)

Inhaltsverzeichnis.

I. Zustand der Bahn.	§ 82. Zusammenstellung der Züge.
§ 1. Spurbreite.	§ 83. Zugsignale.
§ 2. Längsneigung.	§ 84. Ausstattung der Züge.
§ 3. Krümmungen.	§ 85. Beleuchtung und Heizung der Personenzüge
§ 4. Bahnkörper. Lage der Schienen. Gleisabstand.	§ 36. Bremsprobe.
§ 5. Wasserstationen und Wassertränke.	§ 37. Zugpersonal.
§ 6. Oberbau und Brücken.	§ 38. Mitfahren auf der Maschine.
§ 7. Umgrenzung des lichten Raumes.	§ 39. Abfahrt der Züge.
§ 8. Einfriedigungen. Schranken.	§ 40. Fahrgeschwindigkeit.
§ 9. Abteilungszeichen. Neigungszeiger.	§ 41. Schieben der Züge.
§ 10. Bahnkreuzungen.	§ 42. Schneepflüge.
§ 11. Telegraph. Fernsprecher.	§ 43. Maßregeln bei Feuergefähr im elektrischen Betrieb.
§ 12. Signale.	§ 44. Verfahren bei Leitungsdrabtbrüchen.
II. Stromerzeugung, Umformer und Verteilungsanlagen.	§ 45. Betriebsunfälle und Störungen.
§ 13. Genehmigung und Überwachung.	§ 46. Betriebsleitung.
§ 14. Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen.	§ 47. Dienstaufsicht und Dienstabweisung.
III. Fahrzeuge.	§ 48. Befähigung der Bediensteten.
§ 15. Beschaffenheit der Fahrzeuge.	§ 49. Dienstdauer und Dienstpläne.
§ 16. Umgrenzung der Fahrzeuge.	VI. Schlußbestimmungen.
§ 17. Räder.	§ 50. Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften.
§ 18. Untergestelle. Achsen. Radstand.	VII. Anhang A.
§ 19. Zug- und Stoßvorrichtungen.	Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen.
§ 20. Bremsen.	VIII. Anhang B.
§ 21. Bezeichnung der Fahrzeuge.	Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.
§ 22. Ausrüstung der Lokomotiven und Triebwagen.	IX. Anhang C.
§ 23. Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.	Umgrenzung der Fahrzeuge für Vollspurbahnen.
IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.	X. Anhang D.
§ 24. Allgemeines.	Allgemeine polizeiliche Anforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen zum Schutze vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen.
§ 25. Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt.	XI. Anhang E.
V. Bahnbetrieb.	Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen, herausgegeben vom Verbands Deutscher Elektrotechniker e. V.
§ 26. Unterhaltung. Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankenendienst.	
§ 27. Weichen.	
§ 28. Stillstehende Fahrzeuge.	
§ 29. Fahrordnung.	
§ 30. Stärke der Züge.	
§ 31. Ausrüstung der Züge mit Bremsen.	

I. Zustand der Bahn.

§ 1.

Spurweite.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite im Lichten, zwischen den Schienentöpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,00 m oder 0,75 m oder 0,60 m.

2. Die Zulassung anderer Spurweiten in Ausnahmefällen regelt sich nach der Ausführungsanweisung zu § 9A, Ziffer 5.

3. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm, bei Schmalspurbahnen

	mit 1,00 m Spurweite das Maß von 25 mm
" 0,75 "	" " " " " 20 "
" 0,60 "	" " " " " 18 "

nicht überschreiten, sofern die Fahrzeuge nicht für größere Spurerweiterung besonders eingerichtet sind.

4. Als Folge des Betriebs sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig, niemals aber dürfen die durch Absatz 3 bestimmten Höchstmaße für die Erweiterung überschritten werden.

§ 2.

Längsneigung.

1. Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen in der Regel das Verhältnis von 40 ‰ (1 : 25) nicht überschreiten.

Bei vollspurigen Zahnstangenbahnen, auf die Fahrzeuge von Haupt- und Nebenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 100 ‰ (1 : 10), bei den anderen Zahnstangenbahnen in der Regel nicht über 250 ‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebs abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, zu erlassen.

2. Das Neigungsverhältnis der zur Aufstellung von Zügen und Wagen dienenden Bahnhofsgleise, zu denen auch die Gleise der Ladestellen auf freier Strecke zu rechnen sind, darf nicht mehr als 2,5 ‰ (1 : 400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden. 3. Neigungswechsel sind nach einem Kreisbogen von mindestens 1000 m Halbmesser auszurunden. Der Halbmesser ist auf mindestens 2000 m zu vergrößern, wenn die Bahn mit mehr als 30 km Geschwindigkeit befahren werden soll, oder wenn der Neigungswechsel in einer Krümmung liegt. Bei Gleisen, die nicht auf eigenem Bahnkörper liegen, können Ausnahmen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen soll bei Vollspurbahnen in den Gleisen, auf die Hauptbahnlokomotiven übergehen, nicht kleiner als 180 m, in den Gleisen, auf die sonstige Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, nicht kleiner als 140 m, im übrigen nicht kleiner als 100 m,

bei Schmalspurbahnen

	mit 1,00 m Spurweite nicht kleiner als 50 m
" 0,75 "	" " " " " 40 "
" 0,60 "	" " " " " 30 "

sein.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, wenn die Fahrzeuge derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit kleinerem Halbmesser anstandslos durchfahren können.

3. In den durchgehenden Hauptgleisen *) sind zwischen geraden und gekrümmten Strecken Übergangsbogen einzulegen.

4. Entgegengesetzte Krümmungen der durchgehenden Hauptgleise sind durch eine Gerade zu verbinden, die zwischen den Endpunkten der Überhöhungsrampen (§ 4. 4) mindestens 10 m lang sein muß. Bei Gleisen, die nicht auf eigenem Bahnkörper liegen, können Ausnahmen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 4.

1. Der eigene Bahnkörper muß so breit sein, daß der Schnitt der Böschung mit einer durch die Unterkante der nächsten Schiene gelegten Wagerechten von der Gleismitte

a) bei Vollspurbahnen mindestens 1,5 m,
b) bei Schmalspuren mindestens das um 0,10 m vergrößerte Maß der Spurweite entfernt ist.

Bahnkörper.
Lage
der Schienen.
Gleisabstand.

2. Bei Vollspurbahnen auf eigenem Bahnkörper soll die Bettung mindestens 130 mm, bei Schmalspurbahnen mindestens 100 mm unter Schwellenunterkante hinabreichen. Bei Zahnstangenstrecken soll dieses Maß mindestens 200 mm betragen.

3. Die winkeltrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken auf eigenem Bahnkörper mit Ausnahme der Überhöhungsrampen (Abs. 4) gleich hoch liegen.

In geraden Strecken auf Straßen mit Querneigung kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde eine ungleiche Höhenlage der Schienenoberkanten zulassen.

4. Die Überhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise auf eigenem Bahnkörper muß auf eine möglichst große Länge, mindestens aber auf das 300fache ihres Betrags auslaufen.

5. Bei Vollspurbahnen und bei solchen Schmalspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, muß der Abstand der Gleise der freien Strecke mindestens 3,5 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.

Bei Schmalspurbahnen, auf die Wagen der Haupt- und Nebenbahnen nicht übergehen, muß der Abstand der Gleise mindestens gleich der um 400 mm vermehrten größten Fahrzeugbreite oder der größten Ladebreite sein, wenn diese größer als die größte Fahrzeugbreite ist.

6. Auf Stationen von Vollspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, muß der Gleisabstand mindestens 4 m betragen. Auf Stationen von Vollspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen nicht übergehen, und auf Stationen von Schmalspurbahnen soll der Gleisabstand mindestens gleich der um 600 mm vermehrten größten Fahrzeugbreite oder größten Ladebreite sein, wenn diese größer als die größte Fahrzeugbreite ist.

Bei Gleisen, zwischen denen Personen aus- und einsteigen, ist als Maß der Vermehrung nicht 600 mm, sondern 1350 mm anzunehmen.

§ 5.

Bei Bahnen mit Dampfbetrieb sind Einrichtungen für die Wasserentnahme in dem Maße zu schaffen, daß der Bedarf an Speisewasser jederzeit ausreichend gedeckt werden kann. Die Ausgüsse an Wasserkränen müssen bei Vollspurbahnen mindestens 2,85 m, bei Schmalspurbahnen mindestens 2,30 m über Schienenoberkante liegen.

Wasser-
stationen und
Wasserkräne.

§ 6.

1. Die Tragfähigkeit des Oberbaues ist nach dem auf der Bahn vorkommenden größten Raddruck unter Berücksichtigung der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bemessen. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Oberbau den hiernach zu stellenden Ansprüchen genügt.

Oberbau und
Brücken.

*) Bemerkung. Hauptgleise sind die Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe.

2. Die Tragfähigkeit der eisernen Brücken muß den größten auf der Bahn vorkommenden Verkehrslasten entsprechen.

Es sind alljährlich einfache Prüfungen und in zehnjährigen Zwischenräumen Hauptprüfungen der Brücken mit eisernem Überbau nach den staatlichen Vorschriften vorzunehmen und die Ergebnisse in Brückenbücher nach staatlichem Muster einzutragen. Mit den Hauptprüfungen sind nötigenfalls bei den Brücken von mehr als 10 m Stützweite Probebelastungen zu verbinden.

§ 7.

Umgrenzung
des lichten
Raumes.

1. Vollspurbahnen:

- a) Es ist ein lichter Raum mindestens nach der in Anhang A gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.
- b) Für Bahnstangenstrecken wird die Umgrenzung nach a) zwischen den Schienen nach der in Anhang A strichpunktiert gezeichneten Linie in einer Breite von 500 mm und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.
- c) Der Abstand von 150 mm (Anhang A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fahrchiene fest verbunden ist.
- d) Der Abstand von 67 mm (Anhang A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangsschienen bei den Zwangsschienen der Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm, bei anderen Zwangsschienen mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bis auf 45 mm eingeschränkt werden.

In gekrümmten Gleisen ist auf die Spurerweiterung, soweit erforderlich, Rücksicht zu nehmen.

- e) Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnenkante (Anhang A) muß bei stärkster Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.
- f) Von den Bestimmungen zu 1. a) sind die Tore der Lokomotiv- und Wagenschuppen ausgenommen. Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen zu 1. a) kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde bei Bahnen, die nur dem Güterverkehr dienen, und bei Labegleisen zulassen.

2. Schmalspurbahnen:

- a) Für solche Schmalspurbahnen, auf die Güterwagen der Vollspurbahnen vermittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) übergehen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes nach 1. a) von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurwagens ab gerechnet einzuhalten.

Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde kann jedoch eine Einschränkung der so bestimmten Maße genehmigen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß nur solche Wagen und Ladungen befördert werden, die eine Einschränkung zulassen.

- b) Für Schmalspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergehen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes nach den zu verwendenden Fahrzeugen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dabei gelten die Maße des Anhangs B als Mindestmaße.

In Krümmungen ist auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

- c) Für Bahnstangenstrecken ist die durch die Zahnstange bedingte Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes für den Einzelfall festzusetzen.

3. Für die Lage der Fahrleitungen bei elektrisch betriebenen Voll- und Schmalspurbahnen gelten die Bestimmungen im § 27 c und e der als Anhang E beigefügten, vom Verbands Deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen

und Straßenbahnähnliche Kleinbahnen mit dem Zusatze, daß die Umgrenzung des lichten Raumes von Teilen der Leitungsanlage völlig freizuhalten ist.

Etwasige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung.

§ 8.

Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung, sowie Schutzwehren und Schranken an Wegen und Wegübergängen sind herzustellen, wenn ungünstige örtliche Verhältnisse oder die Fahrgeschwindigkeit sie notwendig erscheinen lassen. Ein-
friedigungen.
Schranken.

§ 9.

1. Die Bahn ist in Abschnitten von 1000 m mit Abteilungszeichen zu versehen. Abteilungs-
zeichen.
2. Das Verhältnis der Neigungen ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m voneinander entfernter Punkte der Bahn stärker als 10 ‰ (1 : 100) geneigt ist, ersichtlich zu machen. Neigungs-
zeiger.

3. Anfang und Ende von Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser
als 180 m bei 1,435 m Spurweite
" 100 " " 1,00 " "
" 80 " " 0,75 " "
" 60 " " 0,60 " "

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, die mit mehr als 20 km Geschwindigkeit in der Stunde befahren werden.

4. Vor Wegübergängen ohne Schranken sind, wenn die Aufsichtsbehörden es für erforderlich erachten, Kennzeichen aufzustellen, die dem Maschinenführer die Annäherung an den Übergang anzeigen.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen in 1., 2. und 3. kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zulassen.

§ 10.

Die zur Wahrung der Betriebssicherheit zu stellenden Bedingungen, unter denen schienen- gleiche Kreuzungen der Kleinbahnen untereinander zu genehmigen sind, werden in jedem Einzelfall besonders festgesetzt. Eine Änderung dieser Bedingungen nach den im Betrieb zu sammelnden Erfahrungen bleibt den Aufsichtsbehörden vorbehalten. Bahn-
Kreuzungen.

Wegen der Kreuzung von Kleinbahnen mit Haupt- und Nebenbahnen vgl. § 13 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904.

§ 11.

Die Zugfolgestellen sind durch Telegraph oder Fernsprecher zu verbinden. Telegraph.
Fernsprecher.
Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 12.

1. a) Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Für Farbensignale dürfen nur die in der Eisenbahn-Signalordnung vorgesehenen Farben verwendet werden. Signale.
b) Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

2. Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem andern gefährdet werden.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bei Gleisen in Straßen und Wegen zugelassen werden.

II. Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen.

§ 13.

Genehmigung und Überwachung. Alle Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile des Bahnunternehmens bilden und als solche ausschließlich oder teilweise Strom zu Bahnzwecken liefern oder zur betriebssicheren Unterhaltung der Bahn und deren Betriebsmittel dienen, sind derart herzustellen und zu unterhalten, daß die größtmögliche Sicherheit im Betrieb, einschließlich des Arbeiterschutzes, erreicht wird, und sofern es die Rücksicht auf die Betriebssicherheit und den Arbeiterschutz erfordert, gemäß der Entwicklung der Technik zu verbessern.

Sie müssen zu jeder Zeit genügende Hilfsmittel haben, um auch bei stärkerem Verkehr und ungünstigen Verkehrsanhäufungen und dergleichen den Bahnbetrieb in vollem Umfang aufrechterhalten zu können. Auch bei Maschinenschäden müssen die Reserven ausreichen, um den fahrplanmäßigen Werktagsverkehr bewältigen zu können.

§ 14.

Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen. Wenn der Bahnunternehmer die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Arbeit nicht selbst erzeugt, so hat er der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß die in Betracht kommende Licht- und Kraftanlage im Sinne der im § 13 gestellten Forderung genügend leistungsfähig ist. Er bleibt für diese Forderung auch während des Betriebs verantwortlich.

Der Unternehmer hat in diesem Falle dafür zu sorgen, daß sowohl ihm wie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde das Recht gewahrt bleibt, die Anlage jederzeit zu besichtigen und die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebs oder der Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

Erzeugen solche Kraftanlagen Ströme verschiedener Spannung, so hat der Bahnunternehmer vom Besitzer des Kraftwerks zu fordern, daß die zugehörigen Leitungsnetze unter allen Umständen voneinander getrennt bleiben.

III. Fahrzeuge.

§ 15.

Beschaffenheit der Fahrzeuge. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können (§ 40).

§ 16.

Umgrenzung der Fahrzeuge. 1. Bei Vollspurbahnen dürfen die festen Teile der Fahrzeuge, mit Ausnahme von Stromabnehmern, bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die Umgrenzung nach Anhang C erreichen.

2. Bei Schmalspurbahnen sollen die festen Teile der Fahrzeuge, mit Ausnahme von Stromabnehmern, bei Mittelstellung im geraden Gleise von 100 mm bis 1000 mm über Schienenoberkante überall einen Abstand von mindestens 30 mm, über 1000 mm hinaus einen Abstand von mindestens 100 mm von der nach § 7 (2. b) festzusetzenden Umgrenzung des lichten Raumes haben.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen in 1. und 2. kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zulassen.

§ 17.

Räder. 1. Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weggelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden. Das Höchstmaß für die Abnutzung der Spurkränze wird von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

2. Die Stärke der Radreifen muß an Lokomotiven und Triebwagen bei einem Raddruck bis höchstens 3 Tonnen mindestens 16 mm, bei größerem Raddruck mindestens 18 mm betragen, bei allen übrigen Fahrzeugen können die Radreifen bis auf 14 mm abgenutzt werden. Die Stärke

der Radreifen ist in der senkrechten Ebene des Lauffreises zu messen, die für 1,435 m, 1,00 m, 0,75 m, 0,60 m Spurweite zu 750, 525, 400, 325 mm von der Achsmittle entfernt anzunehmen ist.

Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnaute unter der der Abnutzung unterliegenden Fläche geschwächt sind, müssen die bezeichneten Maße noch an der schwächsten Stelle innegehalten werden.

3. Die Zulässigkeit von Rädern mit angegossenen Laufflächen, und die Grenze, bis zu der solche und ihre Spurkränze abgenutzt werden dürfen, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

§ 18.

Die Untergestelle sämtlicher Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeits- oder Güterzügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 km in der Stunde laufenden Wagen, müssen gegen die Achsen abgefedert sein. Bei vierachsigen Fahrzeugen sind die Drehgestelle so einzurichten, daß sie sich in Gleiskrümmungen leicht einstellen. In jedem Falle ist der Radstand so zu bemessen, daß die stärksten auf der Bahn vorkommenden Krümmungen anstandslos durchfahren werden können.

Untergestelle.
Achsen.
Radstand.

§ 19.

1. Die Lokomotiven mit Schlepptender müssen vorn, die Tender hinten, alle übrigen Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeits- oder Güterzügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 km in der Stunde laufenden Wagen, an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

Zug- und
Stoß-
vorrich-
tungen.

2. Zwei Wagen, die im Betrieb dauernd verbunden bleiben, gelten als ein Fahrzeug.

§ 20.

1. Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden.

Bremsen.

2. Tenderlokomotiven, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

3. Die mit durchgehender Bremse versehenen Wagen müssen mit einer den Vorschriften des § 31 entsprechenden Anzahl auch für die Bedienung der Bremsen von Hand eingerichtet sein.

4. Die im Personenzugdienst verwendeten Lokomotiven und Triebwagen müssen außer der Handbremse mit einer mechanisch (durch Luft- oder Dampfdruck, elektrisch oder elektromagnetisch) wirkenden Bremse versehen sein. Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

5. Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bleibt es vorbehalten, besondere Anforderungen an die Bremsen zu stellen.

§ 21.

Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus denen zu ersehen ist:

Bezeichnung
der
Fahrzeuge.

- a) die Eigentumsbahn,
- b) die Ordnungsnummer oder — bei Lokomotiven — gegebenenfalls der Name; bei Personenzugwagen muß die Ordnungsnummer an jeder Seitenwand und im Innern eines jeden Abteils angebracht sein,
- c) bei allen Wagen das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
- d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
- e) bei allen Wagen der Radstand, und zwar bei Drehgestellwagen der Abstand der Drehzapfen und der Radstand der Drehgestelle in Metern,
- f) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung, und zwar bei Dampflokomotiven und Dampftriebwagen der Zeitpunkt der letzten äußeren und der letzten inneren Untersuchung (§ 23, 2. u. 9.), bei elektrischen Lokomotiven, elektrischen Triebwagen, Triebwagen mit Verbrennungsmotoren, Tendern und Wagen der Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung (§ 23, 10.).

Außerdem ist an den Lokomotiven und Triebwagen anzugeben:

- g) der Name des Fabrikanten,
- h) die Fabriknummer,
- i) das Jahr der Anfertigung,
- k) die größte nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit.

§ 22.

**Ausrüstung
der
Lokomotiven
und
Triebwagen.**

1. Dampfkessel müssen folgende Ausrüstung erhalten:

- a) ein Speiseventil, das bei Anstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird,
- b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen, und wovon eine auch beim Stillstand der Lokomotive oder des Triebwagens arbeiten kann,
- c) ein Wasserstandsglas und eine zweite, mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,
- d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten, wasserbeneigten Punkte der Feuerbüchse liegen müssen,
- e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung der Ventile eintritt. Sie sollen mindestens 3 mm Hubhöhe haben,
- f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare in die Augen fallende Marke bezeichnet ist,
- g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers,
- h) ein metallenes Fabrikchild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

2. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung versehen sein.

3. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit sicher wirkenden Sandstreuvorrichtungen ausgestattet sein.

4. An Lokomotiven und Triebwagen müssen vorn und hinten Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. Die Form der Bahnräumer und ihren Höchstabstand von Schienenoberkante bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

5. Wenn die Beschaffenheit des Heizstoffes es erfordert, müssen Lokomotiven und Triebwagen mit einem verschließbaren Aschlacken und einem Funkenfänger ausgerüstet werden.

6. Die Lokomotiven und Triebwagen einer Bahn, auf der Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, müssen mit einer Läutevorrichtung ausgerüstet sein.

7. Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2,75 m, bei Schmalspurigen Lokomotiven nicht höher als 2,25 m über Schienenoberkante liegen. Vgl. § 5.

8. Auf jedem Führerstand muß eine Steuerungsvorrichtung, durch die die Geschwindigkeit geregelt und die Fahrrichtung umgekehrt werden kann, und eine Vorrichtung zum An- und Abstellen des Arbeitsmittels (Dampf, Brennstoffe, elektrischer Strom usw.) vorhanden sein.

9. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmaschinen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch die Explosionen und Brände verhindert werden.

§ 23.

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen. Neue oder mit **Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.** neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen, ebenso wie neue Wagen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden sind.
2. Dampflokomotiven und Dampf-Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.
3. Die Untersuchung (2.) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.
4. Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach 2. auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.
5. Bei der Abnahmeprüfung (1.) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2. und 4.) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.
6. Kessel, die bei einer Wasserdruckprobe (5.) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustand nicht in Dienst genommen werden.
7. Bei der Wasserdruckprobe (5.) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.
8. Der bei der Untersuchung als zulässig erkannt höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen.
9. Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.
10. Elektrische Lokomotiven, elektrische Triebwagen und Triebwagen mit Verbrennungsmaschinen sind alle sechs Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, die sich bei elektrischen Triebwagen namentlich auch auf die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate zu erstrecken hat.
11. Die nicht mit Dampf betriebenen Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle zwei Jahre, Wagen und Tender mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenkasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke nachzumessen.
12. Über die ausgeführten Untersuchungen sämtlicher Fahrzeuge sind übersichtliche Aufzeichnungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen.

IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.

§ 24.

Bei elektrischen Bahnen gelten für den Schutz vorhandener Reichs-Telegraphen- und **Allgemeines** Fernspreitleitungen die nebst Ergänzungen als Anhang D beigelegten „allgemeinen polizeilichen Anforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen usw.“ und deren etwa später angeordnete Änderungen und Ergänzungen.

Im übrigen gelten, soweit nicht die vorgenannten „Anforderungen“ und § 7 (3) dieser Vorschrift anderes bestimmen, für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel elektrischer Bahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt, die vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen, als Anhang E beigelegten Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung.

Die Vorschriften finden auch auf die elektrische Ausrüstung der Fahrzeuge bei nicht-elektrischem oder nicht rein elektrischem Betrieb Anwendung.

§ 25.

Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt.

Soweit Bahnen mit höherer Spannung als 1000 Volt betrieben werden sollen, auf die die Sicherheitsvorschriften des Verbandes keine Anwendung finden, sind die erforderlichen Sicherheitsvorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen.

V. Bahnbetrieb.

§ 26.

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schranken-dienst.

1. Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

3. Unbefahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

4. Der Bahnkörper mit seinen Gleisen muß innerhalb 24 Stunden mindestens einmal auf seinen ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt. Bei geringerer Geschwindigkeit ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen.

Bei Bahnen mit Zahnstangenstrecken bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde die Zahl der Untersuchungen, gleiches gilt hinsichtlich der Untersuchung der Fahrdrabtleitungen bei elektrisch betriebenen Bahnen.

5. Während der Vorüberfahrt der Züge, die schneller als 30 km in der Stunde fahren, müssen die verkehrreichen Wegübergänge und solche unüberfichtlichen Wegübergänge, wo besondere Vorsicht geboten ist, bewacht werden. Gleiches gilt für die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bei jeder Zuggeschwindigkeit.

6. Die Übergänge der verkehrreicheren, mit Handschranken versehenen, und aller etwa mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

7. Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten.

8. Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen, die Bediensteten, denen die Unterhaltung oder die Untersuchung der Bahn oder die Bewachung von Wegübergängen ohne Schranken obliegt, mit den Mitteln zur Erteilung von Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 27.

Weichen.

Weichen brauchen nur bewacht und beleuchtet zu werden, soweit es die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde verlangt. In der Regel soll die Bewachung und Beleuchtung unter Verschluß gehaltener Weichen nicht verlangt werden.

§ 28.

Stillstehende Fahrzeuge.

1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Bei ungünstigen Neigungsverhältnissen der an die Stationen anschließenden Strecken sind nach dem Ermessen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu treffen, die das Ablaufen von Fahrzeugen in die Streckengleise verhindern.

2. Lokomotiven und Triebwagen, die unter Dampf oder unter elektrischer Spannung stehen, oder auf denen Maschinen in Bewegung sind oder von Unbefugten in Bewegung gesetzt werden können, müssen beaufsichtigt werden.

§ 29.

Fahrordnung.

Auf doppelgleisigen Strecken und auf Kreuzungsstationen der eingleisigen Strecken soll in der Regel das in der Fahrtrichtung rechts belegene Gleis befahren werden.

§ 30.

Auf Vollspurbahnen sollen im allgemeinen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1,00 m Spurweite nicht mehr als 60, von 0,75 m und 0,60 m Spurweite nicht mehr als 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen. Stärke der Züge.

Mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde können unter günstigen Verhältnissen größere Zugstärken zugelassen werden.

Ob und inwieweit eine Einschränkung der oben angegebenen Zahl der Wagenachsen stattfinden muß, hängt von der Art des Betriebs ab und ist von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Diese trifft auch von Fall zu Fall Bestimmung über die Stärke der Züge auf Bahnen mit Bahnstangenstrecken.

§ 31.

1. Außer den Bremsen der arbeitenden Lokomotiven und ihrer Tender bei Dampfbetrieb, der arbeitenden Lokomotiven und der arbeitenden Triebwagen bei elektrischem oder andersartigem Betrieb müssen in den Zügen so viele bediente Bremsen vorhanden sein, daß die nach der folgenden Bremsstafel zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann. Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von						
von	vom	10	15	20	25	30	35	40
‰	Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können						
0	1: 00	6	6	6	6	8	11	15
1	1: 1000	6	6	6	6	9	12	16
2	1: 500	6	6	6	7	10	13	17
3	1: 333	6	6	6	8	11	14	18
4	1: 250	6	6	6	9	12	15	19
5	1: 200	6	6	7	10	13	16	20
6	1: 166	6	7	8	11	14	17	21
7	1: 143	7	8	9	12	15	18	22
8	1: 125	8	9	10	13	16	19	23
10	1: 100	9	11	13	16	19	22	25
12	1: 83	11	13	15	18	21	24	28
14	1: 71	13	15	17	20	23	27	31
16	1: 62	15	17	19	22	26	30	34
18	1: 55	17	19	22	25	29	33	37
20	1: 50	19	21	24	27	31	36	40
22	1: 45	21	23	26	30	34	39	44
25	1: 40	24	26	29	33	38	43	48
30	1: 33	28	30	34	38	43	48	54
35	1: 28	32	34	39	44	49	56	
40	1: 25	37	39	44	50	56		

Bremsstafel.

Bemerkung Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Bediensteten oder bei durchgehenden Bremsen von dem Maschinenführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

2. Für Geschwindigkeiten und Neigungen, die zwischen den in der Bremsstafel aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

3. Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen und von im Zuge beförderten Zugmaschinen jeder Art und von leerlaufenden Tendern sind voll in Anschlag zu bringen.

4. Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist, wenn er größer ist als einhalb, stets als ein Ganzes zu rechnen, andernfalls zu vernachlässigen.

5. Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erfordernde Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

6. Kommt auf einer Bahn eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 10 ‰ (1 : 100) von 500 m Länge und darüber vor, oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 500 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 1 : 100 geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

Dahinter darf noch ein leerer beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

Ebenso darf, wenn auf der Bahn keine stärkere Neigung als 20 ‰ (1 : 50) vorkommt, ein nicht zur Personenbeförderung benutzter Wagen jeder Art ohne Bremse angehängt werden.

7. Über das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer Neigung von mehr als 40 ‰ (1 : 25), auf Bahnstangenstrecken und auf Strecken von anderer, außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden, hat die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

8. Personenzüge, die eine größere Geschwindigkeit als 30 km erreichen, müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein.

9. Den Stationsbediensteten und den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, bei der zulässig höchsten Fahrgeschwindigkeit des Zuges zu bremsen ist.

§ 92.

Zusammenstellung der Züge.

1. Bei der Zusammenstellung der Züge ist dafür zu sorgen, daß die Fahrzeuge ordnungsmäßig gekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signale angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und möglichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

2. Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Dampflokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Offene Wagen mit solcher Ladung müssen mit einer Decke versehen sein.

3. Mit Pulver und anderen explosionsgefährlichen Gegenständen beladene Wagen dürfen auf der Verladestation, unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Dampflokomotive nur bewegt werden, wenn sich zwischen ihnen und der Lokomotive mindestens vier nicht mit leicht feuerfangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

Als leicht feuerfangende Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Holz nicht zu betrachten.

Bei elektrischen Bahnen mit einer nicht als bruchsicher anzusehenden Oberleitung sind die mit Explosionsstoffen beladenen Wagen mit metallischen Schutzvorrichtungen zu versehen, durch die ein herabhängender Teil der Fahrleitung bei Berührung sicher geerdet wird.

4. An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können.

§ 93.

Zugsignale.

1. Die Züge*) müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

*) Bemerkung. Züge im Sinne dieser Vorschriften sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Züge, einzeln fahrende Lokomotiven und Triebwagen.

2. Bei Annäherung eines Zuges an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an (§ 9, 4.) oder, wo Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung vom Übergang ab bis nach Erreichung des Überganges die Läutevorrichtung zu betätigen oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Dies hat auch zu geschehen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in unzulässiger Nähe der Bahn bemerkt werden.

Wird ein Zug nur geschoben, so hat der auf dem vordersten Fahrzeuge befindliche Bedienstete (§ 41, 1.) zu läuten oder sonstige geeignete Warnungssignale zu geben.

3. Der Maschinenführer muß die Signale geben können

- a) Achtung,
- b) Bremsen anziehen,
- c) Bremsen lösen,

wenn er nicht selbst in der Lage ist, die Bremsen anzuziehen oder zu lösen.

4. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Auch ist das Öffnen der Zylinderhähne der Dampflokomotiven an solchen Stellen zu vermeiden.

§ 34.

In den Zügen sind Gerätschaften zum Gebrauch bei Unfällen, Beschädigungen usw., sowie in den zur Personenbeförderung dienenden Zügen Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen mitzuführen. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Ausstattung
der Züge.

§ 35.

Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten und bei kalter Witterung zu heizen.

Beleuchtung
und Heizung
der Personen-
wagen.

§ 36.

Bevor ein mit durchgehender Bremse gefahrener Zug die Anfangsstation verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen, wenn sie nach Bauart der Bremse am stehenden Zuge möglich ist. Die Probe ist zu wiederholen, so oft der Zug getrennt oder ergänzt worden ist, es sei denn, daß nur Wagen am Schlusse abgehängt worden wären. Bei durchgehenden Bremsen, die die Bremsprobe am stehenden Zuge nicht zulassen, ist vor Beginn der Fahrt die Bremseneinrichtung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen.

Bremsprobe

§ 37.

1. Das Zugpersonal besteht aus dem Maschinenpersonal und aus dem Zugbegleitpersonal. Zugpersonal.

2. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, die eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

3. Wenn die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zustimmt, braucht bei Dampflokomotiven dem Führer ein Heizer nicht beigegeben zu werden, wenn Einrichtung getroffen ist, daß ein Bediensteter aus dem Zugbegleitpersonal während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann. Dieser Bedienstete muß verstehen, den Zug zum Halten zu bringen.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einzelfall.

4. Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Bediensteten (dem Zugführer) zu unterstellen.

§ 38.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Bediensteten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Mitfahrenden Personen niemand auf der Lokomotive, bei Triebwagen auf dem Führerstande mitfahren, wenn dieser als besonderer Abteil für den Führer hergerichtet ist.

Mitfahrenden
der Maschine

§ 39.

Abfahrt der
Züge.

1. Kein Zug darf ohne Auftrag des zuständigen Bediensteten von einer Station abfahren.
2. Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren.
3. Wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird, darf, abgesehen von Störungen (Abs. 5), kein Zug von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Außerdem darf bei eingleisigem Betrieb kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

4. Die Verständigung über die Zugfolge hat durch den Telegraphen oder den Fernsprecher zu erfolgen.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

5. Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist. Die Geschwindigkeit des Zuges darf in diesem Falle 15 km nicht überschreiten.

Dem Maschinenführer ist die Störung bekanntzugeben.

§ 40.

Fahr-
geschwindig-
keit.

1. Die Fahrgeschwindigkeit darf bei Vollspurbahnen im allgemeinen 30 km in der Stunde nicht überschreiten. Eine höhere Geschwindigkeit bis zu 40 km können die Aufsichtsbehörden für Personenzüge mit durchgehender Bremse zulassen, wenn die Bahn eigenen Bahnkörper besitzt.

Bei Schmalspurbahnen darf die größte zulässige Geschwindigkeit im allgemeinen

bei 1,00 m Spurweite	30 km
- 0,75 -	25 -
- 0,60 -	20 -
- Bahnstangenbahnen	15 -

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten, bei Vollspurbahnen bis zu 50 km, können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür nachweisbar ist. Über die in solchen Fällen zu treffenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

3. Die größte zulässige Geschwindigkeit ist bei Vollspurbahnen in Gefällen

von 25‰ (1:40)	40 km
- 30 - (1:33)	35 -
- 35 - (1:28)	30 -
- 40 - (1:25)	25 -

wenn nicht etwa die für die einzelne Bahn festzusetzende Höchstgeschwindigkeit unter diesen Maßen bleibt.

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

4. Die größte zulässige Geschwindigkeit ist bei Vollspurbahnen in Krümmungen

vom Halbmesser 180 m	40 km
- " 150 -	35 -
- " 120 -	25 -
- " 100 -	20 -

wenn nicht etwa die für die einzelne Bahn festzusetzende Höchstgeschwindigkeit unter diesen Maßen bleibt.

Für Krümmungen zwischen den vorstehenden ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

5. Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, die geschoben werden, ohne daß sich der Maschinenführer an der Spitze befindet (§ 41), ist in der Regel 15 km. Ausnahmen können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden.

6. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, ist die Fahrgeschwindigkeit in einem den Umständen angemessenen Grade zu ermäßigen.

7. Für Strecken, in denen eine Drehbrücke liegt, oder die wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus einem sonstigen Grunde regelmäßig langsam befahren werden müssen, ist die für die einzelne Zuggattung zulässige größte Geschwindigkeit von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besonders zu bestimmen.

8. Sonderzüge, die den beteiligten Stationen und den nach § 26 etwa vorhandenen Bediensteten für Bewachung und Schrankenbedienung der Wegübergänge nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden können, dürfen mit nicht mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 41.

1. Züge ohne führende Maschine dürfen auf Reibungsbahnen nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 40 Wagenachsen stark sind. Schieben der Züge.

Beim Schieben ist das vorderste Fahrzeug mit einem dazu geeigneten Bediensteten zu besetzen (vgl. § 33, 2). Wegen der Geschwindigkeit der Züge vgl. § 40, 5.

2. Für Bahnstangenbahnen werden die Bestimmungen über das Nachschieben der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde im Einzelfall getroffen.

3. Züge mit einer führenden Maschine dürfen nachgeschoben werden:

a) bei der Anfahrt in den Stationen,

b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischenliegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,

c) in Notfällen überall.

4. Mit mehr als zwei Maschinen darf nicht nachgeschoben werden.

5. Züge mit Schmelzwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

§ 42.

Schneepflüge auf eigenen Rädern oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zugmaschine gestellt werden. Schneepflüge.

§ 43.

Bricht in einem elektrisch betriebenen Zuge Feuer aus, so müssen die Stromabnehmer sofort von der Leitung abgezogen werden.

Maßregeln bei Feuergefahr im elektrischen Betrieb.

§ 44.

Bei Bahnen mit elektrischer Oberleitung ist über die bei Leitungsdrahtbrüchen zu treffenden Maßnahmen eine Anweisung für das Bahnpersonal zu erlassen, die den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist.

Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen.

§ 45.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter oder eine andere unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden dazu bestimmte Person, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

Betriebsunfälle und Störungen.

2. Meldung ist von ihm sofort zu erstatten:

I. an den Minister der öffentlichen Arbeiten über Unfälle, die besonderes Aufsehen erregen;

II. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen
a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall vorliegt;

III. an beide Aufsichtsbehörden

a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder der eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,
b) über Betriebsstörungen von längerer als 24stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Bahnanlagen oder Fahrzeugen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von ihnen festzusetzenden Fristen je eine Übersicht einzureichen.

4. Über sämtliche Unfälle und Betriebsstörungen ist ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus dem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein muß.

§ 46.

**Betriebs-
leitung.**

Die mit der Leitung des Unternehmens sowie mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebs betrauten Personen und ihre Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen.

Die nach dem Urteil der Aufsichtsbehörden für die Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebs nicht geeigneten Personen sind durch andere geeignete Personen alsbald zu ersetzen, vgl. § 48, 3.

§ 47.

**Dienstaufsicht
und Dienst-
anweisung.**

1. Über alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts zu ersehen sind.

Ferner sind in diese Nachweise alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, die für die Frage der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind.

Diese Nachweise sind den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung weder unleserlich gemacht, noch ohne behördliche Zustimmung ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der Nachweise hat der Unternehmer zu vertreten.

2. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Bahn durch die Anweisungen nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes (§ 48) sowie die Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Urteil technisch unfähig oder unzuverlässig sind.

3. Diese Befugnis der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen vorzusehen.

4. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, die die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende, für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Änderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§ 48.

1. Alle den äußeren Betriebsdienst versehenen Bediensteten müssen mindestens 21 Jahre alt sein, körperlich für den Dienst geeignet sein, insbesondere ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzen und frei von auffallenden körperlichen Gebrechen sein. In angemessenen Zwischenräumen hat eine Nachprüfung des Seh- und Hörvermögens stattzufinden.

**Befähigung
der
Bediensteten.**

Sie müssen die für den Dienst erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und, soweit sie im Fahrdienst tätig sein sollen, durch eine Probefahrt unter Aufsicht und Verantwortung einer von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde als dafür geeignet anerkannten Person darsetzen haben.

2. Bei einfachen Verkehrsverhältnissen können die Aufsichtsbehörden eine niedrigere Altersgrenze — aber nicht unter 18 Jahre — für diejenigen Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes festsetzen, die weder mit der Führung von Maschinen und Wagen betraut, noch mit den Rechten und Pflichten eines Bahnpolizeibeamten (vgl. Ausführungsanweisung zu § 22 Abs. 7) ausgestattet werden sollen. Bezüglich aller nicht mit der Führung von Maschinen und Wagen betrauten Bediensteten können die Aufsichtsbehörden auch nachlassen, daß diese ihre Befähigung durch eine formlose Prüfung dartun.

3. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen.

§ 49.

1. Die tägliche Dienstdauer (tatsächlich zu leistender Dienst) soll im monatlichen, unter Einschließung der Ruhetage zu berechnenden Durchschnitt für Maschinenpersonal nicht mehr als 11 Stunden, bei einfachen Verhältnissen nicht mehr als 12 Stunden, für Zugbegleitpersonal nicht mehr als 12 Stunden und für sonstiges Betriebspersonal nicht mehr als 13 Stunden betragen. Der Berechnung ist die Zahl der Kalendertage des Monats zugrunde zu legen. Dabei sind in den Dienst einzurechnen:

**Dienstdauer
und
Dienstpläne.**

- a) Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten,
- b) die Dauer der Dienstbereitschaft (Reservedienst),
- c) die Zeiten, in denen die Bediensteten vor Antritt des Dienstes zur Übernahme und nach Beendigung des Dienstes zur Abgabe der Geschäfte (Vorbereitungs- und Abschlußdienst) in Anspruch genommen werden.

2. Die einzelne Dienstschiicht darf unter keinen Umständen mehr als 17 Stunden betragen.

3. Als Dienstschiicht gilt der Zeitraum, der zwischen 2 Ruhezeiten liegt.

4. Dienstschiichten von mehr als 15 bis zu 17 Stunden sind nur zulässig, wenn der Dienst besonders einfach ist und keine angestrenzte Tätigkeit erfordert. Dabei muß der Dienst durch eine längere Pause unterbrochen werden, die bei Schichten über 16 Stunden mindestens 4 Stunden zu betragen hat.

5. Als Ruhezeit gilt jeder von Dienst oder Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt

- a) bei dem Maschinenpersonal und dem Zugbegleitpersonal mindestens 8 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimat verbracht wird, mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb der Heimat verbracht wird und dabei dem Personal in der Nähe der Bahn geeignete Schlaf- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden,
- b) bei dem sonstigen Betriebspersonal mindestens 8 Stunden.

6. Für das Maschinenpersonal darf die innerhalb einer Dienstschiicht im Zugbeförderungsdienst zurückzulegende planmäßige Fahrzeit einschließlich derjenigen Aufenthalte auf den Stationen, während deren die Maschine nicht verlassen werden darf, keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen.

7. Jedem im Betriebsdienst ständig beschäftigten Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden. Fällt nicht einer der Ruhetage auf einen Sonntag, so ist den Bediensteten mindestens einmal im Monat ausreichende Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

8. Über den Dienst des gesamten Betriebspersonals sind Dienstpläne aufzustellen, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen, ob den vorstehenden Bestimmungen entsprochen ist. Die Pläne sind in den Diensträumen des Personals sichtbar auszuhängen oder auszulegen und den Aufsichtsbehörden auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 50.

Gültigkeit der
Bau- und
Betriebs-
vorschriften.

1. Diese Bau- und Betriebsvorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der königlichen Regierungen veröffentlicht und treten mit dem 1. April 1914 in Kraft.

2. Weitere Ausnahmen, als in diesen Vorschriften bereits als zulässig bezeichnet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Bedürfnis dafür nachgewiesen wird.

3. Auf bereits genehmigte Bahnen finden die vorstehenden Bau- und Betriebsvorschriften unbeschadet der durch die Genehmigungsurkunde gewährleisteten Rechte des Unternehmers Anwendung. Im übrigen können Abweichungen bestehen bleiben, soweit von der zuständigen Aufsichtsbehörde keine Änderung als notwendig verlangt wird.

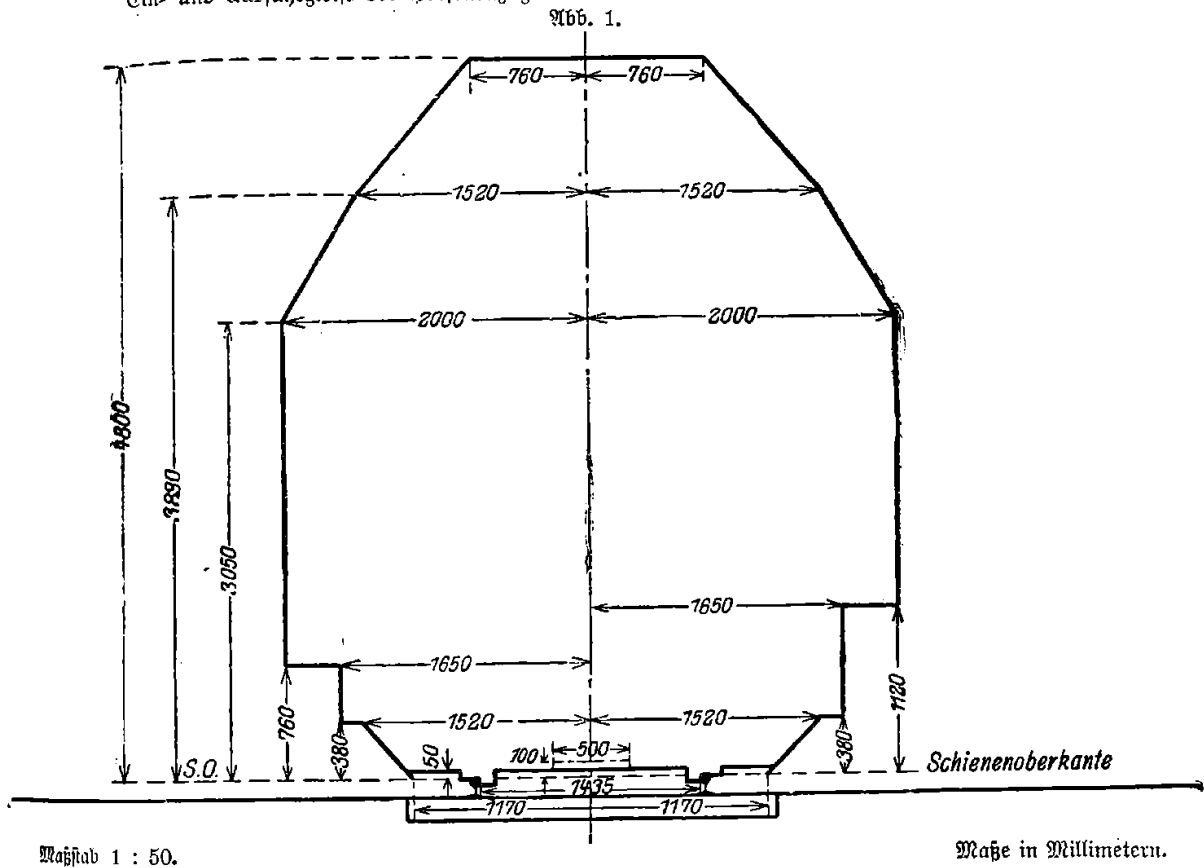
Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

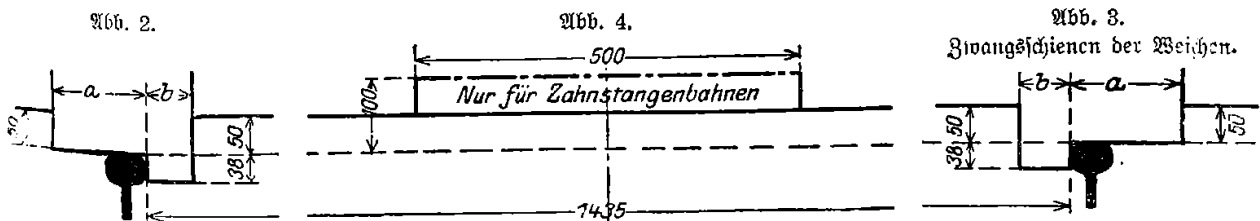
v. Breitenbach.

Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen.

für die durchgehenden Hauptgleise und sonstigen für die übrigen Gleise
Ein- und Ausfuhrgleise der Personenzüge



Unterer Teil der Umgrenzung des lichten Raumes.

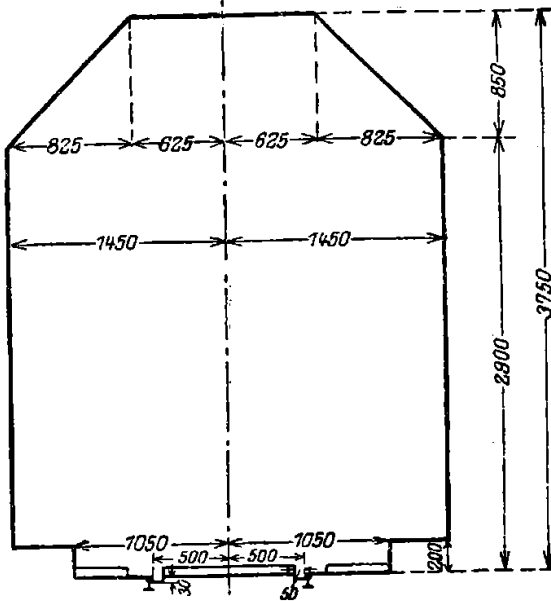


- $a = \begin{cases} 135 \text{ mm für unbewegliche, mit der Fahrachse fest verbundene Gegenstände,} \\ 150 \text{ mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände,} \\ 41 \text{ mm bei den Zwangsschienen der Weichen und Kreuzungen,} \\ 45 \text{ mm bei anderen Zwangsschienen mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde,} \\ 67 \text{ mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.} \end{cases}$

Anhang B zur Anlage 3.

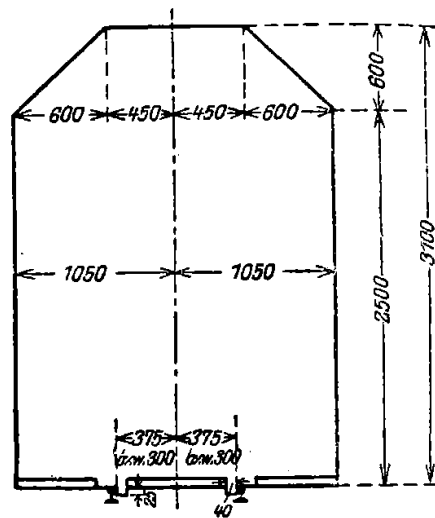
Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

Abb. 1
von 1 m Spurweite.



Maßstab 1 : 50.

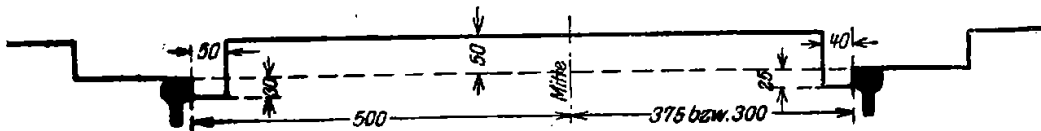
Abb. 2.
von 750 und 600 mm Spurweite.



Maße in Millimetern.

Darstellung der Spurrinnen.

Abb. 3.



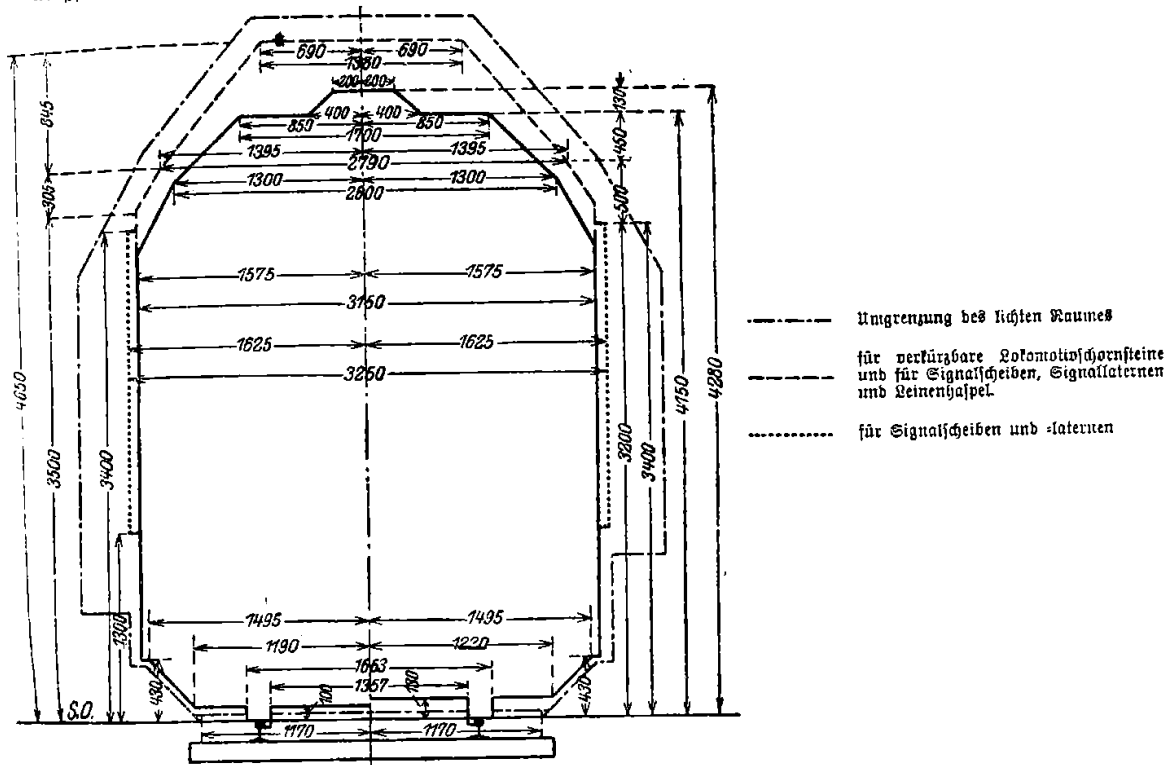
Maßstab 1 : 10.

Maße in Millimetern.

Umgrenzung der Fahrzeuge für Vollspurbahnen.

Lokomotiven und Tender.
Maßstab 1 : 50.

Wagen.
Maße in Millimetern.



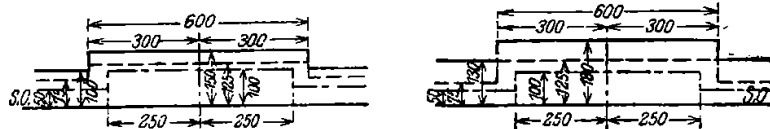
Einschränkung der Umgrenzung

Maßstab 1 : 20.

für Lokomotiven und Tender,
die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen.

für Wagen,

die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen.



- Umgrenzung des lichten Raumes.
- - - - - Umgrenzung für die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile der Lokomotiven und für die Kupplungen aller Fahrzeuge.

Anhang D zur Anlage 3.

Vorbemerkung.

Gemäß Erlass vom 9. Mai 1910 $\frac{\text{IV. A. 18. 555. M. d. ö. A.}}{\text{II}^a \text{ 1326 M. d. J.}}$ (Zeitschr. f. Kleinb. 1910 S. 405)
sind die folgenden Anforderungen mit den am Schlusse gemachten Ergänzungen sinngemäß auch bei Genehmigung und Beaufsichtigung neuer elektrischer Kleinbahnen und ebenso von Veränderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Kleinbahnen zugrunde zu legen.

**Allgemeine polizeiliche Anforderungen
an neue elektrische Starkstromanlagen*) — ausschließlich elektrischer Bahnen
zum Schutze vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen.**

Gemäß Erlass vom 28. April 1909 —

III/VI. 297. D. } M. d. ö. A.
I/IV/V. D. 22 473/08 }
II. d. 1188. M. d. J.

I. Anwendungsgebiet.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden mit den nachfolgenden Maßgaben und Einschränkungen Anwendung auf neue elektrische Starkstromanlagen, die vorhandene Reichs-Telegraphen oder Fernsprechleitungen — nachstehend kurz Schwachstromleitungen usw. genannt — kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, und gelten sowohl für die erste Ausführung wie für spätere Veränderungen und Erweiterungen, sowie für den Betrieb und die Unterhaltung solcher Starkstromanlagen.

Die Bestimmungen finden auf Seiten der Starkstromanlagen keine Anwendung auf elektrische Bahnen und beziehen sich auf Seiten der Schwachstromleitungen auch auf die auf Eisenbahngelände befindlichen Leitungen der Reichs-Telegraphenverwaltung, aber nicht auf die dem Bahnbetrieb dienenden Telegraphen- und Fernsprechleitungen der Bahnverwaltungen.

Die Bestimmungen wollen nur gefährlichen, d. h. den Bestand der Telegraphen- usw. Anlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdenden Ausprägungen der Starkstromleitungen vorbeugen und richten sich daher auch gegen Fernwirkungen von gefährlicher Stärke. Dagegen bezwecken sie nicht, die Reichs-Telegraphenverwaltung auch gegen solche Fernwirkungen der Starkstromleitungen zu schützen, die, ohne gefährlich in obigem Sinne zu sein, lediglich den „Betrieb“ der Schwachstromleitungen „störend beeinflussen“; solchen Störungen vorzubeugen oder ihnen abzuweichen, ist nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) und den §§ 6 und 13 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) nicht die Aufgabe der Polizei. Als störende Beeinflussungen im Sinne dieser Bestimmungen sind anzusehen: Fernwirkungen von nicht gefährlicher Stärke und örtliche Behinderungen vorhandener durch neue Anlagen bei Verlegungs-, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten.

Ein polizeiliches Interesse, den Unternehmern von Starkstromanlagen die Benutzung oder Mitbenutzung der Erde zur Stromrückleitung grundsätzlich zu verbieten, liegt nicht vor; ein solches Verbot kann nur im Einzelfall und nur soweit in Frage kommen, als von dieser — übrigens nur noch seltenen — Installationsform im einzelnen Falle Gefahren für den Bestand der Telegraphen- usw. Anlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals zu besorgen sein sollten.

*) Für die in diesen Bestimmungen vorkommenden elektrotechnischen Begriffe: Starkstrom, Hochspannung, Niederspannung usw. sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen usw. vom 1. Januar 1908 maßgebend.

Endlich sollen die Bestimmungen mechanische Beschädigungen verhüten, die bei der Ausführung von Starkstromanlagen benachbarten Schwachstromleitungen widerfahren können.

Hierzu bilden folgende, mit der Ausführung usw. von Starkstromanlagen für benachbarte Schwachstromleitungen bzw. deren Bedienungspersonal verbundene Gefahren den Gegenstand der von diesen Bestimmungen behandelten Schutzvorkehrungen:

- a) die Berührung der beiderseitigen Leitungen,
- b) die Wärmewirkungen der Starkstromleitungen,
- c) der Übertritt von Strom in gefährdender Stärke aus den Starkstromleitungen in Schwachstromleitungen ohne Berührung der Leitungen,
- d) die elektrolytischen Einwirkungen in die Erde übergetretener Starkströme auf unterirdische Schwachstromkabel,
- e) Fernwirkungen der Starkstromleitungen von gefährlicher Stärke und
- f) mechanische Beschädigungen der Schwachstromleitungen bei der Ausführung usw. von Starkstromanlagen.

II. Schutzvorkehrungen.

1. In Dreileiteranlagen dürfen die Mittelleiter, wenn blank in die Erde verlegt oder sonst mit der Erde verbunden, Verbindung mit Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn Schwachstromleitungen mit solchen verbunden sind.

2. Oberirdische Hin- und Rückleitungen von Starkstromanlagen müssen, wo sie Schwachstromleitungen sich nähern sollen, in tunlich gleichem und dabei in so geringem Abstand voneinander verlaufen, als dies die Sicherheit des Betriebs der Starkstromleitungen zuläßt.

3. Ober- wie unterirdische Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen müssen tunlichst in rechtem Winkel erfolgen.

4. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen ist grundsätzlich danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommt.

An den Kreuzungsstellen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindern oder doch unschädlich machen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Soll bei der Kreuzung die Starkstromanlage oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, als geeignete Maßnahme gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ein solcher Ausbau der Starkstromanlage anzusehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder -gestänge im Kreuzungsfelde ausgeschlossen ist, und zwar auch bei einem Bruche sämtlicher Leitungsdrähte der benachbarten Felder; außerdem muß die Anlage durch geeignete Aufhängung oder besondere Sicherung der Starkstromleitungen denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung tragen, die durch außergewöhnliche Stromwirkungen bei Betriebsstörungen, Isolatorbruch, Kurzschluß, Erdschluß u. dergl. eintreten.

b) Soll bei der Kreuzung die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann dürfen als geeignete Maßnahmen gegen ein Herauffallen der Schwachstromdrähte auf die Starkstromleitungen und gegen ein Umschlingen der letzteren durch die Schwachstromdrähte beispielsweise Schutzdrähte angesehen werden, die, parallel mit den Starkstromleitungen, sowohl oberhalb wie seitlich von diesen angeordnet, und von denen die oberen untereinander durch Querdrähte verbunden sind. Diese Schutzdrähte müssen möglichst gut geerdet sein.

c) Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen, die Schwachstromleitungen kreuzen, genügt zur Verhinderung von Stromübergängen aus den Stark- in die Schwachstromleitungen die Verwendung von, der Starkstromspannung entsprechend isoliertem Draht für die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke, die aber mindestens den in Betracht kommenden Stützpunktzwischenraum umfassen muß.

5. Bei oberirdischen Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen darf der Abstand der Konstruktionsteile (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen

A. in senkrechter Richtung

a) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt und zwischen ihr und den Schwachstromleitungen geerdete Schutzneße nicht vorhanden sind — nicht weniger als 2 m,

b) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt und geerdete Schutzvorrichtungen vorhanden sind, oder wenn die Starkstromanlage Niederspannung führt — nicht weniger als 1 m.

B. in wagerechter Richtung

nicht weniger als 1,25 m betragen; doch dürfen, wenn die Starkstromleitung Niederspannung führt, in besonderen Fällen Ermäßigungen des wagerechten Abstands zugelassen werden.

6. **Oberirdisch nebeneinander verlaufende Leitungen.** An denjenigen Stellen, an denen Stark- und Schwachstromleitungen oberirdisch nebeneinander verlaufen sollen, und der Abstand der beiderseitigen Leitungen voneinander weniger als 10 m beträgt, müssen Vorkehrungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen unbedingt ausschließen.

Als hinreichende Sicherheit gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen bei Leitungsbrüchen gilt, abgesehen von besonderen Verhältnissen, ein wagerechter Abstand von 7 m zwischen beiden Leitungen, wenn innerhalb der Annäherungstrecke die Spannweite zwischen den Masten des Gestänges in jeder der beiden Linien 30 m nicht überschreitet.

Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen darf, als Schutzmittel gegen Berührungsgefahren, der Starkstromspannung entsprechend isolierter Draht für die Starkstromleitung verwendet werden.

Von besonderen Schutzvorrichtungen darf abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umbruch von Stangen oder bei Herabfallen von Drähten ausschließen, oder wenn die Anlage der Starkstromleitung durch entsprechende Verstärkung, Verankerung oder Verstrebung des Gestänges oder durch Befestigung an Häusern vor Umsturz gesichert ist.

7. Der **Abstand der Konstruktionsteile** (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) oberirdischer Starkstromanlagen von unterirdischen Schwachstromkabeln muß möglichst groß sein und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen darf eine Annäherung bis auf 0,25 m mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dafür die Schwachstromkabel mit eisernen Rohren zu umkleiden sind.

8. **Unterirdische Starkstromkabel** sollen den Konstruktionsteilen (Stangen, Streben, Ankern usw.) oberirdischer Schwachstromleitungen tunlichst fernbleiben, ihnen gegenüber aber mindestens einen seitlichen Abstand von 0,80 m wahren. Läßt dieser Mindestabstand sich nicht innehalten, dann müssen die Starkstromkabel in eiserne Rohre eingezogen werden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Anführung von Bauten an den Schwachstromleitungen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Starkstromkabel den Konstruktionsteilen der Schwachstromleitungen in keinem Falle sich nähern.

9. **Unterirdische Starkstromkabel** müssen unterirdischen Schwachstromkabeln tunlichst fernbleiben, in Straßen mit Schwachstromkabeln womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufen.

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstand von weniger als 0,3 m nebeneinander verlaufen sollen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem, feuerbeständigem Material von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen werden. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Sollen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel zu liegen kommen, so müssen letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorkehrungen bedarf es nicht, wenn die Stark- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur **Sicherung von Schwachstromleitungen gegen mittelbare Gefährdung** durch Hochspannungsanlagen müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, durch die der Übertritt hochgespannter Ströme in dritte, mit den Schwachstromleitungen an anderen Stellen zusammentreffende Anlage oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert oder unschädlich gemacht wird (vergleiche in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908: § 4. sowie § 22h und i Sak 1).

11. **Starkstromleitungen innerhalb von Gebäuden** müssen Schwachstromleitungen ebendasselbst tunlichst fernbleiben.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen der beiderseitigen Anlagen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet, oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorkehrungen sind dauernd in gutem Zustand zu **erhalten**.

13. Von beabsichtigten **Aufgrabungen** im Interesse von unterirdischen Starkstromkabeln in Straßen mit unterirdischen Schwachstromkabeln hat der Unternehmer der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich vor dem Beginn der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. **Fehler** — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch die der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr gefordert werden.

15. **Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen** darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von einer beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

16. **Falls** die vorgesehenen Schutzvorkehrungen **nicht ausreichen**, um Gefahren für den Bestand der Schwachstromanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren erfolgt ist.

III. Prüfungsunterlagen.

Über geplante Starkstromanlagen, die vorhandene Schwachstromleitungen kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, hat der Unternehmer, zur polizeilichen Festsetzung der notwendigen Schutzvorkehrungen, Pläne oder Zeichnungen nebst einem Erläuterungsbericht vorzulegen, die die für die Schutzvorkehrungen erheblichen Eigenschaften der beiden Anlagen und ihre Beziehungen zueinander erkennen lassen.

Insonderheit sind in den Unterlagen — außer Richtung, Anzahl, Stärke, Verlegungsart und Lage der Schwachstromleitungen — auf Seiten der Starkstromanlage zu erörtern:

- a) der Verlauf der Leitung,
- b) ihre Lage über oder unter der Erde,
- c) Leiterystem, Anzahl, Querschnitt und Verlegungsart der Leitungsdrähte, Spannung und größte zulässige Stromstärke, Art der Isolatoren und Befestigung der Leitungen auf denselben,
- d) Kreuzungen von und Annäherungen an die Schwachstromleitungen,
- e) Abstände der Leitungen und Konstruktionsteile der Anlage von den Schwachstromleitungen bei Kreuzungen und Annäherungen,
- f) Lage der Starkstromleitungen bei oberirdischen Kreuzungen: ob ober- oder unterhalb der Schwachstromleitungen,
- g) Zusammentreffen der Starkstromleitungen mit dritten Anlagen, durch die die Schwachstromleitungen mittelbar gefährdet werden könnten,
- h) Bauart und rechnermäßige Beanspruchung des Gestänges sowie Spannweite der Leitungen bei oberirdischen Kreuzungen, falls die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung liegt,
- i) Schutzvorkehrungen an den Kreuzungs- und Annäherungsstellen.

Pläne und Zeichnungen müssen den polizeilichen Anforderungen an Baupläne usw. entsprechen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind in drei Ausfertigungen einzureichen; davon hat die eine den von der Polizeibehörde mit der Telegraphenverwaltung zu führenden Erörterungen zu dienen; die zweite erhält der Unternehmer nach Abschluß der Prüfungsverhandlungen mit dem polizeilichen Ge-

nehmigungsvermerk und etwaigen weiteren polizeilichen Auflagen zurück, die dritte verbleibt bei der Polizeibehörde.

Soweit die genaue Lage der Starkstromkabel zu den Schwachstromkabeln im Falle der Ziffer 8 unter II nicht schon aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat der Unternehmer der Polizeibehörde über die Lage der Kabel zueinander genaue Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung nachträglich vorzulegen; hiervon ist die eine Ausfertigung zur Weitergabe an die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Was vorstehend für neue Starkstromanlagen gefordert wird, gilt auch für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Starkstromanlagen, durch die vorhandene Schwachstromanlagen im Sinne der Abschnitte I und II berührt werden könnten.

Ergänzungen

für elektrische Kleinbahnen:

- a) Die für die Leitungen getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fahrleitungen elektrischer Kleinbahnen;
 - b) Wenn die Schienen elektrischer Kleinbahnen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, so müssen sie an den Stößen gut leitend verbunden sein;
 - c) Falls durch Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabeln (vgl. Abs. 13 unter II der allgemeinen Anforderungen) der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bzw. Fernsprechbetrieb ruht.
-

Sicherheitsvorschriften

für

elektrische Straßenbahnen und Straßenbahnähnliche Kleinbahnen.

(Herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V.)

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.	
Bauvorschriften.	
A. Allgemeines.	
1. Pläne.	
2. Erklärungen.	
B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.	
3. Erdung.	
4. Übertritt von höherer Spannung.	
Isolier- und Befestigungskörper.	
5. Isolierstoffe.	
6. Holzleisten und Krampen.	
7. Isoliergloden, -rollen und -ringe.	
8. Befestigungsklemmen.	
9. Fahrdrabhtisolatoren.	
10. Röhre.	
Leitungen.	
11. Beschaffenheit und Belastung der Leiter.	
12. Isolierte Leitungen.	
13. Leitungen im allgemeinen.	
14. Kabel.,	
Apparate.	
15. Vorschriften für alle Apparate.	
16. Sicherungen.	
17. Ausschalter, Umschalter, Anlasser und dergl.	
18. Steckvorrichtungen und dergl.	
19. Schalt- und Verteilungstafeln	
20. Nagenlampen.	
21. Beleuchtungskörper.	
C. Kraftwerke und diesel gleichgestellte Betriebsräume.	
22. Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern.	
§ 23. Akkumulatorräume.	
§ 24. Leitungen in Gebäuden.	
§ 25. Wand- und Deckenburchführungen.	
§ 26. Einführung von Freileitungen in Gebäude.	
D. Vorschriften für die Strecke.	
§ 27. Freileitungen.	
§ 28. Luftweichen und Fahrdrabhtkreuzungen.	
§ 29. Turmwagen und Gerüstleitern.	
§ 30. Kabel.	
§ 31. Schienentrückleitung.	
§ 32. Unterirdische Fahrleitungen.	
E. Fahrzeuge.	
§ 33. Erdung.	
§ 34. Elektromotoren und Umformer.	
§ 35. Akkumulatoren.	
§ 36. Leitungen.	
§ 37. Schalttafeln.	
§ 38. Fahrshalter.	
§ 39. Sicherungen.	
§ 40. Ausschalter.	
§ 41. Blitzschutzvorrichtungen.	
§ 42. Lampen.	
Zweiter Abschnitt.	
Betriebsvorschriften.	
§ 43. Isolationsprüfung.	
§ 44. Regelmäßige Untersuchungen.	
§ 45. Arbeiten im Betrieb.	
§ 46. Löschmittel.	
§ 47. Inkrafttreten der Vorschriften.	

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel von Straßenbahnen in Ortschaften und von straßenbahnähnlichen Kleinbahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt.

Erster Abschnitt.

Bauvorschriften.

A. Allgemeines.

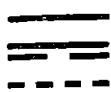


§ 1.

Pläne. Für Pläne sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:



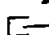




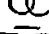


- \times = Feste Glühlampe.
- $\sim \times$ = Bewegliche Glühlampe.
- \otimes^5 = Fester Lampenträger mit Lampenzahl (5).
- $\sim \otimes^3$ = Beweglicher Lampenträger mit Lampenzahl (3).

Obige Zeichen gelten für Glühlampen jeder Kerzenstärke sowie für Fassungen mit und ohne Bahn.

- \odot^6 = Bogenlampe mit Angabe der Stromstärke (6 Ampere).
- \ominus = Generatoren oder Elektromotoren mit Angabe der Stromart, der höchstzulässigen Leistung in Kilowatt und der Spannung.
(z. B. \ominus Drehstrom 100 KW 800 Volt)
- ---|---|---|--- = Akkumulatoren.
- $\odot_6 \odot_6 \odot_6$ = Einpoliger bzw. zweipoliger bzw. dreipoliger Ausschalter mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (6 Ampere).
- \odot_3 = Umschalter desgl. (3 Ampere).
- ---^{10} = Sicherung mit Angabe der Normalstärke (10 Ampere).
- \boxtimes^{10} = Widerstand, Heizapparate u. dgl. mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (10 Ampere).
- $\sim \boxtimes^{10}$ = Desgl. abnehmbar angeschlossen.
- $\text{---} \text{---} \text{---}^{7,5.5000,550}$ = Transformator mit Angabe der Leistung in Kilowatt und der beiden Spannungen. (7,5 KW 5000,550 Volt).
- $\text{---} \text{---} \text{---}$ = Drosselspulen.
- $\text{---} \text{---} \text{---}$ = Blitzschutzvorrichtungen und Überspannungssicherungen.
- $\text{---} \leftarrow$ = Spannungssicherungen.
- $\text{---} \text{---} \text{---}$ = Erdung.
- $\text{---} \leftarrow$ = Blitzpfeil.
- $\text{---} \text{---}$ = Zweileiter-, bzw. Dreileiter- oder Drehstromzähler mit Angabe des Meßbereichs (5, bzw. 20 KW).

 = Zweileiterschalttafel.
 = Dreileiterschalttafel oder Schalttafel für mehrphasigen Wechselstrom
 = Fahrleitung.
 $1 \times 6 \text{ qmm}$ = Einzelleitung von 6 qmm.
 $2 \times 6 \text{ qmm}$ = Hin- und Rückleitung von 6 qmm
 $3 \times 6 \text{ qmm}$ = Drehstromleitung von 6 qmm
 $2 \times 10 \text{ qmm} + 1 \times 6 \text{ qmm}$ = Dreileitersystem.

Bei Verwendung von Mehrfachleitungen ist die Linie zu strichpunktieren.

-  Nach oben führende Steigleitung.
-  Nach unten führende Steigleitung.
-  Steckvorrichtung.
-  Holzmast.
-  Eisenmast.
-  Speisepunkt.
-  Luftweiche.
-  Abspannisolator.
-  Streckenisolator.
-  Blanke Sammelschiene.

- BC Blanke Kupferdraht.
- BE Blanke Eisendraht.
- GB Gummibandleitung (höchstens bis 250 Volt).
- GA Gummiaderleitung.
- MA Mehrfachgummiaderleitung.
- PA Panzerader.
- FA Fassungsader.
- SA Gummiaderschnur.
- PL Pendelschnur.
- KB Blanke Bleifabel.
- KA Asphaltierte Kabel.
- KE Armierte asphaltierte Kabel.
- (n) Schutznetz.
- (e) Schutz durch Erdung.
- (h) Schutz des Fahrdrabtes durch Holzleisten.
- (d) Schutzdraht.

§ 2.

a) Erdung. Einen Gegenstand erden heißt ihn mit der Erde derart leitend verbinden, **Erklärungen.** daß er eine für unisoliert stehende Personen gefährliche Spannung nicht annehmen kann. (Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.)

b) Feuersichere Gegenstände. Als feuersicher gilt ein Gegenstand, der nichtentzündet werden kann, oder der nach Entzündung nicht von selbst weiterbrennt.

c) Freileitungen. Als Freileitungen gelten alle oberirdischen Drahtleitungen außerhalb von Gebäuden, die weder metallische Umhüllung noch Schutzverkleidung haben. Schutznetze, Schutzleisten und Schutzdrähte gelten nicht als Verkleidung.

d) Elektrische Betriebsräume. Als solche gelten außer den Kraft- und Hilfswerken auch abgeschlossene Betriebsstände in Fahrzeugen, die Prüffelder sowie die Räume, in denen Fahrzeuge oder Apparate mit der Betriebsspannung untersucht werden, soweit diese Räume im regelmäßigen Betrieb nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.

§ 3.

Erdung.

- a) Der Querschnitt der Erdungsleitungen ist mit Rücksicht auf die zu erwartenden Erdschlußstromstärken zu bemessen. Die Erdungsleitungen müssen gegen mechanische und chemische Beschädigungen geschützt werden.
- b) Es ist für möglichst geringen Erdungswiderstand Sorge zu tragen. \n Zum Einlegen in die Erde dienen Platten, Drahtnetz, Gitterwerk u. dgl. Für Blitzableiter, Schutznetz und Schutzdrähte dürfen die Gleise zur Erdung benutzt werden.
- c) Die in einem Gebäude befindlichen Erdungsleitungen müssen sämtlich unter sich gut leitend verbunden sein.
- d) Es ist unzulässig, Teile einer geerdeten Betriebsleitung durch Erde allein zu ersetzen.
- e) Betreffend Erdung von Fahrzeugen siehe § 33. \n Betreffend Schienenrückleitung siehe § 31.

§ 4.

Übertritt von höherer Spannung.

Um den Übertritt von höherer Spannung in Stromkreise für niedrigere Spannung, sowie das Entstehen von höherer Spannung in letzteren zu verhindern, bzw. ungefährlich zu machen, sind geeignete Vorrichtungen, z. B. erdende oder kurzschließende oder abtrennende Sicherungen vorzusehen, oder es sind geeignete Punkte zu erden.

Isolier- und Befestigungskörper.

§ 5.

Isolierstoffe.

- a) Die Isolierstoffe sollen in solcher Stärke verwendet werden, daß sie bei der im Betrieb vorkommenden Erwärmung von einer Spannung, die die Betriebsspannung um 1000 Volt überschreitet, nicht durchschlagen werden. Außerdem müssen die Isoliermittel derartig gestaltet und bemessen sein, daß ein merklicher Stromübergang über die Oberfläche (Oberflächenleitung) unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen nicht eintreten kann.
- b) Wo Holz als Isolierstoff zulässig ist, muß es isolierend getränkt sein.

§ 6.

Holzleisten und Krampen.

- a) Holzleisten sind zur Verlegung von Leitungen unzulässig. Ausnahme siehe § 36g.
- b) Krampen sind nur zur Befestigung von betriebsmäßig geerdeten Leitungen zulässig, sofern dafür gesorgt wird, daß der Leiter durch die Art der Befestigung weder mechanisch noch chemisch beschädigt wird.

§ 7.

Isolierglocken -rollen und -ringe.

- a) Isolierglocken, -rollen und -ringe müssen aus Porzellan oder gleichwertigem Stoff bestehen. Ringe sind nur gestattet, wenn sie durch Form und Größe eine sichere Isolation verbürgen.
- b) Die Glocken, Rollen und Ringe müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstand von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können. (Vergl. § 24a und c.) \n In jede Nille darf nur ein Draht gelegt werden.

§ 8.

Befestigungsklemmen.

- a) Befestigungsklemmen müssen, soweit sie nicht für Bleikabel, Fahrleitungen und Telephon-schutz bestimmt sind, aus hartem Isolierstoff oder isoliertem Metall bestehen.
- b) Sie müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstand von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können (vergl. § 24a und c) und daß die Isolierung nicht verletzt wird.
- c) Sie müssen so ausgebildet oder angebracht sein, daß merkliche Oberflächenleitung ausgeschlossen ist.

§ 9.

Fahrdrahtisolatoren müssen so gebaut sein, daß sie den Draht sicher in seiner Lage halten. **Fahrdrahtisolatoren.**

§ 10.

a) Bei Metall- und Isolierrohren, in denen Leitungen verlegt werden sollen, muß die lichte Weite sowie die Anzahl und der Halbmesser der Krümmungen so gewählt sein, daß man die Drähte leicht einziehen kann. **Rohre.**

b) Rohre, die für mehr als einen Draht bestimmt sind, müssen mindestens 11 mm lichte Weite haben.

c) Verbindungsboxen müssen genügend weit und so eingerichtet sein, daß jeder unzulässige Spannungs- oder Stromübergang ausgeschlossen ist.

d) Rohre dienen wesentlich als mechanischer Schutz; sie müssen dementsprechend aus widerstandsfähigem Stoff von genügender Stärke bestehen. (Vergl. § 24h.)

Leitungen.

§ 11.

a) Isolierte Kupferleitungen und nicht unterirdisch verlegte Kabel aus Leitungskupfer dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden: **Beschaffenheit und Belastung der Leiter.**

Querschnitt in Quadratmillimetern	Stromstärke in Ampere.	Querschnitt in Quadratmillimetern	Stromstärke in Ampere.
0,75	4	95	165
1	6	120	200
1,5	10	150	235
2,5	15	185	275
4	20	240	330
6	30	310	400
10	40	400	500
16	60	500	600
25	80	625	700
35	90	800	850
50	100	1000	1000
70	130		

Blanke Kupferleitungen bis zu 50 qmm unterliegen gleichfalls den Vorschriften der vorstehenden Tabelle, blanke Kupferleitungen über 50 qmm und unter 1000 qmm Querschnitt können mit 2 Ampere für das Quadratmillimeter belastet werden.

Bei Freileitungen, Fahrstromleitungen und anderen intermittierenden Betrieben ist eine Erhöhung der Belastung über die Tabellenwerte zulässig, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Festigkeit oder gefährliche Erwärmung entsteht.

Beim Anschluß von Bogenlampen, Motoren und ähnlichen Stromverbrauchern mit wechselndem Stromverbrauch genügt es, sofern keine zuverlässigen Anhaltspunkte für die kurzzeitigen Stromstöße vorliegen, das 1½fache der Normalstromstärke der Bemessung des Leitungsquerschnittes zugrunde zu legen.

b) Der geringste zulässige Querschnitt für isolierte Kupferleitung ist 1 qmm, an und in Beleuchtungskörpern 0,75 qmm. Der geringste zulässige Querschnitt von offen verlegten blanken Kupferleitungen in Gebäuden ist 4 qmm, bei Freileitungen 10 qmm.

c) Bei Verwendung von Leitern aus minderwertigem Kupfer oder anderen Metallen müssen die Querschnitte so gewählt werden, daß die Erwärmung durch den Strom nicht größer wird, als bei Leitern aus Leitungskupfer, welche nach der obigen Tabelle bemessen sind.

§ 12.

Isolierte Leitungen.

a) Alle Drähte, die als isoliert gelten sollen, müssen nach 24stündigem Liegen in Wasser von höchstens 25° C eine Durchschlagsprobe mit der doppelten Betriebsspannung eine Stunde lang aushalten.

Sie sind mit einadrätigen Leitern in Querschnitten von 0,75 bis 16 qmm, mit mehradrätigen Leitern in Querschnitten der Gesamtseele von 0,75 bis 1000 qmm zulässig. Insbesondere kommen hierfür in Betracht Gummiaderleitungen (Bez. GA.).

Ihre Kupferseele ist feuerverzinkt und mit einer wasserdichten vulkanisierten Gummihülle umgeben. Jede Leitung muß über dem Gummi von einer Hülle gummierten Bandes umgeben sein. Als Einzelleitung verwendet, muß sie außerdem eine mit Isoliermasse getränkte Umklöppelung erhalten. Bei Mehrfachleitungen kann die Umklöppelung gemeinsam sein.

b) Gepanzerte Leitungen (Bez. PA.) bestehen aus einer oder mehreren nach vorstehender Vorschrift isolierten Seelen, die mit einer gemeinsamen Hülle und darüber mit einer dichten Metallumklöppelung versehen sind. (Vergl. § 14 d.)

Gepanzerte Leitungen dürfen nicht unmittelbar in die Erde und auch nicht in Räumen verlegt werden, wo sie chemischen Beschädigungen ausgesetzt sind.

§ 13.

Leitungen im Allgemeinen.

a) Alle Leitungen müssen so verlegt werden, daß sie nach Bedarf geprüft werden können.

b) Transportable Leitungen dürfen an festverlegte Leitungen nur mittels lösbarer Anschlußvorrichtungen angeschlossen werden.

c) Soweit bewegliche Leitungen roher Behandlung ausgesetzt sind, müssen sie gegen mechanische Beschädigungen besonders geschützt sein.

d) Die Verbindung von Leitungen untereinander, sowie die Abzweigung von Leitungen geschieht mittels Lötung, Verschraubung oder gleichwertiger Verbindung.

Abzweigungen von festverlegten Mehrfachleitungen müssen mit Abzweigklemmen auf isolierender Unterlage ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Leitungen in Fahrzeugen. An und in Beleuchtungskörpern sind Lötungen zulässig.

e) Zum Löten dürfen keine Lötmittel verwendet werden, die das Metall angreifen.

f) Bei Verbindungen oder Abzweigungen von isolierten Leitungen ist die Verbindungsstelle in einer der sonstigen Isolierung möglichst gleichwertigen Weise zu isolieren. Die Anschluß- und Abzweigstellen müssen von Zug entlastet sein.

g) Kreuzungen von stromführenden Leitungen unter sich und mit sonstigen Metallteilen sind so auszuführen, daß unbeabsichtigte gegenseitige leitende Berührung ausgeschlossen ist.

h) Bei Einrichtungen, bei denen ein Zusammenlegen von mehr als 3 Leitungen unvermeidlich ist, dürfen Gummiaderleitungen so verlegt werden, daß sie sich berühren, wenn eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist (Fahrzeuge siehe § 36 f).

i) Alle Leitungen außerhalb von Betriebsräumen, die mehr als 250 Volt gegen Erde führen, mit Ausnahme von Kabeln und Panzerleitungen, müssen entweder durch ihre Lage und Anordnung oder durch Schutzverkleidung gegen zufällige Berührung und Beschädigung geschützt sein. Diese Schutzverkleidung muß, sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die in § 24 a und c vorgeschriebenen Abstände haben und, soweit sie der Berührung durch Personen zugänglich ist, aus feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff (mit Isoliermasse getränktes Holz ist zulässig) oder aus geerdetem Metall bestehen. Netze dürfen in diesem Falle höchstens 5 cm Maschenweite und müssen wenigstens 1,5 mm Drahtdicke haben.

k) Wenn eine Drahtleitung an der Außenseite eines Gebäudes geführt ist, so darf, einerlei ob sie blank oder isoliert ist, ihr Abstand von der äußeren Gebäudewand oder der Schutzverkleidung an keiner Stelle weniger als 10 cm betragen.

l) Die Verbindung der Leitungen mit Apparaten ist durch Schrauben oder gleichwertige Mittel auszuführen.

Schnüre oder Drahtseile bis zu 6 qmm und Einzeldrähte bis zu 25 qmm Kupferquerschnitt können mit angebogenen Ösen an den Apparaten befestigt werden.

Drahtseile über 6 qmm, sowie Drähte über 25 qmm Kupferquerschnitt müssen mit Kabelschuhen oder gleichwertigen Verbindungsmitteln versehen sein.
Schnüre und Drahtseile von weniger als 6 qmm Querschnitt müssen, wenn sie nicht gleichfalls Kabelschuhe oder gleichwertige Verbindungsmittel erhalten, an den Enden verlötet sein.

§ 14.

- a) Blanke Bleikabel (Bez. KB.) bestehen aus einer oder mehreren Kupferseelen, Isolierschichten und einem wasserdichten einfachen oder mehrfachen Bleimantel. Sie sind nur zu verwenden, wenn sie gegen mechanische und gegen chemische Beschädigungen geschützt verlegt werden.
- b) Asphaltierte Bleikabel (Bez. KA.) wie die vorigen, aber mit asphaltiertem Faserstoff umwidelt; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.
- c) Armierte asphaltierte Bleikabel (Bez. KE.) wie die vorigen und mit Eisenband oder Draht armiert.
- d) Bei eisenarmierten Kabeln für einfachen Wechselstrom und Mehrphasenstrom müssen sämtliche zu einem Stromkreis gehörigen Leitungen in einem Kabel enthalten sein, sofern nicht dafür gesorgt ist, daß keine bedenkliche Erwärmung des Eisenmantels eintritt. Entsprechendes gilt für Panzerleitungen.
- e) Bleikabel jeder Art dürfen nur mit Endverschlüssen, Muffen oder gleichwertigen Vorkehrungen, die das Eindringen von Feuchtigkeit verhindern und gleichzeitig einen guten elektrischen Anschluß gestatten, verwendet werden.
- f) An den Befestigungsstellen ist darauf zu achten, daß der Bleimantel nicht eingedrückt oder verletzt wird; Rohrhaken sind daher nur bei armierten Kabeln als Befestigungsmittel zulässig.
- g) Prüfdrähte sind sicherheitstechnisch wie die zugehörigen Kabeladern zu behandeln.

Kabel.

Apparate.

§ 15.

a) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate müssen auf feuerstärkeren und, soweit sie nicht betriebsmäßig geerdet sind, auf Unterlagen befestigt sein, die in dem Verwendungsraum isolieren.

Vorschriften für alle Apparate.

Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist (z. B. bei Meßinstrumenten usw.), bezieht sich diese Vorschrift nur auf die äußeren stromführenden Teile.

Bei Fahrstaltern, bei Bürstenjochen für Motoren und bei Stromabnehmern ist Holz als Isolierstoff zulässig.

Isolierstoffe, die in der Wärme eine erhebliche Formveränderung erleiden können, dürfen für wärmeentwickelnde oder höheren Temperaturen ausgesetzte Apparate als Träger stromführender Teile nicht verwendet werden.

b) Die spannungsführenden Teile aller Apparate, die nicht in elektrischen Betriebsräumen, unter Verschluss oder unzugänglich für nicht unterwiesene Personen angebracht sind, sowie alle Teile im Handbereich, die Spannung annehmen können, müssen durch Gehäuse der zufälligen Berührung entzogen sein.

Nicht geerdete Gehäuse, soweit sie der Berührung zugänglich sind, sowie ungeerdete Griffe müssen aus nichtleitenden Stoffen bestehen oder mit einer haltbaren Isolierschicht ausgekleidet oder überzogen sein.

Zugängliche Metallgehäuse müssen geerdet sein.

Aus- und Umschalter, Anlasser u. dgl., die für elektrische Betriebsräume bestimmt sind, bedürfen keiner Gehäuse, müssen aber so gebaut bzw. angebracht sein, daß bei der Bedienung mittels der Handgriffe eine zufällige Berührung spannungsführender Teile ausgeschlossen ist.

Für Griffe und Kuppelstangen ist Holz zulässig, wenn es mit Isoliermasse getränkt ist.

c) Die Einführungsstellen für Leitungen sind so einzurichten, daß sie die Leitungen gegen leitende Gehäuse oder Unterlagen isolieren, und daß die Isolierhüllen der Leitungen nicht verletzt werden.

Bei Apparaten im Freien, in die kein Wasser eindringen darf, müssen die Einführungsstellen entsprechend geschützt sein.

Die Einführungsstellen müssen einer Prüfung nach § 5 genügen.

d) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate sind derart zu bemessen, daß sie durch den stärksten regelrecht vorkommenden Betriebsstrom keine für den Betrieb oder die Umgehung bedenkliche Erwärmung annehmen können.

e) Alle Apparate müssen derart gebaut und angebracht sein, daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken und geschmolzenes Material ausgeschlossen ist.

Diejenigen Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, sind derart anzuordnen oder einzubauen, daß die bei ihrer regelrechten Wirkung etwa auftretenden Feuererscheinungen weder Personen gefährden, noch zündend auf die Nachbarschaft wirken oder unbeabsichtigte Kurz- oder Erdschlüsse herbeiführen können.

f) Alle Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, müssen derart gebaut sein, daß beim vollen Öffnen unter der auf dem Apparat vermerkten Spannung und Höchststromstärke kein dauernder Lichtbogen bestehen bleibt.

§ 16.

Sicherungen.

a) Die Abschmelzstromstärke eines Sicherungseinsatzes soll das Doppelte der auf ihr verzeichneten Stromstärke (Normalstromstärke) sein. Sicherungen bis einschließlich 50 Ampere Normalstromstärke müssen den $1\frac{1}{4}$ -fachen Normalstrom dauernd tragen können. Vom kalten Zustand aus plötzlich mit der doppelten Normalstromstärke belastet, müssen sie in längstens 2 Minuten abschmelzen.

b) Die Sicherungen müssen einzeln, auch bei der um 10% erhöhten Betriebsspannung sicher wirken.

Zur Sicherung der Wirkung gehört, daß sie abschmelzen, ohne einen dauernden Lichtbogen zu erzeugen, und daß die etwaigen Explosionerscheinungen ungefährlich verlaufen.

c) Bei Sicherungen dürfen weiche Metalle und Legierungen nicht unmittelbar die Berührung vermitteln, sondern die Schmelzdrähte oder Schmelzstreifen müssen in Anschlußstücke aus Kupfer oder gleichgeeignetem Metall fest eingefügt sein.

d) Nichtauschaltbare Sicherungen müssen derart gebaut oder angeordnet sein, daß ihre Einsätze auch unter Spannung mittels geeigneter Werkzeuge gefahrlos ausgewechselt werden können.

e) Die Normalstromstärke und die Höchstspannung sind auf dem Einsatz der Sicherung zu verzeichnen.

f) Alle betriebsmäßig geerdeten Leitungen dürfen keine Sicherungen enthalten; dagegen sind alle übrigen Leitungen, die von der Schalttafel oder den Sammelschienen nach den Verbrauchsstellen führen, durch Abschmelzsicherungen oder andere selbsttätige Stromunterbrecher zu schützen, ebenso müssen die Leitungen, welche von den Stromquellen zu den Sammelschienen führen, selbsttätige Stromunterbrecher enthalten.

g) Mit einziger Ausnahme des Falles h sind Sicherungen in Gebäuden an allen Stellen anzubringen, wo sich der Querschnitt der Leitungen in der Richtung nach der Verbrauchsstelle hin vermindert.

h) Bei Querschnittsverkleinerungen sind in den Fällen, wo die vorhergehende Sicherung den schwächeren Querschnitt schützt, weitere Sicherungen nicht mehr erforderlich.

i) Wo eine Verjüngung eintritt, muß die Sicherung unmittelbar an der Verjüngungsstelle liegen; bei Abzweigungen muß das Anschlußleitungsstück bis zur Sicherung hin den Querschnitt der Hauptleitung haben.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Schalttafelleitungen und die Verbindungsleitungen von der Maschine zur Schalttafel.

k) Die Stärke der zu verwendenden Sicherung ist der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen und Stromverbraucher tunlichst anzupassen. Sie darf jedoch nicht größer sein, als nach der Belastungstabelle und den übrigen Bestimmungen des § 11 für die betreffende Leitung zulässig ist.

§ 17.

- a) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die ein Schalter gebaut ist, sowie die Höchststromstärke, bei der er unter der Betriebsspannung ausgeschaltet werden darf, sind auf dem festen Teile zu vermerken. Ausshalter,
Umshalter,
Kaltasser und
bergl.
- b) Nullleiter und betriebsmäßig geerdete Leitungen dürfen außerhalb elektrischer Betriebsräume entweder gar nicht oder nur zwangsläufig zusammen mit den übrigen zugehörigen Leitern ausschaltbar sein.
- c) Ausshalter für Stromverbraucher mit Ausnahme einzelner Glühlampenstromkreise unter 250 Volt müssen, wenn sie geöffnet werden, ihren Stromkreis spannungslos machen.
- d) Ausshalter dürfen nur an den Verbrauchsapparaten selbst oder in festverlegten Leitungen angebracht werden.

§ 18.

- a) Stecker und verwandte Vorrichtungen zum Anschluß abnehmbarer Leitungen müssen so gebaut sein, daß sie nicht in Anschlußstücke für höhere Stromstärken passen. Sted-
vorrichtungen
und dergl.
- b) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die der Apparat gebaut ist, sind auf dem festen Teile und auf dem Stecker sichtbar zu vermerken.
- c) Steckvorrichtungen zum Anschluß transportabler Leitungen von mehr als 250 Volt müssen mittels besonderer Ausshalter abschaltbar sein. Ausgenommen hiervon sind Glühlampen, die zwischen zwei Punkte eines Serientkreises eingeschaltet werden.
- d) Sicherungen siehe § 16 g.

§ 19.

- a) Schalt- und Verteilungstafeln müssen im allgemeinen aus feuersicherem Stoffe bestehen. Schalt- und
Verteilungs-
tafeln.
Holz ist außerhalb von Fahrzeugen nur als Umrahmung zulässig.
- b) Die Kreuzung stromführender Teile an Schalt- und Verteilungstafeln ist möglichst zu vermeiden.
Ist dies nicht erreichbar, so sind die stromführenden Teile durch Isolierkörper voneinander zu trennen oder derart in genügendem Abstand voneinander zu befestigen, daß gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.
- c) Verteilungstafeln, die nicht von der Rückseite zugänglich sind, müssen so gebaut werden, daß die Leitungen nach Befestigung der Tafel angeschlossen und die Anschlüsse jederzeit von vorn untersucht und gelöst werden können.
- d) Die Sicherungen und Ausshalter auf den Verteilungstafeln sind mit Bezeichnungen zu versehen, aus denen hervorgeht, zu welchen Räumen bzw. Gruppen von Stromverbrauchern sie gehören.
- e) Leitungsschienen von verschiedener Polarität oder Phase, die hinter der Schalttafel liegen, müssen durch verschiedenfarbigen Anstrich kenntlich gemacht werden.
- f) Schalttafeln für eine Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen entweder mit einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder es müssen sämtliche stromführenden Teile, soweit sie nicht geerdet sind, der Berührung unzugänglich angeordnet sein, und in diesem Falle müssen die zugänglichen, nicht stromführenden Metallteile dieser Apparate und des Schalttafelgerüsts geerdet und, soweit der Fußboden in der Nähe des Gerüsts leitet, mit diesem leitend verbunden sein.
- g) Bei Schalttafeln, die betriebsmäßig auf der Rückseite zugänglich sind, darf die Entfernung zwischen ungeschützten stromführenden Teilen der Schalttafel und der gegenüberliegenden Wand nicht weniger als 1 m betragen. Sind auf der letzteren ungeschützte stromführende Teile in erreichbarer Höhe vorhanden, so muß die wagerechte Entfernung bis zu denselben 2 m betragen und der Zwischenraum durch Geländer geteilt sein. In dem so geschaffenen Gange dürfen bis zur Höhe von 2 m über dem Fußboden weder stromführende Teile noch sonstige, die freie Bewegung störende Gegenstände vorhanden sein.

§ 20.

Bogenlampen.

- a) Bogenlampen müssen Vorrichtungen haben, die ein Herausfallen glühender Kohleteilchen verhindern.
- b) Die Bogenlampen sind isoliert in die Laternen (Gehänge) einzusetzen.
- c) Die Laternen (Gehänge) von Bogenlampen sind, sofern sie aufgehängt sind, von Erde zu isolieren.
- d) Die Zuleitungsdrähte dürfen bei Spannungen von mehr als 250 Volt nicht als Aufhängevorrichtung dienen.
- e) Die Lampen müssen entweder gegen das Aufzugsseil und, wenn Metallmasten benutzt sind, auch gegen den Mast doppelt isoliert sein, oder Seil und Mast sind zu erden. Stromführende Teile von Bogenlampenkuppelungen müssen gegen den Mast doppelt isoliert und gegen Regen geschützt sein.
- f) Soweit die Zuleitungsdrähte in der Gebrauchslage der Lampe im Handbereich liegen, müssen sie isoliert und mit einer Schutzhülle aus geerdetem Metall oder aus feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff versehen sein.
- g) Bogenlampen in Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen während des Betriebs unzugänglich und von Abschaltvorrichtungen abhängig sein, die gestatten, sie für den Zweck der Bedienung spannungslos zu machen.

§ 21.

Beleuchtungskörper.

- a) Fassungen für Spannungen über 250 Volt dürfen keine Ausschalter enthalten.
- b) Bei Handlampen, die außerhalb von Fahrzeugen und Betriebsräumen nur bis 250 Volt zulässig sind, müssen die Griffe, sofern sie nicht zuverlässig geerdet sind, aus Isolierstoff bestehen. Der Schutzkorb muß unmittelbar auf dem isolierenden bzw. zuverlässig geerdeten Griffen sitzen und die Leitungseinführung mit Isoliermitteln ausgekleidet sein. Fahnfassungen an Handlampen sind unzulässig.
- c) Die zur Aufnahme von Drähten bestimmten Hohlräume von Beleuchtungskörpern müssen im Lichten so weit bemessen und von Grat frei sein, daß die einzuführenden Drähte sicher ohne Verletzung der Isolierung durchgezogen werden können.
- d) In und an Beleuchtungskörpern muß mindestens Gummiaderleitung verwendet werden.
- e) Bei zugänglichen Beleuchtungskörpern über 250 Volt dürfen die Leitungen nur innen geführt werden.
- f) Beleuchtungskörper müssen so angebracht werden, daß die Zuführungsdrähte nicht durch Drehen des Körpers verletzt werden.

C. Kraftwerke und diesen gleichgestellte Betriebsräume.

§ 22.

Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern.

- a) Generatoren, Elektromotoren, Umformer usw. sind so aufzustellen, daß etwaige im Betrieb der elektrischen Einrichtung auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.
- b) Generatoren und Elektromotoren müssen entweder gut isoliert und in diesem Falle mit einem gut isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder sie sollen geerdet und, soweit der Fußboden in ihrer Nähe leitend ist, mit demselben leitend verbunden sein. Zur Erdung und zur Verbindung mit dem Fußboden sollen Kupferdrähte von mindestens 25 qmm Querschnitt benutzt werden, die gegen schädliche mechanische oder chemische Einwirkungen geschützt sind.
- c) Transformatoren, die weder in besonderen Kammern untergebracht noch in anderer Weise der zufälligen Berührung entzogen sind, müssen allseitig in geerdete Metallgehäuse eingeschlossen sein.

d) An jedem isoliert aufgestellten Transformator, mit Ausnahme von solchen für Messzwecke, sollen Vorrichtungen angebracht sein, die gestatten, das Gestell desselben gefahrlos zu erden.

§ 23.

- a) In Akkumulatorräumen ist für Lüftung zu sorgen.
- b) Die einzelnen Zellen sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen Erde durch Glas, Porzellan oder ähnliche nicht Feuchtigkeit anziehende Unterlagen zu isolieren. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um beim Auslaufen von Säure eine Gefährdung des Gebäudes zu vermeiden.
- c) Zur Beleuchtung von Akkumulatorräumen dürfen nur elektrische Lampen verwendet werden, die im luftleeren Raume brennen.
- d) Die Zellen müssen derart angeordnet werden, daß bei der Bedienung eine zufällige gleichzeitige Berührung von Punkten, zwischen denen eine Spannung von mehr als 250 Volt herrscht, nicht erfolgen kann.

**Akkumulatör-
räume.**

§ 24.

- a) Blanke Leitungen dürfen nur auf Isolierglöden oder gleichwertigen Vorrichtungen verlegt werden und müssen, soweit sie nicht unausschaltbare Parallelzweige sind, voneinander, von der Wand, oder anderen Gebäudeteilen und von der eigenen Schutzverkleidung mindestens 10 cm entfernt sein. Die Spannweite der Leitungen soll, wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung bedingen, nicht mehr als 4 m betragen.
- Bei Verbindungsleitungen zwischen Akkumulatoren, Maschinen und Schalttafeln, bei Zellschalterleitungen und bei Speise-, Steig- und Verteilungsleitungen können starke Kupferschienen sowie starke Kupferdrähte in kleineren Abständen von einander verlegt werden.
- b) Betriebsmäßig geerdete blanke Leitungen unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, müssen aber gegen die bei regelrechter Benutzung des betreffenden Raumes vorauszu-
setzenden Beschädigungen geschützt sein.
- c) Glöden, Rollen usw., die zur Verlegung von isolierten Leitungen dienen, müssen so angebracht werden, daß sie die Leitungen mindestens 1 cm, über 250 Volt mindestens 2 cm, von der Wand entfernt halten. Isolierende Schutzverkleidungen müssen von den isolierten Leitungen mindestens 5 cm abstehen.
- d) Bei Führung isolierter Leitungen auf gewöhnlichen Rollen längs der Wand muß auf höchstens 80 cm eine Befestigungsstelle kommen. Bei Führung an der Decke können den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausnahmsweise größere Abstände gewählt werden.
- e) Mehrfachleitungen dürfen nicht so befestigt werden, daß ihre Einzelleiter aufeinandergepreßt werden. Metallene Bindedrähte sind bei Mehrfachleitungen unzulässig. Für Führung von Mehrfachleitungen auf Rollen gilt die unter c) gegebene Abstandsvorschrift.
- f) Mehrfachleitungen dürfen bei mehr als 250 Volt nur dann zur Aufhängung von Bogenlampen und Glühlampen benutzt werden, wenn sie eine besondere Tragschnur enthalten. Wenn sie bei weniger als 250 Volt als Tragschnur benutzt werden, so dürfen die Anschlußstellen der Drähte nicht durch Zug beansprucht und die Drähte nicht verdrillt werden.
- g) Papierrohre dürfen nur für Spannungen bis 250 Volt gegen Erde unter Fuß verlegt werden. Sie sollen einen metallenen Körper oder Überzug haben, der so stark ist, daß er den nach Ortsverhältnissen zu erwartenden mechanischen Angriffen sicher widersteht.
- h) Drahtverbindungen innerhalb der Rohre sind nicht statthaft.
- i) Leitungen, die Wechsel- und Mehrphasenstrom führen, müssen so zusammengelegt werden, daß die Summe der durch das Rohr gehenden Ströme Null ist.
- k) Jede Leitung, die in ein Rohr eingezogen werden soll, muß für sich die der Spannung entsprechende Isolierung haben.
- l) Die Rohre sind so herzurichten, daß die Isolierung der Leitungen durch vorstehende Teile und scharfe Kanten nicht verletzt werden kann.

**Leitungen in
Gebäuden.**

- m) Die Rohre sind so zu verlegen, daß sich an keiner Stelle Wasser ansammeln kann.
n) Die Stoßstellen metallischer Rohre sind bei Spannungen von mehr als 250 Volt metallisch zu verbinden und die Rohre selbst zu erden.

§ 25.

**Wand- und
Deckendurch-
führungen.**

a) Durch Wände und Decken sind die Leitungen entweder der in den betreffenden Räumen gewählten Verlegungsart entsprechend hindurchzuführen, oder es sind geeignete Rohre zu verwenden, und zwar für jede einzeln verlegte Leitung und für jede Mehrfachleitung je ein Rohr. Diese Durchführungsröhre müssen an den Enden mit Tüllen aus feuer sicherem Isolierstoff versehen und so weit sein, daß die Drähte leicht darin bewegt werden können.

In feuchten Räumen sind entweder Porzellan- oder gleichwertige Rohre zu verwenden, deren Gestalt keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt, oder die Leitungen sind frei durch genügend weite Kanäle zu führen.

Über Fußböden müssen die Rohre mindestens 10 cm, über Decken und Wandflächen mindestens 2 cm vorstehen und müssen gegen mechanische Beschädigungen sorgfältig geschützt sein.

b) Armierte Bleikabel und betriebsmäßig geerdete Leitungen fallen nicht unter vorstehende Bestimmungen, sind aber gegen die Einflüsse der Mauerfeuchtigkeit zu schützen.

§ 26.

**Einführung
von
Freileitungen
in Gebäude.**

Bei Einführung von Freileitungen in Gebäude sind entweder die Drähte frei und straff durchzuspannen oder es muß für jede Leitung ein geeignetes Einführungsrohr verwendet werden, dessen Gestaltung keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt.

D. Vorschriften für die Strecke.

§ 27.

**Frei-
leitungen.**

a) Für Bahnen sind außer blanken auch wetterbeständig isolierte Freileitungen von wenigstens 10 qmm Querschnitt zulässig.

b) Fahrleitungen und an Fahrleitungsmaßen angebrachte Speiseleitungen, die nicht auf Porzellandoppelgloden verlegt sind, müssen gegen Erde doppelt isoliert sein. Holz ist als zweite Isolierung zulässig, doch gilt der Holzmaß nicht als Isolierung.

c) Die Höhe der Fahrleitung und der an den Fahrdrabtmaßen geführten Freileitungen über öffentlichen Straßen darf auf offener Strecke nicht unter 5 m betragen. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (z. B. Warnungstafeln).

d) Wenn Fahrleitungen unter oder neben Eisenbauten verlegt sind, müssen Einrichtungen dagegen getroffen sein, daß ein entgleister Stromabnehmer Erdschluß zwischen Fahrleitung und Eisenbau herstellt.

e) Bei elektrischen Bahnen auf besonderem Bahnkörper, soweit dieser dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben ist, können die Leitungen (Drähte, Schienen usw.) in beliebiger Höhe verlegt werden, wenn bei der gewählten Verlegungsart die Strecke von unterwiesenem Personal ohne Gefahr begangen werden kann. An Haltestellen und Übergängen sind die Leitungen gegen zufällige Berührung durch das Publikum zu schützen und Warnungstafeln anzubringen.

f) Die Fahrdrähte sind möglichst gut gespannt zu halten; hierbei ist die Aufhängung so zu gestalten, daß schädliche Biegungsbeanspruchungen vermieden werden.

g) Durchhang und Spannweite der Fahrdrähte müssen so bemessen werden, daß diese bei -15°C noch dreifache Sicherheit gegen Zerreißen bieten. Fahrdrabtmaße aus Holz müssen mindestens siebenfache, solche aus Eisen vierfache Sicherheit bieten. (Winddruck siehe t.)

h) Die Fahrleitungen sind mittels Streckenisolatoren in einzelne durch Ausschalter abschaltbare Abschnitte zu teilen, deren Länge in dicht bebauten Straßen in der Regel nicht über 1 km, in wenig bebauten Straßen nicht über 2 km betragen soll. Auf eigenem Bahnkörper und auf offenen Landstraßen können die Ausschalter entbehrt werden.

i) Die Streckenschalter müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit verschlossen zu haltenden Schutzkästen versehen sein.

k) Die Lage der Ausschalter muß leicht kenntlich gemacht werden.

l) Bei Fahrleitungen ist in jeder ausschaltbaren Strecke eine Blitzschutzvorrichtung anzubringen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleibt. Es ist dabei auf eine gute Erdleitung Bedacht zu nehmen, Fahrstienen können als Erdleitung benutzt werden.

Gegen Berührung nicht geschützte Blitzableiter dürfen nur an Masten und nicht unter 5 m Höhe befestigt werden.

m) Masten, von denen aus blanke stromführende Teile von mehr als 250 Volt Spannung gegen Erde, z. B. auch Blitzableiter, mit der Hand erreichbar sind, müssen durch einen Blitzpfeil gekennzeichnet werden.

n) Speiseleitungen, die Betriebsspannung gegen Erde führen, müssen im Kraftwerk von der Stromquelle und an den Speisepunkten von den Fahrleitungen abschaltbar sein. Die Schalter an den Speisepunkten müssen den Bedingungen i) und k) genügen.

o) Auf Zug beanspruchte Verbindungen zwischen Leitungen müssen so ausgeführt werden, daß die Verbindungsstellen wenigstens die gleiche Zugfestigkeit besitzen wie die Leitungen selbst.

p) Querdrähte jeder Art (Trag- und Zugdrähte), die im Handbereich liegen, müssen gegen spannungsführende Leitungen doppelt isoliert sein.

q) Leitungen und Apparate sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht zugänglich sind.

r) Freileitungen, die nicht wie Fahrdrähte isoliert sind, dürfen nur auf Porzellanlocken, Mittenisolatoren oder gleichwertigen Isoliervorrichtungen verlegt werden, wobei die Locken in aufrechter Stellung zu befestigen sind.

Es ist darauf zu achten, daß die Leitungsdrähte an den Isolatoren sicher und unverrückbar befestigt werden, und daß die Befestigungsstücke keine scheuernde oder schneidende Wirkung auf sie ausüben.

Für Freileitungen, die nicht an den Fahrdrabtmasten geführt sind, gelten noch die Vorschriften s) bis aa).

s) Freileitungen müssen mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 m, bei Wegübergängen mindestens 7 m von der Erde entfernt sein. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

) Spannweite und Durchhang müssen derart bemessen werden, daß Gestänge aus Holz eine siebenfache und aus Eisen eine vierfache Sicherheit, Leitungen bei -15° C. eine fünffache Sicherheit (bei Leitungen aus hartgezogenem Metall eine dreifache Sicherheit) dauernd bieten. Dabei ist der Winddruck mit 125 kg für 1 qm senkrecht getroffener Drahtfläche in Rechnung zu bringen.

u) Bei hölzernen Masten, die für dauernde Aufstellung bestimmt sind, ist die Jahreszahl ihrer Aufstellung und die laufende Nummer deutlich und dauerhaft anzubringen.

v) Freileitungen in Ortschaften müssen während des Betriebs streckenweise ausschaltbar sein. Die Ausschalter müssen, soweit sie nicht in die Leitungen selbst eingebaut sind, verschließbare Schutzkästen haben und ihre Lage muß sich leicht erkennen lassen.

w) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind Freileitungen durch Blitzschutzvorrichtungen zu sichern.

Insbefondere sind Blitzschutzvorrichtungen da anzubringen, wo ober- und unterirdische Leitungen zusammentreffen, und beim Eintritt von Freileitungen in Kraft- und Hilfswerke.

x) Wenn Leitungen über Ortschaften und bewohnte Grundstücke geführt werden, oder wenn sie sich einer Fahrstraße soweit nähern, daß Vorüberkommende durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsdrähte entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruchs die herabhängenden Enden mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sind,

oder es müssen Vorrichtungen angebracht werden, die das Herabfallen der Leitungen verhindern, oder solche, die die herabgefallenen Teile spannungslos machen.

Wo Bahnen überschritten werden, muß dafür gesorgt sein, daß bei etwaigen Drahtbrüchen die herabhängenden Enden die Betriebsmittel nicht streifen können.

y) Schutzneße müssen durch ihre Form und Lage den Leitungsdrähten gegenüber dahin wirken, daß erstens eine zufällige Berührung zwischen dem Netze und den unverkehrten Leitungsdrähten verhindert wird, und daß zweitens ein gebrochener Draht auch bei starkem Winde sicher aufgefangen oder spannungslos gemacht wird.

z) Bei Winkelpunkten sind Fangbügel anzubringen, die beim Bruch von Isolatoren das Herabfallen der Leitungen verhindern. Hier von kann bei Verwendung zuverlässiger selbsttätiger Leitungstupplungen abgesehen werden.

aa) Wenn Freileitungen parallel mit anderen Leitungen verlaufen, ist die Führung der Drähte so einzurichten, oder es sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Berührung der beiden Arten von Leitungen miteinander verhütet oder ungefährlich gemacht wird.

Bei Kreuzungen mit anderen Leitungen sind Schutzneße oder Schutzdrähte zu verwenden, sofern nicht durch besondere Hilfsmittel eine gegenseitige Berührung, auch im Falle eines Drahtbruchs, verhindert oder ungefährlich gemacht wird.

bb) Wenn Fernsprechleitungen an einem Freileitungsgestänge für Starkstrom von mehr als 250 Volt geführt sind, so müssen die Fernsprechstellen so eingerichtet sein, daß auch bei etwaiger Berührung zwischen den beiderseitigen Leitungen eine Gefahr für die Sprechenden ausgeschlossen ist.

cc) Bezüglich der Sicherung vorhandener Reichs-Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird auf das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 und auf das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 verwiesen.

§ 28.

**Luftweichen
an
Fahrdräht-
kreuzungen.**

a) Luftweichen müssen so eingerichtet sein, daß sich ein Stromabnehmer auch nach dem Entgleisen nicht festklemmen kann.

b) Luftweichen sind zu verankern. Es ist statthaft, Luftweichen gegeneinander zu verankern.

c) Fahrdrähtkreuzungen oder Kreuzungen der Stromleiter in Schließkanälen sind, falls die kreuzenden Stromleiter nicht in leitende Verbindung mit einander treten dürfen, so auszuführen, daß der Stromabnehmer im regelrechten Betrieb den kreuzenden Leiter nicht berührt.

§ 29.

**Turmwagen
und
Gerüstleitern.**

a) Turmwagen und Gerüstleitern müssen so eingerichtet sein, daß die Arbeiter während ihrer Beschäftigung an den Fahrdrähten von der Erde isoliert stehen.

b) Jeder Turmwagen muß mit einer Bremse versehen sein.

c) Die höchstzulässige Anzahl von Personen und das Gewicht, mit dem die Brücke des Turmwagens belastet werden darf, müssen angeschrieben sein.

d) Die Stehbühnen der Turmwagen sind mit Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen der Arbeitenden zu versehen, soweit die Art der Arbeit dieses zuläßt.

e) Das Untergestell der Turmwagen muß so schwer oder derart belastet sein, daß ein Umkippen bei Arbeiten auf dem Ausleger sowie beim Spannen von Leitungen nicht eintreten kann, oder es muß die Sicherheit gegen Umkippen durch besondere Hilfsmittel erreicht werden.

§ 30.

Kabel.

Kabel sind unter Gleisen von Haupt- und Nebenbahnen in widerstandsfähigen Röhren oder Kanälen zu verlegen.

§ 31.

**Schienen-
rückleitung.**

a) Sofern die Schienen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, müssen die Stöbe gutleitend verbunden sein.

b) Bei Bahnen nach dem Gleichstrom-Zweileiter-System, deren Schienen als Rückleitungen dienen, ist, sofern kein täglicher Polaritätswechsel stattfindet, der negative Pol der Stromquelle mit der Gleisanlage zu verbinden.

§ 32.

- a) Die Schließkanäle für unterirdische Leitungen sind gut zu entwässern. Unterirdische Fahrleitungen.
- b) Die Fahrleitungen sind so hoch über der Kanalsohle anzubringen, daß sie unter gewöhnlichen Verhältnissen von angesammeltem Wasser nicht berührt werden.
- c) Wenn nicht besondere Arbeitsöffnungen für die Untersuchung und Auswechslung der Isolatoren und für die Auswechslung der Leitungsschienen vorgesehen sind, müssen die Schließkanäle nach oben freigelegt werden können.

E. Fahrzeuge.

§ 33.

Als genügende Erdung für Fahrzeuge gilt die leitende Verbindung mit den Radreifen durch das Untergestell. Erdung.

§ 34.

Die Gestelle von zugänglich aufgestellten Elektromotoren, Transformatoren und Umformern müssen dauernd geerdet oder sie müssen gut isoliert und mit einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein. Durch die Art der Aufstellung muß dafür gesorgt sein, daß Personen auch bei Schleudern des Wagens nicht in Berührung mit blanken spannungsführenden oder sich bewegenden Teilen gelangen können. Die Aufstellung ist derart auszuführen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. Elektromotoren und Umformer.

§ 35.

a) Akkumulatorzellen elektrischer Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wobei einmalige Isolierung durch nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen ausreicht. Soweit nur unterwiesenes Personal in Betracht kommt, braucht die Möglichkeit, daß eine Person Teile verschiedener Spannung gleichzeitig berührt, nicht ausgeschlossen zu sein. Die Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Akkumulatoren.

b) Zelluloid ist zur Verwendung als Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig.

§ 36.

a) Der Querschnitt aller Fahrstromleitungen ist nach der Normalstromstärke der vorgeschalteten Sicherung laut folgender Tabelle oder stärker zu bemessen: Leitungen.

Querschnitt in qmm	Normalstromstärke der Sicherung
4	30 A
6	40 "
10	60 "
16	80 "
25	100 "
35	130 "
50	165 "
70	200 "
95	235 "
120	275 "

Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

Der Querschnitt aller übrigen Leitungen ist nach der Tabelle in § 11 zu bemessen.

b) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie sicher isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind.

2. Nachtrag

zu

den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom
26. September 1906 — mit Gültigkeit vom 1. April 1914 ab. —

1. Im Inhaltsverzeichnis III C und in der Überschrift des Abschnitts III C ist hinter „Bestimmungen für . . .“ einzuschalten „Lokomotiven und“.

2. Im § 33 Abs. 1 ist hinter „Bei . . .“ einzuschalten „Lokomotiven und“

3. Der § 65 (Dienstdauer und Dienstpläne) erhält folgende Fassung:

1. Die tägliche Dienstdauer (tatsächlich zu leistender Dienst) soll im monatlichen unter Einschließung der Ruhetage zu berechnenden Durchschnitt für Führer nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden betragen. In den Dienst sind dabei einzurechnen:

- a) Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten,
- b) die Dauer der Dienstbereitschaft (Reservedienst),
- c) die Zeiten, in denen die Bediensteten vor Antritt des Dienstes zur Übernahme und nach Beendigung des Dienstes zur Abgabe der Geschäfte (Vorbereitungs- und Abschlußdienst) in Anspruch genommen werden.

Bei Betriebsverhältnissen, die von den Aufsichtsbehörden als einfache anerkannt werden, kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer

für Führer bis zu 11 Stunden,
für Schaffner und Bremser bis zu 12 Stunden

betragen.

2. Die einzelne Dienstschiecht darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Als Dienstschiecht gilt der Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt, die jede eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben.

Schichten von mehr als 14 bis zu 16 Stunden sind nur zulässig, wenn der Dienst besonders einfach ist und keine angestrengte Tätigkeit erfordert. Dabei muß der Dienst durch eine längere Pause unterbrochen werden, die bei Schichten über 15 Stunden mindestens 4 Stunden zu betragen hat.

3. Jedem im Betriebsdienst ständig beschäftigten Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden. Fällt nicht einer der Ruhetage auf einen Sonntag, so ist den Bediensteten mindestens einmal im Monat ausreichende Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

4. Über den Dienst des gesamten Betriebspersonals sind Dienstpläne aufzustellen, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen, ob den vorstehenden Bestimmungen entsprochen ist. Die Pläne sind in den Diensträumen des Personals sichtbar auszuhängen oder auszulegen und den Aufsichtsbehörden auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 4. April 1914. **1914.**

Stück 16. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14 nebst Beilagen)

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 125. Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden für 1914 S. 125--126. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 126--127. Ergänzung des Chauffeurgeldtarifs für Mausbach und Gressenich S. 127. Nachträgliche Anforung von Hengsten S. 127--128. Ausnahmebewilligung für Bäckereibetriebe am 19. April 1914 in der Stadt Aachen S. 128. Standesamt Merken S. 128. Errichtung einer Zwangsinnung für das Klempner- und Installateurhandwerk in der Stadtgemeinde Düren und in den Landbürgermeistereien Birgel, Birkesdorf und Merken sowie für das Schuhmacherhandwerk im Kreise Jülich S. 128. Verlosungen S. 128--129. Verloren gegangener Gewerbebeschein S. 129. Schluß der Schonzeit für Rehböcke S. 129. Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen S. 129. Öffentliche Delobigung S. 129. Beitrag zur Handwerkskammer für 1914/15 S. 129. Entmündigung S. 129. Vereinsregister-Eintragung S. 129--130. Ueberzicht über die Abhaltung der Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Landwehrbezirk Aachen im Jahre 1914 S. 130--133. Einziehung von Wegen in der Stadt Aachen, der Gemarkung Wardeberg, der Stadt Düren und der Gemarkung Imgenbroich S. 133--134. Verlegung von Wegen in den Gemeinden Würzelen und Zingsheim S. 134. Personal-Nachrichten S. 134.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 255 Das 12. Stück enthält unter Nr. 4346: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. März 1914. Unter Nr. 4347: Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. Vom 13. März 1914. Das 13. Stück enthält unter Nr. 4348: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln und Indien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 17. März 1914. Unter Nr. 4349: Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. Vom 19. März 1914. Das 14. Stück enthält unter Nr. 4350: Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. Vom 12. März 1914. Das 15. Stück enthält unter Nr. 4351: Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 256 Das 7. Stück enthält unter Nr. 11338: Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift. Vom 18. März 1914. Unter Nr. 11339: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 16. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 257 Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden für 1914.

1. Zum Ankauf von volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Jahre in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Aachen und Trier die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 29. April, 8^o B., Fischeln, Kreis Crefeld,
am 30. April, 7^o B., Geilentirchen,
am 1. Mai, 10^o B., Wittburg,
am 2. Mai, 7^o B., Saarburg.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,59 bis 1,68 m Stockmaß haben und dürfen sich nicht im dürftigen Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, müssen trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfer, erweisen und tragende Stuten. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage

nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert. Schimmel werden nicht gekauft.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez.: Daad.

Nr. 258 Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1) Im § 2 „Leistgewicht“ ist in Zeile 5 statt „350 g“ zu setzen:

500 g

2) Im § 8 „Drucksachen“ ist als Abs. XV aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeklebt oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII. — Im bisherigen Abs. XV ist der Schlusssatz zu streichen.

3) Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist im Abs. I hinter „Versicherungsgesellschaften“, einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4) Im § 10 „Warenproben“ erhalten die Abs. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I. Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II. Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX. Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich 10 „

über 250 bis 500 g einschließlich 20 „

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgefand.

5) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6) Im § 18a „Postprotest“ ist unter *V* im dritten Abs. hinter „erhoben“, einzuschalten:

wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist.

7) In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter IX folgende Fassung.

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden von diesen Aufträgen

1) solche, denen

a. Wechsel in französischer Sprache
b. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,

c. unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2) alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Post-

protestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8) Im § 41 „Ausshändigung von postlagernden Sendungen“ ist im letzten Satze des Abs. I statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen“ zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist im letzten Satze des Abs. VI hinter „um“ einzuschalten:

Postarten und

10) Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten“ erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Praetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 259 Ergänzung des Tarifs

für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1898 (G.-S. S. 357) erteilte Genehmigung zur Erhebung von Chauffeegeld in Mausbach und Gressenich.

Auf Antrag des Gemeinderates von Gressenich wird hierdurch genehmigt, daß die Tarife der Nebstellen in Mausbach und Gressenich, nach denen auf der Prämienstraße Wicht-Schevenhütte Chauffeegeld erhoben wird, nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 139) bezw. des Nachtrages dazu vom 23. April 1908 (Amtsblatt S. 180) für Kraftwagen und Kraftäder, wie folgt, ergänzt werden:

In Chauffeegeld wird entrichtet von Kraftwagen

I. Zum Fortschaffen von Personen:

- a) mit Gummiradreifen und
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 20 Pfg.,
 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . . . 10 „ „
- b) ohne Gummiradreifen und
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 30 Pfg.,
 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . . . 15 „ „

Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

- a) mit Gummiradreifen und

1. beladen 20 Pfg.,
 2. leer 10 „ „
- b) ohne Gummiradreifen und
1. beladen 30 Pfg.,
 2. leer 15 „ „
- Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind . . . 5 Pfg., sonst 8 „ entrichtet.

Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräftezeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

An Chauffeegeld wird entrichtet

1. von einseitigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang 5 Pfg.,
2. von allen übrigen Kraftfahrrädern 10 „ „

Chauffeegeld wird nicht erhoben von Kraftfahrzeugen, welche den Hofhaltungen des Königl. und des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, dem preussischen Staate oder dem deutschen Reiche angehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechende Anwendung.

Die Abänderung dieser Gebührensätze bleibt vorbehalten.

Diese Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 1934.

Nachen, den 25. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 260 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni 1913, betr. Anordnung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsbl. S. 241 ff.), wird die Beschreibung der für das Jahr 1914 nachträglich angeführten Hengste, der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Deckgeldes nachstehend bekannt gemacht.

1. Hengst „Gaston“, Fuchs, Stern, Schmitz, linke Hinterfessel weiß, geb. 28. März 1911. Abstammung: Vater: Indigène du Fosteau S. B. B. 29718,

Mutter: Miss de Zellick S. B. B. 90115.

Züchter: Camille Cobaud, Hellebecq, Belgien.

Angeführt für den Regierungsbezirk Nachen.

Aufstellungsort: Neumerberen.

Deckgeld: 26 M.

2. Hengst „Cromate“, Fuchs, Blasse, geb. 1. März 1911.

Abstammung: Vater: Cromate S. B. B. 50770,
Mutter: Blondine II de Schoonenberg
S. B. B. 97783.

Züchter: Vereetbrugghen, Dympt, Belgien.

Angehört für die Provinz.

Aufstellungsort: Neumerberen.

Deckgeld: 31 *M.*

3. Hengst „Breda“, Fuchs, Blasse, geboren 4. Mai 1911.

Abstammung: Vater: Piston de Waterloo
S. B. B. 52662,

Mutter: Louise de Waterloo S. B. B.
80939.

Züchter: Fr. Brassinnes, Waterloo, Belgien.
Angehört für den Kreis Aachen (Stadt und
Land).

Aufstellungsort: Neumerberen.

Deckgeld: 31 *M.*

4. Hengst „Aristo de Maffles“, Stichelstuch, beide Hinterfessel und beide Vorderfessel weiß, geb. 20. Mai 1911.

Abstammung: Vater: Agricole S. B. B.
55112,

Mutter: Louise de Maffles S. B. B.
60281.

Angehört für den Regierungsbezirk Aachen.

Züchter: Stürtemagen, Maffles, Belgien.

Aufstellungsort: Neumerberen.

Deckgeld: 21 *M.*

Aachen, den 26. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 261 Auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit Ziffer 174 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung gestatte ich, daß am Sonntag, den 19. April 1914, dem Tage der Kinderkommunion, zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung, Gehülfen und Lehrlinge in den Bäckereibetrieben der Stadt Aachen bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden.

Aachen, den 30. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 262 Der Sitz des Standesamtes des Standesamtsbezirks der Landbürgermeisterei Merken im Kreise Düren wird am 1. April d. Js. nach Birkesdorf verlegt.

Aachen, den 25. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Bekanntmachung.

Nr. 263 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für

die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100 b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Juli 1914 eine Zwangsinnung für das Klempner- und Installateur-Handwerk in der Stadtgemeinde Düren und in den Landbürgermeistereien Birgel, Birkesdorf und Merken mit dem Sitz in Düren und dem Namen: „Zwangsinnung für das Klempner- und Installateurhandwerk in der Stadtgemeinde Düren und in den Landbürgermeistereien Birgel, Birkesdorf und Merken“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Klempner- und Installateur-Handwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Aachen, den 25. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Bekanntmachung.

Nr. 264 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100 b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Juli 1914 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Kreise Rüllich mit dem Sitz in Rüllich und dem Namen: „Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Kreise Rüllich“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Schuhmacher-Handwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Aachen, den 16. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 265 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Veranstaltung der Deutschen Wertbund-Ausstellung Köln 1914 die Erlaubnis erteilt, zuunsten der Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und sonstigen Erzeugnissen des Kunstgewerbes zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 450 000 Lose zu je 1 *M.* ausgesetzt werden und in 4 Ziehungen insgesamt 12 361 Gewinne im Gesamtwerte von 140 000 *M.* zur Auspielung gelangen.

Die Ziehungen werden voraussichtlich im Juli August, September und Oktober 1914 in Berlin oder Köln stattfinden.

Aachen, den 1. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 266 Die Ziehung der dritten Serie der dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Allerhöchste Order vom

6. Mai 1911 bewilligten Geldlotterie wird mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 28. und 29. August 1914 vorgenommen werden. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Nachen, den 31. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 267 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1913 dem Deutschen Reichsausschuß für olympische Spiele die Genehmigung zu erteilen geruht, zur Deckung eines Teiles der Kosten der im Jahre 1916 in Berlin zu veranstaltenden olympischen Spiele eine Geldlotterie mit einem Spielfkapital von 900 000 M und einem Reinertrage von 300 000 M auszuspielen und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Lotterie soll in zwei Jahresserien veranstaltet werden. Jedesmal sollen 150 000 Lose zu 3 M ausgegeben und 5 918 Bargewinne im Gesamtbetrage von 150 000 M ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 10. und 11. Dezember 1914 in Berlin statt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli 1914 begonnen werden.

Die Überwachung des Lotterieunternehmens ist dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin übertragen.

Nachen, den 27. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 268 Der Kaufmännische Bernhard Bergsch aus Heister, Gemeinde Wenau, hat den für 1914, am 25. November 1913 unter Nr. 1042 zu 18 M für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Puzzen, Schreibmaterialien, leinenem, wollenem und baumwollenem Näh- und Strickgarn, Bürsten, Spicaeln, Blechwaren, Kämmen, Knöpfen usw. berechtigenden Gewerbebeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbebescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbebescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Nachen, den 25. März 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

S a h n.

Nr. 269 Sitzungsbeschluss.

Der Schluss der diesjährigen Schonzeit für Mehbocke wird für den Umfang des Regierungsbezirks

Nachen auf den 15. Mai belassen, so daß der 16. Mai der erste Jagdtag ist.

Nachen, den 20. März 1914.

Der Bezirksausschuß zu Nachen.
van de Loo.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 270 Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Nachen liegt bei dem Telegraphenamte in Nachen vom 27. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 24. März 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 271 Der Schachtaufsesser Andreas Stolze zu Uebach, Kreis Weilenkirchen, früher zu Empelde in Hannover, hat am 28. März 1913 bei einem Laugendurchbruch in dem im Abteufen begriffenen Tiefkälteschacht Hansa-Silberberg II bei Empelde, Kreis Linden, durch sein entschlossenes opfermütiges Eingreifen unter eigener Lebensgefahr in hervorragender und selbstloser Weise dazu beigetragen, daß die überwiegende Mehrzahl der im Schachte beschäftigten Arbeiter sich vom Tode des Ertrinkens retten konnte.

Für sein aufopferndes Verhalten wird ihm diese öffentliche Belobigung erteilt.

Clauenthal, den 28. März 1914.

Der Berghauptmann.

Steinbrink.

Nr. 272 Handwerkskammer zu Nachen. Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Nachen vom 6. Februar 1910 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Nachen 1910, Stück 6 Nr. 68), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß für das Geschäftsjahr 1914/15 als Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer 19 Prozent der staatlich veranlagten Gewerbesteuer zur Hebung gelangen.

Die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebe sind mit einem fingierten Steuerfuß von 3 Mark in Ansatz gebracht worden.

Nachen, den 27. März 1914.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Scholl,
Voritzender. Syndikus.

Nr. 273 Der Arbeiter Theodor Kohnen aus Weisweiler ist durch Beschluß hiesiger Stelle vom 16. März 1914 wegen Trunksucht entmündigt worden.

Düren, den 20. März 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

Nr. 274 In das Vereinsregister ist bei dem Verein St. Sebastianus-Schützenbruderschaft, eingetragener Verein in Höngen, heute folgendes eingetragen worden: Hermann Quaden, Clemens

Mund und Johann Josef Honeff sind aus dem Vorstand des Vereins ausgeschieden; an deren Stelle sind der Bergmann Wilhelm Kaldenbach aus Hönngen, der Schuster Ludwig Reizen daselbst,

sowie der Ackerer Josef Mund daselbst zu Mitgliedern des Vorstandes des Vereins bestellt. Esweiler, den 31. März 1914.
Königliches Amtsgericht.

Nr. 275

U e b e r s i c h t

über die Abhaltung der Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Landwehrbezirk Aachen im Jahre 1914.

(Abkürzungen: V. = Vormittags, N. = Nachmittags.)

Unter Jahrgang ist das Jahr des Dienst Eintritts zu verstehen.

Der Kontrollversammlung				Hierzu erscheinen:	
Ort	Wochentag	Datum	Stunde		
Exerzierhaus der Kaserne I/II. Sammelplatz und Eingang Südtor Düppelstraße.	Dienstag	14. 4.	9 V.	Jahrgang 1901	Familiennamen A-K
	"	14. 4.	11 V.	" 1901	L-Z
	"	14. 4.	3 N.	" 1902	A-K
	Mittwoch	15. 4.	9 V.	" 1902	L-Z
	"	15. 4.	11 V.	" 1903	A-K
	"	15. 4.	3 N.	" 1903	L-Z
	Donnerstag	16. 4.	9 V.	" 1904	A-K
	"	16. 4.	11 V.	" 1904	L-Z
	"	16. 4.	3 N.	" 1905	A-K
	Freitag	17. 4.	9 V.	" 1905	L-Z
	"	17. 4.	11 V.	" 1906	A-K
	"	17. 4.	3 N.	" 1906	L-Z
	Sonnabend	18. 4.	9 N.	" 1907	A-K
	"	18. 4.	11 V.	" 1907	L-Z
	"	18. 4.	3 N.	" 1908	A-K
	Montag	20. 4.	9 V.	" 1908	L-Z
	Exerzierhaus der Kaserne III. Sammelplatz und Eingang Kaiserstraße.	"	20. 4.	11 V.	" 1909
"		20. 4.	3 N.	" 1909	L-Z
Dienstag		21. 4.	9 V.	" 1909	A-Zsämtl. Waffengattung, auschl. Infanterie
"		21. 4.	11 V.	" 1910	A-K
"		21. 4.	3 N.	" 1910	L-Z
Mittwoch		22. 4.	9 V.	" 1911	A-K
"		22. 4.	11 V.	" 1911	L-Z
"	22. 4.	3 N.	" 1912-1913	A-Z	
Exerzierhaus der Kaserne III. Sammelplatz und Eingang Kaiserstraße.	Donnerstag	23. 4.	9 V.	Jahrgang 1901	Sämtliche Ersatz- Reservisten aus Aachen.
	"	23. 4.	11 V.	" 1902	
	"	23. 4.	3 N.	" 1903	
	Freitag	24. 4.	9 V.	" 1904	
	"	24. 4.	11 V.	" 1905	
	"	24. 4.	3 N.	" 1906	
	Sonnabend	25. 4.	9 V.	" 1907	
	"	25. 4.	11 V.	" 1908	
"	25. 4.	3 N.	" 1909		
Montag	27. 4.	9 V.	" 1910		
"	27. 4.	11 V.	Jahrgänge 1911-einschl. 1913		

Sämtliche Waffengattungen.

Der Kontrollversammlung				Hierzu erscheinen:	
Ort	Wochentag	Datum	Stunde		
In der Wirtschaft an dem Bahnübergang in Richterich.	Dienstag	14. 4.	9 B.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg.	
An dem Bahnhofe in Herzogenrath.	Dienstag	14. 4.	12 M.	sämtliche Reservisten und Wehrleute I. Aufgebots Jahrgang 1901 Wehrleute I. Aufgebots Jahrgang 1902—1905 und sämtliche Ersatz-Reservisten	
	Donnerstag	30. 4.	10 B.		
Grube Nordstern.	Dienstag	14. 4.	3 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Grube Nordstern.	
Grube Langenberg bei Kohlscheid.	Mittwoch	15. 4.	10 B.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeisterei Kohlscheid.	
	"	15. 4.	1 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeisterei Bardenberg.	
	"	15. 4.	4 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Grube Langenberg.	
An dem Kriegerdenkmal in Würselen.	Donnerstag	16. 4.	10 B.	Wehrleute I. Aufgebots Reservisten Ersatz-Reservisten	
	"	16. 4.	12 M.		
	"	16. 4.	3 M.		
Auf dem freien Platz an der Friedensstraße in Haaren.	Freitag	17. 4.	10 B.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeisterei Haaren.	
Auf dem Marktplatz in Weiden.	Freitag	17. 4.	12 ³⁰ M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeistereien Weiden u Droidch. (auschl. Kellersberg).	
Auf dem Schulplatz in der Balbinastraße in Würselen.	Freitag	17. 4.	4 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Grube Gouley.	
An der Bichtbachbrücke zu Stolberg (Schweilerstraße).	Sonntag	18. 4.	9 B.	Jahrgänge 1901—einschl. 1905 " 1906— " 1908 " 1909— " 1913 " 1901— " 1906 " 1907— " 1913	
	"	18. 4.	11 B.		
	"	18. 4.	2 M.		
	Montag	20. 4.	9 B.		
		20. 4.	11 B.		
				Reservisten u. Wehrleute I. Aufgebots Ersatz-Reservisten	
				der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich.	
Auf dem Plage vor der Schützenhalle zu Schweiler.	Dienstag	21. 4.	9 B.	Jahrgänge 1901—einschl. 1903 " 1904— " 1906 " 1907— " 1909 " 1910— " 1913 " 1901— " 1906 " 1907— " 1913	
	"	21. 4.	11 B.		
	Mittwoch	22. 4.	9 B.		
	"	22. 4.	11 B.		
	Donnerstag	23. 4.	9 B.		
				Reservisten u. Wehrleute I. Aufgebots Ersatz-Reservisten	
				der Bürgermeistereien Schweiler und Ringweiler.	

Der Kontrollversammlung				Hierzu erscheinen:	
Ort	Wochentag	Datum	Stunde		
Auf dem Platze des Eschweiler Bergwerksvereins vor dem Reserveschachte (am Bahnübergang) in Mariadorf.	Freitag	24. 4.	10 B.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeisterei Höngen.	
	Montag	20. 4.	4 N.	Reservisten Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten } der Grube Maria.	
	Dienstag	21. 4.	4 N.		
Auf dem Denkmals- platze zu Alsdorf.	Freitag	24. 4.	1 N.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeisterei Alsdorf einschl. Stellersberg.	
	Mittwoch	22. 4.	4 N.	Wehrleute I. Aufgebots Jahrgänge 1906 — einschl. 1909 } der Grube 1910 — " 1913 } Anna. Ersatz-Reservisten	
	Donnerstag	23. 4.	4 N.		
	Freitag	24. 4.	4 N.		
	Dienstag	28. 4.	4 N.		
In dem Saale der Wirtschaft Gießen in Nachen-Rothe Erde.	Sonnabend	25. 4.	9 B.	Reservisten des Hüttenwerks Rothe Erde.	
	"	25. 4.	11 B.	Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten des Hüttenwerks Rothe Erde.	
In dem Saale der Wirtschaft Capellmann (Kaisersaal) in Eilendorf.	Sonnabend	25. 4.	2 N.	Reservisten der Bürgermeisterei Eilendorf, ausschließlich der Mannschaften aus Atsch.	
	Montag	27. 4.	9 B.	Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeisterei Eilendorf, ausschließlich der Mannschaften aus Atsch.	
In der Wartehalle der Spiegelmanufaktur zu Schneidmühle.	Montag	27. 4.	11 ³⁰ B.	Reservisten der Spiegelfabrik, der Fabrik Rhenania, der Glashütte, aus Schneidmühle und aus Atsch.	
	"	27. 4.	3 N.	Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Spiegelfabrik, der Fabrik Rhenania, der Glashütte, aus Schneidmühle und aus Atsch.	
Auf dem Hofe der früheren Spiegel- manufaktur zu Münsterbusch.	Dienstag	28. 4.	9 ³⁰ B.	Reservisten des Hüttenwerks Münsterbusch und der Bürgermeisterei Büsbach, ausschließlich der Mannschaften aus Schneidmühle.	
	"	28. 4.	11 ³⁰ B.	Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten des Hüttenwerks Münsterbusch und der Bürgermeisterei Büsbach, ausschließlich der Mannschaften aus Schneidmühle.	
Auf dem Abteiplatze in Cornelimünster.	Mittwoch	29. 4.	9 B.	Reservisten } der Bürgermeistereien	
	"	29. 4.	11 B.	Wehrleute I. Aufgebots } Cornelimünster,	
	"	29. 4.	2 N.	Ersatz-Reservisten } Walheim und Brand.	

Außerdem haben zu den obenbezeichneten Kontrollversammlungen mit ihren Jahrgängen die gedienten Mannschaften zu erscheinen:

1. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.
2. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, welche von der Königl. Ober-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militärverhältnis noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.
3. Die als zeitig oder dauernd halbinvalide und die als zeitig ganzinvalide anerkannten, sowie die als dienstunbrauchbar mit oder ohne Versorgung entlassenen Mannschaften.
4. Die als zeitig oder dauernd nur garnisdienstfähig und die als zeitig feld- und garnisonsdienstfähig anerkannten Mannschaften.

5. Die hinter die letzte Jahrestklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.
6. Mit ihrem Jahrgang der Ersatz-Reserve, die hinter die letzte Jahrestklasse der Ersatz-Reserve zurückgestellten Ersatz-Reservisten.

Bemerkungen.

Offiziere erscheinen zu den Kontrollversammlungen im kleinen Dienstanzug.

Die Militärpässe und Führungszeugnisse sind mit zur Stelle zu bringen.

Die zu den Kontrollversammlungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören für den ganzen Tag, zu welchem sie einberufen sind, zum aktiven Heere und sind für diesen gesamten Zeitraum den Militärgelesen unterworfen.

Stöcke und Schirme dürfen auf die Appellplätze nicht mitgebracht werden.

Finden die Kontrollversammlungen auf dem Kasernenhofe statt, so dürfen die Mannschaften die Kasernengebäude nicht betreten.

Das Rauchen auf den Kasernenhöfen ist untersagt.

Befreiungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen können nur in äußerst dringenden Fällen und zwar nur dann genehmigt werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages *b e h ö r d l i c h* anerkannt ist.

Unentschuldigtes Fehlen bei den Kontrollversammlungen wird mit *A r r e s t* bestraft, ebenso die Teilnahme an einer anderen als der vorgeschriebenen Kontrollversammlung.

Die Mannschaften haben sich pünktlich 15 Minuten vor Beginn der Kontrollversammlung auf dem Appellplatz zu versammeln. Zuspätersicheren bei einer Kontrollversammlung wird mit *A r r e s t* bestraft.

An den Gruben- bezw. Werk-Kontrollversammlungen dürfen nur solche Mannschaften teilnehmen, welche ihre Militärpässe bis zu den von den einzelnen Gruben- oder Werk-Verwaltungen festgesetzten Terminen an die Verwaltungen abgegeben haben.

Aachen, den 25. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Eulert,

Oberst z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 276 Es wird beabsichtigt, den Teil des Fußweges, genannt alte Lütticherstraße, zu unterdrücken, welcher südlich des von der Lütticherstraße unweit Niedergrundhaus zum Preußweg und Haus Nicht führenden Fußpfades entlang den Parzellen Flur F I Nr. 1386/224 und 1387/225 verläuft. Die zu unterdrückende Wegesfläche ist in dem zu dieser Bekanntmachung unterschriebenen Plane des Stadtgeometers Lauber vom 14. Februar 1914 gelb angelegt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen dasselbe binnen einer am 4. dieses Monats beginnenden Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich einzureichen oder im Rathause, Zimmer Nr. 62, Eingang Ratschhof, zu Protokoll zu erklären sind.

Aachen, den 1. April 1914.

Städtische Polizeiverwaltung.

Der Oberbürgermeister: Weltman.

Bekanntmachung.

Nr. 277 Der zu Esel innerhalb Flur 3 Nr. 186 liegende Fußpfad soll aufgehoben werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen dasselbe binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der die Einziehung nachweisende Plan liegt auf dem Bürgermeisteramte hieselbst zur Einsicht offen.

Bardenberg, den 30. März 1914.

Der Bürgermeister:

Dr. Schaefer.

Bekanntmachung.

Nr. 278 Es ist beabsichtigt, den Teil der ehemaligen Friedhoffstraße, welcher das Gelände von Philipp Fahnenschreiber begrenzt und dasjenige von Geschwister Schoenen durchschneidet, bezeichnet mit Flur 15 zu Nr. 1180/102 zc. und zu Nr. 1181/103 zc., einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche dagegen binnen einer am 4. April cr. beginnenden Frist von vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde entweder schriftlich einzureichen oder im Rathause,

Hauptverwaltung, I. Stock, Zimmer Nr. 7, zu Protokoll zu erklären sind. Dasselbst liegt auch ein bezüglicher Plan zur Einsicht offen.

Düren, den 27. März 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Oberbürgermeister: Kloß.

Bekanntmachung.

Nr. 279 Es wird beabsichtigt, den Weg, der über Flur 12 Parzelle Nr. 83a parallel dem jetzigen Schulhausneubau und dem sogenannten Weiher auf Hengsbrüchelschen führt, weil überflüssig geworden, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Imgenbroich, den 30. März 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Dominik.

Bekanntmachung.

Nr. 280 In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bauunternehmer Simon Schirp aus Würfelen den Antrag gestellt hat, den von der Kaiserstraße zur Wächenerstraße führenden Fußpfad zu verlegen, insoweit dieser die Parzellen Flur 5 Nr. 1438, 1324 und 1321 (Eigentümer: Simon Schirp) durchschneidet bzw. berührt.

Der bezügliche Plan liegt während 4 Wochen auf dem hiesigen Rathhause, Zimmer Nr. 9, zu jedermanns Einsicht offen. Einsprüche gegen die Fußpfadverlegung sind während dieser Ausschlussfrist, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch das Amtsblatt der königlichen Regierung in Aachen ihren Anfang nimmt, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Würfelen, den 26. März 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Schaeffer.

Bekanntmachung.

Nr. 281 Der durch das Dorf Hohn führende, innerhalb Flur 27 zwischen den Parzellen 682/0,52, 592/54 und 683/0,359 liegende Gemeindegang soll auf Parzelle Nr. 683/0,359 verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der die Verlegung nachweisende Plan liegt auf dem Bürgermeistereiamt hierselbst zur Einsicht offen.

Jüngerheim, den 31. März 1914.

Der Bürgermeister:

Schmick.

Nr. 282 Personal-Nachrichten.

Dem Hauptlehrer Malsbenden in Füssenich ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Herr Nicolas Bravo y Puig ist zum Kubanischen Vizekonsul in Hamburg ernannt worden.

Der Strafanstaltsdirektor von Michaëlis hierselbst ist vom 1. April d. Js. ab an die Strafanstalt in Münster i./W. und der Direktor Sad in Siegburg-Brückberg von dem gleichen Tage ab an das hiesige Gefängnis versetzt worden.

Mit dem 1. April d. Js. ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der bisherige königliche Badeinspektor für Aachen-Burtscheid, Geheimer Sanitätsrat Dr. Weiffel hier, auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen und der Kreisarzt des Landkreises Aachen, Medizinalrat Dr. Peren, zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Der Gemeindef sekretär Karl Albrecht in Birkesdorf ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merken, Kreis Düren, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Landwirts Joseph Freialdenhoven in Coslar zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Coslar im Kreise Jülich umfassenden Standesamtsbezirks ist widerrufen worden.

Der Bürgermeister Fritz Klein in Birkesdorf ist zum Standesbeamten und der Gemeindeempfänger Jakob Lörken daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merken im Kreise Düren umfassenden Standesamtsbezirks vom 1. April 1914 ab widerruflich ernannt worden. Die Ernennung des Gemeindevorstehers Anton Berg in Merken zum Standesbeamten und des Ackerers Gottfried Geich in Merken zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist vom gleichen Zeitpunkt ab widerrufen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 11. April 1914. 1914.
 Stück 17. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15 nebst Beilagen)

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 135. Ergänzung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909 (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1910 Stück 2) S. 135. Ätztylen-Apparate der Firma „Hera“, Landsberger & Co. in Mannheim und Ätztylenfaceln der Firma Nordische Ätztylen-Industrie Fischer & Foh in Altona-Öttenjen S. 136. Stellvertreter des Vorsitzenden des staatlichen Versicherungsamts des Kreises Düren S. 136. Hengstföhrung S. 136. Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes S. 136. Verlosung S. 136. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 137. Statut für die Schophovener Drainagegenossenschaft in Schophoven im Kreise Düren S. 137-141. Vernichtung alter Strafakten bei der Staatsanwaltschaft in Aachen S. 141. Nachtrag zu den Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 19. März 1901 S. 141. Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eschweiler 3 bei Düren S. 141. Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Vorselen (Bezirk Aachen) S. 141. Uebersicht über die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlung im Landwehrbezirk Aachen im Jahre 1914 S. 142-145. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 145. Verlegung und Errichtung von Anlagen der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg (Nhb.) S. 145-146. Unterdrückung und Neuanlegung von Wegen in der Gemeinde Zucherberg S. 146. Einziehung eines Weges in der Gemeinde Alsdorf S. 146. Personal-Nachrichten S. 146-147.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 283 Das 16. Stück enthält unter Nr. 4352: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914. Unter Nr. 4353: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914. Unter Nr. 4354: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 26. März 1914. Das 17. Stück enthält unter Nr. 4355: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 30. März 1914. Unter Nr. 4356: Bekanntmachung über den Beitritt der Republik Liberia zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 19. März 1914. Unter Nr. 4357: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Ausstellung „Das Gas“ in München 1914. Vom 24. März 1914. Das 18. Stück enthält unter Nr. 4358: Postfachgesetz. Vom 26. März 1914. Unter Nr. 4359: Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für die Kolonie Neu Funland. Vom 26. März 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 284 Das 8. Stück enthält unter Nr. 11340: Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Verlegung des Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg und Posen auf der Strecke Posen-Kreuz. Vom 23. März 1914. Das 9. Stück enthält unter Nr. 11341: Gesetz, betreffend Ausdehnung des Moorerschutzgesetzes vom 4. März 1913 auf die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 30. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 285 **Bekanntmachung** zur Ergänzung der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 (SMBL. S. 555).
 § 11 Absatz II erhält nachstehende Fassung:
 „In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Abs. I (in baupolizeilicher Hinsicht jedoch nur auf Vollständigkeit hin) begutachtete Genehmigungsgesuch usw. (wie bisher).“
 Vorstehende der Klarstellung dienende Ergänzung der Kesselanweisung tritt sofort nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 In Vertretung: **Schreiber.**

Nr. 286 Die Angabe in den Prospekten der Firma „Hera“, Landsberger & Co. in Mannheim, daß ihre 4 kg Apparate mit dem Typenzeugnis J₂₁ für Innenräume zugelassen seien, ist unzutreffend. Zwar ist der Firma seinerzeit unter gewissen Bedingungen eine Typennummer in Aussicht gestellt worden; die Verhandlungen sind indessen zu einem Abschluß nicht gekommen und die Apparate in Preußen zur Aufstellung innerhalb von Betriebsräumen nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für die 2 kg Apparate der Firma. Auch diese entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 des Normalentwurfs vom 6. April 1906 zu der zur Zeit noch gültigen Azetylenverordnung. Sie dürfen daher ebensowenig in Arbeitsräumen geduldet werden.

Berlin W 9, den 4. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Nr. 287 Die Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foh in Altona-Ottensen hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in fünf Größen gebaueten Azetylenfackeln gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenverordnung (Beschuß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) zuzulassen.

Die Fackel ist einer sachmännischen Prüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Anf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Fackeln der Firma Fischer & Foh gemäß § 26 Ziffer 5 der neuen Azetylenverordnung zugelassen.

Fackeln, denen diese Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikshilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Norddeutschen Vereins zur Überwachung von Dampfesseln in Altona erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Größe	1	2	3	4	5
Karbidhöchstfüllung in kg					
Stückkarbid	2	4	6	10	15
Stündliche Dauerleistung in Litern	200	400	600	800	1000
Typennummer	5	5	5	5	5

Jahr der Anfertigung:

Ist. Fabrikationsnummer:

Firma oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Zeichnungen und Beschreibungen der Fackel sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 12. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 288 Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des staatlichen Versicherungsamtes des Kreises Düren habe ich anstelle des nach Köln verlegten Regierungsrats Kensing den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission, Regierungs-Assessor Freiherrn von Gregory in Düren, bestellt.

Aachen, den 3. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 289 Der unter Istd. Nr. 11 der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1913 — Amtsblatt f. 1914 Stück 3 Nr. 31 — für den Kreis Gerolstein angeführte Hengst „Pierrot de Naast“ ist auf Herrn Ernst von Frühbusch, Schloß Wallerode bei St. Vith käuflich übergegangen und gilt als für den Kreis Malmedy angeführt.

Der Hengst wird zum Decken von Stuten aus dem Kreise Malmedy in Amel aufgestellt werden.

Aachen, den 1. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 290 Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 125) ist dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Alsdorf und Umgebung in Alsdorf, Landkreis Aachen, die Erlaubnis erteilt worden, das rote Kreuz auf weißem Grunde zu führen.

Aachen, den 1. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 291 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand der „Lokalabteilung Sieg“ des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bödingen (Siegkreis) die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der diesjährigen Provinzialausstellung im September d. Js. eine öffentliche Auspielung von landwirtschaftlichen Maschinen usw. zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 30 000 Lose zu 1 M vertrieben und Gewinne im Gesamtwerte von 8 500 M ausgespielt werden.

Aachen, den 6. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 292 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Bichtenbusch	2	
"	Jülich	Engelsdorf	1	
"	Malmedy	Wirzfeld	1	
Bläschenauschlag der Pferde	Jülich	Merfch	1	
"	"	Welldorf	2	
Schweineseuche und Schweinepest	Eupen	Gemehret	1	
"	"	Walhorn	1	
Rotlauf der Schweine	Erkelenz	Erkelenz	1	
Rindertuberkulose	"	Holzweiler	1	
"	"	Genhof	1	
"	"	Merbeck	1	
"	Geilenkirchen	Gilrath	1	
"	Heinsberg	Braunsrath	1	
"	"	Breberen	1	
"	"	Brebber	1	
"	Jülich	Coslar	1	
"	Malmedy	Cosheim	1	
"	"	Engelsdorf	1	
"	"	Chodes	1	
"	"	St. Vith	1	
"	"	Recht	1	
"	Schleiden	Mauel	1	

Aachen, den 3. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 293 Statut

für die Schophovener Drainagegenossenschaft in Schophoven im Kreise Düren.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarungen Schophoven, Pier und Altdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungsbauinspektors Zimmer vom 31. August 1913 durch Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie

aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Schophovener Drainagegenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Schophoven.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftsleiters ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche bezeichneten Grundstücke.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu

verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf und zwanzig Art beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 5 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Siege der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

- § 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die

erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Grabenräumung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Anlage von Schmelzgruben und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem

Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechten beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Düren aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandesbeschuß erfolgen. Der Beschuß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 52 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 12. März 1914.

L. S.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Vorstehendes Statut der Schophovener Genossenschaft in Schophoven, Kreis Düren, wird gemäß § 58 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, Gef.-S. S. 297, hierdurch verkündet.

Düsseldorf, den 2. April 1914.

Königliche Generalkommission.

Wißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 294 Bei der hiesigen Staatsanwaltschaft sollen alte Strafakten und zwar aus der Zeit bis zum Jahre 1900 bezw. 1907 einschließlich demnächst vernichtet werden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, aufgefordert, es innerhalb einer Frist von vier Wochen im Sekretariat der Staatsanwaltschaft, Zimmer 62, anzumelden und zu bescheinigen.

Nachen, den 6. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 295 Der Herr Minister des Innern hat zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz einen Nachtrag erlassen, der hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 3. April 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nachtrag

zu den Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209) und des § 12 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 wird nach Anhörung des Provinziallandtags zu den genannten Satzungen folgender Nachtrag erlassen:

Artikel I.

Der § 4 der Satzungen wird aufgehoben.

Artikel II.

Dem § 6 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Die Kasse bringt die Vergütung, die die Bürgermeister als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und als Amtsanwalt beziehen, zur Anrechnung, wenn die Bürgermeistereiversammlung mit Genehmigung des Kreisausschusses die Vergütung für pensionsberechtigt erklärt hat. Die Vorschrift in Absatz 2 findet dabei sinngemäße Anwendung.“

Berlin, den 24. März 1914.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Nr. 296 Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eschweiler 3 bei Dürwiß zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Nachen zu Nachen zur Einsicht offen.

Bonn, den 30. März 1914.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 2. Juli 1913 wird dem Bergwerksdirektor Fleischmann zu Eschweiler unter dem Namen Eschweiler 3 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Dürwiß im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Nachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 35 556 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. März 1914.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 297 Am 1. Mai wird in Porselen (Bezirk Nachen) anstelle der jetzigen Telegraphenhilfsstelle eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur umfaßt die Porseler Mühle und die Weiler Bletten, Rivit und Kranzes.

Nachen, den 6. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 298

U e b e r s i c h t

über die Abhaltung der Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Landwehrbezirk Aachen
im Jahre 1914.

(Abkürzungen: B. = Vormittags, N. = Nachmittags.)

Unter Jahrgang ist das Jahr des Dienst Eintritts zu verstehen.

Der Kontrollversammlung				Hierzu erscheinen:			
Ort	Wochentag	Datum	Stunde				
Exerzierhaus der Kaserne I/II. Sammelp'atz und Eingang Südost Düppelstraße.	Dienstag	14. 4.	9 B.	Gebiente Mannschaften aus Aachen Jahrgang 1901	Familiennamen A-K		
	"	14. 4.	11 B.			" 1901	L-Z
	"	14. 4.	3 N.			" 1902	A-K
	Mittwoch	15. 4.	9 B.			" 1902	L-Z
	"	15. 4.	11 B.			" 1903	A-K
	"	15. 4.	3 N.			" 1903	L-Z
	Donnerstag	16. 4.	9 B.			" 1904	A-K
	"	16. 4.	11 B.			" 1904	L-Z
	"	16. 4.	3 N.			" 1905	A-K
	Freitag	17. 4.	9 B.			" 1905	L-Z
	"	17. 4.	11 B.			" 1906	A-K
	"	17. 4.	3 N.			" 1906	L-Z
	Sonnabend	18. 4.	9 B.			" 1907	A-K
	"	18. 4.	11 B.			" 1907	L-Z
	"	18. 4.	3 N.			" 1908	A-K
Montag	20. 4.	9 B.	" 1908	L-Z			
"	20. 4.	11 B.	" 1909	A-Knur Prov.-Infanterie			
"	20. 4.	3 N.	" 1909	L-Z			
Dienstag	21. 4.	9 B.	" 1909	A-Z sämtl. Waffengattung, auschl. Infanterie			
Exerzierhaus der Kaserne III. Sammelp'atz und Eingang Kaiserstraße.	"	21. 4.	11 B.	" 1910	A-K		
	"	21. 4.	3 N.	" 1910	L-Z		
	Mittwoch	22. 4.	9 B.	" 1911	A-K		
	"	22. 4.	11 B.	" 1911	L-Z		
	"	22. 4.	3 N.	" 1912-1913	A-Z		
	"	22. 4.	3 N.	" 1912-1913	A-Z		
Exerzierhaus der Kaserne III. Sammelp'atz und Eingang Kaiserstraße.	Donnerstag	23. 4.	9 B.	Jahrgang 1901	Sämtliche Ersatz- Reservisten aus Aachen.		
	"	23. 4.	11 B.			" 1902	
	"	23. 4.	3 N.			" 1903	
	Freitag	24. 4.	9 B.			" 1904	
	"	24. 4.	11 B.			" 1905	
	"	24. 4.	3 N.			" 1906	
	Sonnabend	25. 4.	9 B.			" 1907	
	"	25. 4.	11 B.			" 1908	
	"	25. 4.	3 N.			" 1909	
Montag	27. 4.	9 B.	" 1910				
"	27. 4.	11 B.	Jahrgänge 1911-einschl. 1913				
In der Wirtschaft an dem Bahnübergang in Nichterich.	Dienstag	14. 4.	9 B.	Reservisten, Wehrlente I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Bürgermeistereien Nichterich und Laurenberg.			

Sämtliche Waffengattungen.

Sämtliche
Waffengattungen.

Der Kontrollversammlung				Hierzu erscheinen:		
Ort	Wochentag	Datum	Stunde			
An dem Bahnhofe in Herzogenrath.	Dienstag	14. 4.	12 M.	sämtliche Reservisten und Wehrleute I. Aufgebots Jahrgang 1901	} der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein.	
	Donnerstag	30. 4.	10 B.	Wehrleute I. Aufgebots Jahr- gang 1902—1905 und sämt- liche Ersatz-Reservisten		
Grube Nordstern.	Dienstag	14. 4.	3 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Grube Nordstern.		
Grube Vangerberg bei Kohlscheid.	Mittwoch	15. 4.	10 B.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Bürgermeisterei Kohlscheid.		
	"	15. 4.	1 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Bürgermeisterei Vangerberg.		
	"	15. 4.	4 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Grube Vangerberg.		
An dem Krieger- denkmal in Würselen.	Donnerstag	16. 4.	10 B.	Wehrleute I. Aufgebots	} der Bürgermeiste- rei Würselen.	
	"	16. 4.	12 M.	Reservisten		
	"	16. 4.	3 M.	Ersatz-Reservisten		
Auf dem freien Platz an der Friedensstraße in Haaren.	Freitag	17. 4.	10 B.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Bürgermeisterei Haaren.		
Auf dem Marktplatz in Weiden.	Freitag	17. 4.	12 ³⁰ M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Bürgermeistereien Weiden u. Droidch. (ausschl. Kellersberg).		
Auf dem Schulplatz in der Balbinastraße in Würselen.	Freitag	17. 4.	4 M.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Grube Gouley.		
An der Wichtbachbrücke zu Stolberg (Schweilerstraße).	Sonntag	18. 4.	9 B.	Jahrgänge 1901—einschl. 1905 " 1906— " 1908 " 1909— " 1913 " 1901— " 1906 " 1907— " 1913	Reservisten u. Wehrleute I. Aufgebots Ersatz- Reservisten	} der Bürger- meistereien Stolberg und Gressenich.
	"	18. 4.	11 B.			
	"	18. 4.	2 M.			
	Montag	20. 4.	9 B.			
Auf dem Platz vor der Schützenhalle zu Schweiler.	"	20. 4.	11 B.	Jahrgänge 1901—einschl. 1903 " 1904— " 1906 " 1907— " 1909 " 1910— " 1913 " 1901— " 1906 " 1907— " 1913	Reservisten u. Wehrleute I. Aufgebots Ersatz- Reservisten	} der Bürger- meistereien Schweiler und Kinzweiler.
	Dienstag	21. 4.	9 B.			
	"	21. 4.	11 B.			
	Mittwoch	22. 4.	9 B.			
	"	22. 4.	11 B.			
Auf dem Platz des Schweiler Bergwerksvereins vor dem Reserveschachte (am Bahnübergang) in Mariadorf.	Donnerstag	23. 4.	9 B.	" 1901— " 1906 " 1907— " 1913	Ersatz- Reservisten	} der Grube Maria.
	"	23. 4.	11 B.			
	Freitag	24. 4.	10 B.			
	Montag	20. 4.	4 M.	Reservisten		
	Dienstag	21. 4.	4 M.	Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten		

Der Kontrollversammlung				Hierzu erscheinen:
Ort	Wochentag	Datum	Stunde	
Auf dem Denkmals- plätze zu Alsdorf.	Freitag	24. 4.	1 N.	Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz- Reservisten der Bürgermeisterei Alsdorf einschl. Kellersberg. Wehrleute I. Aufgebots Jahrgänge 1906 — einschl. 1909 } 1910 — " 1913 } der Grube Ersatz-Reservisten } Anna.
	Mittwoch	22. 4.	4 N.	
	Donnerstag	23. 4.	4 N.	
	Freitag	24. 4.	4 N.	
	Dienstag	28. 4.	4 N.	
In dem Saale der Wirtschaft Vießen in Nachen-Rothe Erde.	Sonntag	25. 4.	9 B.	Reservisten des Hüttenwerks Rothe Erde. Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten des Hüttenwerks Rothe Erde.
		25. 4.	11 B.	
In dem Saale der Wirtschaft Capellmann (Kaiserfaal) in Eilendorf.	Sonntag	25. 4.	2 N.	Reservisten der Bürgermeisterei Eilendorf, aus- schließlich der Mannschaften aus Utsch. Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Bürgermeisterei Eilendorf, ausschließlich der Mannschaften aus Utsch.
	Montag	27. 4.	9 B.	
In der Wartehalle der Spiegelmanufaktur zu Schneidmühle.	Montag	27. 4.	11 ³⁰ B.	Reservisten der Spiegelfabrik, der Fabrik Rhénania, der Glashütte, aus Schneidmühle und aus Utsch. Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten der Spiegelfabrik, der Fabrik Rhénania, der Glashütte, aus Schneidmühle und aus Utsch.
		27. 4.	3 N.	
Auf dem Hofe der früheren Spiegel- manufaktur zu Münsterbusch.	Dienstag	28. 4.	9 ³⁰ B.	Reservisten des Hüttenwerks Münsterbusch und der Bürgermeisterei Büsbach, ausschließlich der Mannschaften aus Schneidmühle. Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten des Hüttenwerks Münsterbusch und der Bürgermeisterei Büsbach, ausschließlich der Mannschaften aus Schneidmühle.
		28. 4.	11 ³⁰ B.	
Auf dem Asteiplatze in Cornelimünster.	Mittwoch	29. 4.	9 B.	Reservisten } Wehrleute I. Aufgebots } der Bürgermeistereien Ersatz-Reservisten } Cornelimünster, Walheim und Brand.
		29. 4.	11 B.	
		29. 4.	2 N.	

Außerdem haben zu den obenbezeichneten Kontrollversammlungen mit ihren Jahrgängen be-
gedienten Mannschaften zu erscheinen:

1. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.
2. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, welche von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militärverhältnis noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.
3. Die als zeitig oder dauernd halbinvalide und die als zeitig ganzinvalide anerkannten, sowie die als dienstunbrauchbar mit oder ohne Versorgung entlassenen Mannschaften.
4. Die als zeitig oder dauernd nur garnisdienstfähig und die als zeitig feld- und garnisdienstunfähig anerkannten Mannschaften.
5. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.
6. Mit ihrem Jahrgang der Ersatz-Reserve, die hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve zurückgestellten Ersatz-Reservisten.

Bemerkungen.

Offiziere erscheinen zu den Kontrollversammlungen im kleinen Dienstanzug.
Die Militärpässe und Führungszeugnisse sind mit zur Stelle zu bringen.

Die zu den Kontrollversammlungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören für den ganzen Tag, zu welchem sie einberufen sind, zum aktiven Heere und sind für diesen gesamten Zeitraum den Militärgesetzen unterworfen.

Stühle und Schirme dürfen auf die Appellplätze nicht mitgebracht werden.
Finden die Kontrollversammlungen auf dem Kasernenhofe statt, so dürfen die Mannschaften die Kasernengebäude nicht betreten.

Das Rauchen auf den Kasernenhöfen ist untersagt.
Befreiungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen können nur in äußerst dringenden Fällen und zwar nur dann genehmigt werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages behördlich anerkannt ist.

Unentschuldigtes Fehlen bei den Kontrollversammlungen wird mit Arrest bestraft, ebenso die Teilnahme an einer anderen als der vorgeschriebenen Kontrollversammlung.

Die Mannschaften haben sich pünktlich 15 Minuten vor Beginn der Kontrollversammlung auf dem Appellplatz zu versammeln. Zuspätersichere bei einer Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

An den Gruben- bezw. Werk-Kontrollversammlungen dürfen nur solche Mannschaften teilnehmen, welche ihre Militärpässe bis zu den von den einzelnen Gruben- oder Werk-Verwaltungen festgesetzten Terminen an die Verwaltungen abgegeben haben.

Nachen, den 26. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Eulert,

Oberst z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Nachen.

**Nr. 299 Nacher Verein
zur Beförderung der Arbeitsamkeit.**

Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher
und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

- a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 87890, 90009, 93005,
101479, 118395, 121407, 128452;
„ Düren Nr. 24260, 27750;
„ Gemünd Nr. 4524;
„ Stolberg Nr. 4706;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 33830, 98703, 109299,
119659, 132035, 132542, 132768;
„ Alsdorf Nr. 3591;
„ Cornelimünster Nr. 1981, 3012;
„ Schweiler Nr. 945, 7025;
„ Gemünd Nr. 4348, 5912;
„ Kreuzau Nr. 213;
„ Mechernich Nr. 1009;
„ Montjoie Nr. 3606;
„ St. Vith Nr. 2058;
„ Schleiden Nr. 3713.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert,

ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Oktober und 1. Dezember 1913, sowie vom 2. Februar 1914 auf die angeblich abhanden gekommenen

- a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 110993, 122381;
„ Eupen Nr. 7036;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Eupen Nr. 13810;
„ Gangelt Nr. 1174;
„ Jülich Nr. 6063;
„ Malmedy Nr. 3789

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Nachen, den 1. April 1914.

Der Vorstand des Vereins.

F r h r. v o n K e l l e s s e n. G l a s m a c h e r s.

Bekanntmachung.

Nr. 300 Die Rheinisch-Nassauische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg (Rhld.) beabsichtigt in ihrer Bleihütte Binsfeldhammer einen Waschturm von der auf Gebiet der Gemeinde Stolberg gelegenen Rösthalle nach der Schwefelsäurefabrik, Parzelle Flur 15 Nr. 327/163

der Katastergemeinde Büsbach, zu verlegen, sowie auf Gebiet der Gemeinde Stolberg eine Saigerhalle, eine Rösthalle und einen Konverter zu errichten. Ferner ist beabsichtigt, die Feuergase der Schwefelsäurefabrik durch eine Tonrohrleitung in den Lokomobilschornstein bei der Zerkleinerung, Flur 15 Parzelle 326/162, Gemeinde Büsbach, und die übrigen Gase durch eine ebensolche Leitung (Parzelle 246/167), nachdem sie den Filter f passiert, in die gemauerten Rauchkanäle bezw. durch den Hauptkamin (Parzelle 190) in's Freie zu führen.

Dieses Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit der Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zur Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Mai 1904 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neuen Anlagen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Die 14 tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird.

Nach Ablauf derselben können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die bezüglichen Pläne und Beschreibungen liegen in dem Gemeindebüro hier selbst während der gewöhnlichen Bürostunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich Termin auf

Mittwoch, den 29. April 1914,
vormittags 10 1/2 Uhr,

in meinem Büro anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Büsbach, den 2. April 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister.

In Vertretung: zur Mühlén.

Bekanntmachung.

Nr. 301 Dem Antrage des Vorstandes der Gewerkschaft Lucherberg entsprechend, wird beabsichtigt, die Feldwege des Tagebaues II der Goldsteingrube: Nr. 34, 35, 37, 38 und 39 zu unterdrücken und dafür neue Wege auszuweisen. Letztere sind in der vorliegenden Karte mit roter Farbe eingezeichnet.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Machen bei Vermeidung des Ausschusses bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die auf die Unterdrückung und Neuanlage der Wege bezüglichen Verhandlungen nebst Karte liegen auf meinem Büro zur Einsicht offen.

Lucherberg, den 2. April 1914.

Die Wegepolizeibehörde von Lucherberg:
Kraß, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nr. 302 Es wird beabsichtigt, den in der Gemeinde Alsdorf zwischen der Hauptstraße und der Seilenkirchener Kreisbahn liegenden öffentlichen Fußweg, welcher über die Parzellen Flur 2 Nr. 1978/639 und Nr. 1979/639 führt, einzuziehen. Ein Lageplan liegt im Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 5, zur Einsicht offen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen dasselbe binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Alsdorf, den 27. März 1914.

Der Bürgermeister:

Becker.

Nr. 303 Personal-Nachrichten.

Dem Weber Arnold Jansen, dem Vorarbeiter Johann Revels, dem Klempner-Vorarbeiter Peter Schneider, dem Weber Wilh. Wierg, dem Kutscher Matth. Haas, dem Nadler Heinrich Ervens, dem Lagermeister Jos. Böhlen und dem Weber Joh. Cremer in Aachen, dem Heizer Josef Grobusch in Eschweiler, dem Fabrikchlosser Bartholom. Dell in Stolberg, dem Arbeiter Jos. Schiffler in Haaren, dem Fabrikarbeiter Joh. Haas in Kreuzau und dem Papiermaschinenführer Franz Schnitzler in Winden ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber; dem Hausdiener Matth. Winands, dem Weber Friedr. Mathéc, dem Fabrikmeister Edmund Klebank und dem Klempnergehilfen Heinr. Emonds in Aachen, dem Fabrikarbeiter Jakob Jansen in Stolberg und dem Arbeiter Friedr. Kreuz in Haaren das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Der bisherige Kreis Schulinspektor Musmacher ist zum Regierungs- und Schulrat an der Königlichen Regierung zu Aachen ernannt worden.

Der Kaufmann Albert Mathar in Montjoie ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Montjoie für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Dem Königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Rothschof in Malmedy ist vom 1. April d. Js. ab bis

auf weiteres auch die Verwaltung der Schulinspektion im Kreise Eupen übertragen worden.

Versezt sind: Ober-Postinspektor Rink von Aachen nach Siegnitz als Posttrat, Ober-Postinspektor Beneke von Minden (Westf.) nach Aachen, Postdirektor Herwig von Montjoie nach Bergisch-Gladbach, Postmeister Hommer von Herbesthal nach Lengerich (Westfalen), Postmeister Norbistrath von Neukirch-Kau nach Herzogenrath, Ober-Postkassenbuchhalter Gabel von Aachen nach Stettin als Ober-Postkassenkassierer; die Postsekretäre: Dehez von Montjoie nach Aachen, Beckmann von Malmedy nach Montjoie, Maufe von Cresfeld nach Aachen, Weidenbach von Alsdorf nach Aachen-Kothe Erde, Schorn von Herzogenrath nach Köln-Sülz; die Postassistenten: Mellet von Aachen nach Düsseldorf, Schnitzer von Herne nach Düren, Krebs von Heinsberg nach Neukölln, Westphal von Stolberg nach Berlin.

Ernannt ist: Der Postsekretär Trachterna in Mechernich zum Postmeister.

Übertragen ist: Die Postdirektorstelle in Montjoie dem Hauptmann a. D. Schneider aus Werder (Havel), eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse dem Telegraphensekretär Schmitz in Aachen, eine Ober-Postsekretärstelle in Aachen dem Postsekretär Rehm aus Köln-Deuz, eine Ober-Postkassenbuchhalterstelle dem Postsekretär Erben in Aachen, die Postmeisterstelle in Herbesthal dem Postsekretär Arens aus Aachen, die Postmeisterstelle in Alsdorf dem Postsekretär Buchlohn aus Coblenz; Bureaubeamtenstellen II. Klasse dem Ober-Postassistenten v. Wirth und dem Telegraphenassistenten Reinhardt in Aachen.

Als Postsekretär etatsmäßig angestellt sind die charakterisierten Postsekretäre: Volle aus Cassel, Scholz aus Niesky (D.-Lausitz) und Schridt aus Straßburg (Elf.) in Aachen, Maier aus Bischofswerder (Westpr.) in Malmedy; als Telegraphensekretär der charakterisierte Telegraphensekretär Max Schmidt aus Frankfurt (Main) in Aachen.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten: Wilhelm Hüfer, Neujean, Baumsteiger, Max Berger und Bastling in Aachen, Krüger in Eschweiler (Kr. Aachen), Poltorak in Eupen, Ernst in Jülich, Zimmermann in Montjoie, Urmacher und Rüssbüldt in Stolberg, Haas in Call, Wolf in Geilenkirchen-Hünshoven, Wittmann in Heinsberg, Hansen aus Köln in Herbesthal und Paul Schulz in Malmedy; die Telegraphenassistenten: Freese, Vogel und Jabel in Aachen und Niese in Düren; die

Telegraphengehilfsinnen: Busch, Gerken, Johanna Thyssen, Voigt und Maria Barth in Aachen.

Berliehen ist der Charakter als Postsekretär: Dem Ober-Postassistenten Wilhelm Pip, Thoma, Freyaldenhoven, Oßermanns und Bruch in Aachen, Holz in Düren, Friedrich Schmitz in Stolberg und dem Postverwalter Heuschen in Eilendorf; der Titel Ober-Postassistent: Dem Postassistenten Quider in Stolberg.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Ohlemüller in Aachen-Kothe Erde.

Personalveränderung

beim Oberlandesgericht in Köln.

Dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrat Wolfram in Köln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der zum Justizhauptkassenrendanten ernannte Kassierer Rechnungsrat Lüdemann in Köln ist gestorben.

Der Landgerichtsekretär Weinstock in Köln und der Amtsgerichtsekretär Balensiefer in Köln sind zu Oberlandesgerichtsekretären in Köln ernannt.

Personal-Chronik

des Landgerichtsbezirks Aachen.

Seine Majestät der König haben geruht, den Gerichtsassessor Curio in Kreuznach zum Amtsrichter zu ernennen. Demselben ist eine Richterstelle bei dem Amtsgerichte in Eschweiler übertragen worden.

Ernannt sind zu Amtsgerichtsekretären die Actuare Groutars aus Bonn in Eupen, Pethen aus Kreuznach in Gemünd, Schu aus Saarbrücken in Blankenheim. Der Militärämterwart Jobel aus Köln ist zum Assistenten bei dem Amtsgerichte in Eschweiler ernannt worden. Der Gerichtsdiener Quabflieg in Stolberg ist nach Saarlouis versetzt.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Christine Büngens bei der katholischen Volksschule zu Warden, Kreis Aachen-Land, zum 1. April d. Js.;
2. Christine Büßgen bei der katholischen Volksschule zu Niedererau, Kreis Düren, zum 1. April d. Js.;
3. Maria Nießen bei der katholischen Volksschule zu Randerath, Kreis Geilenkirchen;
4. Gertrud Storp bei der katholischen Volksschule zu Uebach, Kreis Geilenkirchen;
5. Josephine Neßen bei der katholischen Volksschule zu Malmedy.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Aachen, Samstag, den 18. April 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 16 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetzsammlung S. 149. Eichung und Berichtigung der Präzisionswagen in den Apotheken S. 149. Abänderung der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren pp. vom 11. Dezember 1912 S. 149—151. Einführung des Achsdr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Nähmaschinenhandlungen in der Stadt Aachen S. 151. Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande S. 151. Befreiung der von der höheren Fachschule für Textilindustrie in Aachen beschäftigten Lehrpersonen von der Krankenversicherungspflicht S. 151. Enteignung von Grundeigentum in Aachen-Forst S. 151—152. Errichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Langbroich-Schierwaldenrath (Bezirk Aachen) S. 152. Errichtung eines gemeinsamen Postamts Höngen-Mariadorf (Bezirk Aachen) S. 152. Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Broich (Kreis Jülich) S. 152. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb in Holtum (Kreis Ertelenz) S. 152. Nachtrag zur Satzung für die Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 152. Erhebung der Beiträge zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und zur Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 152. Entmündigung S. 152. Reiseplan für das Ansehungsgehalt der Ober-Erlas-Kommission im Bezirk der Landwehrinspektion Köln S. 153. Unterrichtsfuß für Polizei-Untergeordnete an der Polizeischule zu Düsseldorf S. 153. Einziehung eines Weges in der Gemeinde Roethen S. 153. Holzverkauf der Oberförsterei Hürtgen S. 153—154. Personal-Nachrichten S. 154.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 304 Das 10. Stück enthält unter Nr. 11342: Ausgrabungsgesetz. Vom 26. März 1914. Unter Nr. 11343: Übereinkommen vom November/Dezember 1913 zwischen Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Hessen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Preußen, Sachsen und Württemberg, betreffend die Anerkennung der Eichscheine und die gegenseitige Mitteilung der Ergebnisse der Eichungen und Eichprüfungen von Binnenschiffen. Das 11. Stück enthält unter Nr. 11344: Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) und der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595). Vom 18. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 305 Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. Juli 1895 — M. f. S. Nr. A. 2741 II, M. d. g. A. M. Nr. 5409 II (MinBl. d. i. B. S. 194) — bestimmen wir unter Aufhebung der Nr. 6 der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken, daß die Bestimmungen der Nr. 43 der Instruktion VI zur Eichordnung in der von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission in Nr. 264 der Mitteilungen vom 19. Dezember 1913 (4. Reihe Nr. 5) ver-

öffentlichten Fassung sowie der Nr. 44 a. a. D. künftig auch bei der Eichung und Berichtigung der Präzisionswagen in den Apotheken anzuwenden sind.

Berlin W 9, den 12. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lufensky.	Im Auftrage: Kirchner.

Nr. 306 Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer sind die Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten vom 11. Dezember 1912 (HMBl. S. 568), mitgeteilt durch Erlaß vom 11. Dezember 1912 — II a. 4498 —, wie folgt geändert und ergänzt worden:

1. Zu § 3 Ziff. 1.

Das Muster II (Eichliste) wird durch das beiliegende Muster ersetzt.

Die bisherigen Quittungszettel fallen fort, dafür werden besondere Quittungen nach dem beiliegenden Muster eingeführt. Die Quittungsvordrucke sind auf Staatskosten zu beschaffen.

Die Ausfüllung der Quittungsvordrucke erfolgt in den Fällen des § 9 Ziff. 4 a. a. D. durch die Gemeinden, die zur Erhebung der Gebühren verpflichtet sind. Die Eichamtskasse hat ihren Zahlungserfuchen die erforderliche Anzahl von Vordrucken beizufügen.

Von dem unter Nr. der Eichliste der Gemeinde
 aufgeführten
 sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. berechneten Eichgebühren und sonstigen
 Gefälle mit M. Pf.
 gezahlt worden.

Der Ortsrheber

den 191 . Nr. der Zahlungsliste.

Messgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte erkannt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 307 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Nähmaschinenhandlungen in der Stadt Aachen habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Aachen gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen, den 11. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 308 Im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres 1914 sind aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Aachen 139 309 kg frisches Rindfleisch (einschl. Kalbfleisch), 8 518 kg frisches Schweinefleisch und 292 500 kg sonstiges frisches Fleisch über die Verkaufsstellen des Bezirks eingeführt worden.

Aachen, den 11. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 309 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat widerruflich bestimmt, daß die von der höheren Fachschule für Textilindustrie in Aachen beschäftigten Lehrpersonen vom 1. Januar 1914 ab von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen gegen den Arbeitgeber einer der in § 169 a. a. D. bezeichneten Ansprüche für die in § 183 a. a. D. angegebene Zeit ge-

währleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Aachen, den 11. April 1914.

Königliches Oberversicherungsamt.
F. A.: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 310 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Hüttenstraße in Aachen-Forst zu enteignende Gelände der Aachener Exportbier-Brauerei habe ich Termin auf

den 24. April 1914,
nachmittags 4³⁰ Uhr,

in Aachen-Forst, an Ort und Stelle, anberaunt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.
Aachen, den 8. April 1914.

Der Enteignungskommissar.
van de Loo,
Verwaltungsgerichtsdirektor.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 311 Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneeschuhanlagen in der Gemeinde Forst zu enteignende, in der Gemeinde Forst belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 22. April 1914,
vormittags 9³⁰ Uhr,

am Bahnhof Rothe Erde, Wartesaal II. Klasse, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden. Aachen, den 7. April 1914.

Der Enteignungskommissar.
von Weyhe, Regierungs-Assessor.
Bekanntmachung.

Nr. 312 Am 1. Mai wird unter Aufhebung der Posthilfstelle in Langbroich und der Telegraphenhilfstelle in Schierwaldenrath eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Langbroich-Schierwaldenrath (Bez. Aachen) in Wirksamkeit treten. Der Ortsbestellbezirk der neuen Postagentur umfaßt die Ortschaften Langbroich-Schierwaldenrath und Harzelt. Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugeteilt.

Aachen, den 10. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 313 Die Kaiserlichen Postagenturen in Höngen (Kreis Aachen) und Mariadorf (Rheinland) werden am 1. Mai in ein gemeinsames Postamt mit der Bezeichnung Höngen-Mariadorf (Bezirk Aachen) umgewandelt.

Aachen, den 7. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 314 Am 1. Mai wird in Broich (Kreis Sülich) anstelle der jetzigen Posthilfstelle eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugeteilt.

Aachen, den 9. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 315 In Holtum (Kreis Erkelenz) ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 14. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 316 Die Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben durch Erlaß vom 31. März 1914 — I. d. 443 M. d. F., U. III. D. 958 M. d. g. U. — entsprechend dem Beschlusse des 54. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 12. Februar 1914 folgenden Nachtrag zu der Sitzung für die Ruhegehaltskasse der Kreis-kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rhein-provinz genehmigt:

Artikel I

Dem § 9 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

„Die Kasse bringt die Vergütung, die die Bürgermeister als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rhein-provinz und als Amtsanwalt beziehen, bei der Pensionsfestsetzung zur Anrechnung, wenn die Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Vergütung für pensionsfähig erklärt hat. Die Vorschrift in § 10 findet dabei sinngemäße Anwendung.“

Abatz 2—4 der bisherigen Fassung als Abatz 3—5 unverändert.

Düsseldorf, den 8. April 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 317 Nach § 3 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 8. März 1901/24. März 1914 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1913 an Ruhegehältern, einschließlich der entstandenen Zinsen und Verwaltungskosten 918 883 M 15 Pfg. gezahlt sind. Unter Anrechnung der Racherhebungen nach § 8 der Satzungen und der erstatteten Militärrenten sind aufzubringen 912 101 M 88 Pfg. Die umlagepflichtigen Gehälter haben nach dem Stande vom Monat April 1913 betragen 10 230 811 M. Within berechnet sich der für das Rechnungsjahr 1913 zu leistende Beitrag für jede Mark des Dienst Einkommens auf rund 8,92 Pfennig. Die Einforderung der hiernach zu zahlenden Beiträge erfolgt mit besonderen Anschriften.

Düsseldorf, den 15. April 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 318 Nach § 7 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreis-kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1913 an Ruhegehältern, Zinsen und Verwaltungskosten 669 230 M 71 Pfg. gezahlt sind. Unter Abzug der erstatteten Militärrenten und der nach § 12 der Satzung nach-erhobenen Beiträge von zusammen 7 985 M 33 Pfg. sind 661 345 M 38 Pfg. aufzubringen. Die umlagepflichtigen Gehälter haben im Monat April 1913 betragen 12 177 946 M, sodaß auf jede Mark 5,43 Pfennig entfallen.

Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderen Anschriften.

Düsseldorf, den 15. April 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 319 Der Grubenarbeiter Jakob Heners in N.-Moersnet ist durch Beschluß vom 26. März 1914 wegen Trunksucht entmündigt.

Königliches Amtsgericht Cuxen.

Nr. 320

Reise-Plan

für das Aushebungsgeschäft der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der Landwehrinspektion Cöln.

Tag	Datum		Reise von bis und Geschäft in	Des Aushebungsgeschäfts Beginn Uhr	Zahl der nach der Vorstellungsliste vorzustellenden Militärpflichtigen
	Tag	Monat			
Freitag	17.	April	Aushebung in Erkelenz	9	400
Sonnabend	18.	"	desgleichen	9	
Sonntag	19.	"	Ruhe		
Montag	20.	"	Aushebung in Erkelenz und Reise nach Heinsberg	9	
Dienstag	21.	"	Aushebung in Heinsberg	8 ¹ / ₂	416
Mittwoch	22.	"	desgleichen	8 ¹ / ₂	
Donnerstag	23.	"	desgleichen und Reise nach Geilenkirchen	8 ¹ / ₂	
Freitag	24.	"	Aushebung in Geilenkirchen	9 ¹ / ₂	372
Sonnabend	25.	"	desgleichen und Reise nach Jülich	9 ¹ / ₂	
Sonntag	26.	"	Ruhe		519
Montag	27.	"	Aushebung in Jülich	10	
Dienstag	28.	"	desgleichen	10	
Mittwoch	29.	"	desgleichen	10	
Donnerstag	30.	"	desgleichen und Reise nach Düren	10	
Freitag	1.	Mai	Aushebung in Düren	9	1194
Sonnabend	2.	"	desgleichen	9	
Sonntag	3.	"	Ruhe		
Montag	4.	"	Aushebung in Düren	9	
Dienstag	5.	"	desgleichen	9	
Mittwoch	6.	"	desgleichen	9	
Donnerstag	7.	"	desgleichen	9	
Freitag	8.	"	desgleichen und Reise nach Stegburg	9	

Aachen, den 15. April 1914.

Der Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der Landwehrinspektion Cöln.

Bekanntmachung.

Nr. 321 Der nächste, an der hiesigen Polizeischule abzuhaltende Unterrichtskursus für Polizeiu-nterbeamte, zu dem nur angestellte Beamte zugelassen werden, beginnt am 5. Mai 1914 und dauert bis zum 4. August 1914.

Das für den Kursus und Schüler einschließlich der Wohnungsmiete von 40 Mark auf 170 Mark festgesetzte Schulgeld ist im voraus an die Stadtkasse zu Düsseldorf einzuzahlen.

An Unterhaltungskosten sind 1,85 Mark pro Tag und Schüler an den Dekonom der Schule zu entrichten.

Etwasige Anmeldungen sind möglichst bald dem Unterzeichneten einzureichen.

Düsseldorf, den 7. April 1914.

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Polizeischule.

Bekanntmachung.

Nr. 322 Der in der Gemeinde Roethen Flur 1 Nr. 4718/850 und Nr. 4593/850 belegene Weg soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Zingsheim, den 31. März 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister:

Schmick.

**Nr. 323 Holzverkauf
Oberförsterei Sürtingen.**

Am 22. April 1914, vormittags 9 Uhr, findet im Gasthose von Clemens Mertens

in Hürtgen ein Holzverkauf statt, in welchem etwa 929 fm Laubholz-Bauholz, 250 fm Nadelholz-Bauholz und etwa 1800 rm Brennholz (größtenteils 1,25 m lang) verschiedener Holzarten und Sortimente zum Ausgebot gelangen.

Näheres ergibt die Bekanntmachung in der Dürener Volkszeitung vom 8. April 1913 und Holzmarkt.

Hürtgen, den 9. April 1914.

Der Oberförster.

Nr. 324 Personal-Nachrichten.

Dem Steindruckergehilfen Jakob Birz und dem Doucheur Heinrich Schmitz zu Aachen und dem Polizeizeuganten Emil Geymann in Düren ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Nach einer Mitteilung der Italienischen Botschaft zu Berlin ist das Italienische Konsulat in Köln aufgehoben und sein Amtsbezirk dem des Italienischen Konsulats in Düsseldorf zugewiesen worden. Der Konsul Ugo Tedeschi in Düsseldorf ist daher schon jetzt zur Ausübung konsularischer Befugnisse innerhalb der Regierungsbezirke Köln und Aachen einstweilig zugelassen.

Der Regierungs-Bivil-Supernumerar Gremer hier selbst ist vom 15. April d. J. ab dem Landrate des Landkreises Aachen zur Wahrnehmung

der Stelle eines Versicherungsfekretärs überwiesen worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Ludwig Joseph Schmitz in Bleibuir ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Bleibuir ernannt worden.

Der Bürgermeistereifekretär Bartel Förster in Blankenheim ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Blankenheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Vom 1. Juli 1914 ab ist der Förster Schuler zu Debenborn, Oberförsterei Montjoie, auf die erledigte Försterstelle Jägerhaus, Oberförsterei Rötgen, versetzt worden.

Personalveränderungen

im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

a) Versetzt: Das technische Mitglied beim Oberbergamt zu Dortmund, Oberbergat Höchst, in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn.

b) Gestorben: Das Mitglied des Oberbergamts zu Bonn, Geheimer Bergat Dr. Klose.

c) Verliehen: Dem Mitglied des Oberbergamts zu Bonn, Oberbergat Tiefenhoff, der Rote Adler-Orden 4. Klasse.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 25. April 1914. 1914.

Stück 19. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 17 nebst Beilagen)

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 155. Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasserheizkessel S. 155—156. Viehstückenpolizeiliche Anordnung zur Ueberwachung des Schweinehandels S. 156—157. Durchschnitts-Marktt- und Ladenpreise im Monat März 1914 S. 158—161. Prüfung für Hufschmiede S. 160. Viehmärkte im Kreise Schleiden S. 160. Hauskollekte S. 160—161. Verlosungen S. 161—162. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 162. Verteilung der Provinzialsteuern für das Rechnungsjahr 1914 S. 162. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Tey S. 162—163. Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen S. 163. Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in der Stadt Aachen S. 163. Entmündigung S. 163. Eintragung der Hausbauvereinigung des Corps „Marko-Guestphalia“ in Aachen in das Vereinsregister S. 163. Verlosung Dürener Stadtanleihe-Scheine S. 163. Unterdrückung des Entengähchens in Aachen S. 164. Aufhebung eines Weges in Herzogenrath S. 164. Personal-Nachrichten S. 164.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 325 Das 19. Stück enthält unter Nr. 4360: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 1. April 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 326 In den letzten Jahren sind mehrfach explosionsartige Zerstörungen von Niederdruck-Warmwasserheizkesseln mit offenen Ausdehnungsgefäßen dadurch hervorgerufen worden, daß sich in den Heizkesseln ein höherer Druck — zum Teil mit Dampfbildung verbunden — einstellte, als dem statischen Druck, für den die Anlage berechnet war, entsprach. Dieser Umstand kann schon dann eintreten, wenn das Ausdehnungsgefäß mangels genügenden Wärmeschutzes einfriert oder wenn seine Verbindung mit der Vorlaufleitung zu eng bemessen ist, so daß starke Drosselung in diesem Rohrstück eintritt. Bei gekuppelten Heizkesseln, die im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar eingerichtet werden, muß die Zerstörung des Heizkessels selbstverständlich dann eintreten, wenn die dem Kessel zugeführte Wärme infolge falscher Stellung der Absperrvorrichtungen nicht durch den Umlauf des Wassers abgeführt werden kann.

Die Warmwasserheizkessel sind i. B. von den Bestimmungen für Dampfkessel in Rücksicht auf den ihnen wegen der offenen Verbindung mit der Atmosphäre beigelegten Grad von Sicherheit ausgenommen worden. Dieselbe Annahme hat dazu geführt, sie bei der Festlegung der Begriffsbestimmung für Dampfkessel im § 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909, S. 3 ff.) als Gefäße, die „den Zweck haben“, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen

Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen, von dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen auszuschließen. Umso mehr muß Wert darauf gelegt werden, daß die Ausführung der Anlagen so erfolgt, daß ihre offene Verbindung mit der Atmosphäre unter allen Umständen gewährleistet wird, daß also nicht einzelne Teile der Rohrleitungen, die dem Zweck der offenen Verbindung mit der Atmosphäre dienen, verengt oder sogar vollständig abgesperrt werden können. Es muß daher, abgesehen von der Forderung hinreichenden Wärmeschutzes der Ausdehnungsgefäße, dafür gesorgt werden, daß die Steigeleitungen bis zum Ausdehnungsgefäß überall genügend weit bemessen und daß — sofern in die Vor- oder Rücklaufleitung oder in beide zwecks Ausschaltung der Heizkessel von gemeinsam mit ihnen betriebenen Kesseln Absperrvorrichtungen eingebaut werden —, Umgehungsleitungen von hinreichender Weite vorgesehen werden. Werden in diesen wiederum Absperrvorrichtungen angebracht, um die Ausschaltung der einzelnen Kessel zu ermöglichen, so müssen diese Absperrventile als Wechselventile in der Weise ausgebildet werden, daß bei ihrem Abschluß eine offene Verbindung mit der Atmosphäre hergestellt wird. Die Absperrvorrichtungen in den Hauptleitungen selbst als Wechselventile auszubilden, empfiehlt sich wegen der Wasserverluste bei Betätigung solcher großen Ventile nicht.

Für die lichten Durchmesser der zur Herstellung der offenen Verbindung von Kesseln mit der Atmosphäre dienenden Rohre sind in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln bestimmte Forderungen gestellt, deren Übertragung auf Heizkesselanlagen deswegen nicht tunlich ist, weil diese Rohrweiten

ohne Berücksichtigung der bei Dampfzumischung zum Wasser eintretenden erhöhten Strömungsgeschwindigkeit festgesetzt sind. Welche Weiten in Berücksichtigung dieses Umstandes und der Widerstände durch Richtungsänderungen notwendig sind, mußte für Heizkessel zunächst durch besondere Versuche ermittelt werden. Diese sind inzwischen und zwar für offene Standrohre mit 6 Richtungsänderungen in den Stöbelwerken in Mannheim, für Umgehungsleitungen mit Wechselventilen in der Prüfungsanstalt für Heizungs- und Lüftungseinrichtungen der Königlich Technischen Hochschule in Charlottenburg ausgeführt worden, letztere unter der Voraussetzung, daß durch das nach der Vorlaufleitung geschlossene, nach der Atmosphäre durch eine Rohrleitung von 15 m Länge geöffnete Wechselventil eine Drucksteigerung über den im System vorhandenen statischen Druck verhindert werden sollte.

Nach Maßgabe dieser Versuche müssen zur Vermeidung unzulässiger Drucksteigerungen in Niederdruck-Warmwasserheizanlagen nachstehende Forderungen berücksichtigt werden:

1. Jeder absperrbare oder nicht absperrbare Heizkessel ist mit dem Ausdehnungsgefäß durch mindestens eine nicht verschließbare Sicherheits-Rohrleitung zu verbinden; deren lichter Durchmesser an keiner Stelle geringer als

$$1. d = 14,9 \sqrt{H} \text{ } ^{\circ}_{355}$$

sein darf; die Sicherheitsleitung darf auch ganz oder teilweise als Vorlaufleitung benutzt werden.

Hierin bedeuten

d den lichten Rohrdurchmesser in mm,

H die gesamte von den Heizgasen bespülte Kesselfläche (bei Gliederkesseln auch einschli. Rippen- und Kostheizfläche) in qm.

2. Sind Heizkessel im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar, so ist um jede Absperrvorrichtung eine Umgehungsleitung mit eingeschaltetem Wechselventil anzulegen, dessen Ausblaserohr so enden muß, daß Personen durch austretende Dampf- und Wassergemische nicht gefährdet werden. Die Umgehungsleitungen sollen nicht länger als 3 m, die Ausblaseröhre nicht länger als 15 m sein, andernfalls sind die nachstehend angegebenen Lichtweiten zu vergrößern.

Die lichten Durchmesser der Umgehungs- und Ausblaserleitung sowie die entsprechenden Durchgangsquerschnitte der Wechselventile für Vorlaufleitungen dürfen nirgends geringer als

$$2. d = 13,8 \sqrt{H} \text{ } ^{\circ}_{435}$$

sein, worin d und H dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 1 haben.

Für Rücklaufleitungen genügen Umgehungs- und Ausblaserleitungen sowie Wechselventile von nachstehenden Abmessungen:

Bei einer Kesselheizfläche bis zu 30 qm von 25 m
 " " " " " 60 " " 34
 " " " " " 100 " " 49

3. Die Sicherheitsleitung und das Ausdehnungsgefäß sind gegen Einfrieren durch genügend wirksame Maßnahmen zu schützen.

Die Formeln 1 und 2 ergeben folgende Weiten der Sicherheitsleitungen.

Kessel	bis	4 qm	Heizfläche	d =	25 m
"	über	4	10	"	d = 34
"	"	10	15	"	d = 39
"	"	15	28	"	d = 49
"	"	28	42	"	d = 57
"	"	42	60	"	d = 64

Umgehungs- und Ausblaserleitungen und die entsprechenden freien Querschnitte der Wechselventile.

Kessel	bis	4 qm	Heizfläche	d =	25 m
"	über	4	8	"	d = 34
"	"	8	11	"	d = 39
"	"	11	18	"	d = 49
"	"	18	26	"	d = 57
"	"	26	34	"	d = 64
"	"	34	42	"	d = 70
"	"	42	50	"	d = 76
"	"	50	60	"	d = 82
"	"	60	70	"	d = 88
"	"	70	80	"	d = 94
"	"	80	95	"	d = 100

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der Bau der Wechselventile, deren freie Durchgangsquerschnitt an keiner Stelle geringer sein dürfen, als der Querschnitt der zugehörigen Rohre entspricht.

Berlin W 9, den 10. Februar 1914.

Der Minister Der Minister
 der öffentlichen Arbeiten. für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Hinckeldehn.

Dr. Neuhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verordnungen.

Nr. 327 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

zur Überwachung des Schweinehandels.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Händlersonderhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnorts, Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen

Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung tierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist. Das bevorstehende Eintreffen der Tiere ist dem beamteten Tierarzt rechtzeitig mindestens 12 Stunden vorher anzuzeigen.

§ 2. Ausnahmsweise darf die Untersuchung mit Zustimmung des beamteten Tierarztes bis nach der Entladung und nach Entfernung der Tiere von der Entladestelle ausgeföhrt werden, falls die Untersuchung innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung gestellten Entladefrist oder vor Ablauf des Ankunftsstages nicht möglich ist, und falls die Schweine in abgesonderten Stallungen in der Nähe des Bahngeländes untergebracht werden können. Vor Ausführung der Untersuchung darf alsdann kein Schwein aus dem Transport aus den Stallungen entfernt oder mit anderen Schweinen in Berührung gebracht werden. Dem beamteten Tierarzt sind in diesem Falle der Arztschein und etwaige sonstige Begleitpapiere vorzulegen.

§ 3. Falls der Transportführer für die mit der Eisenbahn beförderten Schweine ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis besitzt, ist während der Gültigkeitsdauer dieses Zeugnisses eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere bei der Entladung nicht erforderlich. Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16—19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage) mit der Maßgabe, daß diese Zeugnisse in die Moutrollbücher eingetragen werden müssen.

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Marke stattfindet.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

§ 4. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Überwachung des Schweinehandels

vom 25. Februar 1913 (Amtsbl. S. 86) aufgehoben.

Machen, den 22. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Gebührentarif

zur vorstehenden Viehseuchenpolizeilichen Anordnung.

Die Höhe der von den Händlern gemäß § 4 der Anordnung an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird von mir die Gebühr, wie folgt, festgesetzt werden:

1. Für jede am Wohnorte des beamteten Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindende Untersuchung eines Transportes einschließlich der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse

für	1 bis	25	Schweine	2	ℳ,
"	26	50	"	3	"
"	51	75	"	4	"
"	75	100	"	5	"
"	mehr als	100	"	6	"

2. Für jede in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte des beamteten Tierarztes stattfindende Untersuchung einschließlich der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse die gesetzlichen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) mit der Maßgabe, daß bei gleichzeitiger Untersuchung von Transporten mehrerer Besitzer die Kosten nach Maßgabe der Zahl der untersuchten Tiere zu verteilen sind.

3. Für jede gelegentlich der Beaufsichtigung von Viehmärkten erfolgende Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für Marktschweine

für	1 bis	25	Schweine	1	ℳ,
"	26	50	"	1,50	"
"	51	100	"	2	"
"	mehr als	100	"	3	"

Insgesamt dürfen höchstens 25 ℳ für einen halben Tag und 40 ℳ für einen ganzen Tag erhoben werden.

Gegebenenfalls sind die Gebühren in gleicher Weise wie die Reisekosten auf die einzelnen Viehbesitzer zu verteilen. Als halber Tag ist die Dauer bis zu 6 Stunden einschließlich der aufgewandten Fahrzeit zu rechnen.

Die festgesetzte Entschädigung unterliegt der Einziehung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

Machen, den 22. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 328

Nach

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-														
		Hülsenfrüchte									Getreide					
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel			Handel in größeren Mengen					
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)	Linsen	alte		neue		
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg					
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.				
1	Nachen (Hauptmarktort)	30	—	30	—	40	—	—	38	—	40	—	50	7	—	—
2	Düren	34	—	42	—	46	—	—	38	—	50	—	52	6	05	—
3	Erkelenz	34	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	48	5	—	—
4	Schweiler	37	—	41	—	50	—	—	46	—	50	—	54	7	—	—
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	58	—	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	36	—	40	4	—	—
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	44	6	—	—
8	St. Vith	31	—	39	50	56	50	—	34	—	44	—	60	5	30	—
9	Neuß (Reg.-Bz. Düffelborf) (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		Mehl						Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-
		Weizen-		Roggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in								
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		
1	Nachen	32	—	31	—	38	38	45	35	70	50	38
2	Düren	30	—	26	—	34	30	52	40	62	45	40
3	Erkelenz	30	—	28	—	38	34	60	50	62	44	40
4	Schweiler	29	50	18	—	36	23	—	—	85	52	40
5	Eupen	32	—	28	—	40	—	52	34	90	50	42
6	Jülich	30	—	28	—	32	32	40	45	75	—	—
7	Montjoie	36	—	28	—	36	—	52	40	80	45	40
8	St. Vith	34	—	26	—	36	28	36	28	90	—	30

W e i s u n g

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat März 1914.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln				Heu				Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-		Roß-	
Kleinhandel				altes		neues		Richt-		Krumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch	
alte		neue																	
G e s t o f e n																			
je 1 kg				je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	09	—	—	8	—	—	—	3	—	2	50	2	70	—	20	—	8	—	90
—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	9	—	80
—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	9	—	—
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	10	—	95
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	9	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	16	—	9	—	80
—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	7 1/4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	20	—	8	—	—
—	—	—	—	5	20	—	—	3	60	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats März 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- drauben	Hirse	Reis	Buch- weizen	Hafer	Gersten	Darobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Auslän- disches Schwei- neschmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pe- tro- leum	
			Grüze			Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats							
Es kosten in Pfennig													100 St.	1 Liter
je 1 Kilogramm														
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	160	105	85-90	85-90	21
40	50	50	40	58	50	100	300	52	20	150	115	75	—	21
36	36	40	—	60	—	110	300	60	20	—	90	65	62	22
44	—	54	36	46	40	110	360	54	20	—	105	—	70	22
38	40	40	—	50	—	—	300	60	20	140	95	—	85	20
30	32	50	—	56	—	86	320	52	20	—	95	75	—	20
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	160	110	—	100	22
—	54	36	53	—	—	—	300	48	20	160	125	—	90	20

Gaufende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise im													
			Rind			Kalb		Schaf.								
			Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug							
			Es kostet je 1 Kilogramm													
M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.				
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	87	1	78	1	55	2	10	1	86	2	17	1	85
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Türen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	1	90	1	90
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	90
3	Erkelenz	I. "	1	90	1	90	1	90	2	—	2	—	1	80	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	70	1	90	1	80	1	70	1	60
4	Eschweiler	I. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
5	Eupen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Zülich	I. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
		II. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70
		II. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70

D. Vergütungsätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabfolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.B. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat März 1914:

Nr. 329 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im zweiten Vierteljahr 1914

am Samstag, den 20. Juni,
vormittags 9 Uhr,
in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Rat Baranski hier selbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleich-

zeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Melbende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 17. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 330 Der Provinzialrat hat den Gemeinden Blankenheim, Heimbach und Nettersheim die Verlegung nachstehender Viehmärkte im Jahre 1915 gestattet:

Blankenheim

vom 6. Januar auf den 13. Januar,

Heimbach

vom 20. Mai auf den 21. Mai,

Nettersheim

vom 5. Oktober auf den 12. Oktober.

Aachen, den 14. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 331 Der Herr Minister des Innern hat dem Jerusalem-Vereine in Berlin durch Erlaß vom 15. Dezember 1912 die Veranstaltung einer

G r o ß h a n d e l.															
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine-	
Keule		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken			Schweinespeck			Schmalz	
								im ganzen			im Querschnitt				
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	34	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	74	1	62	1	73
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	80	1	80
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	80	1	80
2	20	2	20	—	70	1	80	2	40	2	80	1	90	1	90
2	—	2	—	—	70	1	60	2	20	2	60	1	80	1	70
2	10	2	10	—	85	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
2	10	2	10	—	85	1	85	2	60	4	20	2	10	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	80
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
2	20	1	80	1	10	1	60	2	60	3	60	1	80	2	—
2	20	1	80	1	—	1	60	2	60	3	60	1	60	1	80
1	80	1	60	—	90	1	60	2	80	4	—	1	80	1	80
1	80	1	60	—	90	1	60	2	80	4	—	1	80	1	80

a) für den Hauptmarkttort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie)

für je 100 kg Hafer 17 M 93 Pf., Heu 8 M 40 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.;

b) für den Hauptmarkttort Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden)

für je 100 kg Hafer 16 M 85 Pf., Heu 5 M 46 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.

Aachen, den 19. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

*) gefocht.

Hauskollekte bei den evangelischen Haushaltungen in einigen Provinzen bewilligt. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat zur Einsammlung dieser Kollekte in der Rheinprovinz das Jahr 1914 freigegeben. Im Regierungsbezirk Aachen werden in denjenigen Kreisen und Synoden, in welchen die kirchlichen Vertretungen die Einsammlung nicht übernommen haben, die nachstehend aufgeführten Personen die Einsammlung bewirken: Oskar Triebel aus Barmen-Wichlinghausen; Friedrich Schäfer aus Bielefeld und August Rebeudorf aus Ronsdorf.

Aachen, den 21. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 332 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1913 dem Krankenhaus „Mathildenkloster“ in Metz die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose der zum Wiederaufbau des Krankenhauses mit Genehmigung der Elsaß-Lothringischen Regierung in den Reichslanden zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spiel-

kapital von 360 000 Mark und einem Reinertrage von 120 000 Mark auch im diesseitigen Staatsgebiet und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben. Es sollen 120 000 Lose zu je 3 M ausgegeben und 4 419 Bargewinne im Gesamtbetrage von 120 000 M ausgespielt werden. Sämtliche Lose müssen mit dem Vermerk versehen sein: „In Preußen nur zugelassen in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau.“

Die Ziehung der Lotterie findet mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 14. und 15. August 1914 statt. Mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Lose darf jedoch erst am 12. Juli 1914 begonnen werden.

Aachen, den 21. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 333 Der Herr Minister des Innern hat deni Komitee für den Luzaspferdemarkt in Briesen (Westpreußen) die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte

eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1 *M* ausgegeben werden und 1553 Gewinne im Gesamtwerte von 35 000 *M* zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli in Berlin stattfinden.

Aachen, den 18. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Nr. 334 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. April 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Erkelenz	Gerderhahn	1	
"	Eupen	Eupen	1	
Rauschbrand	Malmedy	Büllingen	1	
Bläschenauschlag	Erkelenz	Immerath	1	Bei einem Pferde- Schweinepest.
Schweinepeft und Schweinepest	"	Rath	1	
Kotlauf der Schweine	Düren	Rufferath	1	
Kindertuberkulose	Aachen-Band	Baelserquartier	1	
"	Düren	Wollersheim	1	
"	Erkelenz	Merbeck	1	
"	"	Eboenich	1	
"	"	Geufeld	1	
"	Eupen	Hergenrath	1	
"	Heinsberg	Stracten	1	
"	Jülich	Loslar	1	
"	Malmedy	Lozheim	1	
"	"	Chodes	1	
"	"	Recht	1	
"	Schleiden	Mauel	1	
"	"	Hergarten	1	
"	"	Malsbenden	1	

Aachen, den 17. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Bekanntmachung.

Nr. 335 Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 aufzubringenden Provinzialsteuern mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß laut Beschluß des Provinzialausschusses die Zahlung der Provinzial-Umlage in vierteljährlichen Raten und zwar in der zweiten Hälfte des zweiten Monats jeden Vierteljahres an die Rendantur der Landesbank der Rheinprovinz hier zur Gutschrift auf das Konto der Landeshauptkasse zu erfolgen hat.

Für die Verkehrsanlagen werden 4 992 400 *M* erhoben.

Düsseldorf, den 9. April 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,
von Keners,

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 336 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignende, in der Gemeinde Teg legene Grundeigentum habe ich Termin auf den 28. April 1914, vormittags 10¹⁵ Uhr, am Bahnhof Teg-Bozlar, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

vom 11. Juni 1874 (G.-G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.
Aachen, den 16. April 1914.

Der Enteignungskommissar.
von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 337 Die Benutzung der Reichs-Telegraphenanlagen wird häufig durch vorsätzliche Zerstümmung der Porzellan-doppelglocken, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, bei Sprengarbeiten, durch Papierdrachen u. a. m. beeinträchtigt oder verhindert. Unter Hinweis auf die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach der Schaden zu ersetzen ist (§§ 249 und 823) und im Reichsstrafgesetzbuch (§§ 317, 318, 318a), wonach die fahrlässige oder vorsätzliche Verhinderung des Telegraphenbetriebes mit Gefängnis oder Geldstrafe belegt wird, warnt die Ober-Postdirektion vor derartigen Verfehlungen.

Wer die Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenanlagen anzeigt, erhält in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zu 15 M, wenn der Tatbestand so nachgewiesen wird, daß die Schuldigen bestraft werden können.
Aachen, den 12. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 338 Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen vom 24. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 21. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 339 Der Sattler August Schummers aus Eupen ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Eupen vom 7. April 1914 wegen Trunksucht entmündigt.

Königliches Amtsgericht Eupen.

Nr. 340 In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Hausbauvereinigung des Corps „Marfo-Guestphalia“ mit dem Sitz in Aachen.
Aachen, den 16. April 1914.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 341 Verlosung Dürener Stadtanleihebescheine.

Bei der am 17. Dezember 1913 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1914 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihebescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,
Lit. E.

a) 8 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 10, 22, 101, 115, 151, 153, 187, 222;

b) 11 Stück zu 500 M, nämlich Nr. 260, 282, 292, 335, 352, 367, 390, 416, 427, 491, 542.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884,
Lit. F.

15 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 23, 34, 42, 51, 54, 80, 88, 113, 145, 149, 153, 157, 199, 210, 225.

III. Aus der Anleihe vom
11. Oktober 1891, Lit. G.

43 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 14, 36, 47, 62, 80, 89, 98, 131, 158, 177, 183, 192, 236, 270, 315, 375, 401, 497, 507, 627, 796, 804, 816, 886, 921, 952, 971, 1023, 1057, 1068, 1081, 1087, 1113, 1171, 1187, 1244, 1285, 1351, 1421, 1441, 1477, 1531, 1562.

IV. Aus der Anleihe vom
13. November 1899, Lit. H.

46 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 9, 59, 89, 139, 143, 157, 179, 197, 225, 308, 356, 388, 433, 477, 512, 573, 602, 654, 689, 723, 822, 889, 970, 1004, 1029, 1097, 1143, 1161, 1162, 1206, 1218, 1247, 1263, 1357, 1370, 1383, 1395, 1399, 1428, 1480, 1485, 1571, 1583, 1603, 1632, 1647.

V. Aus der Anleihe vom
4. Januar 1901, Lit. J.

22 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 4, 56, 135, 187, 202, 247, 295, 321, 379, 391, 412, 453, 501, 532, 571, 619, 674, 698, 719, 731, 757, 758.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihebescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind:

ausgelost zum 1. Juli 1910: Buchstabe H, Nr. 1305 zu 1000 M,

ausgelost zum 1. Juli 1911: Buchstabe H, Nr. 397 zu 1000 M,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C, Nr. 334, 474 zu 300 M,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C, Nr. 409 zu 150 M,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe G, Nr. 329 zu 1000 M,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe H, Nr. 716 zu 1000 M,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe C, Nr. 236, 244, 245, 247, 249, 283, 475 zu 300 M,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe F, Nr. 263 zu 1000 M,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe H, Nr. 600, 673, 733 zu 1000 M,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe J, Nr. 331, 346 zu 1000 M.

Düren, den 29. Dezember 1913.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
F. B.: Sadle.

Bekanntmachung.

Nr. 342 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. Januar d. Js. — IV 372 — wird nunmehr die Unterdrückung des Eulengäßchens in Aachen=Burtscheid ausgesprochen.
Aachen, den 20. April 1914.

Städtische Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Vacciooco.

Bekanntmachung.

Nr. 343 Der Gastwirt Jakob Esser zu Herzogenrath hat die Aufhebung des neben der Merksteinerstraße gelegenen Teiles der sogenannten Pintenpühergasse hierselbst beantragt und zwar von der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 2037/409 bis zur nördlichen Grenze der Parzelle Flur 1 Nr. 1828/583.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde, in deren Amtsräumen ein bezüglicher Plan offen liegt, geltend zu machen.

Herzogenrath, den 18. April 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister: U r e k.

Nr. 344 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Rothkehl in Büsbach, Landkreis Aachen, ist am 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten. Mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Büsbach ist der Bürgermeister Schlösser aus Immendorf beauftragt worden.

Der Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Tiz im Kreise Jülich, Gutbesitzer Heinrich Claefen auf Isencroidt, hat sein Amt am 1. April d. J. niedergelegt. Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Tiz ist vom 15. April d. J. ab dem Gutbesitzer Christian Franzen auf Gut Krichelshof in Umeln ehrenamtlich übertragen worden.

Der Bürgermeister in Blumenthal, Kreis Schleiden, hat den Fuhrunternehmer Joseph Weckmann in Blumenthal zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Hollerath ernannt.

Der kommissarische Bürgermeister Gustav Hansen in Immendorf, Kreis Geilenkirchen, ist widerrechtlich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Immendorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden. Die Ernennung des Bürgermeisters Schlösser, jetzt in Büsbach, zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Vom 1. Juli 1914 an ist der Förster Heißges zu Ternell I, Oberförsterei Eupen, auf die erledigte Försterstelle Dedenborn, Oberförsterei Montjoie, versetzt worden.

Der Bürgermeistereisekretär August Abinet in Büllingen ist widerrechtlich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Büllingen im Kreise Malmedy umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Fuhrunternehmer Joseph Weckmann in Blumenthal ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hellenthal im Kreise Schleiden ernannt worden.

Der Ackerer Peter Schnitzler in Dreinigerheide ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Cornelimünster im Landkreise Aachen ernannt worden.

Der Betriebsführer a. D. Nikolaus Krahe in Kohnscheid ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kohnscheid im Landkreise Aachen ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.

Redaktionsamt: Blattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Verteilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr
vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 aufzubringenden
Provinzialsteuern.

Der 54. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 14. Februar 1914 den Steuerbedarf für die im Wege der Provinzialumlage aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke für das Rechnungsjahr 1914 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1909 zu erhebenden $\frac{1}{2}\%$ für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — auf einen Betrag festgesetzt, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}\%$ der nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem Haupt-Haushaltsplan für 1914: 4 992 400 Mark zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wezlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Dem vorstehenden Beschlusse gemäß kommen 14% zur Erhebung. Der umstehenden Verteilung wurde nach § 25 des oben genannten Gesetzes das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer zugrunde gelegt, wie es in Landkreisen nach den Vorschriften des vorgedachten Gesetzes, mit Ausschluß des § 8, und in Stadtkreisen nach dem Kommunalabgabengesetze, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Kreis- bezw. Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist; gemäß Beschlusses des 41. bezw. 47. Rheinischen Provinziallandtags sind jedoch die auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge (§ 38 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes) außer Betracht geblieben.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Preis	Es sind nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:	Nach dem Beschluß des Provinziallandtags zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung 13 1/2 % als Provinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4 992 400 Mk. oder 4,43 % enthalten sind:	außerdem 1/2 % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten:	Summe der Spalten 4 und 5.
		M. 3	M. 3	M. 3	M. 3

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen-Stadt	3 649 509	47	492 683	78	18 247	55	510 931	33
2	" -Land	1 829 861	57	247 031	31	9 149	31	256 180	62
3	Düren	1 646 729	07	222 308	42	8 233	65	230 542	07
4	Erfelenz	283 880	60	38 323	88	1 419	40	39 743	28
5	Eupen	307 098	14	41 458	25	1 535	49	42 993	74
6	Geilenkirchen	196 258	93	26 494	96	981	29	27 476	25
7	Heinsberg	284 407	65	38 395	03	1 422	04	39 817	07
8	Jülich	475 591	53	64 204	86	2 377	96	66 582	82
9	Malmédy	220 108	97	29 714	71	1 100	54	30 815	25
10	Montjoie	95 024	70	12 828	33	475	12	13 303	45
11	Schleiden	240 379	09	32 451	18	1 201	90	33 653	08
	Summe	9 228 849	72	1 245 894	71	46 144	25	1 292 038	96

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	63 477	95	8 569	52	317	39	8 886	91
2	Ahrweiler	475 446	84	64 185	32	2 377	23	66 562	55
3	Altenkirchen	650 579	27	87 828	20	3 252	90	91 081	10
4	Coblenz-Stadt	1 288 052	07	173 887	03	6 440	26	180 327	29
5	" -Land	528 123	57	71 296	68	2 640	62	73 937	30
6	Cochem	216 106	08	29 174	32	1 080	53	30 254	65
7	Kreuznach	907 961	43	122 574	79	4 539	81	127 114	60
8	Mayen	643 208	68	86 833	17	3 216	04	90 049	21
9	Meisenheim	92 149	30	12 440	16	460	75	12 900	91
10	Neuwied	866 837	45	117 023	06	4 334	19	121 357	25
11	St. Goar	309 534	81	41 787	20	1 547	67	43 334	87
12	Simmern	187 619	82	25 328	68	938	10	26 266	78
13	Wehlar*)	514 955	98	45 676	60	2 574	78	48 251	38
14	Zell	227 562	90	30 720	99	1 137	81	31 858	80
	Summe	6 971 616	15	917 325	72	34 858	08	952 183	80

*) Der Kreis Wehlar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

Nr.	Kreis.	3		4		5		6	
		M	3	M	3	M	3	M	3
		Es sind nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:		Nach dem Beschluß des Provinziallandtags zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung 13 1/2 % als Provinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4 992 400 Mf. oder 4,63 % enthalten sind:		außerdem 1/2 % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten:		Summe der Spalten 4 und 5.	

III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim	617 747	16,	83 395	87	3 088	74	86 484	61
2	Bonn-Stadt	2 232 104	-	301 334	04	11 160	52	312 494	56
3	" -Land	1 168 424	02	157 737	24	5 842	12	163 579	36
4	Köln-Stadt	13 515 932	78	1 824 650	93	67 579	66	1 892 230	59
5	" -Land	1 153 236	02	155 686	86	5 766	18	161 453	04
6	Euskirchen	583 750	37	78 806	30	2 918	75	81 725	05
7	Gummersbach	478 238	19	64 562	16	2 391	19	66 953	35
8	Mülheim a. Rh.-Stadt	1 115 816	90	150 635	28	5 579	08	156 214	36
9	" " " -Land	805 483	63	108 740	29	4 027	42	112 767	71
10	Rheinbach	296 992	18	40 093	94	1 484	96	41 578	90
11	Sieg	1 109 362	60	149 763	95	5 546	81	155 310	76
12	Waldbroel	129 937	82	17 541	61	649	69	18 191	30
13	Wipperfürth	163 650	09	22 092	76	818	25	22 911	01
	Summe	23 370 675	76	3 155 041	23	116 853	37	3 271 894	60

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Darmen	3 252 606	64	439 101	90	16 263	03	455 364	93
2	Deve	896 684	13	121 052	36	4 483	42	125 535	78
3	Drefeld-Stadt	2 730 535	41	368 622	28	13 652	68	382 274	96
4	" -Land	600 890	94	81 120	28	3 004	45	84 124	73
5	Dinstaten	844 777	92	114 045	02	4 223	89	118 268	91
6	Duisburg	4 336 532	09	585 431	83	21 682	66	607 114	49
7	Düsseldorf-Stadt	9 926 147	70	1 340 029	94	49 630	74	1 389 660	68
8	" -Land	1 500 847	46	202 614	41	7 504	24	210 118	65
9	Eberfeld	3 707 821	96	500 555	96	18 539	11	519 095	07
10	Essen-Stadt	6 804 255	58	918 574	50	34 021	28	952 595	78
11	" -Land	4 079 762	80	550 767	98	20 398	81	571 166	79
12	Gelbern	440 420	77	59 456	80	2 202	10	61 658	90
13	Glabach-Stadt	1 246 440	68	168 269	49	6 232	20	174 501	69
14	" -Land	1 045 583	98	141 153	84	5 227	92	146 381	76
15	Grevenbroich	518 263	58	69 965	58	2 591	32	72 556	90
16	Hamborn	1 605 153	99	216 695	79	8 025	77	224 721	56
17	Kempen	938 211	38	126 658	54	4 691	06	131 349	60
18	Lennepe	931 216	—	125 714	16	4 656	08	130 370	24
19	Mettmann	1 743 312	16	235 347	14	8 716	56	244 063	70
20	Moers	1 751 881	49	236 504	—	8 759	41	245 263	41
21	Mülheim a./d. Ruhr	1 953 583	23	263 733	74	9 767	92	273 501	66
	Zu übertragen	50 854 929	89	6 865 415	54	254 274	65	7 119 690	19

1 Nr.	2 Kreis.	3 Es sind nach § 25 des Kreis- und Provinzial- Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:		4 Nach dem Beschluß des zur Deckung der Kosten der laufenden Verwal- tung 13 1/2 % als Pro- vinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4 992 400 M. oder 4,03 % enthalten sind:		5 Provinziallandtags außerdem 1/2 % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hoch- bauten:		6 Summe der Spalten 4 und 5.	
		M	3	M	3	M	3	M	3
	Uebertrag	50 854 929	89	6 865 415	54	254 274	65	7 119 690	19
22	Neuß-Stadt	735 621	06	99 308	84	3 678	10	102 986	94
23	" =Land	295 412	90	39 880	74	1 477	06	41 357	80
24	Oberhausen	1 169 186	82	157 840	22	5 845	93	163 686	15
25	Rees	968 625	14	130 764	39	4 843	13	135 607	52
26	Remscheid	1 416 263	27	191 195	54	7 081	32	198 276	86
27	Rheydt	755 682	36	102 017	12	3 778	41	105 795	53
28	Solingen-Stadt	883 581	37	119 283	48	4 417	91	123 701	39
29	" =Land	2 550 795	32	344 357	37	12 753	98	357 111	35
	Summe	59 630 098	13	8 050 063	24	298 150	49	8 348 213	73

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel	263 175	02	35 528	63	1 315	87	36 844	50
2	Bitburg	208 416	38	28 136	21	1 042	08	29 178	29
3	Dann	126 943	57	17 137	38	634	72	17 772	10
4	Merzig	359 021	51	48 467	90	1 795	11	50 263	01
5	Ottweiler	1 210 864	35	163 466	69	6 054	32	169 521	01
6	Prüm	126 951	74	17 138	48	634	76	17 773	24
7	Saarbrücken-Stadt	2 188 935	43	295 506	28	10 944	68	306 450	96
8	" =Land	1 530 949	53	206 678	19	7 654	75	214 332	94
9	Saarlouis	199 749	21	26 966	14	998	75	27 964	89
10	Saarlouis	1 204 090	11	162 552	16	6 020	45	168 572	61
11	St. Wendel	272 940	15	36 846	92	1 364	70	38 211	62
12	Trier-Stadt	761 235	13	102 766	74	3 806	17	106 572	91
13	" =Land	443 318	03	59 847	93	2 216	59	62 064	52
14	Wittlich	243 053	23	32 812	19	1 215	27	34 027	46
	Summe	9 139 643	39	1 233 851	84	45 698	22	1 279 550	06

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	9 228 849	72	1 245 894	71	46 144	25	1 292 038	96
2	" Coblenz	6 971 616	15	917 325	72	34 858	08	952 183	80
3	" Köln	23 370 675	76	3 155 041	23	116 853	37	3 271 894	60
4	" Düsseldorf	59 630 098	13	8 050 063	24	298 150	49	8 348 213	73
5	" Trier	9 139 643	39	1 233 851	84	45 698	22	1 279 550	06
	Summe	108 340 883	15	14 602 176	74	541 704	41	15 143 881	15

Düsseldorf, den 7. April 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Krenvers,
Regl. Regierungs-Präsident a. D.

Das Gesamt-Sollaufkommen der Provinz mit
Ausfluß des Kreises Wehlar beträgt:
107 825 927 M. 17 Pf.

Für die richtige Berechnung:
Wierk,
Landes-Obersekretär.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 2. Mai 1914.

Stück 20. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18 nebst Beilagen) **1914.**

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesefsammlung S. 165. Schweinezählung am 2. Juni 1914 S. 165—166. Kommunale Doppelbesteuerung von Arbeitern in Preußen und Bayern S. 166. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosserhandwerk in der Stadt Düren S. 166—167. Auktions-Ladenichluß für die offenen Verkaufsstellen der Lederwarengeschäfte mit Ausschluß der Schuhwarengeschäfte in der Stadt Aachen S. 167. Verloosungen S. 168. Entseignung von Grundeigentum in der Gemeinde Teg S. 167. Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprecbetrieb in Kipshoven und Moorshoven (Kreis Erkeleng) S. 167. Gerichtstage in Niederkrüchten S. 167. Einziehung von Wegen in den Gemeinden Gressenich und Thum S. 167—168. Führung der Zuchttiere S. 168. Personal-Nachrichten S. 168.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 345 Das 20. Stück enthält unter Nr. 4361: Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel. Vom 31. März 1914. Unter Nr. 4362: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914. Vom 11. April 1914. Unter Nr. 4363: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914. Vom 14. April 1914. Das 21. Stück enthält unter Nr. 4364: Gesetz über die Folgen der Behinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. Vom 13. April 1914. Unter Nr. 4365: Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 504 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind. Vom 20. April 1914. Unter Nr. 4366: Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr. Vom 20. April 1914.

Inhalt der Gesefsammlung.

Nr. 346 Das 12. Stück enthält unter Nr. 11345: Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserbeiräte. Vom 7. Januar 1914. Unter Nr. 11346: Verordnung, betreffend das Landeswasseramt. Vom 18. März 1914. Unter Nr. 11347: Verordnung über das Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Vom 13. April 1914. Unter Nr. 11348: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten des Landeswasseramts. Vom 9. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 347 Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 2. Juni 1914, wie im Vorjahre, wiederum eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt.

Bei der Zählung werden verwandt: Die Zählbezirksliste für die Zähler C, die Gemeindefliste E und die Kreisliste F.

Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Schweinezählung ist nach dem Stande vom 2. Juni vorzunehmen. Außerdem ist durch sie die Zahl der Haushaltungen mit Schweinen festzustellen.
2. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden.
3. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung durch Zählung der in der Nacht vom 1. zum 2. Juni 1914 auf dem Gehöfte vorhanden gewesenen Schweine und Eintragung in die Zählbezirksliste C. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen.
4. Am 2. Juni verkaufte Schweine sind beim Verkäufer, nicht beim Käufer zu zählen.
5. Die bei Schlächtern und Händlern stehenden oder am Zähltag eintreffenden, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmten Schweine sind bei den Schlächtern usw. zu zählen, sofern die Tiere nicht erst am Zähltag gekauft sind.
6. Die in der Nacht vom 1. zum 2. Juni mit der Eisenbahn beförderten Schweine sind auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Die aus

- dem Auslande am Zähltag eingeführten Schweine sind, wie bisher, auch zu zählen.
7. Haushaltungen, die keine Schweine halten, sind nicht in die Zählbezirksliste einzutragen.
 8. Die Zählung beginnt am 2. Juni früh und muß an demselben Tage beendet sein.
 9. Die ausgefertigten Zählbezirkslisten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen. Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Schweinebestand des Einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht aber zu anderen Zwecken, insbesondere auch nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.
 10. Mit der Aufbereitung der Zählungsergebnisse ist das königliche Statistische Landesamt in Berlin beauftragt.
- Aachen, den 27. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 348 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern haben die königlich Preussischen Minister des Innern und der Finanzen und die königlich Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn verheiratete Arbeiter, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Königreich Bayern der Beschäftigung wegen im Königreich Preußen Aufenthalt nehmen, von der preussischen Aufenthaltsgemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so dürfen die preussische Aufenthaltsgemeinde und die bayerische Wohnsitzgemeinde sowie die beteiligten höheren Gemeindeverbände von demjenigen Teile des Steuerfasses, der bei Veranlagung je nach Landesrecht auf das nicht aus Grundvermögen oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen des betreffenden Arbeiters entfällt, je nur die Hälfte in Anspruch nehmen.

Das Entsprechende gilt für den Fall, daß verheiratete Arbeiter, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Königreich Preußen der Beschäftigung wegen im Königreich Bayern Aufenthalt nehmen, von der bayerischen Aufenthaltsgemeinde und den beteiligten höheren Gemeindeverbänden zu den Umlagen herangezogen werden.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom Steuerjahre 1912 ab, d. h. für die preussischen Gemeinden mit Rückwirkung vom 1. April 1912,

für die bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände mit Rückwirkung vom 1. Januar 1912 ab in Kraft. Insbesondere sind nachträgliche Veranlagungen in den Aufenthaltsgemeinden, soweit sie nicht bereits stattgefunden haben, und dementsprechende Steuererminderungen in den Wohnsitzgemeinden nicht vorzunehmen.

§ 3. Die königlich Preussischen Minister des Innern und der Finanzen und das königlich Bayerische Staatsministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen.

Berlin, den 26. Februar 1914.

Der königlich Preussische Minister des Innern.	Der königlich Preussische Finanz- minister.
Im Auftrage: Freund.	Im Auftrage: Heinke.

München, den 26. März 1914.

Die königlich Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen.	
J. A.: Henke.	J. A.: Günder.

Vorstehende Vereinbarung wird den Gemeinden bekanntgegeben.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den Vorschriften der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfall bedarf.

Dabei bemerke ich, daß sich die durch die Vereinbarung getroffene allgemeine Regelung auf verheiratete Arbeiter beschränkt. Für unverheiratete Arbeiter wird die Gemeinde, in der sie Beschäftigung gefunden haben, in der Regel auch die Wohnsitzgemeinde sein, so daß für sie kommunale Doppelbesteuerungen kaum vorkommen werden. Sollte gleichwohl unter besonderen Umständen der Fall der Doppelsteuerpflicht eines unverheirateten Arbeiters in einer preussischen und einer bayerischen Gemeinde eintreten, so wird die Regelung der besonderen Vereinbarung für den Einzelfall vorbehalten, die alsdann von dem Steuerpflichtigen oder für ihn von der beteiligten Gemeinde zu beantragen sein würde.

Aachen, den 23. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 349 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Juni 1914 eine Zwangsinnung für das Schlosser-Handwerk im Be-

ziele der Stadt Düren mit dem Sitz in Düren und dem Namen: Zwangsinnung für das Schlosserhandwerk in der Stadt Düren errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Schlosserhandwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Nachen, den 25. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 350 Auf Grund des § 139f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Stadt Nachen hiermit an, daß innerhalb des Bezirks der Stadt Nachen die offenen Verkaufsstellen der Lederwarengeschäfte mit Ausschluß der Schuhwarengeschäfte vom 1. Mai d. J. ab auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ausgenommen vom vorbezeichneten Ladenschluß sind alle Samstage, die Tage vor Karfreitag, Christi-Himmelfahrt, Buß- und Betttag und Allerheiligen, sowie die zwei Werkstage, die dem Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrstage vorausgehen; ferner die auf Grund des § 139e der Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Nachen, den 28. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 351 Der Herr Minister des Innern hat dem Deutschen Luftfahrer-Verbande zu Berlin die Erlaubnis erteilt, zur Förderung der Luftschiffahrt im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400 000 Lose zu je 3 M ausgegeben werden und in 3 Ziehungen insgesamt 16 178 Gewinne im Gesamtwerte von 360 000 M zur Auspielung gelangen.

Die Ziehungen sollen am 14. und 15. Juli, am 8. und 9. September und am 28. bis 31. Dezember 1914 in Berlin stattfinden.

Nachen, den 24. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 352 Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen durch Ausgabe von 100 000 Losen zu je 1 M in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und

zwar im Regierungsbezirk Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben. Sämtliche 100 000 Lose sind vor ihrem Vertrieb mit dem Vermerk zu versehen: „In Preußen zugelassen im Regierungsbezirk Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland.“

Nachen, den 27. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 353 Der zur Festsetzung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignenden, in der Gemeinde Teg gelegenen Grundstücke auf den 28. April 1914, vormittags 10¹⁵ Uhr, am Bahnhof Teg-Boslar anberaumte Termin wird auf erneuten Antrag des Grundeigentümers auf Donnerstag, den 7. Mai d. J. verlegt.

Ort und Zeit bleiben unverändert.

Nachen, den 23. April 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Nr. 354 In Ripshoven ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 25. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 355 In Moorshoven (Kreis Erkelenz) ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 25. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 356 In Niederkrüchten wird am 18. Mai, 13. Juli, 14. September und 16. November 1914, vormittags von 8—12 Uhr, je ein Gerichtstag abgehalten.

Wegberg, den 23. April 1914.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 357 Verschiedene Grundbesitzer und Interessenten haben die Einziehung des durch die Parzellen Gemeinde Gressenich Flur 29 Nr. 557/547, 769/545, 543, 860/537 und 847/530, vom Rudesberg zum Kinder-Kirchhof zu Mausbach gehenden Fußpfades beantragt.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen dasselbe binnen einer am 10. Mai d. J. beginnenden Frist von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Lageplan, in welchem der einzuziehende Wegeteil ersichtlich ist, liegt auf dem hiesigen Bürgermeisterei zur Einsicht offen.

Mausbach, den 25. April 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Zielgers.

Bekanntmachung.

Nr. 358 Der Gemeinderat von Thum hat bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde die Einziehung des in der Gemarkung Thum zwischen den Ackerparzellen Flur 51 Nr. 263/106 und Flur 54 Nr. 870/207 durchführenden Weges beantragt.

Bekanntmachung.

Nr. 359 Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 20. April 1906, betreffend die Föhrung der

Diejenigen, welche gegen dieses Vorhaben Einspruch erheben wollen, werden hierdurch in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aufgefördert, den Einspruch bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Königlichen Regierung in Aachen an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Drove, den 29. April 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Dabrock.

Zuchtstiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 18. d. M. die nachbezeichneten Stiere angekört worden sind:

Rfd. Nr.	Der Eigentümer der Stiere		Bezeichnung der Stiere		
	Namen	Wohnung	Alter Monate	Farbe und Abzeichen	Rasse
1	Kommer Gebrüder	Aachen-Forst, Gut Galgenplei	22	Schwarzbunt mit Blässe	Ostfriesische
2	Gunds Witwe Joseph	Aachen-Hilfeld Nr. 42	16	Schwarzbunt mit Stern und Schnibbe	desgleichen
3	Gilleßen Matthias	Aachen-Forst, Gut Grauenhof	16	Schwarzbunt mit Stern	desgleichen
4	Gilleßen Nikolaus	Aachen-Forst	18	desgleichen	desgleichen
5	Baumsteiger Jakob	Gut Martelenberg	15	desgleichen	desgleichen
6	Düclers Joseph	Gut Branderhof	24	desgleichen	desgleichen
7	Wintgens Heinr.	Gut Waldhausen	18	desgleichen	desgleichen

Die Stiere wurden mit dem vorgeschriebenen, die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen.

Aachen, den 25. April 1914.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung:

Bacciocco.

Nr. 360 Personal-Nachrichten.

Dem Magazinverwalter Fritz Chaubel zu Stolberg ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen worden.

Der königliche Kreis Schulinspektor Dr. Kotschot in Malmedy ist vom 1. Mai ds. Jz. ab in den Schulaufsichtsbezirk Eupen-Montjoie unter Anweisung seines Wohnsitzes in Eupen versetzt worden.

Für die Provinz Westfalen und die Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf ist ein neues russisches Konsulat in Elberfeld-Barmen errichtet

und der Kollegienrat Alexander Moselew zum Konsul ernannt worden. Denselben ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Dem Rektor der höheren Knabenschule in Schleiden (Eifel) Hermann Andree ist die kommissarische Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Malmedy vom 1. Mai d. Jz. ab übertragen worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeistereien Immendorf und Würm im Kreise Geilenkirchen ist dem Regierungs- Zivilsuperintendenten Gustav Hanssen aus Aachen übertragen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Aachen, Samstag, den 9. Mai 1914. 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19 nebst Beilagen)

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs Gesetzblatts S. 169. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau S. 169—170. Prüfungsgebühr für die Ablegung der Prüfung als Lehrer und Lehrerin an Landstimmnanstalten S. 170. Beisätze, betreffend die Berechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und des Landesfiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben- und Kostenbeträge S. 170. Äzethlen-Apparate der Firma Hermann Schelste in Berlin-Neukölln und Typenzugnis auf eine Wasservorlage der Firma Gebr. Bour & Co. in Neckingen i. Lothr. S. 170—171. Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 171. Verlosung S. 171. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 172. Marktversicherung Dinslaken S. 172—173. Personal-Nachrichten S. 173—174.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 361 Das 22. Stück enthält unter Nr. 4367: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen. Vom 24. April 1914. Unter Nr. 4368: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen. Vom 24. April 1914. Unter Nr. 4369: Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 25. April 1914. Das 23. Stück enthält unter Nr. 4370: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. Vom 22. April 1914. Das 24. Stück enthält unter Nr. 4371: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914. Vom 28. April 1914. Unter Nr. 4372: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914. Vom 29. April 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 362 Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, die im Herbst 1914 an der König-

lichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, dem 21. September 1914, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgeordneten Dienstbehörde spätestens bis zum 20. Juni d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine Lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmsfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.
Berlin, den 18. April 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nr. 363 In Abänderung des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 bestimme ich hiermit, daß für die Ablegung der Prüfung anstatt einer Prüfungsgebühr von 15 *M* künftig eine solche von 20 *M* zu entrichten ist.

Berlin W 8, den 20. April 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 364 **Leitsätze,**
betreffend die Berechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und des Landesfiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben- und Kostenbeträge.

I. Bei der Zwangsvollstreckung lediglich wegen einer Reichsabgabe ist der eingegangene Betrag in erster Linie zu deren Deckung zu verwenden und der etwa verbleibende Rest auf die Beitreibungskosten zu verrechnen.

II. Ist infolge des gleichen tatsächlichen oder Rechtsvorganges neben der Reichsabgabe gleichzeitig eine Landesabgabe einzuziehen und reicht der eingegangene Betrag zwar zur Deckung der Abgabensforderungen, nicht aber auch zur Deckung der Beitreibungskosten aus, so ist die Reichsabgabe zum vollen Betrage zu vereinnahmen, während mit dem Reste der eingegangenen Gelder nach Maßgabe des § 55 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zu verfahren ist.

III. Reicht im Falle zu II der eingegangene Betrag auch zur Deckung der Abgabensforderungen nicht aus, so ist er verhältnismäßig auf sie zu verteilen. Der dabei auf die Reichsabgabe entfallende Betrag ist in dem Einnahmehuche für diese Reichs-

abgabe zu vereinnahmen, während mit dem Restbetrage nach Maßgabe des oben erwähnten § 55 der Verordnung vom 15. November 1899 zu verfahren ist.

IV. Sind mit einer Reichsabgabe Staats- oder Gemeindeabgaben beizutreiben, die nicht durch denselben tatsächlichen oder Rechtsvorgang begründet sind, so darf die Einziehung der Reichsabgabe nicht etwa zurückgestellt werden; es ist vielmehr wegen aller Forderungen gleichzeitig vorzugehen. Reicht der eingezogene Betrag zur Deckung der Abgabensforderungen und der Kosten nicht aus, so sind aus ihm zunächst die Beitreibungskosten zu decken, während der Rest auf alle Forderungen gleichmäßig zu verteilen ist.

Soweit mit dem in diesem Jahre zur Veranlagung kommenden Wehrbeitrage Staats- oder Gemeindeabgaben beizutreiben sind, finden die Bestimmungen zu IV Anwendung.

Nach diesen Leitsätzen ist künftig zu verfahren.

Berlin C 2, den 9. April 1914.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrage: Im Auftrage:
v. Jarosky. Heiner.

Nr. 365 Im Anschluß an den Erlass vom 11. Februar d. J. (S. 75) wird bekannt gegeben, daß die Firma Gebr. Bour & Co. in Ueddingen i. Lothr. unter Nr. 60 mit Datum vom 4. März 1914 ein Typenzeugnis auf ihre Wasservorlage mit der Bezeichnung Sicherheits-Wasservorlage „Cebecco“ erhalten hat.

Zeichnungen der Wasservorlage sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von der Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 30. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Nr. 366 Die Firma Hermann Schelste in Berlin-Neukölln, Fabrik autogener Schweißapparate, hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in drei Größen gebauten Azetylenapparate mit 3 und 4 kg Karbidfüllung gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluss des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) mit 8 kg Karbidfüllung gemäß § 14 a. a. O. zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 53 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Azetylenapparate der Firma Schelste gemäß § 12 bzw. § 14 der neuen Azetylenverordnung widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Dampfkeesselrevisionsvereins „Berlin“ erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß vorstehender Tabelle enthält:

Größe	1	2	3
Nöchstgewicht der Gesamtbelastung in kg	20	33	53
Starbidfüllung in kg. Körnung 1 bis 7 mm	3	4	8
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	900	1200	2000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	50	100	270
Typennummer	J ₃₂	J ₃₂	A ₂

Vid. Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 28. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 367 **Vorschriften**
über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern im Regierungsbezirk Aachen.

1. Die zur Ausbildung als Kraftfahrzeugführer angenommenen Personen müssen in der Werkstätte des Fahrlehrers unterwiesen werden; es muß ihnen eine gründliche Kenntnis der einzelnen Hauptteile des Kraftwagens, deren Bedeutung und Behandlung beigebracht werden. Außerdem müssen die Fahrlehrerlinge mindestens drei Wochen lang im praktischen Fahren ausgebildet werden. Die Gesamtausbildung muß einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen ausfüllen.

Bei solchen Personen, die später ihr eigenes Fahrzeug selbst zu führen beabsichtigen (Herrenfahrern), genügt eine Gesamtausbildungszeit (einschließl. des praktischen Fahrens) von 3 Wochen; für die Ausbildung von Krafttrad-Führern eine solche von 2 Wochen.

2. Die Fahrübungen haben zunächst auf wenig belebten Landstraßen, dann entsprechend der fortschreitenden Ausbildung in Straßen der geschlossenen Ortschaften stattzufinden und zwar in letztern zunächst auf weniger belebten, später auf verkehrsreichen Straßen, womöglich auch in größeren Städten. Besonders ist das Fahren auf unübersichtlichen und schmalen Straßen, in Straßenkreuzungen und -krümmungen, bei Eisenbahnübergängen, auf abschüssigen und ansteigenden Wegen, sowie bei Dunkelheit zu üben.

3. Die Ausbildung des Fahrlehrers in der Werkstätte hat durch den Fahrlehrer oder unter seiner Aufsicht, die Ausbildung im praktischen Fahren nur durch den Fahrlehrer persönlich zu erfolgen.

4. Der Fahrlehrer hat über die Ausbildung des Fahrlehrers eine Lehrbescheinigung auszustellen, mit folgenden Angaben:

- a) der Gesamtausbildungszeit,
- b) der Dauer der Fahrübungen nach Tagen und Stunden,
- c) der Gesamtlänge der bei den Fahrübungen zurückgelegten Wegestrecken,
- d) der Gesamtdauer der Fahrübungen in geschlossenen Ortschaften, sowie deren Namen.

Diese Angaben sind von dem Fahrlehrer unter Versicherung der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den übrigen Unterlagen dem Antrage auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

5. Der Fahrlehrer hat über den gesamten Ausbildungsgang jedes von ihm unterwiesenen Fahrerschülers genaue Aufzeichnungen zu machen und Buch zu führen.

6. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

Aachen, den 28. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 368 Der Herr Minister des Innern hat dem Magistrat der Stadt Altona die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der in diesem Jahre in Altona stattfindenden Gartenbauausstellung eine öffentliche Verlosung von Juwelen, Silbergeräten und sonstigen Erzeugnissen des Kunstgewerbes zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 2 M ausgegeben werden und 7 369 Gewinne im Gesamtwerte von 125 000 M zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Januar 1915 in Berlin stattfinden.

Aachen, den 30. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 869 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1914.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Aachen-Band	Nichterich	1	
"	Eupen	Hauset	1	
"	Heinsberg	Oberbruch	1	
"	Jülich	Floßdorf	1	
"	Malmedy	Bréaiz	1	
"	Montjoie	Kalterherberg	1	
Maul- und Klauenseuche	Erkelenz	Murich	1*	
Bläschenauschlag	Jülich	Merscherhöhe	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Erkelenz	Rath	1	* Der Ausbruch erfolgte in einem aus Opreußen eingeführten unter polizeilicher Beobachtung stehenden Bestande von 27 Rindern. Der gesamte Bestand wurde sofort abgeschlachtet.
"	"	Oberhetfeld	1	
"	"	Oberkrüchten	2	
"	"	Erkelenz	1	
"	Schleiden	Rinnen	1	
Rotlauf der Schweine	Erkelenz	Deffrich	1	
"	"	Lövenich	2	
Rindertuberkulose	Aachen-Band	Baelserquartier	1	
"	Erkelenz	Houderath	2	
"	"	Birch	1	
"	Geilenkirchen	Niederheid	1	
"	Heinsberg	Stracten	2	
"	"	Oberbruch	1	
"	"	Selsten	1	
"	Jülich	Coßlar	1	
"	"	Kirchberg	1	
"	"	Karthaus	1	
"	Malmedy	Posheim	1	
"	"	Chodes	1	
"	"	Recht	1	
"	"	Büllingen	1	
"	Schleiden	Bleibuir	1	
"	"	Voiffel	2	
"	"	Hergarten	1	

Aachen, den 2. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident
Dr. von Sandt.
**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**
Nr. 370 Marktversicherung Dinslaken.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1914 zum Zwecke der Einführung einer Marktversicherung für den Nutzviehmarkt in Dinslaken zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche folgenden Zusatz zu den Vorschriften vom 1. Oktober 1912 für die Aufnahme der Pferde

16. Dezember

und Rindviehbestände, sowie für das Verfahren der Erhebung der Versicherungsbeiträge auf Grund der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz beschlossen:

§ 11.

Sollen für Rindviehbestände, die auf Nutzviehmärkten aufgetrieben werden, besondere Beiträge erhoben werden zur Ansammlung von Mitteln, die bei Ausbruch von Maul- und Klauenseuche auf dem Viehmarkt zur Unterdrückung der Seuche Markt- und Rindvieh zwecks Abschachtung anzukaufen, so finden

die Erhebung der Beiträge die vorstehenden Vorschriften Anwendung mit folgender Maßgabe:

- a) Die Aufnahmeverzeichnisse sind ohne vorherige Auslegung unverzüglich in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zwecks Festsetzung vorzulegen.
- b) Der Gemeindevorstand hat die Beiträge vor Schluß des Viehmarktes einzuziehen und binnen einem Monat nach der Einziehung an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen.
- c) Den Zahlungspflichtigen ist bei der Zahlung eine Quittung auszuhandigen, aus welcher der Name des Zahlungspflichtigen, die Zahl der Rindviehstücke, für die Zahlung zu leisten ist, und die Höhe des Beitrages, sowie das Datum der Zahlung ersichtlich sein müssen.
- d) Die Zahlungspflichtigen haben das Recht, innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zahlung gegen die Veranlagung bei der Aufsichtsbehörde Einspruch zu erheben. Wird der Einspruch für begründet erkannt, so ist der entsprechende Beitrag seitens der Gemeindefasse zu erstatten.
- e) Die Beiträge werden für jeden Viehmarkt gesondert zu einem besonderen Fonds vereinigt und getrennt von anderen Fonds verwaltet.
- f) Dem Gemeindevorstand und dem Gemeindevorstand werden die baren Auslagen erstattet. Eine darüber hinausgehende besondere Vergütung (§ 10) findet nicht statt.

Der vorstehende Zusatz ist auf Grund des § 8 Absatz 4 der Viehseuchen=Entschädigungs=Satzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912 durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. Februar 1914 genehmigt.

Ferner hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen:

- a) Zur Ansammlung von Mitteln, um bei Ausbruch von Maul- und Klauenseuche auf dem Viehmarkt in Dinslaken zur Unterdrückung der Seuche Marktvieh zwecks Abschachtung anzukaufen, soll für jedes auf dem Viehmarkt in Dinslaken aufgetriebene Stück Rindvieh eine Abgabe von einer Mark erhoben werden. Von 3 zu 3 Jahren, erstmalig zum 1. April 1917, hat eine Nachprüfung und Neufestsetzung der Abgabe zu erfolgen.
- b) Die Kommission zur Abschätzung des Wertes der anzukaufenden Markttiere und des Wertes der nach der Abschachtung verwertbaren und den Händlern zur Verwertung verbleibenden Teile soll bestehen aus dem zuständi-

gen Kreistierärzte, einem der vom Kreisauschuß bestellten Schiedsmänner und einem von den Händlern und Landwirten, die den Dinslakener Viehmarkt besichtigen, zu wählenden Sachverständigen. Für letzteren gelten die im § 18 des Ausführungs=Gesetzes zum Viehseuchengesetz für die Schiedsmänner vorgesehenen Ausschließungsgründe.

Mit Zustimmung der Besitzer kann die Abschätzung auch allein durch den Kreistierarzt erfolgen.

Dieser Beschluß, dessen Bestimmung zu a) durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. April 1914 genehmigt worden ist, tritt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 371 Personal-Nachrichten.

Der Italienische Konsul Ugo Tedeschi in Düsseldorf ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. v. Mts. innerhalb der seinem Amtsbezirk neu zugewiesenen Regierungsbezirke Köln und Aachen nunmehr endgültig anerkannt und zugelassen worden.

Dem Arzt Andreas Schmitz in Aachen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Sanitätsrat Dr. med. Karl Diboldff in Düren ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Arzt Dr. med. Theodor Bagedes in Blumenthal ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Fußgendarmrie=Wachtmeister Markworth zu Niederkrüchten, Kreis Erkelenz, ist auf seinen Antrag zum 1. Juli d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

Der Forsthilfsaufseher Knauff zu Büllingen, Oberförsterei Büllingen, ist vom 1. Juli 1914 ab nach Höfen, Oberförsterei Höfen, versetzt worden.

Der Förster Lhdorf zu Höfen, Oberförsterei Höfen, ist vom 1. Juli 1914 ab nach Büllingen, Oberförsterei Büllingen, versetzt worden.

Vom 1. Juli 1914 ab ist der Förster Filbrich zu Zweifall, Oberförsterei Rötgen, auf die erledigte Försterstelle Hill, Oberförsterei Eupen, versetzt worden.

Der Verwaltungsfekretär Leonhard Menburg in Goslar ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeisterei Goslar umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden. Die Ernennung des Landwirts Joseph Freialdenhoven in Nierstein zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Kaufmann Franz Schroeder in Birkesdorf ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Birkesdorf und Merken umfassenden Standesamtsbezirke ernannt worden.

Der bei der katholischen Volksschule in Engelnau, Kreis Schleiden, auftragsweise beschäftigte Schulamtsbewerber Johann Hüls ist endgültig berufen worden.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Anna Vier bei der katholischen Volksschule zu Dremmen, Kreis Heinsberg;
2. Theresie Voelkel bei der katholischen Volksschule zu Kirchhoven, Kreis Heinsberg;
3. Johanna Schommer bei der katholischen Volksschule zu Necht, Kreis Malmédy.

Personal-Chronik

des Landgerichtsbezirks Aachen.

Dem Notar Justizrat Weig in Düren ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt worden. Der Aktuar Kunz in Köln ist zum Amtsgerichtsfekretär in St. Vith ernannt worden. Der Gerichtsvollzieher Schwingel ist von Montjoie nach Sulzbach versetzt.

Übertragen ist: Eine Stelle als Postinspektor dem Ober-Postpraktikanten Neumann in Aachen; eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse den Postsekretären Sommer aus Duisburg-Meiderich und Winands in Aachen.

Versetzt sind: Ober-Postpraktikant Mezner von Aachen nach Forst (Laufig) als Postinspektor, Postsekretär George von Aachen-Forst nach Aachen, die Postverwalter Bertrand von St. Vith (Eifel) nach Aachen-Forst, Jansen von M. Müzenich nach St. Vith (Eifel), Lechner von Niederkrüchten nach Hönngen-Mariadorf, Jaunbrecher von Hellenthal nach Niederkrüchten, Postassistent Wollenweber von Mechernich nach Hellenthal als Postverwalter, Postassistent Elsner von Eupen nach Köln.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Vitus Pip in Aachen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Registrationsamtstättstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 35.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Aachen, Mittwoch, den 13. Mai 1914.

(Hierzu tetu Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 175—177.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 372 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Im Kreise Erkelenz bilden das Gut Hohenbusch, die Ortschaften Derath und Destrich sowie die Stadt Erkelenz je einen Sperrbezirk.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) nicht versuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abgetönderte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachthäute durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Sofern die Schlachtung im Seuchengehöfte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des Landrats, im anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die

für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Beförderung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

b) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

c) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

d) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizei-

lich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- e) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner Genehmigung. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

- f) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnstationen im Sperrbezirk ist nur für solche Tiere gestattet, die mit besonderer Genehmigung aus- oder eingeführt werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 3. Die Bürgermeistereien Doveren, Erkelenz, Gerderath, Kleinglabach, Rüdchoven, Lövenich, Schwandenberg, die Gemeinde Benrath und die Bürgermeistereien Beek und Wegberg südlich der Eisenbahnstrecke Dalheim-Rheydt bilden zusammen ein Beobachtungsgebiet, soweit nicht Teile derselben nach § 1 zum Sperrbezirk gehören.

§ 4. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Kuhvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem zuständigen Landrat zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig,

durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.

§ 5. In den Kreisen Erkelenz, Heilentröden, Heinsberg und Jülich ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh und mit Gesflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch und Milchrückständen aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die

Verwertung solcher Milch und Milchrückstände in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen.
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C.
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute.

Als Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke zu verstehen.

§ 6. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 8. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 9. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 16. Mai 1914. 1914.
 Stück 23. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 20 nebst Beilagen)

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 179. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 179—180. Gutachten des Landesveterinäramts vom 30. Juli 1913 über die Befähigung und Tötung der Schlachttiere S. 180—182. Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen S. 182. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 182—183. Anweisung für die Quittungskartenausgabe S. 183. Verlosungen S. 183. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat April 1914 S. 184—187. Verlosung S. 186. Lotterie S. 186. Viehmärkte in Walbenrath S. 186. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Höngen S. 186—187. Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen S. 187. Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Unterbruch (Kreis Heinsberg) S. 187. Vernichtung von Akten beim Amtsgericht zu Erkelenz S. 187—188. Aufhebung der Einzugsstelle für die Invalidenversicherung bei der Knappschaftskrankenkasse der Zinkhütte Birkengang und der Bleihütte Binsfeldhammer S. 188. Entmündigungen S. 188. Aufhebung eines Weges S. 188. Holzverkauf der Königlichen Oberförsterei Nötgen S. 188. Personal-Nachrichten S. 188.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 373 Das 25. Stück enthält unter Nr. 4373: Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland. Vom 24. April 1914. Unter Nr. 4374: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 28. April 1914. Unter Nr. 4375: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobbleiindustrie. Vom 4. Mai 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 374 Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Unter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

I. Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 *M* ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II. Postkreditbriefe werden von den Postämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt

den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postämteramt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postämterkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postämteramt anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

III. Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 *M*. Mehr als 1000 *M* dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbcheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vordrucken in Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweis Karte (§ 41, I) nachzuweisen.

IV. Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V. Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI. Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postscheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 S;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 S;
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 S für je 100 M oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII. Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckamte, das ihn ausgefertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Nr. 875 Der Verband der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches hat in einer Eingabe darauf hingewiesen, daß nicht in ausreichendem Maße Fürsorge dafür getroffen sei, daß beim Schlachten die durch Gebote der Menschlichkeit geforderte Betäubung der Schlachttiere sachgemäß durchgeführt werde. Besonders wird Klage darüber erhoben, daß weder im Unterrichte der Fach- und Fortbildungsschulen für die Verbreitung der für die Betäubung der Schlachttiere erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gesorgt, noch bei den handwerklichen Prüfungen auf den Nachweis solcher Kenntnisse und Fertigkeiten Wert gelegt werde. Aus Anlaß dieser

Eingabe habe ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zunächst über die Frage der Betäubung und Tötung der Schlachttiere das Landesveterinäramt gehört, das mir darauf in der Anlage beigelegte Gutachten erstattet hat:

Berlin W 9, den 14. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Dönhoff.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Schroeter.
--	---

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Gutachten

des Landesveterinäramtes vom 30. Juli 1913 über die Betäubung und Tötung der Schlachttiere

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe beabsichtigt, vorzuschreiben, daß im Fortbildungs- und Fachschulunterricht der Metzgerlehrlinge und bei den Gesellenprüfungen im Metzgerhandwerk angemessene Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Grausamkeiten beim Betäuben und Töten der Schlachttiere berücksichtigt werden. Mit Bezug hierauf soll sich das Landesveterinäramt gutachtlich darüber äußern,

welche Grundzüge für die beste Art der Betäubung und Tötung von Schlachtieren schon jetzt allgemein und mit der Aussicht auf praktische Durchführbarkeit aufgestellt werden können.

Dieser Weisung Eurer Excellenz entsprechen wir nachstehend.

Bei der Tötung der Schlachttiere sind drei Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Tod der Tiere soll mit Vermeidung unnötiger Qualen herbeigeführt werden.
2. Bei der Tötung soll eine Gefährdung der schlachtenden Personen vermieden werden.
3. Dem Fleische der Tiere soll eine möglichst große Haltbarkeit gesichert werden.

Dasjenige Verfahren der Tötung ist das beste, bei dem die vorstehenden Forderungen am vollkommensten erfüllt werden.

Zur Vermeidung unnötiger Qualen beim Töten der Schlachttiere dient die Betäubung, die vor allen weiteren, den Tod herbeiführenden Eingriffen vorgenommen wird. Die Betäubung der Schlachttiere kann auf verschiedene Weise erfolgen, und zwar durch den Schlag mit einer einfachen Keule oder mit einer Schlachthacke auf die Mitte des Schädeldachs, durch das Eintreiben des Schlagbolzens einer ordnungsmäßig angelegten Schlachtmaske, eines Federbolzens oder ähnlichen Apparats oder eines Bolzenhammers oder des Schußbolzens eines Bolzen-schusses.

apparats in das Gehirn, endlich durch Erschießen mit Hilfe einer Schußmaske.

Indem hinsichtlich der Einrichtung und der Art der Anwendung der vorstehend genannten Betäubungsapparate auf das Handbuch der Fleischbeschau von Ostertag, 6. Auflage (Stuttgart 1910) Bd. I S. 219 ff., verwiesen wird, wird bemerkt, daß durch die Betäubung der Schlachttiere mit den genannten Werkzeugen unnötige Qualen vermieden werden, da hierbei dem ersten gewaltsamen Eingriff unmittelbar eine Aufhebung des Empfindungsvermögens folgt. Voraussetzung ist aber die richtige Anwendung der Werkzeuge durch geschulte und bei der Betäubung mit der Keule oder Schlachthacke auch durch hinreichend kräftige Personen. Die Anwendung der Keule und der Schlachthacke verursacht dem zu tödenden Schlachttiere dann unnötige Qualen, wenn eine unkundige Person den Schlag mit den Werkzeugen nicht gegen die Mitte des Schädeldachs, sondern seitlich davon oder zu tief oder zu hoch führt, weil dann zahlreiche Schläge erfolgen müssen, um das Tier völlig zu betäuben und zu fällen. Der Eindruck besonderer, wenn auch nicht beabsichtigter Grausamkeit entsteht, wenn eine ungeübte Person einen oder mehrere Schläge gegen den Augendogen führt und hierdurch — bei vollem Empfindungsvermögen der Tiere — das Auge zertrümmert. Die Anwendung der Keule oder der Schlachthacke durch eine nicht hinreichend kräftige Person führt zu unnötiger Qualung des Tieres, weil eine solche Person häufig 6 bis 8 und sogar mehr Schläge führen muß, ehe das Tier betäubt und zu Falle kommt. Durch die Anwendung einer Schlachtmaste, eines anderen Schlagbolzens oder des Bolzenschuhapparats und der Schußmaske werden solche üblen Zufälle vermieden, da der Erfolg dieser Betäubungsvorrichtungen von der Geschicklichkeit und der Körperkraft des Schlachtenden sehr unabhängig ist. Zu beachten ist aber bei der Schlachtmaste, daß sie für alte und junge Tiere in großem und kleinem Kopfe passen und so angebracht sein muß, daß der Schlagbolzen in die Mitte des Schädeldachs eindringt, beim Bolzenschuhapparat, daß er für die Betäubung von schweren Bullen und Ochsen mit einer hinreichend starken Pulverladung versehen werden muß und bei Anwendung beider Apparate, daß vor ihrer Anwendung namentlich bei Tieren mit starker Behaarung der Stirnhaut, die Haare im Bereiche der Stirnmitte nach Abwischen zu entfernen sind.

Bei Schweinen werden häufig unnötige Qualen durch herbeigeführt, daß die Tiere bei der Betäubung nicht ausreichend festgehalten oder festgehalten werden und infolgedessen die richtige Führung des Betäubungsschlags oder die richtige Anwendung des Schlagbolzens- oder Bolzenschuhapparats

erschwert wird. Diesem Mangel ist dadurch abzuwehren, daß die Tiere für die Betäubung so festgehalten oder festgehalten werden, daß sie mit dem Kopfe möglichst nicht auszuweichen vermögen. Dies ist unter anderen durch den Gebrauch der Sandeborgschen Schweinefalle (vergl. Ostertag, a. a. O. S. 224) möglich, die in schwedischen Schlachthäusern schon seit längerer Zeit im Gebrauch ist. Zeitungsberichte zufolge ist eine Schweinefalle deutscher Konstruktion versuchsweise auf dem Schlachthof zu Hamburg angewandt, ihre weitere Verwendung aber von den dortigen Schlachtern bemängelt worden, weil sich die Tiere angeblich in den Fallen Beschädigungen zuzogen, die die Verwertbarkeit ihres Fleisches beeinträchtigten. Weitere Erfahrungen müssen zeigen, ob und in welchem Umfange die Schweinefallen als Mittel zum Festhalten der Schweine für die Betäubung verwendet werden können.

Alle Schlachtmethoden, bei denen eine vorgängige Betäubung unterbleibt, bereiten den Tieren unnötige Qualen, da hierbei die gewaltsamen Eingriffe bei vollem Empfindungsvermögen der Tiere erfolgen.

Die Betäubung erfüllt außer der Vermeidung unnötiger Qualung der zu schlachtenden Tiere im allgemeinen auch den Zweck, die schlachtenden Personen vor Beschädigungen durch die Schlachttiere zu schützen; denn der die Betäubung herbeiführende Eingriff erzeugt gleichzeitig eine Lähmung und damit eine Aufhebung des Abwehr- und Angriffsvermögens der Tiere. Nur eine Betäubungsart, die Betäubung mit der Schußmaske, macht eine Ausnahme. Durch unvorsichtigen Gebrauch dieser Vorrichtung und dadurch, daß die in das Gehirn des Schlachtieres geschossene Kugel den Körper des Tieres seitlich verließ, sind schon schwere Verletzungen und selbst Todesfälle bei den schlachtenden Personen verursacht worden.

Eine möglichst große Haltbarkeit wird dem Fleische dadurch gesichert, daß bei der Schlachtung das Blut möglichst vollkommen entleert wird.

Früher hat man angenommen, daß die beste Ausblutung beim Verblutenlassen durch Halschnitt oder Bruststrich ohne vorausgegangene Betäubung erfolge. Diese Annahme ist durch neuere Feststellungen widerlegt worden, die gezeigt haben, daß auch bei vorgängiger Betäubung eine ausgezeichnete Ausblutung stattfindet, sofern nicht bei der Betäubung das sogenannte verlängerte Mark verletzt wird, wie es beim Gebrauch der Schlachthacke und der Schlachtmaste an manchen Orten durch nachfolgendes Einführen eines spanischen Rohres in die Schädelhöhle absichtlich geschieht und beim Gebrauch der Schußmaske zufällig geschehen kann. Sehr schlecht ist die Ausblutung beim Genickstich und

Genickschlag, die eine Zertrümmerung des verlängerten Markes bezwecken.

Hiernach geben wir das erforderliche Gutachten dahin ab:

1. Die beste Art der Schlachtung ist diejenige durch Verblutenlassen mit vorgängiger ordnungsmäßiger Betäubung durch den Schlag mit einer Keule oder einer Schlachthacke, mit Hilfe einer Schlachtmäse, eines sonstigen Schlagbolzenapparats oder eines Bolzenschussapparats.
2. Die Schlachtung durch Verblutenlassen mit vorgängiger Betäubung auf die unter 1 angegebene Art ist schon jetzt allgemein durchführbar.

Bemerkt sei, daß die Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 16. Februar 1906 und der Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 4. November 1889, zu Arnberg vom 8. Mai 1900, zu Hannover vom 22. Oktober 1903, zu Münster vom 7. Januar 1904, zu Sildesheim vom 16. Juni 1905 bereits vorschreiben, daß beim Schlachten sämtlicher Tiere, ausgenommen die zur rituellen Schächtung bestimmten Tiere und das Federvieh, der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen muß.

Auf eine Erörterung der in der Öffentlichkeit viel besprochenen Frage, ob auch für das rituelle Schächten die vorhergehende Betäubung mit Rücksicht auf die Vermeidung unnötiger Qualungen der Schlachttiere gefordert werden soll, kann hier verzichtet werden, da sich die Isrealiten durch ihre Religionsgesetze für gebunden halten, die Schlachttiere zu schächten. Dagegen soll nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß bei den Vorbereitungen zum Schächten durch rohes Niederwerfen der Schlachttiere, durch zu langes Liegenlassen der geworfenen und gefesselten Tiere vor dem Schächtakt und durch unzureichende Befestigung des Kopfes bei und nach dem Schächtakt Qualungen der Schlachttiere entstehen, die durch das sogenannte Niederschnüren, durch die Vorschrift, daß der Schächter schon vor dem Niederschnüren zur Stelle und zum Schächten bereit sein muß, und durch den Gebrauch eines Kopfhalters (vergl. Ostertag a. a. O. S. 226) verhütet werden können.

Bekanntmachung.

Nr. 376 Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird im Jahre 1915 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag, den 5. Januar 1915 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, die noch nicht im

Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hier selbst ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralblat: für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 516) verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Übungen verlangt werden.

Berlin W 8, den 30. April 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 377 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortsgschaften Dickerhof und Mennkeath Kreis Erkelenz, bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schaf, Ziegen und Schweine) nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange anrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinjektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abge sonderte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachthütte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Sofern die Schlachtung im Seuchenorte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des Landrats, im anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit

der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausführungsgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittelungen anzustellen.

- b. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Aufschnürung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

Schlächtern, Viehkaufleuten sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

- c. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- d. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner Genehmigung. In Seuchenge-

höfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

§ 3. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt. Unberührt bleibt ferner die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Mai d. Js. (Amtsblatt Seite 175).

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 14. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 378 Ziffer 1 Absatz 4 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 (S.M.B. S. 429) erhält folgenden Zusatz:

„Die anderen Ausgabestellen, welche nicht allgemein zur Führung eines öffentlichen Dienstfiegers berechtigt sind, führen bei den mit der Ausgabe von Karten verbundenen Geschäften ein Dienstfiegel, das die Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten“ und als Umschrift den Namen und Sitz der Ausgabestelle enthält.“

Aachen, den 9. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 379 Nachdem der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 4. d. Mts. — II e. 1266 — gegen die Zulassung der Lotterie in der Rheinprovinz keine Bedenken erhoben hat, hat der Herr Oberpräsident der Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Münster die Erlaubnis erteilt, Lose der von dem Herrn Oberpräsidenten in Münster am 30. März d. Js. genehmigten öffentlichen Auspielung auch in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 11. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 380 Nachdem der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 30. v. Mts. — II e. 1237 — sich mit der Zulassung der für die Provinz Westfalen bewilligten Wertlotterie in der Rheinprovinz einverstanden erklärt hat, hat der Herr Oberpräsident in Coblenz dem Vorstand der ständigen Hagener Wohnungsausstellung in Hagen die Erlaubnis erteilt, Lose der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen am 3. April d. Js. genehmigten öffentlichen Verlosung auch in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 8. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-																
		Hülsenfrüchte												Gr.				
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel						Handel in größeren Mengen				
		Erbf. (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Erbf. (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		alte	neue			
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm						je 100 kg				
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.					
1	Nachen (Hauptmarkort)	30	—	30	—	40	—	—	38	—	40	—	50	—	7	40	—	—
2	Düren	34	—	42	—	46	—	—	38	—	50	—	52	—	7	05	—	—
3	Erkelenz	34	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	48	—	5	—	—	—
4	Eschweiler	37	—	41	—	50	—	—	46	—	50	—	54	—	7	—	—	—
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	58	—	7	—	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	36	—	40	—	7	—	—	—
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	44	—	7	—	—	—
8	St. Vith	31	—	39	50	56	50	—	34	—	44	—	60	—	6	65	—	—
9	Neuß (Reg-B., Düffelborf) (Hauptmarkort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des																	
		Mehl						Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden-nudeln	Weizen-Gries	Buchweizen							
		Weizen-		Roggen-		Weizen-							Roggen-						
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel				Es kostet ein Kilogramm in									
		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.							
1	Nachen	32	—	31	—	38	—	38	—	45	—	35	—	70	—	50	—	38	—
2	Düren	30	—	26	—	34	—	30	—	52	—	40	—	62	—	45	—	40	—
3	Erkelenz	30	—	28	—	38	—	34	—	60	—	50	—	62	—	44	—	40	—
4	Eschweiler	29	—	19	—	36	—	24	—	—	—	—	—	85	—	52	—	40	—
5	Eupen	32	—	28	—	40	—	—	—	52	—	34	—	90	—	50	—	42	—
6	Jülich	30	—	28	—	32	—	32	—	40	—	45	—	75	—	—	—	—	—
7	Montjoie	36	—	28	—	36	—	—	—	52	—	40	—	80	—	45	—	—	—
8	St. Vith	34	50	27	—	36	—	28	—	36	—	28	—	90	—	—	—	30	—

W e i s u n g

Quantitätsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat April 1914.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln		Heu		Stroh		Eß- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Roß- fleisch										
Kleinhandel		altes	neues	Richt- =	Krumm- und Preß- =														
alte	neue																		
E s k o s t e n																			
je 1 kg		je 100 kg				1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
—	09	—	—	8	—	—	—	3	—	2	50	2	55	—	20	—	8	—	90
—	09	—	—	—	—	—	—	—	—	2	65	—	20	—	20	—	8	—	80
—	07	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	20	—	8 1/2	—	—
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	—	20	—	20	—	9	—	90
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	20	—	9	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	16	—	20	—	8	—	80
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	20	—	7 3/4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	20	—	8	—	—
—	—	—	—	5	20	—	—	3	60	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats April 1914 ermittelt worden sind.

Getreide- Brauben	Gerste	Weizen	Buch- weizen	Hafer	Gersten- Grütze	Badohst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sefals	Auslän- disches Schw i- neschmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pe- tro- leum	
											Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats		
Es kosten in Pfennig														
je 1 Kilogramm											50 kg	100 St.	1 Liter	
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	160	105	85-90	85-90	21
40	50	50	40	58	50	100	300	52	20	140	115	75	—	21
36	36	40	—	60	—	110	300	60	20	—	90	62	65	22
44	—	54	36	44	40	110	360	54	20	—	105	—	70	22
38	40	40	—	50	—	—	300	60	20	140	95	—	85	20
30	32	50	—	56	—	86	320	52	20	—	95	75	—	20
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	160	110	—	100	22
—	—	36	53	—	—	—	300	48	20	160	125	—	90	20

Kaufende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise in													
			Rind			Kalb		Schaf								
			Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug							
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.			
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	87	1	78	1	52	2	18	1	95	2	20	1	52
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	—
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	—
3	Erfelenz	I. "	1	80	1	80	1	70	1	90	1	80	1	70	1	60
		II. "	1	80	1	80	1	70	1	90	1	80	1	70	1	60
4	Eschweiler	I. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
5	Eupen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
		II. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70
		II. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	70

D. Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabsolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.B. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat April 1914:

Nr. 382 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. April d. Js. — B. 51 Lottr. — dem Kaninchenzuchtverein in Böllingen a. Saar die Erlaubnis erteilt, zur Hebung und Weiterverbreitung der Kaninchenzucht eine öffentliche Verlosung von lebenden Kaninchen, Pelz- und Lederwaren aus Kaninchenfell sowie aus Fachschriften und Gerätschaften zu veranstalten und die Lose — 1100 Stück à 30 Pfennig — im Zuchtbezirk der Rheinprovinz zu vertreiben. Die Ziehung findet am 7. Februar 1915 in Böllingen statt.

Aachen, den 8. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 383 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 25. Januar 1914 (Amtsblatt Stück 6 Nr. 79) bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß die Herren Minister der Finanzen und des Innern sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Ziehung der dem Oberrheinischen Regattaverein, der Straßburger Rudergesellschaft und dem Straß-

burger Ruderverein von 1881 bewilligten Geldlotterie am 8. August 1914 stattfindet. Mit der Betrieb der Lose in der Rheinprovinz darf erst am 12. Juli d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 11. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

Nr. 384 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Waldenrath die dauernde Beibehaltung der unter 26. Mai 1911, P. R. 261, genehmigten Viehmärkte und zwar am 2. Donnerstag der Monate Februar, Juli, September und November gestattet.

Aachen, den 11. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 385 Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Marien-Grube zu enteignende, in der Gemeinde Hönigen gelegene Grundeigentum habe ich Termin auf

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches	
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
2	33	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	73	1	60	1	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	80	1	70
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	70	1	70
2	—	2	—	—	70	1	60	2	20	2	60	1	80	1	70
2	—	2	—	—	70	1	60	2	20	2	60	1	80	1	70
2	10	2	10	—	85	1	85	2	60	4	20	2	10	1	80
2	10	2	10	—	85	1	80	2	60	4	20	2	10	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	80
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
1	80	1	60	—	90	1	60	2	80	4	—	1	80	1	80
1	80	1	60	—	90	1	60	2	80	4	—	1	80	1	80

a) für den Hauptmarktort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie)

für je 100 kg Hafer 18 M 71 Pf., Heu 8 M 40 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.;

b) für den Hauptmarktort Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden)

für je 100 kg Hafer 17 M 38 Pf., Heu 5 M 46 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.

Aachen, den 13. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Auftrage: Dr. Voigt.

*) getocht.

den 27. Mai 1914,
vormittags 10²⁰ Uhr,
am Bahnhof Mariagrube, anberaumt.
Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Ge-
setzes über die Enteignung von Grundeigentum
vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert,
ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Ent-
schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder
Vinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 11. Mai 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Nr. 386 Der Plan über die Errichtung einer
unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen liegt bei
dem Telegraphenamte in Aachen vom 11. ab
4 Wochen aus.

Aachen, den 8. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 387 Am 15. Juni wird in Unterbruch
(Kreis Heinsberg) eine Postagentur mit Tele-

graphenbetrieb eingerichtet; die Posthilfsstelle wird
gleichzeitig aufgehoben.

Der neuen Postagentur wird ein Landbestell-
bezirk zugeteilt, der die Häusergruppen: Angenath,
Küppers, alte Schmiede, Rohmen, Fell, Koerhof
und Koer, Kolland, Germen, Horsterhof, Horster-
hag, Lohmühle, Wittrod und Nießen umfaßt.

Aachen, den 7. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 388 Bei dem königlichen Amtsgericht zu
Erkelenz sollen die nachstehend bezeichneten Akten
vernichtet werden:

I. Strafsachen.

1. die Akten, welche Vergehen betreffen, bis ein-
schließlich 1903;
2. die Akten, welche Privatklagesachen und Über-
tretungen betreffen, bis einschließlich 1908.
Die Urteile und die Verhandlungen über die
Strafvollstreckung werden weiter aufbewahrt.

II. Zivilsachen.

1. die Prozeßakten bis einschließlich 1908 mit
Ausnahme der Urteile und Vergleiche;

2. die Akten über Konkursverfahren bis einschließlich 1903;
3. die Akten betreffend Mahn-, Arrest- und Mobilarzwangsvollstreckungs-Verfahren bis einschließlich 1908.

III. Sonstige Akten.

1. die zur Vernichtung geeigneten Vormundschaftsakten bis einschließlich 1903 bzw. 1908;
2. die Akten betreffend Zwangsversteigerungen in das unbewegliche Vermögen und Zwangsverwaltungen bis einschließlich 1908;
3. die an das Amtsgericht abgegebenen Akten der Gerichtsvollzieher bis einschließlich 1903.

Die Interessenten werden von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, daselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts, Zimmer Nr. 11, anzumelden und zu bescheinigen haben.

Erkelenz, den 5. Mai 1914.

Der aufsichtführende Richter.

Bekanntmachung.

Nr. 389 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Einzugsstelle für die Invalidenversicherung bei der Knappschaftskrankenkasse der Zinkhütte Wirkengang und der Bleihütte Winsfeldhammer aufgehoben worden ist.

Bonn, den 5. Mai 1914.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 390 Der Invalide Peter Josef Faust aus Breinig ist wegen Trunksucht entmündigt worden. Nachen, königliches Amtsgericht, Abt. 10 a.

Bekanntmachung.

Nr. 391 Der Tagelöhner Johann Kuland zu Düren ist wegen Trunksucht entmündigt.

Düren, den 2. Mai 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

Bekanntmachung.

Nr. 392 Der Eschweiler Bergwerksverein zu Kohlscheid hat die Aufhebung des sogenannten Raubuschweges vom Gute Streiffeld bis zur Einmündung in die Humboldtstraße in der Kolonie Streiffeld beantragt.

Als Ersatz für diesen Weg soll ein neuer Weg in Breite von 11 m — 8 m-Fahrbahn und beiderseitigen Bürgersteigen von je 1,50 m — in Verlängerung der Adolfsstraße zum Wege von Streiffeld nach Floes angelegt werden. Ein Lageplan liegt auf dem Bürgermeisteramte in Herzogenrath zur Einsicht offen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1913 mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen, vom 16. Mai d. Js. ab, bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Herzogenrath, den 8. Mai 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister von Merkslein:

U r e g.

Nr. 393 Holzverkauf der königlichen Oberförsterei Rötgen

am 26. Mai d. Js., von vormittags 9³⁰ Uhr ab, im Gasthause des Herrn Julius Schmitz zu Rötgen.

Die zum Ausgebot gelangenden Holzmengen betragen etwa:

1. Eichen: 427 Stämme = 150 fm., Nugholz III. 11, Kloben 2, Knüppel 26 rm.

2. Buchen: 1756 Stämme = 695 fm, Kloben 57, Knüppel 634, Reiser 960 rm.

3. Weichholz: 18 Stämme = 4,5 fm, Nugholz III. 20, Knüppel 3, Reiser 60 rm.

4. Fichten: 3380 Stämme = 1204 fm, Stangen I. 1329, Ia. 89, II. 1257, IIa. 96, III. 2170, IIIa. 4674, IV. 2640, V. 4060, VI 1280 Stück, Nugholz III. 260, Knüppel 9 rm.

5. Kiefern: 8 Stämme = 3 fm, Nugholz III. 30 rm.

Nähere Auskunft erteilt die Oberförsterei.

Rötgen, den 8. Mai 1914.

Königliche Oberförsterei.

Nr. 394 Personal-Nachrichten.

Der Hausvater August Höhner vom königlichen Gefängnis hier ist vom 1. Juli d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kaufmann Josef Drügh in Simmerath ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Simmerath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Kommerzienrat Alfred Peters in Eupen ist zum Kreisdeputierten des Kreises Eupen für eine weitere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Johann Kerner bei der katholischen Volksschule zu Akerath, Kreis Malmedy;
2. Egidius Post bei der katholischen Volksschule zu Meidingen, Kreis Malmedy;
3. Josef Königs bei der katholischen Volksschule zu Obifat, Kreis Malmedy;
4. Katharina Fischer bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Kreis Nachen Land, zum 1. Mai.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Dienstag, den 19. Mai 1914.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 189—190.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 395 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaft Lövenich, Kreis Erkelenz, bildet einen Sperrbezirk.

Auf diesen Sperrbezirk finden die Vorschriften des § 2 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. ds. Mts. (Amtsblatt Seite 175) Anwendung.

§ 2. Im Kreise Erkelenz werden die Bürgermeisterei Cörrenzig und die Gemeinde Holzweiler dem im § 3 der erwähnten Anordnung vom 9. ds. Mts. bestimmten Beobachtungsgebiete hinzugefügt.

Im Kreise Jülich bildet die Bürgermeisterei Sottorf ein Beobachtungsgebiet.

§ 3. Für die Beobachtungsgebiete gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Kindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespinnen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchen-

frei ist, von dem zuständigen Landrat zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtores ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Zug- und Zucht-
zwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.

§ 4. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte
getroffenen Anordnungen des Landrats oder der
Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung

unterliegen den Strafvorschriften des § 74 B
fer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 190

§ 6. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.
Aachen, den 16. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Wegibi.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Dienstag, den 19. Mai 1914.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 189—190.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 395 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaft Löbenich, Kreis Erkelenz, bildet einen Sperrbezirk.

Auf diesen Sperrbezirk finden die Vorschriften des § 2 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. ds. Mts. (Amtsblatt Seite 175) Anwendung.

§ 2. Im Kreise Erkelenz werden die Bürgermeisterei Cörrenzig und die Gemeinde Holzweiler dem im § 3 der erwähnten Anordnung vom 9. ds. Mts. bestimmten Beobachtungsgebiete hinzugefügt.

Im Kreise Jülich bildet die Bürgermeisterei Dottorf ein Beobachtungsgebiet.

§ 3. Für die Beobachtungsgebiete gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespinnen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchen-

frei ist, von dem zuständigen Landrat zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen untersagt ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtores ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Zug- und Zuchtzwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.

§ 4. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung

unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 6. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.
Nachen, den 16. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung: Regidi.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25.

Aachen, Samstag, den 23. Mai 1914.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesefsammlung S. 191. Ausbarmachung der Quarantäneanstalten zur Gewährung unentgeltlicher Unterkunft für erholungsbedürftige Lehrerinnen S. 191. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 191—194. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 194. Ernennung des Stellvertreters des Direktors des königlichen Landgestüts Wehrath in der Körkommission S. 195. Filialapotheke in Wittweiß S. 195. Einrichtung von Postagenturen mit Telegraphenbetrieb in Puffendorf (Kreis Geilenkirchen) und in Hoven (Kreis Düren) S. 195. Einrichtung einer Postagentur in Immenhof (Kreis Geilenkirchen) S. 195. Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieb in Nommelsheim (Kreis Düren), Hamich, Kaulhausen, Verberath und Bentwegen S. 195. Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Eilendorf S. 195. Vereinsregister-Eintragungen S. 195. Einziehung eines Weges in der Gemeinde Imgenbroich S. 196. Aushebungsgeschäft S. 196. Unterdrückung eines Fußweges in der Stadt Aachen S. 197. Aufhebung eines Fußweges in der Gemeinde Matten S. 197. Unterrichtskurse an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein S. 197—198. Personal-Nachrichten S. 198.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 396 Das 13. Stück enthält unter Nr. 11349: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Prüfung der zur öffentlichen Vorberingung in Lichtspielen bestimmten Filme (Schriften, Bildstreifen) und für die Beglaubigung der Abschriften von Erlaubnis-Karten. Vom 26. März 1914. Unter Nr. 11350: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Dillenburg. Vom 16. April 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 397 Die Verwendung der Räume und Bestände der Quarantäneanstalten zur unentgeltlichen Unterkunft für erholungsbedürftige Lehrerinnen während der Sommer- und Herbstferien hat sich nach den erstatteten Berichten auch im verfloßenen Jahre als zweckmäßig erwiesen. Der Herr Minister des Innern hat daher genehmigt, daß auch im Sommer und Herbst 1914 die an der Ost- und Nordsee belegenen Quarantäneanstalten Südermole bei Memel, Neufahrwasser bei Danzig und Emden für die Dauer der Ferien als Erholungsheime für minderbemittelte Lehrerinnen nutzbar gemacht werden.

Die Quarantäneanstalt Boßbrook bei Kiel wird im kommenden Sommer für Marinezwecke gebraucht, ihre Verwendung als Erholungsheim für Lehrerinnen kommt daher nicht in Frage.

Berlin W 8, den 2. Mai 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: v o n C h a p p u i s.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 398 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaften Volktrath und Uebekoven, Kreis Erkelenz, bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abgeforderte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtküste durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Sofern die Schlachtung im Seuchenorte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des Landrats, im anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausführungsgenehmigung die Eisen-

- bahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Verladung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Umladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittelungen anzustellen.
- b) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.
- c) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- d) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- e) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner Genehmigung. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

§ 3. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt. Unberührt bleibt ferner die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Mai d. Js. (Amtsblatt Seite 175).

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.
Machen, den 19. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 399 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Im Kreise Heinsberg bildet die Ortschaft Schafhausen einen Sperrbezirk.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange anrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abgeseuerte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausföhrung der Tiere zur Schlachtkätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchensfrei ist. Sofern die Schlachtung im Seuchenorte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des Landrats, im anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausführungsgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Verladung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizuhängen. Klauenvieh, das in den so

gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen. Die sämtlichen Hunde sind festzulegen. Der Festsetzung ist das Führen an der Leine und

Ziehenden die feste Anschirrung gleich zu verlangen. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet. c) Schuttern, Viehkastriererinnen sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Straßen verkehren, ferner Personen, die ein Geschäft im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte mit Klauenvieh im Sperrbezirke verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

d) Dünger, Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde unter den polizeilich anzuordnenden Vorichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

e) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Klauergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf einer Genehmigung. In Seuchengehöften ist die Einfuhr von Klauenvieh auch auf andere Weise nicht stattfinden.

§ 3. Im Kreise Heideberg bilden der Stadtbezirk Heinsberg und die Bürgermeistereien Abhoven, Tremmen, Oberwaldenrath zusammen ein Unterbezirk und Waldenrath zusammen ein Beobachtungsgebiet, soweit nicht Teile derselben dem Sperrbezirke gehören.

§ 4. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkaeuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöftes noch seuchenfrei ist, von dem zuständigen Landrat zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtfstätten in der Nähe liegender Orte,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungs-
vieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Beförderung benutzten Frachtbriefe anzubringen. Dem Frachtbriefe ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.

§ 5. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte

getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

Unberührt bleibt ferner § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. Mai ds. Js. (Amtsblatt Seite 175).

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung Nr. 400

Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Mai 1914.

unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 7. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 20. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Seilentrchen	Dibtweiler	1	
"	Malmedy	Wirzfeld	1	
"	Montjoie	Kesternich	1	
Rauschbrand	Aachen-Land	Brand	1	
"	Eupen	Hergenrath	1	
"	Malmedy	Büllingen	1	
Maul- und Klauenseuche	Erkelenz	Erkelenz	1	
"	"	Gerderhahn	1*	* Bestand ist abgeschlachtet.
"	"	Derath	2	
"	"	Destrich	1	
"	"	Mennekrath	1	
"	"	Hohenbusch	1	
"	"	Dykerhof	1	
"	"	Löbenich	1	
"	Heinsberg	Kempen	3*	* Bestände sind abgeschlachtet.
Bläschenauschlag	"	Straeten	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Erkelenz	Oberhetfeld	1	
"	"	Oberkrüchten	2	
"	"	Erkelenz	1	
"	"	Zimmerath	1	
"	"	Birch	1	
"	Jülich	Binnich	1	
"	Schleiden	Rinnen	1	
"	"	Siftig	1	
Rindertuberkulose	Erkelenz	Houverath	1	
"	Heinsberg	Oberbruch	1	
"	"	Straeten	1	
"	Jülich	Coslar	1	
"	"	Ditrboslar	1	
"	Malmedy	Chodes	1	
"	"	Kecht	1	
"	"	Joeldingen	1	
"	Montjoie	Kalterherberg	1	
"	"	Rohren	1	
"	"	Woffelsbach	1	
"	Schleiden	Bescheid	1	
"	"	Dahlem	2	
"	"	Blumenthal	1	
"	"	Dommersbach	2	
"	"	Schlieffenmaar	1	

Aachen, den 18. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 401 Der Herr Landwirtschaftsminister hat unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Gutsbesitzer Paul Pönsgen in Hahnerhof bei Ratingen (Bezirk Düsseldorf) zum Stellvertreter des Direktors des königlichen Landgestüts Wickersath in der gemäß § 3 der Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz vom 20. Juni 1913 gebildeten Körkommission ernannt.

Nachen, den 18. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 402 Dem Apotheker Dr. Nagelschmied in Jüllich ist die Konzession zur Fortführung der Filialapothek in Bettweil, Kreis Düren, bis zum 1. Juni 1917 erteilt worden.

Nachen, den 12. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Schwabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 403 Am 15. Juni wird in Immendorf (Kreis Seitenkirchen) eine Postagentur eingerichtet; die Posthilfsstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Zum Landbestellbezirk der neuen Postagentur gehören die bisher nach Brummern zugeteilt gewesenen Orte Upweiler und Waurichen.

Nachen, den 15. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 404 Am 1. Juli wird in Hoven (Kreis Düren) eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet; die Posthilfsstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Zum Landbestellbezirk der neuen Postagentur gehört die Frohnsmühle.

Nachen, den 14. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 405 Am 1. Juli wird in Buffendorf (Kreis Seitenkirchen) eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet; die Posthilfsstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugeteilt.

Nachen, den 20. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 406 In Kommelsheim (Kreis Düren) ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 13. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 407 In Hamich ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 12. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 408 In Kaulhausen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 12. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 409 In Verberath ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 12. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 410 In Bentwegen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 17. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 411 Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Eilendorf liegt bei dem Postamt in Eilendorf vom 19. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 17. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 412 In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: „Excelsior, Evangelischer Verein“ mit dem Sitze in Nachen.

Nachen, den 18. Mai 1914.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 413 In das hiesige Vereinsregister wurde am 9. Mai 1914 zu dem Verein „Sportclub Germania, gegr. 1899, Düren“ folgendes eingetragen: „Der Vorstand besteht nunmehr aus folgenden Personen: 1. Oscar Mettin, Kaufmann in Düren, I. Vorsitzender; 2. Dr. Rudolf Bernhardt, Oberlehrer in Düren, II. Vorsitzender; 3. Ludwig Schumacher, Rechtsanwalt in Düren, I. Schriftführer; 4. Willi Wölk, Kreisaußensekretär in Düren, Kassenwart (Kassierer).“

Königliches Amtsgericht Düren.

Nr. 414 In unser Vereinsregister ist am 14. Mai 1914 eingetragen worden der „Bismarckturm-Verein Düren“. Sitzung vom 21. März 1914. Vorstand: Professor Dr. Josef Schürmann, Direktor zu Düren, Vorsitzender; Geheimer Kommerzienrat Wilhelm Goesch zu Düren, stellvertretender Vorsitzender; Professor Dr. Josef Weisweiler, Gymnasialdirektor zu Düren, Schriftführer; Kommerzienrat Rudolf Schoeller zu Düren, Schatzmeister. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 B. G.-B. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Königliches Amtsgericht Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 415 Der über Flur 12 Parzelle Nr. 83 a parallel dem jetzigen Schulhausneubau und dem sogenannten Weiber auf Hengsbrücheldchen führende Weg wird hiermit eingezogen.

Imgenbroich, den 12. Mai 1914.

Der Bürgermeister: D o m i n i d.

Nr. 416

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1914.

Tag	Datum		Reise von bis und Geschäft in	Des Aus- hebungsgeschäfts Beginn Uhr	Zahl der nach der Vor- stellungsliste vorzu- stellenden Militär- pflichtigen.	Zahl der ver- handelten Rekla- mations- gesuche.	Zahl der nach Bei- lage 1-3 (§ 50, 5 W.-D.) Vorgestellten.	Zahl der nach § 36, 5 D.-D. Be- stellten.
	Tag	Monat						
Montag	8.	Juni	Aushebung in Aachen Stadt	8 ⁰ B.	160			
Dienstag	9.	"	desgleichen	"	180	55		
Mittwoch	10.	"	desgleichen	"	200			
Donnerstag	11.	"	Ruhe (Fronleichnam)		—			
Freitag	12.	"	Aushebung in Aachen Stadt	8 ⁰ B.	200			
Sonnabend	13.	"	desgleichen	"	200			
Sonntag	14.	"	Ruhe		—			
Montag	15.	"	Aushebung in Aachen Stadt	8 ⁰ B.	200			
Dienstag	16.	"	desgleichen	"	200			
Mittwoch	17.	"	desgleichen	"	159			
Donnerstag	18.	"	desgleichen	"	278			
Freitag	19.	"	desgleichen	"	84	40	108	
Sonnabend	20.	"	desgleichen	"	—	40	160	
Sonntag	21.	"	Ruhe		—			
Montag	22.	"	Aushebung in Aachen Stadt	8 ⁰ B.	—			160
Dienstag	23.	"	Reise nach Schleiden	—	—			
Mittwoch	24.	"	Aushebung	9 ⁰ B.	150		14	
Donnerstag	25.	"	desgleichen	"	128			
Freitag	26.	"	desgleichen	"	150	30		
Sonnabend	27.	"	desgleichen	"	70	25		50
Sonntag	28.	"	Reise nach St. Vith	—	—			
Montag	29.	"	Ruhe (Peter und Paul)	—	—			
Dienstag	30.	"	Aushebung u. Reise nach Malmedy	9 ⁰ B.	183	38	4	15
Mittwoch	1.	Juli	Aushebung	"	125	10		
Donnerstag	2.	"	desgl. u. Reise nach Montjoie	"	51	18	5	18
Freitag	3.	"	Aushebung	10 ⁰ B.	128			
Sonnabend	4.	"	desgl. u. Reise nach Aachen	"	54	31		30
Sonntag	5.	"	Ruhe		—			
Montag	6.	"	Reise nach Cuxen, Aushebung und Rückreise nach Aachen	9 ⁰ B.	149		9	
Dienstag	7.	"	desgleichen	9 ⁰ B.	103	31		21
Mittwoch	8.	"	Aushebung in Aachen Land	8 ⁰ B.	200	50		
Donnerstag	9.	"	desgleichen	"	200			
Freitag	10.	"	desgleichen	"	150	50		
Sonnabend	11.	"	desgleichen	"	130	50		
Sonntag	12.	"	Ruhe		—			
Montag	13.	"	Aushebung	8 ⁰ B.	200			
Dienstag	14.	"	desgleichen	"	200			
Mittwoch	15.	"	desgleichen	"	131	50		
Donnerstag	16.	"	desgleichen	"	200			
Freitag	17.	"	desgleichen	"	200			
Sonnabend	18.	"	desgleichen	"	200			
Sonntag	19.	"	Ruhe		—			
Montag	20.	"	Aushebung	8 ⁰ B.	159	50		
Dienstag	21.	"	desgleichen	"	128			
Mittwoch	22.	"	desgleichen	"	—		150	

Aachen, den 13. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Oberer Jagtkommission
im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade.

Bekanntmachung.

Nr. 417 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. April d. Js. wird die Unterdrückung des darin bezeichneten Teiles des Fußweges, genannt alte Lütticherstraße, entlang den Parzellen Flur F I Nr. 1386/224 und 1387/226, hiermit ausgesprochen.

Machen, den 18. Mai 1914.

Städtische Polizeiverwaltung.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung:

Bacciocco.

Bekanntmachung.

Nr. 418 Es ist bei mir der Antrag gestellt, den über die Grundstücke Flur 15 Nr. 810/142 bzw. 812/142 der Gemeinde Blatten führenden Fußweg aufzuheben und dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes gebe ich hiervon mit der Aufforderung Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen einer am Tage nach dem Erscheinen dieses Blattes beginnenden Frist von 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Bergarten, den 13. Mai 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Hamacher.

Nr. 419 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der königlichen Lehranstalt im Jahre 1914:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 28. Juli bis 7. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 10. bis 15. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten. Alles Nähere ist aus den Sitzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Nr. 420 An der **Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.** finden im Jahre 1914 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 12. bis 14. Februar.
2. Analysekursus in der Zeit vom 10. bis 21. Februar.
3. Gesekursus in der Zeit vom 23. Februar bis 7. März.
4. Obstbaukursus in der Zeit vom 16. bis 28. Februar.
5. Baumwärtterkursus in der Zeit vom 2. bis 14. März.
6. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 4. bis 6. Juni.
7. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 13. bis 18. Juli.
8. Baumwärtter-Nachkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Juli.
9. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 28. Juli bis 7. August.
10. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 10. bis 15. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 3: Preußen je 20 Mark, Nichtpreußen je 25 Mark, wozu noch 20 Mark für Gebrauchsgegenstände (Reagentien u.) und 1 Mark für Bedienung kommen.

Für den Kursus 4 und 7: Preußen 20 Mark, Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mark. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 Mark, Nichtpreußen 12 Mark.

Für den Kursus 5 und 8 wird ein Honorar von 10 Mark erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen, haben 5 Mark zu zahlen.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mark.

Für den Kursus 9: Preußen 10 Mark, Nichtpreußen 15 Mark.

Für den Kursus 10: Preußen 6 Mark, Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind zu richten:

Bezüglich des Kursus 2 an den Vorstand der oenochemischen Versuchsstation der Kgl. Lehranstalt, bezüglich des Kursus 3 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Kgl. Lehranstalt, bezüglich der Kurse 4, 5, 7 bis einschließlich 10 an die Direktion der Kgl. Lehranstalt und wegen des Kursus 6 an den Vorstand der pflanzenpathologischen Versuchsstation der Kgl. Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Nr. 421 Personal-Nachrichten.

Dem Bürgermeister Josef Rütgers in Eupen ist der Rote Adlerorden IV. Klasse, dem Bürgermeister Arnold Breidkopff in Rödingen, Kreis Jülich, der Königliche Kronenorden IV. Klasse, dem städtischen Wegeaufseher Jakob Veisten in Eschweiler das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Fabrikmeister Wilh. Jahn, dem Chef-Monteur Leo Krott und dem Arbeiter Gerhard Rüz in Nachen, dem Fabrikarbeiter Wilh. Uerlings in Merode, dem Fabrikmeister Joh. Hamacher in Düren, dem Fabrikmeister Karl Kombach in Hahn, dem Kesselwärter Wilh. Kordt in Eschweiler, dem Untermaschinenmeister Aug. Kadermacher in Haaren und dem Lagermeister Ludwig Cool in Eupen das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber; dem Eisenhobler Heinr. Roth, dem Eisendreher Josef Boll, dem Sortierer Josef Hermanns und dem Packer Josef Ortmanns in Nachen, dem Heizer und Maschinisten Jos. Schauergans in Haaren, dem Arbeiter Quirin Scheidt in Oberforstbach und dem Drahtzieher Jos. Claffen in Stolberg das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Der Regierungs-Kanzleidrater Schröder bei der Regierung in Nachen ist zum Regierungskanzlisten ernannt.

Der Regierungs-Zivil-Supernumerar Gremer hier ist zum königlichen Kreisversicherungsekretär bei dem Landratsamte des Landkreises Nachen ernannt worden.

Der Regierungs-Zivil-Supernumerar Wollgen ten hier ist zum Regierungsekretär ernannt worden.

Der Gutbesitzer Albert Buschmann in St. V. ist zum Kreisdeputierten des Kreises Malmédy für eine weitere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Gutbesitzer Moriz Burggraef in Gevenich ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeister Coerrenzig im Kreise Erkelenz ernannt worden.

Der Rentner Hugo Günther in Gemünd ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gemünd für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer Eduard Meyburg in Jülich ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Jülich für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt und bestätigt worden.

Endgültig angestellt ist der seither einseitig tätige Lehrer Joseph Reuschenberg bei der katholischen Volksschule zu Aphoven, Kreis Heinsberg.

Endgültig berufen sind die seither einseitig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Joseph Allerg bei der katholischen Volksschule zu Karfen, Kreis Heinsberg;
2. Peter Wirz bei der katholischen Volksschule zu Karfen, Kreis Heinsberg;
3. Philipp Hoffmann bei der katholischen Volksschule zu Schalbruch, Kreis Heinsberg;
4. Joseph Trouet bei der katholischen Volksschule zu Scheifendahl, Kreis Heinsberg;
5. Maria Adams bei der katholischen Volksschule zu Huchem-Stammeln, Kreis Düren, am 1. Juni d. Jz.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 30. Mai 1914.
 Stück 26. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22 nebst Beilagen) 1914.

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine S. 199—200. Kraftfahrzeuge S. 200. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 200—202. Ausbarmachung der Quarantäneanstalt zu Osterbothafen zur Gewährung unentgeltlicher Unterkunft für erholungsbedürftige Lehrerinnen S. 202. Hauskollekte S. 202. Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden S. 203—204. Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 204—206. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe S. 206—207. Aenderung eines Stationsnamens S. 207. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Aachen S. 207. Verlosung Dürener Stadtanleihscheine S. 207. Verlegung eines Weges S. 207. Anlegung des Grundbuchs S. 207. Personal-Nachrichten S. 208.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 422 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 8 zu den 4½%igen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum 31. März 1918 werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinsscheine benutzt sind.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
 von Bischoffshausen.

Bekanntmachung.

Nr. 423 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereintahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Rassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 8. Mai 1914.

Reichsschuldenverwaltung.
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 424 Das Deutsche Reich hat mit Frankreich durch Notenaustausch vom 21. Januar 1914 eine Vereinbarung getroffen wegen gegenseitiger Benennung der Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen, die im Gebiete des anderen Teiles gegen Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verstoßen haben. (Siehe Bekanntmachung im Amtsblatt für 1910 Stück 24 Seite 206/7.) Die Vereinbarung ist durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Januar 1914 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 veröffentlicht worden.

Zur Erledigung der nach dieser Vereinbarung von französischer Seite eingehenden Anfragen über Eigentümer und Führer von preussischen Kraftfahrzeugen wird sich der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar an die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden wenden; dagegen sind im umgekehrten Falle Ersuchen um Feststellung von Eigentümern und Führern französischer Kraftfahrzeuge von den höheren Verwaltungsbehörden an die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu richten.

Nachen, den 20. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 425 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Es bilden je einen Sperrbezirk:
a) im Stadt- und Landkreise Aachen die Krefelderstraße und deren Fortsetzung von der Razer'schen Biegelei bis zum Strangenhäuschen bzw. der Wurmtal- und Friedenstraße, die westlich an diesen Straßenzug anstoßenden Gehöfte und

Ländereien, sowie außerdem der Eulertweg bis einschließlich Gut Kudenstrath und das Gut Hochbrunn; ferner die östlich anstoßenden Gehöfte und Ländereien bis zum Eisenbahnkörper Nachen-Fürst und dem Privatanschlußgleise der genannten Geleise;

b) im Kreise Erkelenz die Ortschaft Kurich nebst den zugehörigen Wiesen.
§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirksgeltes folgende Beschränkungen:

a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange anrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das absonderte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtküste durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts seuchenfrei ist. Sofern die Schlachtung an Seuchenorte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des königlichen Polizei-Präsidenten bzw. des zuständigen Landrats, in anderen Fälle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Gleiches Vermerk ist auf den für die Verladung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizufügen. Klauenvieh, das in den gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist vor dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

- b) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.
- c) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- d) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
- e) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespännern gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner Genehmigung. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

§ 3. Es bilden je ein Beobachtungsgebiet:

a) Im Stadt- und Landkreise Aachen der von den Eisenbahnlinien Aachen—Düsseldorf Aachen—West—Hauptbahnhof—Rothe Erde—Cöln begrenzte Teil des Stadtbezirks Aachen und die Gemeinden Vaaren, Laurensberg östlich der Eisenbahnlinie Aachen—Düsseldorf und Würfelen

b) im Kreise Weilenkirchen die Bürgermeisterei Brachelen;

c) im Kreise Jülich die Gemeinden Linnich und Roerdorf zusammen mit der Bürgermeisterei Pottorf.

§ 4. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespännern durch das Beobachtungsgebiet, sowie

der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchfrei ist, im Stadtkreise Aachen von dem königlichen Polizei-Präsidium, im übrigen von dem zuständigen Landrat zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen- und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachttortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.

§ 5. In den Kreisen Aachen-Stadt und -Land ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Ver-

bot gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.

- b) Der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch und Milchrückständen aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch und Milchrückstände in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen.
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C.
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute.

Als Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke zu verstehen.

§ 6. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 8. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 27. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 426 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchenge-

gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaften Bellinghoven, Kreis Greveling, die Ortschaften Eschweiler und Kempen nebst Kempernmühle, Kreis Heinsberg bilden je einen Sperrbezirk. Auf den Sperrbezirk Bellinghoven finden die Vorschriften des § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. ds. Mts. (Amtsblatt Seite 175) und auf den Sperrbezirk Kempen die gleichen Vorschriften der Anordnung vom 20. ds. Mts. (Amtsblatt S. 192) Anwendung.

§ 2. Im Kreise Heinsberg werden die Bürgermeistereien Birgelen, Karfen, Kirchhoven und Walsenberg dem im § 3 der vorerwähnten Anordnung vom 20. ds. Mts. bestimmten Beobachtungsgebiete hinzugefügt und den Vorschriften des § 4 dieser Anordnung unterworfen.

§ 3. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 24. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 427 Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern können ungefähr 20 erholungsbedürftige Lehrerinnen während der Sommer- und Herbstferien unentgeltliche Unterkunft in der Quäkerväntäneanstalt zu Osternothafen bei Swinemünde finden. Ein Teil der Anstalt wird mit etwa 4 taubstummen Kindern belegt werden.

Nachen, den 26. Mai 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 428 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1913 (Amtsblatt Stück 55 Nr. 926) bringe ich hiermit zum öffentlichen Kenntnis, daß außer den in dieser Bekanntmachung genannten Kollektanten mit der Ersammlung der Kollekte zu Gunsten des Krankenhauses in Kirchherten noch die nachbezeichneten Personen beauftragt worden sind: Peter Güttler aus Dülken; Franz Josef Wienands aus Stabe; Friedrich Glasmacher aus Calcar; Anton Lamers aus Giesenkirchen und Jacob Braß aus Delbrück.

Nachen, den 11. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Voigt.

29. Nachstehendes Verzeichnis der in den an den Regierungsbezirk Aachen anstoßenden niederländischen Grenzgemeinden wohnenden Ärzte und Hebammen sowie der niederländischen Grenzgemeinden ohne Medizinalpersonen wird hiermit bekannt gemacht.

Aachen, den 20. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Grens- gemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Beesel (Reuver)	M. Ch. W. Timmermans, huisvr. van Ch. Kersten	vroedvrouw	verloskunst.
Belfeld	—	—	—
Bingelrade	—	—	—
Bocholtz	—	—	—
Broek- sittard	—	—	—
Brunssum	F. H. J. Stoffels	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Echt	F. R. J. Sonnen M. M. van de Warenburg, huisvr. van J. L. Indemans	arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Eygels- hoven	—	—	—
Heerlen	F. X. J. M. Beckers E. J. H. Hustinx J. L. M. Jansen J. A. M. J. van Leent C. F. Th. J. Meuleman F. M. J. de Wever M. W. A. Widdershoven M. H. Coumans, huisvr. van P. J. G. Laurs J. G. Diederens, huisvr. van J. L. Rijcken A. C. Heutz, huisvr. van J. G. H. Schmetz	arts arts arts arts arts arts arts vroedvrouw vroedvrouw vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst. verloskunst. verloskunst.
Laheek	—	—	—
Kerkrade	V. A. H. Panhuysen J. G. J. Widdershoven M. M. Koullen, huisvr. van W. J. Habets	arts arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
(Spek- holzer- heide)	M. M. G. Habets, huisvr. van Paumen	vroedvrouw	verloskunst.
Limbricht	—	—	—
Maasniel	C. Pover, wed. van P. van der Weyde	vroedvrouw	verloskunst.
Melick en Herken- bosch	—	—	—

Grens-gemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedrouwen.	Titels	Bevoegd tot uitoefening van:
Munstergeleen	—	—	—
Nieuwstad	—	—	—
Oirsbeek	M. E. Mengeleers, huisvr. van H. J. Zelissen	vroedvrouw	verloskunst.
Posterholt	—	—	—
Schinnen	—	—	—
Schinveld	—	—	—
Simpelveld	G. J. F. Buysrogge A. M. Hertzog, wed. van P. J. Bindels	arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Sittard	P. Th. Joosten J. A. E. Schoenmaekers A. M. C. Extra, huisvr. van G. de Bruin	arts arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Susteren	A. M. Palmen, huisvr. van J. Vinken	vroedvrouw	verloskunst.
Swalmen	M. H. Dohmen	vroedvrouw	verloskunst.
Ubach over Worms	—	—	—
Vaals	J. L. Schouteten A. Athmer M. Th. Schoonbrood	arts arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Vlodrop	—	—	—
Witterm	W. D. Stroutker	vroedvrouw	verloskunst.

**Nr. 430 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 4 % Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A à 1000 Taler = 3000 *M.*

Nr. 56, 103, 244, 1171, 1874, 2109, 2303, 2348, 2600, 2761, 3935, 4006, 4215, 4274, 4596, 4806, 4847, 5113, 5426, 5858, 5898, 5916, 5930, 6138, 6274, 6359, 6403, 6444, 6511, 6972, 7164, 7200, 7208, 7295, 7317, 7348, 7394, 7695, 7817, 7849.

2. Buchstabe B à 500 Taler = 1500 *M.*

Nr. 712, 1716, 1719, 2048, 2514, 2554, 2616, 2782, 2851, 2953, 3066, 3153, 3204, 3302, 3375, 3379.

3. Buchstabe C à 100 Taler = 300 *M.*

Nr. 132, 737, 1021, 1209, 1530, 1726, 2695, 3188, 3938, 4625, 4769, 4951, 5014, 5882, 6337, 7402, 8676, 9061, 9072, 9194, 9223, 9476, 9963, 10100, 10663, 11091, 11313, 11504, 11912, 12046, 12839, 13060, 13105, 13119, 13155, 13483, 13757, 13848, 13906, 13951, 13981, 14102, 14376, 14553, 14590, 14695, 14831, 14997, 15107, 15545, 15612, 15832, 15849, 15901, 16390, 16596, 16827, 16929, 17214, 17374, 17828, 17874, 18568, 18584, 18695, 18701, 18708, 18810, 18969, 19148, 19170, 19433, 19584, 19600, 19687, 19751, 19832, 19859, 19869, 19941, 19972, 20038, 20071, 20078, 20115, 20380, 20385, 20572, 20595, 20643, 20655, 20656, 20669, 20723, 20734, 20756, 20767.

4. Buchstabe D à 25 Taler = 75 *M.*

Nr. 288, 1063, 1343, 1471, 2514, 4003, 4755, 4989, 5928, 6179, 6228, 6304, 6401, 6419.

8276, 8485, 9101, 9354, 9575,
 9703, 9797, 9942, 10091, 10098, 10255,
 10282, 10508, 10878, 11736, 11739, 12210,
 12373, 12402, 12567, 12575, 12587, 12647,
 12910, 13025, 13331, 13385, 13420, 13803,
 13824, 14355, 14392, 14559, 14566, 14657,
 14762, 14933, 15013, 15021, 15049, 15275,
 15358, 15452, 15547, 15687, 15971, 16486,
 16488, 16760, 16769, 16773, 16785, 16928,
 16979, 17011, 17028, 17266, 17385, 17395,
 17620, 17703, 17971, 18021, 18110, 18281,
 18299, 18446, 18598, 18717, 18800, 19115,
 19156, 19247, 19268, 19433, 19438, 19498,
 19508, 19760, 19900, 19929, 19980.

b) $3\frac{1}{2}\%$ Rentenguts-Rentenbriefe
 der Provinz Westfalen und der Rhein-
 provinz.

1. Buchstabe L à 3000 Mark.
 Nr. 178, 297, 386, 440, 771.

2. Buchstabe M à 1500 Mark.
 Nr. 14.

3. Buchstabe N à 300 Mark.
 Nr. 261, 312, 434, 471, 860, 893, 1002, 1060,
 1377, 1390.

4. Buchstabe O à 75 Mark.
 Nr. 592.

5. Buchstabe P à 30 Mark.
 Nr. 300, 351, 360.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung
 vom 1. Oktober 1914 ab aufhört, werden den In-
 habern derselben mit der Aufforderung gekündigt,
 den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe
 der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht
 mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar:

a. a. feiner (aber Erneuerungsschein)
 .. b. Reihe III Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungss-
 cheinen

vom 1. Oktober 1914 ab bei den Königl. Renten-
 bankkassen hier selbst oder in Berlin C, Kloster-
 straße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis
 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündig-
 ten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter
 Beifügung einer Quittung über den Empfang des
 Wertes den genannten Kassen postfrei einzujenden
 und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem
 Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfän-
 gers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in
 früheren Terminen ausgelosten und bereits seit
 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4% Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1907.

Litt. D Nr. 18138.

b) 1. Oktober 1907.

Litt. C Nr. 8283, 8535, 10507, 12635, 15730,
 16773, 19964, 20094.

Litt. D Nr. 3322, 7660, 12901, 13962, 17167,
 17917, 18338, 18860, 19668.

c) 1. April 1908.

Litt. C Nr. 12957, 14587, 15329, 15593,
 15765, 15997, 18639, 19462, 19815.

Litt. D Nr. 2328, 10973, 14750, 15799, 17127,
 18272, 18849.

d) 1. Oktober 1908.

Litt. B Nr. 1272.

Litt. C Nr. 12035, 15499, 17964, 18632, 18638.

Litt. D Nr. 3955, 9201, 9964, 11385, 17444,
 18222, 18420, 19799.

e) 1. April 1909.

Litt. A Nr. 2721, 5453.

Litt. C Nr. 16102, 16140, 19284, 19963,
 20559, 20632.

Litt. D Nr. 11292, 13306, 13703, 14606,
 14881, 16252, 18466, 18705, 19098, 19123,
 19566, 19800.

f) 1. Oktober 1909.

Litt. C Nr. 15839, 17064, 18340, 20487.

Litt. D Nr. 11005, 11024, 13492, 16456,
 17609, 18340, 18404, 19415, 19690, 19731.

g) 1. April 1910.

Litt. B Nr. 1269, 2076.

Litt. C Nr. 1758, 2191, 5358, 8313, 17020,
 20598, 20601, 20616.

Litt. D Nr. 13471, 13957, 14651, 17023,
 17166, 18239, 18424, 19026, 19100, 19759.

h) 1. Oktober 1910.

Litt. A Nr. 2873.

Litt. C Nr. 12637, 19251, 20355, 20682.

Litt. D Nr. 542, 1267, 9652, 14291, 19442,
 19785, 19896.

i) 1. April 1911.

Litt. A Nr. 4283.

Litt. C Nr. 13175, 13331, 15522, 18379,
 18842, 20585.

Litt. D Nr. 4401, 5989, 9417, 14504, 16047,
 16165, 17121, 18781, 19183, 19567, 19670,
 19816, 19853, 19872.

k) 1. Oktober 1911.

Litt. B Nr. 640.

Litt. C Nr. 3643, 4863, 8269, 12620, 14452,
 15331, 16661, 16711, 17526, 18170, 18282,
 20442.

Litt. D Nr. 10261, 11004, 16307, 16465,
 18697, 19414, 19487, 19537.

l) 1. April 1912.

Litt. C Nr. 2691, 4987, 7599, 10549, 12753,
 15023, 17353, 19085, 19967, 20239, 20680.

Litt. D Nr. 13435, 13709, 13920, 14517.

15205, 15458, 16267, 16306, 16309, 18832, 18855, 19366, 19888.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitssterminen:

a) 1. Oktober 1909.

Litt. N Nr. 155.

b) 1. Oktober 1910.

Litt. N Nr. 163.

Litt. O Nr. 434.

c) 1. Oktober 1911.

Litt. L Nr. 559.

Litt. N Nr. 745.

d) 2. Januar 1909.

Litt. K Nr. 368.

e) 1. Juli 1909.

Litt. H Nr. 680.

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Klassen zur Zahlung des Nennwerts einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachung.

Nr. 431 Nachstehende Verhandlung:
Verhandelt

Münster, den 18. Mai 1914.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 % Rentenbriefe.

1. 54 Stück Litt. A zu 3000 M = 162 000 M

2. 21 " " B " 1500 " = 31 500 "

3. 116 " " C " 300 " = 34 800 "

4. 106 " " D " 75 " = 7 950 "

zus. 297 Stück über 236 250 M

buchstäblich: „zweihundert sieben und neunzig Stück“ Rentenbriefe über „zweihundert sechs und

dreißig tausend zweihundert fünfzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „vierhundert zwei und zwanzig Stück“ Zinscheinen und „zweihundert fünf und neunzig Stück“ Anweisungen;

II. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1. 4 Stück Buchstabe L zu 3000 M = 12 000 M

2. 2 " " M " 1500 " = 3 000 "

3. 3 " " N " 300 " = 900 "

4. 4 " " O " 75 " = 300 "

5. 2 " " P " 30 " = 60 "

15 Stück über 16 260 M

buchstäblich: „fünfzehn Stück“ Rentenbriefe über „sechzehntausend zweihundert sechzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „sechs und vierzig Stück“ Zinscheinen und „fünfzehn Stück“ Anweisungen.

III. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.

1. 2 Stück Buchstabe F zu 3000 M = 6 000 M

2. 3 " " G " 1500 " = 4 500 "

3. 8 " " H " 300 " = 2 400 "

4. 5 " " J " 75 " = 375 "

5. 1 " " K " 30 " = 30 "

19 Stück über 13 305 M

buchstäblich: „neunzehn Stück“ Rentenbriefe über „dreizehntausend dreihundert fünf Mark“ nebst den dazu gehörigen „sechsendsiebzig Stück“ Zinscheinen und „neunzehn Stück“ Anweisungen;

IV. 4 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1. 1 Stück Buchstabe CC = 300 M

2. 3 " " DD zu 75 M = 225 M

4 Stück über 525 M

buchstäblich: „vier Stück“ Rentenbriefe über „vierhundert fünf und zwanzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „vier und zwanzig Stück“ Zinscheinen und vier Anweisungen;

V. 4 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.

1. 1 Stück Buchstabe HH = 300 M

Summe für sich.

buchstäblich: „ein Rentenbrief über dreihundert Mark“ nebst den dazu gehörigen sieben Zinscheinen und einer Anweisung.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez.: Dr. Jungelblodt, von Hövel,
Freiherr von Dalwigk,
Neuhaus, Notar.

Pfeffer von Salomon, Honorar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankge-

gesetz vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
A s c h e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 432 Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist vom 1. Juni 1914 ab der Stationsname Rothe Erde in „Nachen-Rothe Erde“ abgeändert.
Cöln, den 25. Mai 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 433 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Straße Grüner Weg in Nachen liegt bei dem Telegraphenamte in Nachen vom 28. ab 4 Wochen aus.
Nachen, den 25. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 434 Verlosung Dürener Stadtanleihefcheine.

Bei der am 17. Dezember 1913 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1914 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihefcheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,
Lit. E.

a) 8 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 10, 22, 101, 115, 151, 153, 187, 222;

b) 11 Stück zu 500 *M.*, nämlich Nr. 260, 282, 292, 335, 352, 367, 390, 416, 427, 491, 542.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884,
Lit. F.

15 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 23, 34, 42, 51, 54, 80, 88, 113, 145, 149, 153, 157, 199, 210, 225.

III. Aus der Anleihe vom

11. Oktober 1891, Lit. G.

43 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 14, 36, 47, 62, 80, 89, 98, 131, 158, 177, 183, 192, 236, 270, 315, 375, 401, 497, 507, 627, 796, 804, 816, 886, 921, 952, 971, 1023, 1057, 1068, 1081, 1087, 1113, 1171, 1187, 1244, 1285, 1351, 1421, 1441, 1477, 1531, 1562.

IV. Aus der Anleihe vom

13. November 1899, Lit. H.

46 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 9, 59, 89, 139, 143, 157, 179, 197, 225, 308, 356, 388, 433, 477, 512, 573, 602, 654, 689, 723, 822, 889, 970, 1004, 1029, 1097, 1143, 1161, 1162, 1206, 1218, 1247, 1263, 1357, 1370, 1383, 1395, 1399, 1428, 1480, 1485, 1571, 1583, 1603, 1632, 1647.

V. Aus der Anleihe vom

4. Januar 1901, Lit. J.

22 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 4, 56, 135, 187, 202, 247, 295, 321, 379, 391, 412, 453, 501, 532, 571, 619, 674, 698, 719, 731, 757, 758.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihefcheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind:

ausgelost zum 1. Juli 1910: Buchstabe H, Nr. 1305 zu 1000 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1911: Buchstabe H, Nr. 397 zu 1000 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C, Nr. 334, 474 zu 300 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe C, Nr. 409 zu 150 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe G, Nr. 329 zu 1000 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1912: Buchstabe H, Nr. 716 zu 1000 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe C, Nr. 236, 244, 245, 247, 249, 283, 475 zu 300 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe F, Nr. 263 zu 1000 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe H, Nr. 600, 673, 733 zu 1000 *M.*,

ausgelost zum 1. Juli 1913: Buchstabe J, Nr. 331, 346 zu 1000 *M.*

Düren, den 29. Dezember 1913.

Die städtische Schulrentilungskommission.

S. B.: Fackle.

Bekanntmachung.

Nr. 435 Die Firma Reinhard Bruch & Cie., G. m. b. H. hier, hat den Antrag gestellt, den Fußweg von Tülje nach Hergenrath, Parzelle Nr. 399/124 Flur 2, so zu verlegen, daß er auf der Parzelle Nr. 398/124 an den Parzellen 399/124 und 360/124 Flur 2 vorbeiführt.

Dieses Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Preußisch-Moresnet, den 25. Mai 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Schmeß.

Nr. 436 Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt für die in der Gemeinde Weismes gelegenen Grundstücke: Flur 17 Nr. 498, 464, 466, 446, 391, 362, 336, 360, 434, 436, 439, 404, 372, 373, 331, 321, 430, 443, 324, 342, 442.

Malmedy, den 22. Mai 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 437 Personal-Nachrichten.

Dem Polizeiergeanten a. D. Everhard Rhiem in Stolberg, Landkreis Aachen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Der an Stelle des zum Gesandten in Frankreich ernannten Generalkonsuls Dr. José F. Carbenas zum Generalkonsul von Venezuela für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannte Dr. Eduardo F. Dagnino ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Mai 1914 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der Bürgermeister Breidkopff in Rödingen, Kreis Jülich, tritt am 1. Juni ds. Js. in den Ruhestand. Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Rödingen ist von diesem Zeitpunkt ab dem Bürgermeister Porrio in Hambach nebenamtlich übertragen.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Hermann Bahnschulte bei der katholischen Volksschule zu Call, Kreis Schleiden;
2. Paul Besslich bei der katholischen Volksschule zu Keeg, Kreis Schleiden.

Im Bereiche der Königlich Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande zu Düsseldorf sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

Versetzt: Der Spezialkommissar, Regierungsrat Dr. Renjing von Düren nach Köln, der Regierungs-Baumeister Dockendorf von Düsseldorf nach Erfurt, der Spezialkommissions-Bureauvorsteher, Obersekretär (jetzt Generalkommissions-Sekretär) Fusch von Essen nach Düsseldorf, die Spezialkommissions-Sekretäre Pabst von Düsseldorf nach Heide (Generalkommission Bezirk Hannover), Neumann von Düren nach Köln, Becker von Remagen nach Bonn, der Spezialkommissions-Bürodiätar Püchel von Mayen nach Düren, der Oberlandmesser Rauhaus von Meinungen nach Düren, die Regierungs-Landmesser Bölle und Klöckner von Düren nach Aachen, Florin von Wehlar nach Jülich, Crusius von Siegburg nach Wehlar, Albrecht von Essen nach Düsseldorf, Burmann von Altenkirchen nach Wesel, Siekierski von Prüm nach Guskirchen, Spangenberg von Guskirchen nach Simmern, Paulus von Simmern nach Recklinghausen (Generalkommission Bezirk Münster), Siede von Guskirchen nach Waldbröl, Bader (Albert) von Altenkirchen nach Prüm, die Landmesser Schulz (Walter) von Jülich nach Siegburg,

Kleine von Simmern nach Sigmaringen, Schmidt (Hermann) von Düsseldorf nach Simmern, Gebhardt von Düsseldorf nach Trier, Gosemann von Altenkirchen nach Waldbröl, die Vermessungs-Assistenten Voigt von Remagen und Diez vom Prüm nach Trier, Thiele (Hermann) von Limburg a. L. nach Köln, die Vermessungs-Diätare Gerding von Trier nach Siegburg, Hoffmann von Bonn nach Neuwied, Heinz von Altenkirchen nach Prüm, Quirein von Siegburg nach Limburg a. L. (Generalkommission Bezirk Cassel), Freyn (Emil) von Düsseldorf nach Altenkirchen, Hohmann von Düsseldorf nach Wehlar, Jost von Wehlar nach Marburg a. L.

Einberufen: Der Geheime Regierungsrat Eisbein, Mitglied der Generalkommission zu Düsseldorf, als Hilfsarbeiter in das Oberlandeskulturgericht, der Regierungs-Assessor Niermann, Spezialkommissar in Waldbröl, als kommissarischer Hilfsarbeiter in das Oberlandeskulturgericht, der Gerichts-Assessor Lisner zur Generalkommission zu Düsseldorf, behufs Ausbildung als Spezialkommissar.

Überwiesen: Der Regierungsrat Dreiling, bisher Spezialkommissar zu Köln, an die Generalkommission zu Düsseldorf, als Hilfsarbeiter im Kollegium.

Verliehen: Dem Regierungsrat Guenther zu Düsseldorf der Charakter als Geheimer Regierungsrat, dem Regierungs-Landmesser Gilge zu Neuwied der Charakter als Ober-Landmesser.

Übertragen: Dem Regierungs-Assessor Dr. Siegelin zu Aachen die endgültige Verwaltung der Spezialkommission daselbst, dem Regierungs-Assessor Dr. Koch zu Waldbröl die endgültige Verwaltung der Spezialkommission zu Waldbröl.

Angenommen: Die Zivilanwärter Böttger zu Simmern und Rehder zu Altenkirchen, die Militäranwärter Jost zu Mayen und Laszewski zu Guskirchen als Spezialkommissions-Bureauanwärter, die Landmesser Müller (Josef) zu Mayen, Horn zu Wehlar, Penth zu Aachen und Garmatter zu Guskirchen zur dauernden und ausschließlichen Beschäftigung in der landwirtschaftlichen Verwaltung, die Rechnunggehülfen Jelen und Müller (Otto) zu Düsseldorf, Köster zu Wehlar, Windscheif zu Siegburg und Filz zu Neuwied als Vermessungsdiätare der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Ausgeschieden: Der Landmesser Schmider zu Düren.

Gestorben: Der Oberlandmesser Trembur zu Düren, der Spezialkommissionssekretär Malinowski zu Köln, der Vermessungsdiätar Wilczek zu Düsseldorf.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Aachen, Samstag, den 6. Juni 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 23 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 209. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 209. Staatsschuldbeschreibungen und Preussische Schatzanweisungen S. 209—211. Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte S. 211. Erasmwahl zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 211. Einlösung der Zinsscheine der preussischen Staats- und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 211. Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes S. 211. Verlosungen S. 211. Stand der Tierseuchen am 31. Mai 1914 S. 212. Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes S. 213. Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Rathem, Kreis Heinsberg S. 213. Eintragung des Evangelischen Herbergs-Vereins zu Aachen in das Vereinsregister S. 213. Personal-Nachrichten S. 213—214.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 438 Das 26. Stück enthält unter Nr. 4376: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldbeschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Vom 14. Mai 1914. Unter Nr. 4377: Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsass-Lothringen. Vom 14. Mai 1914. Unter Nr. 4378: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914. Vom 1. Mai 1914. Unter Nr. 4379: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 21. Mai 1914. Das 27. Stück enthält unter Nr. 4380: Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 20. Mai 1914. Das 28. Stück enthält unter Nr. 4381: Bekanntmachung, betreffend die Postschekordnung. Vom 22. Mai 1914. Unter Nr. 4382: Bekanntmachung über die Zuweisung von Versicherten an die Landkrankenassen gemäß § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Mai 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 439 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldbeschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46 a,
durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,
durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldbeschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Warnecke.

Nr. 440 L i s t e der im Etatsjahr 1913 für kraftlos erklärten Staatsschuldbeschreibungen und Preussischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 4prozentige
Staatsanleihe:
von 1908.

Lit. A. Nr. 428414 über 5000 M.

" A. " 435497 " 5000 "

von 1911.

Lit. C. Nr. 1099004 über 1000 M.

II. Konfolidierte $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) pro-
zentige Staatsanleihe:

von 1876—79.

 Lit. D. Nr. 58328 über 500 M.
von 1880.

Lit. D. Nr. 92246 über 500 M.

" E. " 129244 " 300 "

" E. " 303682 " 300 "

" E. " 425294 " 300 "

" E. " 466943 " 300 "

von 1881.

Lit. D. Nr. 189096 über 500 M.

" D. " 189097 " 500 "

von 1882.

Lit. B. Nr. 142773 bis 142775

über je 2000 M.

" B. " 154617 über 2000 "

" G. " 1743 " 600 "

" D. " 302964 " 500 "

" D. " 307683 " 500 "

" D. " 340212 " 500 "

" E. " 510647 " 300 "

" E. " 524212 bis 524214

über je 300 "

" F. " 197812 über 200 "

" F. " 200469 bis 200471

über je 200 "

" F. " 218615 über 200 "

" F. " 241590 " 200 "

von 1883.

Lit. C. Nr. 417299 über 1000 M.

" E. " 673276 " 300 "

" E. " 680713 " 300 "

" E. " 719333 " 300 "

" F. " 264572 " 200 "

" H. " 4189 " 150 "

" H. " 12077 " 150 "

von 1884.

Lit. F. Nr. 322489 über 200 M.

von 1885.

Lit. D. Nr. 722128 über 500 M.

" E. " 1019297 " 300 "

" E. " 1117494 " 300 "

 III. Konfolidierte $3\frac{1}{2}$ prozentige

Staatsanleihe:

von 1887. 1888.

Lit. D. Nr. 135743 über 500 M.

" D. " 154237 " 500 "

von 1889.

Lit. B. Nr. 96881 über 2000 M.

" C. " 169040 " 1000 "

" C. " 174538 bis 174540

über je 1000 "

" C. " 203783 über 1000 "

" C. " 232250 bis 232252

über je 1000 "

Lit. D. Nr. 203350 über 500 M.

" E. " 268939 " 300 "

" E. " 278520 " 300 "

" E. " 291608 " 300 "

" E. " 306340 " 300 "

" E. " 337123 " 300 "

" F. " 99116 " 200 "

" F. " 122155 " 200 "

von 1890.

Lit. C. Nr. 338914 über 1000 M.

" D. " 448965 " 500 "

" E. " 358696 " 300 "

" E. " 466072 " 300 "

von 1892. 1893. 1895.

Lit. B. Nr. 241383 über 2000 M.

" F. " 226636 " 200 "

" F. " 237455 " 200 "

IV. Konfolidierte 3prozentige

Staatsanleihe:

von 1890.

Lit. C. Nr. 13200 über 1000 M.

von 1891.

Lit. D. Nr. 75953 über 500 M.

" D. " 80724 " 500 "

" D. " 81845 " 500 "

" E. " 34653 " 300 "

" E. " 61347 " 300 "

" E. " 61348 " 300 "

von 1892—1894.

Lit. C. Nr. 86051 bis 86055

über je 1000 M.

" C. " 107718 über 1000 "

" C. " 130586 " 1000 "

" C. " 130587 " 1000 "

" C. " 151608 " 1000 "

" D. " 89748 " 500 "

" D. " 117905 " 500 "

" D. " 145543 " 500 "

" D. " 145544 " 500 "

" D. " 154733 " 500 "

" D. " 157571 " 500 "

" D. " 161223 " 500 "

" E. " 68031 " 300 "

" E. " 71533 " 300 "

" E. " 72031 " 300 "

" E. " 102324 " 300 "

" F. " 21004 " 200 "

von 1895. 1896. 1898.

Lit. C. Nr. 204092 über 1000 M.

" F. " 55443 " 200 "

von 1899.

Lit. F. Nr. 65904 über 200 M.

von 1900. 1901. 1902.

Lit. D. Nr. 255980 über 500 M.

" F. " 150965 " 200 "

" F. " 150966 " 200 "

- Lit. F. Nr. 150968 über 200 M.
 F. " 150969 " 200
 V. 3 1/2 prozentige Prioritäts-Obligation III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn:
 Nr. 68545 über 100 Taler.
 VI. 4prozentige Preussische Schatzanweisungen:
 von 1907.
 Serie I Lit. G. Nr. 8039 über 500 M.
 " I " G. " 15072 " 500 " von 1908.
 Serie I Lit. F. Nr. 64008 über 1000 M.
 " I " F. " 75597 bis 75599 über je 1000 "
- Berlin, den 6. April 1914.

Königlich Preussische
 Kontrolle der Staatspapiere.
 Haas. Kammow. Lübbe.

Nr. 441 Bekanntmachung
 betreffend die Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Reichsgewerbeordnung Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 871 ff.) bestimme ich hierdurch: Die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 in der Fassung vom 13. März 1906) wird abgeändert wie folgt:

Anstelle der Ziffer 37 a unter II A treten die Ziffern

- 37 a. Einspritzung von Heilmitteln in die Muskeln (außer dem Betrage für das Mittel) . . . 5—10 M.
 37 b. Einspritzung von Heilmitteln unmittelbar in eine Blutader (außer dem Betrage für das Mittel) . . . 10—40 M.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Der Minister des Innern.
 v. Loebell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.
Bekanntmachung.

Nr. 442 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Grubenbesizers Kaver Michels in Andernach der Grubendirektor Gustav Pöckel in Mayen zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Mayen gewählt worden ist.

Coblenz, den 25. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
 In Vertretung: M o m m.

Bekanntmachung.

Nr. 443 Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 2. Juni 1914.

Königliche Regierung.
 Schrader.

Nr. 444 Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125) ist der Sanitätskolonne in Eupen die Erlaubnis erteilt worden, das rote Kreuz auf weißem Grunde zu führen.

Aachen, den 2. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 445 Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse des Luguspferdemarktes in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in Schneidemühl stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je 1/2 M ausgegeben werden und 3 300 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 M zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst 1914 stattfinden.

Aachen, den 29. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 446 Der Herr Minister des Innern hat dem Kaiserlichen Automobilklub und dem Verein Deutscher Motorfahrzeug-Industrieller in Berlin die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden Internationalen Automobil-Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen und Silbergeräten zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 5 644 Gewinne im Gesamtwerte von 90 000 M zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Dezember 1914 in Berlin stattfinden.

Aachen, den 29. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 447 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Mai 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Gy-atten	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Düren	Düren	1	
"	Erkelenz	Erkelenz	1	
"	"	Derath	3	
"	"	Destrich	2	
"	"	Bellinghoven	1	
"	"	Mennekrath	1	
"	"	Dykerhof	1	
"	"	Uevokoben	2	
"	"	Öbenich	1	
"	"	Golkkrath	2	
"	"	Hohenbusch	1	
"	"	Kurich	1	
"	Heinsberg	Kempen	1	
"	"	Schafhausen	2	
"	"	Schweiler	1	
"	Malmedy	Sourbrodt	1	
"	Schleiden	Hellenthal	1	
Bläschenauschlag	Erkelenz	Hoven	1	Beim Rinde
"	Weilenkirchen	Zumbahl	1	"
Schweineseuche und Schweirepest	Aachen-Land	Schweiler	1	
"	Düren	Difternich	1	
"	Erkelenz	Immerath	1	
"	Eupen	Eupen	1	
"	Jülich	Ynnich	1	
Rotlauf der Schweine	Düren	Düren	1	
"	Heinsberg	Waffenberg	1	
"	Schleiden	Dreimühlen	1	
Rindertuberkulose	Erkelenz	Houverath	1	
"	"	Derath	1	
"	Heinsberg	Oberbruch	1	
"	"	Schafhausen	2	
"	"	Straeten	2	
"	Jülich	Dürboslar	1	
"	Malmedy	Chodes	1	
"	"	Kecht	1	
"	"	Deidenberg	1	
"	Montjoie	Sicherscheid	1	
"	Schleiden	Bergbuir	1	
"	"	Lückerath	1	
"	"	Dahlem	1	

Aachen, den 4. Juni 1914

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Busenitz

Nr. 448 Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April d. Js. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Zwecke der Deutschen Schutzgebiete eine Geldlotterie mit einem Spielfkapital von 750 000 Mark und einem Reinertrage von 250 000 Mark für den Umfang der Preussischen Monarchie zu bewilligen geruht. Es sollen 227 273 Lose zum Preise von je 3,30 Mk ausgegeben und 7334 Bargewinne im Gesamtbetrage von 250 000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der Lotterie ist auf den 3., 4. und 5. September 1914 festgesetzt. Mit dem Vertrieb der Lose darf jedoch vor dem 12. Juli 1914 nicht begonnen werden.

Aachen, den 29. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

Nr. 449 Mit der Einsammlung der dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiter-Kolonien von dem Herrn Ober-Präsidenten mit Erlaß vom 15. Oktober 1912 III Nr. 3623 bewilligten Hauskollekte im Jahre 1914 sind weiterhin die nachstehend benannten Vereinsmitglieder betraut worden: Heinr. Jakobs aus Aachen; Bernh. Schreiner aus Essen und Joseph Dunsche aus Düsseldorf. (cfr. meine Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1913 und 2. März 1914 — A.-Bl. 1913 St. 58 Nr. 947 und A.-Bl. 1914 St. 12 Nr. 177.)

Aachen, den 30. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 450 **Ortsstatut**
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde
Katheim, Kreis Heinsberg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. März 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Katheim und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Katheim ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Dies Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Katheim, den 5. März 1913.

Der Ehren-Bürgermeister:

Freiherr Spies von Büllersheim.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Heinsberg, den 12. März 1913.

Der Kreis Ausschuß.

Freiherr von Scheibler.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Katheim, den 28. April 1913.

Der Ehren-Bürgermeister:

Freiherr Spies von Büllersheim.

Nr. 451 In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Evangelischer Herbergs-Verein zu Aachen mit dem Sitz zu Aachen.

Aachen, den 29. Mai 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 5.

Nr. 452 Personal-Nachrichten.

Dem Lagerverwalter Johann Weißhaupt und dem Vorarbeiter Anton Theunissen in Aachen, dem Fabrikarbeiter Joh. Wolff in Lamerzdorf und dem

Kunstglafer Jos. Engels in Ginnich ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber; dem Nadelarbeiter Josef Heidecker und dem Lagermeister Nikolaus Weiskaupt in Aachen und dem Fabrikarbeiter Jakob Wolff in Lamersdorf das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Dem Regierungs- und Forstrat Oberbeck bei der Regierung in Aachen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Antonio Goso zum Generalkonsul von Uruguay für das deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannte Herr Dr. Oriol Solé Rodriguez ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Mai 1914 in dieser Amtseigenschaft nach Erteilung des Exequatur's anerkannt und zugelassen worden.

Dem Gemeinderentmeister Wilhelm Viethen in Niederkrüchten sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Niederkrüchten widerruflich übertragen worden.

Die Bestellung des Gemeinderentmeisters Heinrich Meyners daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist erloschen.

Der Küster und Organist Peter Ervens in Arnoldsweiler ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Ar-

noldsweiler umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden. Die Ernennung des Rentners Mathias Lüttgen in Arnoldsweiler zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen.

Seine Majestät der König haben geruht, den Landgerichtsrat Droop in Aachen zum Landgerichtsdirektor und den Gerichtsassessor Schumacher in Aachen zum Landrichter zu ernennen; ersterem ist eine Direktorstelle bei dem Landgerichte in Viefeld, letzterem eine Landrichterstelle in Köln übertragen worden.

Der Landrichter Hartmann in Aachen ist nach Cassel veretzt.

Veretzt sind: Die Postassistenten Rehje von Herbesthal nach Wanzleben (Bezirk Magdeburg), Paul Schulz von Malmedy nach Strausberg (Stadt).

Verliehen ist der Charakter als Telegraphensekretär dem Telegraphenassistenten Klein in Aachen.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Andreas Freyaldenhoven bei der katholischen Volksschule zu Bert, Kreis Schleiden;
2. Matthias Finken bei der katholischen Volksschule zu Einruhr, Kreis Schleiden;
3. Peter Kutsch bei der katholischen Volksschule zu Mechernich, Kreis Schleiden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27 a.

Aachen, Samstag, den 6. Juni 1914.

(Hierzu tetu Öffentlicher Anzeiger.)

1914

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 215—217.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden. Nr. 458 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Es bilden je einen Sperrbezirk

I. im Kreise Düren

- a) derjenige Teil der Stadt Düren, welcher durch die Donnerstraße, Oststraße, Vereinsstraße (südlich), Kölnplatz, Kreuzstraße, Bismarckstraße, Schützenstraße und Hohenzollernstraße eingeschlossen wird, jedoch mit Ausnahme der genannten Straßen,
- b) die Ortschaft Bürgheim,
- c) die Ortschaft Gladbach,
- d) die Ortschaft Merzheim,
- e) die Ortschaft Müddersheim;

II. im Kreise Erkelenz

die Ortschaften Doveren und Doverheide;

III. im Kreise Heinsberg

- a) die Ortsteile Karlerstraße und Tichelkamp der Ortschaft Karfen,
- b) die Ortschaft Effelb;

IV. im Kreise Malmédy

die Ortschaft Sourbrodt.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt

oder die Seuche abgeheilt und in alle Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abgefundene Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtkätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts seuchenfrei ist. Sofern die Schlachtung in Seuchenorte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des zuständigen Landrats, in anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Beförderung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizuhängen. Klauenvieh, das in den gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

- b) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fei

legung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

- c) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- d) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- e) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner Genehmigung. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- f) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnstationen im Sperrbezirk ist nur für solche Tiere gestattet, die mit besonderer Genehmigung aus- oder eingeführt werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 3. Es bilden je ein Beobachtungsgebiet:

I. im Kreise Düren
der Stadtbezirk Düren mit den Bürgermeistereien Binsfeld, Birgel, Froisheim, Füssenich, Kelz und Sievernich und den Gemeinden Arnoldsweiler, Birkesdorf, Derichsweiler, Eßg, Girkelsrath, Hochkirchen, Irresheim, Mariaweiler, Merzenich und Boll;

II. im Kreise Heinsberg
die Bürgermeistereien Hilfarth und Ratheim zusammen mit dem bisherigen Beobachtungsgebiet des Kreises;

III. im Kreise Malmédy
die Bürgermeistereien Bütgenbach und Weismes

nebst den Ortschaften Longfane, Mont und Fraix.

§ 4. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem zuständigen Landrat zu erstaten, und zwar:
 - a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
 - b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, untermüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachttortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.
§ 5. In den Kreisen Düren, Malmedy und Montjoie ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch und Milchrückständen aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in

denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch und Milchrückstände in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen.
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C.
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute.

Als Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke zu verstehen.

§ 6. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 8. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.
Aachen, den 4. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Macheu.

Stück 27 b.

Macheu, Mittwoch, den 10. Juni 1914.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 219—221. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 221.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden. Nr. 454 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaft Kohren, Kreis Montjoie, bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abge sonderte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Sofern die Schlachtung im Seuchenorte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des zuständigen Landrats, im anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll,

- unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.
- b) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.
- c) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- d) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die

mit solchem Vieh in Berührung genommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- e) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner Genehmigung. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

§ 3. Die Stadtgemeinde Montjoie, die Bürgermeisterei Eicherscheid, Höven und die Gemeinde Imgenbroich bilden zusammen ein Beobachtungsgebiet.

§ 4. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem zuständigen Landrat zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Endstation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder

Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Verladung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.

§ 5. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt. Unberührt bleibt ferner § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. Juni ds. Jrs. (Amtsblatt Seite 217).

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 7. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Machen, den 9. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 455 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaft Hegerath, Kreis Erlelenz, sowie die Ortschaften Rathheim und Schleiden, Kreis Heinsberg, bilden je einen Sperrbezirk.

Auf diese Sperrbezirke finden die Vorschriften des § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. Juni ds. Jrs. (Amtsblatt Seite 215) Anwendung.

§ 2. Die Bürgermeisterei Randerath, Kreis Geilenkirchen, wird dem durch § 3 b der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. Mai 1914 (Amtsblatt Seite 200) im Kreise Geilenkirchen bestimm-

ten Beobachtungsgebiete, die Gemeinde Muhl, Kreis Weinsberg, dem bisherigen Beobachtungsgebiete dieses Kreises hinzugefügt.

§ 3. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrates oder der Kreispolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 7. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

**Nr. 456 Bekanntmachung,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.**

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in der Stadt Erkelenz scheidet diese als Sperrbezirk (vergl. § 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. Mai ds. Js., Amtsblatt Seite 175) mit dem heutigen Tage aus und gehört bis auf weiteres zum Beobachtungsgebiet des Kreises Erkelenz.

Nachen, den 9. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Aachen, Samstag, den 13. Juni 1914.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 24 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 223. Statistische Aufnahme der Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei S. 223. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 223. Hauskollekte S. 223—224. Amtstag des Statistenamts Jülich S. 224. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 224—225. Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Wassenberg und Eschweiler S. 225—226. Reichs- und Staatsschuldbuch S. 226. Bezeichnung der Telegraphenanstalten Höngen-Mariadorf 2, Langbroich-Schierwaldenrath 3, Höngen-Mariadorf 3 S. 226. Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamt in Höngen-Mariadorf S. 226. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb in Langbroich-Schierwaldenrath S. 226. Entmündigung S. 227. Eintragung des Wardener St. Jacobus-Vereins in Warden in das Vereinsregister S. 227. Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden Niederkrüchten, Bergbuir-Kufferath, Birgel, Gürzenich, Vendersdorf-Krauthausen und Rölsdorf S. 227—228. Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Ärztekammer S. 228. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 228—229. Buchführerstelle bei der Spar- und Prämientasse Erkelenz S. 229. Einziehung von Wegen S. 229. Personal-Nachrichten S. 229.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 457 Das 29. Stück enthält unter Nr. 4383: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914. Unter Nr. 4384: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914. Das 30. Stück enthält unter Nr. 4385: Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen österreich-ungarischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen. Vom 22. Mai 1914. Unter Nr. 4386: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Mai 1914. Unter Nr. 4387: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 29. Mai 1914. Das 31. Stück enthält unter Nr. 4388: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908. Vom 28. Mai 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 458 Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Juli 1914 eine statische Ausnahme der Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung statt. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Angaben nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden, und ein Eindringen in die Einkommens-

und Vermögensverhältnisse ausgeschlossen ist, zumal die von den Betriebsinhabern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben den Ortsbehörden in einem verschlossenen Briefumschlage zu übergeben sind, der uneröffnet dem königlich preussischen Statistischen Landesamte zugeht, sodas für die Geheimhaltung der Angaben ausreichend gesorgt ist.

Aachen, den 9. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 459 Die Ehefrau Peter Bent, Katharina geb. Erberich aus Steinstraß, hat den für 1914 am 29. November 1913 unter Nr. 2460 zu 24 M für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Strickgarn, leinenen Kragen und Kräusen, Back- und Konditorwaren usw. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 5. Juni 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

S a h n.

Nr. 460 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus der Pfarrkirche in Bourheim, Kreis Jülich (siehe Bekanntmachung im

Amtsblatt 1913 Stück 46 Nr. 764), sind ferner noch beauftragt worden: Jakob Recht, Cöln; Chrysanth Filz, Cöln; Jakob Braß, Delbrück, Kreis Mülheim-Rhein; Edmund Rothkranz, Sindorf, Kreis Bergheim; Joseph Wienands, Stabe bei Gangelt; Jakob Wilms, Holtum bei Erkelenz; Peter Schäfer, Rheydt bei M. Gladbach; Johann Müller, Oberdollendorf am Rhein; Anton Kofß, Jülich; Johann Limbach, St. Wendel.

Aachen, den 9. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

Bekanntmachung.

Nr. 461 Amtstag des Katasteramtes Jülich, an dem der Katasterkontrolleur während der festgesetzten Dienststunden zum persönlichen Verkehr mit dem Publikum in den Amtsräumen anwesend sein muß, ist der Samstag jeder Woche.

Aachen, den 4. Juni 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 462 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 4 % Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

provinz.

1. Buchstabe A à 1000 Taler = 3000 M.
Nr. 56, 103, 244, 1171, 1874, 2109, 2303, 2348, 2600, 2761, 3935, 4006, 4215, 4274, 4596, 4806, 4847, 5113, 5426, 5858, 5898, 5916, 5930, 6138, 6274, 6359, 6403, 6444, 6511, 6972, 7164, 7200, 7208, 7295, 7317, 7348, 7394, 7695, 7817, 7849.

2. Buchstabe B à 500 Taler = 1500 M.
Nr. 712, 1716, 1719, 2048, 2514, 2554, 2616, 2782, 2851, 2953, 3066, 3153, 3204, 3302, 3375, 3379.

3. Buchstabe C à 100 Taler = 300 M.
Nr. 132, 737, 1021, 1209, 1530, 1726, 2695, 3188, 3938, 4625, 4769, 4951, 5014, 5882, 6337, 7402, 8676, 9061, 9072, 9194, 9223, 9476, 9963, 10100, 10663, 11091, 11313, 11504, 11912, 12046, 12839, 13060, 13105, 13119, 13155, 13483, 13757, 13848, 13906, 13951, 13984, 14102, 14376, 14553, 14590, 14695, 14831, 14997, 15107, 15545, 15612, 15832, 15849, 15901, 16390, 16596, 16827, 16929, 17214, 17374, 17828, 17874, 18568, 18584, 18695, 18701, 18708, 18810, 18969, 19148, 19170, 19433, 19584, 19600, 19687, 19751, 19832, 19859, 19869, 19941, 19972, 20038, 20071, 20078, 20115, 20380, 20385, 20572, 20596,

20643, 20655, 20656, 20669, 20723, 20734, 20756, 20767.

4. Buchstabe D à 25 Taler = 75 M.

Nr. 288, 1063, 1343, 1471, 2514, 4003, 4755, 4989, 5928, 6179, 6228, 6304, 6401, 6419, 7395, 7835, 8276, 8485, 9101, 9354, 9575, 9703, 9797, 9942, 10091, 10098, 10255, 10282, 10503, 10878, 11736, 11739, 12214, 12373, 12402, 12567, 12575, 12587, 12647, 12910, 13025, 13331, 13385, 13420, 13803, 13824, 14355, 14392, 14559, 14566, 14657, 14762, 14933, 15013, 15021, 15049, 15275, 15358, 15452, 15547, 15687, 15971, 16486, 16488, 16760, 16769, 16773, 16785, 16928, 16979, 17011, 17028, 17266, 17385, 17395, 17620, 17703, 17971, 18021, 18110, 18281, 18299, 18446, 18598, 18717, 18800, 19115, 19156, 19247, 19268, 19433, 19438, 19498, 19508, 19760, 19900, 19929, 19980.

b) 3 1/2 % Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

provinz.

1. Buchstabe L à 3000 Mark.

Nr. 178, 297, 386, 440, 771.

2. Buchstabe M à 1500 Mark.

Nr. 14.

3. Buchstabe N à 300 Mark.

Nr. 261, 312, 434, 471, 860, 893, 1002, 1060, 1377, 1390.

4. Buchstabe O à 75 Mark.

Nr. 592.

5. Buchstabe P à 30 Mark.

Nr. 300, 351, 360.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1914 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

zu a. keiner (aber Erneuerungsschein)

„ b. Reihe III Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1914 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4% Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1907.

Litt. D Nr. 18138.

b) 1. Oktober 1907.

Litt. C Nr. 8283, 8535, 10507, 12635, 15730, 16773, 19964, 20094.

Litt. D Nr. 3322, 7660, 12901, 13962, 17167, 17917, 18338, 18860, 19668.

c) 1. April 1908.

Litt. C Nr. 12957, 14587, 15329, 15593, 15765, 15997, 18639, 19462, 19815.

Litt. D Nr. 2328, 10973, 14750, 15799, 17127, 18272, 18849.

d) 1. Oktober 1908.

Litt. B Nr. 1272.

Litt. C Nr. 12035, 15499, 17964, 18632, 18638.

Litt. D Nr. 3955, 9201, 9964, 11385, 17444, 18222, 18420, 19799.

e) 1. April 1909.

Litt. A Nr. 2721, 5453.

Litt. C Nr. 16102, 16140, 19284, 19963, 20559, 20632.

Litt. D Nr. 11292, 13306, 13703, 14606, 14881, 16252, 18466, 18705, 19098, 19123, 19566, 19800.

f) 1. Oktober 1909.

Litt. C Nr. 15839, 17064, 18340, 20487.

Litt. D Nr. 11005, 11024, 13492, 16456, 17609, 18340, 18404, 19415, 19690, 19731.

g) 1. April 1910.

Litt. B Nr. 1269, 2076.

Litt. C Nr. 1758, 2191, 5358, 8313, 17020, 20598, 20601, 20616.

Litt. D Nr. 13471, 13957, 14651, 17023, 17166, 18239, 18424, 19026, 19100, 19759.

h) 1. Oktober 1910.

Litt. A Nr. 2873.

Litt. C Nr. 12637, 19251, 20355, 20682.

Litt. D Nr. 542, 1267, 9652, 14291, 19442, 19785, 19896.

i) 1. April 1911.

Litt. A Nr. 4283.

Litt. C Nr. 13175, 13331, 15522, 18379, 18842, 20585.

Litt. D Nr. 4401, 5989, 9417, 14504, 16047, 16165, 17121, 18781, 19183, 19567, 19670, 19816, 19853, 19872.

k) 1. Oktober 1911.

Litt. B Nr. 640.

Litt. C Nr. 3643, 4863, 8269, 12620, 14452, 15331, 16661, 16711, 17526, 18170, 18282, 20442.

Litt. D Nr. 10261, 11004, 16307, 16465, 18697, 19414, 19487, 19537.

l) 1. April 1912.

Litt. C Nr. 2691, 4987, 7599, 10549, 12753, 15023, 17353, 19085, 19967, 20239, 20680.

Litt. D Nr. 13435, 13709, 13920, 14517, 15205, 15458, 16267, 16306, 16309, 18832, 18855, 19366, 19888.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1909.

Litt. N Nr. 155.

b) 1. Oktober 1910.

Litt. N Nr. 163.

Litt. O Nr. 434.

c) 1. Oktober 1911.

Litt. L Nr. 559.

Litt. N Nr. 745.

d) 2. Januar 1909.

Litt. K Nr. 368.

e) 1. Juli 1909.

Litt. H Nr. 680.

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwerts einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Leubsohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Leubsohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Afcher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 463 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignende, in der Gemeinde Wassenberg belegene Grundeigentum habe ich Termin auf den 22. Juni 1914,

vormittags 11²⁹ Uhr,

am Bahnhof Wassenberg anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 5. Juni 1914.

Der Enteignungskommissar.

Sahn, Regierungsrat.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 464 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Wilhelmstraße in Eschweiler zu enteignende, in der Gemeinde Eschweiler belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 17. Juni 1914,
nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr,
in Eschweiler an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 3. Juni 1914.

Der Enteignungskommissar.

van de Loo,

Verwaltungsgerichtsdirektor.

Nr. 465 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreisklasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchforderungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 \mathcal{M} jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 \mathcal{M} Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden

keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderungen verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Tragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldbuchforderungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonders Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Erbfolgeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbfolge legitimiert über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1914 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 108 Millionen \mathcal{M} und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2744 Millionen \mathcal{M} zu 4, 3 $\frac{1}{2}$ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 \mathcal{M} , 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 \mathcal{M} und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 \mathcal{M} , was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Nr. 466 Die Telegraphenanstalt in Hönggen (Kreis Nachen) führt künftig die Bezeichnung Hönggen-Mariadorf 2.

Nachen, den 8. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Nr. 467 Die Telegraphenanstalt zu Sprechbetrieb in Schierwaldenrath führt künftig die Bezeichnung Langbroich-Schierwaldenrath 3.

Nachen, den 8. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Nr. 468 Die Telegraphenanstalt zu Sprechbetrieb in Mariadorf (Nhb.) führt künftig die Bezeichnung Hönggen-Mariadorf 3.

Nachen, den 8. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Nr. 469 Bei dem Postamt in Hönggen-Mariadorf ist der Telegraphenbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 8. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Nr. 470 In Langbroich-Schierwaldenrath bei der Postagentur eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 8. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Nr. 471 Der Tagelöhner Mathias Josef Schorsch aus Worm ist wegen Trunksucht entmündigt worden.
Wachen, Königliches Amtsgericht 10.

Nr. 472 In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Wardenener St. Jacobus-Verein mit Sitz in Warden. Die Satzung ist am 28. Juli 1913 errichtet. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: 1. Heinrich Dürbaum, Pfarrer in Höngen; 2. Anton Mertens, Gutsbesitzer; 3. Wilhelm Meyer, Bergmann; 4. Peter Wierk, Landwirt; 5. Franz Brehm, Bergmann; 6. Josef Keffisch, Schulmachermeister; 7. Wilhelm Weidenhaupt, Gutsbesitzer; 8. Peter Josef Carand, Wirt; 9. Leonhard Plum, Bergmann; 10. Christian Tillmanns, Landwirt, zu 2. bis 10. alle in Warden.

Eschweiler, den 3. Juni 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 473 Ortsstatut
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Erkelenz.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15. April 1914 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der Gemeinde Niederkrüchten und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde Niederkrüchten ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Nebendienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Niederkrüchten, den 16. April 1914.

Der Bürgermeister:
Spiglei.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Erkelenz, den 29. April 1914.

(L. S.) Der Kreisauschuß:
Dr. v. Reumont.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Niederkrüchten, den 16. Mai 1914.

Der Bürgermeister:
Spiglei.

Nr. 474 Ortsstatuten
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden Verzbuir-Kufferath, Birgel, Gürzenich, Lendersdorf-Krauthausen und Kölsdorf.

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen vom 21. April, 2. März, 8. Mai, 13. März und 5. Mai 1913 wird gemäß § 11 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes bestimmt:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in den Gemeinden Verzbuir-Kufferath, Birgel, Gürzenich, Lendersdorf-Krauthausen und Kölsdorf und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde ein. Darüber, ob der Eigentümer

leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch diese Ortsstatuten nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde (§ 2 des Gesetzes).

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) gleichgestellt werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesen Ortsstatuten obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch diese Ortsstatuten wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeilichen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Die Ortsstatuten treten am 1. April und 1. Juli 1913 in Kraft.

Rölsdorf, den 21. April, 2. März, 8. Mai, 13. März und 5. Mai 1913.

Der Bürgermeister:
gez.: J. Sahn.

Zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter polizeilicher Zustimmung die Genehmigung erteilt.

Düren, den 17. März und 29. Mai 1913.

Der Kreisaußschuß.

Namens desselben der Vorsitzende:

III d Nr. 492, 268, gez. Kesselkaul,
586, 347 und 576. Königlicher Landrat.

Die vorstehenden Ortsstatuten werden hiermit durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Rölsdorf, den 5. Juni 1914.

Der Bürgermeister:
J. Sahn.

Nr. 475 Die Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande für den Regierungsbezirk Aachen liegen in

der Zeit vom 16. bis 30. Juni ds. Ja. Amtsstelle des Landrats bezw. in kreislichen Städten des Bürgermeisteramts auf.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Zuzugung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Auslegung Listen bei dem Vorsitzenden der Ärztekammer zu bringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tagen die Weisung an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz statt, dessen Entscheidung entgültig ist.

Crefeld, den 6. Juni 1914.

Der Vorstand der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande
Sanitätsrat Dr. Rumppe, Vorsitzender.

**Nr. 476 Aachener Verein
zur Beförderung der Arbeitsamkeit,
Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher
und Prämienbüchlein.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet vor:

- a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 15817, 19808, 7887890, 93005, 101479, 101782, 12146;
„ Düren Nr. 27750;
„ Gemünd Nr. 4524;
„ Montjoie Nr. 1952;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 86733, 98703, 106129938, 132542, 132768, 133013;
„ Cornelimünster Nr. 3012;
„ Düren Nr. 31647;
„ Eschweiler Nr. 945, 7025;
„ Gemünd Nr. 4348, 5912;
„ Kreuzau Nr. 213;
„ Mechernich Nr. 1009;
„ Montjoie Nr. 3606;
„ St. Vith Nr. 2058;
„ Stolberg Nr. 4122, 8547.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Satzungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch oder Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1913, sowie vom 2. Februar 1914 auf die angeblich abhandlungsgewordenen

- a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 118395;
„ Düren Nr. 24260;
„ Stolberg Nr. 4706;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
 in Aachen, Hauptstelle, Nr. 109299, 119659,
 132035;
 " Alsdorf Nr. 3591;
 " Cornelimünster Nr. 1981;
 " Schleiden Nr. 3713,
 die Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir
 dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel
 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prä-
 mienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wert-
 los.

Aachen, den 3. Juni 1914.

Der Vorstand des Vereins.

J. v. Nellesen, Glasmacher s.

**Nr. 477 Aachener Verein
 zur Beförderung der Arbeitsamkeit.
 Bekanntmachung.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis,
 daß wir dem Kaufmann Heinrich Müller in Erte-
 lung eine Buchführerstelle bei der Zweigstelle unse-
 rer Spar- und Prämienkasse daselbst übertragen
 haben.

Aachen, den 5. Juni 1914.

Der Vorstand des Vereins.

Beschluß.

Nr. 478 Der Antrag der Gemeinde Thum
 auf Einziehung des in der Gemarkung Thum
 zwischen den Ackerparzellen Flur 51 Nr. 263/106
 und Flur 54 Nr. 870/207 durchführenden Weges
 ist in Gemäßheit des Zuständigkeitsgesetzes vom
 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis ge-
 bracht worden.

Die Veröffentlichung des Verfahrens hat in
 dem am 2. Mai 1914 zu Aachen ausgegebenen
 Regierungsamtsblatte Stück 20, sowie durch orts-
 wohnenden Schellenklang in Thum am 30. April
 1914 stattgefunden.

Nachdem Einsprüche nicht erhoben worden sind,
 wird der Weg hiermit eingezogen.

Die Wegeparzelle geht mit dem heutigen Tage
 in das Eigentum der politischen Gemeinde Thum
 über.

Trove, den 4. Juni 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Dabrock.

Bekanntmachung.

Nr. 479 Es ist die Einziehung des über die
 Grenze der Parzellen, Gemeinde Strauch, Flur 2
 Nr. 479 und 480 führenden Fußpfades beantragt
 worden.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57
 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit
 der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis ge-
 bracht, Einsprüche gegen dasselbe binnen einer am
 7. Juni ds. Jz. beginnenden Frist von 4 Wochen
 zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unter-
 zeichneten geltend zu machen.

Der Lageplan, in welchem der einzuziehende
 Begeteil ersichtlich ist, liegt auf dem hiesigen Bür-
 germeisteramte zur Einsicht offen.

Kesternich, den 30. Mai 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Kraß.

Nr. 480 Personal-Nachrichten.

Dem Pfarrer und Definitor Quadflieg in Sim-
 merath, Kreis Montjoie, ist der Rote Adlerorden
 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig
 tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Anton Richter bei der katholischen Volksschule
 zu Dreiborn, Kreis Schleiden;
2. Peter Breuer bei der katholischen Volksschule
 zu Wahlen, Kreis Schleiden;
3. Magdalena Herrmann bei der katholischen
 Volksschule zu Oberbruch, Kreis Heinsberg.

Personalveränderungen

bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

Ernannt sind: Der Oberlandesgerichtsrat Buß
 in Düsseldorf zum Senatspräsidenten bei dem
 Oberlandesgericht in Celle, der Oberlandesgerichts-
 rat Dr. Drabert aus Posen zum Senatspräsidenten
 bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf, der Land-
 gerichtsrat Wesener aus Essen, die Landrichter Dr.
 Ed. Braun aus Düsseldorf und Dr. Mosler aus
 Bonn zu Oberlandesgerichtsräten in Düsseldorf.

Versetzt ist der Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh-
 rath von Kiel nach Düsseldorf, der Oberlandes-
 gerichtsrat Dr. Loos ist in den Ruhestand versetzt.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden
 Feiertage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme
 finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.
 Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.
 Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Aachen, Samstag, den 20. Juni 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 24 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 231. Polizeiverordnung vom 15. Juni 1914 über die Aufhebung einer Reihe älterer Polizeiverordnungen S. 231. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 231—234. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 234. Hauskollekten S. 234—235. Versicherungsbeiträge für das Rechnungsjahr 1914 auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung S. 235. Einstellung der Verzinsung hinterlegter Massen S. 234—235. Festsetzung der Vergütungssätze für Landlieferungen für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 S. 234. Ortsstatut und Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Wege in den Gemeinden der Bürgermeisterei Droze S. 236—238. Unterrichtsurtheil an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geijenheim a. Rh. S. 238. Personal-Nachrichten S. 238.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 481 Das 32. Stück enthält unter Nr. 1389: Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juni 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 482 Das 14. Stück enthält unter Nr. 11351: Gesetz, betreffend die Feststellung des Etatsjahrs für das Etatsjahr 1914. Vom 3. Juni 1914. Unter Nr. 11352: Verordnung, betreffend die für die Verwaltung der Besitztümer zuständigen Behörden. Vom 14. Mai 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiverordnung.

Nr. 483 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1875 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Regierungsbezirk Aachen mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

- Zu Polizeiverordnungen
- betr. Zusammenkünfte zu sogenannten Totenwachen bei Sterbefällen vom 12. März 1824 (Amtsblatt S. 129),
 - betr. Tagenzettel in den Gasthöfen, Wirtshäusern, Kaffee- und Badehäusern vom 17. Mai 1830 (Amtsblatt S. 235),
 - betr. Einfriedigung der Brunnen vom 29. Dezember 1848 (Amtsblatt 1849 S. 2),
 - betr. An- und Abmeldung zur Stammrolle und

- Er scheinen vor der Aushebungskommission vom 11. Januar 1860 (Amtsblatt S. 13),
 - betr. Kontrolle der Hunde vom 20. September 1861 (Amtsblatt S. 317),
 - betr. Militärvorspannleistung vom 24. April 1868 (Amtsblatt S. 127),
 - betr. Aufblasen des zum Verkaufe bestimmten Fleisches geschlachteter Tiere vom 11. Juni 1885 (Amtsblatt S. 200),
 - betr. Reinigung der Gastställe vom 11. März 1897 (Amtsblatt S. 63),
 - betr. Abdeckereiwesen vom 9. Dezember 1898 (Amtsblatt S. 316),
- werden, soweit sie nicht bereits in Folge gesetzlicher Vorschriften außer Kraft getreten sind, aufgehoben.

Aachen, den 15. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 484 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

- § 1. Die Ortschaft Hückelhoven, Kreis Eifelrenz, und die Ortschaft Krickelberg, Kreis Heinsberg, bilden je einen Sperrbezirk. Auf diese Sperrbezirke finden die Vorschriften des § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. Juni d. Jz. (Amtsbl. S. 215) Anwendung.
- § 2. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte

getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 4. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Wachen, den 16. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 485 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaften Hellenthal und Kirchseiffen, Kreis Schleiden, bilden zusammen einen Sperrbezirk.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abge sonderte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchefrei ist. Sofern die Schlachtung im Seuchenorte selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des Landrats, im anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizufügen. Klauenvieh, das in den so

gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist vor dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

- b) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gelten zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.
- c) Schlächtern, Viehkastricern sowie Händler und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, das gleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- d) Dünger und Jauche von Klauenvieh, fern: Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
- e) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nut- und Zuchtzwecken bedarf meiner Genehmigung. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- f) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnstationen im Sperrbezirk ist nur für solche Tiere gestattet, die mit besonderer Genehmigung aus- oder eingeführt werden. Die Vorstände der vom Verbot betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 3. Die Bürgermeisterei Sellenenthal, die Gemeinden Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen und Schöneheiffen und die Ortschaft Hollerath, Kreis Schleiden, bilden zusammen ein Beobachtungsgebiet.

§ 4. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf ohne besondere Genehmigung aus diesem Gebiete nicht entfernt werden. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergewannen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zweck der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem zuständigen Landrat zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder ihren Betriebserwartungen und, soweit nötig, nach polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu nehmen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erlaubnis der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Verladung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Bittel mit der Aufschrift „Beobachtungsgebiet“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verladen werden. Ein Entladen oder Umladen unterliegt nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehen-

den Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken bedarf meiner besonderen Genehmigung.

§ 5. Im Kreise Schleiden ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch und Milchrückständen aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch und Milchrückstände in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen.
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C.
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute.

Als Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke zu verstehen.

§ 6. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anord-

nung unterliegen den Strafvorschriften des § 74
Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
§ 8. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 17. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 486 Bekanntmachung,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.**

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche scheiden im Kreise Erkelenz das Gut Hohenbusch (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Mai d. Js., Amtsblatt S. 175) und die Ortschaft Kemmerath (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Mai d. Js., Amtsblatt S. 182) mit dem heutigen Tage als Sperrbezirke aus und gehören

bis auf weiteres zum Beobachtungsgebiet des
ses Erkelenz.

Nachen, den 16. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 487 In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 27. November 1913 (N.-Bl. Stück 54 898) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß als weitere Kollektanten zur Einsammlung Hauskollekte zu Gunsten der charitativen Anstalt der Schwesternschaft der Vinzenerinnen in G. Rippes für den Regierungsbezirk Nachen die nachbezeichneten Personen zugelassen worden sind: Friedrich Glasmacher aus Calcar, Peter Gier aus Dülken, Anton Lamerz aus Giesendorf, Mathias Gassen aus Langscheid, Jakob Schmitz

Nr. 490

B r

der bei der Regierungshauptkasse in Nachen hinterlegten Massen, bei denen im Laufe der

Nr.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinter- legten Geldes.		Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll.
		M.	Pf.	
1.	Bulleum Eberhard, Gerichtsvollzieher in Eschweiler	200	—	Bestimmt das Amtsgericht Nien
2.	Rechtsanwalt August Thomas in Nachen für Hans Müller-Hickler, Glasmaler zu Darmstadt	500	—	An den Hinterleger
3.	Rechtsanwalt Bergrath in Nachen für Edmund Kuckert in Jülich	100	—	An den Hinterleger
4.	Wilhelm Görz, Landesproduktenhändler in Niederkrüchten	306	—	An den Hinterleger

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53—55 und 57 der Hin-
Nachen, den 10. Juni 1914.

an Rath, Jakob Stroms und Herm. Par-
don aus M. Glabbach, Johann Zimmerkamp aus
Neuiges, Wilhelm Weidenfeld aus Bessenich, Wil-
helm Pütz aus Cöln, Mathias Widemann aus
Capellen und Johann Schons aus Lavern.
Aachen, den 10. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Duse n i g.

Nr. 488 Mit der Abhaltung der Hauskollekte
am Weßen des Neubaus einer Kirche in Lied-
era, Landkreis M. Glabbach (siehe Bekanntmachung
im Amtsblatt 1913 Seite 338 und 1914 Seite 113),
sind noch die nachbenannten Personen beauftragt
worden: Chrystantus Filz, Cöln; Jakob Brabs,
Talbrück-Cöln; Josef Göttes, Solingen; Karl
Tienenbrud, Eisen-Rellinghausen; Franz Vorne-
mey, Werdohl in Westfalen; Edmund Rothfranz,

Endorf, Kreis Bergheim; Jakob Wilms, Holtum
bei Erkelenz und Johann Limbach, St. Wendel.
Aachen, den 10. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Duse n i g.

Nr. 489 Der Provinzialauschuß hat in sei-
ner Sitzung vom 5. d. Mts. auf Grund des § 8
der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die
Rheinprovinz vom 8. März 1912 beschlossen,
für das Rechnungsjahr 1914 an Versicherungs-
beiträgen für Pferde 25 Pfg. und für Rindvieh
30 Pfg. für das Stück zu erheben.

Die Aufnahme des abgabepflichtigen Viehbe-
standes erfolgt im Juli dieses Jahres.
Düsseldorf, den 10. Juni 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

z e i c h n i s

vierteljahres vom 1. Juli bis 30. September 1914 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Veranlassung der Hinterlegung.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.	Bemerkungen. Hinterlegt am
Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung i. S. des Fabrikanten Ernst C. Arp in Kiel, Klägers, gegen den Weinhändler Christian Arnolds in Eschweiler — Urteil des Kgl. Amtsgerichts Kiel vom 24. 5. 1904 — 9 C. $\frac{849/03}{39}$ —.	1. 8. 1914	2. 7. 1904
Zur Vollstreckbarkeit des Urteils des Kgl. Landgerichts, 1. Zivil- kammer, Aachen, vom 6. 4. 1904 — 1 O 506/02 — i. S. des Glasmalers Hans Müller-Hickler in Darmstadt gegen die Cheleute Carl Bergs in Aachen.	1. 9. 1914	18. 7. 1904
Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Kgl. Amtsgerichts Jülich vom 24. 6. 1904 i. S. des Maurerpoliers Josef Thurn in Cöln gegen den Bauunter- nehmer Edmund Ruckers in Jülich — Beschluß des Kgl. Amtsgerichts Jülich vom 5. 8. 1904 — $\frac{C 342/03}{38}$ —.	1. 9. 1914	6. 8. 1904
Versteigerungserlös i. S. Wilhelm Götz v. Geschwister Hommen in Niederkrüchten, Beschluß des Kgl. Amtsgerichts Wegberg vom 4. 8. 1904 — G. 12/04 —.	1. 9. 1914	10. 8. 1904

legungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung, Hinterlegungs-Stelle.
Schröter.

Nr. 491

Feststellung

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen).												
	Lieferungsverbands (landrätlichen Kreises).	für denselben bestimmten Haupt- Marktortes.	Weizen.	Weizen- mehl.	Roggen.	Roggen- mehl.	Hafer.	Heu.	Stroh.						
			M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.						
Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen, Stadt	zu 1 bis 5 Aachen	19	98	24	63	17	21	21	61	16	92	7	65	5
2	" Land														
3	Eupen														
4	Malmédy														
5	Montjoie														
6	Jülich	zu 6 bis 11 Neuß	19	51	23	35	16	42	21	20	15	73	7	09	3
7	Geislar														
8	Heinsberg														
9	Düren														
10	Schleiden														
11	Erkelenz														

Coblenz, den 7. Juni 1914.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Mindwih.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 492 Ortsstatut über die Reinigung der öffentlichen Wege in den Gemeinden der Bürgermeisterei Drove.

Gemäß § 11 der Gemeindeverordnung vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretungen von Drove vom 1. April 1913, Soller vom 10. April 1913, Jakobwüllesheim vom 10. April 1913, Boich-Leversbach vom 18. April 1913, Thum vom 25. April 1913, Uedingen vom 25. April 1913, wird für den Umfang dieser Gemeinden folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslagen belegenen öffentlichen Wege wird hierdurch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Hierbei stehen die bebauten Grundstücke den unbebauten und den zur Bebauung geeigneten oder ungeeigneten gleich.

Für den leistungsunfähigen Eigentümer tritt als

zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet die Gemeinde ein. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch dieses Ortsstatut nicht bestimmt. Dies ist Sache der Ortspolizeibehörde. — § 2 des Gesetzes. —

§ 3. Den Eigentümern gleichgestellt werden solche zur Nutzung — § 100 B. G. B. — oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht bloß die Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten — § 109 B. G. B. — gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach den §§ 1, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektionsversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut

Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Drove, den 25. April 1913.

Der Bürgermeister:
D a b r o c k.

Die polizeiliche Zustimmung wird hiermit erteilt.
Drove, den 25. April 1913.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister:
D a b r o c k.

Genehmigt.

Füren, den 29. Mai 1913.
Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende:
K e s s e l k a u l,
Königlicher Landrat.

J. 3d Nr. 642.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Drove, den 28. Oktober 1913.
Der Bürgermeister:
D a b r o c k.

Nr. 493 Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden der Bürgermeisterei Drove.

Nachdem durch Ortsstatut über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden der Bürgermeisterei Drove vom 25. April 1913 die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke aufgelegt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 2, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 1, 2, 6 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (M. S. S. 187) für die Gemeinden Boichersbach, Drove, Jakobwüllesheim, Soller, Baum und Uedingen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die nach den §§ 1 und 3 des Ortsstatuts vom 25. April 1913 Verpflichteten, d. h. die Grundstückseigentümer oder die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten und zwar in der Reihenfolge, wie es § 4 obengenannten Ortsstatuts be-

stimmt, sind verpflichtet, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten ob.

Zu den Grundstücken — Absatz 1 — gehören nach § 1 des Ortsstatuts sowohl die bebauten, als auch die unbebauten, ebenso die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten — § 1 — kann ein Anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen.

Geschieht das, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet und es tritt, falls er dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, für den sonst grundsätzlich Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein.

Straffrei bleibt auch der zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichtete, der die Ausführung der Reinigung durch Privat-Vertrag einer tauglichen Person übertragen hat.

§ 3. Die Reinigungspflicht (§ 1 des Ortsstatuts und § 1 dieser Polizeiverordnung) umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörenden Gegenstände von den Wegen, insbesondere:

- 1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, von Schrott, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art,
- 2. die Schneeräumung,
- 3. das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen,
- 4. das Aufhauen und Beseitigen von Eis.

§ 4. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören auch die öffentlichen Plätze.

§ 5. Der polizeimäßigen Reinigung unterliegen alle Bestandteile und Zubehörungen der Wege, wie Fahrbahn, Bürgersteige, Promenadenwege, Sommerwege, Seitengräben, Rinnsteine, Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Brücken, Durchlässe, Böschungen.

§ 6. Die zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten haben die öffentlichen Wege nebst Zubehör, die Fahrbahn bis zur Mitte, an jedem Samstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, sowie an jedem einem gesetzlichen Feiertage vorhergehenden Werktag zu reinigen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde durch die ortsübliche Bekanntmachung die Reinigung ausnahmsweise auch für andere Tage an, so muß dieser Aufforderung nachgekommen werden.

§ 7. Die Reinigung hat frühestens um 1 Uhr nachmittags zu beginnen und muß vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

Mehrschicht, Schlamm und sonstiger Unrat muß beim Kehren zusammengehäuft und sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden.

Bei trockenem frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

§ 8. Außergewöhnliche Wegeverunreinigungen sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und deren Organe sofort zu beseitigen.

§ 9. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder durch Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergleichen und durch Abschaufeln des Schnees zu beseitigen.

Das Streuen und das Abschaufeln hat so zu geschehen, daß während der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

Bei länger anhaltendem Froste und nach Eintritt des Tauwetters müssen die Bürgersteige und Straßenrinne von Schnee und Eis völlig gereinigt und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnstein gesorgt werden.

§ 10. Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- und Gewerbewasser den Rinnsteinen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eiszubildung auf den Wegen und insbesondere in den Rinnsteinen hervorgerufen werden.

§ 11. Auf Wegen mit chausseierter Fahrbahn sind die gepflasterten Bürgersteige, Banketts und Rinnen nach Anleitung der §§ 6 bis 9 zu reinigen und zu kehren, die chausseierte Fahrbahn und die ungepflasterten Bankette sind dagegen mit weichen Besen von allem Unrat zu befreien. Ein scharfes Abkehren chausseierter Wege mit harten oder stumpfen Besen, sodaß sich hierdurch das Bindematerial zwischen den Kleinschlagsteinen löst, darf nicht stattfinden.

§ 12. Übertretungen dieser Vorschriften werden, insoweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9.— Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Befugnis ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, gegen den säumigen Reinigungspflichtigen eine einzelliche Verfügung (§§ 132, 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883, G.-S. S. 195) zu erlassen, um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach vorchriftsmäßiger Verkündung in Kraft.

Drove, den 23. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung
Der Bürgermeister:
Dabrod.

Vorstehende Polizeiverordnung wurde heute durch Aufschlag in dem Eingangsfur des Bürgermeistersamtes sowie durch Abdruck in der Dürener Volkszeitung verkündigt.

Drove, den 29. Oktober 1913.

Der Bürgermeister:
Dabrod.

Nr. 494 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1914:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 28. Juli bis 7. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 10. bis 15. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten. Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Nr. 495 Personal-Nachrichten.

Dem Oberpfarrer Peters in Schleiden ist die Rote Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Gastwirt Albert Müller in Brand ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Brand im Landkreise Aachen ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Aachen, Samstag, den 27. Juni 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 26 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 239. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 239—241. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 241. Preiscollette S. 241. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat Mai 1914 S. 242—245. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 244—246. Lotterie S. 246. Stand der Tierseuchen am 15. Juni 1914 S. 247—248. Entmündigung S. 248. Verlegung eines Weges in der Gemeinde Kohlscheid S. 248. Aufhebung eines Weges in der Gemeinde Merich S. 248. Personal-Nachrichten S. 248.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 496 Das 33. Stück enthält unter Nr. 4390: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze. Vom 13. Januar 1914. Unter Nr. 4391: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 3. Juni 1914. Das 34. Stück enthält unter Nr. 4392: Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Vom 6. Juni 1914. Das 35. Stück enthält unter Nr. 4393: Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Vom 10. Juni 1914. Unter Nr. 4394: Gesetz, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. Juni 1914. Unter Nr. 4395: Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 10. Juni 1914. Unter Nr. 4396: Gesetz, betreffend Zuschüssen des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. Vom 10. Juni 1914. Unter Nr. 4397: Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 10. Juni 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 497 Das 15. Stück enthält unter Nr. 11353: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtreichs Köln und die Organisation der Amtsstücke Köln und Mülheim am Rhein. Vom

10. Juni 1914. Das 16. Stück enthält unter Nr. 11354: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913. Vom 10. Juni 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 498 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Klautiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), die aus den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen in den Regierungsbezirk Aachen mit der Eisenbahn eingeführt werden, sind bei der Entladung durch den zuständigen Kreis-tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen.

§ 2. Die Tiere dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, bis die Untersuchung stattgefunden und ergeben hat, daß sämtliche Tiere des Transportes frei von Maul- und Klauenseuche und unverdächtig sind.

Die Untersuchung darf nur bei Tageslicht ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen und bei ausreichender Beleuchtung gestattet.

§ 3. Von dem bevorstehenden Eintreffen untersuchungspflichtiger Tiere (§ 1) hat der Besitzer oder Transportführer dem zuständigen Kreis-tierarzt rechtzeitig — mindestens zwölf Stunden vorher — Anzeige zu erstatten.

§ 4. Klautiere, die aus den im § 1 erwähnten Provinzen eingeführt werden, sind am Bestimmungsorte in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von vierzehn Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Sofern die zu einem Transporte gehörigen Tiere für verschiedene Besitzer bestimmt sind, muß der ganze Transport der Beobachtung unterworfen werden, bevor eine Teilung des Transports stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung der Tiere in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf sämtliche, in den Ställen untergebrachten Klautiere auszudehnen.

§ 5. Ein Wechsel des Standortes der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist verboten. Die Ausfuhr der Tiere zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den im § 166 Abs. 2 der ministeriellen Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912 Nr. 105) vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

§ 6. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Tiere durch den zuständigen Kreistierarzt zu untersuchen. Wenn diese Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 7. Für die aus den im § 1 genannten Provinzen zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentlichen Schlachthäuser eingeführten oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Klautiere greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (§ 4) nicht Platz. Die auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Klautiere dürfen jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 8. Für die Behandlung der aus Beobachtungsgebieten der im § 1 genannten Bezirke eingeführten Klautiere bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieser Tiere vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 9. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind, fallen dem Unternehmer, im übrigen der Staatskasse zur Last.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29.

Dezember 1913 (Amtsblatt 1914 Seite 100) gleichzeitig außer Kraft.

Nachen, den 23. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident

In Vertretung: Busenitz

Nr. 499 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 51) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Es bilden je einen Sperrbezirk im Kreise Heinsberg die Ortschaft Gendorf und im Kreise Seilentrirchen die Ortschaft Niederheid.

§ 2. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schaf, Ziegen und Schweine) nicht verfeuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

Die Absonderung der Tiere ist solange erforderlich zu erhalten, bis aus allen Seuchenhöften sämtliches Klauenvieh beseitigt ist, die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorgeschriebene Desinfektion bewirkt ist.

Zur sofortigen Schlachtung darf das abgesonderte Klauenvieh entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausfuhrung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Sofern die Schlachtung im Seuchengebiete selbst erfolgen soll, ist die Genehmigung des Landrats, im anderen Falle meine Genehmigung erforderlich. Sollen die Tiere der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gelber Vermerk ist auf den für die Beförderung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Der Frachtbrief ist ferner meine Erlaubnis beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterweges insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes erforderlich ist.

mungsortes notwendig ist. Die Ortspolizei-
behörde des Schlachttortes ist von dem bevor-
stehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig tele-
graphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.
Sie hat auf das Eintreffen zu achten und ge-
gebenenfalls über den Verbleib weitere Er-
mittelungen anzustellen.

1) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu
erachten. Die Verwendung von Jagdhunden
bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern
und anderen Personen, die gewerbsmäßig in
Ställen verkehren, ferner Personen, die ein
Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das
Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte
von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen
der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.
In besonders dringlichen Fällen kann die
Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

2) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner
Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die
mit solchem Vieh in Berührung gekommen
sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit
ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizei-
lich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln aus-
geführt werden.

3) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperr-
bezirk sowie das Durchtreiben von solchem
Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem
Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durch-
fahren mit Wiederläuergespanssen gleichzu-
stellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur so-
fortigen Schlachtung kann von dem Landrat
unter der Bedingung gestattet werden, daß die
Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von
Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken be-
darf meiner Genehmigung. In Seuchenge-
höfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch
ausnahmsweise nicht stattfinden.

4) Im Kreise Weilenkirchen werden die
Bürgermeisterei Weilenkirchen und die Gemeinde
Bergheim dem bisherigen Beobachtungsgebiete
des Kreises hinzugefügt und den Bestimmungen
des § 1 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung
vom 27. Mai d. Jz. (Amtsblatt Seite 200) un-
terworfen.

5) Die weiteren für die verseuchten Gehöfte
erlassenen Anordnungen des Landrats oder der
Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

6) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des
§ 1 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom
27. Mai d. Jz. (Amtsblatt Seite 175).

7) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung

unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Zi-
fer 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
§ 6. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.
Aachen, den 22. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 500 Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche
werden die nachbenannten Sperrbezirke:

1. Im Kreise Erkelenz

- a) die Ortschaft Desfrich (viehseuchenpolizei-
liche Anordnung vom 9. Mai ds. Jz.,
Amtsblatt Seite 175),
- b) die Ortschaft Diederhof (viehseuchenpolizei-
liche Anordnung vom 14. Mai ds. Jz.,
Amtsblatt Seite 183),
- c) die Ortschaft Loevenich (viehseuchenpolizei-
liche Anordnung vom 16. Mai ds. Jz.,
Amtsblatt Seite 189);

2. im Kreise Heinsberg

die Ortschaft Kempen nebst Kempermühle (vieh-
seuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. Mai ds.
Jz., Amtsblatt Seite 202) mit dem heutigen Tage
als Sperrbezirke aufgehoben. Sie gehören bis
auf weiteres zum Beobachtungsgebiet der betref-
fenden Kreise.

Im Kreise Erkelenz scheiden die Gemeinden
Holzweiler und Venrath, im Kreise Jülich die
Bürgermeisterei Hottorf aus dem Beobachtungs-
gebiete aus.

Gleichzeitig tritt die viehseuchenpolizeiliche An-
ordnung vom 14. Mai d. Jz. (Amtsblatt Seite
183) außer Kraft.

Aachen, den 23. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 501 Im Anschluß an meine Bekannt-
machung vom 3. Januar d. J. — A⁶ J.-Nr.
2741 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen
Kenntnis, daß als weitere Kollektanten zur Ein-
sammlung der Hauskollekte zu Gunsten des katho-
lischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und
Kinder in Elberfeld noch die nachbezeichneten Per-
sonen zugelassen worden sind: Friedrich Glas-
macher aus Calcar; Mathias Gassen aus Lang-
scheid; Peter Güttes aus Dülken; Wilhelm Büg-
aus Köln; Jacob Schneider aus Pinzerath; An-
ton Lamerz aus Giesenkirchen; Math. Widemann
aus Capellen; Paul Schröder aus Roevenich und
Wilhelm Weidenfeld aus Bessenich.

Aachen, den 20. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 502

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte										Handel in größeren Mengen		alte		neue	
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel										
		Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen			Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen								
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm						je 100 kg			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Nachen (Hauptmarktort)	30	—	30	—	40	—	—	38	—	40	—	50	9	—		
2	Düren	34	38	42	—	46	—	—	38	—	49	—	52	7	43		
3	Erkelenz	34	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	48	6	50		
4	Schweiler	37	—	40	—	48	—	—	46	—	49	—	53	10	—		
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	58	7	—		
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	36	—	40	7	—		
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	44	7	35		
8	St. Vith	31	—	39	50	56	50	—	34	—	44	—	60	6	75		
9	Neuß (Reg.-Bz. Düffeldorf) (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l						Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-Gries	Buchweizen
		Weizen-		Roggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen	32	—	31	—	38	38	50	35	70	50	38
2	Düren	30	—	26	—	34	30	52	40	62	45	40
3	Erkelenz	30	—	28	—	38	34	60	50	62	44	40
4	Schweiler	30	—	20	50	37	25	—	—	85	52	40
5	Eupen	32	—	28	—	40	—	52	34	90	48	40
6	Jülich	30	—	28	—	32	32	40	45	75	—	—
7	Montjoie	36	—	28	—	36	—	52	40	80	45	40
8	St. Vith	34	50	27	50	36	30	36	28	90	—	30

Preis

Verpflegung für an Truppen gelieferes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Mai 1914.

Kartoffeln		Heu		Stroh		Ei- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Roh- fleisch								
Kleinhandel		altes	neues	Richt-	Krumm- und Preß-												
alte	neue																
Es kosten																	
je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg								
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.						
11	—	6	56	—	—	3	58	3	18	2	32	—	20	—	08	1	—
09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	53	—	20	—	09	—	80
08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	07	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	09	—	90
08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	18	—	08	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	16	—	09	—	80
09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	08	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	20	—	08	—	—
—	—	5	20	—	—	3	60	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats Mai 1914 ermittelt worden sind.

Getreide- gruppen	Gerste	Weizen	Buch- weizen	Hafer- Grüze	Gersten- Grüze	Buckweizen (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sefalg	Auslän- disches Schwei- nefalg	Inländische		Be- tro- seum	
											Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats		
Es kosten in Pfennig														
je 1 Kilogramm												50 kg	100 St.	1 Liter
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	160	105	85	85	21
40	50	50	40	58	50	100	300	52	20	140	115	75	—	21
36	36	40	—	60	—	110	300	60	20	—	90	65	62	22
44	—	54	36	46	40	110	360	54	20	—	105	—	70	22
40	40	40	—	50	—	—	300	56	20	140	95	—	85	20
36	32	50	—	56	—	86	320	52	20	—	95	75	—	20
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	160	110	—	100	22
—	—	36	53	—	—	—	300	48	20	—	125	—	90	20

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise														
		Rind				Kalb				Schammel						
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		
		Es kostet je 1 Kilogramm														
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	80	1	50	1	60	2	20	2	—	2	40	1	—
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	—
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	—
3	Erkelenz	I. "	1	80	1	80	1	70	1	90	1	80	1	70	1	—
		II. "	1	70	1	70	1	50	1	90	1	80	1	70	1	—
4	Schwelmer	I. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	—
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	—
5	Cuxen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	—
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	—
6	Jülich	I. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	—
		II. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	—
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	—
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	—
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	—
		II. "	1	90	1	90	1	90	2	—	1	90	2	—	1	—

D. Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabfolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.B. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat Mai 1914:

Nr. 503 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 4 % Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

1. Buchstabe A à 1000 Taler = 3000 M.
Nr. 56, 103, 244, 1171, 1874, 2109, 2303, 2348, 2600, 2761, 3935, 4006, 4215, 4274, 4596, 4806, 4847, 5113, 5426, 5858, 5898, 5916, 5930, 6138, 6274, 6359, 6403, 6444, 6511, 6972, 7164, 7200, 7208, 7295, 7317, 7348, 7394, 7695, 7817, 7849.

2. Buchstabe B à 500 Taler = 1500 M.
Nr. 712, 1716, 1719, 2048, 2514, 2554, 2616, 2782, 2851, 2953, 3066, 3153, 3204, 3302, 3375, 3379.

3. Buchstabe C à 100 Taler = 300 M.
Nr. 132, 737, 1021, 1209, 1530, 1726, 2695, 3188, 3938, 4625, 4769, 4951, 5014, 5882, 6337,

7402, 8676, 9061, 9072, 9194, 9223, 9476, 996
10100, 10663, 11091, 11313, 11504, 1199
12046, 12839, 13060, 13105, 13119, 1315
13483, 13757, 13848, 13906, 13951, 1398
14102, 14376, 14553, 14590, 14695, 148
14997, 15107, 15545, 15612, 15832, 158
15901, 16390, 16596, 16827, 16929, 172
17374, 17828, 17874, 18568, 18584, 186
18701, 18708, 18810, 18969, 19148, 191
19433, 19584, 19600, 19687, 19751, 198
19859, 19869, 19941, 19972, 20038, 200
20078, 20115, 20380, 20385, 20572, 205
20643, 20655, 20656, 20669, 20723, 207
20756, 20767.

4. Buchstabe D à 25 Taler = 75 M.
Nr. 288, 1063, 1343, 1471, 2514, 4003, 47
4989, 5928, 6179, 6228, 6304, 6401, 64
7395, 7835, 8276, 8485, 9101, 9354, 95
9703, 9797, 9942, 10091, 10098, 102
10282, 10508, 10878, 11736, 11739, 122
12373, 12402, 12567, 12575, 12587, 126
12910, 13025, 13331, 13385, 13420, 138

Schweine															
Gente	Buz	Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine-schmelz			
						roher Schweinehäuten im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck					
Es kostet je 1 Kilogramm															
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	80	1	60	1	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	70	1	70
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	70	1	70
2	—	2	—	—	70	1	60	2	20	2	60	1	80	1	70
1	90	1	90	—	60	1	60	2	40	2	60	1	60	1	60
2	10	2	10	—	85	1	80	2	60	4	20	2	10	1	80
2	10	2	10	—	85	1	80	2	60	4	20	2	10	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	60
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
1	70	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80
1	70	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80

a) für den Hauptmarktort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie)

für je 100 kg Hafer 19 M 63 Pf., Heu 7 M 88 Pf., Stroh 4 M 73 Pf.;

b) für den Hauptmarktort Neuz im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilertkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden)

für je 100 kg Hafer 18 M 31 Pf., Heu 5 M 46 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.

Aachen, den 25. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

*) gelocht.

1324,	14355,	14392,	14559,	14566,	14657,
14762,	14933,	15013,	15021,	15049,	15275,
15358,	15452,	15547,	15687,	15971,	16486,
16488,	16760,	16769,	16773,	16785,	16928,
16979,	17011,	17028,	17266,	17385,	17395,
17520,	17703,	17971,	18021,	18110,	18281,
18299,	18446,	18598,	18717,	18800,	19115,
19156,	19247,	19268,	19433,	19438,	19498,
19698,	19760,	19900,	19929,	19980,	

3 1/2 % Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-provinz.

1. Buchstabe L à 3000 Mark.

Nr. 178, 297, 386, 440, 771.

2. Buchstabe M à 1500 Mark.

Nr. 14.

3. Buchstabe N à 300 Mark.

Nr. 261, 312, 434, 471, 860, 893, 1002, 1060, 1377, 1390.

4. Buchstabe O à 75 Mark.

Nr. 592.

5. Buchstabe P à 30 Mark.

Nr. 300, 351, 360.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1914 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

zu a. keiner (aber Erneuerungsschein)

„ b. Reihe III Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1914 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1907.

Litt. D Nr. 18138.

b) 1. Oktober 1907.

Litt. C Nr. 8283, 8535, 10507, 12635, 15730, 16773, 19964, 20094.

Litt. D Nr. 3322, 7660, 12901, 13962, 17167, 17917, 18338, 18860, 19668.

c) 1. April 1908.

Litt. C Nr. 12957, 14587, 15329, 15593, 15765, 15997, 18639, 19462, 19815.

Litt. D Nr. 2328, 10973, 14750, 15799, 17127, 18272, 18849.

d) 1. Oktober 1908.

Litt. B Nr. 1272.

Litt. C Nr. 12035, 15499, 17964, 18632, 18638.

Litt. D Nr. 3955, 9201, 9964, 11385, 17444, 18222, 18420, 19799.

e) 1. April 1909.

Litt. A Nr. 2721, 5453.

Litt. C Nr. 16102, 16140, 19284, 19963, 20559, 20632.

Litt. D Nr. 11292, 13306, 13703, 14606, 14881, 16252, 18466, 18705, 19098, 19123, 19566, 19800.

f) 1. Oktober 1909.

Litt. C Nr. 15839, 17064, 18340, 20487.

Litt. D Nr. 11005, 11024, 13492, 16456, 17609, 18340, 18404, 19415, 19690, 19731.

g) 1. April 1910.

Litt. B Nr. 1269, 2076.

Litt. C Nr. 1758, 2191, 5358, 8313, 17020, 20598, 20601, 20616.

Litt. D Nr. 13471, 13957, 14651, 17023, 17166, 18239, 18424, 19026, 19100, 19759.

h) 1. Oktober 1910.

Litt. A Nr. 2873.

Litt. C Nr. 12637, 19251, 20355, 20682.

Litt. D Nr. 542, 1267, 9652, 14291, 19442, 19785, 19896.

i) 1. April 1911.

Litt. A Nr. 4283.

Litt. C Nr. 13175, 13331, 15522, 18379, 18842, 20585.

Litt. D Nr. 4401, 5989, 9417, 14504, 16047, 16165, 17121, 18781, 19183, 19567, 19670, 19816, 19853, 19872.

k) 1. Oktober 1911.

Litt. B Nr. 640.

Litt. C Nr. 3643, 4863, 8269, 12620, 15331, 16661, 16711, 17526, 18170, 18382, 20442.

Litt. D Nr. 10261, 11004, 16307, 16466, 18697, 19414, 19487, 19537.

l) 1. April 1912.

Litt. C Nr. 2691, 4987, 7599, 10549, 12733, 15023, 17353, 19085, 19967, 20239, 20680.

Litt. D Nr. 13435, 13709, 13920, 14511, 15205, 15458, 16267, 16306, 16309, 18855, 19366, 19888.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1909.

Litt. N Nr. 155.

b) 1. Oktober 1910.

Litt. N Nr. 163.

Litt. O Nr. 434.

c) 1. Oktober 1911.

Litt. L Nr. 559.

Litt. N Nr. 745.

d) 2. Januar 1909.

Litt. K Nr. 368.

e) 1. Juli 1909.

Litt. H Nr. 680.

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Stellen zur Zahlung des Nennwerts einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 1, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in der Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Sachsen erscheinende allgemeine Verlosungstabellen den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Nr. 504 Der Herr Oberpräsident hat den Vorstand der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 die Genehmigung erteilt, die Lose der von dem Herrn Oberpräsidenten in Münster für die Provinz Westfalen unter dem Vor. Nts. — Nr. 238 IV — zugunsten der Ausstellung genehmigten Gegenstands-Lotterie auch in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 22. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Aachen, Samstag, den 4. Juli 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 27 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 253. Polizeiverordnung zum Schutz von Startkromanlagen S. 253. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 253—254. Teilung des hauptamtlichen Schulaufsichtsbezirks Aachen-Land S. 254. Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1913 S. 254. Verloosung S. 254—255. Ferien des Bezirksausschusses S. 255. Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1912 S. 255. Anstellung einer Kassengehülfin bei der Spar- und Prämienkasse Büllingen S. 255. Erweiterung einer Anlage zur Herstellung künstlicher Seide in der Gemarkung Oberbruch S. 255. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Sievernich S. 255. Ausloosung zur Tilgung der Anleihen der Stadt Aachen S. 255—256. Personalnachrichten S. 256.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 512 Das 36. Stück enthält unter Nr. 4398: Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit. Vom 18. Juni 1914. Das 37. Stück enthält unter Nr. 4399: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 201). Vom 18. Juni 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 513 Das 17. Stück enthält unter Nr. 11355: Eisenbahnanleihegesetz. Vom 10. Juni 1914. Das 18. Stück enthält unter Nr. 11356: Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern am Lothbach längs der preussischen Gemeinde Grumbach, Kreis St. Wendel, und der bayerischen Gemeinde Lauterdecken, Bezirksamt Kusel. Vom 14. Mai 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiverordnung.

Nr. 514 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen die folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten:

- a) die Masten und Schutzgerüste von elektrischen, der Licht- und Kraftversorgung dienenden Leitungen unbefugt zu ersteigen;
- b) die Transformatoren- und Abschalthäuser

der vorgenannten Leitungen unbefugt zu betreten;

- c) die Schaltvorrichtungen an den Leitungen unbefugt zu bedienen;
- d) eine Berührung der Leitungsdrähte mit irgend welchen Gegenständen oder lebenden Körpern, sei es durch Anwerfen, Auflegen, Anlehnen oder durch Fliegenlassen unbefugt herbeizuführen;
- e) nach den zu den Leitungen gehörenden Isolatoren zu werfen oder zu schießen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die den gleichen Gegenstand behandelnde Polizeiverordnung vom 17. Juli 1907 wird aufgehoben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 27. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 515 Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche werden die nachbenannten Sperrbezirke:

1. Im Kreise Düren

die Ortschaft Lürheim (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Juni ds. Js., Amtsblatt Seite 215);

2. im Kreise Erkelenz

die Ortschaft Uebekoven (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. Mai ds. Js., Amtsblatt Seite 191);

3. im Kreise Heinsberg

- a) die Ortschaft Schafhausen (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 20. Mai ds. Js., Amtsblatt Seite 192);
- b) die Ortschaft Eschweiler (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. Mai ds. Js., Amtsblatt Seite 202);
- c) die Ortschaft Karfen (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Juni ds. Js., Amtsblatt Seite 215)

mit dem heutigen Tage als Sperrbezirke aufgehoben.

Sie gehören bis auf weiteres zum Beobachtungsgebiete der genannten Kreise.

Aus dem Beobachtungsgebiete scheiden gleichzeitig aus:

1. im Kreise Düren die ganze Bürgermeisterei Binsfeld und die Gemeinde Hochkirchen;

2. im Kreise Heinsberg die Bürgermeistereien Karfen, Kirchhoven, Unterbruch und Wassenberg.

Aachen, den 1. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 516 Der hauptamtliche Schulaufsichtsbezirk Aachen-Land wird zum 1. Juli ds. Js. in zwei hauptamtliche Schulaufsichtsbezirke „Aachen II und Aachen III“ geteilt. Der neuerrichtete Schulaufsichtsbezirk „Aachen III“ umfaßt die Städte Eschweiler und Stolberg, sowie die Bürgermeistereien Büsbach und Gressenich, um die der bisherige Schulaufsichtsbezirk Aachen II des königlichen Kreis Schulinspektors Kremer verkleinert wird. Die Verwaltung der neuen Kreis Schulinspektion „Aachen III“ ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Dr. von den Driesch, bisher in Beldorf, vom 1. Juli ds. Js. ab übertragen worden. Dieser führt außerdem die Bezirks Schulaufsicht in den Kreisen Aachen-Land und Eupen und hat seinen Wohnsitz in Aachen.

Vom 1. Juli ds. Js. erhält der Schulaufsichtsbezirk des Kreis Schulinspektors Kremer die Bezeichnung „Aachen II“ und der Schulaufsichtsbezirk des nebenamtlichen Kreis Schulinspektor Seminar direktor Dr. von der Fuhr die Bezeichnung „Aachen IV“.

Die neuerrichtete Volksschule in Friesenrath wird der Kreis Schulinspektion Aachen IV zugeteilt.

Aachen, den 23. Juni 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Busenitz.

Nr. 517 Die nachstehende Übersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-

kasse des Regierungsbezirks Aachen für 1913 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einnahmen.

	M.	Gr.
I. Bestand aus 1912	—	—
II. Einnahmen:		
1. Beiträge		
a) der Mitglieder	252	—
b) der Gemeinden	—	—
2. Kapitalablagen	16696	55
3. Kapitalzinsen	14414	27
Insgesamt	31362	82

Ausgaben.

	M.	Gr.
I. Pensionen		
a) der Lehrerwitwen	30850	22
b) der Waisenfamilien	—	—
II. Kapitalanlage	512	66
III. Sonstige Ausgaben	—	—
Insgesamt	31362	82

A b s c h l u ß.

Einnahmen 31362,82 M.
Ausgaben 31362,82 „

Hebt sich.

Bermögensnachweis der Kasse:

1. Hypotheken-Darlehen	162900,00 M.
2. Staatsschuldbuchforderungen	194100,00
3. Sparkasseneinlagen	660,51
Insgesamt	357660,51 M.

Die Zahl der Lehrerwitwen, welche im Etatsjahre 1913 Pensionen aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse bezogen haben, beträgt
die der Waisenfamilien

Von den Witwen sind im Laufe des Etatsjahres gestorben
Wiederverheiratet haben sich

Aachen, den 27. Juni 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Rave.

Nr. 518 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des Ostpreussischen Heimatmuseums in Königsberg die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Unternehmens in den Jahren 1914 und 1915 eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und anderen Gebrauchsgegenständen in zwei Jahresserien von je 150 000 Losen zum Preise von 1 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

In jeder Serie sollen 150 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3 397 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung der ersten Serie soll am 5. Fe-

zember 1914 im Tiergarten zu Königsberg stattfinden.

Nachen, den 26. Juni 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Bekanntmachung.

Nr. 519 Die vorgeschriebenen Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Nachen dauern vom 21. Juli bis 1. September 1914.

Während dieser Zeit werden Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Nachen, den 30. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

In Vertretung: v a n d e L o o.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 520 Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1912 liegt im hiesigen Landeshaufe, Zimmer 17, vom 6. Juli d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 19 der Kassenordnung zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 27. Juni 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 521 Nachener Verein

zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Spar- und Prämienkasse Wüllingen.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir an Stelle des freiwillig aus den Diensten des Vereins geschiedenen Buchführers, Kanzleirat Schulzen, dessen Tochter Maria Schulzen als Nebengehilfin angenommen haben.

Nachen, den 1. Juli 1914.

Der Vorstand des Vereins.

Bekanntmachung.

Nr. 522 Die Firma „Vereinigte Glanzstoff-Fabriken, A.-G.“ zu Elberfeld beabsichtigen auf dem ihr gehörenden Fabrikgelände in der Gemarung Eberbruch die dort bestehende Anlage zur Herstellung künstlicher Seide durch Errichtung von Neubauten bezw. durch Erweiterung und Veränderung von bestehenden Bauten wie folgt zu vergrößern:

1. Ausstattung des Zwirnereihochbaues mit einem Mansardendach,
2. Neubau eines Spinnsaales und einer Bleilöter-Werkstätte nebst Gießerei,
3. bauliche Veränderungen der im Jahre 1911 errichteten Viskose-Hochbauten,
4. Errichtung eines chemischen Laboratoriums für den Viskose-Betrieb,

5. Neubau einer Maschinenwerkstätte nebst Schmiede und Lagerräume,

6. Umbauten der Viskose-Fabrik und des Sulfidierhauses,

7. Erweiterung (Zwischenbau) der Viskosefabrik und Anbau eines Pumpenhauses,

8. Neubau einer Bisulfatanlage und eines Spinnstoffkellers, sowie Vergrößerung der Trockenanlage für die Wäscherei.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll auf dem hiesigen Amte anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Neu- und Erweiterungsbauten liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Dremmen während der angegebenen Frist in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Donnerstag, den 23. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr, in meinem Amtszimmer hier selbst anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Heinsberg, den 25. Juni 1914.

Der königliche Landrat:

Freiherr von Scheibler.

Bekanntmachung.

Nr. 523 Es ist die Einziehung des öffentlichen Weges an der Hochstraße zu Siebernich, der zwischen den Besitzungen Flur 10 Nr. 462/185, 692/184 und Flur 10 Nr. 459/179, 460/180 zum Kirchhof führt, beantragt worden.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen das Vorhaben binnen einer am 1. Juli d. Js. beginnenden Frist von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Lageplan, in welchem der einzuziehende Wegeteil ersichtlich ist, liegt auf dem hiesigen Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Müddersheim, den 30. Juni 1914.

Die Wegepolizeibehörde von Siebernich.

Der Bürgermeister: M e l l e r.

Bekanntmachung.

Nr. 524 Bei der diesjährigen Auslosung zur Tilgung der Anleihen der Stadt Nachen sind, soweit die Tilgung der Anleihen nicht durch Ankauf von Schuldverschreibungen erfolgt, folgende Schuldverschreibungen ausgelöst worden:

1. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 18. Februar 1884.

a) über 500 M

Nr. 5, 16, 28, 79, 97, 130, 154, 164, 197, 198, 209, 253, 254, 257, 259, 276, 287, 301, 319, 399, 406, 415, 464, 465, 506, 516, 551, 553;

b) über 1000 M

Nr. 609, 699, 706, 711, 718, 721, 746, 748, 818, 847, 855, 860, 931, 939, 961, 973, 968, 988, 1014, 1018, 1025;

c) über 2000 M

Nr. 1090, 1099, 1113, 1129, 1131, 1156, 1164, 1168, 1169, 1207, 1226, 1227, 1253, 1256, 1261, 1266, 1304, 1395, 1412, 1463, 1466, 1469;

d) über 3000 M

Nr. 1491, 1503, 1534, 1636, 1664, 1686, 1690, 1719, 1725, 1748, 1756, 1766.

2. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 25. Oktober 1878 der ehemaligen Stadtgemeinde Burtstcheid.

über 500 M

Nr. 21, 30, 59, 111, 113, 139, 161, 163, 185, 192, 396, 416, 418, 423, 426, 450, 484, 496, 506, 518, 628, 643, 646, 671, 683, 687, 717, 736, 752, 784, 814, 883, 908, 936, 968, 979, 986, 992, 994, 1021, 1025, 1065, 1074, 1083, 1084, 1088, 1105.

3. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 8. März 1886 der ehemaligen Stadtgemeinde Burtstcheid.

über 500 M

Nr. 40, 150, 160, 207, 211, 214, 225, 272, 288, 298, 329, 356, 388, 390, 419, 447, 502, 521, 597, 611, 647, 655, 660, 663, 705, 757, 807, 813, 904, 911, 944, 984, 986, 1089, 1176.

Diese Schuldschreibungen werden zum 1. Januar 1915 gekündigt. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf. Die Einlösung erfolgt gegen Ablieferung der Schuldschreibungen und der zugehörigen Zinsscheinanweisungen, sowie der über den 1. Januar 1915 hinauslaufenden Zinsscheine vom 2. Januar 1915 ab. Für fehlende Zinsscheine wird deren Betrag vom Kapital abgezogen. Folgende früher gekündigte Schuldschreibungen sind noch nicht eingelöst:

a) von der 6. Ausgabe

Nr. 212 über 1000 M, gekündigt zum 1. Oktober 1911;

b) von der 7. Ausgabe

Nr. 61 über 2000 M, gekündigt zum 1. Oktober 1911;

c) von der 10. Ausgabe

Nr. 1728 über 500 M, gekündigt zum 1. Oktober 1910;

Nr. 1682 über 500 M, gekündigt zum 1. Oktober 1911;

Nr. 622, 623, 735 über 2000 M;

Nr. 1052 über 1000 M;

Nr. 1515, 1592, 1664 über 500 M;

Nr. 1912, 1921, 1923 über 200 M, gekündigt zum 1. Oktober 1912.

Die Verzinsung dieser Schuldschreibungen hat von den Zeitpunkten ab, zu denen die Kündigung erfolgt ist, aufgehört.

Nachen, den 26. Juni 1914.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Spoelgen.

Nr. 525 Personal-Nachrichten.

Dem Polizeidiener und Feldhüter Heinrich Kohnen in Unterbruch, Kreis Heinsberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Dem Strafanstalts-Hausbater Hühner in Nachen ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst verliehen worden.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Lehrerin Martha Boettgenbach in Schweifer, Elise Fischer in Haaren und Elise Schumacher in Burtstcheid aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. Juli ds. Js. das Andachtsbuch „Nachfolge Christi von Thomas von Kempen mit Führichs Illustrationen“ verliehen.

Dem Departementstierarzt a. D. Dr. Schma in Nachen ist der Charakter als Geheimer Veterinärarzt Allerhöchst verliehen worden.

Der Regierungsekretär Wollgarten ist zum Königlichem Kreissekretär ernannt. Demselben ist die Kreissekretärstelle bei dem Königlichem Landratsamte in Malmedy vom 1. Juli 1914 ab endgültig übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Amadeus Freiherr von Faillly-Goltstein zu Schloß Breill ist für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Kreisdeputierten des Kreises Geilenkirchen wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Werden in Burtstcheid ist endgültig zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Bütgenbach im Kreise Malmedy ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Aachen, Samstag, den 11. Juli 1914.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 257. Ausreichung neuer Zinscheine S. 257. Ausnahmen für die Ätetylen-Apparate der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg, für den Ätetylen-Apparat „Gnom“ der Firma Nordische Ätetylen-Industrie Fischer & Fock in Altona-Ottensen und für die Ätetylen-Apparate K. R. V. der Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Cöln a. Rh. S. 258—259. Viehseuchen-ärztliche Anordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 259. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 259. Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande S. 259. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 260—261. Achnuhr-Ladenschluß für die offenen Verkaufsstellen der Nähmaschinenhandlungen, sowie der Bild- und Geflügelhandlungen S. 261. Verlojungen S. 261. Ausspielung S. 261. Kollekte S. 261—262. Enteignung von Grundigentum in der Gemeinde Eilendorf S. 262. Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien in Aachen und von Konzelen nach Fringshaus S. 262. Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieb in Hastenrath, Kreis Weitenkirchen, und in Bürten S. 262. Entmündigungen S. 262. Diensträume des Bürgermeisteramtes Höngen-Kingweiler S. 262. Eintragung des Vereins „Säuglingsheim“ in Aachen und des Birkesdorfer Männergesangsvereins zu Birkesdorf in das Vereinsregister S. 262. Unterdrückung eines Weges in der Stadt Aachen S. 262. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Kettenheim S. 262—263. Verkauf einer Baustelle in der Gemeinde Brand S. 263. Personalnachrichten S. 263.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 526 Das 38. Stück enthält unter Nr. 4400: Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozeßordnung. Vom 24. Juni 1914. Unter Nr. 4401: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Juni 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 527 Das 19. Stück enthält unter Nr. 11357: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzamml. S. 691). Vom 14. Mai 1914. Unter Nr. 11358: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzamml. S. 237). Vom 18. Juni 1914. Das 20. Stück enthält unter Nr. 11359: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund und Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dortmund und Dortmund. Vom 10. Juni 1914. Das 21. Stück enthält unter Nr. 11360: Gesetz zur Abänderung der Besoldungsordnung. Vom 11. Juni 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 528 Die Zinscheine Reihe V. Nr. 1 bis 10 zu den 4½%igen Prioritätsobligationen I. Emis-

sion der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum 31. März 1918 werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinscheine benutzt sind.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. 529 Die Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg III hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf stelle des Deutschen Äthylensvereins beantragt, ihren 4 kg Karbididischweißapparat gemäß § 12 der Äthylenverordnung (Beschluss des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) zuzulassen.

Der in der anliegenden Drucksache dargestellte Äthylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 22 des Deutschen Äthylensvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüf stelle unterzogen worden. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Karbididischweißapparate der Firma Keller & Knappich gemäß § 12 der neuen Äthylenverordnung widerruflich zugelassen. Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikshilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernetzen den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins erkennen läßt, und auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Füllung an präpariertem Karbid (Karbidid) [4 kg], die größte Dauerleistung in Stundenlitern [800 l] und die Typennummer [J₃₅] enthalten sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 19. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Nr. 530 Die Firma Nordische Äthylen-Industrie Fischer & Foh in Altona-Ottensen hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf stelle des Deutschen Äthylensvereins beantragt, ihre in zwei Größen gebauten Äthylenapparate „Gnom“ gemäß § 12 der Äthylenverordnung (Beschluss des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) zuzulassen.

Der in der anliegenden Drucksache dargestellte Apparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 15 des Deutschen Äthylensvereins versehenen Wasservorlage „Supremus“ einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüf stelle des Deutschen Äthylensvereins unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Äthylenapparate „Gnom“ der Firma Fischer & Foh gemäß § 12 a. a. D. unter Typennummer „J₃₄“ widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Ver-

günstigungen gewährt werden, müssen mit Fabrikshilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernetzen den Stempel des Norddeutschen Vereins zur Überwachung von Dampfkesseln in Altona erkennen läßt, und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat „Gnom“ Größe . . .	I	II
Höchstgewicht der Gesamtbelastung in kg	18	22
Karbidfüllung in kg	2	4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	600	1200
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	58	95
Typennummer	J ₃₄	J ₃₄

Fab. Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Nach Mitteilung der Firma an die Technische Aufsichtskommission werden die mit Erlaß vom 6. September 1910 und 16. April 1912 (III. 761 bzw. III. 2614) unter Typennummer „J₂“ bisher zugelassenen Apparate nicht mehr hergestellt. Ferner beabsichtigt die Firma, den Bau der mit Erlaß vom 20. Mai 1911 (III. 3541) unter Typennummer „J₃“ zugelassenen Apparate des Supremus I einzustellen. Die bisherigen Vergünstigungen werden daher zum 1. Juli d. J. aufgehoben mit der Maßgabe, daß die bis zu diesem Zeitpunkte hergestellten und abgestempelten Apparate nach dem Inkrafttreten der neuen Äthylenverordnung nicht zu beanstanden sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 29. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neumann.

Nr. 531 Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln a. Rh. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf stelle des Deutschen Äthylensvereins beantragt, ihre in sechs Größen hergestellten Äthylenapparate K. R. V. und zwar mit Füllungen bis zu 4 kg Karbid gemäß § 12 der Äthylenverordnung (Beschluss des Bundesrats vom 28. November 1912 (§ 1003 der Protokolle) und mit Füllungen bis zu 10 kg Karbid gemäß § 14 a. a. D. zuzulassen.

Der in der anliegenden Druckfache dargestellte Äthylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 48 des Deutschen Äthylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission werden daher die Äthylenapparate K. R. V. der Firma gemäß § 12 bezw. 14 a. a. O. unter Typennummer „J₃₇“ und „A₁₆“ widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Bestimmungen gewährt werden, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befähigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins „Cöln“ erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat K. A. V. Größe . . .	1	2	3	4	5	6
Nächstgewicht der Gesamtbelastung in kg. . . .	40	45	47	52	61	67
Karbidfüllung in kg. Körnung 50/80 mm . .	1	2	3	4	4	10
Größte Dauer- leistung in Stun- denkilern . . .	300	600	900	1200	1200	3000
Nutzbarer Inhalt des Gasbehäl- ters in Litern .	50	60	72	100	165	150
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	60	90	90	120	200	200
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	6	8	9	12	20	20
Typennummer .	J ₃₇	J ₃₇	J ₃₇	J ₃₇	J ₃₇	A ₁₆

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma oder Lieferant:

Nennort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 12. Juni 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 532 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ortschaft Boll, Kreis Düren, bildet einen Sperrbezirk. Auf diesen Sperrbezirk finden die Vorschriften des § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 215) Anwendung.

§ 2. Die Gemeinden Eggersheim, Hochkirchen, Fresheim und Körvenich werden dem Beobachtungsgebiete des Kreises Düren hinzugefügt und den Vorschriften des § 4 der im § 1 erwähnten Anordnung unterworfen.

§ 3. Die weiteren für die verseuchten Gehöfte getroffenen Anordnungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 9. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 533 Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche wird der im Stadt- und Landkreis Nachen durch § 1a der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. Mai d. Js. (Amtsblatt Seite 200) gebildete Sperrbezirk sowie das durch § 3a a. a. O. gebildete Beobachtungsgebiet mit dem heutigen Tage aufgehoben. Gleichzeitig tritt die gedachte Anordnung für den Stadt- und Landkreis Nachen außer Kraft.

Nachen, den 8. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 534 Im 2. Kalender-Quartaljahr 1914 sind aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Nachen 119 948 kg frisches Rindfleisch (einschl. Kalbfleisch) und 1 738 kg sonstiges frisches Fleisch über die Verkaufsstellen des Bezirks eingeführt worden.

Nachen, den 8. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 535 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. Juni 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Maeren	1	
"	Zülich	Buschhof	1	
Kauschbrand	Eupen	Grünstraße	1	
"	"	Eynatten	1	
"	"	Pettenis	1	
"	Schleiden	Schophof	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Düren	Glabbach	5	
"	"	Meersheim	2	
"	"	Müddersheim	2	
"	Erkelenz	Erkelenz	1	
"	"	Derath	4	
"	"	Bellinghoven	4	
"	"	Golkrath	2	
"	"	Kurich	1	
"	"	Doberen	3	
"	"	Doverheyde	2	
"	"	Hegerath	6	
"	"	Hückelhoven	1	
"	"	Baal	1	
"	"	Granterath	1	
"	Seilenkirchen	Niederheid	1	
"	Heinsberg	Ratheim	1	
"	"	Gendorf	1	
"	"	Krickelberg	1	
"	"	Schleiden	1	
"	"	Efeld	2	
"	Malmedy	Sourbrodt	1	
"	Montjoie	Köhren	1	
"	Schleiden	Kirschheffen	4	
"	Erkelenz	Hoven	1	Beim Rinde
Bläschenauschlag Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Band	Gschweiler	1	
"	Erkelenz	Zimmerath	1	
"	Eupen	Weißhaus	1	
"	Montjoie	Eicherscheid	1	
Rotlauf der Schweine	Düren	Düren	1	
"	"	Rölsdorf	1	
"	"	Birkesdorf	1	
"	"	Frauwüllesheim	1	
"	Seilenkirchen	Bauchen	1	
"	Schleiden	Wachernich	1	
"	"	Callmuth	1	
"	"	Anstois	3	
"	"	Soetenich	1	
Rindertuberkulose	Erkelenz	Houverath	1	
"	"	Derath	1	
"	Heinsberg	Stracten	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Rindertuberkulose	Heinsberg	Bocket	1	
"	Jülich	Dürboßlar	1	
"	"	Pottorf	1	
"	Malmedy	Chodes	1	
"	"	Kecht	1	
"	Montjoie	Kalterherberg	1	
"	Schleiden	Zingsheim	1	
"	"	Dahlem	1	
"	"	Rescheid	1	

Aachen, den 3. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 536 Auf Grund des § 139 f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung des Gemeindeverbandes der Stadt Aachen hiermit an, daß innerhalb des Bezirks der Stadt Aachen die offenen Verkaufsstellen der Nähmaschinenhandlungen, sowie der Wild- und Geflügelhandlungen, vom 1. August d. Js. ab auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ausgenommen vom vorherbezeichneten Ladenschluß sind alle Samstage, die Tage vor Karfreitag, Christi-Himmelfahrt, Buß- und Betttag und Allerheiligen sowie die zwei Werkstage, die dem Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfeste vorausgehen; ferner die auf Grund des § 139 e der Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Aachen, den 6. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 537 Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesiſchen Verein für Pferdezüchtung und Pferderei zu Breslau die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1915 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Equipagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 3836 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 9. Februar 1915 in Breslau stattfinden.

Aachen, den 2. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 538 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 10. Juni d. Js. dem

Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe die Erlaubnis zu erteilen geruht, 400 000 Lose der für die Jubiläumsausstellung der Stadt Karlsruhe im Jahre 1915 mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung zu veranstaltenden Wertlotterie, zum Preise von je 1 M, in der ganzen Preussischen Monarchie zu vertreiben.

Die Lotterie besteht aus 600 000 Losen zu je 1 M. Die in Preußen zugelassenen 400 000 Lose müssen mit dem Stempel des königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin versehen sein. Außerdem haben sämtliche 600 000 Lose den Vermerk zu tragen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin“.

Aachen, den 2. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 539 Nachdem der Herr Minister des Innern gegen die Zulassung der Lotterie in der Rheinprovinz keine Bedenken erhoben hat, hat der Herr Oberpräsident in Coblenz dem Verbands der Kleintierzüchter im Industriegebiete zu Dortmund die Erlaubnis erteilt, Lose der diesem Verbands vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster genehmigten öffentlichen Auspielung auch in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 8. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 540 Der Herr Oberpräsident hat dem Komitee für Deutsche Evangelische Seemannsmission in Berlin-Dahlem die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke im Jahre 1914 bei den evangelischen Freunden der Mission in den Städten Aachen, Düren und Stolberg — unter Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus — einmalige freiwillige Beiträge einsammeln zu

lassen. Die Einsammlung wird durch den Seemannspastor Singer in South-Shields und durch die kirchlichen Organe der evangelischen Gemeinden in den betreffenden Städten erfolgen.

Nachen, den 6. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 541 Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Ausführung der Hochspannungsleitung der Rurtalsperven-Gesellschaft in Nachen dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Eilendorf belegene Grundeigentum habe ich Termin auf den 15. Juli 1914, vormittags 9⁴¹ Uhr, am Bahnhof Eilendorf anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 6. Juli 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehhe, Regierungs-Assessor.

Nr. 542 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Nachen liegt bei dem Telegraphenamt in Nachen vom 8. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 6. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 543 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Ronzen nach Fringshaus liegt bei dem Telegraphenamt in Nachen vom 9. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 7. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 544 In Hastenrath, Kreis Weilenkirchen, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Die Telegraphenanstalt in Hastenrath bei Eschweiler erhält künftig die Bezeichnung „Hastenrath, Kreis Düren“.

Nachen, den 8. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 545 In Lürken ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 6. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 546 Der Fabrikarbeiter Johann Dued aus Nachen ist wegen Trunksucht entmündigt worden.

Nachen, Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

Beschluß.

Nr. 547 Der Gastwirt Wilhelm Jakob ~~Schneider~~ aus Nachen, dessen Entmündigung wegen Trunksucht beantragt ist, wird unter vorläufige Vormundschaft gestellt, da dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung seiner Person und seines Vermögens erforderlich ist (§ 1906 Bürgerlichen Gesetzbuch).

Nachen, den 6. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

Bekanntmachung.

Nr. 548 Der Tagelöhner Winand Neep aus Weisweiler ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts hier selbst vom 3. Juli 1914 wegen Trunksucht entmündigt worden.

Düren, den 4. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

Bekanntmachung.

Nr. 549 Die Diensträume des Bürgermeisterramtes Hängen-Rinzweiler befinden sich vom 29. Juni d. Jz. ab in dem neuen Verwaltungsgebäude an der Provinzialstraße.

Hängen, den 23. Juni 1914.

Der Bürgermeister:
Hartung.

Nr. 550 Im Vereinsregister wurde heute der Verein „Säuglingsheim“ mit dem Sitz in Nachen eingetragen.

Nachen, den 4. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 551 In unser Vereinsregister ist heute eingetragen worden der Birkesdorfer Männergesangs-Verein zu Birkesdorf. Sitzung vom 8. März 1913. Vorstand: 1. Wilhelm Beißel Senior, Kaufmann in Birkesdorf, 1. Vorsitzender; 2. Hermann Wolff, Buchdruckereibesitzer zu Birkesdorf, 1. Schriftführer; 3. Heinrich Hauner, Schreinereibesitzer zu Birkesdorf, 1. Kassierer.

Düren, den 4. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 552 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Dezember 1911 — IV 652 — wird, nachdem der Erfahweg fertiggestellt und dem Verkehr übergeben worden ist, die Unterdrückung des in dem Plane zu dieser Bekanntmachung mit den Buchstaben rot A B bezeichneten Weges vom Stadtwald in der Nähe des Guttes Könnisrath durch die Befestigung Haus Luttig zum Wege altes Haide-Grindel nunmehr hiermit angeordnet.

Nachen, den 30. Juni 1914.

Städtische Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister:
Weltman.

Bekanntmachung.

Nr. 553 Die Einziehung des Flurweges an der östlichen Seite der Staatsbahn entlang in der Gemarkung Kettenheim von km 11,0 bis 12,1 ist beantragt worden.

Dieses wird in Gemäßheit des § 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen das Vorhaben binnen einer am 21. Juli dieses Jahres beginnenden Frist von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem anzuzeichnenden geltend zu machen.

Der Lageplan, in dem der einzuziehende Weg zu ersehen ist, liegt auf dem hiesigen Bürgermeisteramt zur Einsicht offen.

Kettweis, den 2. Juli 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister:

Freiherr von Geyr.

Bekanntmachung.

Nr. 554 Am Donnerstag, den 27. August 1914, vormittags 11 Uhr, läßt die Gemeinde Brand auf dem Bürgermeisteramt das ihr gehörige Grundstück, Gemeinde Brand, Flur 4 Nr. 2026/3, Baustelle an der oberen Ringstraße, groß 562 Ar, unter Zugrundelegung einer Taxe von 317,25 Mk für den Ar öffentlich zum Verkauf ausstellen.

Verkaufsbedingungen und Lageplan liegen zur Einsichtnahme auf dem Bürgermeisteramt offen. Brand, den 3. Juli 1914.

Der Bürgermeister.

In Vertretung:

Müller, I. Beigeordneter.

Nr. 555 Personal-Nachrichten.

Dem Königl. Förster, Hegemeister Stollenwerk, früher in Forsthaus Jägerhaus, jetzt zu Weisbach, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Radlermeister Matthias Carnotte und dem Maurerpolier Heinrich Engels in Aachen und dem Glasmaler Bruno Beek in Sinnich ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber; dem Jägermeister Heinrich Göbbels und dem Nadelmachermeister Peter Thomas in Aachen, dem Spinner Hubert Krings, dem Musterweber Nikolaus Förster, dem Spinner Arnold Krings und dem Presser Anton Reker in Eupen und dem Fabrikarbeiter Jos. Tombeug in Düren das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Der Rentner Joseph Mertens in Euchen ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Broich im Kreise Aachen-Land ernannt worden.

Der Ackerer und Holzhändler Joseph Wilms in Krewinkel ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gressenich im Kreise Aachen-Land ernannt worden.

Der Gutsbefitzer Franz Joseph Schund in Geronsweiler ist für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Eberen im Kreise Jülich ernannt worden.

Der Landwirt und Baumschulenbesitzer Joseph Dauenberg in Baesweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Baesweiler im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Konrad Ritz in Niederzier ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Niederzier im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Fabrikant Reinhold Belling in Hellenthal ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hellenthal im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Ernannt ist der Postinspektor Grüzges in Aachen zum Vize-Postdirektor.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär: Dem Ober-Postassistenten Hauschild in Aachen; als Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Neumann in Aachen; der Titel Ober-Postassistent: dem Postassistenten Laurenz Berger in Aachen.

Etatsmäßig angestellt sind: Der Postassistent Heinrich Jansen aus Eupen in Aachen; die Telegraphengehilfin Biller in Stolberg.

Versezt sind: Der Postsekretär Krämer von Eupen nach Aachen; die Ober-Postassistenten Wierz von Düren nach Aachen, Hartmann von Düren nach Oberstein.

Endgültig berufen ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Elisabeth Klüggen bei der katholischen Volksschule zu Gürzenich, Kreis Düren, zum 1. Juli d. Js.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33.

Aachen, Samstag, den 18. Juli 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 29 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 265. Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 265 bis 266. Prüfungsordnung für die mittleren Gemeindebeamten des Regierungsbezirks Aachen S. 266—267. In den deutschen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechnete belgische Medizinal- und Veterinärpersonen S. 267. Prüfung für Hufschmiede S. 267. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat Juni 1914 S. 268—271. Ernennung eines zweiten Weihbischofs S. 270. Zollabfertigungsstelle Malmédy S. 270. Verlosungen S. 270. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 271. Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Herzogenrath und Eilendorf S. 271—272. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Vintert nach Hiltfeld S. 272. Holzverkauf der Königlichen Oberförsterei Hürtgen S. 272. Verlegung eines Weges in der Gemarkung Frangenheim S. 272. Personal-Nachrichten S. 272.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 556 Das 39. Stück enthält unter Nr. 4402: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 27. Juni 1914. Unter Nr. 4403: Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Vizekönig und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907. Vom 2. Mai 1914. Das 40. Stück enthält unter Nr. 4404: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 29. Juni 1914. Unter Nr. 4405: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abzug von Kalifalzen. Vom 1. Juli 1914. Das 41. Stück enthält unter Nr. 4406: Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen. Vom 1. Juli 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 557 **Bekanntmachung,**
betreffend die Maul- und Klauenseuche.
Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche im Kreise Montjoie wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 219) mit dem heutigen Tage wieder aufgehoben. Gleichzeitig tritt § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 219) für den Kreis Montjoie außer Kraft.
Aachen, den 14. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 558 **Bekanntmachung,**

betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in Sourbrodt, Kreis Malmédy, wird der durch § 1 IV der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 215) gebildete Sperrbezirk, sowie das durch § 3 III a. a. D. gebildete Beobachtungsgebiet mit dem 13. d. Mts. aufgehoben. Gleichzeitig tritt die gedachte Anordnung für den Kreis Malmédy außer Kraft.

Aachen, den 11. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 559 **Bekanntmachung,**

betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in Hüchelhoven, Kreis Erkelenz, Krickelberg und Schleiden, Kreis Heinsberg, werden die aus diesen Ortschaften gebildeten Sperrbezirke (viehseuchenpolizeiliche Anordnungen vom 7. Juni d. Js., Amtsblatt S. 220

16. Juni d. Js., Amtsblatt S. 231) mit dem 16. d. Mts. aufgehoben. Die Ortschaften Hüchelhoven und Krickelberg gehören bis auf weiteres zum Beobachtungsgebiete des betreffenden Kreises.

Gleichzeitig scheiden aus dem Beobachtungsgebiete aus:

1. im Kreise Geilenkirchen:
die Bürgermeisterei Randerath,

2. im Kreise Heinsberg:
der Stadtbezirk Heinsberg und die Bürgermeistereien Aphoven, Dremmen, Oberbruch und Waldenrath.

Die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 20. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 192) und 16. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 231) treten außer Kraft.

Nachen, den 15. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dusenitz.

Nr. 560 Prüfungsordnung

für die mittleren Gemeindebeamten des Regierungsbezirks Aachen.

§ 1. Unter Leitung und Aufsicht des Regierungspräsidenten wird bei der Königlichen Regierung zu Aachen eine Prüfungskommission für die mittleren Gemeindebeamten des Regierungsbezirks gebildet, welche den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Bezirks zur freiwilligen Inanspruchnahme zur Verfügung steht.

Die bestehenden besonderen Prüfungseinrichtungen einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 2. In die Prüfungskommission beruft der Regierungspräsident:

1. einen höheren Staatsbeamten als staatlichen Kommissar,
2. einen Stadtbürgermeister,
3. einen Landbürgermeister,
4. einen Kreisauschusssekretär,
5. einen Kreisparkassenbeamten,
6. einen Stadtkassenbeamten,
7. einen Landgemeindefassenbeamten,

bezw.
mehrere
dieser
Beamten.

Die Berufung weiterer Mitglieder behält sich der Regierungspräsident vor; für den staatlichen Kommissar ernannt er zugleich einen Stellvertreter.

Die Zusammensetzung der Kommission für die einzelne Prüfung wird vom Regierungspräsidenten bestimmt, zu jeder Prüfung treten 3 Mitglieder einschließlich des staatlichen Kommissars zusammen.

§ 3. Der staatliche Kommissar führt den Vorsitz in den Sitzungen und leitet die laufenden Geschäfte. Falls der Regierungspräsident (bezw. sein Stellvertreter) an den Sitzungen teilnimmt, führt er den Vorsitz.

Die Kommission beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4. Die Prüfungen finden für Bureau-, Kassen- und Sparkassenbeamte statt und zerfallen in eine „erste“ und eine „zweite“ Prüfung.

Die erste Prüfung wird für Bureau- und Kassenbeamte gemeinsam abgehalten, die zweite für jede Beamtengruppe besonders.

§ 5. Die Zulassung zur ersten Prüfung setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres und eine dreijährige, im wesentlichen ununterbrochene Vor-

bereitungzeit im Gemeindedienste voraus. Militäranwärter sowie bei Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder einer weitergehenden Schulbildung verkürzt sich die Vorbereitungszeit auf 2 Jahre.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung setzt das Bestehen der ersten Prüfung und eine weitere dreijährige Vorbereitungszeit voraus, die sich bei Militäranwärtern auf 2 Jahre verkürzt.

Beamte mit einer Ausbildungszeit von mindestens 6 Jahren können für die ersten 3 Jahre nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung unmittelbar zur zweiten Prüfung zugelassen werden, auch kann während dieses Zeitraumes für Beamte mit einer Ausbildungszeit von mehr als 3 Jahren die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Prüfung durch Entscheidung des staatlichen Kommissars entsprechend abgekürzt werden.

§ 6. Die Prüflinge werden von der Gemeindebehörde, bei welcher sie beschäftigt sind, zur Prüfung angemeldet.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein vom Prüfling selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf,
2. die Personalakten,
3. ein Zeugnis der Gemeindebehörde über die Führung und Leistungen des Prüflings,
4. ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Zu einem Prüfungstermin sollen gleichzeitig nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen werden.

§ 8. Die schriftliche Prüfung wird an einem Tage auf der Königlichen Regierung zu Aachen unter der Aufsicht eines Beamten abgelegt. Die Themata der schriftlichen Arbeiten bestimmt der staatliche Kommissar. Die Aufgaben sind so auszuwählen, daß aus ihrer Erledigung zu ersehen ist, ob der Prüfling die für seinen Geschäftsbereich erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

Für die zweite Prüfung sind die Aufgaben schwieriger und möglichst so zu gestalten, daß sie einen weiteren Kreis von Geschäftszweigen betreffen.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten werden vor der mündlichen Prüfung von der Kommission begutachtet. Erachtet die Kommission die Mehrzahl der Arbeiten als ungenügend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10. Die mündliche Prüfung ist gleichfalls darauf zu richten, ob der Prüfling sich die für seinen Geschäftsbereich erforderlichen praktischen

theoretischen Kenntnisse erworben hat. Der Prüfling muß mit den Grundzügen der Reichs- und preussischen Verfassung, sowie der hauptsächlich von ihm anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Anweisungen vertraut sein. Für die zweite Prüfung wird eine vertiefte Kenntnis und erweiterte praktische Erfahrung erfordert.

§ 11. Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Prüfung nicht, ausreichend oder gut bestanden ist, und erteilt dem Prüfling einen entsprechenden Ausweis.

Dieser Ausweis gewährt keinen Anspruch auf Anstellung.

§ 12. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung nach einer weiteren 6 monatigen bis einjährigen Vorbereitungszeit zulässig, deren Dauer die Kommission bestimmt.

Ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann der Regierungspräsident eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten.

§ 13. Nach der Zulassung hat der Prüfling eine Gebühr von 15 M für die erste und von 20 M für die zweite Prüfung zu entrichten, die bei einer Bureaukasse der königlichen Regierung vereinnahmt werden. Die eingehenden Gebühren finden zur Deckung der baren Auslagen und zur Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die auswärtigen Mitglieder der Kommission nach Maßgabe des für die Staatsbeamten geltenden Gesetzes vom 26. Juli 1910 (Ges.-S. S. 150) und der zugehörigen Ausführungsvorschriften Verwendung, wobei der Bürgermeister einer Stadt von mehr als 10000 Einwohnern der Gruppe IV und die übrigen auswärtigen Mitglieder der Gruppe V des § 1 dieses Gesetzes zugerechnet werden.

§ 14. Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft.

Nachen, den 9. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 561 Das nachfolgende Verzeichnis der in den preussischen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 9) zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinärpersonen wird hiermit bekannt gemacht.

LIEGE.

Bordet, docteur en médecine, à Francorchamps.

Cuyppers, G., docteur en médecin, à Henri-Chappelle

Colleye, T., sage-femme, à Jalhay.

Léonard, P., docteur en médecine, à Sart.

Vraussen, A., médecin vétérinaire, à Montzen.

Deops, E., docteur en médecine, à Montzen.

Crémer, G., sage-femme, à Montzen.

Xhonneux, J., docteur en médecine, à Montzen.

Demoulin, G., médecin vétérinaire, à Montzen.

Renardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.

Schuind, J., docteur en médecine, à Stavelot.

Hardy, O., docteur en médecine, à Stavelot.

Otte, P., docteur en médecine, à Stavelot.

Bière, M., épouse Auguste, sage-femme, à Stavelot.

Noël, A., sage-femme, à Stavelot.

Monfort, M., sage-femme, à Stavelot.

Lepourceau, J., médecin vétérinaire, à Stavelot.

Dubois, E., médecin vétérinaire, à Stavelot.

Basch, A., épouse Jacquemin, sage-femme, à Welkenraedt.

Teller, H., épouse Lejeune, sage-femme, à Welkenraedt.

Nyssen, F., docteur en médecine, à Welkenraedt.

Piret, A., docteur en médecine, à Welkenraedt.

Radermeeker, J., médecin vétérinaire, à Welkenraedt.

Langbor, E., docteur en médecin, à Welkenraedt.

LUXEMBOURG.

Magerès, M., docteur en médecine, à Beho.

Brédo, E., épouse Chevolet, sage-femme, à Grand-Halleux.

Nachen, den 15. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 562 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im dritten Vierteljahr 1914 am Samstag, den 26. September d. J., vormittags 9 Uhr,

in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Rat Baranski hierselbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Nachen, den 14. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 568

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver.

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte											Handel in größeren Mengen				
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen									
		Erbf. (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	Erbf. (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linfen	alte	neue								
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Nachen (Hauptmarktort)	30	—	30	—	40	—	—	38	—	40	—	50	—	—	18	—
2	Düren	34	—	41	—	44	—	—	38	—	48	—	50	9	50	15	30
3	Erfelenz	34	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	48	6	50	—	—
4	Eschweiler	37	—	40	—	48	—	—	46	—	49	—	53	—	—	—	—
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	58	7	—	15	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	36	—	40	—	—	20	—
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	44	8	—	—	—
8	St. Vith	31	—	39	50	56	50	—	34	—	44	—	60	6	75	—	—
9	Neuß (Reg.-Bz. Düsseldorf) (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe der										
		M e h l				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Grandbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden-nudeln	Weizen-Gries	Bar-mehl		
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-							
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Es kostet ein Kilogramm in						
		Es kosten je 100 kg										
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen	32	—	31	—	38	38	50	35	70	50	38
2	Düren	30	—	28	—	34	32	52	40	62	45	40
3	Erfelenz	30	—	28	—	38	34	60	50	62	44	40
4	Eschweiler	30	—	20	—	36	26	—	—	85	52	40
5	Eupen	32	—	28	—	40	—	52	34	90	48	40
6	Jülich	30	—	28	—	32	32	40	45	75	—	—
7	Montjoie	36	—	28	—	36	—	52	40	80	45	40
8	St. Vith	34	50	27	50	36	30	36	28	90	—	30

Verfahren

gütungsfrage für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Juni 1914.

Kartoffeln		Heu		Stroh		Ei- butter	Voll- milch	Hühner- eier	Roh- fleisch					
Kleinhandel		altes	neues	Nicht- Krumm- und Preß-	Krumm- und Preß-									
alte	neue													
G e s t o f f e n														
je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg					
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			
—	—	23	6 58	—	—	3 68	2 85	2 30	—	20	—	08	1	—
—	11	18	—	—	—	—	—	2 35	—	20	—	09	—	80
—	08	—	—	—	—	—	—	2 70	—	20	—	07	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2 60	—	20	—	10	—	90
—	08	16	—	—	—	—	—	2 50	—	18	—	08	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	2 60	—	18	—	09	—	80
—	09	—	—	—	—	—	—	2 25	—	20	—	08	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	20	—	08	—	—
—	—	—	5 20	4	—	3 60	2 50	—	—	—	—	—	—	—

Monats Mai 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Haf- er	Gersten-	Badobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Auslän- dische Schwi- nelchmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pet- ro- leum		
			Größe			Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats								
Es kosten in Pfennig															
je 1 Kilogramm													50 kg	100 St.	1 Liter
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	160	105	85-90	85-90	21	
40	50	50	—	58	—	100	300	52	20	160	110	75	—	21	
36	36	40	—	60	—	110	300	60	20	140	90	65	62	22	
44	—	54	36	46	40	120	360	54	20	—	100	—	70	22	
40	40	40	—	50	—	—	300	56	20	—	95	—	85	20	
30	32	50	—	56	—	86	320	52	20	—	95	75	—	20	
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	160	110	—	100	22	
—	—	36	53	—	—	—	300	48	20	—	125	—	90	20	

Laufende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise													
			Rind			Kalb			Schaf							
			Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug					
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	80	1	50	1	50	2	11	1	99	2	26	1	7
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	90
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	90
3	Erfelenz	I. "	1	70	1	70	1	50	1	90	1	80	1	70	1	90
		II. "	1	70	1	70	1	50	1	90	1	80	1	70	1	90
4	Schweizer	I. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
5	Cupen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	1	90	1	60
		II. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	2	10	1	80
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	1	90	1	70	2	—	1	70
		II. "	1	90	1	90	1	90	1	90	1	70	2	—	1	70

D. Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabfolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat Juni 1914:

Nr. 564 Der Domkapitular an der Kathedrale zu Köln, Dr. theol. Peter Joseph Lausberg, ist durch Päpstliche Bulle vom 1. Mai 1914 unter Ernennung zum Titularbischof von Thyatira als zweiter Weihbischof für die Erzdiözese Köln bestellt worden.

Aachen, den 15. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 565 Durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juni 1914 — R.G.Bl. S. 204 — ist die Zollabfertigungsstelle Malmedy-Bahnhof in die Reihe derjenigen Zollstellen aufgenommen worden, über die die Einfuhr von Gewächsen mit Ausnahme der Rebe erfolgen darf.

Aachen, den 11. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 566 Der Herr Oberpräsident hat der Lokalabteilung Prüm des Landwirtschaftlichen

Bereins für Rheinpreußen durch Erlaß vom 2. Juni 1914, B. Nr. 91, die Erlaubnis erteilt, Losen der ihr genehmigten Auspielung auch in den Kreisen Schleiden und Malmedy abzugeben. Die Ziehung findet am 28. September d. J. statt.

Aachen, den 9. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 567 Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben genehmigt, daß die Ziehung der 4. Geldlotterie zur Wiederherstellung des St. Nikolaus-Münsters in Überlingen am 15. und 16. Oktober 1914 stattfindet und daß mit dem Vertrieb der in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Ländern zugelassenen 20 000 Lose dieser Lotterie am 12. Juli d. J. begonnen wird.

Aachen, den 9. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter				Inländisches Schweine-			
Ganze		Büg		Kopf u. Beine		Mülfenfett (frisch)		roher Schweineschinken		Schweinespeck		Schmalz			
								in ganzen		im Ausschnitt					
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	63	1	53	1	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	70	1	70
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	70	1	70
1	90	1	90	—	60	1	60	2	40	2	60	1	60	1	60
1	90	1	90	—	60	1	60	2	40	2	60	1	60	1	60
2	10	2	10	—	85	1	80	2	60	4	20	2	10	1	80
2	10	2	10	—	75	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	60
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	60
1	70	1	50	1	10	1	50	1	90	3	60	1	40	1	40
1	70	1	50	—	90	1	30	1	90	2	40	1	50	1	40
1	20	1	30	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
1	70	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80
1	70	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80

- a) für den Hauptmarktort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie) für je 100 kg Hafer 19 M 90 Pf., Heu 7 M 48 Pf., Stroh 4 M 04 Pf.;
- b) für den Hauptmarktort Neuz im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erfteloz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden) für je 100 kg Hafer 18 M 69 Pf., Heu 5 M 46 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.

Aachen, den 14. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Voigt.

*) gelocht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 568 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen gestellungs- und wissensfähigen jungen Leute, welche die wünschenswerte Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie wie oft und wo er sich einer Prüfung vor der Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Die Bestimmungen sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift vorzulegen.

Aachen, den 10. Juli 1914.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 569 Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Bahnhofserweiterung in Herzogenrath zu enteignende, in der Gemeinde Herzogenrath belegene Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 21. Juli 1914, vormittags 10⁰⁶ Uhr, am Bahnhof Herzogenrath anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefördert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 10. Juli 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehje, Regierungs-Assessor.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 570 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau von Aufstellgleisen am Bahnhof Stolberg (Sbh.), innerhalb der Gemeinde

Eilendorf zu enteignende Grundeigentum habe ich Termin auf

Donnerstag, den 23. Juli 1914,
vormittags 9⁵⁰ Uhr,
am Bahnhof Stolberg anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.
Aachen, den 13. Juli 1914.

Der Enteignungskommissar.

von Wehde, Regierungs-Assessor.

Nr. 571 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Lintert nach Hittfeld liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen vom 14. ab 4 Wochen aus.
Aachen, den 11. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 572 Holzverkauf

der Königl. Oberförsterei Hürtgen

am 22. Juli 1914, vormittags 9 Uhr, findet im Gasthause Clemens Mertens in Hürtgen ein Holzverkauf statt, in welchem etwa 295 fm Laubholz-Bauholz, 570 fm Nadelholz-Bauholz und etwa 1300 rm Brennholz (zum Teil 1,25 m lang) verschiedener Holzarten und Sortimente zum Ausgebot gelangen.

Näheres ergibt die Bekanntmachung in der Dürener Volkszeitung vom 8. Juli 1914 und Holzmarkt.

Hürtgen, den 9. Juli 1914.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

Nr. 573 Die Verlegung des Feldweges in der Gemarkung Frangenheim auf der Frangenheimer Heide ist beantragt worden.

Dieses wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen das Vorhaben binnen einer am

25. dieses Monats beginnenden Frist von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Lageplan, in dem der bisherige und der neu anzulegende Weg zu ersehen ist, liegt auf dem hiesigen Bürgermeisteramt offen.

Bettweiß, den 14. Juli 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister:

Freiherr von Geyr.

Nr. 574 Personal-Nachrichten.

Dem Kreisaußschußsekretär Joseph Meder in Malmedy ist die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

An Stelle des am 1. Juni d. Js. in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Rütgers ist der bisherige Gerichts-Assessor Dr. jur. Lewin Graf Wolff-Metternich in Eupen zum Bürgermeister der Stadt Eupen gewählt und nach Allerhöchster Bestätigung in sein Amt am 13. Juli 1914 eingeführt worden.

Der Ackerer Peter Joseph Jansen in Bodet ist für die Amtsdauer von 6 Jahren zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Waldseucht im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Der Ackerer Peter Michael Hermanns in Hülhoben ist für die Amtsdauer von 6 Jahren zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Oberbruch im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Dem Apotheker Josef Otto Arenz aus Höchft am Main ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Koch'schen Löwen-Apothek in Erkelenz erteilt worden.

Personalveränderungen

im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Bonn.

Ernannt: Der Bergassessor Hahn zum Revier-Berginspektor beim Bergrevier Aachen zu Aachen.

Druckfehler-Berichtigung.

In Stück 29 des Amtsblattes vom 20. Juni 1914 muß es in der Kopfseite nicht „N^o 24“ der Öffentliche Anzeiger Nr. 24 nebst Beilagen“, sondern „Nr. 25“ heißen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Registrationsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34.

Aachen, Samstag, den 25. Juli 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 30 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine S. 273. Änderungen und Ergänzungen der Brennereiordnung S. 273. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 273. Stand der Tierseuchen am 15. Juli 1914 S. 274–275. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 275. Sitzung der Wassergenossenschaft, Dränagegenossenschaft Spambach in Spambach im Kreise Jülich S. 275–279. Urkunde über die Bestätigung der realen Feldbestellung der Brauntöhlenbergwerke Uebach, Hofstadi und Herbach S. 279–280. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb in Langbroich-Schierwalderath 2, im Forsthaus Hill, im Forsthaus Höfen und im Forsthaus Rötigen S. 280. Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle in Noppenberg S. 280. Zollabfertigungsstelle Malmedy Bahnhof S. 280. Verkauf einer Baustelle zu Büsbach S. 280. Verlegung eines Weges in der Gemeinde Höngen S. 280–281. Personal-Nachrichten S. 281.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 575 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 8 zu den 4½ %igen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Jz. bis zum 31. März 1918 werden

vom 8. Juni d. Jz. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinsscheine benutzt sind.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Bekanntmachung.

Nr. 576 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 29. Juni 1914 Änderungen und Ergänzungen der Brennereiordnung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. Oktober 1914 in Kraft treten. Die Änderungen und Ergänzungen werden alsbald im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Sie können von den beteiligten Gewerbetreibenden bei den Zollstellen eingesehen werden.

Berlin, den 30. Juni 1914.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 577 **Bekanntmachung,**
betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in Kurich, Kreis Erkelenz, wird der Sperrbezirk Kurich mit dem 19. ds. Mts. aufgehoben.

Gleichzeitig scheiden aus dem Beobachtungsgebiete aus:

1. im Kreise Erkelenz die Bürgermeisterei Cörrenzig;
2. im Kreise Seidentkirchen die Bürgermeisterei Brachelen;
3. im Kreise Jülich die Gemeinden Linnich und Koerdorf.

Außer Kraft treten § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. Mai ds. Jz. (Amtsblatt Seite 175) für den Kreis Jülich, die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 16. Mai ds. Jz. (Amtsblatt Seite 189) und 27. Mai d. Jz. (Amtsblatt Seite 200).

Aachen, den 17. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 578 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehäfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Bürvenich	1	
Rauschbrand	Aachen-Land	Büsbach	1	
"	Eupen	Maeren	1	
Maul- und Klauenseuche	Düren	Vonzersbusch	1	
"	"	Gladbach	7	
"	"	Meersheim	1	
"	"	Müddersheim	1	
"	"	Poll	1	
"	Erkelenz	Bellinghoven	3	
"	"	Derath	3	
"	"	Kurich	1	
"	"	Doveren	3	
"	"	Doverhehde	2	
"	"	Hüdelhoven	1	
"	"	Hezerath	8	
"	"	Golkrath	1	
"	Geilenkirchen	Niederheid	1	
"	Heinsberg	Gendorf	1	
"	"	Effel	1	
"	"	Schleiden	1	
"	"	Katheim	1	
Bläschenauschlag	Schleiden	Hellenthal	2	
"	Erkelenz	Hoven	1	
Schweineseuche und Schweinpest	Heinsberg	Kempen	1	
"	Aachen-Land	Eschweiler	1	
"	Düren	Nothberg	1	
"	Erkelenz	Zimmerath	1	
"	Eupen	Hauset	1	
"	"	Eupen	1	
Rotlauf der Schweine	Geilenkirchen	Windergangel	1	
"	Aachen-Land	Eschweiler	1	
"	Düren	Rohlscheid	1	
"	"	Nörvenich	1	
"	"	Geich bei Züssenich	1	
"	"	Niederzier	1	
"	Erkelenz	Erkelenz	1	
"	"	Klein Boustar	1	
"	Geilenkirchen	Feverbrüggen	1	
"	Jülich	Hambach	1	
"	"	Frohnhoven	1	
"	"	Welldorf	1	
"	Schleiden	Baafem	1	
"	"	Engelgau	1	
"	"	Soetenich	1	
"	"	Calenberg	1	
"	"	Scheven	1	
"	"	Call	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Rindertuberkulose	Düren	Düren	1	
"	Erfelenz	Derath	1	
"	"	Bellinghoven	1	
"	"	Anhoven	1	
"	Heinsberg	Schafhausen	1	
"	"	Straeten	1	
"	"	Bocket	1	
"	Jülich	Hottorf	1	
"	Malmedy	Chodes	1	
"	"	Recht	1	
"	"	Steinebrück	1	

Aachen, den 17. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 579 Bekanntmachung,

betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in Efeld und Gendorf, Kreis Heinsberg, werden diese Ortschaften als Sperrbezirke (vergl. § 1 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Juni ds. Js., Amtsblatt Seite 215, bezw. vom 22. Juni ds. Js., Amtsblatt Seite 240) mit dem 22. ds. Mts. aufgehoben.

Die Ortschaft Gendorf gehört bis auf weiteres zum Beobachtungsgebiete des Kreises Heinsberg. Die Bürgermeisterei Birgelen scheidet gleichzeitig aus dem Beobachtungsgebiete dieses Kreises aus.

Aachen, den 20. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 580

Satzung
der Wassergenossenschaft, Drainagegenossenschaft
Hambach, in Hambach, im Kreise Jülich.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft Hambach“ und hat ihren Sitz in Hambach.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Regierungsbausekretärs Zimmer in Düsseldorf vom 29. September 1913 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht nebst fünf Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Ab-

zeichnung und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten. Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskassen in der Weise, daß für je angefangene 25 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekant zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beiteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei Beisitzern.

Für die Beisitzer werden je ein Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlverhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler

hat dem Leiter der Mitgliederversammlung persönlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zuziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlunsunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen zu leisten werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlicher Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen

und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nützungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Beiträge werden daher, nach dem Flächenraume der beteiligten Grundstücke erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13. Das von dem Vorstand aufzustellende Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Über Änderungsanträge, die innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden müssen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend fest-

gesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstand anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet endgültig, kann aber vorher unter Zuziehung der Antragsteller und eines Vertreters des Vorstandes die gestellten Anträge durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen lassen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Antragsteller und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags demgemäß festgestellt. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmung des § 222 Absatz 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustel-

len hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und aufzustellen und dem Vorstande zur Beschlußfassung, Festsetzung und Entlastung der Rechnung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung, im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Vorstande nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaube-

amten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Genossenschaft hat den Kreisbauingenieur des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Absatz 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls

aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Jülich aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Zeitung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270, Absatz 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1914.

Königl. Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
L. S.) Dr. J esse.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 581 Hiermit wird die Bestätigungsurkunde über die reale Teilbestellung der Braunkohlenbergwerke Uebach, Hoffstadt und Herbach in den Gemeinden Uebach, Frelenberg und Scherpenseel, im Kreise Geilenkirchen, und in den Gemeinden Rimburg und Merkstein, im Kreise Aachen-Land, veröffentlicht.
Bonn, den 9. Juli 1914.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Der Eschweiler Bergwerksverein zu Kohlscheid (Rheinland) hat als Eigentümer der in den Gemeinden Uebach, Frelenberg und Scherpenseel im Kreise Geilenkirchen und in den Gemeinden Rimburg und Merkstein im Kreise Aachen-Land, im Regierungsbezirk Aachen gelegenen Braunkohlenfelder Uebach, Hoffstadt und Herbach ausweislich der in Ausfertigung angehefteten notariellen Verhandlung vom 30. Januar 1914 — Reg.-Nr. 191/14 — die reale Teilung der drei Braunkohlenfelder in sechs selbständige Bergwerke unter den Namen Uebach Trennstück, Uebach Reststück, Hoffstadt Trennstück, Hoffstadt Reststück, Herbach Trennstück und Herbach Reststück beschlossen.

Dieser Beschluß ist gemäß § 51 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1864 in seiner jetzt gültigen Fassung zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden. Nachdem Einreden innerhalb der in § 46 a. a. O. festgesetzten Frist nicht erhoben worden sind, wird die reale

Teilung der drei Braunkohlenfelder Uebach, Hoffstadt und Herbach in die selbständigen Bergwerke Uebach Trennstück, Uebach Reststück, Hoffstadt Trennstück, Hoffstadt Reststück, Herbach Trennstück, Herbach Reststück auf Grund der §§ 49 und 51 a. a. O. hiermit bestätigt.

Diese Urkunde ist sechsmal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die erste Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 30. Januar 1914 und die Verleihungsurkunde des Einzelbergwerks Uebach, gelegen in den Gemeinden Merkstein und Uebach im Kreise Geilenkirchen, verbunden.

Die erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehr entstandene Bergwerk

U e b a c h T r e n n s t ü c k

in der Gemeinde Uebach, im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen, Oberbergamtsbezirk Bonn, das auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben B, E, F, C, G, H, u, t, s bezeichnet ist und einen Flächeninhalt von 1 228 026 qm (eine Million zweihundertachtundzwanzigtausendsechshundertzwanzig Quadratmeter) hat.

Mit der zweiten Ausfertigung sind eine Nebenausfertigung der notariellen Verhandlung vom 30. Januar 1914 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks Uebach verbunden.

Die zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das durch Teilung neu entstandene Bergwerk

U e b a c h R e s t s t ü c k

in der Gemeinde Uebach, im Kreise Geilenkirchen und in der Gemeinde Merkstein im Kreise Aachen-Land, Regierungsbezirk Aachen, Oberbergamtsbezirk Bonn, das auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben G, H, u, t, s, A, D, K bezeichnet ist und einen Flächeninhalt von 954 599 qm (neunhundertvierundfünfzigtausendfünfhundertneunundneunzig Quadratmeter) hat.

Mit der dritten Ausfertigung sind eine Nebenausfertigung der notariellen Verhandlung vom 30. Januar 1914 und die Verleihungsurkunde des Braunkohlenbergwerks Hoffstadt verbunden.

Diese dritte Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das durch Teilung neu entstandene Bergwerk

H o f f s t a d t T r e n n s t ü c k

in den Gemeinden Uebach und Frelenberg im Kreise Geilenkirchen und in den Gemeinden Merkstein, Rimburg im Kreise Aachen-Land, Regierungsbezirk Aachen, Oberbergamtsbezirk Bonn, das auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben A 2,

T, R, Q, S, W, G, F bezeichnet ist und einen Flächeninhalt von 1 123 253 qm (eine Million einhundertdreiundzwanzigtausendzweihundertdreißig Quadratmeter) hat.

Mit der vierten Ausfertigung sind eine Nebenausfertigung der notariellen Verhandlung vom 30. Januar 1914 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks Hofstadt vom 30. Dezember 1898 verbunden.

Die vierte Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das durch Teilung neu entstandene Bergwerk

Hofstadt Reststück

in der Gemeinde Webach im Kreise Geilenkirchen und in den Gemeinden Rimburg und Merfstein im Kreise Aachen-Land, Regierungsbezirk Aachen, Oberbergamtsbezirk Bonn, das auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Teilungsriße mit den Buchstaben P, Q, S, J, G, K, L bezeichnet ist und einen Flächeninhalt von 1 063 857 qm (eine Million dreiundsechzigtausendachtshundertsebenundfünfzig Quadratmeter) hat.

Mit der fünften Ausfertigung sind eine Nebenausfertigung der notariellen Verhandlung vom 30. Januar 1914 nebst der Verleihungsurkunde des Braunkohlenbergwerks Herbach verbunden.

Die fünfte Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das durch Teilung neu entstandene Bergwerk

Herbach Trennstück

gelegene in den Gemeinden Frelenberg und Scherpenseel im Kreise Geilenkirchen und in der Gemeinde Rimburg im Kreise Aachen-Land, Regierungsbezirk Aachen, Oberbergamtsbezirk Bonn, das auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Teilungsriße mit den Buchstaben A 2, T, R, Q, O, U, V, W, Y, X, Z bezeichnet ist und einen Flächeninhalt von 1 169 418 qm (eine Million einhundertneunundsechzigtausendvierhundertachtzehn Quadratmeter) hat.

Mit der sechsten Ausfertigung sind eine Nebenausfertigung der notariellen Verhandlung vom 30. Januar 1914 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks Herbach verbunden.

Diese sechste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das durch Teilung neu entstandene Bergwerk

Herbach Reststück

in den Gemeinden Merfstein und Rimburg im Kreise Aachen-Land, Regierungsbezirk Aachen, Oberbergamtsbezirk Bonn, das auf dem als zu dieser Urkunde gehörig am heutigen Tage beglaubigten Teilungsriße mit den Buchstaben L, M, N, O, Q, P bezeichnet ist und einen Flächeninhalt von

187 292 qm (einhundertsebenundachtzigtausendzweihundertzweiundneunzig Quadratmeter) hat. Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juli 1914.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nr. 582 Die Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb in Langbroich ist wieder eingerichtet worden und führt künftig die Bezeichnung Langbroich-Schierwaldenrath 2.

Aachen, den 22. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 583 Im Forsthaus Hill ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 22. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 584 Im Forsthaus Höfen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 18. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 585 Im Forsthaus Rötgen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden. Die Telegraphenanstalt in der Oberförsterei Rötgen ist aufgehoben worden.

Aachen, den 18. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 586 In Noppenberg ist eine Telegraphenhilfsstelle eingerichtet worden.

Aachen, den 17. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 587 Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1914 (R.-G.-Bl. S. 204) ist die Zollabfertigungsstelle Malmédy Bahnhof in die Reihe derjenigen Zollstellen aufgenommen worden, über die die Einfuhr von Gewächsen mit Ausnahme der Rebe erfolgen darf.

Cöln, den 11. Juli 1914.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 588 Verkauf

einer Baustelle zu Büsbach.

Am Montag, den 31. August 1914 nachmittags 3 Uhr, läßt die Gemeinde Büsbach im Lokale des Wirten Herrn Peter Wiltgen van der Broeck zu Büsbach eine in der Gemeinde Büsbach an der Bischofstraße gelegene Baustelle Flur 10 Nr. 138 und 139, groß 11,43 Ar, mit aufstehendem Mauerwerk, unter den üblichen Bedingungen öffentlich versteigern.

Stolberg, den 21. Juli 1914.

gez. Vogel, Notar.

Bekanntmachung.

Nr. 589 Infolge Antrages des Ackerers Herrn Peter Hogen zu Höngen wird beabsichtigt, den 6. Parzelle Flur A Nr. 256 der Gemeinde Höngen

durchschneidenden Fußpfad einzuziehen und an dessen Stelle einen neuen Fußpfad anzulegen und zwar auf derselben Parzelle an der Grenze der Grundstücke Flur A Nr. 264 und Flur A Nr. 298 entlang.

Dieses Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Aachen an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der die beabsichtigte Einziehung bezw. Verlegung nachweisende Plan liegt auf dem Bürgermeisteramte hier selbst zur Einsicht offen.

Höngen, den 10. Juli 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister:

Hartung.

Nr. 590 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeistereisekretär Melchior Loogen in Baesweiler ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Baesweiler, Weggendorf und Dibtweiler, Kreis Geilenkirchen, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Beigeordnete Hubert Paulzen in Wehr ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wehr, Kreis Heinsberg, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Endgültig angestellt ist die feither einstweilig tätige Lehrerin Franziska Bertrand bei der katholischen Volksschule zu Weywerk, Kreis Malmedy.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Wertage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Aachen, Samstag, den 1. August 1914.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 31 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 283. Befreiung von im Dienste der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände der katholischen Kirche Preußens Beschäftigten von der Krankenversicherung S. 283. Erziehung zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 283-284. Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 284. Untersuchung bei Annahme von Freiwilligen S. 284. Ausnahmegewilligung für Bäckereibetriebe am 16. August 1914 in der Stadt Aachen S. 284. Warnung vor dem Bezuge des Heilmittels „Sargol“ S. 284-285. Lotterie S. 285. Verlosung S. 285. Entmündigung S. 285. Winterhalbjahr 1914/15 an der kgl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Doppelsdorf S. 285. Wahl zur Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande S. 285. Verlegung eines Fußweges in der Gemeinde Eupen S. 285. Ortsatzung über das Bauen an noch nicht fertiggestellten Straßen im Orte Marienberg, Gemeinde Scherpenseel S. 285-286. Personal-Nachrichten S. 286.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 591 Das 42. Stück enthält unter Nr. 4407: Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 u. des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 14. Juli 1914. Unter Nr. 4408: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juli 1914. Das 43. Stück enthält unter Nr. 4409: Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtsfranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S. D.). Vom 30. Juni 1914. Unter Nr. 4410: Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1914. Das 44. Stück enthält unter Nr. 4411: Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914. Unter Nr. 4412: Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 1. Juli 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 592 Das 22. Stück enthält unter Nr. 11361: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Geltungsbereichs einer Bestimmung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Samm. S. 41). Vom 29. Juni 1914. Unter Nr. 11362: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1904, betreffend die Hannoversche Landesbank. Vom 29. Juni 1914. Unter Nr. 11363: Gesetz, betreffend die Änderung der

Amtsgerichtsbezirke Neuenburg (Westpreußen) und Schweg. Vom 29. Juni 1914. Unter Nr. 11364: Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dornik und Rogasen. Vom 29. Juni 1914. Unter Nr. 11365: Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Ohlau und Wansen. Vom 29. Juni 1914. Unter Nr. 11366: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 4. Juli 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 593 Auf Grund des § 170 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 bestimme ich, daß die in Betrieben oder im Dienste der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände der katholischen Kirche Preußens Beschäftigten auf Antrag des Arbeitsgebers von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 a. a. D. bezeichneten Ansprüche für die in § 183 a. a. D. angegebene Zeit gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin W 8, den 7. Juli 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 594 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen

Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen königlichen Kammerherrn und Majors a. D. Freiherrn Schütz von Leerodt zu Schloß Leerodt der königliche Landrat Adrian Franziskus Maria Josef Louis Theodor Freiherr von Wrede-Melschede in Geilentrirchen zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Geilentrirchen gewählt worden ist.

Coblenz, den 22. Juli 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 595 Bekanntmachung,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche werden die Sperrbezirke

1. Derath, Kreis Erkelenz (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Mai d. Js., Amtsblatt Seite 175),
 2. Hellenthal und Kirschheffen, Kreis Schleiden (viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. Juni d. Js., Amtsblatt Seite 232),
- mit dem 30. d. Mts. aufgehoben. Gleichzeitig scheiden im Kreise Erkelenz der Stadtbezirk Erkelenz und die Bürgermeistereien Beed und Schwandenberg aus dem Beobachtungsgebiete aus, der Kreis Schleiden wird freies Gebiet.

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 232) tritt außer Kraft.

Aachen, den 28. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 596 Bekanntmachung,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in Niederheide, Kreis Geilentrirchen, werden die für diesen Kreis angeordneten Schutzmaßregeln mit dem 25. d. Mts. aufgehoben. Außer Kraft treten gleichzeitig § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. Mai d. Js. (Amtsblatt Seite 175), soweit er sich auf den Kreis Geilentrirchen bezieht, sowie die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 240).

Aachen, den 22. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 597 Bekanntmachung,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche werden die Sperrbezirke Bellinghoven und Gollrath des Kreises Erkelenz mit dem 27. d. Mts. aufgehoben und dem Beobachtungsgebiete dieses Kreises überwiesen. Gleichzeitig scheiden aus diesem Beobachtungsgebiete aus die Bürgermeistereien Gerderath, Kückhoven, Lövenich und Wegberg. Außer Kraft treten die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 19. Mai d. Js.

(Amtsblatt Seite 191) und 24. Mai d. Js. (Amtsblatt Seite 202).

Aachen, den 25. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 598 Bekanntmachung,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche wird der aus der Ortschaft Mersheim, Kreis Düren, durch § 1d der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 215) gebildete Sperrbezirk mit dem 31. d. Mts. aufgehoben und dem Beobachtungsgebiete des Kreises Düren zugeteilt.

Aachen, den 30. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 599 Die Entlassung zahlreicher Freiwilligen als dienstunbrauchbar kurze Zeit nach ihrem Eintritt in das Heer und das militärische Interesse einer sorgfältigen Untersuchung bei Annahme von Freiwilligen hat dem General-Kommando des Gardekorps Veranlassung gegeben, für die ihm unterstellten Truppenteile zu bestimmen, daß die Untersuchungen der Freiwilligen in Zukunft nur am Montag und Donnerstag in jeder Woche vorgenommen werden sollen. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme von Freiwilligen allein Sache der Truppenkommandeure und nicht des General-Kommandos ist.

Aachen, den 27. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 600 Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 174 der Ausf.-Anw. z. G.-D. gestatte ich, daß am Kirmes-sonntage, dem 16. August d. Js., Gehülfen und Lehrlinge in den Bäckereibetrieben der Stadt Aachen bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden.

Aachen, den 29. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Sandt.

Nr. 601 Seit längerer Zeit wird in deutschen Tageszeitungen und Zeitschriften unter dem Namen Sargol ein Präparat als „bestes Nährmittel für Magere und Schwache“ angepriesen, das eine an das Wunderbare grenzende Wirkung auf die Erhöhung des Körpergewichts und auf die Erlangung schöner runder Körperformen haben soll. Die Société Sargol in Paris, die das Mittel vertreibt, verspricht jedermann nach dem Gebrauch ihres Präparats eine Gewichtszunahme von 10 bis 20 Pfund in ganz kurzer Zeit.

Wie festgestellt ist, besteht das in Tablettenform verkaufte Mittel aus einer Masse von Zucker, Kakaó, Eiweißkörpern und verkleisterter Stärke, der

ringe Mengen von Salzen und organischen Phosphorverbindungen (Phosphatide) beigemischt sind. Diese wirksamen Stoffe sind anscheinend nicht darin enthalten. 30 solcher Tabletten im Gewichte von ca. 1,8 g, von denen täglich 3 Stück eingenommen werden sollen, werden für 5 M. verkauft. Die mit diesen Tabletten dem Organismus täglich zugeführten Nährstoffmengen sind so gering, daß sie die menschliche Ernährung nicht von Bedeutung können. Der Preis ist unverhältnismäßig hoch. Die Angaben der Reklame sind zur Täuschung der Durchführung des Publikums geeignet. Vor dem Ankauf des Mittels wird hiermit gewarnt, weil dessen Vertrieb auf die Ausbeutung argläubiger Personen hinausläuft.
Machen, den 17. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 602 Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie des Ostpreussischen Heimatmuseums in Königsberg durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 17. Juni 1914 — Nr. 1739 — bezüglichen Wertlotterie ist auf den 14. Januar 1915 abgesetzt worden. Die Ziehung der 2. Serie dieser Lotterie wird am 8. Dezember 1915 stattfinden.
Machen, den 29. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 603 Die Ziehung der fünften Serie der Wertlotterie zur Wiederherstellung der Westfälischen Bergbau- und Hüttenverwaltung ist mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und des Handels auf den 19., 20., 21., 22. und 23. April 1915 festgesetzt worden. Der Betrieb der Lose in Preußen darf erst am 1. Januar 1915 begonnen werden.
Machen, den 26. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 604 Der Grundarbeiter Gerhard Stodem in Machen ist wegen Trunksucht entmündigt worden.
Machen, königliches Amtsgericht, Abt. 10a.

Nr. 605 Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Boppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1914/15 beginnen am 16., die Vorlesungen am 1. Oktober 1914. Studien, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Wunsch kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

Nr. 606 Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Zum Zwecke der im November d. J. stattfindenden Wahl zu der Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande ist die Liste der Wahlberechtigten des Regierungsbezirks Aachen während der Zeit vom 17. August bis zum 30. August d. J. auf sämtlichen Landratsämtern des Regierungsbezirks, sowie auf dem königlichen Polizei-Präsidium in Aachen während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Tierärztekammer einzubringen.
Düsseldorf, den 25. Juli 1914.

Der Vorsitzende:
Wigge, Tierarzt.

Bekanntmachung.

Nr. 607 Die Eigentümerin der Wiese „Langgasse“, Flur 8 Parzelle 171, das Waisenhaus, hat den Antrag gestellt, den über vorgenanntes Grundstück von der Langgasse zur De führenden Fußweg (Nr. 102 des Wegekatasters) zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen nach Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses im Stadtssekretariate schriftlich oder mündlich geltend zu machen.

Der die beabsichtigte Verlegung nachweisende Plan liegt während der Einspruchsfrist auf dem Stadtssekretariate zur Einsicht offen.

Eupen, den 25. Juli 1914.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister:

Dr. Graf Metternich.

Nr. 608 Ortsfagung über das Bauen an noch nicht fertiggestellten Straßen im Orte Marienberg, Gemeinde Scherpenfeel.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und des Beschlusses der Gemeindevertretung von Scherpenfeel vom 16. Juli 1914 wird für den Ort Marienberg resp. dessen Gemarkung nachstehende Ortsfagung erlassen.

§ 1. An Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen der Gemeinde Scherpenfeel für den öffentlichen Verkehr

und den Anbau fertiggestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen können vorbehaltlich der Zustimmung der Ortspolizeibehörde von der Gemeindevertretung bewilligt werden. Über die Bedingungen, unter welchen die Ausnahme gestattet wird, ist mit der Gemeinde ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

§ 3. Diese Ortsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scherpenfeel, den 17. Juli 1914.

Der Bürgermeister:
Kuland.

B. A. Aachen, den 20. Juli 1914.
C. 310. Genehmigt.
Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
J. B.: van de Loo.

Vorstehende Ortsatzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Scherpenfeel, den 28. Juli 1914.

Der Bürgermeister:
Kuland.

Nr. 609 Personal-Nachrichten.

Der zum Japanischen Konsul in Aachen ernannte Dr. med. Anton Sieven ist zufolge Er-

lasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Juli 1914 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der zum Japanischen Konsul in Köln ernannte Fabrikbesitzer Heinrich Maus ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Juli d. Js. in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der Gutspächter und Wirt Peter Ratterbach in Lammersdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lammersdorf im Kreise Düren für die Amtsdauer von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Johann Joseph Rütten in Grottenrath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Leveren im Kreise Geilenkirchen für die Amtsdauer von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Gemeindefekretär Johannes Röttges in Alsdorf sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Alsdorf im Landkreis Aachen widerruflich übertragen worden.

Der Aufseher Noack vom Gefängnis in Cottbus ist zum Hausvater befördert und ihm vom 1. August d. Js. ab die erledigte Hausvaterstelle beim hiesigen Gefängnis übertragen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Sonderausgabe.**Amtsblatt****der Königlichen Regierung zu Aachen.**

Stück 35 a.

Aachen, Samstag, den 1. August 1914.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Befreiung vom Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung für die durch die österreichisch-ungarische Mobilmachung betroffenen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen S. 287. Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande S. 287.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 610 Der Herr Minister des Innern hat durch telegraphischen Erlaß von heute auf Grund des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 3) denjenigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, welche durch die Mobilmachung der österreichisch-ungarischen Armee betroffen sind, bis auf weiteres die Befreiung vom Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung erteilt.

Aachen, den 1. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**Nr. 611 Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.**

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elsaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bezirk Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:

Altenheim, Auenheim (Amt Kehl),
Appenweier, Kehl),

Bodersweier, Memprechtshofen
Diersheim, (Amt Kehl),
Dundenheim, Neufreistett (Amt
Kehl),
Ichenheim, Rheinbischofsheim,
Kehl, Scherzheim (Amt
Kehl),
Kork, Schutterwald,
Vegehshurst, Sundheim (Baden),
Leutesheim, Urloffen,
Lichtenau (Baden), Waghurst,
Eing, Willstett (Amt Kehl),
Marlen, Windschlag;
Weiffenheim
(Baden),

b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte:

Achfarrren, Merdingen (Baden),
Breisach, Munzingen,
Burtheim, Oberbergen
Gottenheim, (Kaiserstuhl),
Fechtingen, Oberrimsingen,
Fhringen, Oberrotweil,
Königschaffhausen, Opfingen,
(Kaiserstuhl), Sasbach (Kaiserstuhl),
Krozingen, Schallstadt.
Mengen (Baden),

5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten aufgelieferten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Aachen, den 31. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Jandé.

Sonderausgabe.

Amtsblatt**der Königlichen Regierung zu Aachen.**

Stück 35 b.

Aachen, Montag, den 3. August 1914.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr S. 289.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.****Nr. 612 Beschränkungen
für den Post-, Telegraphen- und
Fernsprechverkehr.****1. Postverkehr mit dem Auslande.**

Von jetzt ab werden nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen

sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Ueberwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Auslande und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Auslande und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt. Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Aachen, den 1. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung: J a n d e.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35 c.

Aachen, Dienstag, den 4. August 1914.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel S. 291—292. Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postscheckverkehr S. 292. Einschränkung der Dienststunden der Postämter S. 292. Exequatur der russischen Konsularvertreter S. 292. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande S. 292.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 613 Bekanntmachung,

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inlandschutz. Überwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmieren (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.
8. Abtransport von Truppen- und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.

20. Fertigstellung und Auslegen von Sperrern und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Böfchen der Leuchtfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderungen ihrer Ordres.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorstehliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachung.

614 Da die Reichs-Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zum Feldheere teils für den Dienst mit der Waffe teils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgegeben hat, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die seitherigen Dienststunden der Postämter für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Postämter sind daher ermächtigt worden, ihre Dienststunden einzuschränken, soweit die unabwiesliche Notwendigkeit dies bedingt und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin W 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Kraetke.

Nr. 615 Bekanntmachung.
Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postscheckverkehre.

Die Verhältnisse machen die sofortige Einstellung des Postanweisungs-, Postkreditbrief-, des Post-

nachnahme- und des Postauftragsverfahrens in den Ober-Postdirektionsbezirken Straburg (Els.), Metz, Trier, Gumbinnen, Königsberg (Pr.), Danzig Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postnachnahmesendungen und Postauftragsbriefe sind daher bis auf weiteres im Verkehre nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig; auch die Ausstellung von Postkreditbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postkreditbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können daselbst weder Einzahlungen auf Zahlkarten für ein Postscheckkonto noch Auszahlungen auf Zahlungsanweisungen der Postscheckämter erfolgen. Die Postscheckämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bar zu zahlenden Scheckbeträge mittels Wertbriefs abzusenden.

Berlin W 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 616 Sämtlichen Konsularvertretern Rußlands ist das Equator für das Deutsche Reich entzogen worden.

Coblenz, den 2. August 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 617 Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rußland und Frankreich ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Aachen, den 2. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
In Vertretung: Jandke.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35 d.

Aachen, Dienstag, den 4. August 1914.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine S. 293—294. Aufschrift der Feldpostsendungen S. 294. Exequatur der französischen Konsularvertreter S. 294. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechtelegraphenverkehr mit dem Auslande S. 294—295. Erklärung des Kriegszustandes im Bezirk des VIII. Armeekorps S. 295—296. Mobilmachung der Armee und Marine S. 296.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 618 Bekanntmachung. Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen.

1. Portofrei werden befördert:
 - a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
 - b) Postkarten und
 - c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.
2. Portovermässigungen:

Das Porto beträgt für

 - a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer 20 Pfg.,
 - b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark 20 "
 - c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von

über 150 bis 300 Mark	. 20 "
300 " 1500 "	. 40 "
 - d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 "

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal

z) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter —,

3) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgesandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen

an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. besetzt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarkte bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militärdienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmeforderungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Päckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portofrühe noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 619 Bekanntmachung.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reserverdivision — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Daselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann viel-

mehr leicht zu Verzögerungen bei Übermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Erjagtruppenteile steht oder überhaupt ein festes Standortquartier hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entziffern im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 620 Sämtlichen Konsulatsvertretern Frankreichs ist das Exequatur für das Deutsche Reich entzogen worden.

Machen, den 4. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 621 Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Auch der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch

auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach England mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von England ist ebenfalls eingestellt.

Machen, den 5. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 622 Bekanntmachung.

1. Der Bezirk des VIII. Armeekorps wird in Kriegszustand erklärt.

2. Die vollziehende Gewalt geht auf mich über. In den Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein und deren Befehlsbereich wird sie von dem Gouverneur von Cöln bezw. dem Kommandanten von Coblenz-Ehrenbreitstein ausgeübt.

Die Zivil-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

3. Gleichzeitig verordne ich, indem ich die entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft setze:

Zur Untersuchung und Aburteilung der in § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und in §§ 9 und 10 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden an den Sitzen der Landgerichte des Bezirks des VIII. Armeekorps, somit in Machen, Bonn, München-Gladbach, Neuwied, Trier und Saarbrücken **Kriegsgerichte** eingesetzt. Der Sprengel dieser Kriegsgerichte umfaßt den Bezirk des gleichnamigen Landgerichts mit Ausschluß der Festungen und des Befehlsbereichs derselben.

Der Sprengel des Kriegsgerichts München-Gladbach umfaßt außer dem Landgerichtsbezirk München-Gladbach noch die Bezirke der Amtsgerichte Kempen, Dülken, Biersen, Lobberich und Neuß, soweit sie zum Bereich des VIII. Armeekorps gehören.

Bezüglich der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein wird dem Gouverneur von Cöln bezw. dem Kommandanten von Coblenz-Ehrenbreitstein die Einsetzung von Kriegsgerichten übertragen.

4. Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig ausweisen können, haben den in Kriegszustand erklärten Bezirk bei Ver-

meidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.

5. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

6. Die Gemeinden werden für die rechtzeitige Vorführung der Pferde und Fahrzeuge an die Gestellungsorte, ferner für alle in ihrem Bann vorkommenden Störungen jeder Art, insbesondere für Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen, Kunststraßen, Brücken und Kanälen, für Zusammenrottungen und Angriffe auf Personen und Eigentum, sowie für den Aufenthalt nicht legitimierter Personen nach Kriegsgebrauch verantwortlich gemacht. Sie sind für entstandenen Schaden haftbar. Die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Kriegs- (Belagerungs-) Zustand vom 4. Februar 1851 sind seitens der Gemeindebehörden zur Verwarnung an öffentlichen Plätzen in Erinnerung zu bringen.

7. Abgesehen von dem Verbot der Ausfuhr von Pferden, von Kriegs- und Verpflegungsmaterial, sowie von Arznei und Verbandartikeln bezw. chirurgischen Instrumenten werden hiermit weiter verboten:

- a) der Verkauf von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen,
- b) das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Landratsamts (mit Ausnahme der Polizei-, Forst- und Steuerbeamten),
- c) alle Veröffentlichungen der Presse über Truppenbewegungen, Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Eisenbahnen und Flüssen, über Verteidigungsmittel, Befestigungsarbeiten und dergleichen,
- d) jeder Verkehr über die belgische und luxemburgische Grenze) mit Kraftwagen, Fahrrädern und Selbstfahrern (Motoren) sowie auch der Verkehr mittels öffentlichen oder privaten Telegraphen jeder Art bezw. durch Brieftauben über die Grenze,
- e) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgischen Grenzgebietes.

Das Verbot weiteren Erscheinens für einzelne Zeitungen, die Schließung politischer Klubs und Vereine, das Verbot von Versammlungen behalte ich mir vor.

8. Plakate, Flugschriften und sonstige Veröffentlichungen dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn das Landratsamt die Erlaubnis dazu erteilt hat.

9. Alle Besitzer von Privatstationen optischer oder Funkentelegraphie sind unverzüglich zur schleunigsten Anmeldung beim Bürgermeisteramt verpflichtet, widrigenfalls sie der Aburteilung wegen Landesverrats gegenwärtig sein müssen.

10. Landeseinwohner, welche augenblicklich im Besitz von Brieftauben sind oder fremde Brieftauben beherbergen, haben hierüber sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung dem nächsten militärischen Befehlshaber und dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten und Zahl, Farbe, Abzeichen und Aufbewahrungsort der Tiere, sowie die Linie, für welche sie eingübt sind, anzugeben.

Wer auf irgend einer Weise in den Besitz einer fremden Brieftaube gelangt, ist gehalten, die Taube unverzüglich ohne Berührung etwaiger an der Taube vorhandener Depeschen der am Ort befindlichen Militärbehörde oder, falls keine solche am Ort ist, dem Bürgermeister abzuliefern; der Bürgermeister hat sodann die Taube der nächsten Militärbehörde oder, falls ein Gendarm schneller zu erreichen ist, diesem zu übergeben. In letzterem Fall ist der Gendarm für ungesäumte Ablieferung des Tieres an den nächsten militärischen Befehlshaber auf dem schnellsten Wege verantwortlich.

11. Alle Besitzer von Fahren, Boten oder anderen Fahrzeugen auf der Moselstrecke von Trier aufwärts, auf der Saar und auf dem Rhein haben die Fahrzeuge, soweit sie nicht in Gebrauch begriffen sind, bis auf weiteres stets auf dem rechten Ufer zu halten.

12. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der königlichen und Privatarbeiten, des Handels und des Gewerbes wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt.

Coblenz, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des VIII. Armeekorps.

Nr. 623 Bekanntmachung.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben die Mobilmachung der Armee und der Marine befohlen.

2. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
 der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August 1914,
 der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August 1914,
 der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August 1914,
 der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August 1914,
 der sechste Mobilmachungstag ist der 7. August 1914.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle stehenden Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Passnotiz befinden, haben sich behufs Vervielfachung einer Entscheidung sofort an die Hauptmeldeämter der Bezirkskommandos zu wenden. Ausgenommen hiervon ist nur wer ausdrücklich von der Bestellung im Mobilmachungsfall befreit ist.

4. Wer obigen Befehlen nicht Folge leistet, verfällt strenger Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen. Gleichzeitig wird allen einberufenen Mannschaften der Marerteilt, sich bei ihrem Abgang von Hause mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf zu versehen.

6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Fahrkarten-Ausgabeschalter. Ausweis hat lediglich den Organen der Fahrkarten-Kontrolle gegenüber zu erfolgen und zwar:

- a) seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes durch Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) seitens der Mannschaften des Landsturms innerhalb des Korpsbezirks durch mündliche Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) seitens der Kriegsfreiwilligen und der Freiwilligen des Landsturms durch Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Diese Festsetzungen gelten auch für die nachstehend bezeichneten Kleinbahnen:

Cöln—Trenchen,
 Cöln—Rath—Heumar,
 Cöln—Bonn (Rheinuferbahn).

7. Die militärischen und Landsturm-Bahnwachen sowie diejenigen Persönlichkeiten, welche als Polizeibeamte oder als Hilfspolizeibeamte mit der Bewachung einzelner Bahnstrecken beauftragt sind (Zivil-Bahn- und Telegraphen-Sicherungskommandos) erhalten die Befugnis in allen Fällen von Ungehorsam und Widersetzlichkeit rücksichtslos mit der Schußwaffe einzuschreiten.

Coblenz, den 1. August 1914.

Der kommandierende General
 des VIII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Aachen, Samstag, den 8. August 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 32 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 297. Prüfung für Gefanglehrer und -Lehrerinnen S. 297. Betriebseinschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung S. 297. Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschläge zu Feldpostbriefen S. 98. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 298. Hauskollekte S. 298. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Altmünsterweg in Aachen S. 298. Wintersemester an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule in Hannover S. 298. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 298—299. Personal-Nachrichten S. 299.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 624 Das 45. Stück enthält unter Nr. 413: Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 21. Juli 1914. Das 47. Stück enthält unter Nr. 4417: Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4418: Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4419: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Verstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4420: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4421: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4422: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4423: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4424: Verordnung, betreffend die Vermendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 625 Das 23. Stück enthält unter Nr. 11367: Gesetz, betreffend weitere Beschäftigung von Hilfsrichtern bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 14. Juli 1914. Unter Nr. 11368: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Nachenburg. Vom 20. Juli 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 626 Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gefanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1915 festgesetzt.
Berlin W 8, den 22. Juli 1914.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Brugger.

Nr. 627 Bekanntmachung. Betriebseinschränkungen bei der Reichs- Postverwaltung.

Die Postämter im Reichs-Postgebiet sind mit Rücksicht auf den Personalmangel und den verminderten Verkehr ermächtigt worden, außer den Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum auch ihre sonstigen Betriebseinrichtungen (Kastenleerungen, Bestellungen usw.) einzuschränken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse durch unabweisliche Notwendigkeit bedingt wird, und es ohne wesentliche Schädigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin W 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraette.

Bekanntmachung.

Nr. 628 Bei sämtlichen Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen werden **Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschläge zu Feldpostbriefen**, die für den Gebrauch zu Mitteilungen an die mobilen Truppen bestimmt und zu dem Zwecke auf der Vorderseite mit entsprechendem Vordruck versehen sind, zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten. Die Briefumschläge können sowohl zu gewöhnlichen als auch zu Geldbriefen benutzt werden. Der Verkaufspreis für die Feldpostkarten-Formulare beträgt 5 Pfennig für je 10 Stück und für die Feldpost-Briefumschläge 1 Pfennig für je 2 Stück.

Berlin W 66, den 3. August 1914.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**Nr. 629 Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.**

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche werden die Sperrbezirke Doveren und Doverheide, Kreis Erkelenz, und Rathem, Kreis Heinsberg, mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Für den Kreis Heinsberg tritt gleichzeitig § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 175) außer Kraft und der Kreis wird freies Gebiet.

Im Kreise Erkelenz wird das Beobachtungsgebiet auf die Gemeinde Hezerath beschränkt, der Sperrbezirk Hezerath auf die von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gehöfte.

Alle übrigen für den Kreis Erkelenz erlassenen Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Im Kreise Düren wird das Beobachtungsgebiet auf die Dörfer Gladbach, Müddersheim und Boll, der Sperrbezirk auf die verseuchten Gehöfte dieser Orte beschränkt. Alle übrigen für den Kreis Düren erlassenen Schutzmaßregeln treten außer Kraft.

Nachen, den 5. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 630 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Matthias in Erier die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Wiederherstellung der St. Matthias-Kirche daselbst im Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte im Reg.-Bezirk Aachen sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

Heintr. Sieberz und Michael Lives, Cöln; Jacob Cremer, Guskirchen; Anton Schmik, Enzen bei

Guskirchen; Joh. Jos. S. Drenk und Engelbert Höver, Kirchdaun; Joh. Adam Heen, Hünzerath, Anton Bierich, Mutterscheid b. Simmern; Wilh. Milz, Krefel, Post Urft; Jakob Schneider, Hünzerath b. Morbach; Anton Reiz, Hasenfeld; Carl Baustenbach und Theophil Gerardy, Steckenborn; Joh. Dillenburg, Peter Dillmann, Joh. Jung und Wilh. Kunz, Sohren; Joh. Giezen, Hirschfeld; Peter Meinhard, Bärenbach; P. J. Jenniches, Krefel, Michael Bambach, Saarbrücken; V. Louis, Safferath; Joh. Aug. Dreuer, Strauch; Carl Meurer und Constantin Meurer, Aachen; S. Ueberdink, Schöneberg; Peter Anton Kremer, Stolzb. Hochneufkirch; Jos. Girkes, Born b. Brüngen; S. Strerath, Bedburgdyck; Franz Dillenburg, und Franz Bongard, Sohren; Jos. Kobens, Weisweiler b. Aachen.

Aachen, den 1. August 1914.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Busenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 631 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Altmünsterweg in Aachen liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen vom 31. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 28. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 632 Bekanntmachung, Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1914 beginnt am 15. Oktober 1914.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

Nr. 633 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Bekanntmachung

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

- a) Einlagebücher der Sparkasse zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 15 817, 19 808, 78 483, 87 890, 101 479, 101 782, 108 585, 120 252, 112 721, 121 407, 127 296;
" Seilenkirchen Nr. 5595;
" Montjoie Nr. 1952.
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse zu Aachen, Hauptstelle Nr. 55 781, 86 733, 98 703, 103 792, 119 745, 121 962, 126 096, 128 713, 129 938, 132 768, 133 013;
" Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 1564, 1607

- zu Cornelimünster Nr. 3012;
- zu Düren Nr. 40318;
- zu Eschweiler Nr. 945;
- zu Eupen Nr. 1448;
- zu Jülich Nr. 9577;
- zu Kreuzau Nr. 213;
- zu St. Vith Nr. 2058;
- zu Stolberg Nr. 4122, 8547.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betr. Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 2. Februar 1. April und 3. Juni d. J. auf die angeblich abhanden gekommenen:

- a) Einlagebücher der Sparkasse
 - zu Aachen, Hauptstelle Nr. 93005.
 - zu Düren Nr. 27750.
 - zu Gemünd Nr. 4524.
- b) Prämienbüchlein der Prämienkasse.
 - zu Aachen, Hauptstelle Nr. 132542.
 - zu Eschweiler Nr. 7025;
 - zu Gemünd Nr. 4348, 5912;
 - zu Nechernich Nr. 1009;
 - zu Montjoie Nr. 3606

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und

Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 1. August 1914.

Der Vorstand des Vereins:

Freiherr von Kelleßen. Glasmakers.
Nr. 634 Personal-Nachrichten.

Dem Untermeister Philipp Odenthal in Eschweiler, dem Vorarbeiter Arnold Rosenthal in Münsterau, dem Fabrikarbeiter Joseph Debels in Eschweiler, dem Eisendreher Hubert Rizerfeld in Eilendorf und dem Fabrikmeister Wilhelm Mülle- jans in Düren ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber, dem Zuschneider Jakob Schneiders in Aachen, dem Radler Johann Gottfried in Aachen, dem Kesselschmied Peter Eidens in Haaren und dem Fabrikarbeiter Peter Schirbach in Stolberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze ver- liehen worden.

Der berittene Gendarmerie-Wachtmeister Moysius Dide in Heinsberg ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kaufmann Rudolf Brandt in Misdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Misdorf im Landkreise Aachen für die Amtsdauer von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Apothekenbesitzer Franz Keller zu Herzogen- rath ist zum Beigeordneten der Landbürger- meisterei Herzogenrath im Landkreise Aachen für die Amtsdauer von 6 Jahren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtstabelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36 a.

Aachen, Samstag, den 8. August 1914.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914

Inhalt: Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande S. 301.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentralbehörden.**

Nr. 635 Bekanntmachung.
**Verstärkte Beschränkungen für den Post-,
Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem
Auslande.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W. 66, den 4. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Kraetke.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

**Nr. 636 Verstärkte Beschränkungen
für den Post-, Telegraphen- und
Fernsprechverkehr mit dem Auslande.**

Auch der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Belgien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von Belgien ist ebenfalls eingestellt.

Aachen, den 7. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36 b.

Aachen, Dienstag, den 11. August 1914.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande S. 303.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentralbehörden.**

Nr. 637 Bekanntmachung.
Verstärkte Beschränkungen für den Post-,
Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem
Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und
Belgien ist gänzlich eingestellt und findet
auch auf dem Wege über andere Länder nicht
mehr statt. Es werden daher keinerlei Post-

sendungen nach dem angegebenen fremden Lande
mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch
die Briefkasten zur Einlieferung gelangende
Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fern-
sprechverkehr zu und von diesem Lande ist
ebenfalls eingestellt.

Berlin W. 66, den 6. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Traetke.

Sonderausgabe.**Amtsblatt****der Königlichen Regierung zu Aachen.****Stück 36 c.****Aachen, Donnerstag, den 13. August 1914.**

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

19**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) ©**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.****Nr. 688 Ausführungsbestimmungen.**

1. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in den Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte — den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten (für Hohenzollern den Oberamtmännern) übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, unter möglichster Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammern geeignete Sachverständige gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Anschlägen oder Taxen an und in dem Verkaufsorte und die Art solcher Anschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren tagmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) übertragen.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Übernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) vorauszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Ver-

wahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) zur Verfügung zu stellen. Er hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu nehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhändigen.

3. Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 1 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Hinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 2 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der Befugnis des § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Innehaltung der Ware.

5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt nicht vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, nicht oder in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Dr. Sydow.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise (R.-G.-Bl. S. 339) werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 11. August 1914.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Busen

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Aachen, Samstag, den 15. August 1914.
(Dierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 33 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 307—308. Zusatz zur Ausführungs-Anweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 21 für 1912) S. 308. Azetylenschweißapparate der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München und der Firma Wittmann & Gaimann in Frankfurt a. M. S. 308. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 308. Stand der Tierseuchen am 31. Juli 1914 S. 309. Mitwirkung der Landesämter und der Gemeindebehörden bei Vorbereitung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 S. 309—310. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 310. Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprekbetrieb bei der Posthilfsstelle in Ginnick und im Orte Piffenheim S. 310. Beschreibung der Darlehnskassenscheine zu 5 Mark und 20 Mark S. 310—312. Personal-Nachrichten S. 312.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 639 Das 46. Stück enthält unter Nr. 4414: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4415: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpackungsmitteln, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914. Unter Nr. 4416: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motowagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralöhlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen. Vom 31. Juli 1914. Das 48. Stück enthält unter Nr. 4425: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 2. August 1914. Das 49. Stück enthält unter Nr. 4426: Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914. Unter Nr. 4427: Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. Vom 1. August 1914. Das 50. Stück enthält unter Nr. 4428: Preisordnung. Vom 30. September 1909. Das 51. Stück enthält unter Nr. 4429: Preisgerichtsordnung. Vom 15. April 1911. Unter Nr. 4430: Verordnung, betreffend den Beginn der Preisgerichtsbarkeit und den Sitz der Preisgerichte. Vom 3. August 1914. Unter Nr. 4431: Ausführungsbestimmungen zur Preisgerichtsordnung vom 15. April 1911. Vom 3. August 1914. Das 52. Stück enthält unter Nr. 4432: Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 3. August 1914. Das 53. Stück enthält unter Nr. 4433: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4434: Gesetz, betreffend Änderung des Münzgesetzes. Vom 4. August 1914.

Unter Nr. 4435: Gesetz, betreffend die Änderung des Bankgesetzes. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4436: Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4437: Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4438: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4439: Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4440: Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4441: Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4442: Gesetz, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4443: Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4444: Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4445: Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4446: Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4447: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4448: Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4449: Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914. Das 54. Stück enthält

unter Nr. 4450: Verordnung, betreffend die Kriegseleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. September 1913. Unter Nr. 4451: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogistenverbandes von 1873, E. W., in Berlin 1914. Vom 28. Juli 1914. Unter Nr. 4452: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 4. August 1914. Unter Nr. 4453: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914. Das 55. Stück enthält unter Nr. 4454: Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914. Unter Nr. 4455: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 640 Das 24. Stück enthält unter Nr. 11369: Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes. Vom 5. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 641 Im Anschluß an den Erlaß vom 16. März 1912 (III 1804 M. f. S./II e 686 M. d. S.).

Die Nr. 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912 (S. 94) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts in dem anderen Bundesstaate mitzuteilen. Die in gleicher Weise aus anderen Bundesstaaten eingehenden Mitteilungen über die in Preußen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber hat die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen.“

Berlin W 9, den 24. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 642 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Gemäß § 12 der Äthylverordnung wird auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylvereins für das Königreich Preußen der Delia-Äthylenschweißapparat Type B der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München unter der Typenbezeichnung J₂₈ zum dauernden Betrieb in

Arbeitsräumen bei gleichzeitiger Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundzüge widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revolutionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 643 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylvereins werden die in drei Größen gebauten Äthylenschweißapparate „Unic“ der Firma Wittmann & Kaimann in Frankfurt a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 a. a. O. unter der Typenbezeichnung J₃₉ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung A₁₇ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 644 Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche im Kreise Erkelenz werden sämtliche für diesen Kreis noch bestehende Schutzmaßregeln mit dem heutigen Tage aufgehoben. Außer Kraft treten gleichzeitig die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 9. Mai d. Js. (Amtsblatt S. 175) und 7. Juni d. Js. (Amtsblatt S. 220).

Aachen, den 13. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenik.

Nr. 645 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1914.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Kauschbrand	Eupen	Maeren	1	
Maul- und Klauenseuche	Düren	Glabbach	7	
"	"	Müddersheim	1	
"	"	Poll	1	
"	Erfelenz	Doveren	1	
"	"	Hegerath	4	
"	Heinsberg	Rathheim	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Düren	Nothberg	1	
"	Erfelenz	Zimmerath	1	
"	"	Rückhoven	1	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Wirselen	2	
"	Düren	Eppenich	2	
"	"	Gürzenich	1	
"	"	Soller	1	
"	Erfelenz	Sevenich	1	
"	Seilentrirchen	Zimmendorf	2	
"	Heinsberg	Krickelberg	1	
"	Montjoie	Jungenbroich	1	
"	Schleiden	Mechernich	4	
"	"	Bachreivier	1	
"	"	Baafem	1	
"	"	Schmidtheim	1	
"	"	Call	1	
"	"	Engelgau	1	
Rindertuberkulose	Erfelenz	Derath	1	
"	Heinsberg	Waffenberg	1	
"	"	Schafhausen	1	
"	"	Straeten	2	
"	"	Oberließ	1	
"	Malmédy	Chobes	1	
"	"	Kebet	1	
"	"	Steinebrück	1	

Aachen, den 6. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 646 Zur Ausführung der Vorschrift im § 61 des Reichsbesitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (S. 524) hat der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 10. Juli 1914 — II 7469 — vorstehendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Standesämter und die Gerichte haben die gemäß § 61 des Besitzsteuergesetzes zu machenden Mitteilungen an die Bürgermeister des Wohnorts der Verstorbenen zu richten.

Artikel 2.

Der Bürgermeister verwertet diese Mitteilungen bei Aufstellung der von ihm gemäß Artikel 24 der Preussischen Ausführungsvorschriften zum Wehrbeitragsgesetz, Artikel 83 Ziffer 6 und 7, Artikel 87 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Besitzsteueramt) einzureichenden Abgangslisten.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten.
Aachen, den 11. August 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

**Nr. 647 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.

Nr. 160, 555, 774.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark.

Nr. 107, 181.

3. Buchstabe H zu 300 Mark.

Nr. 448, 532, 1028, 1343.

4. Buchstabe J zu 75 Mark.

Nr. 109, 243, 545, 593.

5. Buchstabe K zu 30 Mark.

Nr. 189, 372.

b) 4 % Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe H H zu 300 Mark.

Nr. 71, 89.

2. Buchstabe J J zu 75 Mark.

Nr. 20, 27, 31, 71.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe III Nr. 15 und 16,

zu b) " I " 12 bis 16

vom 2. Januar 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe F, G, H, J, K durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Fe-

bruar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenanstalt
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
M s c h e r.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 648 Bei der Posthilfsstelle in Sinnid und in dem Orte Bissenheim sind Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 5. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 649 Beschreibung
der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914
zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine
zu 5 Mark.**

Die Darlehenskassenscheine zu 5 Mark sind 12,5 cm breit und 8 cm hoch. Sie bestehen aus Spanpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen die sich wiederholende Zahl 5 zwischen gebogenen Linien enthält und auf der Rückseite links mit einem Streifen von orangefarbenen Pflanzenfasern versehen ist.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelber und blauvioletter Farbe. Eine breite ornamentale Umrahmung, deren Ecken durch große Rosetten ausgefüllt sind, schließt den rechteckigen leicht gelben Untergrund ein, dem ein blauvioletter Punkt- und Strichmuster aufgedruckt ist. Auf dem Untergrund ist ein kreuzweise schraffierter, grau-schimmernder Reichsadler mit bläulichen seitlichen schraffierten Krallen, Schnabel und Zunge angebracht, dessen oberer Teil in eine Sonne hineinragt, die mit ihren zackigen, abwechselnd längeren gelblichen und kürzeren blau eingefassten Strahlen die obere Leiste der Umrahmung zum Teil verdeckt. Auf der oberen und der unteren Leiste ist nach außen, die Umrahmung in der Mitte abrundend eine Anzahl von Rosetten angebracht, von denen je zweite die Ziffer 5 enthält. An beide Seitenleiste ist nach außen hin ein Rosettenmuster angebracht, innerhalb dessen das Wort FÜNF in weißem Ton auf blauvioletterm Grunde erscheint.

Die Vorderseite zeigt in blauschwarzer Farbe und in deutscher Schrift folgenden Ausdruck:

Darlehenskassenschein.

Fünf Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen. Warncke. Vieregge. Müller. Noll.
Dickhuth. Springer.

Darunter steht innerhalb der unteren Leiste der Umrahmung der Strassatz, während in der unteren

rechten Ecke der Umrahmung neben den Unterschriften und dem Strassatz eine große blauschwarze 5 angebracht ist.

Die Rückseite ist in einem hellen Blau gedruckt. Der Untergrund setzt sich aus Darstellungen von Kaiserkrone, Schwert, Zepter und Reichsadler sowie der Zahl 5 und des Buchstabens M in leichten Linien zusammen und wird durch eine bandartig verschlungene Einfassung begrenzt, innerhalb deren die Worte FÜNF MARK in weißem Druck, sowie auf einer lichtblauen Rosette die dunkelblaue Zahl 5 wiederholt angebracht sind. Das Mittelstück der oberen Einfassung enthält zwischen zwei weißen Punkten die weiße Zahl 5, das der unteren Einfassung, ebenfalls im weißen Druck, die Angaben M 5 und 5 M. In den beiden oberen Ecken befinden sich Kartuschen, die auf schraffiertem Grunde, je eine blaue, weiß umzogene 5 enthalten. Die beiden unteren Ecken enthalten in Rosetten je eine weiße blau umzogene 5. In der Mitte des Scheines ruht auf einer Sonne, von der lichte Strahlen nach allen Seiten ausgehen, die Kaiserkrone, unter der kreuzweise Zepter und Schwert sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig angeordnet sind. Darunter steht auf einem länglichen, aus Rosetten gebildeten Hintergrunde ein schraffierte, weiß umzogene, verzierte 5. Unten links und rechts zu beiden Seiten des Scheines befindet sich innerhalb eines stilisierten Lorbeerkränzes auf dunklem Untergrunde je ein Brustbild der Germania. Das Antlitz der Mitte des Scheines zugekehrt und das Haar mit der Kaiserkrone und einem Eichenzweig geschmückt. Der Aufdruck lautet in deutscher Schrift:

**Darlehenstassenschein
Fünf Mark**

Zwischen den Darstellungen der Germania und der unter den Reichsabzeichen angebrachten 5 befinden sich zwei Kontrollstempel in rotbrauner Farbe. In der gleichen Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt. Ferner erhält die Rückseite noch einen Schutzdruck in grauer Farbe; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten **DARLEHENSASSENSCHEIN MARK FÜNF MARK** zusammengesetzt sind.

Nr. 650 Beschreibung
der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenstassenscheine zu 20 Mark.

Die Darlehenstassenscheine zu 20 Mark sind 14 cm breit und 9 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier mit einem fortlaufenden natürlichen Wasserzeichen, das aus verschlungenen Linien gebildet, abwechselnd offene und mit der Zahl 20

gefüllte Felder zeigt. Auf der Rückseite befindet sich rechts ein aus orangeroten und grünen Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Der Untergrund der Vorderseite ist in gelb, blaugrau, rotbraun und grau violett gedruckt und besteht aus einem dreiteilig angelegten ornamentierten Muster, dessen einzelne rechteckige Felder, soweit sie nicht verdeckt sind, eine mosaikartige Einfassung haben, die nach außen durch ein blaugraues Palmettenmuster abgeschlossen wird. Inmitten des Scheines befindet sich, in brauner Farbe auf gelbem Grunde, eine Darstellung der Kaiserkrone, darunter der von zwei gekreuzten Zeptern getragene Reichsapfel sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig. Die Reichsabzeichen sind auf einem mit einer hellgelben und zarten blaugrauen Guilloche versehenen Hintergrunde angeordnet, der sich bis zu einer breit gelagerten rautenförmigen Umrahmung erstreckt. Die Leisten dieser Umrahmung sind von Rosetten gebildet und tragen außen auf dunklerem Grunde die sich wiederholenden Worte **ZWANZIG MARK**. Die beiden seitlichen Ecken sind von großen Rosetten ausgefüllt, die in der Mitte die Zahl 20 gelb auf grau violettem Grunde und um diesen herum viermal das Wort **ZWANZIG** tragen. Beide Rosetten enthalten je vier paarweise einander gegenüberstehende helle kleinere Rosetten, in deren Mitte violette sternartige Kreuze angebracht sind.

Auf dem freien Papierrande erscheint ein gelblicher Schutzdruck aus feinen mit dem Rande parallellaufenden Linien.

Außerdem enthält die Vorderseite in brauner Farbe und in deutscher Schrift folgenden Textaufdruck:

**Darlehenstassenschein.
Zwanzig Mark.**

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen. Warnecke. Vieregge. Müller. Noelle.
Diöckhuth. Springer.

Darunter steht, ebenfalls in brauner Farbe, der Strassatz.

Die Rückseite ist in rotbrauner Farbe gedruckt und hat eine einfache, aus Linien bestehende Randeinfassung. In der Mitte ist der Reichsadler auf einem mit einem feinen dunklen Muster bedruckten Grund angebracht. Die Fänge, Schnabel und Zunge sind senkrecht, die übrigen Teile kreuzweise schraffiert. Um den Adler zieht sich eine elliptische, aus Rosetten gebildete Umrahmung. Jede Rosette trägt nach außen das Wort **ZWANZIG**, nach innen das Wort **MARK**. Links oben erblickt man in lichter Umrahmung den von einem dunklen Untergrunde sich abhebenden Kopf der Athene, rechts oben ebenso den Kopf des Hermes. In den beiden

unteren Ecken befindet sich innerhalb einer Weißdruck-Guilloche je eine weiß umrissene, ganz leicht schraffierte 20.

Der Ausdruck der Rückseite lautet in deutscher Schrift:

**Darlehensscheck
Zwanzig Mark**

Unter diesen Zeilen steht in violettbrauner Farbe der Kontrollstempel. In gleicher Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt.

Auf dem freien Papierrand ist ein gelber Schutzdruck sichtbar; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten **DARLEHENS-KASSENSCHEIN MARK ZWANZIG MARK** zusammengesetzt sind.

Nr. 651 Personal-Nachrichten.

Dem Hilfschugmann Joseph Schottenhanmel in Nachen ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Der Kaufmann Joseph Werres in Merkstein ist für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Merkstein im Landkreise Nachen wiederernannt worden.

Der zum Italienischen Konsularagenten ernannte, dem Konsulate in Düsseldorf unterstellte Dr. Giacomo Maria Lombardo zu Köln ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Wilhelm Kahlen zu Muhl bei der katholischen Volksschule zu Muhl, Kreis Heinsberg.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Nachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37a.

Aachen, Dienstag, den 18. August 1914.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 313. Erleichterungen im Postverkehr S. 313. Vorschriften des Öffentlichen Warenprüfungsamts für das Textilgewerbe zu Aachen S. 313—323. Eichamt in Düren S. 323. Personal-Nachrichten S. 323.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 652 Das 56. Stück enthält unter Nr. 4456: Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914. Unter Nr. 4457: Bekanntmachung über die Bekannmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914. Unter Nr. 4458: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914. Das 57. Stück enthält unter Nr. 4459: Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914. Unter Nr. 4460: Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. Vom 8. August 1914. Das 58. Stück enthält unter Nr. 4461: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich. Vom 10. August 1914. Unter Nr. 4462: Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen. Vom 10. August 1914. Unter Nr. 4463: Bekanntmachung über die Nichtigkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914. Unter Nr. 4464: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 z. 93 ff.). Vom 10. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 653 Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen Trier, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Dppeln, in denen nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren sowie der Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr im Post-

scheckdienst eingestellt worden ist, wird der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschießen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren in den genannten Ober-Postdirektionsbezirken kann noch nicht wieder zugelassen werden. Hinsichtlich der Ober-Postdirektionsbezirke Straßburg (Els.), Metz und Gumbinnen bleiben die in der Bekanntmachung vom 1. August angeordneten Verkehrsbeschränkungen weiter voll in Kraft.

Berlin W 66, den 10. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 654 Die nachstehenden „Vorschriften“ des öffentlichen Warenprüfungsamtes für das Textilgewerbe zu Aachen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht; sie treten an Stelle des bisherigen Reglements vom 27. Juni 1906 nebst Nachträgen.

Aachen, den 29. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Vorschriften.

I. a) Zweck des Amtes.

§ 1. Das öffentliche Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe führt aus:

1. die Prüfung von Garnen, Wolle und anderen Textilfasern auf ihren Feuchtigkeitsgehalt,
2. die Ermittlung des Handelsgewichtes,
3. die Bestimmung der Garnnummern,
4. die Bestimmung des Längenmaßes bei Tuchwaren usw.,
5. mechanisch-technologische Prüfungen,
6. textil- und färbereichemische Untersuchungen,
7. mikroskopische und mikrophotographische Aufnahmen.

b) Leitung und Stellvertretung.

§ 2. Der Direktor des Amtes und seine Stellvertreter werden von der Handelskammer zu Aachen gewählt, unterliegen der Bestätigung des königlichen Regierungs-Präsidenten daselbst und sind auf ihre amtlichen Befugnisse zu vereidigen. Die Namen des Direktors und seiner Stellvertreter sind amtlich bekanntzumachen.

§ 3. Zum Direktor des Amtes und zu seinen Stellvertretern dürfen nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, die außer den zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Amtes erforderlichen Fähigkeiten vollständige Zuverlässigkeit besitzen und unbescholten sind.

c) Kommission zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes.

§ 4. Die besondere Kontrolle über den Geschäftsbetrieb des Amtes übt eine von der Handelskammer zu Aachen zu ernennende und von dem königlichen Regierungs-Präsidenten öffentlich bekanntzumachende Kommission aus.

Dem königlichen Regierungs-Präsidenten steht außerdem das allgemeine Aufsichtsrecht über den Betrieb des Amtes zu.

d) Finanzielle Stellung des Amtes.

§ 5. Das Amt ist in finanzieller Hinsicht selbständiges Unternehmen. Die Kosten seiner Einrichtung sowie seines Betriebes werden allein von dem Inhaber und Direktor getragen, dem auch alle seine Einnahmen zufallen.

II. a) Allgemeine Rechtsgrundlagen.

§ 6. Das Amt stellt lediglich das tatsächliche Ergebnis seiner Untersuchungen fest.

Die Ermittlung der Prüfung unter § 1, Ziffer 6 erfolgt in dem mit dem Amt verbundenen chemischen Laboratorium für Textilindustrie, dessen Leitung einem vereidigten Chemiker untersteht.

§ 7. Für Eintrocknung des Gutes während des Lagerens ist das Amt nicht verantwortlich.

Reklamationen können nur innerhalb dreier Tage nach Abnahme der Ware berücksichtigt werden.

Da das Warenprüfungsamt der Aufsicht der Handelskammer untersteht, sind etwaige Beschwerden nur an diese zu richten.

§ 8. Die Waren sind gegen Feuerschaden versichert. Über den Empfang des Gutes wird von dem Amt Quittung erteilt.

b) Geschäftsbetrieb des Amtes.

§ 9. Das Amt ist alltäglich, mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, geöffnet.

Die in § 1 genannten Untersuchungen und Prüfungen müssen auf Verlangen eines Jeden nach den unten folgenden Bestimmungen und gegen Zahlung der in dem Tarif festgesetzten Gebühren ausgeführt werden.

§ 10. Der Direktor des Amtes ist verpflichtet, jede von ihm vorgenommene Untersuchung unter einer fortlaufenden Nummer und mit Vermerk des Datums der Vornahme in ein Journal einzutragen. Die über das Ergebnis der Untersuchung auszustellende Bescheinigung ist mit der gleichen Nummer zu versehen.

§ 11. Das Amtssiegel trägt einen fliegenden Adler und die Inschrift: Öffentliches Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe Aachen.

III. Vorschriften über die Konditionierung.

§ 12.

I. Normalfeuchtigkeitszuschlag.

Der zulässige Normalfeuchtigkeitszuschlag zum Trockengewicht der einzelnen Fasern und Gespinne wird durch den hiesigen Handelsgebrauch bestimmt. Als Handelsgebrauch gilt, was die Handelskammer zu Aachen dafür erklärt.

Ausgenommen hierfür ist der durch Bundesratsbeschluss vom 20. November 1900 als handelsüblich anerkannte Feuchtigkeitszuschlag, der bei Kammgarn 18 1/4, bei Streichgarn 17, bei halbwollenen Garnen (sogenannten Mischgarnen) 10, bei Baumwollgarnen 8 1/2 Hundertteile des Trockengewichts beträgt.

Bis auf weiteres gilt vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher oder stillschweigender Parteiabreden als handelsüblicher Normalfeuchtigkeitszuschlag zum Trockengewicht

1. für Kammzug sowie Abfälle aus denselben 18 1/4 %
2. für Wolle, Blöcke in rein gewaschenem Zustande 17 %
3. für Kämmlinge, wenn nicht vor dem Geschäftabschluss ein anderer Prozentsatz ausdrücklich vereinbart ist 17 %
4. für Seide und Seidenabfall 11 %
5. für Baumwolle 8 1/2 %

Der handelsübliche Feuchtigkeitsgehalt bei Streichgarn beträgt bei vorhergehender Vereinbarung

- a) für gewaschene reinwollene Streichgarn 17%,
- b) der Normalfeuchtigkeitszuschlag von gewaschenen Mischgarnen, d. h. solchen aus Wolle und anderen Faserstoffen gemischt, wie z. B. solchen aus Wolle (17%) und Baumwolle (8 1/2 %) wird nach ihrer Zusammensetzung berechnet.
- c) für Mungogarne im Fett 12%.

2. Vorschriften betreffend die Anfuhr der Sendungen.

Um durch die Konditionierung ein zuverlässiges Resultat zu erzielen, ist

1. die Anfuhr der ganzen Partie geboten,
2. die Partie muß in normalem Zustande angefahren werden, d. h. das Gut muß gegen Mäße beim Transport geschützt sein,
3. die Kisten und Ballen müssen sich im Originalzustand befinden, wie sie vom Spinner oder Händler geliefert worden sind.

3. Meßinstrumente und Apparate.

Das Gut muß auf einer der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911 entsprechenden Dezimalwaage für 400 kg Maximalbelastung gewogen werden. Falls keine Laufgewichtswaage, sondern nur eine Dezimalwaage mit Waagschale verwendet wird, sind zur Abwägung Präzisionsgewichte mit keiner größeren als den in § 79, Ziffer 2, der Eichordnung genannten Fehlergrenzen zu verwenden.

Die Wagen der Konditionieröfen und etwaiger Vorwagen haben hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit den Vorschriften der §§ 97 ff. der Eichordnung für Präzisionswagen von 1 kg der größten zulässigen Last zu entsprechen. Die bei diesen Wagen zu verwendenden Gewichtssäße müssen den Anforderungen der Eichordnung für Präzisionsgewichte entsprechen. Jede Waage hat einen eigenen Gewichtssatz zu erhalten. Die Nachweisung sämtlicher Wagen und Gewichte hat mindestens alle zwei Jahre von einem staatlichen Eichbeamten zu erfolgen. Sämtliche Wagen müssen täglich justiert werden. Bei Konditionierapparaten mit Gas, elektrischer oder Zentralheizung müssen Vorkehrungen getroffen sein, welche die Wärme zwischen den Grenzen von 105°—110° Cels. im Trockenraum halten.

Der Konditionierapparat ist mit geeichtem Thermometer zu versehen, welches bis zu derjenigen Stelle des Trockenkorbes reicht, an der je nach der Bauart des Konditionierapparates die höchsten Dinegrade herrschen.

Werden Vortrockner benutzt, so sind gleichfalls geeichte Thermometer zu verwenden. Bei

der Vortrocknung ist Sorge zu tragen, daß 100° bis 102° Cels. nicht überschritten werden.

4. Austrocknung der Trockenproben.

Wird ein Vortrockner benutzt, so ist der Zeitpunkt des Einlegens und der Herausnahme der Trockenprobe, sowie die im Ofen vorhanden gewesene Temperatur einzutragen.

Das Gut wird nach einer eventuellen Vortrocknung in den Konditionierapparat gebracht und in ihm so lange einer Temperatur von 105°—110° Cels. ausgesetzt, bis die Gewichtsabnahme von 10 Minuten Trockenzeit weniger als 0,05% = z. B. 0,25 g bei 500 g Trockenprobe beträgt.

Zur Kontrolle dieser Feststellungen werden auf besonderen **Trockenzetteln** von 10 zu 10 Minuten folgende Angaben aufgeschrieben: 1. die Zeit, 2. das Gewicht der Trockenprobe, 3. die Temperatur des Konditionierapparates.

Sind während der Austrocknung Unregelmäßigkeiten vorgefallen, wozu auch die Überschreitung der Höchsttemperatur von 110° Cels. zu rechnen ist, so ist die Konditionierung kostenlos unter Ziehung neuer Muster zu wiederholen.

Konditionierung von Wolle, Kämmlingen, Wollabfällen usw.

§ 13. 1. Konditionierauftrag.

Jede zur Konditionierung eingelieferte Sendung muß von einem Schein begleitet sein, welcher folgende Angaben enthalten muß:

1. den Namen des Einsenders,
2. den Namen des Empfängers,
3. Zeichen, Nummer und Benennung der Ware,
4. die Partie- bzw. die Losnummer,
5. das Brutto- und Taragewicht der Ballen,
6. die genaue Bezeichnung der beantragten Untersuchung.

2. Probeentnahme und Konditionierung.

Unmittelbar nach dem Verwiegen werden die Ballen behufs Entnahme der Proben an verschiedenen Stellen geöffnet. Bei einem Ballengewicht von 120—150 kg soll das aus jedem Ballen entnommene Muster 1—1 1/2 kg schwer sein. Bei Kammzug, Wickel und Erden hat von je 300 kg, bei gewaschener Wolle, Kämmlingen und Blöden von je 400 kg ein Konditionnement stattzufinden.

Um ein möglichst konformes Durchschnittsmuster zu gewinnen, werden die den einzelnen Ballen entnommenen Proben zu einem Muster vereinigt. Hiervon werden drei Lose zu ca. 500 g auf 0,01 g im Konditionierapparat gewogen, und vorab zwei der Reihe nach in demselben einem Luftzuge von 105°—110° Cels. so lange ausgesetzt, bis die konstante Austrocknung stattgefunden hat.

Stimmt der ermittelte Feuchtigkeitsgehalt bei beiden Proben bis auf 1/2 % überein, so ist der Versuch beendet. übersteigt derselbe aber 1/2 %,

so wird die dritte Probe getrocknet und dann der mittlere Verlust in Prozenten berechnet. Aus dem Trockengewicht wird das Handelsgewicht der Ware durch prozentuale Addition des zulässigen Feuchtigkeitsgehaltes festgestellt.

3. Berechnung des Handelsgewichtes.

Das Handelsgewicht einer Partie Wolle usw. wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nettogewicht der Partie in kg} \times \text{Handelsgewicht der Muster in g}}{\text{Nettogewicht der Muster in g}}$$

Beispiel: Eine zu untersuchende Partie Wolle soll ein Bruttogewicht von 2039 kg, ein aufgegebenes Taragewicht von 39 kg, mithin ein Nettogewicht von 2000 kg haben.

Um diese Partie auf den Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen, ist eine zehn- bis fünfzehnmahlige Austrocknung nötig. Angenommen, das Los besteht aus 13 Ballen, und aus jedem Ballen ist $1\frac{1}{2}$ kg Muster gezogen, so haben wir eine Durchschnittsprobe von $19\frac{1}{2}$ kg, wovon angenommen werden kann, daß diese die Partie genau vertritt. Hiervon gelangen eventuell 15 Proben zu ca. $500 \text{ g} = 7500 \text{ g}$ zur Konditionierung, welche beispielsweise ein absolut ausgetrocknetes Gewicht von 6300 g ergeben sollen. Diese 6300 g dürfen 17 % Normalfeuchtigkeitszuschlag = 1071 g erhalten. Das Handelsgewicht der Muster beträgt also 7371 g.

Mithin ist das Handelsgewicht der ganzen Partie:

$$\frac{2000 \times 7371}{7500} = 1965,600 \text{ kg.}$$

Sämtliche Gewichtsfeststellungen müssen von zwei Beamten des Amtes unabhängig voneinander kontrolliert, sowie sämtliche Berechnungen getrennt ausgeführt werden. Die Resultate sind miteinander zu vergleichen und nötigenfalls durch neue Feststellungen zu berichtigen.

4. Der Konditionierschein.

Die Konditionierscheine sind nach dem im Anhang folgenden Muster auszustellen.

Der Konditionierschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen des Einsenders,
2. den Namen des Empfängers,
3. Zeichen, Nummer und Benennung der Ware,
4. die Partie- bzw. Losnummer,
5. das ermittelte Bruttogewicht,
6. das aufgegebenes Taragewicht,
7. das aus 5 und 6 ermittelte Nettogewicht,
8. die Anzahl der gezogenen Proben,
9. das ermittelte Brutto-, Trocken- und Handelsgewicht der Trockenproben,
- 10. das Handelsgewicht der Partie.

Außerdem enthält jeder Schein die Gebührenberechnung, das Datum der Ausstellung des

Scheines und die Unterschrift des Direktors des Amtes oder seines Stellvertreters.

Vorschriften über die Konditionierung und Nummerbestimmung von Kammgarnen.

§ 14. A. Jede zur Konditionierung eingeleitete Sendung muß von einem Schein begleitet sein, welcher folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen des Einsenders,
2. den Namen des Empfängers,
3. Zeichen und Nummer der Kisten oder Ballen,
4. die Partienummer,
5. die Garnnummer,
6. das Brutto- und Taragewicht der Kisten oder Ballen,
7. die Anzahl der Hülsen, falls es sich um Konditionierung handelt, nicht aber, wenn nur die Nummer zu bestimmen ist. Wenn in einer Kiste verschiedene Hülsenforten enthalten sind, muß die genaue Zahl der einzelnen Sorten angegeben werden.
8. die genaue Bezeichnung der beantragten Untersuchung.

B. 1. Bei Garnabschlüssen auf Konditionnement, d. h. bei Kaufverträgen, bei welchen das Konditionierergebnis die Grundlage der Abrechnung für die ganze Sendung bildet, übermittelt das Amt beiden Parteien Abschrift des Konditionierscheins. Die Konditioniergebühr trägt jede Partei zur Hälfte. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Konditionnements.

2. Bei Garnabschlüssen ohne Konditioniervereinbarung wird unterschieden:

- a) über eine nach Vertragsschluß angeordnete Konditionierung ist der anderen Partei sofort Mitteilung zu machen. Zur Konditionierung gelangt lediglich die hierfür bestimmte Ware (Sendung, Ballen, Kiste). Das Amt gibt beiden Parteien Abschrift des Konditionierscheins. Die Abrechnung erfolgt für die konditionierte Einheit (Kiste, Ballen, Sendung) nach Maßgabe des Konditionnements. Die Konditioniergebühr trägt jede Partei zur Hälfte.

- b) eine nach Vertragsschluß — innerhalb einer als zulässig vereinbarten Frist — angeordnete Konditionierung erfolgt zur Information. Die andere Partei erhält keine Benachrichtigung über das Konditionierergebnis. Die Konditioniergebühr trägt der Ausstatter. Das Recht des Käufers auf Vergütung etwaigen Mindergewichts bleibt unberührt.

Anmerkung: Geringe Gutgewichte werden als handelsüblich gegenseitig nicht verrechnet.

3. Beträgt der Unterschied zwischen Fakturgewicht und ermitteltem Handelsgewicht 3% oder mehr der Sendung bzw. Partie (Ballen, Kiste,

so kann ein Nachkonditionnement bei derselben oder nächstliegenden Anstalt angeordnet werden. Bis zur umgehenden Erklärung der anderen Partei verbleibt die Sendung (Kiste, Ballen) im Originalzustand. Die Nachkonditioniergebühr trägt die unterliegende Partei, unter Umständen die Anstalt, deren Feststellung sich als unrichtig erwiesen hat; die Kosten des Transportes zur nächstliegenden Konditionieranstalt die das Nachkonditionnement verlangende Partei. Das Amt übermittelt beiden Parteien Abschrift des Konditionierscheins. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Nachkonditionnements, falls sich das erste Konditionnement als fehlerhaft erwiesen hat. *)

C. Die dem Amt zur Konditionierung eingeleiteten Kisten oder Ballen sind unmittelbar vor der Probeentnahme zu wiegen. Für jede Kiste oder jeden Ballen bis zu 100 kg Bruttogewicht ist eine Austrocknung, für jede Kiste oder jeden Ballen über 100 kg sind zwei Austrocknungen vorzunehmen. Beträgt der Unterschied in dem Feuchtigkeitsgehalt bei den beiden Trockenproben $\frac{1}{2}$ % und weniger, so ist eine weitere Austrocknung nicht nötig. Wird dagegen die Fehlergrenze von $\frac{1}{2}$ % überschritten, so ist noch eine dritte Austrocknung vorzunehmen.

Beispiel: Angenommen, die erste Trockenprobe habe ein Nettogewicht von 585,60 g und ein Trockengewicht von 496,00 g, dann beträgt der Feuchtigkeitsgehalt 15,30 %. Würde die zweite Trockenprobe in derselben Weise berechnet, einen Feuchtigkeitsgehalt von 15,80 % ergeben, also $\frac{1}{2}$ % betragen, so wäre eine dritte Trockenprobe nicht nötig.

D. Die Kisten werden, nachdem das Bruttogewicht festgestellt ist, sofort ausgepackt und alsdann das Taragewicht der Kisten ermittelt. Die Garnproben werden an verschiedenen Stellen entnommen. Es liegt dem sachmännischen Ermessen des Direktors oder eines Beamten des Amtes ob, eine möglichst genaue Durchschnittsprobe zu ziehen. Das Gewicht der Trockenprobe muß unmittelbar nach ihrer Entnahme auf 0,01 g festgestellt werden. Bezüglich der Anzahl der für die Trockenprobe zu entnehmenden Garnkörper ist folgendes zu beachten. Für jede Kiste ist zur Austrocknung die folgende — zu einer Austrocknung von etwa 500 g erforderliche Anzahl Garnkörper zu entnehmen.

bei Garnkörpern bis zu 15 g (Cannetten)	30 Stück,
bei Garnkörpern von über 15 g — 25 g (gr. Cannetten)	24 Stück,
bei Garnkörpern von über 25 g — 35 g (kl. Bobinen)	18 Stück,

*) Da die Erfahrungen über das Nachkonditionieren noch sehr gering sind, soll zunächst eine Probezeit von einem Jahr abgewartet und etwaige endgültige Bestimmungen darüber sollen erst später festgesetzt werden.

bei Garnkörpern von über 35 g — 45 g (kl. Bobinen)	15 Stück,
bei Garnkörpern von über 45 g — 55 g (mittl. Bobinen)	10 Stück,
bei Garnkörpern von über 55 g — 75 g (gr. Bobinen)	8 Stück,
bei Garnkörpern von über 75 g — 100 g (gr. Bobinen)	6 Stück,
bei Röhren (Schlauchspulen)	10 Stück,

Haben die Garnkörper ein Brutto-Stückgewicht von 100 g und mehr (z. B. Kreuzspulen), so wird bei einer Kiste oder einem Ballen bis zu 100 kg Bruttogewicht eine Austrocknung und bei je 100 kg mehr eine weitere Austrocknung vorgenommen. Die Trockenproben müssen verschiedenen Stellen der Garnkiste oder des Ballens entnommen sein und jede muß ca. 500 g wiegen.

E. Die in jeder Kiste vorhandenen Garnkörper werden stets gezählt. Die Hülsen werden sofort nach der Abhaspelung auf 0,01 g gemogen und danach das Totalgewicht der in der Kiste enthaltenen Hülsen berechnet. Die Feststellung des Hülsengewichts unterliegt folgender Kontrolle:

1. Das Gewicht der gezählten Hülsen wird berechnet im Verhältnis zu dem ermittelten Gewicht der abgehaspelten Hülsen.

2. Das Gewicht der abgehaspelten Hülsen wird für den Fall, daß sie gleicher Art sind, in Prozenten berechnet und hiernach das Totalgewicht bestimmt.

Beide Resultate dürfen nicht mehr als 500 g voneinander abweichen und es ist dann das Verfahren ab 1 maßgebend. Ist die Abweichung eine größere, so wird der Durchschnitt der ad 1 und 2 berechneten Hülsengewichte genommen. Beträgt die Abweichung pro 300 kg Kistengewicht 1 kg oder mehr, so kann bei der Auszählung ein Irrtum vorliegen. Die Hülsen müssen in diesem Falle noch einmal nachgezählt werden. Befinden sich in einer Kiste Hülsen, welche teils mit einer größeren, teils mit einer kleineren Garnmenge umwunden sind, so wird das Hülsengewicht lediglich im Verhältnis berechnet. Enthält eine Kiste verschiedene Hülsensorten, so ist die Hülsengewichtsermittlung für jede Hülsensorte gesondert vorzunehmen. Hierbei müssen die zur Hülsengewichtsermittlung verwendeten leeren Hülsen der in der Kiste vorhandenen Hülsenzahl jeder Sorte nach Möglichkeit entsprechen. Hülsen von Garnkörpern bis zu 15 g, sowie von Röhren (Schlauchspulen) werden lediglich prozentual berechnet.

Das ermittelte Gesamthülsengewicht wird ebenso wie das festgestellte Taragewicht von dem Bruttogewicht der Kiste abgezogen, um das Nettogewicht der Kiste zu erhalten.

Alle Gewichts- und Längenmaßbestimmungen sind in das Journal einzutragen. Dieselben müssen

von zwei Beamten des Amtes unabhängig voneinander kontrolliert sowie sämtliche Berechnungen getrennt ausgeführt werden. Die Resultate sind miteinander zu vergleichen, nötigenfalls durch neue Feststellungen zu berichtigen.

Werden bei der Konditionierung einer Kiste oder eines Ballens mehrere Austrocknungen oder mehrere sonstige Bestimmungen vorgenommen, so ist stets der Mittelwert aus denselben den Berechnungen zugrunde zu legen.

Die Austrocknung der Proben geschieht nach den unter III, Absatz 4 angeführten Vorschriften. Die Aufgabe der Gewichte der einzelnen Kisten oder Ballen geschlossener Sendungen ist den Parteien auf Verlangen in Abschrift gegen Kostenerstattung vorzulegen.

Die Berechnung des Handelsgewichtes geschieht nach der Formel:

$$\text{Handelsgewicht} = \frac{\text{Nettogewicht der Kiste in kg} \times \text{Handelsgewicht der Muster in g}}{\text{Nettogewicht der Muster in g}}$$

Beispiel: Angenommen eine Kiste
 von brutto 194,600 kg
 habe eine Kistentara von 37,500 kg
 und eine Hülfentara von 22,940 kg
 also ein Nettogewicht von 134,160 kg
 Die abgehaspelten Muster wiegen vor
 dem Trocknen 1 022,600 g
 nach dem Trocknen 845,450 g
 Das Handelsgewicht der Muster ist
 alsdann 845,450 g + 18 1/4 %
 (= 154,294 g) 999,744 g
 Das Handelsgewicht der Kiste beträgt
 mithin:

$$\frac{134,160 \cdot 999,744}{1022,600} = 131,161 \text{ kg.}$$

F. Bei Garnen in Bündeln werden die Ballen nach Feststellung des Bruttogewichtes ausgepackt und die Ballentara gewogen. Die in jedem Ballen enthaltenen Pakete werden gezählt. Von drei an verschiedenen Stellen des Ballens liegenden Paketen wird die Tara auf 0,01 g festgestellt. Das hierbei gefundene Gewicht wird der Gesamttara zugrunde gelegt.

Zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes werden pro Austrocknung aus jedem dieser drei Pakete je nach der Garnnummer so viel Strähne entnommen, daß das Gewicht ungefähr 500 g beträgt.

Die weitere Behandlung und Berechnung des Handelsgewichtes geschieht entsprechend der für Garne auf Hülsen.

§ 15. Feststellung der Garnnummer.

A. Die sämtlichen zur Handelsgewichtsbestimmung als Muster für Garne auf Hülsen verwendeten Garnkörper sind vollständig abzuhaspeln; die Länge jedes einzelnen ist genau zu notieren. Ist ledig-

lich die Garnnummer zu bestimmen, so sind mindestens 500 g Garn abzuhaspeln.

Die mit einem Zählapparat versehene sechs kantige Weife muß 1428 mm Haspelumfang haben und mit einer Fadenspanneinrichtung versehen sein, welche es ermöglicht, die beim Spinnprozeß vorhandene Spannung einzustellen. Außerdem muß die Weife eine Fadensührung haben, welche gestattet, die Fäden möglichst gut nebeneinander zu legen. Die Weife ist mechanisch anzutreiben. Die Tourenzahl hat den Betriebsverhältnissen mechanischer Weifen zu entsprechen und 150 bis 200 Touren in einer Minute zu betragen.

Aus der Summe der Einzellängen der Garnkörper wird die gesamte Länge der Probe berechnet. Letztere wird, wenn nicht bereits die Untersuchung zur Feststellung des Handelsgewichtes vorausgegangen ist, nach eventueller Vortrocknung bei 105°—110° Cels. so lange im Konditionierapparat ausgetrocknet, bis die Gewichtsabnahme in 10 Minuten Trockenzeit weniger als 0,03 % = 0,25 g bei 500 g Trockenprobe beträgt. Aus dem ermittelten Trockengewicht, zu welchem 18,25 % Normalfeuchtigkeitszuschlag addiert wird, wird die Nummer berechnet.

B. Wenn bei Bündelgarnen die Garnnummer zu bestimmen ist, werden aus drei Paketen Stränge abgehaspelt bis zum Gesamtgewicht von 500 g und es wird die ermittelte Meterlänge im Journal notiert.

Die Berechnung geschieht wie bei A.

C. Bei Garnnummern bis zu $3\frac{1}{2}$ fach ($16\frac{1}{2}$ fach) wird in Strängen von 400 m, bis zu $6\frac{1}{2}$ fach in Strängen von 500 m und darüber in Strängen von 1000 m abgehaspelt.

§ 16. Als Fehlergrenze bei der bestellten Garnnummer gelten für weiße Kammgarne 2 % nach oben und nach unten als handelsgebräuchlich; für farbige Kammgarne nur als zulässige Nummerabweichung anerkannt:

3 % auf oder ab bei Dispositionen von 100 kg auf oder ab bei Dispositionen von 50—99 kg pro Farbe, Qualität und Nummer. 4 % auf oder ab bei Dispositionen von 50—99 kg pro Farbe, Qualität und Nummer und entsprechend mehr bei Dispositionen unter 50 kg pro Farbe, Qualität und Nummer.

§ 17. Etwasige Differenzen, welche diese Fehlergrenze nach unten überschreiten, werden durch Vergütung am Gewicht ausgeglichen. Für zu feine gesponnene Garne tritt eine Vergütung nicht ein.

Abweichungen innerhalb der Fehlergrenze sind nicht entschädigungsberechtigt. Die Überschreitung der Fehlergrenze muß außerdem im Garn selbst aber nicht nach seiner Verarbeitung nachgemessen sein.

Die Berechnung der Gewichtsvergütung für zu stark gesponnene Garne geschieht wie folgt:

Es wird zunächst die Abweichung der ermittelten Durchschnittsnummer von der bestellten Nummer in Prozenten berechnet. Von diesem Prozentsatz kommt die als Fehlergrenze zulässige Nummerabweichung in Abzug, wodurch sich die zu vergütende Abweichung in Prozent ergibt. Letztere wird auf das Handelsgewicht in Kilogramm umgerechnet und so die dem Käufer zu gewährende Vergütung am Gewicht für zu stark gesponnene Garne festgestellt.

§ 18. Ergibt eine Kontrollkonditionierung keine größere Abweichung von der ersten Konditionierung als $\frac{1}{2}$ %, so ist das erste Prüfungsergebnis maßgebend.

§ 19. Die Konditionierscheine sind nach dem im Anhang folgenden Muster auszustellen.

Der Konditionierschein hat folgende Angaben zu enthalten:

a) für die Bestimmung des Handelsgewichtes im allgemeinen:

1. den Namen des Einsenders,
2. den Namen des Empfängers,
3. Zeichen, Nummer und Benennung der Ware,
4. die Spinnpartienummer,
5. die Garnnummer,
6. das ermittelte Bruttogewicht,
7. das ermittelte Taragewicht,
8. die ermittelte Hülsenanzahl, und zwar von jeder Sorte einzeln, wenn mehrere Sorten Hülsen in einer Kiste vorhanden sind,
9. das festgestellte Gesamthülsengewicht bzw. die festgestellte Gesamtpakettara,
10. das aus 6, 7, 8, 9 ermittelte Garnnettogewicht,
11. die Anzahl der Austrocknungen,
12. die Anzahl der für die Austrocknungen verwendeten Garnkörper bzw. Mustersträhne,
13. das Bruttogewicht einschl. Hülsen,
14. das Gewicht der Musterhülsen nach Abhaspelung des Garnes (Hülsentara),
15. das aus 13 und 14 berechnete Nettogewicht des Garnes,
16. das Trockengewicht der Garnmuster,
17. das berechnete Handelsgewicht bei $18\frac{1}{4}$ % Normalfeuchtigkeitszuschlag.

b) für die Nummerbestimmung:

1. wenn gewünscht, die einzelnen Längen jedes abgehaspelten Garnkörpers oder Strähns gegen besondere Gebührenerstattung,
2. die Gesamtlänge der Muster in Metern,
3. das Trockengewicht in Gramm,
4. das auf $18\frac{1}{4}$ % Normalfeuchtigkeitszuschlag berechnete Gewicht der Muster,
5. die ermittelte Garnnummer,

6. die Berechnung der Gewichtsvergütung bei zu stark gesponnenen Garnen unter Berücksichtigung der zulässigen Fehlergrenze.

Außerdem enthält der Konditionierschein die Gebührenzusammenstellung, das Datum der Ausstellung des Scheins und die Unterschrift des Direktors des Amtes oder seines Stellvertreters.

§ 20. Streichgarne, Mischgarne und Baumwolle werden wie Kammgarn konditioniert, Seide nach den Vorschriften der Seidentrocknungsanstalten von Trefeld und Elberfeld.

§ 21. Fehlergrenze bei der Garnnummerbestimmung von Streichgarn. Fehlergrenze bei der Garnnummerbestimmung:

1. von weißen Streichgarnen	
bis	5 000 m — 6 % nach oben oder unten,
von 5 — 10 000 m	— 5 % " " " "
über	10 000 m — 4 % " " " "
2. von grauen oder gefärbten Streichgarnen	
bis	5 000 m — 7 % nach oben oder unten,
von 5 — 10 000 m	— 6 % " " " "
„ 10 — 15 000 m	— 5 % " " " "
über	15 000 m — 4 % " " " "

Die Berechnung der Differenzen bei der Garnnummer geschieht auf Grund des ermittelten Nettogarngewichtes in ungewaschenem Zustande.

§ 22. Die Bestimmung der Fadenlänge und Nummer wird in metrischem System ausgedrückt. Nachträgliche Umrechnungen in ein anderes System werden besonders berechnet.

§ 23. Beim Ausgang der Sendung aus dem Amt findet eine nochmalige Feststellung des Bruttogewichtes statt.

IV. Textil-chemische Untersuchungen.

§ 24. Bestimmung des Waschverlustes oder des Fettgehaltes bei Garnen usw.

A. Zur Bestimmung des Waschverlustes genügen folgende Bestimmungen, wenn nicht ausdrücklich mehr verlangt wird:

1. die Bestimmung des Gewichtes vor der Behandlung,
2. Entfetten mit einem fettlösenden Mittel, ohne zu wiegen,
3. Auswaschen mit destilliertem Wasser, ohne zu wiegen,
4. Bestimmung des Trockengewichtes der entfetteten und gewaschenen Probe.

B. Auf besonderes Verlangen hin muß ermittelt werden:

1. die Bestimmung des Gewichtes vor der Behandlung,
2. der prozentuale Feuchtigkeitsgehalt,
3. der prozentuale Fettgehalt,
4. der prozentuale Verlust der entfetteten Probe bei der Wäsche in destilliertem Wasser,

5. das Trockengewicht der entfetteten und gewaschenen Probe.

Der Untersuchungsbericht muß bei B enthalten:

1. das Gewicht der untersuchten Probe vor und nach dem Trocknen,
2. das Trockengewicht der entfetteten Probe,
3. das Trockengewicht der in destilliertem Wasser ausgewaschenen Probe, das reine Materialgewicht,
4. den Feuchtigkeitsgehalt, den Fettgehalt, den Verlust in der Wäsche und das Materialgewicht in Gramm und Prozent,
5. den Waschverlust.

Die zu untersuchende Menge darf nicht weniger als 100 g betragen. Das Fett wird mit Tetrachlorkohlenstoff, Dichloräthylen oder einem anderen fettlösenden Mittel extrahiert, worauf die Probe bei 100°—105° Cels. getrocknet wird.

Die Berechnung des Waschverlustes möge nachstehendes Beispiel zeigen:

Eine zu untersuchende Probe Streichgarn wiegt vor der Behandlung	150,000 g
nach dem Trocknen	135,000 g
Trockengewicht nach dem Entfetten	120,000 g
Trockengewicht nach der Wäsche in Wasser	115,000 g

Aus diesen Zahlen berechnet sich der Gehalt an:	
Feuchtigkeit	15,000 g = 10,00 %
Fett und Öl	15,000 g = 10,00 %
Verlust bei der Wäsche in Wasser	5,000 g = 3,33 %
Reines Materialgewicht	115,000 g = 76,67 %
	150,000 g 100,00 %

Den ermittelten 76,67 Teilen entfetteten, rein ausgewaschenen und absolut trockenen Streichgarns müssen 17 % Normalfeuchtigkeitszuschlag = 13,03 Teile zugerechnet werden. Sie ergeben alsdann 76,67 + 13,03 = 89,70 Teile normalfeuchtes Streichgarn.

§ 25. Bestimmung des Karbonisierungsverlustes.

Zur Ermittlung des Karbonisierungsverlustes wird von der der Partie zu entnehmenden Durchschnittsprobe vorab der Feuchtigkeitsgehalt bestimmt. Die Probe wird dann mittels Schwefelsäure von 4° Beaumé karbonisiert und nunmehr entfäuert. Die verkohlten Teile werden auf mechanischem Wege entfernt. Das Material wird dann bis zur absoluten Gewichtskonstanz ausgetrocknet.

Die Differenz zwischen dem Gewicht der ersten und der zweiten Austrocknung ergibt den Karbonisierungsverlust in Gramm, der alsdann in Prozenten umgerechnet wird.

§ 26a. Untersuchung auf Baumwollgehalt in halbwollenen Garnen oder Geweben.

Bei der Untersuchung auf Baumwollgehalt wird die Probe, welche mindestens 50 g wiegen muß, entfettet und in einer heißen Lösung von 2 cem konzentrierter Salzsäure in 100 cem Wasser von etwaigen Appreturmitteln gereinigt. Hierauf wird in heißem Wasser rein ausgewaschen. Nach der Einstellung des Trockengewichtes wird sie in 3° Beaumé Natronlauge 15 Minuten ausgekocht. Die übrigbleibende Baumwolle wird sodann in Wasser ausgewaschen, ungefähr 10 Minuten lang in mit Salzsäure schwach angesäuertes Wasser gelegt und danach wiederum in Wasser reingewaschen. Schließlich wird im Konditionierapparat das Trockengewicht festgestellt. Auf Grund des Trockengewichtes wird die prozentuale Beimischung berechnet. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Baumwolle beim Kochen in Natronlauge ungefähr 3½ % gewaschene Wolle im Wasserbad durchschnittlich 1% verliert, daß der Normalfeuchtigkeitszuschlag für Wolle 17%, für Baumwolle 8½ % zum Trockengewicht beträgt.

Zum Beispiel: Eine zu untersuchende Probe ergab nach der Entfettung usw. ein Trockengewicht von 41,300 g Wolle und Baumwolle, nach dem Kochen in der Natronlauge ein Trockengewicht von 18,190 g Baumwolle. Die Berechnung ist dann folgende:

	18,190 g Ww
+ 3½ % (Verlust beim Kochen in Natronlauge)	0,636 g
	18,826 g Ww
+ 8½ % Feuchtigkeit	1,600 g
	20,426 g Ww
	41,300 g Ww - W
	- 18,826 g Ww
	22,474 g W
+ 1 % (Verlust beim Waschen)	0,224 g
	22,698 g W
+ 17 % Feuchtigkeit	3,858 g
	26,556 g W

Hiernach beträgt das Normalgewicht:

Baumwolle	20,426 g
Wolle	26,556 g
Baumwolle + Wolle	46,982 g

Der Baumwollgehalt beträgt demnach 20,426 : 46,982 = 43,5 %
 der Wollgehalt 26,556 : 46,982 = 56,5 %

§ 26b. Ermittlung geringer Mengen Wolle in Baumwollgarnen oder Geweben.

30—40 g des zu untersuchenden Materials werden genau gewogen. Von diesem Gewicht geht

man bei der Berechnung als Rohgewicht aus. Die Ware wird nach dem Trocknen im Soghlet-Apparat mit Schwefelkohlenstoff extrahiert, um das Fett daraus zu entfernen. (Das Trocknen dient hier nicht zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes, sondern nur, um einen besseren Angriff des Schwefelkohlenstoffes herbeizuführen). Den Schwefelkohlenstoff läßt man aus der Ware bei Zimmertemperatur verdunsten und trocknet dann nochmals. Jetzt wird die Ware mit 300—400 ccm konzentrierter Schwefelsäure techn. übergossen und bei Zimmertemperatur unter öfterem Umrühren 10 bis 12 Stunden lang stehen gelassen. Hierauf wird das Ganze in etwa 10 l Wasser eingegossen, gut durchgerührt und durch ein baumwollenes Sehtuch abgegossen. Es wird dann mit Wasser gründlich gespült, das Sehtuch zusammengelegt und eine Viertelstunde lang in Wasser eingelegt, dem man etwas Ammoniak zugefügt hat. Hiernach wird noch dreimal mit Wasser gespült, abgequetscht und getrocknet. Die hierbei zurückgebliebenen animalischen Fasern (Wolle, Haare usw.) werden mit der Pinzette abgelesen, um sie so möglichst frei von gleichfalls zurückgebliebenem Schmutz und Karbonisationsstaub zu erhalten. Sie werden dann in Wäggläschen bei 95—100° konstant getrocknet. Zu dem so erhaltenen Gewicht trockner Wolle zählt man 17 % Feuchtigkeit hinzu und berechnet dann:

Abgewogene Warenmenge enthält gefundene Menge Wolle;

100 g Ware enthalten wieviel?

V. Mechanisch-technologische Untersuchungen.

§ 27. Festigkeitsprüfung von Garnen pro Einzelfaden.

Es werden auf dem Festigkeitsprüfer mit hydraulischem Antriebe, System Schopper, mindestens dreimal zehn Versuche vorgenommen. Das Probestmaterial wird vorher drei Stunden in einem normalfeuchten Raume (65 % rel. Feuchtigkeit) ausgelegt.

Stimmt das Mittel aus Versuch 1—20 mit dem Mittel aus Versuch 1—30 überein, so gilt dieses als das wirkliche Mittel der Festigkeit und Dehnung. Besteht ein Unterschied von mehr als 2% zwischen den gefundenen Mitteln, so werden die Versuche so lange ausgedehnt, bis zwei aufeinanderfolgende Mittel eine Übereinstimmung bis auf 2% ergeben.

Die Einspannlänge des Fadens muß in dem Untersuchungsbericht angegeben werden. Als Belastung beim Einspannen des Fadens (Einspannlast) ist das Gewicht von 100 Metern des Garns zu nehmen.

§ 28. Ungleichmäßigkeit von Garnen.

Es wird zunächst die Festigkeit des Garnes nach

§ 26 ermittelt. Die Ungleichmäßigkeit wird auf Grund nachstehender Formel berechnet:

$$\text{Ungleichmäßigkeit} = \frac{\text{Gesamtmittel} \times \text{Untermittel}}{\text{Gesamtmittel}} \times 100$$

Liegt der Unterschied zwischen Mittel und Untermittel innerhalb 10%, so ist das Garn sehr gleichmäßig, zwischen 10—15%, so ist das Garn gleichmäßig, über 15%, so ist das Garn ungleichmäßig gesponnen.

§ 29. Festigkeitsprüfung von Geweben.

Vor Ausführung der Versuche wird das Probestmaterial drei Stunden in einem normalfeuchten Raume (65% rel. Feuchtigkeit) ausgelegt. Sodann werden auf dem Festigkeitsprüfer mit hydraulischem Antrieb — System Schopper — je drei Versuche in Kett- und Schußrichtung vorgenommen.

Bei dieser Prüfung gelten folgende Vorschriften:

bei Wollstoffen 30 cm freie Einspannlänge und 9 cm Breite (doppelt zusammengelegt),

bei allen anderen Stoffen 36 cm freie Einspannlänge und 5 cm Breite in einfachen Streifen.

In jedem Falle ist die Einspannlänge und die Breite im Bericht anzugeben. Die vom Auftraggeber einzuschickenden Stoffproben sollen 50 × 100 cm betragen.

§ 30. Tourenzahl bei Zwirnen.

Bei Zwirnen findet die Ermittlung der Tourenzahl durch Untersuchung von 10 Bobinen pro Kiste statt. 10 Versuche werden vorgenommen. Bei ungleichmäßig gezwirnten Garnen sind die Versuche weiter auszudehnen. Die Fadenlänge beträgt 25 cm.

§ 31. Bestimmung des Längenmaßes bei Tuchwaren usw.

Die Feststellung des Längenmaßes bei Tuchwaren usw. geschieht mittels eines auf zwei Meter nebst Teilstriehen geeichten Tisches.

§ 32. Die Bestimmungen der Garnnummer aus Stoffabschnitten.

Hierbei ist folgendes zu beobachten:

1. die Größe des übersandten Mustiers ist in dem Untersuchungsbericht anzugeben;
2. die Nummern aus Geweben können nur annähernd genau bestimmt werden und zwar nur so, wie sie im Gewebe vorliegen;
3. bei zu entschlichtenden Garnen muß erst die Länge festgestellt werden.

VI. Kostenerstattung.

§ 33. Die Kosten der Konditionierung von Wolle, Kämmlingen, Wollabfällen usw. (vergl. § 13) sind von den kontrahierenden Parteien je zur Hälfte zu tragen. (Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften über die Konditionierung und Nummerbestimmung von Kammgarnen, s. § 14.)

Die Kosten werden sofort bei Abgabe des Konditionierscheines oder der Untersuchungsberichte erhoben. Nach auswärts erfolgt die Erhebung durch Nachnahme.

Soll die Ware länger als 24 Stunden auf Lager bleiben, so wird dafür an Lagergeld und Feuerversicherungsgeldern Mk. 0,25 pro 100 kg und Tag berechnet.

VII. Tarif.

Wiegen.

Einfaches Wiegen pro 100 kg . . .	Mk	0,10
Wiegen vor der Konditionierung per Kiste oder Ballen . . .	Mk	0,10
Wiegen der Tara der Verpackung . . .	Mk	0,30

Trocknung.

Für Kammzug, Widel und Enden (eine Probe per 300 kg brutto) per Probe	Mk	2,50
Für gewaschene Wolle, Kämmlinge, Blöcke (eine Probe per 400 kg brutto) per Probe . . .	Mk	2,50
Für Kammgarn, Streichgarn und Baumwollgarn (per 300 kg brutto) Grundtare . . .	Mk	3,50
Außerdem per Kiste oder Ballen ein Zuschlag von . . .	Mk	0,50
sowie für die Austrocknung des Reservemusters . . .	Mk	1,00
Gewichte über 300 kg werden im Verhältnis weiter gerechnet.		
Für Baumwolle (eine Probe per 300 kg brutto) per Probe . . .	Mk	2,50
Für Seide (eine Probe per 20 kg brutto) per Probe . . .	Mk	2,50

Sonstige Bestimmungen.

Die Bestimmung der Garnnummer ohne Trocknung per Probe . . .	Mk	0,75
Für Trocknung mehr . . .	Mk	1,25
Die Bestimmung der Garnnummer bei Stranggarnen ohne Trocknung per Probe . . .	Mk	1,50
Für Trocknung mehr . . .	Mk	1,25
Anführung der Einzellängen der abgehaspelten Garnkörper oder Strähne per Kiste oder Ballen, falls dieses verlangt wird . . .	Mk	0,20
Die Umrechnung der Garnnummer in ein anderes System . . .	Mk	0,50
Die Haspelgebühr bei Kreuzspulen und ähnlichen Aufmachungen für je 3000 m . . .	Mk	0,50
Einpacken, Sortieren und Reparatur.		
Einpacken von Bobinen per Kiste zu 3000 Stück . . .	Mk	0,75
Einpacken von Cannelten per Kiste zu 4000 Stück . . .	Mk	1,50
per 1000 Stück mehr . . .	Mk	0,25

Einpacken der Bündel in Ballen . . .	Mk	0,75
Sortieren für Bobinen verschiedener Gewichte per Kiste von 3000 Stück . . .	Mk	0,75
Sortieren für Cannelten verschiedener Gewichte per Kiste von 4000 Stück	Mk	1,50
Für jede weiteren 1000 Stück mehr . . .	Mk	0,25
Einpacken und Reparatur von Ballen bis zu . . .	Mk	0,50
Reparatur von Kisten bis zu . . .	Mk	1,00
Für das Schütten der Spulen in Reservestücken . . .	Mk	0,50

Nachzahlen.

Für Bobinen per Kiste zu 3000 Stück . . .	Mk	0,75
Für Cannelten per Kiste von 4000 Stück	Mk	1,50
Für 1000 Stück mehr . . .	Mk	0,25
Abschriften und detaillierte Ausfertigung		

von Konditionierscheinen bis zu 10 Kisten oder Ballen . . .	Mk	0,30
über mehr als 10 Kisten oder Ballen . . .	Mk	0,50
Wird für jede einzelne Kiste oder jeden Ballen ein besonderer Konditionierschein verlangt, per Kiste oder Ballen	Mk	0,50
Sollen die Gewichte der einzelnen Kisten oder Ballen geschlossener Sendungen auf der Rückseite des Scheins aufgeführt werden, so wird dafür berechnet . . .	Mk	1,00

Preise für textil- und färbereischemische Untersuchungen unterliegen der freien Vereinbarung.

Für die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung in Garnen		
per Einzelfaden: 30 Versuche . . .	Mk	5,00
jede weiteren 10 Versuche mehr . . .	Mk	1,00
Berechnung der Ungleichmäßigkeit . . .	Mk	1,00
Reißversuche von Geweben in Kette und Schuß, je 3 Versuche . . .	Mk	10,00
Bestimmung der Tourenzahl in 10 Versuchen . . .	Mk	1,50
Dickenmessungen von Stoffen per 3 Messungen . . .	Mk	1,00
Für die Bestimmung des Waschverlustes oder des Fettgehaltes:		
a) Trockengebühren . . .	Mk	2,50
b) für die Fettbestimmung in Proben bis 200 g . . .	Mk	5,00
c) desgleichen in Proben von 200 bis 500 g für jede 100 g mehr	Mk	1,00
d) für die Ermittlung des Verlustes bei der Wäsche in Wasser in Proben bis zu 200 g . . .	Mk	3,00
e) desgleichen in Proben von 200 g bis 500 g für jede 100 g mehr	Mk	0,50
Für die Untersuchung auf Baumwollgehalt . . .	Mk	7,00

Bestimmung der Fadenzahl in Kette und Schuß per 10 cm		
a) bei Wollstoffen	<i>M</i>	2,00
b) bei Baumwollstoffen	<i>M</i>	1,00
Bestimmung des Gewichtes einer Ware pro qm auf Grund von 3 Versuchen	<i>M</i>	1,00
Die Bestimmung des Längenmaßes bei Tuchwaren usw. per Stück zu 45 Meter	<i>M</i>	0,60
bei mehr als 5 Stück zu 45 Meter	<i>M</i>	0,45
Mikroskopische Untersuchung von Textilfasern je nach Arbeit bis zu	<i>M</i>	15,00
Mikrophotographische Aufnahme	<i>M</i>	10,00
Bestimmung der Haarfeinheit auf Grund von 150 Messungen	<i>M</i>	10,00

Genehmigt auf Grund der Paragraphen 36 und 38 der Gewerbeordnung.
Aachen, den 29. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 655 Das Königliche Eichamt in Düren ist infolge des eingetretenen Kriegszustandes für das Publikum nur an jedem Donnerstag von 11—4 Uhr geöffnet.

Cöln, den 15. August 1914.

Königliche Eichungsinspektion
für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 656 Personal-Nachrichten.

Der zum einstweiligen Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannte Richard Stroof in Aachen, Koermonderstraße 90, ist als solcher einstweilen anerkannt und zugelassen worden.

Dem Maschinenfabrikanten Max Mehler und dem Hausierer Franz Wehrens in Aachen ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 22. August 1914.

Stück 38. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 34 nebst Beilagen) **1914.**

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 325. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 325. Aenderung der Postordnung S. 326. Stand der Tierseuchen am 15. August 1914 S. 326. Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageeinheitsbetrags von 100 M für die Lehrstelle und von 80 M für die Lehrerinnenstelle S. 326—327. Verlojung S. 327. Schluß der Schonzeit für Vork-, Hasel-, Fasanen-Hähne und Fasanen-Hennen und für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner S. 327. Rechnungsabluß für 1913 der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 327. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für das Rechnungsjahr 1913 S. 328—329. Aufnahme des Privattelegrammverkehrs mit Luxemburg S. 328. Rechnungsabluß für 1913 der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskasse der Kreis-kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 328—329. Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard S. 329. Gesellenprüfungen S. 329—330. Personal-Nachrichten S. 330.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 657 Das 59. Stück enthält unter Nr. 4465: Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914. Unter Nr. 4466: Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Gespinnnen. Vom 12. August 1914. Das 60. Stück enthält unter Nr. 4467: Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914. Unter Nr. 4468: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 658 Das 25. Stück enthält unter Nr. 11370: Gesetz zur Abänderung des § 109 des Zündlichtgesetzes. Vom 14. Juli 1914. Unter Nr. 11371: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112). Vom 25. Juli 1914. Unter Nr. 11372: Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Köln und Köln-Mülheim am Rhein. Vom 14. Juli 1914. Unter Nr. 11373: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 10. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 97) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. sowie Verwaltung und Betrieb des in das Eigentum des Staates übergehenden Cronberger Eisenbahnunternehmens. Vom 14. Juli 1914. Das 26. Stück enthält unter Nr. 11374: Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Staatsverwaltung. Vom 16. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 659 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 8 zu den 4½%igen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum 31. März 1918 werden vom 8. Juni d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinsscheine benutzt sind.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

**Nr. 660 Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung
vom 20. März 1900.**

Vom 6. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist, wie folgt, geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiter-
sendung an eine zur Aufnahme des Wechsel-
protestes befugte Person geschieht, so genügt
der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rück-

sicht auf die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Absatz XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Abs. unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 6. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 661 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. August 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Rauschbrand	Eupen	Langfeld	1	
Maul- und Klauenseuche	Düren	Haeren	1	
		Glabbach	2	
"	"	Müddersheim	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Poll	1	
		Neufen	1	
"	Düren	Nothberg	1	
"	Erfelenz	Rückhoven	1	
Rotlauf der Schweine	Heinsberg	Scherpenfeel	1	
		Waffenberg	1	
Rindertuberkulose	"	Schafhausen	1	
		Straeten	2	
"	Malmedy	Chodes	1	
"	"	Recht	1	
"	"	Steinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraix	1	

Aachen, den 21. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Sandt.

Nr. 662 Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat uns gemäß § 48 Absatz 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 für das Etatsjahr 1914 zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszu-

lageneinheitsfages von 100 M für die Lehrerstellen den Betrag von 8631 M und zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageneinheitsfages von 80 M für die Lehrerstellen den Betrag von 3132 M überwiesen.

Diese Beträge sind mit 9 M für jede Lehrer-
stelle und mit 6 M für jede Lehrerinnenstelle,
für welche gemäß § 46 Absatz 1 a. a. O. ein Zu-
schuß aus der Staatskasse an die Alterszulagenkasse
zu zahlen ist, auf die einzelnen Schulverbände des
Bezirks verteilt worden.

Die Kreisstellen sind angewiesen, die hiernach sich
ergebenden Beträge von den Schulverbänden
weniger einzuziehen und auf die für 1914 zu zah-
lenden Beiträge anzurechnen.

Auch auf die seit der Aufstellung des Verteilungs-
planes der Alterszulagenkasse für 1914 neuerrichte-
ten oder bis zum Schlusse dieses Etatsjahres noch
zu errichtenden Lehrer- und Lehrerinnenstellen wird
diese Anrechnung in Anwendung gebracht.

Aachen, den 11. August 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Busenitz.

Nr. 663 Die Herren Minister der Finanzen und
des Innern haben sich damit einverstanden erklärt,
daß die Ziehung der 7. Serie der dritten Geldlotterie
zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete am 24.,
25. und 26. Februar nächsten Jahres stattfindet und
daß der Generalvertrieb der in Preußen zugelassenen
22000 Lose dieser Serie auf Grund des Lotterie-
vertrages vom 20. Juni 1914 den drei Firmen
Ead. Müller & Co. in Berlin, Verband Königlich
Preussischer Lotterie-Einnehmer G. m. b. H. in
Berlin und A. Molling in Hannover übertragen
wird.

Nr. 665 Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß § 30 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hierdurch zur
Öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1913 betragen hat:

	in Bar		in Wert-		in Darlehen		in Grund-		in beweglichen	
	einschl. Bankverehr		papieren (Ankaufspreis)				stücken		Einrichtungen	
	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.	Mark	ℳf.
Bestand aus 1912	6 763 218	17	112 939 324	06	84 647 152	19	6 983 574	94	404 546	12
Einnahme in 1913	28 517 374	26	9 151 166	70	13 413 066	05	876 361	18	54 391	38
Gesamteinnahme	35 280 592	43	122 090 490	76	98 060 218	24	7 859 936	12	458 937	50
Gesamtausgabe einschl. Anrechnungsvorschuß in 1913	29 676 970	74	606 029	48	2 340 213	61	70 626	79	29 033	22
Bestand Ende 1913	5 603 621	69	121 484 461	28	95 720 004	63	7 789 309	33	429 904	28
Gesamtbestand	231 027 301,21 M.									

Düsseldorf, den 8. August 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.
gez. K e h l.

Sämtliche 330 000 Lose der 7. Lotterieserie sind
vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen:
„In Preußen nur zugelassen mit Stempel des
Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin“. Mit
dem Vertrieb der Lose in Preußen darf erst Mitte
Januar 1915 begonnen werden.

Aachen, den 15. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Sitzungsbeschluss.

Nr. 664 Auf Grund des § 40 der Jagdord-
nung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungs-
bezirk Aachen für das Jahr 1914 der Schluß der
Schonzeit

1. für Birk-, Hasel-, Fasanen-Gähne und Fa-
sanen-Gemmen auf den 29. September 1914,
2. für Rebhühner, Wachteln und schottische
Moorhühner

a) für die Kreise Malmedy, Montjoie und
Schleiden auf den 1. September 1914,

b) für die übrigen Kreise auf den 24. August
1914 festgesetzt, sodas zu 1. der 30. Sep-
tember 1914, zu 2 a der 2. September
1914, zu 2 b der 25. August 1914 der erste
Jagdtag ist.

Die Schonzeit für Rehkälber wird auf das ganze
Jahr 1914 ausgedehnt.

Aachen, den 31. Juli 1914.

Der Bezirksauschuß zu Aachen.
van de Loo.

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme:										Summe der Kolonnen 4 bis 8				
		Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres		a) Bestand, b) Reste, c) Defekte aus dem Etatsjahre		Zinsen von Kapitalien		Strafgelder		Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen				Extraordinair		
		M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.			M	Pfg.	
1	2	3		4		5		6		7		8		9		
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	90000	—	a) 1546	86	2700	—	32819	94							37320
				b) —	—											
				c) 253	20											

Den nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Inhabern kommenden Strafgelder von den zuständigen Hebestellen unmittelbar überwiesen:
 Zu 1. Aachen, Düren, Erkelenz, Eupen, Jülich-Stolberg.

Nr. 667 Der Privattelegrammverkehr mit Luxemburg in offener deutscher Sprache ist wieder aufgenommen worden.
 Aachen, den 20. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
 In Vertretung: Busch.

Nr. 668 Nach § 24 der Satzung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabluß für 1913 sowie der Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	33 648	M	32	Pfg.
2. Einnahmesterse und Defekte	10 423	"	33	"
3. Beiträge	1 076 873	"	89	"
4. Zinsen des Reservefonds	322 974	"	78	"
Summe	1 443 920	M	32	Pfg.

B. Ausgabe.

1. Rechnungsberichtigungen	118	M	46	Pfg.
2. Witwen- und Waisen-gelder	462 421	"	44	"
3. Verwaltungskosten	10 728	"	65	"
4. dem Reservefonds wurden zugeführt	898 725	"	—	"
Summe	1 371 993	M	55	Pfg.

Es verblieb ein Bestand von 71 926 M 77 Pfg.
 Der Reservefonds ist in Wertpapieren zum Nennbetrage von 9 107 900 M bei der Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 13. August 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 669 Nach § 19 der Satzung der Gehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Gemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabluß für 1913 nebst Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

f i d t

Polizeistrafgelderfonds für das Statsjahr vom 1. April 1913 bis Ende März 1914.

Gegenstand der Ausgabe:										Bemerkungen.		
a) Vorschuß,		Anlagen von		Pflegekosten		Extraordi-		Summe			Nach dem	
b) Verwal-		Kapitalien		für		naire und		der			Abzug der	
tungs- und		resp. Wie-		verlassene		andere Bei-		Kolonnen		von den		
Druckkosten,		deranlage		und		hülfen an		10 bis 13		Einnahmen		
c) Zur		von Amorti-		verwaiste		Erziehungs-				verbleibt		
Rechnungs-		sations-		Kinder		vereine				ein Bestand		
regulierung		beträgen								resp. ein		
M Pfg.		M Pfg.		M Pfg.		M Pfg.		M Pfg.		Vorschuß von		
10		11		12		13		14		15		16
a) —	—			37234	19			38682	57	1362	57	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 14,50 M pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armenverbände haben gezahlt . . . 39241,35 M Bewilligt wurden <u>37234,19 M</u> Demnach blieben ungedeckt . . 2007,16 M.
b) 1433	38											
c) 15	—											

Düsseldorf, den 28. Juli 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,
gez. Dr. von Renversé,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

A. Einnahme.

1. Einnahmestücke	11 137	M	16	Pfg.
2. Beiträge	702 481	"	03	"
3. Zinsen des Reservefonds	32 645	"	20	"
4. Erstattete Militärrenten	1 498	"	57	"
Summe	747 761	M	96	Pfg.

B. Ausgabe.

1. Vorschuß	10 049	M	83	Pfg.
2. Ruhegehälter	638 213	"	20	"
3. Zinsen	15 948	"	28	"
4. Verwaltungskosten	5 037	"	80	"
5. dem Reservefonds wur-				
den zugeführt	77 400	"	—	"
Summe	746 649	M	11	Pfg.

Within Bestand 1 112 M 85 Pfg.
Der Reservefonds hat einen Bestand von 966 600 M, mündelsicher in Wertpapieren angelegt.
Düsseldorf, den 13. August 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 670 Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf preussischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatsseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1913 auf 3 619,85 M festgestellt worden ist.

Eöln, den 9. August 1914.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.
In Vertretung: Riesen.

Nr. 671 Handwerkskammer zu Aachen.**Bekanntmachung.**
betreffend **Gefellenprüfungen.**

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errich-

teten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1914 zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Januar 1915 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Innung angehören, muß bis zum 20. September 1914 bei der Handwerkskammer zu Aachen, Couvenstraße 13, erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) einzusenden.

Aachen, den 12. August 1914.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Scholl,
Vorsitzender. Syndikus.

Nr. 672 Personal-Nachrichten.

Personalveränderung beim Oberlandesgericht
Cöln.

Der Obersekretär der Oberstaatsanwaltschaft Rechnungsrat Knabben in Cöln ist gestorben.

Ernannt sind: Der Oberstaatsanwaltschaftssekretär Krüpper in Cöln zum Obersekretär der Oberstaatsanwaltschaft in Cöln, der Staatsanwaltschaftssekretär Herwarth in Cöln zum Oberstaatsanwaltschaftssekretär in Cöln.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Eva Overberg bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler-Berggrath, Kreis Aachen-Land, zum 1. August d. Js.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gebaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.
Regierungsamt-Blattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Aachen, Samstag, den 29. August 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 35 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 331. Bekanntmachung über Vorratserhebungen S. 331—332. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich S. 332—333. Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen S. 333. Ausstellung der Bescheinigungen für Leichenpässe zum Transport von Leichen nach dem Auslande S. 333. Anfragen über Verspätungen von Postsendungen an Angehörige des mobilen Heeres S. 333. Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen-Gähne sowie Hennen S. 333. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat Juli 1914 S. 334—337. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung viehsuchenpolizeilicher Anordnungen S. 336. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 336—337.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 673 Das 61. Stück enthält unter Nr. 4469: Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. Vom 15. August 1914. Das 62. Stück enthält unter Nr. 4470: Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene. Vom 14. August 1914. Unter Nr. 4471: Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Ostasien und der Südsee. Vom 1. August 1914. Das 63. Stück enthält unter Nr. 4472: Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 674 Bekanntmachung über Vorratserhebungen. (Reichs-Gesetzbl. S. 382.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller

Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2. Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3. Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5. Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsbestimmungen.

Die Behörden, denen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Minister

Der Minister

für

für Landwirtschaft,

Handel und Gewerbe, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Im Vertretung:

L u s e n s k y.

R ü s t e r.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. J a r o h k y.

Art. 675 Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Gewerbechein.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbechein aus. Die zugehörige Photographie ist auf Seite 3 des Scheines durch Einkleben haltbar zu befestigen und in der unteren linken Ecke mit dem Dienststempel (Trockenstempel) derart zu versehen, daß ein Teil des Stempelabdrucks über den Rand der Photographie auf das Papier des Wandergewerbecheins hinausragt. Der Schein ist sodann auf Seite 1 handschriftlich oder durch Unterstempelung mit dem Faksimilestempel zu vollziehen. Diese Unterstempelung wird jedoch nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die in den Erlassen vom 16. Dezember 1893 (Min. Bl. f. d. i. R. 1894 S. 1) und vom 21. September 1901 (ebenda 1901 S. 211) zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Verwendung des Faksimilestempels getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Nachträge, Abänderungen oder Berichtigungen der Wandergewerbecheine sind stets handschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen.

Nach Vollziehung ist der Schein an die für die

Erteilung des Gewerbecheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbechein in der Regel zu verbindenden Gewerbechein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Übersendung des Wandergewerbecheins an die zur Erteilung des Gewerbecheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn eine Steuer nicht festzusetzen ist, sei es, daß es ausnahmsweise eines Gewerbecheins nicht bedarf, sei es, daß das Gewerbe in Preußen nicht betrieben werden soll.

In diesen Fällen hat die zuständige Stelle den Vordruck für den Gewerbechein zu durchstreichen, dafür den Vermerk einzutragen, weshalb eine Steuer nicht festzusetzen ist, und sodann die Scheine den betreffenden Personen unmittelbar zugehen zu lassen.

Für einen im § 65 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf, wenn das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll, in Preußen ein Wandergewerbechein überhaupt nicht ausgefertigt werden.

70. Über die ausgestellten Wandergewerbe- und Gewerbecheine ist von den Finanzabteilungen der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung (Gewerbecheinregister) zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbecheine den entrichteten Steuerbetrag enthält.

Sodann ist über die Beschaffung und Verwendung der Vordrucke für die Wandergewerbecheine und Gewerbecheine eine genaue Kontrolle zu führen, die alljährlich mindestens einmal durch je einen Vertreter der Präsidial- und der Finanzabteilung der Regierung zu prüfen ist. Hierbei ist der Verbrauch seit der letzten Prüfung nach dem Gewerbecheinregister festzustellen. Verorbene Stücke, die immer bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren sind, sind zu vernichten und in Abgang zu stellen. Sind Vordrucke zu anderen Zwecken verwendet worden, so ist dieser in der Prüfungsverhandlung besonders zu vermerken.

Für den Landespolizeibezirk Berlin wird eine solche Liste sowohl bei dem Polizeipräsidenten, als auch, und zwar für den Gemeindebezirk Berlin bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und für die übrigen Teile des Landespolizeibezirks bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam geführt. Die Vorschriften des Abs. 2 über die Kontrolle der Vordrucke finden sinngemäß Anwendung.

Die genannten Dienststellen haben sich gegenseitig die erforderlichen sachdienlichen Mitteilungen zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meheren.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Rathjen.

Freund.

Nr. 676 Nach meinem Runderlaß vom 30. April 1914 — U III B Nr. 7144 — (Amtsblatt 1914 S. 182) sollte Anfang Januar 1915 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau ein sechs Monate währender Kursus zu Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen beginnen. Dieser Kursus findet nicht statt, da die Räume der Landesturnanstalt voraussichtlich für andere Zwecke gebraucht und die im Amte befindlichen Lehrerinnen auch kaum abkömmlich sein werden.

Berlin W 8, den 20. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappius.

Nr. 677 Mit Bezug auf den Erlaß vom 22. Mai 1912 — II. d. 885 — (vergl. Amtsblatt 1912, Stück 32, S. 245). Aus Anlaß eines Sonderfalles bestimme ich, daß die Vorschriften vorstehenden Erlasses sinngemäß Anwendung finden auch auf die leitenden Ärzte von Militär-Lazaretten, welche nicht den Titel Chefarzt, sondern Anstaltsarzt führen, im übrigen aber die Leitung des betreffenden Anstalts-Lazaretts in der gleichen Weise wie ein Chefarzt ausüben.

Auch findet die Anordnung auf Kriegslazarette sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. August 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Kirchner.

Bekanntmachung.

Nr. 678 Infolge zahlreicher Anfragen über Verspätungen von Postsendungen an Angehörige des mobilen Heeres wird folgendes bekanntgegeben:

Die Regelung der Zuführung der Feldpostsendungen an die mobilen Truppen ist an und für sich ungemein schwierig. Die Postverwaltung kann mit der Versendung von den Postsammelstellen aus, wohin die Sendungen von den Aufgabepostanstalten geleitet werden, erst beginnen, wenn sie von der Militärverwaltung die erforderlichen Unterlagen über die Aufstellung und Gliederung des Feldheeres erhalten und für ihre Zwecke verarbeitet hat. Wenn diese Arbeiten unter günstigen Verhältnissen schon einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchten, so war es beim Beginn des gegenwärtigen Krieges infolge der ganz besonders gearteten

Verhältnisse, die fortgesetzt zahlreiche und umfassende Änderungen erforderten, damit ausnahmsweise ungünstig bestellt. Trotz der angestrengtesten und hingebendsten Arbeit aller beteiligten Stellen konnte mit der Versendung der Feldpostsendungen von den Sammelstellen im allgemeinen nicht vor dem 14. August begonnen werden. Je nach der Entfernung der Sammelstellen vom Kriegsschauplatz erfordert allein die Beförderung bis zur Etappenstraße bei dem Fehlen schneller Zugverbindungen auf den mit Militärzügen überlasteten Bahnstrecken bis zu 4 Tagen Zeit. Auch für die Zuführung bis zu der für den Truppenteil zuständigen Feldpostanstalt bestehen im gegenwärtigen Feldzug außergewöhnlich große Schwierigkeiten, da einerseits die Heeresleitung die strengste Geheimhaltung der Marschquartiere fordern muß, andererseits die Truppen ihre Quartiere ständig wechseln und bei den angestrengten Marschen nicht immer Zeit finden, die Sendungen bei den Feldpostanstalten in Empfang zu nehmen.

Die Schwierigkeiten werden nunmehr hoffentlich zum größten Teil behoben sein, und es ist anzunehmen, daß die Truppen inzwischen einen großen Teil der an sie abgeforderten Nachrichten erhalten haben. Störungen werden aber auch in Zukunft nicht ganz ausbleiben, da die Kriegslage häufig unvorhergesehene Änderungen in der Zuteilung der Truppenteile erfordert. Jede solche Änderung kann zur Folge haben, daß Feldpostsendungen nach längerer Beförderungszeit den Truppenteil in seiner ursprünglichen Gliederung nicht mehr an treffen, und auf zeitraubenden Umwegen weiter gesandt werden müssen. Das sind Schattenseiten, die unvermeidlich mit jedem Kriege verbunden sind.

Die Postverwaltung ist sich der Wichtigkeit eines geregelten Nachrichtenverkehrs zwischen Heer und Heimat durchaus bewußt und bietet ihrerseits alles auf, dieses Ziel zu erreichen.

Berlin W 66, den 22. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 679 In Abänderung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 31. Juli 1914 wird für den Regierungsbezirk Aachen bestimmt, daß die gesetzliche Schonzeit für Wirt-, Hasel- und Fasanen-Gähne sowie -Hennen unverändert bleibt. Die Jagd auf diese Wildarten beginnt somit am 16. September d. Js.

Aachen, den 22. August 1914.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende: Dr. v. Sandt.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte										Getreide					
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen					
		Erbſen (gelbe) z. Kochen	Speiſebohnen (weiße)	Linsen	Erbſen (gelbe) z. Kochen	Speiſebohnen (weiße)	Linsen	Erbſen (gelbe) z. Kochen	Speiſebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue					
													Es kosten je 100 Kilogramm				
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.				
1	Nachen (Hauptmarktort)	30	—	30	—	40	—	—	38	—	40	—	50	—	—	9	80
2	Düren	34	—	41	—	44	—	—	38	—	48	—	50	—	—	12	—
3	Erkelenz	34	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	48	—	—	12	—
4	Eſchweiler	37	—	40	—	48	—	—	46	—	49	—	53	—	—	10	—
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	58	—	—	14	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	36	—	40	—	—	12	—
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	44	7	—	—	—
8	St. Vith	31	—	39	50	56	50	—	34	—	44	—	60	5	75	—	—
9	Neuß (Reg.-Bz. Düſſeldorf) (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonſtige Waren-Preiſe, die im Laufe des										
		Mehl				Weiße Brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zuſatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Grieß	Buch- weizen-		
		Weizen-		Roggen-							Handel in größeren Mengen	
		Es kosten je 100 kg		Es koſtet ein Kilogramm in								
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
1	Nachen	32	—	31	—	38	38	50	35	70	50	38
2	Düren	30	—	28	—	34	32	52	40	62	45	40
3	Erkelenz	36	—	30	—	38	36	60	50	62	44	44
4	Eſchweiler	30	—	20	50	36	26	—	—	90	52	40
5	Eupen	32	—	28	—	40	—	52	34	90	48	40
6	Jülich	30	—	28	—	32	32	40	45	75	—	—
7	Montjoie	36	—	28	—	36	—	52	40	80	45	40
8	St. Vith	35	—	27	—	36	30	—	—	90	—	30

Preisung

gattungsfähige für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Juli 1914.

Futter- und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln			Heu		Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-		Roß-				
Kleinhandel			altes	neues	Richt-	Krumm- und Preß-			butter	milch	eier	fleisch							
alte	neue					Es kosten							1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	12	—	—	5	65	3	44	2	81	2	40	—	20	—	08 ^{1/2}	1	—
—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	2	38	—	20	—	10	—	80
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	08	—	—
—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	20	—	11	—	90
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	18	—	08	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	18	—	11	—	80
—	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	20	—	08	—	—
—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	—	20	—	08	—	—
—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats Juli 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Gerste	Reis	Buch- weizen-	Hafer-	Gersten-	Badaobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Auslän- disches Schwei- nelchmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Be- tro- leum	
											Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gemöhlischen Formats		
Es kosten in Pfennig														
je 1 Kilogramm											50 kg	100 St.	1 Liter	
44	56	54	—	56	—	—	300	48	20	160	105	85	85	21
40	50	50	—	58	—	100	300	52	20	160	110	75	—	21
38	36	40	—	60	—	120	320	60	20	180	95	75	75	22
44	—	54	36	46	40	120	360	54	20	—	100	—	70	22
40	40	40	—	50	—	—	300	56	20	140	95	—	85	20
30	32	50	—	56	—	80	320	52	20	—	95	75	—	20
40	—	46	—	56	—	—	280	50	22	160	111	—	100	22
—	—	36	53	—	—	—	300	48	20	—	—	—	90	20

Laufende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise													
			Rind			Kalb			Lamm							
			Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug							
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	80	1	50	1	50	2	—	1	80	2	20	1	—
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	90
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	2	—	1	90
3	Erfelenz	I. "	1	70	1	70	1	50	1	90	1	80	1	70	1	90
		II. "	1	70	1	70	1	50	1	90	1	80	1	70	1	90
4	Eschweiler	I. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
5	Eupen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	2	10	1	80
		II. "	1	60	1	70	1	40	2	—	1	80	2	10	1	80
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	1	90	1	70	2	—	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	80	1	60	1	80	2	—	1	70

D. Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabsolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.B. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat Juli 1914:

Nr. 681 Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden die nachbezeichneten viehseuchenpolizeilichen Anordnungen mit dem heutigen Tage wieder aufgehoben:

1. viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die amtstierärztliche Beaufsichtigung von Viehbeständen vom 4. Dezember 1913 (Amtsblatt S. 420);
2. viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Überwachung des Schweinehandels vom 22. April 1914 (Amtsblatt S. 156);
3. viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die amtstierärztliche Untersuchung pp. der aus den Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführten Klaventiere vom 23. Juni 1914 (Amtsblatt S. 239).

Aachen, den 26. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 682 Bekanntmachung, Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

- a) 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
 1. Buchstabe F zu 3000 Mark.
Nr. 160, 555, 774.
 2. Buchstabe G zu 1500 Mark.
Nr. 107, 181.
 3. Buchstabe H zu 300 Mark.
Nr. 448, 532, 1028, 1343.
 4. Buchstabe J zu 75 Mark.
Nr. 109, 243, 545, 593.
 5. Buchstabe K zu 30 Mark.
Nr. 189, 372.
- b) 4 % Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
 1. Buchstabe H H zu 300 Mark.
Nr. 71, 89.

Einhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine-	
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck		Schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	80	1	60	1	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	80	1	70	—	80	1	60	2	30	3	30	1	70	1	70
1	90	1	80	—	80	1	60	2	30	3	30	1	70	1	70
1	90	1	90	—	60	1	60	2	40	2	60	1	60	1	60
1	90	1	90	—	60	1	60	2	20	2	40	1	60	1	50
2	10	2	10	—	75	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
2	10	2	10	—	75	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	70	1	60
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	50	1	60
1	70	1	50	—	90	1	30	1	90	2	40	1	50	1	40
1	70	1	50	—	90	1	30	1	90	2	40	1	50	1	40
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
1	70	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80
1	40	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80

a) für den Hauptmarktort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie)

für je 100 kg Hafer 19 M 43 Pf., Heu 6 M 52 Pf., Stroh 3 M 89 Pf.;

b) für den Hauptmarktort Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden)

für je 100 kg Hafer 18 M 90 Pf., Heu 6 M 72 Pf., Stroh 3 M 15 Pf.

Aachen, den 25. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

*) gelocht.

2. Buchstabe J J zu 75 Mark.

Nr. 20, 27, 31, 71.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe III Nr. 15 und 16,

zu b) " I " 12 bis 16

dem 2. Januar 1915 ab bei den Königlichen Rentenkassens hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Nachwärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des

Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe F, G, H, J, K durch die von Ulrich Lehnsohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lehnsohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39 a.

Aachen, Montag, den 31. August 1914.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Postverkehr in den Bezirken der Ober-Postdirektionen Trier, Bromberg, Posen, Breslau, Oppeln, Metz und Königsberg (Pr.) S. 339. Veröffentlichung der Verlustlisten S. 339. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit Serbien, Montenegro, Japan und Marokko S. 340. Postverkehr im Bezirke der Oberpostdirektion in Straßburg (Elz.) S. 340. Personal-Nachrichten S. 340.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 683 Bekanntmachung.

Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen in Trier, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, in denen nach den Bekanntmachungen vom 1. und 10. August der Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausgeschlossen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachnahmesendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Metz der vorstehend bezeichnete Verkehr sowie der Postanweisungs-, Zahlarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) hat sich die Wiedereinstellung des Postanweisungs-, Zahlarten- und Zahlungsanweisungsverkehrs für den ganzen Bezirk als notwendig erwiesen.

Berlin W. 66, den 25. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 684 Bekanntmachung.

Im Interesse einer schnellen und zuverlässigen

Bekanntgabe der Verluste der Armee während des gegenwärtigen Krieges sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1. Die Verlustlisten werden als Anlagen des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers“ veröffentlicht. Außerdem wird jeder Stelle, welche das „Armee-Verordnungsblatt“ erhält, ein Exemplar der Verlustliste überwiesen.
2. Den Landräten wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in den Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. In den Stadtkreisen erhalten sowohl die Magistrate als auch die etwa vorhandenen königlichen Polizeiverwaltungen Verlustlisten zur öffentlichen Auslegung, namentlich in den Polizei-Revier-Bureaus.
3. In allen Kreisen (Land- und Stadtkreisen) werden die Namen derjenigen Toten und Verwundeten, welche den betreffenden Kreisen angehören, ausgezogen werden. Diese Auszüge sind neben den allgemeinen Verlustlisten öffentlich auszulegen und den Redaktionen der Kreisblätter sowie der übrigen im Kreise erscheinenden Tageszeitungen behufs Veröffentlichung mitzuteilen.
4. Im übrigen ist die Einrichtung eines Post-(Einzel-)Abonnements auf die Verlustlisten beabsichtigt. Das Nähere hierüber wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
v. Jarocky.

Nr. 685 Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Auch der Postverkehr zwischen Deutschland und Serbien, Montenegro, Japan und Marokko ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Nachen, den 27. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 686 Bekanntmachung.

Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.), in dem nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren, sowie der Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr im Postscheckdienst eingestellt worden ist, wird der Postanweisungs-, Zahlarten- und Zahlungsanweisungsverkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die Ober-Postdirektion berechtigt ist, in Grenzteilen ihres Bezirks, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht zugänglich ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und

Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren kann im Bezirk Straßburg noch nicht wieder zugelassen werden.

Postanweisungen und Zahlarten nach oder aus Elsaß-Lothringen, Zahlungsanweisungen nach Elsaß-Lothringen, sowie Postnachnahmesendungen nach oder aus Lothringen dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geldüberweisung oder Geldeinzahlung betreffen.

Berlin, den 28. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Nr. 687 Personal-Nachrichten.

Dem Arzt Dr. Wilhelm Mayer in Nachen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Gerichtsdienner Maternus Kraeber in Gemünd, Kreis Schleiden, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Der Landwirt und Gemeindevorsteher Hubert Esser in Kettenheim ist zum Beigeordneten der Land-Bürgermeisterei Froitzheim im Kreise Düren vom 1. Oktober 1914 ab für die Amtsdauer von sechs Jahren ernannt worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Joseph Kerres in Havert, Kreis Heinsberg, ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Bürgermeistereien Havert und Saesselen umfassenden Standesamtsbezirke ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Aachen, Samstag, den 5. September 1914.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 36 nebst Beilagen.)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 341. Ausreichung neuer Zinsscheine zu der 3½ vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1882 und zu der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1886 S. 341. Ausreichung neuer Zinsscheine zu der preussischen konsolidierten 3½ vorm. 4%igen Staatsanleihe von 1885 S. 342. Stand der Tierseuchen am 31. August 1914 S. 342. Einlösung der Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 343. Offenlegung der geprüften Rechnung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 343. Polizeiliche Anordnung für die Gemeinde Echerpenseel, betr. fertiggestellte Straßen und Straßenteile S. 343. Vergrößerung einer Fabrikanlage zur Herstellung künstlicher Seide S. 343. Das Reichs- und Staatsschuldbuch S. 343/344. Personalnachrichten S. 344.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 688 Das 64. Stück enthält unter Nr. 4473: Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung. Vom 16. August 1914. Unter Nr. 4474: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichssteuerabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken. Vom 19. August 1914. Das 65. Stück enthält unter Nr. 4475: Bekanntmachung, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 24. August 1914. Unter Nr. 4476: Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914. Unter Nr. 4477: Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorde. Vom 24. August 1914. Unter Nr. 4478: Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914. Das 66. Stück enthält unter Nr. 4479: Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 15. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 689 Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar:
durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dramienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.
von B i s c h o f f s h a u s e n.

an Orten
ohne
Reichsbank-
anstalt,

Bekanntmachung

Nr. 690 Die Zinsſcheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverſchreibungen der preußiſchen konſolidierten $3\frac{1}{2}$ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinſen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungſcheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienſtraße 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preußiſche Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenſtraße 38, durch die Preußiſche Central-Genoſſenſchafts-Kaſſe in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch die preußiſchen Regierungshauptkaſſen,

Kreiskaſſen, Oberzollkaſſen, Zollkaſſen und hauptamtlich verwalteten Forſtkäſſen, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankſtellen und die mit Kaſſeneinrichtung verſehenen Reichsbanknebenſtellen.

Formulare zu den Verzeichniſſen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsſcheinreihe berechtigenden Erneuerungſcheine (Anweiſungen, Talons) den Ausreichungsſtellen einzuliefern ſind, werden von dieſen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsſcheine nur dann, wenn die Erneuerungſcheine abhanden gekommen ſind.

Berlin, den 26. Auguſt 1914.

Hauptverwaltung der Staatſchulden.
von Biſchoffshauſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 691 Stand der Tierſeuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Auguſt 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verſeuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Verlotte	1	
	Heinsberg	Eſfeld	1	
Kauſchbrand	Eupen	Gynatten	1	
"	"	Kaeren	1	
"	"	Heiſtern	1	
Maul- und Klauenſeuche	Düren	Müddersheim	1	
	"	Poll	1	
Schweineſeuche und Schweinepeſt	Aachen-Land	Neuſen	1	
"	Düren	Nothberg	1	
"	Malmedy	Kurhof	1	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Weiden	1	
"	Düren	Bürvenich	1	
"	"	Niedercau	1	
"	Schleiden	Bergheim	1	
"	"	Schleiden	1	
"	"	Blumenthal	1	
"	"	Keldenich	1	
"	"	Baaſem	1	
Rindertuberkuloſe	Erfeleng	Biſſen	1	
"	"	Sterckenrath	1	
"	Malmedy	Chodes	1	
"	"	Recht	1	
"	"	Steinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraix	1	
"	Montjoie	Rötgen	1	

Aachen, den 3. September 1914.

Der Regierungs-Präſident
In Vertretung: Buſenick

Nr. 692 Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinscheinbogen kostenlos bezogen werden.
Aachen, den 1. September 1914.

Königliche Regierung.
Schradar.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 693 Die geprüfte Rechnung der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1912 liegt im Landeshause hier, Zimmer 17, vom 1. September 1914 ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der Satzungen der genannten Anstalt hierdurch bekannt gemacht wird.
Düsseldorf, den 27. August 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 694 Polizeiliche Anordnung über die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche in der Gemeinde Scherpenseel für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und unter Hinweis auf die Ortsatzung vom 17. Juli cc. wird für die Gemeinde Scherpenseel folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Straßen und Straßenteile sind als für den öffentlichen Verkehr fertiggestellt zu erachten, wenn sie

- a) mindestens am Endpunkte an eine in ganzer Breite für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertiggestellte Straße anschließen;
- b) der bestimmten Höhenlage und den Fluchtlinien entsprechend geebnet sind;
- c) eine für den Ortsverkehr geeignete und nach polizeilichem Ermessen genügend feste Decke haben;
- d) mit genügender Entwässerungsanlage versehen sind und
- e) zu beiden Seiten dem Bedürfnisse entsprechende Bürgersteige aufweisen.

Scherpenseel, den 25. August 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: K u l a n d.

Vorstehende polizeiliche Anordnung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß selbige am heutigen Tage am Gemeindehause zu Scherpenseel angeschlagen wurde.

Scherpenseel, den 28. August 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: K u l a n d.

Bekanntmachung.

Nr. 695 Die Firma „Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. zu Elberfeld“ beabsichtigt auf ihrem Fabrikgelände in Oberbruch die dort bestehende Anlage zur Herstellung künstlicher Seide durch Anbau eines Zentrifugenraumes an die Färberei zu vergrößern.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll auf dem hiesigen Amte anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibung des Neubaus liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Dremmen während der angegebenen Frist in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Freitag, den 25. September d. Js., vormittags 10 Uhr, in meinem Amtszimmer hier selbst anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.
Heinsberg, den 28. August 1914.

Der Königliche Landrat.

Freiherr von Scheibler.

Nr. 696 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldberschreibungen des Reichs oder Preußens

besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 *M* jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 *M* Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbschaftslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1 037 Millionen *M* und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Millionen *M* zu 4, 3½ und 3% ein-

getragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 *M*, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 *M* und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 *M*, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Nr. 697 Ein erfahrener und zuverlässiger Kassengehilfe zum sofortigen Eintritt gesucht von der Königlichen Kreis- und Forstkasse in Düren
Düren, den 2. September 1914.

Königliche Kreiskasse.

Nr. 698 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Franz Josef Areg in Zimmendorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Zimmendorf im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der erste Bürgermeistereisekretär Hermann Schlingensiepen in Siersdorf, Kreis Jülich, ist wider-
russlich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Siersdorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der zum Vizekonsul beim italienischen Konsulat in Saarbrücken ernannte Dr. Alberto Finzi ist durch den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der Fabrikarbeiterin Elisabeth Hoyer in Drauhausen ist die goldene Brosche verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.
Regierungsamt sblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Aachen, Samstag, den 12. September 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 37 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 345. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 345. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 345—346. Hauptmarktorte für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste S. 346. Aenderung der Ziffer 8 Abs. 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzentafeln vom 18. August 1910 (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1910 Stück 43) S. 346. Viehmärkte im Kreise Montjoie S. 346. Verlosungen S. 346. Auspielung S. 346. Satzung der Wassergenossenschaft Selgersdorfer Dränagegenossenschaft in Selgersdorf im Kreise Jülich S. 346—350. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 350. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb bei der Posthilfsstelle in Selften S. 350—351. Beschreibung der Darlehenskassenscheine zu 2 und 1 Mark S. 351—352. Winterhalbjahr 1914/15 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster S. 352. Personal-Nachrichten S. 352.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 699 Das 67. Stück enthält unter Nr. 4480: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 29. August 1914. Das 68. Stück enthält unter Nr. 4481: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. August 1914. Unter Nr. 4482: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. August 1914. Das 69. Stück enthält unter Nr. 4483: Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehenskassenscheine auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 700 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 8. Juni d. J. s. a b ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Warnecke.

Nr. 701 Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter v nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land,

Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Lbbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.
 2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.
 Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 702 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) werden folgende Großhandelsplätze als Hauptmarkttorte für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste bestimmt:

- | | |
|----------------|---------------------|
| 1. Königsberg, | 9. Kiel, |
| 2. Danzig, | 10. Hannover, |
| 3. Berlin, | 11. Dortmund, |
| 4. Stettin, | 12. Frankfurt a./M. |
| 5. Posen, | 13. Köln, |
| 6. Breslau, | 14. Duisburg, |
| 7. Gleiwitz, | 15. Grefeld, |
| 8. Magdeburg, | |

Für den Handel mit Heu und Stroh werden die Orte, an denen sich ein Militär-Proviantamt befindet, als Hauptmarkttorte bestimmt.

Sofern in einer Provinz nur ein Hauptmarktort vorhanden ist, gelten dessen Preise für die ganze Provinz. Andernfalls bestimmt der Oberpräsident den Geltungsbereich der einzelnen Hauptmarktorte innerhalb der Provinz. Für die Provinz Brandenburg gelten für den Handel in Getreide die Preise von Berlin. Es bleibt vorbehalten, den Geltungsbereich anders abzugrenzen.

Der Minister für Landwirtschaft,
 Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Im Auftrage:
 Busenstj. von Jarocky.

Nr. 703 Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R. G.-Bl. S. 860) bestimme ich, daß Ziffer 8 Absatz 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten vom 18. August 1910 (S. M.-Bl. S. 470) folgende Fassung erhält:

„Stellen- und Vakanzlisten müssen in Einzelnummern abgegeben werden; Abonnements dürfen mit längstens einwöchiger Dauer abgegeben werden. Andere Bezugsweisen sind unzulässig. Auf den Listen sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Herausgebers sowie der

Preis der Einzelnummer und gegebenenfalls der Abonnementspreis zu vermerken.“

Die vorstehende Abänderung gilt vom 1. Oktober 1914 ab.

Berlin W 9, dien 26. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 704 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Kalterherberg die Verlegung der bisher am 8. März und 8. September j. Js. stattfindenden Kram- und Viehmärkte vom Jahre 1915 ab auf den ersten Mittwoch der Monate Mai und September und falls diesem Mittwoch ein Feiertag folgt, auf den nächstfolgenden Mittwoch genehmigt.

Machen, den 6. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenstj.

Nr. 705 Die Ziehung der durch meine Bekanntmachung vom 24. März 1914 (Amtsbl. S. 121 Nr. 246) angekündigten, dem landwirtschaftlichen Vereine für Rheinpreußen in Bonn bewilligten öffentlichen Auspielungen beweglicher Gegenstände ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Machen, den 9. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenstj.

Nr. 706 Die Ziehung der durch meine Bekanntmachung vom 6. April 1914 (Amtsbl. S. 126 Nr. 291) angekündigten Auspielung landwirtschaftlicher Maschinen pp. durch die „Lokalabteilung Sieg“ des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Machen, den 9. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenstj.

Nr. 707 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Juli 1914 (Amtsbl. S. 251 Nr. 539) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lotterie zu Gunsten des Verbandes der Kleintierzüchter im Industriegebiet zu Dortmund auf das Jahr 1915 verschoben worden ist.

Machen, den 4. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenstj.

Nr. 708 **Satzung**
 der Wassergenossenschaft Selgersdorfer Drainagegenossenschaft in Selgersdorf im Kreise Jülich.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Selgersdorfer Drainagegenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Selgersdorf.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Regierungsbaufreitalärs Zimmer zu Düsseldorf, vom 10. September 1913,

Die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen:

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einer Karte;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beauftragte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschriften und Abschrift der Karte und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten. Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Zwätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten in der Weise, daß für je angefangene 25 Nr beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.

Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter;
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher;
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers;
- c) zwei Beisitzern.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlauge niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widerbrochen wird. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und

festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaiigen Ausgaben teilnehmen und zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Beiträge werden daher nach dem Flächenraume der beteiligten Grundstücke erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13. Das von dem Vorstände aufzustellende Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Über Änderungsanträge, die innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden müssen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstand anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet endgültig, kann aber vorher unter Ruziehung der Antragsteller und eines Vertreters des Vorstandes die gestellten Anträge durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen lassen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Antragsteller und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages demgemäß festgestellt. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der

Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftsanteile nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an dem von dem Vorstande festzusetzenden Zahltage zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Absatz 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu bewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstückskennzeichners des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene 25 Ar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt (neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben) ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen, aufzustellen und dem Vorstande zur Beschlußfassung, Feststellung und zur Entlastung der Rechnung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Vorstande nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichts-

Behörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 23. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Absatz 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises förmlich aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 25. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wasserrecht entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270 Absatz 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, den 29. August 1914.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernsche Lande.

W i s m a n n.

Nr. 709 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.
Nr. 160, 555, 774.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark.
Nr. 107, 181.

3. Buchstabe H zu 300 Mark.
Nr. 448, 532, 1028, 1343.

4. Buchstabe J zu 75 Mark.
Nr. 109, 243, 545, 593.

5. Buchstabe K zu 30 Mark.
Nr. 189, 372.

b) 4% Rentenquits-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe H H zu 300 Mark.
Nr. 71, 89.

2. Buchstabe J J zu 75 Mark.
Nr. 20, 27, 31, 71.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe III Nr. 15 und 16,

zu b) „ I „ 12 bis 16

vom 2. Januar 1915 ab bei den Königlich-rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes der genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe F, G, H, J, K durch die von Ulrich Lebhohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Leonhohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 710 Bei der Posthilfsstelle in Selsiten in

Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 4. September 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 711 Beschreibung
der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 2 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 2 Mark sind 11 cm breit und 7 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Habernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Bierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen, aus vielfach verschlungenen Linien bestehenden Untergrund in rötlicher und grauer Farbe und von unregelmäßiger Gestalt. In der Mitte des Scheines befindet sich eine rötliche 2. Zu beiden Seiten, rechts und links, über den letzten Ausläufern des Untergrundes steht je eine 2 und darunter je ein M, beides in rötlicher Farbe.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.

Zwei Mark.

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vierregge Müller Noelle
Dickhuth Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten rötlichen Felde der Strassatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten grauen Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe der als hochstehendes Sechseck ausgebildete Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt im Mittelfelde den Reichsadler, der zu beiden Seiten und oben, hell auf rotem Grunde, von der Inschrift Reichsschuldenverwaltung umgeben ist, während sich unten in der Mitte in einem Oval die Zahl 2, rot auf weißem Grunde, und darunter, die beiden unteren Seiten des Sechsecks begrenzend, die Worte Zwei Mark befinden. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Perlkranzes den Reichsadler mit der Umschrift Reichsschuldenverwaltung enthält.

Die Rückseite ist in rötlicher Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus drei übereinander geschobenen Streifen und ist aus vielfach verschlungenen Linien-

zügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises ein Reichsadler rot auf weißem Grunde. Er wird rechts und links von Rosetten begrenzt, die in der Mitte eine rote 2 enthalten. Über dem Mittelstück steht in gebogener Zeile und in deutscher Schrift das Wort Darlehenskassenschein und darunter ebenso die Zeile Zwei Mark. Rechts und links von den seitlichen Rosetten steht eine kräftige 2 und darunter das Wort Mark in deutscher Schrift.

Nr. 712 Beschreibung
der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 1 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 1 Mark sind 9,5 cm breit und 6 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Habernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Bierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen Untergrund in rotvioletter und grünlicher Farbe, der in vielfach verschlungenen Linienzügen und mit unregelmäßiger Begrenzung, breit gelagert, das Mittelfeld ausfüllt. Rechts und links befinden sich aufrechtstehende Ovale, innerhalb deren auf rotvioletter Grunde in grüner Farbe die Zahl 1 in kräftiger Form und darunter das Wort Mark stehen.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reichverzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.

Eine Mark.

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vierregge Müller Noelle
Dickhuth Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten grünlichen Felde der Strassatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten rotvioletteren Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe und in annähernd runder Form der Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt den von der Inschrift Reichsschuldenverwaltung umgebenen Reichsadler, rot auf weißem Grunde, sowie unten eine rote 1 auf weißem Grunde und zu beiden Seiten je eine weiße 1 auf rotem Grunde. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Perlkranzes den Reichsadler mit der Umschrift Reichsschuldenverwaltung enthält.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus einem annähernd rechteckigen Felde mit abgerundeten Ecken und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises der Reichsadler grün auf weißem Grunde. Rechts und links grenzen Rosetten an, die in der Mitte eine weiße 1 auf grünem Grunde enthalten. Die vier Ecken der Rückseite tragen auf weißem Grunde je eine kräftige 1. Zwischen diesen Zahlen befindet sich auf den beiden kurzen Seiten des Scheines in der Mitte das Wort Mark in deutscher Schrift. Über dem Mittelstück steht in gebogener Linie und in deutscher Schrift das Wort Darlehenskassenschein und darunter ebenso die Zeile Eine Mark.

Nr. 713 Bekanntmachung.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Das Winterhalbjahr 1914/15 beginnt am Donnerstag, den 15. Oktober.

An diesem Tage wird auch die neubegründete Evangelisch-Theologische Fakultät offiziell eröffnet werden.

Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den Preis von 25 Pfg. vom 1. Bedell der Universität bezogen werden.

Münster, den 5. September 1914.

Der Rektor:

Prof. Dr. Spannagel.

Nr. 714 Personal-Nachrichten.

Der hiesige spanische Ehrenkonsul, Herr Direktor Sabelsberg, hat den Schutz der Interessen der russischen Untertanen übernommen. Das Büro befindet sich Aachen, Hochstraße 11/15, in den Räumen des Spanischen Konsulats.

Der Verwaltungsassistent Theodor Schramm in Birkesdorf ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeisterei Birkesdorf und Merken umfassenden Standesamtsbezirke ernannt worden.

Der Gemeindefekretär Joseph Keusen in Herzogenrath ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeisterei Merstein umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Rentner Johann Seberin Hensgens in Nachbarheid ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Breberen im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Ackerer und Gerbereibesitzer Friedrich Janßen in Obspringen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Braunsrath im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Personalveränderungen

bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Aachen. Verliehen ist der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Strube und dem Postassistenten Neukirchen in Aachen.

Ernannt ist der Postsekretär Edmund Pütz in Aachen zum Ober-Postsekretär.

Etatmäßig angestellt sind die Telegraphengehilfsinnen Oles und Kogel in Aachen, Krause in Düren und Maria Conrads in Stolberg.

In den Ruhestand tritt der Ober-Postsekretär Rechnungsrat Pioletti in Aachen.

Gestorben ist der Postmeister Hilgers in Call.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werttage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.

Regierungsamt-Abblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Macheu.

Stück 41a.

Machen, Montag, den 14. September 1914.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Zeichnung der Kriegsanleihen S. 353—354.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 715 Wie durch die Veröffentlichungen in der Presse bekannt ist, hat das Reichsbankdirektorium in diesen Tagen die ersten Kriegsanleihen zur Zeichnung aufgelegt. Die Kriegsanleihen sind die wirtschaftliche Rüstung für die Durchführung des Kampfes, den alle großen und kleinen Völker um Deutschlands Größe unserer Vaterlande aufgezwungen haben, zu dem ausgesprochenen Zwecke seiner politischen und wirtschaftlichen Vernichtung.

Während unsere braven Truppen draußen einen Sieg nach dem anderen erringen, erwächst für jedermann daheim die vaterländische Pflicht, an dem Ausbau unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung, welche in erster Linie auf die Beschaffung der gewaltigen, für die Kriegsführung notwendigen Mittel abzielt, jeder an seinem Teile nach Kräften und Vermögen mitzuwirken.

Die Kriegsanleihen, welche zu diesem Zweck aufgelegt sind, muten niemandem ein Opfer an Geld oder Vermögen zu. Sie bieten im Gegenteil bei einem Zinssatze von 5%, der sich tatsächlich durch die Ausgabe unter dem Nennwerte noch um ein wenig erhöht, eine sehr günstige Kapitalanlage, die gleichzeitig durch die Garantie des Deutschen Reiches absolute Sicherheit gewährt. Die Ausgabe der Anleihen in Stücken von 100 M. aufwärts gibt jedem, der auch nur über bescheidene Mittel oder über ein geringfügiges Guthaben bei Sparkassen oder anderen Geld- und Kreditinstituten verfügt, die Möglichkeit, durch Erwerb eines entsprechenden Anteils der Kriegsanleihe die Wehrkraft des Vaterlandes zu stärken und gleichzeitig die Vorteile der hohen Verzinsung einer sicheren Kapitalanlage zu genießen.

Den öffentlichen Sparkassen fällt hierbei, wie der Ausschuss des Deutschen Sparkassenverbandes durch Beschluß vom 4. d. Mts. unter einmütiger Würdi-

gung der großen vaterländischen Interessen der Sache anerkannt hat, eine bedeutende Mitwirkung in doppelter Richtung zu.

Die Sparkassen werden einmal in der Lage sein, mit ihren eigenen Mitteln sich an der Zeichnung auf die Kriegsanleihen zu beteiligen, wozu sie durch Lombardierung ihrer Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen die zur Einzahlung auf die Kriegsanleihe erforderlichen Beträge flüssig machen können; die Sparkassen gewinnen in dem Erwerb von Kriegsanleihen eine mündelsichere, hochverzinsliche und liquide Vermögensanlage, die den Anforderungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 über die Anlegung der Sparkassenbestände §§ 1 und 2 voll entspricht.

Gleichzeitig werden die Sparkassen im vaterländischen Interesse auch dabei mitwirken müssen, ihren Einlegern die Zeichnung auf die Kriegsanleihen nach Kräften zu ermöglichen. Dies ist um so mehr geboten, als die öffentlichen Sparkassen im vorliegenden Falle neben den Banken zu Vermittlungsstellen für die Entgegennahme von Zeichnungen auf die Kriegsanleihen bestellt sind und es im Interesse ihres Ansehens sehr unerwünscht sein würde, wenn sie hinsichtlich dieser Mitwirkung versagen sollten. Um den Sparern die Zeichnung zu ermöglichen, wird aber von den Sparkassen tunlichst allgemein, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse irgend gestatten, auf die Innehaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfristen für Rückzahlung der Spareinlagen verzichtet werden müssen, da die meisten Sparern für die in Kriegsanleihe anzulegenden Beträge auf ihre Sparkassenguthaben werden zurückgreifen müssen. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Schritt der Sparkassen gerade in jetziger Zeit das Vertrauen der Bevölkerung auf die Zahlungsbereitschaft der Sparkassen nur im höchsten Maße befestigen kann, wie denn viele Sparkassen schon in den ersten Tagen

des Kriegszustandes die gleiche Maßregel bereits mit Erfolg durchgeführt haben. Die für die Rückzahlung der Einlagen nötigen Mittel werden sich die Sparkassen in ihrer überwiegenden Mehrzahl ebenfalls durch Lombardierung ihrer Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen beschaffen können. Daß die Leitung der Darlehnskassen die Beleihungsgrenze für Reichs- und Staatspapiere neuerdings von bisher 60% auf 75%, für andere mündelsichere Wertpapiere auf 70% heraufgesetzt hat, ist aus den Veröffentlichungen der Reichsbank bekannt.

Nachdem der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes in Erwägung dieser Umstände beschlossen hat, allen Sparkassen den Verzicht auf die Einhaltung der sachungsmäßigen Kündigungsfristen für die Fälle der Zeichnung von Kriegsanleihen durch die Sparer anzuerkennen, soweit die einzelne Sparkasse dazu nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen irgend in der Lage ist, darf ich annehmen, daß die Sparkassen auch nach dieser Richtung ihre Mitwirkung in weitherzigem Maße eintreten lassen werden.

In dem gewaltigen Kampfe, den wir um unsere staatliche wie wirtschaftliche Existenz gegen mächtige Feinde ringsum zu führen haben, werden wir siegen, wenn wir bisher so auch fernerhin alle Kräfte in voller Einmütigkeit in den Dienst der großen vaterländischen Sache stellen. Wer das tut, kämpft auch daheim für König und Vaterland, für Kaiser und Reich, und sichert die glänzenden Erfolge, welche unsere tapferen Truppen draußen mit den Waffen erringen.

Der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes ist in einmütigem, von vaterländischer Begeisterung getragenen Beschlusse vorgegangen. Ich ver-

traue, daß alle öffentlichen Sparkassen dem an sie ergangenen Rufe zur Mitarbeit folgen werden.

Berlin, den 10. September 1914.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 716 Zeichnet die Kriegsanleihen!

Die neuen Kriegsanleihen sind zur Zeichnung aufgelegt. Aus eigener Kraft muß das Deutsche Volk die Mittel beschaffen, die zur Fortführung des Krieges erforderlich sind.

Unter dem Schutze des Reiches im Frieden emporgeblüht, durch des Reiches Wehrmacht vor drohendem feindlichen Einfall bewahrt, ist das Rheinland als Grenzprovinz vor anderen sich seiner Dankeschuld bewußt. Jetzt gilt es den Dank durch die Tat zu erstatten!

Deshalb geht mein Ruf an die Rheinischen Banken und Sparkassen, Korporationen und Anstalten, Kapitalisten und Sparer zur Zeichnung auf die Kriegsanleihen.

Mit patriotischem Beispiel vorangehend wird die Rheinische Provinzialverwaltung 65 Millionen der Anleihe übernehmen.

Zeige jeder einzelne Rheinländer nach seinen Kräften, daß er die gelblichen Lasten des Krieges selbstverständlich und freudig trägt. Dann werden gleich unseren Helden draußen wir Daheimgebliebenen die Probe siegreich bestehen und zum Schrecken unserer Feinde erweisen, daß Deutschland auch wirtschaftlich unüberwindlich ist.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Freiherr von Rheinbaben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Aachen, Samstag, den 19. September 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 355. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 355. Ausnahmen für die Azetylen- bzw. Azetylen-Schweißapparate 1. der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Lechbruck (Schwaben), 2. der Nordischen Azetylen-Industrie Fischer u. Foh in Altona-Ottensen, 3. der Firma Azetylenwerk Gersbach a. Fils Inh. Eugen Rinser, 4. der Firma Maschinenvertrieb Viktoria S. Baden in Berlin S. 355 bis 357. Hauptregister zur Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten S. 357. Einstellung der Verzinsung hinterlegter Massen S. 358-359. Vergrößerung gewerblicher Anlagen in den Gemeinden Eschweiler, Büsbach und Oberbruch S. 359. Personal-Nachrichten S. 359-360.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 717 Das 70. Stück enthält unter Nr. 4484: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke. Vom 3. September 1914. Unter Nr. 4485: Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. September 1914. Unter Nr. 4486: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. September 1914. Das 71. Stück enthält unter Nr. 4487: Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 4. September 1914. Das 72. Stück enthält unter Nr. 4488: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind. Vom 8. September 1914. Unter Nr. 4489: Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 8. September 1914. Das 73. Stück enthält unter Nr. 4490: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 8. September 1914. Das 74. Stück enthält unter Nr. 4491: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 10. September 1914. Unter Nr. 4492: Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Aenderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 209). Vom 10. September 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 718 Das 27. Stück enthält unter Nr. 11375: Gesetz, betreffend die Einziehung staatlicher Schiffsabgaben durch Gemeinden und Private. Vom 12. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 719 Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung vom
20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter V hinter der Aenderung vom 30. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreussischen Kreise gelegen ist, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Nr. 720 Auf Antrag der Technischen Aufsichts-Kommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden für das Königreich Preußen die Beagidapparate Typen T_{50/4} und T_{70/4} der Firma Bosnische Elektri-

zitäts-Aktiengesellschaft in Wechbrunn (Schwaben) gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung I zu Beleuchtungszwecken und die Typen S_{70/4} und S_{90/4} gemäß § 12 a. a. O. unter der Typenbezeichnung J₂₉ zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen, letztere bei gleichzeitiger Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 13. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Die Apparate der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Wechbrunn (Schwaben), denen die genannten Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Füllung an präpariertem Karbid (Beagid) zu a (1 u. 2 kg) zu b (2 u. 4 kg) die größte Dauerleistung in Stundenliter (zu a 75 und 150 Liter) und die Typennummer zu a "1" 500 und 800 Liter) zu b "J 29" enthalten sind.

Mit den Apparaten J 29 muß die unter Nr. 12 vom Deutschen Azetylenverein geprüfte Wasservorlage der Firma Messer & Co. in Frankfurt a./M. fest verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Ferner werden den bis zum 1. Juli d. Jz. angefertigten und abgestempelten Beagidapparaten B₁ und J₂₉, die sich von den neuen Apparaten nur durch geringe Abweichung ihrer Wasserbehältergröße unterscheiden, bis zum Aufbrauch des zur Zeit bestehenden Lagerbestandes die gleichen Vergünstigungen zugestanden. Ihre Aufstellung ist nicht zu beanstanden.

Berlin W 9, den 13. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 721 Nachdem gemäß Erlaß vom 29. Mai d. Jz. (S.M.B. S. 260) der Apparat „Gnom“ der Nordischen Azetylen Industrie Fischer & Foss in Altona-Öttingen unter J₃₄ zugelassen worden ist, werden nunmehr die früheren Typennummern J₂ und J₉ derselben Firma eingezogen. Der Betrieb der nach letzterer angefertigten Apparate ist nur noch zuzulassen, bis der letzte abgestempelte Apparat verkauft ist.

Berlin W 9, den 16. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 722 Bekanntmachung,
betreffend

Zulassung von Azetylenweißapparaten.

Gemäß § 12 der Azetylenverordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins für das Königreich Preußen der Azetylenapparat Mod. P der Firma Azetylenwerk Ebersbach a. Fils, Inh. Eugen Zinser, unter der Typenbezeichnung „J₁₃“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Württembergischen Dampfesselüberwachungsvereins tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 15. September 1911 — III 6017 — (S.M.B. S. 393) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Der Apparat der Firma Azetylenwerk Ebersbach a. Fils, Inh. Eugen Zinser, dem die genannten Vergünstigungen gewährt werden, muß mit einem Fabrikschild versehen sein, auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Karbidfüllung in kg (4 kg), die Karbidkörnung (4—7 mm), das Höchstgewicht der Gesamtbelastung (34 kg), die größte Dauerleistung in Stundenlitern (1500 l), der nutzbare Inhalt der Gasglocke (120 l), der Wasserinhalt des Entwicklers (120 l) und die Typennummer J₁₃ enthalten sind.

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 18 vom Deutschen Azetylenverein geprüfte Wasservorlage fest verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats

und im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzuordern.

Berlin W 9, den 12. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Mehren.

Nr. 723 Bekanntmachung,
betreffend

Zulassung von Acetylen-Schweißapparaten.

Nach § 12 der Acetylenverordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins für das Königreich Preußen der Gasartenapparat „Victoria“ der Firma Maschinenbetrieb Viktoria, S. Baden, in Berlin unter der Typenbezeichnung „J₃₈“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen, sofern die in § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf dem Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie versehen sind, den Stempel des Dampfesselrevisionsvereins „Berlin“ tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Mehren.

Der Apparat „Victoria“ der Firma Maschinenbetrieb Viktoria, S. Baden, in Berlin, dem die genannten Vergünstigungen gewährt werden, muß auf einem Fabrik Schilder versehen sein, das Aufzählungen gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat „Victoria“ Größe	I	II
Nichtgewicht der Gesamtbelastung des Gasbehälters in kg	26	36
Rechte Dauerleistung in Stundenliteren	600	1500
Wasserdichtigkeit in Rörnung 1—4 mm in kg	2	4
Reiner Inhalt der Gasglocke in Literen	75	130
Wasserinhalt des Entwicklers in Literen	80	120
Gaschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	6	12
Typennummer	J ₃₈	J ₃₈

Fabrikationsnummer:
Jahr der Anfertigung:

Firma oder Lieferant:
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Die mit dem Apparat fest verbundene Wasser- vorlage trägt mangels eines Typenzeugnisses des Deutschen Acetylenvereins ein mit der Bezeichnung „Zum Apparat Typennummer J₃₈ gehörig“ versehenes Schild, dessen Befestigungsnieten oder Zinntropfen den Stempel des Dampfesselrevisionsvereins „Berlin“ erkennen lassen.

Da nach neueren Erfahrungen aus selbsttätigen Apparaten dieser Art durch Schweißbrenner ohne Unterschied der Größenverhältnisse gleich große Gas- mengen angefaugt, demnach durch Überlastung der kleineren Apparate Gefahren herbeigeführt werden können, so hat sich die Technische Aufsichtskommission veranlaßt gesehen, die Leistungen der in 2 Größen ausgeführten Apparate untereinander durch Verengungen (Drosseln) in dem Gasabgangs- rohr zwischen Reiniger und Wasser- vorlage zu be- grenzen. Bei wesentlicher Überschreitung der zu- gelassenen Dauerleistung bewirken diese Rohrver- engungen einen höheren Unterdruck als die Tauch- tiefe des Sicherheitsrohrs in der Wasser- vorlage zuläßt, demnach Luft ansaugen und behindern so die weitere Benutzung eines zu großen Brenners. Die Rohrverengung, die der Kontrolle zugänglich ist, muß bei Größe I 2 mm, bei Größe II 6 mm be- tragen. Sie besteht in einer senkrecht durchbohr- ten Scheibe. Bei der Abnahme und Beaufsichtig- ung der Apparate ist hierauf zu achten.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzuordern.

Berlin W 9, den 25. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Mehren.

Bekanntmachung.

Nr. 724 Zur Gesetz- Sammlung für die König- lich Preussischen Staaten ist im Verlage des unter- zeichneten Amtes ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1913 gemein- sam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Be- stellung zum Preise von 4 Mark 60 Pfg. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Post- anstalten innerhalb des Deutschen Reichs- Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesetz- Sammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden, soweit der Vorrat reicht, auch fernerhin Exemplare zum Preise von 6 Mark 25 Pfg. abge- geben.

Berlin W 9, den 14. September 1914.

Königliches Gesetz- Sammlungs- Amt.
R r t h e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen

Nr. 725
der bei der Regierungshauptkasse in Aachen hinterlegten Massen, bei denen im Laufe des Jahres

Nr.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes.		Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll.
		M.	Pf.	
1	Westerfeld, Gerichtsvollzieher in Hörde i. B.	106	95	unbestimmt
2.	L. Scheufen-Kremer, Delikatessengeschäft in Aachen	215	—	L. Scheufen-Kremer, Delikatessengeschäft in Aachen
3.	Hutmacher, Gerichtsvollzieher in Düren	46	26	unbestimmt
4.	Amtsgericht in Düren.	57	50	Prosch Karl Maria, Kaufmann in Düren

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53—55 und 57 der Hinterlegungsordnung in Aachen, den 14. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.
Bekanntmachung.

Nr. 726 Die Rheinisch-Massauische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg beabsichtigt auf ihrer Zinkhütte Wirtengang und zwar auf dem Grundstück Gemeinde Eschweiler, Flur 48 Parzelle Nr. 68/32, eine Vergrößerung der Muffel-trockenanlage vorzunehmen.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltene „Amtsblatt“ ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Projektstücke liegen im Rathause, Zimmer Nr. 5, zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf

Montag, den 5. Oktober d. Js.,
vormittags 11 Uhr,

in Sitzungs-Saale des Rathauses zu Eschweiler anberaumt mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Eschweiler, den 11. September 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Dr. Hettlage.

Bekanntmachung.

Nr. 727 Die Rheinisch-Massauische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg beabsichtigt in der Schwefelsäurefabrik Wirtenganghammer, auf der Parzelle Flur 15 Nr. 327 der Katastergemeinde Büsbach, zwei Eichenhütten einzubauen.

Dieses Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit der Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Mai 1904 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung

der Provinzial-Behörden.**z e i t u n g**

jahres vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1914 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Veranlassung der Hinterlegung.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.	Bemerkungen. Hinterlegt am
Verkaufserlös für 1 Pferd i. S. des Pferdehändlers Fritz Wiege in Hörde gegen den Pferdehändler Leo Zinke in Sinnich	1. 11. 1914	17. 10. 1904
Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Königl. Amtsgerichts in Aachen vom 10. 10. 1904. 3 D 358/04 i. S. Johann Philipp Weizel jr., Weinhändler in Nieder-Jungelheim, gegen die Firma E. Scheufen-Kremer in Aachen	1. 12. 1914	11. 11. 1904
Auf Grund Arrest-Anschlußpfändung i. S. des Kanzleirats Kremer als Konkursverwalter über das Vermögen des Kaufmanns F. F. Niermann in Essen gegen den Kaufmann Wilhelm Niermann, Inh. der Firma F. F. Niermann Sohn zu Frenz	1. 12. 1914	29. 11. 1904
Rest aus dem Zwangsversteigerungserlös Prosch c/a. Weißweiler legungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht. Königliche Regierung, Hinterlegungs-Stelle. Dsterroht.	1. 1. 1915	15. 12. 1904

enthaltene Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird.

Nach Ablauf derselben können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Pläne und Beschreibungen liegen in meinem Büro während der gewöhnlichen Bürostunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich Termin auf

Montag, den 5. Oktober 1914,
vormittags 10 Uhr,

in meinem Büro anberaunt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Müsbach, den 8. September 1914.

Der Bürgermeister: Schöffler.

Bekanntmachung.

Nr. 728 Die Firma „Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G.“ zu Elberfeld beabsichtigt auf ihrem Fabrikgelände in Oberbruch die dort bestehende Anlage zur Herstellung künstlicher Seide durch Vergrößerung der Viskosefabrik zu erweitern.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes, schriftlich, in zwei Ausfertigungen oder zu

Protokoll, auf dem hiesigen Amte anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen des Neubaus liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Dremmen während der angegebenen Frist in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf

Montag, den 12. Oktober d. J.,
vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hier selbst anberaunt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Heinzberg, den 12. September 1914.

Der Königliche Landrat.

Freiherr von Scheibler.

Nr. 729 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt, Schenkwirt und Postagent Johann Barth. Jansen in Höfen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Höfen im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gutspächter Arnold Zimmermann zu Haus Paland bei Weisweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weisweiler im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Der Direktor der Gewerkschaft „Zukunft“ in Weisweiler, Max Fleischmann in Gschweiler Weisweiler, ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weisweiler im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Wilhelm Kutsch bei der katholischen Volksschule in Brüggen, Kreis Geilenkirchen, zum 1. Juli 1914;
2. Martin Schweizer bei der katholischen Volksschule zu Uebach, Kreis Geilenkirchen, zum 1. Juli 1914;
3. Peter Joseph Clausen bei der katholischen Volksschule zu Teveren, Kreis Geilenkirchen, zum 1. Juli 1914;
4. Luise Traub bei der katholischen Volksschule zu Ratheim, Kreis Heinsberg, zum 1. August 1914.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Rachen.

Stück 43.

Rachen, Samstag, den 26. September 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 39 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 361. Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh nebst Ausführungsbestimmungen S. 361—362. Erleichterungen im Postverkehr S. 362—363. Abänderung der Ausführungsanweisung zu § 34 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. Juni 1913 S. 363. Verschiebung der Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten S. 363. Stand der Tierseuchen am 15. September 1914 S. 363. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat August 1914 S. 364—367. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisversicherungsamtes des Landkreises Rachen S. 366. Abänderung der Handverkaufsliste für Arzneimittel pp. S. 366. Hengstföderung S. 366. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 366—367. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Merkstein S. 367. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb im Forsthaus, Raddt, Kreis Malmédy S. 367. Beschädigung eines Durchlasses der Eisenbahn S. 367—368. Vergrößerung gewerblicher Anlagen in der Gemarkung Würzenich S. 368. Personal-Nachrichten S. 368.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 730 Das 75. Stück enthält unter Nr. 4493: Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914. Das 76. Stück enthält unter Nr. 4494: Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für seine sämtlichen Kolonien. Vom 11. September 1914. Unter Nr. 4495: Verordnung, betreffend Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren. Vom 24. August 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 731 Das 28. Stück enthält unter Nr. 11376: Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 11. September 1914. Unter Nr. 11377: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Bezeichnung von Arbeiten, für welche das vereinfachte Enteignungsverfahren zunächst Anwendung finden soll. Vom 15. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 732 Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Kindern (Färken, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemaastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 erlassenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dehrück.

Nr. 733 Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. September 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

(Reichs-Gesetzbl. S. 405).

1. Gemäß § 1 wird von dem Verbot ausgenommen Weidemaßvieh aus folgenden Gebieten:

im Regierungsbezirk Schleswig aus den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen, Tondern;

im Regierungsbezirk Stade aus den Markgebieten der Kreise Hadeln, Rehdingen, Neuhaus, sowie der Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Verhe, Verden;

im Regierungsbezirk S n a b r ü c k aus den Kreisen Achendorf und Versenbrück;

im Regierungsbezirk Düsseldorf aus den Kreisen Cleve, Gelbern, Kempen, Moers, Rees;

im Regierungsbezirk C ö l n aus den Kreisen Gummersbach, Mülheim (Rhein), Sieg, Waldbroel, Wipperfürth.

2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemaßvieh (zu 1) sind, falls es außerhalb des Kreises seines Ursprungsortes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemaßvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

3. Als Behörden, die gemäß § 2 in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbote zulassen

können und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 können jedoch auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh stets Ursprungszeugnisse beizubringen, die den Bestimmungen zu 2 Abs. 2 entsprechen und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zulassung der Ausnahme versehen sein müssen. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 von dem Verbot ausgenommen oder für das nach § 2 eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerpreussischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

5. Ausnahmen gemäß § 2 dürfen nur in Einzelfällen zugelassen werden. Sie kommen in der Regel nur in Frage bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers des Viehs oder in Fällen, in denen ein dringendes Fleischbedürfnis (z. B. bei der Versorgung von Krankenhäusern, Lazarettten auf andere Weise nicht genügend befriedigt werden kann.

Berlin, den 15. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung.

Nr. 734 Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen in Danzig und Straßburg (Els.), in denen nach den Bekanntmachungen vom 1. 10. und 28. August der Postkreditbrief, der Postnachnahme und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechnigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachnahme-sendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der laut Bekanntmachung vom 25. August eingestellte Post-

anweisung-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsvorkehr wieder zugelassen.

Postnachnahmesendungen nach oder aus dem Elfaß dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geldeinzahlung betreffen.

Berlin W 66, den 16. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 735 Die Ausführungsanweisung zu § 34 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) §MBl. 1913 S. 211 — ist im letzten Absätze gemäß Erlaß vom 10. April 1908 (§MBl. S. 179) wie folgt zu ändern:

„Die Gebühren sind mittels Bordrucks nach Muster 6 oder 7 des Druckfachenverzeichnisses zum Erlaß vom 10. April 1908 (§MBl. S. 179) zur Einziehung und Zahlung anzuweisen.“

Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreisassen zu richten; einer Buchung der angewiesenen Beträge bei der Regierungs-Hauptkasse bedarf es nicht.“

Berlin W 9, den 2. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neumann.

Bekanntmachung.

Nr. 736 Die diesjährigen Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten, deren Beginn durch meine Erlasse vom 4. März d. Js. — U III 6464 — (Zentralbl. f. d. gef. Unterrichts-Werm. im Preußen S. 353) — auf Montag, den 9. und auf Montag, den 16. November d. Js. festgesetzt worden sind, werden bis auf weiteres verschoben.

Berlin W 8, den 1. September 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 737 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. September 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Düren	Glabbach	1	
"	"	Difternich	1	
"	"	Müddersheim	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Neusen	1	
"	Düren	Nothberg	1	
Rotlauf der Schweine	Malmedy	Ruhrhof	1	
"	Düren	Heistern	1	
"	"	Soller	1	
"	Schleiden	Zingsheim	1	
"	"	Sötenich	1	
"	"	Baafem	1	
"	"	Weher	1	
Rindertuberkulose	Erfelenz	Biffen	1	
"	Heinsberg	Aphoven	4	
"	"	Obpringen	1	
"	"	Unterbruch	1	
"	Malmedy	Recht	1	
"	"	Steinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraiz	1	

Aachen, den 18. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 788

Nach.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-														
		Hülsenfrüchte														
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel						Handel in größeren Mengen		
		Erbſen (gelbe) z. Kochen		Speiſe- bohnen (weiße)		Binten		Erbſen (gelbe) z. Kochen		Speiſe- bohnen (weiße)		Binten		alte	neue	
		Es koſten je 100 Kilogramm						Es koſten je 1 Kilogramm						je 100 kg		
M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.	M Pf.			
1	Nachen (Hauptmarkort)	30	—	30	—	40	—	—	70	—	60	—	—	—	12	80
2	Düren	47	25	53	25	59	—	—	49	—	55	—	61	—	11	50
3	Erkelenz	36	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	46	—	11	—
4	Eſchweiler	42	—	42	—	50	—	—	52	—	52	—	60	—	13	—
5	Eupen	34	—	36	—	50	—	—	44	—	46	—	58	—	14	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	40	—	38	—	42	—	12	—
7	Montjoie	30	—	32	—	34	—	—	40	—	40	—	44	—	10	—
8	St. Vith	39	—	49	—	64	50	—	50	—	60	—	70	—	10	—
9	Neuß (Reg.-Bz. Diffeiborf) (Hauptmarkort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonſtige Waren-Preiſe, die im Laufe des										
		M e h l						Weiß- brot (Semmel)	Koggen- Graubrot mit Zuſatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen.
		Weizen-		Koggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Es koſten je 100 kg		Es koſten je 100 kg		Es koſten je 100 kg		Es koſten je 100 kg		Es koſtet ein Kilogramm in		
M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.		M Pf.				
1	Nachen . . .	44	—	35	—	50	40	70	44	80	—	—
2	Düren . . .	36	—	36	50	40	40	52	40	62	45	40
3	Erkelenz . .	42	—	28	—	44	34	60	50	62	44	44
4	Eſchweiler .	38	50	23	—	44	29	—	—	90	60	—
5	Eupen . . .	40	—	33	—	60	—	54	34	90	48	40
6	Jülich . . .	30	—	28	—	32	32	40	45	80	—	—
7	Montjoie . .	41	—	32	—	44	—	58	46	100	70	—
8	St. Vith . .	45	—	36	—	24	18	—	—	100	—	40

W e i s u n g

gültigkeitsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat August 1914.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln				Heu		Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-		Roh-			
Kleinhandel						Richt-		Krumm- und Brech-		butter		milch		eier		fleisch			
alte	neue	altes	neues																
G e s a m t k o s t e n																			
je 1 kg				je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	16	—	—	7	—	4	40	3	90	2	20	—	20	—	11	1	—
—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	2	58	—	20	—	11	—	80
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	10	—	—
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	20	—	12	—	90
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	18	—	09	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	18	—	11	—	90
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	20	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	20	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	6	10	3	60	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats September 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Hafer	Gersten	Buckobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sefals	Auslän- disches Schwei- neschmalz (Blech- schmalz)	Inländische		Pe- tro- leum	
			Grüze			Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats							
G e s a m t k o s t e n i n P f e n n i g														
Pfennig														
je 1 Kilogramm											50 kg	100 St.	1 Liter	
60	—	60	—	64	—	—	300	60	24	160	105	85	85	21
40	—	50	—	58	—	100	280	52	20	—	110	75	—	21
44	36	40	—	60	—	110	300	58	24	70	90	70	70	22
60	—	56	—	60	—	120	360	60	24	—	100	—	70	24
40	40	40	—	50	—	—	300	56	20	—	95	—	85	20
40	32	55	—	56	—	140	320	52	24	—	95	90	—	20
50	—	46	—	66	—	—	280	56	22	180	120	—	—	22
—	—	40	—	60	—	—	320	51	20	—	130	—	95	22

Kaufende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise im													
			Rind			Kalb			Lamm							
			Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug							
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	80	1	50	1	40	1	90	1	80	2	20	1	70
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	90	1	80	1	70	1	90	1	80	2	—	1	90
		II. "	1	90	1	80	1	70	1	80	1	70	2	—	1	90
3	Erfelenz	I. "	1	70	1	70	1	50	1	90	1	80	1	70	1	60
		II. "	1	80	1	80	1	60	2	—	1	80	1	60	1	50
4	Schweizer	I. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
5	Eupen	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	80	1	70	1	40	2	—	1	80	2	10	1	80
		II. "	1	80	1	70	1	40	2	—	2	—	2	10	1	80
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70

D. Vergütungsätze für an Truppen geliefertes Futter.

Die Vergütung für das an Truppen verabfolgte Futter erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Die höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert betragen im Monat August 1914:

Bekanntmachung.

Nr. 739 Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe habe ich gemäß § 39 der Reichsversicherungsordnung zum 3. Stellvertreter des Vorsitzenden des staatlichen Versicherungsamtes des Landkreises Aachen den Kreisversicherungssekretär Leo Cremer beim Landratsamte in Aachen bestellt.

Aachen, den 20. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 740 Die Preise für Verbandstoffe — S. 391/92 meiner Bekanntmachung betreffend die Handverkaufsliste vom 7. November 1913 Nr. 856, Amtsblatt Nr. 51 — werden bis auf weiteres mit Rücksicht auf die durch die Verbandstoffabriken vorgenommene Preissteigerung mit Geltung vom 1. September d. Jz. um 30% erhöht.

Aachen, den 17. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 741 Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung, betreffend Rörordnung für die Beschaler der Rheinprovinz vom 20. Juni 1913 (Amtsblatt S. 241 ff.) wird bekannt gegeben, daß die Hengstkörung für den Regierungsbezirk Aachen am Donnerstag, den 10. Dezember d. Jz.,

vormittags 8 1/2 Uhr,

in Herzogenrath, auf dem Feuerwehrplatze, stattfindet.

Aachen, den 19. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 742 Der Hausierer Adolf Zillbach aus St. Joeris hat den für 1914 am 26. November 1913 unter Nr. 617 zu 24 M für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Gemüse, Kartoffeln, Butter, Eiern, Käse usw. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizei-

Feinhandel.															
Schwein				Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine- schmalz					
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		Schweinespeck		Schweineschmalz			
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	80	1	60	1	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	95	1	85	—	80	1	70	2	60	3	60	1	85	1	70
2	—	1	90	—	80	1	70	2	60	3	60	1	90	1	70
1	90	1	90	—	60	1	60	2	20	2	40	1	60	1	50
2	—	1	90	—	60	1	60	2	40	2	60	1	60	1	60
2	10	2	10	—	75	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
2	10	2	10	—	75	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	50	1	80
1	70	1	50	1	—	1	80	2	40	3	60	1	50	1	80
1	70	1	50	—	90	1	30	1	90	2	40	1	50	1	40
2	—	1	80	1	—	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
1	40	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80
1	40	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80

- a) für den Hauptmarkttort Aachen (Lieferungsverbände Kreise Aachen Stadt und Land, Cuxen, Malmedy und Montjoie) für je 100 kg Hafer 24 M 81 Pf., Heu 7 M 88 Pf., Stroh 5 M 04 Pf. ;
- b) für den Hauptmarkttort Neuz im Regierungsbezirk Düsseldorf (Lieferungsverbände Kreise Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Schleiden) für je 100 kg Hafer 22 M 78 Pf., Heu 6 M 72 Pf., Stroh 3 M 78 Pf.

Aachen, den 23. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

*) gekocht.

behörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheins, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 17. September 1914.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
S a h n.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 743 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Wegeunterführung bei km 18,2 der Strecke Aachen-Neuz zu enteignende, in der Gemeinde Merkstein belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 6. Oktober 1914,
mittags 12 Uhr,

in Aachen, Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 21, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 21. September 1914.

Der Enteignungskommissar.
van de Zoo,
Verwaltungsgerichtsdirektor.

Nr. 744 In Forsthaus Rodt, Kreis Malmedy, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 21. September 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

500 Mark Belohnung.

Nr. 745 Am 3. August 1914 ist auf der Eisenbahnstrecke Köln-Trier der Durchschlag in km 57,673 in der Nähe des Bahnhofes Urft an 4 Stellen durch Ausbrechen von Steinen beschädigt worden.

Auf die Ermittlung des Täters ist von der

Eisenbahndirektion zu Köln eine Belohnung bis zu 500 Mark ausgesetzt worden.

Zweckdienliche Mitteilungen sind an die nächste Ortspolizeibehörde oder an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Aachen, den 17. September 1914.

Königliches Kriegsgericht am Landgericht
in Aachen. — Nr. 179/14. —

Bekanntmachung.

Nr. 746 Die Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft „Hamburg“ beabsichtigt, auf dem ihr gehörigen Fabrikgelände in der Gemarkung Gürzenich, Flur 7, Parzellen-Nummer 235 ff., eine Verdrängungsanlage mit Wiedergewinnung des Alkohols (Alkohol-Rektifizieranlage), ein Packhaus und einen Lagerraum für alkoholisierte Nitrozellulose, ein Gelatinier- und Colloidiumhaus und einen Anbau an das Baumwoll-Trockenhaus zu errichten.

Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, schriftlich in zwei Exemplaren bei dem Unterzeichneten oder zu Protokoll auf dem Bureau des Kreis-ausschusses (Zimmer Nr. 22) im Kreischaus, hier-selbst, Bismarckstraße 14, anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr an-gebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der beab-sichtigten Anlage liegen während der angegebenen Frist auf dem vorerwähnten Bureau in den Vor-mittags-Dienststunden von 10—12 Uhr zur Ein-sicht offen.

Zur Erörterung rechtzeitig erhobener Einwen-dungen beraume ich Termin an auf

Freitag, den 16. Oktober 1914,
vormittags 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 19 des Kreischaus, zu welchem Unternehmerin und Widersprechende hiermit ge-laden werden.

Im Falle des Ausbleibens irgend welcher Inte-ressenten wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Düren, den 22. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Kesselfaul, Königlicher Landrat.

Nr. 747 Personal-Nachrichten.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Lehrerinnen Anna Bertrand in Würzelen, Gertrud Hamm in Aachen und Philomene Schunk in Lonken aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. das Andachtsbuch Nachfolge Christi von Thomas von Kempen mit Führichs Illustrationen verliehen.

Der Gutsbesitzer Josef Pilgram in Kelz ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kelz im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wieder-ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Joseph Kahl bei der katholischen Volksschule in Brüggelchen, Kreis Heinsberg, zum 1. Juli d. Js.;
2. Peter Grimmen Dahl bei der katholischen Volksschule zu Wehr, Kreis Heinsberg, zum 1. August d. Js.;
3. Mathias Fischermann bei der katholischen Volksschule zu Rath, Kreis Erkelenz, zum 1. Oktober d. Js.;
4. Friedrich Timmermann bei der katholischen Volksschule zu Weismes, Kreis Malmedy, zum 1. Juli d. Js.;
5. Leonard Weber bei der katholischen Volksschule zu Brugères-Walk, Kreis Malmedy, zum 1. Juli d. Js.;
6. Ludwig Sieben bei der katholischen Volksschule zu Thommen, Kreis Malmedy, zum 1. Juli d. Js.;
7. Gilbert Mertens bei der katholischen Volksschule zu Wehwerk, Kreis Malmedy, zum 1. Juli d. Js.;
8. Paul Knauff bei der katholischen Volksschule zu Herresbach, Kreis Malmedy, zum 1. Juli d. Js.;
9. Peter Frings bei der katholischen Volksschule zu Holzheim, Kreis Malmedy, zum 1. Juli d. Js.;

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamt-Blattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43a.

Aachen, Mittwoch, den 30. September 1914.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 369—377.

Nr. 748 Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. = S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. = S. S. 265) sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. = S. S. 317), betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses und nachdem dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120e der Reichsgewerbeordnung Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgendes verordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit allen verflüssigten und verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern. Soweit solche Gase als Sprengstoffe anzusehen sind (z. B. verflüssigtes Acetylen), sind sie daneben den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unterworfen.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimeter einschließ-lich finden die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bei sachgemäßer Verpackung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Verflüssigte oder verdichtete Gase müssen in der Regel in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Stahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gusstahl) befördert und aufbewahrt werden.

Abweichend hiervon dürfen kupferne Behälter ver-

wendet werden für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther und schweflige Säure, ferner für alle verdichtete Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, mit Ausnahme des Acetylens.

§ 3. Anforderungen an die Beschaffenheit des Baustoffs und an die Wandstärke der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) auf die Beschaffenheit seines Baustoffs und auf seine Wandstärke nach folgenden Bestimmungen zu prüfen:

a) genietete oder geschweißte eiserne Behälter:

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 % Dehnung in beiden Faserrichtungen, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Quersfaser bei 12 % Dehnung und 35 kg/qmm in der Längsfaser bei 15 % Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge.

Die Wandstärken neuer genieteter oder geschweißter eiserner Behälter müssen so bemessen werden, daß die schwächste Stelle von Behältern für verflüssigte Gase beim höchsten Arbeitsdruck (§ 7) nicht höher als mit $\frac{1}{5}$, für verdichtete Gase beim Probedruck nicht höher als mit $\frac{1}{4}$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht wird. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig. Schweißungen dürfen nur überlappt und im Feuer ausgeführt werden.

Die Ermittlung der Wandstärke, Festigkeit und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Aus je einer Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von

den Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. An Stelle der Prüfung fertiger Behälter können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten in Berlin) Blechprüfungsbescheinigungen amtlich anerkannter Sachverständiger als Ausweis für die Festigkeit und Dehnung sowie für die Wandstärken anerkannt werden.

b) Nahtlose eiserne Behälter:

Für „Flaschen“ (nahtlose eiserne Behälter von höchstens 21 cm innerem Durchmesser und höchstens 2 m Länge) darf Baustoff von höherer Festigkeit als 41 kg/qmm verwendet werden. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg/qmm oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist jedoch nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

Die Wandstärken neuer Flaschen dieser Art müssen so bemessen werden, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 7) nicht über 30 kg/qmm beansprucht wird. Außerdem muß die die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Die Wandstärken von Flaschen für Äthylen oder Äthylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle beim Probedruck (§ 7) nicht über 8 kg/qmm beansprucht wird.

Vorstehende Bestimmungen können auf nahtlose eiserne Behälter mit größeren Abmessungen (jedoch höchstens bis 40 cm innerem Durchmesser) angewendet werden, wenn diese auf Fahrzeugen befördert und mit ihnen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben. Auf nahtlose eiserne Behälter über 21 cm innerem Durchmesser, die nicht in dieser Weise befördert werden, sowie auf nahtlose eiserne Behälter über 40 cm innerem Durchmesser finden die Baustoff- und Festigkeitsvorschriften unter a Absatz 1 und 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Behältern für Äthylen und Äthylenlösungen die zulässige Beanspruchung bei dem Probedruck in keinem Falle über das im vorhergehenden Absatz angegebene Maß hinausgehen darf.

Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht und von dem dafür verantwortlichen Berufsbeamten mit einem Glühstempel

versehen werden, der dem Sachverständigen (§ 12) bei der ersten Prüfung der Behälter nachzuweisen ist.

Die Ermittlung der Wandstärke, Streckgrenze und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Diese sind nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegestelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Gegenprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelsfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehriesen und von fehlerhaften Stellen sein.

c) Kupferne Behälter:

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch Sachverständigenbescheinigungen (§ 12) höhere Festigkeit nachgewiesen wird. Die Wandungen der Behälter dürfen beim Probedruck (§ 7) nur mit $\frac{1}{3}$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Ausrüstung und Größe der Behälter.

Auf jedem Behälter muß

1. ein Absperrventil und eine festaufgeschraubte eiserne Schutzkappe für das Ventil angebracht werden. Die Kappen sind mit einer Öffnung zu versehen. Bei Chlorkohlenoxyd, Chloräthyl, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen ohne Schutzkappe, bei kupfernen Versandgefäßen auch kupferne Schutzkappen zulässig. Die Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Behälters nicht durch Geruch bemerkbar macht. — An Behältern für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Behältern für Äthylen und Äthylenlösungen da, wo eine Berührung mit Äthylen in Frage kommt, Kupfer und kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden. — An den Armaturen (Druckverminderungsventile eingeschlossen) der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dichtungs- und Schmiermaterialien nicht verwendet werden, verbrennliche Dichtungstoffe sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei den im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen ist die Anbringung der Schutzkappe nicht erforderlich;

2. in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt sein:

die Firma oder der Name des Eigentümers,
die laufende Nummer des Behälters,
die Bezeichnung des einzufüllenden verdichteten oder verflüssigten Gases,
das Gewicht des leeren Behälters (einschl. Ventil, Schutzkappe, Stopfen u. dgl.),
der Tag der letzten Prüfung (§ 7) und der Stempel des Sachverständigen (§ 12),

ferner

bei verdichteten Gasen der Fassungsraum des Behälters und die Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks,
bei verflüssigten Gasen das zulässige Höchstgewicht der Füllung (§ 6),

sowie

bei neuen Behältern für Äthylenlösungen die Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat, sowie ein daneben einzuschlagender besonderer Stempel des Sachverständigen (§ 12) zum Zeichen, daß die Masse behördlich zugelassen worden ist (letzter Absatz dieses Paragraphen).

Die Bezeichnungen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem zu verstärkenden Teil, bei Flaschen insbesondere nur in solcher Größe eingeschlagen

werden, daß sie auf dem durch den Herstellungsvorgang verstärkten Flaschenhals Platz finden. Erhalten die Flaschen besondere Halsringe, so können Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, auf diesen angebracht werden.

Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch chemische Formeln erfolgen.

Die Bezeichnung und Benützung von Behältern für verschiedene Gase ist bei genügender Wandstärke zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 5 daselbe Anschlußgewinde gestattet ist. Hiervon sind jedoch Sauerstoffbehälter ausgenommen. Sauerstoff darf nur in Behälter mit der entsprechenden Bezeichnung eingefüllt werden, auch dürfen Manometer und Druckverminderungsventile für Sauerstoff nicht für andere Gase verwendet werden (vergl. Ziffer 1 vorletzter Satz).

Die Entfernung nicht mehr gültiger, auf den Behältern eingeschlagener Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte geringste Maß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung von Bezeichnungen und deren Veränderung darf nur an ungefüllten Behältern und nicht ohne Benachrichtigung des Sachverständigen (§ 12) erfolgen. Nach einer solchen Veränderung hat vor der Benützung eine erneute Druckprobe (§ 7) und die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 2 zu erfolgen.

Die Behälter müssen

3. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf, versehen werden (Fußfranz). Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Flaschen und Behälter, die in Kisten verpackt versendet und bei ihrer Benützung gegen Umfallen gesichert werden, ferner die während ihrer Benützung fest mit Fuhrwerken verbundenen Flaschen und Behälter und die im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen.

Behälter mit größeren Abmessungen als 21 cm innerem Durchmesser oder 2 m Länge dürfen nur ausnahmsweise (§ 13), solche über 26 cm innerem Durchmesser und 2 m Länge nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf Fuhrwerken befördert und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

Die Angaben über das Leergewicht, den Fassungsraum oder das zulässige Höchstgewicht der Füllung sind bei der ersten Druckprobe (§ 7) neuer Behälter von dem Sachverständigen (§ 12) bei jedem einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende

Verwiegung bis zu 10 % der geprüften Behälter. Bei Behältern für Äthylenlösungen gilt als Beergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Äteton) gefüllten Flaschen.

Neue Behälter für Äthylenlösungen dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Beschaffenheit der porösen Masse als zuverlässig anerkannt worden ist. Zu diesem Zweck ist durch das Zeugnis einer anerkannten wissenschaftlichen Prüfstelle nachzuweisen:

daß die poröse Masse die eisernen Behälter nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Äthylen noch mit diesem schädliche Verbindungen eingeht,

daß die mit dem Lösungsmittel getränkte poröse Masse bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauch nicht zusammenfällt oder gefährliche Hohlräume enthält,

daß die poröse Masse mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetzungen des Äthylens selbst bei hohen Temperaturen und heftigen Stößen der Flasche eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit von Massen erfolgt auf Antrag durch den Minister für Handel und Gewerbe.

§ 5. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Anschlußflansen an den Absperrventilen zum Füllen und Entleeren der Behälter sowie die Füll- und Abfüllvorrichtungen in den Verbrauchsstätten und in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung und Benutzung tunlichst ausgeschlossen werden. Bügelanschlüsse sind in den Füllfabriken gestattet, wenn sie die Möglichkeit der Verwechslung ausschließen.

Das Anschlußgewinde für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas, Äthylen usw. ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Das Anschlußgewinde für alle übrigen Gase muß Rechtsgewinde und zwar darf es — Chlor und Stickstoff ausgenommen — das für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlor- und Stickstoffflaschen müssen einen anderen und von einander abweichenden Gewindedurchmesser erhalten und zwar Stickstoff mit einem Kerndurchmesser von 22 mm.

§ 6. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt für verflüssigte Gase:

für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,31 l Fassungsraum des Behälters,

für verflüssigtes Gas (§ 7 Abs. 2) 1 kg Flüssigkeit für je 2,5 l Fassungsraum des Behälters,

für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,80 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlor und Stickstofftetroxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für Methyldäther 1 kg Flüssigkeit für je 1,00 l Fassungsraum des Behälters,

für Methylen- und Äthylamin 1 kg Flüssigkeit für je 1,7 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Fassungsraum des Behälters,

für Äthan 1 kg Flüssigkeit für je 3,2 l Fassungsraum des Behälters,

für alle übrigen nicht genannten verflüssigten Gase 1 kg Flüssigkeit für je 5,0 l Fassungsraum des Behälters.

Der zulässige höchste Druck, mit dem Behälter für verdichtete Gase in den Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt bei 15,0° C.:

für gasförmige Kohlensäure 20 Atmosphären Überdruck,

für gelöstes und in porösen Massen aufgefaugtes Äthylen 15 Atmosphären Überdruck,

für verdichtetes Äthylen 2 Atmosphären Überdruck,

für Mischgas von Äthylen und Fettgas 10 Atmosphären Überdruck,

für Fettgas 125 Atmosphären Überdruck,

für Sauerstoff, Wasserstoff (auch mit Methan gemischt als Vulkan gas), die sog. Edelgase (Argon, Metargon, Xenon, Krypton, Neon, Helium), rein oder in Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stickstoff, ferner Grubengas, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Wasser gas, Stickstoff und Preßluft 200 Atmosphären Überdruck,

für alle anderen Gase 1 Atmosphäre Überdruck.

Vor jeder Neufüllung von Behältern sind etwa angesammelte Flüssigkeiten und Verunreinigungen durch Öffnen der Ventile bei geeigneter Lage des Behälters auszublasen. Das Beergewicht der Behälter ist vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung von der Fabrik, in der sie erfolgt, festzustellen. Werden zwischen den alten Angaben und den neu ermittelten Beergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, die durch Reinigung des Be-

hälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur ernten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Innern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

Behälter für Äthylenlösungen müssen mit feinerer gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Äzeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Äthylens und durch Steigerung der Außentemperatur auf 40° C. eintretende Volumenvergrößerung gefahrlos vollziehen kann. Hierbei darf der innere Überdruck 25 Atmosphären nicht überschreiten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 7. Erste und wiederholte Druckproben der Behälter.

Jeder neue für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Bei verflüssigten Gasen muß, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Überdruck liegt, als Probedruck der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen eine um 15 Atmosphären höhere Pressung als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Überfüllung des Behälters von 5 % gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (§ 6) berechnet. Hiernach beträgt z. B. der Probedruck für

Kohlensäure und Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 40° C. den Druck der verflüssigten Kohlensäure nicht übersteigt (z. B. Blaugas), 190 Atmosphären Überdruck,
Stickoxydul 180 Atmosphären Überdruck,
Äthan 95 Atmosphären Überdruck,
Ammoniak und Chlorkohlenoxyd 30 Atmosphären Überdruck,
Chlor und Stickstofftetroxyd 22 Atmosphären Überdruck,
Chlormethyl, Methyamin und Methyläther 16 Atmosphären Überdruck,
Schweflige Säure, Chloräthyl und Äthylamin 12 Atmosphären Überdruck.

Bei verdichteten Gasen muß der Probedruck in der Regel um 50 % höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Abweichend hiervon sind Behälter für Äthylenlösungen mit einem um 166,7 % für stark gepreßtes Fettgas (zwischen 10 und 125 Atmosphären) mit einem um 60 % höheren Druck als dem Füllungsdruck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sogenannten Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist von einem zuständigen Sachverständigen in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl, Methyläther, Methyamin und Äthylamin dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verfloßen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich die Behälter auszuglühen.

Bei der Wiederholung der Druckprobe der Behälter für Äthylenlösungen ist zur Herstellung des Drucks das Lösungsmittel selbst oder ein für die Lösung indifferentes Gas anzuwenden oder die mit dem Lösungsmittel in normaler Weise gefüllte Flasche ist im Wasserbade soweit zu erwärmen, daß der vorgeschriebene Probedruck erreicht wird.

§ 8. Stempelung und Bescheinigungen.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) mit einem in das Metall neben dem Tage der Prüfung einzuschlagenden, deutlichen Prüfungsstempel zu versehen. Der Stempel darf erst angebracht werden, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 dieser Polizeiverordnung erfüllt werden.

Über den Befund der ersten Prüfung der Behälter ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen. Diese ist von dem Eigentümer des Behälters auf-

zubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Bei den wiederholten Prüfungen sind die Behälter erneut zu stempeln. Die Stempelung darf erst erfolgen, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 dieser Polizeiverordnung erfüllt werden. Der Ausstellung von Bescheinigungen bedarf es bei den wiederholten Prüfungen nicht, vielmehr gilt der neben dem Tage der letzten Prüfung eingeschlagene Stempel des zuständigen Sachverständigen als ausreichender Prüfungsnachweis.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure bis zu einem Füllungsdruck von 20 Atmosphären Überdruck bei 15° C. müssen mit einer Öffnung, welche die Befichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Bei der Beförderung verdichteter Gase muß der Absender auf Verlangen der zuständigen Behörden in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachweisen.

Behälter für Äthylen und Äthylenlösungen, für Leucht-, Fett- und Grubengas von mehr als 20 Atmosphären Füllungsdruck, für Sauerstoff, Wasserstoff, Sulfangas, die sog. Edelgase und deren Mischungen, ferner Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.

Verdichteter Sauerstoff darf mit höchstens vier Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens zwei Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Werden mit Wasserstoff, Äthylen oder anderen brennbaren Gasen und mit Sauerstoff gefüllte Behälter zwecks Verwendung der Gase in Heizbrennern durch Leitungen miteinander verbunden, so sind zur Vermeidung des unter geeigneten Verhältnissen möglichen Überströmens von brennbaren Gasen in die Sauerstoffbehälter oder von Sauerstoff in die Behälter für brennbare Gase, Brenner, welche die Absperrung der Gase hinter der Mischstelle gestatten, unzulässig und gemeinsame Hähne zur Absperrung beider Gase nur dann gestattet, wenn das Hähnhaus eine durchgehende Trennungsstelle zwischen den Anschlußstellen der beiden Leitungen hat.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.
Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen oder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen aus-

gesetzt werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Ofen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Das Lagern gefüllter Behälter auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden. Gefüllte Behälter dürfen in Werkstätten oder an Verkehrsplätzen nicht aufgestellt werden, ohne gegen Umstürzen in geeigneter Weise gesichert zu sein.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht durch unmittelbare Erwärmung mittels offenen Feuers oder Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorkehrung getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C., für Chloräthyl nicht über 60°, steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken.

Bei der Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken sind die Behälter zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten gegen die Einwirkung der Sonnenbestrahlung zu schützen.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbote sind

Kohlensäureflaschen mit nicht von außen zu betätigenden Sicherheitsvorrichtungen (Bruchplatten oder -kapseln),

Flaschen mit gelöstem Äthylen, das zur Beleuchtung oder bei Kraftwagen auch zum

Anlassen der Fahrzeuge benutzt wird, sowie Flaschen für verdichtete Luft und Stickstoff zu

Betriebszwecken von Kraftwagen.

Behälter mit Sauerstoff dürfen auf Verkehrsmitteln, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die

der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.
Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 8 zuständigen Sachverständigen ernannt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne des Abschnitts Id der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Anerkennung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Übergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 4 und 5 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen spätestens bis zu ihrer nächsten Druckprobe beachtet werden, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Paragraphen ausdrücklich auf neue Behälter beschränkt worden sind. Die bei Erlass dieser Polizeiverordnung im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Bestimmungen des § 4 finden auf Flaschen für Äzethylenlösungen, Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken ausländischer Fahrzeuge, die sich vorübergehend in Preußen aufhalten, keine Anwendung. Die Flaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach dem für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 7 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§ 15. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch diese Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden die Polizeiverordnung vom 23. September 1905 (Amtsbl. S. 208 ff.), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, sowie die diese abändernden Polizeiverordnungen vom 23. März 1909 (Amtsbl. S. 86 ff.), vom 12. Mai 1909 (Amtsbl. S. 138) und vom 9. Mai 1910 (Amtsbl. S. 206) aufgehoben.

Machen, den 27. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Anlage I.

Gebührenordnung

zur

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Wiegeprobe | Gebührensatz
6,00 |
| 2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben | 3,00 |

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Wiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraums oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung:

- | | |
|---|-------|
| 1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt: | |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern | 10,00 |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr | 0,4 |
| c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr | 0,25 |
| d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter | 0,15 |
| 2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt: | |

- a) wenn der Gesamthalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt . . 10,00
 b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr . . 0,01
 mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50 M nicht übersteigen darf.
- C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:
- a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . . 10,00
 b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . . 0,20
 c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr . . 0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B. 2 erhoben.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 10 M fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an

einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reizewegs) den Betrag von 30 M, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 50 M übersteigen.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine Gebühr für besondere Reisen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse steht dem Prüfenden eine Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 7 Abs. 5 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffeltage der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsorts von neuem anzuwenden.

Nur stempelfrei, wenn der Wert des geprüften Gegenstandes 150 M nicht übersteigt.

Anlage II.

Prüfungs-Bescheinigung.

Auf Antrag de hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute einen nach losen — geschweißten — genieteten Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formflußeisen Schweißstahl — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt:

Firma oder Name des Eigentümers:

laufende Nummer:

Bezeichnung des Gases:

Gewicht des leeren Behälters: kg

Tag der Prüfung:

Fassungsraum: l

Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks: atm Überdruck

Höchstgewicht der Füllung: kg

Glühstempel des Werkbeamten:

Fabriknummer:

[Zusatz für Behälter mit poröser Masse gefüllt:

Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat:

Der Baustoff und die Wandstärke des Behälters entsprechen den Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung.

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedruck von Atmosphären Überdruck unterworfen, ohne Undichtheiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizeiverordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel versehen worden.
Der Wert des geprüften Behälters übersteigt — nicht — 150 Mk.

....., den
Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.)

Ingenieur des

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Nur stempelfrei,
wenn der Wert
der geprüften
Gegenstände
insgesamt 150 Mk.
nicht übersteigt.

Anlage III.

Sammel-Prüfungs-Bescheinigung.

Blde. Nr.

Auf Antrag de
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute Stück
nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formfluß-
eisen — Schweißeisen — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Ver-
kehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.
Auf den Behältern sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise die in dem
anliegenden Verzeichnis angegebenen Bezeichnungen vermerkt.

Der Baustoff und die Wandstärke der Behälter entsprechen den Bestimmungen des
§ 3 der Polizeiverordnung.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedruck von Atmosphären
Überdruck unterworfen, ohne Undichtheiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizeiverordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen worden.

Der Wert der geprüften Behälter übersteigt — nicht — den Betrag von 150 Mk.
....., den

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.)

Ingenieur des

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Vermerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in
fester Verbindung mit der zugehörigen
Sammel-Prüfungs-Bescheinigung als
genügender Prüfungsausweis.

Zu Blde. Nr.

Verzeichnis
der

am auf dem Werk
zu geprüften
Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr. vom

Bezeichnung auf den geprüften Behältern										
Firma oder Name des Eigentümers (zutreffenden Falls auch Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat)	Blde. Nr. des Behälters	Bezeichnung des einzufüllenden Gases	Gewicht des leeren Behälters in kg	Fassungsvermögen in l	Höhe des zulässigen Füllungsdrucks in Atm.	Höchstgewicht der Füllung in kg	Tag der Prüfung	Glühstempel der Fabrik	Fabrikationsnummer des Werks	Be-merkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

....., den
Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.)

(Spalte 5/6 ist nur bei verdichteten Gasen, 7 nur bei verflüssigten Gasen, 10 nur wunschgemäß auszufüllen.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Aachen, Samstag, den 3. Oktober 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 40 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 379. Postverkehr der Kriegsgefangenen S. 379—380. Turnlehrerprüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau S. 380. Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsverleichterungen während des Krieges S. 380—381. Einreihung preussischer Gemeinden in eine andere Ortsklasse des Mietentschädigungstarifs S. 381. Wintersemester an der Tierärztlichen Hochschule Berlin S. 382. Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenentschädigungsfonds S. 382.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 749 Das 77. Stück enthält unter Nr. 4496: Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 17. September 1914. Das 78. Stück enthält unter Nr. 4497: Bekanntmachung betreffend die Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe. Vom 18. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 750 Bekanntmachung. Postverkehr der Kriegsgefangenen.

Von jetzt ab können Postsendungen von Kriegsgefangenen und für solche angenommen und befördert werden. Zunächst werden nur offene Brieffsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, ferner Briefe und Kästchen mit Wertangabe ohne Nachnahme sowie Postpakete bis 5 kg ohne Nachnahme innerhalb Deutschlands, nach und aus Österreich-Ungarn und den neutralen Ländern sowie im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Großbritannien und Rußland zugelassen. Postanweisungen sind in demselben Bereiche mit Ausnahme von Belgien, Großbritannien und Rußland zulässig.

Im Verkehr mit dem Auslande werden die Sendungen, die von Kriegsgefangenen abgefandert werden oder für sie bestimmt sind, gebührenfrei befördert. Dasselbe gilt von den Sendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftsstellen können in kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegsführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, ein-

gerichtet werden. Die in ein neutrales Land aufgenommenen und dafelbst untergebrachten Kriegsführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands werden gebührenfrei befördert:

gewöhnliche offene Briefe bis zum Gewicht von 50 g einschließlich und gewöhnliche Postkarten, die

1. für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgefandert werden,
2. die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftsstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind.

Alle übrigen Sendungen sind portopflichtig.

Unter „Verkehr innerhalb Deutschlands“ ist auch der durch die deutsche Feldpost im Auslande vermittelte Verkehr mit Deutschland zu verstehen.

Die Sendungen sind von dem Absender mit dem handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenensendung“ zu versehen.

Sämtliche Sendungen der in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen feindlicher Heere und Sendungen der deutschen Auskunftsstelle müssen außerdem mit einem Abdruck des Dienststempels der die Aufsicht über die Gefangenen führenden Militärbehörde, die auch die Auslieferung vermitteln muß, oder des Dienststempels der Auskunftsstelle versehen sein. Sendungen von Gefangenen müssen ferner den deutlichen Vermerk „Geprüft“ tragen.

Postanweisungen für Empfänger in Frankreich sind auf der Vorderseite des für den Auslandsverkehr bestimmten Formulars mit der Adresse der Oberpostkontrolle in Bern (Schweiz) zu versehen, während die Adresse des

Empfängers der Geldsendung auf der Rückseite des Abschnitts genau anzugeben ist. An der Stelle, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenen sendung, Taxfrei“, anzubringen. In Bern werden die deutsch-schweizerischen Anweisungen in schweizerisch-französische umgeschrieben. In umgekehrter Richtung wird in gleicher Weise verfahren.

Die Feldpostanstalten haben Postsendungen an Kriegsgefangene und Auskunftstellen sowie von Kriegsgefangenen herrührende Sendungen nur insoweit anzunehmen, als die Gegenstände zur Feldpostbeförderung überhaupt zugelassen sind.

Berlin W 66, den 26. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 751 Für die im Jahre 1915 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 8. März und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1915, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Jz. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hierselbst bis zum 1. Januar l. Jz. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. September 1914.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 752 Bekanntmachung,
betreffend

**Zahlungsverpflichtungen und Zahlungs-
erleichterungen während des Krieges.**

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist immer noch die Ansicht verbreitet, der Ausbruch des Krieges befreie von eingegangenen rechtlichen Verbindlich-

keiten. Dem ist nicht so. Bestehende Verträge aller Art werden grundsätzlich durch den Krieg nicht aufgehoben, wie insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Miete, der Hypothekenzinsen, der Steuern usw. in gleicher Weise fortbesteht und auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Prinzipals gegenüber dem Angestellten grundsätzlich durch den Kriegsausbruch nicht gegeben ist. Ein allgemeines Moratorium ist nicht erlassen. Es ist die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden, in einer Zeit, in der von den Meisten so große Opfer verlangt werden, seinen Verbindlichkeiten, soweit er irgend kann, unbedingt nachzukommen und zu seinem Teil einer weiteren Schädigung unseres Wirtschaftslebens vorzubeugen. Die säumigen Schuldner, die wohl in der Lage wären, zu zahlen, sich ihren rechtlichen Verpflichtungen aber böswillig entziehen wollen, werden auf Antrag des Gläubigers gerichtlich zur Zahlung verurteilt und haben sich die dadurch entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Nur in den Fällen, in denen die Erfüllung des Vertrages infolge des Krieges eine absolute Unmöglichkeit geworden ist, eine völlige Geschäftseinstellung durch Krieg herbeigeführt ist, kann eine Aufhebung bestehender Verträge, eine vorzeitige Kündigung rechtlich in Frage kommen. Um die Beteiligten aber vor unliebsamen Enttäuschungen zu bewahren und gerade in jetziger Zeit besonders schädliche zwecklose Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, sich auch in solchen Fällen friedlich mit der Gegenpartei auseinanderzusetzen.

Soweit indessen jemand durch den Krieg in unverschuldete Notlage geraten und tatsächlich zur Zeit außer Stande ist, seinen Verpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen, ist es die vaterländische Pflicht des Gläubigers, diesen Notstand zu berücksichtigen und freiwillige Stundung zu gewähren. Der Hinweis auf diese Pflicht mag allen Betroffenen eine ernste Mahnung sein, damit es nicht erst des Eingreifens der Gerichte auf Grund der nachstehenden, zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen während des Krieges erlassenen besonderen Bestimmungen bedarf:

1. Gegen alle zur Fahne Einberufenen ist, soweit sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, die Durchführung eines Zivilprozesses unzulässig. Das Verfahren wird für die Dauer des Krieges unterbrochen. Ebenso sind Zwangsvollstreckungen und Konkurse auf Antrag eines Gläubigers gegen solche Personen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen. (Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 328]).
2. Die zurückgebliebenen in eine Notlage ge-

ratenen Personen sind durch folgende Anordnungen des Bundesrats geschützt:

- a) das Gericht kann dem Schuldner, der sich in wirtschaftlicher Notlage befindet, nach seinem Ermessen auf Antrag für die vor dem 31. Juli d. Jz. entstandenen Schulden eine Zahlungsfrist von drei Monaten gewähren, sodaß also Zwangsvollstreckungen zur Beitreibung der Schuld innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen werden dürfen. Der Antrag braucht nicht erst im Prozesse, sondern kann bereits vorher bei Gericht gestellt werden. Selbstverständlich bleibt es dem Schuldner unbenommen, vorher zu zahlen, sobald sich seine Lage gebessert hat. (Bekanntmachung über die gerichtliche Bemilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 [R.=G.=Bl. S. 359]).
- b) da indessen vielfach durch Gesetz oder Vertrag an die nicht pünktliche Zahlung noch anderweite, für den Schuldner in der jetzigen Zeit drückende Folgen geknüpft sind, so ist dem Gericht weiter die Befugnis erteilt worden, den Eintritt dieser nachteiligen Rechtsfolgen im Interesse des Schuldners, der dieses Schutzes bedarf und ihn verdient, auszuschließen. Beispielsweise ist der Mieter, der mit zwei Mietzinsraten im Rückstande bleibt, zur Räumung der Wohnung verpflichtet. Eine solche Rechtsfolge kann das Gericht auf Antrag ausschließen und die Räumungsklage des Vermieters trotz des rückständigen Mietzinses abweisen oder falls der Vermieter bereits ein Urteil erwirkt hat, noch nachträglich auf Antrag des Mieters entsprechend entscheiden. (Bekanntmachung, über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 [R.=G.=Bl. S. 377]).
- c) um den realen Geschäftsmann, der durch den Kriegsausbruch vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, vor der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zu bewahren, kann das Gericht auf seinen Antrag eine Geschäftsaufsicht anordnen. Für deren Dauer ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners unzulässig. Öffentliche Bekanntmachungen über die Anordnungen der Aufsicht finden nicht statt. (Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914 [R.=G.=Bl. S. 363]).
- d) die Fristen für die Vornahme einer Handlung (Protest usw.), deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder Regreßrechts aus einem Scheck bedarf, sind bis auf weiteres um 30 Tage verlängert worden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren. Den Wechselgläubigern ist es dadurch möglich, ihren Schuldnern ohne Beeinträchtigung ihres Wechselrechts 30 Tage Zahlungsaussatz zu geben. (Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 6. August 1914 [R.=G.=Bl. S. 357] und Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen vom 7. August 1914 [R.=G.=Bl. S. 361]).
- e) Forderungen aus dem Auslande, die vor dem 31. Juli d. Jz. entstanden sind, dürfen vor dem 31. Oktober überhaupt nicht vor inländischen Gerichten geltend gemacht werden. (Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben vom 7. August 1914 [R.=G.=Bl. S. 360]).
- f) Ebenso ist die Fälligkeit aller Wechsel, die im Auslande ausgestellt worden und im Inlande zahlbar sind, um 3 Monate hinaus geschoben, falls die Wechsel nicht schon am 31. Juli d. Jz. verfallen waren. (Bekanntmachung über die Fälligkeit im Auslande ausgestellter Wechsel vom 10. August 1914 [R.=G.=Bl. S. 368]).

Durch verständnisvolle Befolgung vorstehender Grundsätze werden die unvermeidlichen Härten der jetzigen wirtschaftlichen Lage im Interesse des Einzelnen wie der Allgemeinheit erheblich gemildert werden können.

Aachen, den 24. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 753 Der Bundesrat hat auf Grund der ihm durch den § 30 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (R.=G.=Bl. S. 573) erteilten Ermächtigung die Gemeinden Rohlsheld, Landkreis Aachen, und Herbesthal, Kreis Eupen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 ab in die Ortsklasse D eingereiht (vergl. Amtsbl. 1910, Stück 49, Seite 360 ff.).

Aachen, den 26. September 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Busenig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 754 Bekanntmachung.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Wintersemester 1914/15 beginnt am 3. November d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 15. Oktober bis 3. November. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin NW 6, den 26. September 1914.

Der Rektor: gez. C r e m e r.

Nr. 755 Nach § 14 der Viehseuchenentschädigungsgesetzgebung für die Rheinprovinz vom 8. März 27. April

1912 bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr 1913 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

A. Einnahme.

	Entschädigungsfonds für Pferde		Entschädigungsfonds für Rindvieh	
	M	₡	M	₡
1. Bestand aus 1912	8528	63	31550	19
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände	14398	95	32945	54
3. Abgaben der Viehbesitzer	49735	53	348434	11
4. Erstattung des Staatsanteils der Entschädigungen, die für die wegen Tuberkulose und Maul- und Klauenseuche getöteten Tiere gezahlt worden sind	—	—	57432	47
Summa:	72663	11	470362	31

B. Ausgabe.

	Entschädigungsfonds für Pferde		Entschädigungsfonds für Rindvieh	
	M	₡	M	₡
1. 10% Veranlagungs- und Hebegebühren der Einnahme an Viehabgaben	4973	47	34843	24
2. 4% Verwaltungs- kosten für die Provinzialzentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2366	40	13920	02
3. Formularkosten	184	—	184	—
4. Entschädigungen für Rog	5250	—	—	—
5. Entschädigungen für Milz- und Rauschbrand	20276	87	246415	11
6. Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche	—	—	53735	77
7. Entschädigungen für Tuberkulose	—	—	90882	80
8. Kosten der Schätzung der getöteten bezw. gefallenen Tiere	65	50	2043	02
9. Insertionskosten	55	65	134	95
10. Zur rentbaren Anlegung	30000	—	20000	—
Summa:	63171	89	462158	91
Die Einnahme betrug	72663	11	470362	31
Die Ausgabe betrug	63171	89	462158	91
Mithin Bestand =	9491	22	8203	40
Als Reservefonds sind vorhanden	590062	20	1223376	96

Düsseldorf, den 23. September 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Wertage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45.

Aachen, Samstag, den 10. Oktober 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 383. Anmeldung von Ansprüchen auf Aufwandsentschädigung S. 383 bis 388. Änderung der Postordnung S. 389. Postsendungen an die Angehörigen des Feldheeres S. 389. Ausführverbot von Pferden, Rindern und Schafen aus Belgien S. 389. Stand der Tierseuchen am 30. September 1914 S. 390. Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren S. 390. Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen S. 390. Sitzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz S. 391. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 394. Einziehung und Verbindung eines Weges in der Gemeinde Eschweiler S. 394. Listen des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes über Arbeitsuchende und offene Stellen S. 395—397. Personal-Nachrichten S. 397—398.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 756 Das 79. Stück enthält unter Nr. 4498: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 24. September 1914. Das 80. Stück enthält unter Nr. 4499: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Geschäftsgästen, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken. Vom 25. September 1914. Unter Nr. 4500: Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 24. September 1914. Unter Nr. 4501: Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter. Vom 25. September 1914. Das 81. Stück enthält unter Nr. 4502: Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Vom 28. September 1914. Das 82. Stück enthält unter Nr. 4503: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. September 1914. Das 83. Stück enthält unter Nr. 4504: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 757 Nach einer Mitteilung des Kommandos der Marinestation der Ostsee gehen dort fast täglich Anmeldungen von Ansprüchen auf Aufwandsentschädigung ein, bei denen die Spalte f des Anmeldeformulars „Truppen- (Stammarine-) Teil und Standort“ nur Angaben wie z. B. Marine S. M. S. „Koon Kiel“ enthält. Da in allen diesen Fällen zunächst der Stammarineteil ermittelt werden muß, entsteht durch die ungenügende Ausfüllung des Formulars nicht nur eine erhebliche Schreibarbeit, sondern auch eine Verzögerung in der Erledigung der Sache selbst.

In Spalte f der Anmeldungen ist daher stets der Stammarineteil am Lande in der Heimat, z. B. I. M. D., II. W. D., I. T. D., U. A. usw., und nicht der Name eines Schiffes anzugeben; auch sind die Anmeldungen den Marineteilen unmittelbar zu übersenden.

Die in Betracht kommenden Stammarineteile sind in der anliegenden Übersicht schwarz unterstrichen.

Berlin, den 12. September 1914.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarocki.

I. Generalinspekteur der Marine (Kiel)

a. 1)	b. 2)	c. 3)	d. 4)	e. 5)	f.	g.	h.	i.
Inspek- tion des Bil- dungs- wesens der Marine in Kiel	Inspektion des Torpedo- wesens in Kiel — Torpedo- Versuchs- kommando in Kiel — 2 Torpedo- boots- Abnahme- kommis- sionen in Kiel und Neufahr- wasser — Torpedo- werkstatt in Friedrichs- ort	Inspektion der Schiffs- artillerie in Sonder- burg — Artillerie- versuchs- kommando in Kiel	Inspektion der Küsten- artillerie u. des Minen- wesens in Cuxhaven — Minen- Versuchs- kommission in Kiel — Marine- Luftschiff- abteilung in Fuhlsbüttel bei Hamburg — Marine- Flieger- abteilung in Kiel	Inspek- tion der Marine- in- fanterie in Kiel	Marine- Depot- Inspektion in Wilhelms- haven — 5 Art.-Dep.: Cuxhaven — Friedrichsort — Geestemünde — Wilhelms- haven — Helgoland — 1 Muni- tions-Depot in Dietrichsdorf — 4 Minen- Depots: Cuxhaven — Friedrichsort — Geestemünde — Wilhelms- haven — Außerdem: Artilleriedepot und Minen- depot Esingtau s. a. 33.	3 Werf- ten: Kiel — Wil- helms- haven — Danzig	2 Marine-Intendanturen in Kiel — 3 Stationskassen Kiel — Kiel-Wil- helmshaven — 5 Garnisonkassen Friedrichsort — Sonderburg — Mürwik — 2 Kassenverwaltungen Ruzig — 2 Verpflegungsämter Kiel — 6 Garnisonbauämter Kiel I u. II — Flensburg — 2 Garnison-Maschinen- bauämter Kiel — 2 Garnisonbauver- waltungen Sonderburg — 8 Garnisonverwaltungen Kiel I — Kiel II-Wil- helmshaven — Friedrichsort — Sonderburg — 2 Marine-Waschanstalten Kiel — 39 Rechnungsämter Kiel 15 — Friedrichs- ort 1 — Sonder- burg 1 — Mürwik 1	2 Klei- nungs- ämter in Kiel — Wil- helmshaven — Lehe — Cuxhaven — Johannisthal — Wilhelms- haven — Wilhelms- haven I u. II — Cuxhaven — Wilhelms- haven — Friedrichsort — Cuxhaven — Helgoland — Lehe — Wilhelms- haven — Wilhelms- haven — Wilhelms- haven 15 — Lehe 1 — Cuxhaven 4 — Helgoland 1

1) In bezug auf Ausbildung des Seeoffizier-Ersatzes, Ausbildung der Schiffsjungen und Dienstbetrieb an den Bildungsanstalten. S. a. VII b.

2) In bezug auf die Weiterentwicklung und reglementarische Verwendung der Torpedowaffe sowie auf Technik und Verwaltung. S. a. VII c.

3) In allen die Artillerieschule usw. und die Entwicklung der Schiffsartillerie betreffenden Angelegenheiten. S. a. VII d.

4) In allen die Entwicklung der Küstenartillerie und des Minenwesens, das Minenschul- und Versuchswesen, sowie die militärische Besatzung des Küstengebietes betreffenden Angelegenheiten. S. a. VIII b.

5) In bezug auf alle Angelegenheiten der militärischen Besatzung des Küstengebietes S. a. VII e.

IV. Admiralstab der Marine (Berlin)

V. Hochseeflotte

Friedrich der Große **)

I. Geschwader	II. Geschwader	III. Geschwader	Aufklärungsschiffe
8 Linienschiffe Ostfriesland *) Thüringen Helgoland Oldenburg Westfalen Nassau Posen Rheinland	8 Linienschiffe Preußen *) Hessen Schlesien Deutschland Pommern Lothringen Schleswig-Holstein Hannover	4 Linienschiffe Kaiser *) Kaiserin König Albert Prinzregent Luitpold	4 große Kreuzer Seydlitz von der Tann Goeben Moltke *) 8 kleine Kreuzer Cöln Breslau Kolberg Straßburg Rostock Mains Dresden Estralin

I. bis VII. Torpedoboots-Flotille (zeitweise). Tender: kl. Krzr. Gela, Blitz u. Pfeil, sowie 1 D.-Boot und 4 L.-Boote.

**) Flottenflaggschiff. *) Geschwaderflaggschiff bezw. Flaggschiff der Aufklärungsschiffe.

VI. Kreuzergeschwader

2 große Kreuzer: Scharnhorst *) und Gneisenau 3 kleine Kreuzer: Leipzig, Nürnberg, Emden Begleitdampfer Titania	Dem Kreuzergeschwader unterstellt:	ostasiatische Station f. a. VII u.
	4 Kanonenboote: Itis Jaguar Tiger Luchs	
*) Flaggschiff.	3 Flußkanonenboote: Tsingtau Waterland Otter	f. a. VII u.
	2 Torpedoboote: Taku S 90	

VII. Kommando der Marinestation der Ostsee (Riel)

Kommandanturen: Riel.
Friedrichsort.

Hafenkapitän: Riel.
Abwicklungsbureau: Riel.
Garnisonsschule: Friedrichsort.

Schiffe im Ausland:

Amerikanische Station:	Kleiner Kreuzer „Karlsruhe“.	} f. a. VI.
Australische Station:	Kanonenboot „Condor“.	
Ostafrikanische Station:	Kleiner Kreuzer „Geier“ (z. Zt. nach dem Mittelmeer detachiert) und Spezialschiff „Möwe“.	} f. a. VI.
Westafrikanische Station:	Kanonenboot „Panther“.	
Ostasiatische Station:	Kanonenboote „Jaguar“ und „Luchs“, Flußkanonenboot „Otter“, Torpedoboot „Taku“.	

Schiffe im Inland:

Yacht „Hohenzollern“ sowie Torpedoboote „Sleipner“ und „Carmen“.

a) I. **Marine-Inspektion.**

Reserve-Division:
Stammsschiff
S. M. S.
„Wittelsbach“.

I. **Matrosen-division.**

1. Abteilung
(3. u. 5. Komp.),
2. Abteilung
(4. u. 6. Komp.),
3. Abteilung
(8. u. 9. Komp.).

I. **Berst-division.**

1. Abteilung
Kapitulanten-
und Ingenieur-
sektion).

2. Abteilung
(2. u. 3. Komp.).

3. Abteilung
Fahnenmeister-
sektion,
(4. u. 5. Komp.).

b) **Inspektion des Bildungswesens der Marine.**

4 Schulschiffe:
Bineta
Gertha
Biktoria Louise
Gansa

Marineakademie
in Kiel.

Marineschule
in Mürwik.

Ingenieur- und
Deckoffizierschule
in Kiel.

Ingenieur- und
Deckoffizierschule
in Wilhelmshaven.

Schiffsjungen-
Division an Bord
des Schulschiffs
„König Wilhelm“
mit Wohnhulk
„Charlotte“ in
Mürwik bei
Flensburg.

c) **Inspektion des Torpedowesens.**

Torpedoschulschiff:
Linienerschiff „Württemberg“ mit
Unterrichtshulk „Uranus“.
I. — VII. Torpedobootsflottille.

I. **Torpedodivision (Kiel).**

1. Abteilung
(1. u. 2. Komp.)
I. u. II. Ref.-Halbflottille.
2. Abteilung
(3. u. 4. Komp.)
III. u. IV. Ref.-Halbflottille.
3. Abteilung
(5. u. 6. Komp.)
V. u. VI. Ref.-Halbflottille.
Schultorpedoboote.

II. **Torpedodivision (Wilhelmshaven)** f. a. VIII.

1. Abteilung
(1. u. 2. Komp.)
VII. u. VIII. Ref.-Halbflottille.
2. Abteilung
(3. u. 4. Komp.)
IX. u. X. Ref.-Halbflottille.
3. Abteilung
(5. u. 6. Komp.)
XI. u. XII. Ref.-Halbflottille.
4. Abteilung
(7. u. 8. Komp.)
XIII. u. XIV. Ref.-Halbflottille.
Schultorpedoboote.

Unterseebootsabteilung (Kiel)
(2. Komp.)

Unterseebootsflottille mit dem
Kleinen Kreuzer „Hamburg“ als
Flottillenfahrzeug.
I. u. II. Unterseeboots-Halbflottille.

Unterseebootschule
auf S. M. S. „Vulkan“.

Torpedo-Versuchskommando:
Großer Kreuzer „Friedrich Carl“,
Kleine Kreuzer „München“ und
„Magdeburg“.
2 Torpedoboote als Tender.

2 Torpedoboots-Abnahmekommissionen
in Kiel und Neufahrwasser.

**Torpedowerkstatt
Friedrichsort.**

d) **Inspektion der Schiffsartillerie.**

Artillerieschul-
schiffe:
Linienerschiff
„Wettin“, Kleine
Kreuzer „Augs-
burg“, „Danzig“
und „Stuttgart“,
Tender „Drache“,
„Delphin“ und
„Hay“.

Artillerie-Versuchskommando:
Großer Kreuzer
„Blücher“, Ten-
der „Fuchs“.

Schiffsartillerie-
Schule Sonder-
burg.

Exerziererschiff:
Großer Kreuzer
„Prinz Adalbert“.

e) **Inspektion der Marineinfanterie.**

I. **Seebataillon (Kiel).**

(4 Komp., 1 Telegra-
phenzug und
1 Maschinengewehrzug)

II. **Seebataillon (Wilhelmshaven)**

f. a. VIII.
(4 Komp., 1 Telegra-
phenzug und
1 Maschinengewehrzug)

III. **Seebataillon (Kiattschon).**

(5 Komp., 1 Marine-
Feldbatterie, 1 Marine-
Pionierkompagnie,
2 Maschinengewehrzüge
in einem Kompagnie-
verband). f. a. III s.

Ostasiatisches Marine-
detachment (Tientsin
und Peking) f. a. III s.

III. **Stamm-Seeba-
taillon (Cuxhaven)**

f. a. VII.
(2 Komp. und 1 Stamm-
batterie.)

I. Matrosenartillerie-Abteilung f. VIII b.

VIII. Kommando der Marinestation der Nordsee (Wilhelmshaven)

Kommandanturen: Wilhelmshaven, Hafenkapitän: } Wilhelmshaven
 Geestemünde, Abwicklungsbureau: }
 Cuxhaven, Lotsenkommando an der Jade.
 Helgoland,

Schiffe im Ausland:

Australische Station: Kleiner Kreuzer „Cormoran“ und Vermessungsschiff „Planet“.
 Ostafrikanische Station: Kleiner Kreuzer „Seeadler“.
 Westafrikanische Station: Kanonenboot „Eber“.
 Konstantinopel: Spezialschiff „Voreley“.
 Ostasiatische Station: Kanonenboote „Iltis“ und „Tiger“,
 Flukkanonenboote „Tsingtau“ und „Vaterland“, } f. a. VI.
 Torpedoboot „S. 90“.

Schiffe im Inland:

Fischereikreuzer „Zieten“, Torpedodivisionsboot „Alice Roosevelt“, Vermessungsschiff „Gyäne“.

a) II. Marine-Inspektion.

II. Matrosendivision

1. Abteilung

(1., 3. u. 5. Komp.),

2. Abteilung

(2., 4. u. 6. Komp.),

3. Abteilung

(7. u. 8. Komp.).

II. Werftdivision.

1. Abteilung

(Kapitulanten- und Ingenieursektion),

2. Abteilung

(1., 2. u. 3. Komp.),

3. Abteilung

(Zahlmeistersektion, 4. u. 5. Komp.).

b) Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens (Cuxhaven). Minen-Versuchskommission (Kiel). Minenschiffe „Albatros“, „Nautilus“ und Kleiner Kreuzer „Arcona“.

I. Matrosenartillerie-Abteilung

(Friedrichsort) f. a. VII.

II. Matrosenartillerie-Abteilung

(Wilhelmshaven)

III. Matrosenartillerie-Abteilung

(Lehe)

IV. Matrosenartillerie-Abteilung

(Cuxhaven)

V. Matrosenartillerie-Abteilung

(Helgoland)

Minen-Abteilung (Cuxhaven)

I. und II. Minensuch-Division.

I. und II. Minensuch-Reserve-Division.

Marine-Luftschiffabteilung

(Fuhlsbüttel bei Hamburg)

Marine-Fliegerabteilung

(Kiel)

Stammabteilung der Matrosenartillerie

Kiautschou (Cuxhaven) 2. Komp.

Marine-Telegraphenschule (Lehe).

Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou f. a. III s.

II. Torpedodivision f. VIIc.

II. Seebataillon f. VIIe.

III. Stammseebataillon f. VIIe.

**Nr. 758 Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung vom
20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postproteste“ ist statt des zweiten Abfages unter V zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrage am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenbergs, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das Gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.

3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Nr. 759 Bekanntmachung.

Um die Versendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände an die Angehörigen des Feldheers zu erleichtern, wird zunächst versuchsweise auf die Dauer einer Woche, vom 5. Oktober bis einschl. 11. Oktober das Meistgewicht der Feldpostbriefe von 250 g auf 500 g erhöht. Wenn die Verhältnisse es gestatten, wird die Zulassung der 500 g-Briefe bald wiederholt werden. Die Gebühr für die Feldpostbriefe über 250 bis 500 g beträgt 20 Pfg. Gleichzeitig wird die Gebühr für die Feldpostbriefe über 50 bis 250 g dauernd auf 10 Pfg. ermäßigt.

Die Sendungen mit Wareninhalt (Liebesgabenpäckchen) müssen sehr dauerhaft verpackt sein. Nur starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhaltes maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die gebräuchlichen Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Streichhölzer und andere feuergefährliche Gegenstände, insbesondere Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung, sind von der Versendung durch die Feldpost unbedingt ausgeschlossen.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich, vollständig und richtig sein.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 30. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Gehörden.**

Bekanntmachung.

Nr. 760. Die Ausfuhr von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Lebensmitteln jeder Art aus Belgien ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Beschlagnahme.

Brüssel, den 30. September 1914.

Der Generalgouverneur in Belgien.
Frhr. v. d. Goltz.

Nr. 761 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. September 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Poll	1	
Maul- und Klauenseuche	"	Difternich	1	
"	"	Glödbach	1	
"	"	Büzhain	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Band	Müddersheim	2	
"	"	Gschweiler	1	
"	"	Meusen	2	
Rotlauf der Schweine	Malmedy	Ruhrhof	1	
Kindertuberkulose	Jülich	Coßlar	1	
"	Heinsberg	Aphoven	1	
"	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraiz	1	
"	"	Weismes	1	
"	Schleiden	Wolfgarten	2	

Aachen, den 3. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Buseniz.

Nr. 762 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Direktoren werden im Jahre 1915 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Oberpräsidialgebäudes stattfinden:

I. Für die Mittelschullehrer.

- Frühjahrstermin: 3. Mai und folgende Tage,
- Herbsttermin: 8. November und folgende Tage.

II. Für die Direktoren.

- Frühjahrstermin: 31. Mai und folgende Tage,
- Herbsttermin: 18. Oktober und folgende Tage.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen, auf welche die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung finden, sind uns spätestens bis zum 1. März und 1. September einzureichen; der Wohnort ist nötigenfalls mit Straße und Hausnummer genau anzugeben. Falls die Prüfung schon früher ohne Erfolg versucht worden ist, darf im Lebenslaufe eine Angabe hierüber nicht fehlen.

Aus der Meldung zur Direktorenprüfung muß zu ersehen sein, für welche Schulgattung die Prüfung beantragt wird (ob für Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht oder ohne fremdsprachlichen Unterricht).

Coblenz, den 21. September 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 763 Die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen in unserem Geschäftsbereiche werden im Jahre 1915 nach folgendem Plane abgehalten werden:

a) Prüfung der Lehrerinnen
15. März und folgende Tage und 27. September und folgende Tage in Coblenz;

b) Prüfung der Sprachlehrerinnen
14. Juni und folgende Tage und 25. Oktober und folgende Tage in Coblenz.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind enthalten in den Prüfungsordnungen vom 11. Januar 1911 und vom 5. August 1887, welche im Wege des Buchhandels zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Januar 1901 — U III D Nr. 3323 U III B 2917 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901 Seite 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum

Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange vortreten.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 *M* und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 18. September 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 764
Satzung
der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

A b s c h n i t t I.

Allgemeine Bestimmungen.

Entstehung.

§ 1. Der Provinzialverband der Rheinprovinz richtet mit landesherrlicher Genehmigung eine Lebensversicherungsanstalt.

Wesen und Zweck der Anstalt. Gegenstand des Unternehmens.

§ 2. Die Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz (§ 1) ist eine nicht zu Erwerbzwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung in Stadt und Land, Befestigung des Grundbesitzes, Seßhaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzialanstalt zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung. Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherung zu geben.

Rechtsstellung, Firma und Sitz der Anstalt.

§ 3. Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person, führt die Firma: „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.“ Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihren Gerichtsstand bei dem königlichen Amtsgericht und Landgericht daselbst.

Geschäftsgebiet.

§ 4. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist bis auf weiteres die Rheinprovinz. Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

Sonderrechte der Anstalt.

§ 5. Als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung anderer öffentlicher Behörden und Beamten gegen Erstattung der haren Aus-

lagen in Anspruch zu nehmen, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu erfordern.

Anschluß an einen Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten; Mit- und Rückversicherung.

§ 6. Zur Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens und zur Beschaffung einer ausreichenden Versicherungsgelegenheit tritt die Anstalt dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland bei.

Sie ist berechtigt, bei dem Verbande Rückversicherung zu nehmen und ihm, sowie den ihm angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren.

Verhältnis zu öffentlichen Kredit-

instituten.

§ 7. Wenn Schuldner eines öffentlich rechtlichen Kreditinstitutes (Landesbank, Kreis- oder Gemeinde-sparkasse, sonstige Veranstellungen eines Kommunalverbandes und dergleichen) auf Grund besonderer Abmachungen zwischen diesem Kreditinstitut und der Anstalt einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, so ist die Anstalt, sofern die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungs-sind, aufzuheben, und im Rückkaufswerte an das Kreditinstitut zu leisten;

2. auf Verlangen des Kreditinstitutes pp. diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeträgen abgeschlossen sind, aufzuheben, und im Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen.

Bekanntmachungen.

§ 8. Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiete gehörenden königlichen Regierungen.

A b s c h n i t t II.

Von den Geldmitteln der Anstalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Stammkapital.

§ 9. Die Anstalt ist von der Landesbank der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von 1 000 000 *M* ausgestattet. Der Landesbank steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Fall des § 12 zu.

Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Tätigkeit der Anstalt beginnt, und für die ersten fünf Jahre unverzinslich. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist das Stammkapital nach

näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit höchstens 4 % in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten von nicht weniger als 10 000 *M* der Landesbank zurückzugeben.

Weitere Leistungen des Provinzialverbandes für die Anstalt.

§ 10. Zur Ausarbeitung der Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und Prämientarife, sowie zu den sonstigen Einrichtungskosten wird der Anstalt von der Landesbank ein Betrag in Höhe von 50 000 *M* zur Verfügung gestellt.

Außerdem gewährt die Landesbank der Anstalt einen Zuschuß in Höhe von 50 000 *M* für die Organisation der Volksversicherung. Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Beträge werden unter Verzicht auf Rückerstattung gewährt.

Vermögen und Haftung der Provinzialanstalt.

§ 11. Das Vermögen der Anstalt ist von dem der Provinz, der Landesbank und anderer Provinzialanstalten getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reiches oder des Preussischen Staates anzulegen. Für die Prämien und Gewinnreserven tritt diese Verpflichtung jedoch erst nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Genehmigung des Statuts mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachs mindestens $\frac{1}{3}$ so lange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Prämien- und Gewinnreserven erreicht hat. Die zuständigen Minister sind befugt, die Anstalt für die Prämien- und Gewinnreserven auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, so lange und so weit den im Reich zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen nicht eine entsprechende Verpflichtung durch Gesetz auferlegt ist. Im übrigen gelten sinngemäß für die Anlegung der Bestände der Prämienreserve die für die Anlegung solcher Bestände geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 59, 60, 61 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Reichsgesetzblatt Seite 139).

Für die Verpflichtungen der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Der reine Überschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicherten überwiesen.

Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt.

§ 12. Im Falle der Auflösung der Anstalt wird

aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückerstattete Teil des Stammkapitals an die Landesbank zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Kassenverwaltung.

§ 13. Die Kassenverwaltung der Anstalt erfolgt durch die Kasse der Landesbank der Rheinprovinz.

Die hierfür und für die Mitwirkung der übrigen Verwaltungsorgane der Provinz und der Landesbank von der Anstalt zu gewährende Vergütung wird nach Anhörung des Verwaltungsrates durch den Provinzialausschuß festgesetzt.

Rechnungsjahr.

§ 14. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. Juli, so läuft das erste Geschäftsjahr bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Jahresabluß, Rechnungslegung.

§ 15. Auf Grund der Bücher ist am Jahresabluß für das verfloßene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und Bilanz aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnungen des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

Abchnitt III.

Verfassung und Verwaltung.

Organe.

§ 16. Die Anstalt wird durch den Direktor der Landesbank der Rheinprovinz verwaltet.

Die Vertretung und Verwaltung der Anstalt erfolgt nach den für die Verwaltung und Vertretung der Landesbank geltenden Vorschriften (§ 18 der Satzung der Landesbank) und den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß dem Direktor neben Landesbankräten auch sonstige Personen durch Beschluß des Provinzialausschusses zugeordnet werden können.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Anstalt durch den Landesbankdirektor und die anderen in Absatz 2 genannten Personen erläßt der Provinzialausschuß eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Reihenfolge der Vertretung unter Berücksichtigung der besonderen Ziele der Anstalt bestimmt wird.

§ 17. Die schriftlichen Erklärungen für die Anstalt erfolgen unter der Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.“ Bezüglich der Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des § 18 des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz. Außer dem Direktor der Landesbank der Rheinprovinz und den Landesbankräten sind diejenigen Personen, welche vom Provinzialausschuß

hierzu bestimmt werden, berechtigt, die Firma der Anstalt — allein oder mit anderen — zu zeichnen.
Verwaltungsrat.

§ 18. Den Verwaltungsrat der Anstalt bildet das Kuratorium der Landesbank (§ 19 der Satzung der Landesbank).

Dem Verwaltungsrat steht insbesondere zu:

1. die Vorprüfung und Feststellung der dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen;
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit sie nicht disziplinarer Natur sind;
3. die Festsetzung der Prämientarife;
4. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;
5. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegsgefahr übernimmt;
6. die Anlegung der verfügbaren Gelder und Reservefonds nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen;
7. der Abschluß von Rückversicherungs- und Betriebsverträgen;
8. die Entscheidung in zweifelhaften Versicherungsfällen.

Provinzialausschuß.

§ 19. Dem Provinzialausschuß steht insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt;
2. die Beschlußfassung über alle dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen;
3. der Erlaß einer Anweisung über die Verwaltung der Prämienreserve;
4. die Festsetzung von Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung des erzielten Gewinns;
5. die Einführung neuer Versicherungsarten;
6. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
8. die Festsetzung der von der Anstalt der Landesbank der Rheinprovinz für Befoldungen, Miete und andere Auslagen zu zahlenden Entschädigungen;
9. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausführung von Bauten.

Provinziallandtag.

§ 20. Dem Provinziallandtage steht insbesondere zu:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Überschreitungen desselben;
2. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts;
4. die Abänderung der Satzung;

5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt.

Genehmigung von Beschlüssen der Anstaltsorgane.

§ 21. Beschlüsse des Provinziallandtags auf Abänderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt (§ 20, Ziffer 4 und 5) bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die in § 18, Ziffer 3 bis 5, sowie die des Provinzialausschusses über die in § 19 unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Gegenstände. Dasselbe gilt für die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes der Anstalt.

Landeshauptmann.

§ 22. Dem Landeshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Provinzialordnung und den im § 16 erwähnten Vorschriften zu.

Beamte der Anstalt.

§ 23. Auf die Bestellung der zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kräfte finden, soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch besonderen Dienstvertrag erfolgt, die Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten Anwendung.

§ 24. Die Beamten der Anstalt haben die Eigenschaft der mittelbaren Staatsbeamten.

Abchnitt IV.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Versicherungsnehmern und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel.

§ 25. Gegen die Entscheidung des Direktors steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Bescheid weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß zu. Dieser entscheidet im Beschwerdewege endgültig.

Die Beschwerden sind bei dem Direktor binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Aushändigung des Bescheides einzulegen. Durch die Entscheidung des Verwaltungsrates und des Provinzialausschusses wird dem Versicherungsnehmer die Beschreitung des Rechtsweges nicht abgeschnitten; der ordentliche Rechtsweg kann auch ohne oder neben Einlegung der Beschwerde beschritten werden.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Abchnitt V.

Schlussbestimmungen.

Staatliche Aufsicht.

§ 26. Die staatliche Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in höherer Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt. Die

Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Geschäftsführung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Änderung der Satzung.

§ 27. Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohlverworbenen vertraglichen Rechte der Versicherten.

§ 28. Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der zum Anstaltsgebiete gehörenden Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Genehmigt durch Allerhöchste Order vom 10. August 1914.

Zur Beglaubigung:

Berlin, den 20. August 1914.

Der Minister des Innern.

I d 1316.

Im Auftrage: gez. v. J a r o s l h.

Vorstehende Satzung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß über den Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt die Beschlüßfassung noch vorbehalten bleiben muß, bis der Geschäftsplan der Anstalt die erforderliche ministerielle Genehmigung gefunden hat.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1914.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,

Dr. von Klenvers,

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

Nr. 765 Nachener Verein
zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung.

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle. Nr. 15817, 19808, 43472, 66369, 66372, 68506, 72724, 72735, 78485, 84561, 84789, 99399, 101782, 104886, 108585, 112721, 120252, 122481, 122577, 124434, 125032, 127119, 127148, 127296, 128208,

zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 2265,

zu Weilenkirchen Nr. 5595,

zu Montjoie Nr. 1952;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 44272, 53115, 53821, 55781, 75219, 86733, 103792, 118555,

119745, 121962, 122039, 124947, 125096,
128713, 129938, 133013, 135467,

zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1564, 1579, 1697,

zu Düren Nr. 32601, 40318,

zu Erkelenz Nr. 16393,

zu Eupen Nr. 1448,

zu Kückich Nr. 9577,

zu Stolberg Nr. 4122, 8547.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. April, 3. Juni und 1. August d. Js. auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle Nr. 87890, 101479, 121407;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 98703, 132768,

zu Corneliusmünster Nr. 3012,

zu Schweiler Nr. 945,

zu St. Vith Nr. 2058,

zu Kreuzau Nr. 213

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 1. Oktober 1914.

Der Vorstand des Vereins.

Frhr. von Kelleßen, Glasmacher.

Bekanntmachung.

Nr. 766 Der nördliche Teil des öffentlichen Weges „Kirchhäkchen“, der an dem Grundstück Flur 28 Nr. 236/57 Eigentum der Synagogengemeinde beginnt, soll einschließlich seiner Gabelung zur Hompeschstraße, bis zur Grenze des Grundstücks Flur 28 Nr. 651/51, dem Gärtner Herrn Kuk gehörig, eingezogen und der verbleibende südliche Teil mit der öffentlichen Hompeschstraße vor dem Grundstück des Herrn Kuk durch eine Rampe verbunden werden. Über die näheren Einzelheiten dieses Vorhabens gibt der auf dem Stadtbauamte während der Dienststunden offen liegende Plan genaue Aufschluß.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde schriftlich angebracht werden.

Schweiler, den 22. September 1914.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Dr. Heitlage.

Nr. 767 **N a c h r i c h t e n**
über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

Montags-Liste — 5. Oktober 1914.

Arbeitsuchende:			Offene Stellen:
Benrath, Rathhaus, Fernsprecher 28, 30.			
1 Gärtner	1 Krahnführer	1 Buchhalter	
1 Zuschläger	2 Schreiner	3 Kaufleute	—
1 Hobler	1 Fassbinder	4 Kommis	
2 Mieter	1 Schneider	20 Arbeiter	
3 Schlosser	1 Anstreicher	9 Arbeiterinnen	
Bonn, Rathhausgasse 16, Fernsprecher 398.			
2 Porzellanmaler	1 Küfer	1 Koch	4 Ackerknechte
2 Steingutdreher	1 Treppenhauer	20 Haus- u. Laufburschen	2 Stellmacher
1 Galbaniseur	12 Anstreicher	5 Erdarbeiter u. Hand-	2 Bäcker
1 Wagenlackierer	4 Schriftsetzer	langer	2 Schuhmacher
2 Buchbinder	12 Fabrikarbeiter	45 Tagelöhner	
2 Tapezierer	3 Kaufleute	3 Weibliche:	
		3 Kleidernäherinnen	
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.			
8 Schreiner	2 Kaufleute	50 Tagelöhner	2 Stellmacher
	2 Hausdiener		3 Bäcker
			1 Schneider
Köln, Kriegs-Arbeitszentrale f. d. linksrhein. Teil, Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernsprecher A 6508, —9, —10.			
8 Gärtner	18 Tapezierer und	879 Tagelöhner	
12 Steinmeße u. Mar-	Polsterer	6 Uhrmacher u. Gold-	
morarbeiter	334 Bau- und Möbel-	schmiede	
30 Eisendreher	schreiner	14 Graveure	
32 Formner	22 Holzbildhauer und	586 Erdarbeiter	—
20 Hauschlosser	Drechsler	45 Landwirtschaftliche	
39 Formstecher	12 Küfer u. Fassbinder	Arbeiter	
5 Klempner und	45 Verputzer und	317 Gastwirtschafts-Ge-	
Installateure	Stuckateure	hilfen	
115 Maschinenschlosser	249 Anstreicher	302 Kaufm. Angestellte	
32 Buchbinder	18 Schriftsetzer und	591 weibl. Personen f.	
	Buchdrucker	jede Arbeit	
Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deutz, Ralf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.			
76 Dreher, Schmiede, Schlosser usw.	7 Maurer	240 ungelernte Arbeiter	
14 Schreiner	7 Anstreicher	31 weibl. Arbeitsuch.	—
Crefeld, Weststraße 40, Fernsprecher 1017.			
6 Metallarbeiter	502 Textilarbeiter	12 Schreiner	—
2 Schmiede	(Seide)	20 Anstreicher	
15 Maschinenschlosser	6 Buchbinder u. Kar-	80 Hilfsarbeiter	
	tonnagarbeiter		

Arbeitsuchende:			Offene Stellen:
Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathhauszentrale.			
50 Kofzarbeiter	1 Kupferlötter	10 Bauhilfsarbeiter	
70 Tagesarbeiter f. eine Zeche (M 4—4,50 Menage vorhanden)	1 Möbelschreiner, der polieren und beizen kann	50 Erdarbeiter (Unter- kunfts- u. Beköstli- gungsgelegenheit vorhanden)	—
4 Zementverfertiger	3 Bäcker		
Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200—1202.			
41 Metallarbeiter	102 Dreher, Bohrer, zc.	43 Papierindustrie	
22 Schmiede	101 Maschinenschlosser	132 Schreiner	
26 Bau Schlosser	543 Textilindustrie (Färber zc.)	25 Drechsler	—
28 Schneider	48 Schriftsetzer	192 Pförtner, Ausgeher,	
70 Maurer	29 Maschinisten	156 Erdarbeiter	
116 Anstreicher	132 Fabrikarbeiter	400 sonstige Tagelöhner	
17 Klempner			
Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher 137.			
151 Fabrikarbeiter	6 Polsterer und Tapezierer	Weibliche: 15 Feldarbeiterinnen	8 Ackerknechte
10 Hausburschen	3 Kaufleute	93 Fabrikarbeiterinnen	1 Müllerknecht
26 Schlosser			5 Schuhmacher
13 Spengler			8 Mägde, 1 Stütze
Magen, Göbelfstraße 14, Fernsprecher 28.			
10 Steinmeße	11 Erdarbeiter	Weibliche: 6 Dienstmädchen	—
1 Bäcker	1 Fuhrknecht		
1 Anstreicher	14 Tagelöhner		
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.			
Weibliche:			
15 Dienstmädchen f. den Haushalt			3 Ackerknechte, die pflügen können
Außerdem für die Ortsstelle Friemersheim (Rathaus):			
			3 Landwirtschaftl. Arbeiter
			3 Bau Schlosser
			1 Rohrleger (Kanal)
			6 Erdarbeiter (Ver- bauer)
			50 Erdarbeiter
M.Glabbach, Lüperganderstraße 91, Fernsprecher 374.			
13 Bau Schlosser	13 Schreiner	41 Bader u. Lagerarb.	
14 Maschinenschlosser	11 Maurer	60 Textilarbeiterinnen	—
107 Textilarbeiter	15 Anstreicher	30 Dienstmädchen	
Neunkirchen (Saar), Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.			
1 Schuhmacher	1 Kranführer	10 junge Leute	—
2 Schreiner		(darunter 1 Junge von 14 Jahren, der an Lungenleiden erkrankt.)	
Neuß, Dafenstraße 54, Fernsprecher 61.			
12 Dreher	3 Schreiner	187 Fabrikarbeiter	
4 Schlosser	5 Anstreicher	34 Tagelöhner	—
8 Maurer u. Hand- langer	2 Kommis	4 Mägde	

A r b e i t s s u c h e n d e :			Offene Stellen:
Oberhausen, Bechenstraße 31, Fernsprecher Rathhauszentrale.			
2 Schlosser	1 Schreiner	2 jugendliche Arbeiter	—
1 Sattler	2 Büroangestellte	1 Fuhrmann	
	1 Fabrikarbeiter		
Rheindt, Mathaus (Nebengebäude), Fernsprecher 281, 282, 283.			
51 Weber (Samt)	3 Dachdecker	5 Former	20 Schneider
17 Schuhfabrikarbeiter	27 Spinnereiarbeiter	Weibliche:	
2 Ausschläger	4 Steinrunder	5 Mäpferinnen	
Saarbrücken, Kronenstraße 5, Fernsprecher Rathhauszentrale.			
6 Eizendrehler u. Hobler	4 Bau- und Möbel-	2 Maschinisten	1 Gärtner 1 Sattler
2 Tapezierer u. Polsterer	schreiner	46 Tagelöhner	
	10 Anstreicher	15 Erdarbeiter	
Solingen, Zollernstraße 20, Fernsprecher 134.			
500 Solinger Industrie-	80 Betriebsarbeiter	100 ungelernte Fabrik-	—
arbeiter (Schleifer, Härter, Reider, Ausmacher)	(Bohrer, Fräser, Feiler)	arbeiter Weibliche:	
	20 Handlanger	30 Fabrikarbeiterinnen	

Das Zementwerk Rheinhausen G. m. b. H. zu Rheinhausen-Fricmersheim (am Niederrhein), Fernsprecher Duisburg, Amt I 4272 sucht für sofort:

45 ledige, nicht über 45 Jahre alte Arbeiter; sie müssen gesund, kräftig und namentlich frei von Beschwerden der Atmungsorgane sein.

Schlaf- und Speisegelegenheit vorhanden.

Schichtlohn Mt. 4,50, bei Akford höher,

an der Granulation " 5,50, " " "

Dem. Verhandlungen zwecks Vermittlung sind mit betreffenden Arbeitsnachweisen unmittelbar zu führen.

Nr. 768 Personal-Nachrichten.

Den Volksschullehrern Wilhelm Künster in Verichsweiler, Joseph Pauels in Meyerode und Franz Schiffer in Berensberg ist aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat der Lehrerin Luise Dphey geb. Haeber in Eupen aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand am 1. Oktober d. Js. das Andachtsbuch Nachfolge Christi von Thomas von Kempen mit hübschen Illustrationen verliehen.

Der zum Amerikanischen Vize- und Deputy-Consul in Warmen ernannte Herr Moris C. Pierce ist zufolge Anweisung des Herrn Ministers der aus-

wärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Der königliche Gewerbeinspektor Becker ist am 23. August 1914 gestorben.

Der königliche Gewerbeassessor Sander in Berlin ist vom 1. Oktober 1914 ab mit der kommissarischen Verwaltung der königlichen Gewerbeinspektion Aachen I beauftragt.

Der Bürgermeister Peter Schlösser, früher in Fimmendorf, ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Büsbach im Landkreise Aachen ernannt worden.

Der Ackerer Arnold Ecker in Oberbruch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Oberbruch im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Wohnungsverwalter Joseph Schmitz in Alsdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Alsdorf im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt, Müller und Gemeindevorsteher Bartholomäus Kohlenmergen in Büllingen ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Büllingen im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Uhrmacher Johann Nikolaus Marth in St. Vith ist für die Dauer des Kriegszustandes zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt St. Vith gewählt und bestätigt worden.

Endgültig angestellt ist der einstweilig tätige Lehrer Joseph Merzenich bei der katholischen Volksschule zu Lövenich, Kreis Erkelenz, zum 1. Oktober d. Jz.

Im Bereiche der Königlichen Generalkommission zu Düsseldorf sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

Versezt: Spezialkommissar, Regierungsrat Dr. Meimberg von Brüm nach Düren, Regierungslandmesser Baum von Bernkastel nach Jülich, Spezialkommissionssekretär Dennigsen von Jülich nach Düsseldorf.

Angenommen: Landmesser Hahn zu Düren zur dauernden und ausschließlichen Beschäftigung in der landwirtschaftlichen Verwaltung, der Zivilamtwärter Opel zu Jülich als Spezialkommissions-Bureauamtwärter.

Statzmäßig angestellt sind die Postassistenten: Reinnold in Alsdorf, Lessin in Eschweiler, Crochet in Aachen und Karl Findeis als Postverwalter in Weismes.

Berliehen ist der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten: Abrahams und Leo Schmitz in Aachen und dem Postassistenten Merkelsbach in Herbesthal; der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Kummel in Aachen und Schniger in Düren; der Titel Ober-Telegraphenassistent: dem Telegraphenassistenten Roßberg in Aachen.

Versezt ist der Postverwalter Franken von Weismes nach Herzogenrath (als Postassistent).

Gestorben ist Ober-Telegraphenassistent Schieffer in Aachen.

Personal-Chronik

des Landgerichtsbezirks Aachen.

Der Aktuar Helling in Köln ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Aldenhoven ernannt worden. Der Gerichtsdienner Schmitt in St. Goar ist an das Landgericht in Aachen versezt.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Aachen, Samstag, den 17. Oktober 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 399. Ausreichung neuer Zinscheine S. 399. Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen S. 399—400. Hauptmarktorie S. 400. Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen S. 400—401. Errichtung einer provisorischen Militärvorbildungsanstalt in Jülich S. 401. Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Auslande S. 401. Hauskollekte S. 401. Militärpaß S. 401. Nachrichten über Arbeitssuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 402—406. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Herzogenrath S. 406. Personal-Nachricht S. 406.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 769 Das 84. Stück enthält unter Nr. 4505: Verordnung, betreffend das Töten und Einjagen fremder Tauben. Vom 23. September 1914. Unter Nr. 4506: Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften. Vom 23. September 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 770 Das 29. Stück enthält unter Nr. 13778: Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ätzekammern. Vom 24. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung

Nr. 771 Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, durch die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. August 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. 772 Die nach dem Erlaß vom 4. Oktober 1911 Nr. 1003/9. 11. C 2 von den Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen abzugebenden Einkommenserklärungen sind vom Rechnungsjahre 1914 an bis auf weiteres nicht mehr bei den Behörden usw., die die Bescheinigungen unter den Jahresquittungen auszustellen haben, zurückzubehalten, sondern den Rechnungsbelegen beizufügen und bei der Rechnungsprüfung mit den Bescheinigungen auf der Jahresquittung zu vergleichen.

Hierbei wird noch folgendes bemerkt:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß vielfach, namentlich bei den Empfängerinnen von Witwenbeihilfen (§ 17 Gesetz 01. und § 27 Gesetz 07.) dadurch Überhebungen stattfinden, daß die Kassen der Ziffer 3 des erwähnten Erlasses nicht die nötige Beachtung zuteil werden lassen.

Teils bleibt das in den Jahresquittungen oder Einkommenserklärungen angegebene höhere Jahreseinkommen gänzlich unbeachtet, teils erfolgt eine anderweitige Regelung des Bezuges erst verspätet.

Um Vorkommnissen dieser Art für die Zukunft

möglichst vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß alle in Frage kommenden Behörden und Beamten alljährlich rechtzeitig auf die Ziffer 3 des Erlasses vom 4. Oktober 1911 Nr. 1003/9. 11. C 2 und damit auf eine sorgfältige Prüfung oder Nachprüfung der Einkommensbescheinigung auf den Jahresquittungen hingewiesen werden.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Klassen, insbesondere auch die Stadthaupt-, Gemeinde- und außerpreussischen Landesklassen usw. in jedem Falle von der zu beachtenden Einkommensgrenze Kenntnis erhalten, da andernfalls eine Prüfung nach der angegebenen Richtung hin überhaupt nicht möglich wäre.

Berlin W 66, den 3. August 1914.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. A s c h o f f.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.
Bekanntmachung.**

Nr. 773 Auf Grund der Bekanntmachung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 27. August d. Js. wird hiermit der Geltungsbereich der Hauptmarktorde für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste sowie für den Handel mit Heu und Stroh innerhalb der Rheinprovinz wie folgt bestimmt:

A. Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste.

Es erstreckt sich der Geltungsbereich des Hauptmarktorde

1. Cöln

auf die Lieferungsverbände der Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Trier,

2. Crefeld

auf die Lieferungsverbände Cleve, Crefeld-Stadt, Crefeld-Land, Düsseldorf-Stadt, Geldern, M. Gladbach Stadt und Land, Grevenbroich, Kempen, Moers, Neuß-Stadt, Neuß-Land und Rheydt des Regierungsbezirks Düsseldorf.

3. Duisburg

auf die Lieferungsverbände Barmen, Dinslaken, Düsseldorf-Land, Duisburg, Elberfeld, Essen-Stadt, Essen-Land, Hamborn, Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Rees, Remscheid, Solingen Stadt und Land des Regierungsbezirks Düsseldorf.

B. Handel mit Heu und Stroh.

Als Hauptmarktorde sind die Orte bestimmt, an welchen sich Militär-Proviantämter befinden. Innerhalb der Rheinprovinz sind dies: Düsseldorf, Crefeld, Wesel, Aachen, Düren, Cöln, Bonn, Coblenz, Trier, Saarlouis, Saarbrücken.

Es erstreckt sich der Geltungsbereich des Hauptmarktorde

1. Düsseldorf

auf die Lieferungsverbände Grevenbroich, Neuß Stadt und Land, Düsseldorf Stadt und Land, Oberhausen, Essen Stadt und Land, Mettmann, Solingen Stadt und Land, Remscheid, Lennep, Elberfeld und Barmen;

2. Crefeld

auf die Lieferungsverbände Kempen, M. Gladbach Stadt, M. Gladbach Land, Rheydt, Crefeld Stadt und Land, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Geldern;

3. Wesel

auf die Lieferungsverbände Cleve, Moers, Hamborn, Dinslaken und Rees;

4. Aachen

auf die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Weitenkirchen, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy;

5. Düren

auf die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden;

6. Cöln

auf die Lieferungsverbände, Bergheim, Cöln Stadt und Land, Mülheim a./Rhein, Wipperfürth und Gummersbach;

7. Bonn

auf die Lieferungsverbände Guskirchen, Rheinbach, Bonn Stadt und Land, Siegfried und Waldbröl;

8. Coblenz

auf die Lieferungsverbände Ahrweiler, Ahenau, Mayen, Cochem, St. Goar, Zell, Simmern, Coblenz Stadt und Land, Neuwied, Altenkirchen und Weßlar;

9. Trier

auf die Lieferungsverbände Daun, Prüm, Wittlich, Berncastel, Trier Stadt und Land;

10. Saarlouis

auf die Lieferungsverbände Saarburg, Merzig und Saarlouis;

11. Saarbrücken

auf die Lieferungsverbände St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken Stadt und Land, Kreuznach und Meisenheim.

Coblenz, den 10. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: gez. Dr. M o m m.

**Nr. 774 Anordnung,
betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens
von Sauen.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen

Sauen ist für die Zeit bis zum 19. Dezember 1914 verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Kerner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3. Übertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Vorstehende Anordnung wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September d. Js. (Amtsblatt S. 361) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 13. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 775 Gemäß einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. August 1914 sollen, um den Ersatzprentteilen militärisch ausgebildete Mannschaften sofort nach Eintritt in ihr wehrpflichtiges Alter zuführen zu können, im Korpsbereiche provisorische Militärvorbildungsanstalten nach Art der Unteroffiziererschulen eingerichtet werden. In diese Anstalten sollen freiwillig sich meldende junge Leute aufgenommen werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und von denen nach ihrer Körperbeschaffenheit mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre felddienstfähig sind.

Nachdem von der Stadt Jülich ein geeignetes Gebäude kostenlos zur Verfügung gestellt worden ist, beabsichtigt das stellvertretende Generalkommando des VIII. Armeekorps am 1. November 1914 dortselbst eine provisorische Militärvorbildungsanstalt zunächst in Stärke von einer Kompanie zu 150 Köpfen zu errichten.

Chemalige Offiziere und Unteroffiziere von Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen werden ersucht, sich bei ihren Bezirkskommandos als Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Die Anmeldung von Jöglingen hat ebenfalls bei den Bezirkskommandos stattzufinden.

Aachen, den 12. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 776 Am 3. Kalendervierteljahr 1914 sind aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Aachen 17 626,5 kg frisches Rindfleisch (einschl. Kalbfleisch) und 476,5 kg sonstiges frisches Fleisch über die Beschaustellen des Bezirks eingeführt worden.

Aachen, den 8. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Baranski.

Nr. 777 Der Herr Oberpräsident hat dem katholischen Kirchenvorstand in Dedenborn, Kreis Montjoie, die Erlaubnis erteilt, zum Festen des Kirchentages einer katholischen Pfarrkirche daselbst im Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

Peter Hansen, Johann Pleus, Mathias Gerhard Böhrer, Josef Schröder, Andreas Pleus und Theodor Wollgarten aus Dedenborn; Franz Karl Dreßen aus Elmühle; Peter Ratterbach, Paul Hansen, Karl Hermanns aus Erkensruhr; Gerhard Hüßgen aus Einruhr; Heinrich Josef Stollenwerk und Josef Cremer aus Kesternich; Albert Braun und Clemens Braun aus Simmerath; Franz Braun, Ferdinand Braun, Johann August Breuer und Peter Stollenwerk aus Strauch; Karl Paustenbach und Wilhelm Strauch aus Stedenborn; Ferdinand Stollenwerk aus Vickerath; Hubert Breidenich aus Weidenauel; Franz Kirch aus Höfen.

Aachen, den 13. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 778 Am 2. Oktober 1914 ist der Schloffer Wilhelm Schanz in Aachen von einer, in grauer Infanterie-Uniform gekleideten Person unter Vorhalt eines Revolvers gezwungen worden, seinen Militärpaß herauszugeben.

Sobald dieser Paß zur Vorzeigung gelangt, ist der Vorzeiger des Passes festzunehmen, der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben und telegraphische Nachricht dem Garnison-Kommando Aachen zu Nr. 473 zu geben.

Aachen, den 9. Oktober 1914.

Gericht der Landwehrinspektion Köln, III d

Nr. 779

N a c h r i c h t e n

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln.

Montags-Liste — 12. Oktober 1914.

Arbeitsuchende:			Offene Stellen:
Aachen, Peterstraße 45, Fernsprecher 1089, 1291.			
8 landw. Arbeiter	16 Anstreicher	3 Näherinnen	
4 Gartenarbeiter	3 Maschinisten	15 Büglerinnen	
34 Metallarbeiter	83 Kellner	2 kaufm. Berufe	—
74 Textilarbeiter	3 Köche	12 Zimmermädchen	
19 Schreiner	66 Hausdiener	27 Küchenmädchen für Hotel	
9 Schneider	70 Tagelöhner	66 Dienstmädchen	
7 Maurer	31 Fabrikarbeiterinnen	102 Tagelöhnerinnen	
3 Zimmerleute	7 Zigarrenarbeiterinnen	3 freie Berufe	
Barmen, Kleiner Werth 7, Fernsprecher 493.^e			
15 Stempeldreher	380 Riemendreher	270 Fabrikarbeiter, hauptsächlich Textil- und Knopfbranche	6 Metzger
29 Bohrer u. Presser	130 Färber u. Bleicher	90 Kellner und Wirt- schaftspersonal	12 Sattler
16 Werkzeugschlosser	28 Buchbinder		2 Bäcker
70 Riemengangschlosser	119 Anstreicher		12 tücht. Dienstmädchen, mit guten Papieren
390 Bandwirker	26 Buch- u. Steindrucker		
Benrath, Mathaus, Fernsprecher 28, 30.			
1 Gärtner	3 Schreiner	1 Buchhalter	
2 Lehrlinge	1 Schneider	3 Kaufleute	
1 Zuschläger	1 Heizer	4 Kommis	—
1 Hobler	1 Fassbinder	9 Arbeiterinnen	
2 Mieter	27 Arbeiter		
2 Schlosser	1 Maschinist		
Bonn, Mathausgasse 16, Fernsprecher 398.			
2 Porzellanmaler	10 Anstreicher	30 Tagelöhner (meist jüngere oder ältere Leute)	6 Ackerknechte
2 Steingutdreher	2 Buchdrucker	3 Kaufleute	2 Bauerschlosser
1 Galvaniseur	4 Schriftsetzer	3 Weibliche: Kleidernäherinnen	2 Sattler
1 Diamantreiber	1 Koch		
1 Maschinenschreiner	15 Haus- u. Laufburschen		
1 Müller	10 Fabrikarbeiter		
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.			
1 Polsterer	3 Schneider	24 Tagelöhner	1 Mechaniker (Näh- maschinen)
3 Schreiner	2 Anstreicher	2 Hausdiener (für Gastwirtschaft)	2 Stellmacher
			1 Monteur
			2 Klempner

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
Köln, Kriegs-Arbeitszentrale f. d. linksrhein. Teil, Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernsprecher A 6508, -9, -10.		
14 Gärtner	6 Tapezierer und	16 Schriftsetzer und
8 Steinmeh- und Mar- morarbeiter	Polsterer	Buchdrucker
12 Eisendreher	226 Bau- und Möbel- schreiner	9 Graveure
28 Formner	24 Holzbildhauer und	563 Erdarbeiter
11 Bauschlosser	Drechsler	30 landwirtschaftliche Arbeiter
32 Formstecher	26 Küfer u. Korb- binder	344 Gastwirtschafts-Ge- hilfen
5 Klempner und Installateure	35 Verputzer und Stuckateure	277 kaufm. Angestellte
35 Maschinenschlosser	285 Anstreicher	620 weibl. Personen für jede Arbeit
31 Buchbinder	835 Tagelöhner	
Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deutz, Ralf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.		
67 Schlosser, Dreher, Formner, Schmiede	10 Anstreicher	11 Schreiner
7 Maurer	54 Erdarbeiter	46 weibliche Arbeit- suchende
	173 ungelernete Arbeiter	
Grefeld, Weststraße 40, Fernsprecher 1017.		
3 Steinhauer	488 Textilarbeiter	16 Schreiner
15 Metallarbeiter	(Seide)	24 Anstreicher
10 jüngere Maschinen- schlosser	9 Buchbinder u. Kar- tonnagarbeiter	132 Hilfsarbeiter
Dülken, Rathaus, Fernsprecher 410, 443.		
27 Biegearbeiter	14 Schlosser	7 Hilfsarbeiter
8 Eisendreher	1 Schreiner	14 Tagelöhner
Düsseldorf, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860, 861, 862.		
5 landw. Arbeiter	18 sonstige Eisenhilfs- arbeiter	27 Bäcker, Lagerarbei- ter zc.
9 Gärtner u. Garten- arbeiter	11 Schreiner, Drechsler, Küfer zc.	50 Bautagelöhner, Handlanger
2 Piegler	4 Schneider, Friseur zc.	10 Fuhrleute u. Kutscher
15 Dreher, Gürtler, Schleifer zc.	25 Maurer	3 Chauffeure
7 Bauschlosser	17 Zimmerer	10 Näherinnen Friseu- sen zc.
4 Klempner und In- stallateure.	8 Maler u. Anstreicher	8 Kontoristinnen
10 Bohrer, Bieher, Guß- puher zc.	25 Fabrikarbeiter	12 Buchdruckerei-arbei- terinnen
6 Kesselschmiede, Mon- teure zc.	20 Buchhalter, Konto- risten zc.	40 Fabrikarbeiterinnen
3 Elektrotechniker	12 Kellner und Koch- personal	25 Büffetfräulein zc.
4 Stellmacher	24 Dienstboten u. Haus- personal	30 Dienstboten, Haus- personal zc.
		10 sonstige weibliche

Arbeit suchende:		Offene Stellen:
Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200—1202.		
26 Dreher	102 Schreiner	123 Laufburschen, Portiers zc.
19 Schmiede	21 Schneider	110 Erdarbeiter
17 Bauschlosser	44 Maurer	52 Fuhrleute, Kutscher zc.
82 Eisenarbeiter, Kunstschmiede	90 Anstreicher	320 sonstige Tagelöhner aller Art
69 Maschinenschlosser	34 Buch- und Stein- drucker	38 Dienstboten und Hauspersonal
483 Arbeiter der Textil- Industrie	16 Heizer u. Maschinisten	
36 Arbeiter der Papier- Industrie	114 Fabrikarbeiter	
	79 Personal im Handels- gewerbe	
Erkelenz, An der Kirche 5, Fernsprecher 170.		
3 Weber	3 Maschinenschlosser	2 Pferdeknechte, welche pflügen können
2 Zimmerer	5 Fabrikarbeiter	3 Schweizer
		2 Schneider
		2 landw. Dienstmädchen
Essen, I. Sagenstraße 9, Rathauszentrale.		
115 Kellner	60 Köchinnen	200 Erdarbeiter
125 Büffetfräulein	80 Dienstmädchen	30 Koksarbeiter
		20 Maurer
		20 Zimmerer
Summersbach, Ledigenheim, Fernsprecher 96.		
1 Werkzeugschlosser	1 Dreherlehrling	1 Presser für Hartgummi
1 Klempner	2 Bäcker	1 Maschinenschlosser, auch Maschinist
1 Metallpolierer (Meister)	1 Lagerarbeiter	1 Anmacher
4 Fabrikarbeiter f. elektr. Bedarfsartikel	1 Maurer	1 Graveur
	1 Fabrikarbeiter	1 Fuhrmann
	1 Kaufmann	
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.		
1 Gärtner	6 Dienstmädchen für den Haushalt	1 Schuhmacher
		3 landw. Arbeiter
		20 Fabrikarbeiter für Zementfabrik und Hochofenbetrieb
M. Glabbach, Süpergelderstraße 91, Fernsprecher 374.		
10 Bauschlosser	10 Schreiner	36 Bäcker und Lager- arbeiter
12 Maschinenschlosser	10 Maurer	55 Textilarbeiterinnen
110 Textilarbeiter	15 Anstreicher	20 Dienstmädchen
		Ca. 100 Weber für Deck- und Tücher
Neunkirchen (Saar), Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.		
1 Anstreicher	6 ungelernte jugendliche Personen	3 weibliche Personen für jede Arbeit
4 ungelernte männliche Personen	2 Dienstmädchen	

Arbeitsuchende:			Offene Stellen:
Neuß, Hasenstraße 54, Fernsprecher 61.			
Dreher	12 Maurer und Hand-	5 Anstreicher	—
Schlosser	langer	114 Fabrikarbeiter	
Formen	6 Schreiner	2 Dienstmägde	
Oberhausen, Zechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.			
Schlosser	1 Anstreicher	7 jugendliche Arbeiter	Kesselschmiede, Sattler 20 Bergleute 20 Erdarbeiter 10 Oberbauarbeiter
Schreiner	1 Büroangestellter	1 Dienstmädchen	
Opladen, Düffeldorferstraße 14, Fernsprecher 119.			
Maschinen-Schlosser	1 Ofenarbeiter	1 Anstreicher	1 Wagenschmied
Rohrschlosser	1 Messerreider	40 ungelernete Arbeiter	
Bauschlosser	1 Zigarrenmacher		
Saarbrücken, Kronenstraße 5, Fernsprecher Rathauszentrale.			
Zuschläger	3 Formen	5 Bau- und Möbel-	—
Eisendreher	2 Maschinenschlosser	schreiner	
Bauschlosser	30 Tagelöhner	6 kaufm. Angestellte	
Trier, Brückenstraße, 95, Rathauszentrale, Nebenst. 46.			
Steinbrecher	2 Elektro-Techniker	14 Anstreicher	1 Metzger 2 Schuhmacher Mehrere Betonarbeiter
Goldarbeiter	2 Buchbinder	18 Buchdrucker	
Dreher	6 Schreiner	29 Buchhalter	
Schlosser	8 Maurer	23 Tagelöhner	

Die Königliche Artilleriewerkstatt in Lippstadt (Akten-Nr. 31835, 14 II) sucht für sofort:
2 Elektromonteurs.

Bewerber wollen sich zunächst schriftlich melden, worauf die Annahmebedingungen zugestellt werden.

Die Gußstahlfabrik Fried. Krupp, A.-G. in Essen, stellt noch tüchtige Dreher ein.
Arbeitsuchende wollen sich unter Einsendung von Zeugnisabschriften schriftlich um Einstellung bewerben.
Annahmebedingungen für die Einstellung:

1. Der Anzunehmende muß von dem mit der Untersuchung betrauten Arzte gesund befunden werden.
2. Es sind gute Zeugnisse über Leistung und Verhalten beizubringen.
3. Ausländer gelangen nicht zur Annahme.
4. Falls der Anzunehmende schon früher auf hiesiger Gußstahlfabrik oder innerhalb des letzten Jahres auf einem andern Krupp'schen Werke beschäftigt war, so kann er nur mit Zustimmung des früheren Betriebs eingestellt werden.
5. Reisekosten werden nicht vergütet.

Bürgermeister-Amtern gemeldete offene Stellen:

Bürgermeister-Amt Wittburg (Bezirk Trier), Fernsprecher 32, sucht:

- 1 Schornsteinfegergefelle, der ordnungsmäßige Fachkenntnisse besitzt.

Bürgermeister-Amt Ding a. Rh., Fernsprecher 46 bezw. 166, sucht:

1—2 Gasstocher für das städtische Gaswerk. (Lohn 125 Mark pro Monat, Tag- und Nachtschicht. Eintritt möglichst sofort. Für Heizer usw. geeignete Stellen. Stellung bei Bewährung dauernd.)

Bürgermeisteramt Kempen a. Rh., Fernsprecher 11, sucht:

3 landwirtschaftliche Arbeiter. (Eintritt sofort. Lohn bei freier Station nach Übereinkommen.)

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 780 Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Feuerstuhlanlagen zu enteignende, in der Gemeinde Herzogenrath belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 21. Oktober 1914,

vormittags 11½ Uhr,

in Herzogenrath, Eisenbahn-Parallelweg km 13,7, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden Nachen, den 8. Oktober 1914.

Der Enteignungskommissar.

In Vertretung: van de Loo,

Verwaltungsgerichtsdirektor.

Nr. 781 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Johann Coenen bei der katholischen Volksschule zu Wegberg, Kreis Erkelenz, vom 1. Oktober d. J. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Nachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47.

Aachen, Samstag, den 24. Oktober 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 43 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 407. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau S. 407—408. Verlosung S. 408. Stand der Tierseuchen am 15. Oktober 1914 S. 408. Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei der Beanstandung ausländischen Fleisches S. 408—409. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb in Reinhardtstein S. 409. Einziehung von Wegen in den Gemeinden Broich, Karfen und Kempen S. 409. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 410—413. Personal-Nachrichten S. 413.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 782 Das 85. Stück enthält unter Nr. 4507: Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914. Unter Nr. 4508: Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 8. Oktober 1914. Das 86. Stück enthält unter Nr. 4509: Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentwädigungen in der Preussischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. Vom 13. Oktober 1914. Das 87. Stück enthält unter Nr. 4510: Bekanntmachung, betreffend Zollerlaß für Gerstenmalz. Vom 13. Oktober 1914. Unter Nr. 4511: Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brauereibrennereien und der Betriebsaufrechterhaltungen für das Betriebsjahr 1914/1915. Vom 13. Oktober 1914. Unter Nr. 4512: Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Allgüter. Vom 15. Oktober 1914. Unter Nr. 4513: Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 15. Oktober 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 783 Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Frühjahr 1915 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, den 15. März beginnen.
Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 11. November 1906 — U III A 3209 pp. (Z.-Bl. 757) — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß bei dieser Prüfung nur die in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Be-

werberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1915, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Januar 1915 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrfähigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimm-

fertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappius.

Nr. 784 Es wird hierdurch genehmigt, daß die Lose der mit Erlaubnis der Elsaß-Lothringischen Regierung in den Reichslanden zu veranfaltenden Gelbblotterie zu Gunsten des Wiederauf-

baues des Diakonissen-Krankenhauses „Mathildenstift“ in Metz, deren Absatz durch Allerhöchster Erlaß vom 22. Dezember 1913 in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau gestattet worden ist, im ganzen Bereich der Preussischen Monarchie vertrieben werden dürfen.

Berlin, den 10. Oktober 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner
Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Lenze. v. Loebell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 785 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Oktober 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Rauschbrand Maul- und Klauenseuche	Schleiden	Beuenberg	1	
	Düren	Difternich	1	
"	"	Glabbach	1	
"	"	Bürzheim	2	
"	"	Müddersheim	2	
"	"	Mörvenich	3	
"	Erkelenz	Rickelrath	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Gschweiler	1	
"	"	Neufen	2	
"	Erkelenz	Gevenich	1	
"	Malmedy	Kuhrhof	1	
Rotlauf der Schweine	Erkelenz	Derath	1	
"	"	Tenholt	1	
"	Heinsberg	Braunsrath	1	
"	Schleiden	Sötenich	1	
Rindertuberkulose	Heinsberg	Aphoven	4	
"	Malmedy	Krinkelt	1	
"	"	Steinebrück	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Khoffraix	1	

Aachen, den 18. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenik.

Nr. 786 Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei der Beanstandung ausländischen Fleisches.

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) sowie der §§ 17 und 18 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom

21. April 1903 (Min.-Blatt für die gesamte innere Verwaltung S. 129) wird hiermit unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 23. Juni 1903 (Amtsblatt S. 199 Nr. 334) und vom 17. Juni 1904 (Amtsblatt S. 153) folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und § 17 Absatz 1 des

eingangs erwähnten preussischen Ausführungsge-
setzes den Ortspolizeibehörden zustehenden Befug-
nisse werden bei den Untersuchungsstellen für das
in das Zollinland eingehende Fleisch in Aachen =
West dem Polizei-Sekretär Wolfersz und in dessen
Behinderung seinen amtlichen Vertreter, in
Düren dem zuständigen Polizeikommissar, in
Dalheim und Horbach dem tierärztlichen Be-
schauer ausnahmsweise übertragen.

Die ortspolizeilichen Befugnisse werden ferner
allgemein sämtlichen tierärztlichen Beschauern der
benannten Untersuchungsstellen insoweit übertragen,
als es sich nur um die unschädliche Beseitigung
einzelner veränderter Teile von Tierkörpern oder
Fleischstücken (vergl. § 18 Absatz 1 unter I C a,
b, c, f und § 19 Absatz 1 und Id der Aus-
führungsbestimmungen D des Bundesrats zum
Fleischbeschauengesetz) handelt und der Verfügungs-
berechtigte mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

§ 2. über die nach § 30 der Ausführungs-
bestimmungen D des Bundesrats gegen die seitens
der Beschaustelle vorgenommenen Beanstandungen
von Stichproben sowie gegen die von der Polizei-
behörde getroffenen Entscheidungen zulässige Be-
schwerde entscheidet in Aachen der Polizei-Präsi-
dent, in Düren der Oberbürgermeister, in Dal-
heim und Horbach der zuständige Landrat.

Aachen, den 20. Oktober 1914.
Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 787 In Reinhardstein ist eine Tele-
graphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet
worden.

Aachen, den 17. Oktober 1914.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 788 Der Rentner Johann Werner Boh-
manns zu Broich hat die Aufhebung des in der
Gemeinde Broich, zwischen Merscher-Gracht und

Wasserrinne gelegenen Weges in der Begrenzung
von Flur C Nr. 838/459 und 839/460 beantragt.

Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des
§ 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883
mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis,
Einsprüche binnen 4 Wochen nach Erscheinen dieser
Bekanntmachung bei Vermeidung des Ausschlusses
bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Antrag nebst Lageplan liegen auf dem Bürger-
meisteramte zu Mersch zur Einsicht offen.

Mersch, den 20. Oktober 1914.
Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister:
Freiherr von Carnap.

Bekanntmachung.

Nr. 789 Die unterzeichnete Wegepolizeibe-
hörde beabsichtigt, die nachstehend näher bezeich-
neten Wege:

1. den Fußpfad, gelegen in der Gemeinde Karlen
Flur 7, ausgehend von dem unteren Werlo-
wege bei Parzellernummer 115, und in den
Dillers-Weg einmündend;

2. den Fußpfad, gelegen in der Gemeinde Karlen
Flur 7, ausgehend von der Schluffstraße auf
Woom, führend über das Laaffeldchen und
einmündend in die Müllstraße hinter dem
Hause des Jakob Lentjen;

3. den Fußpfad, gelegen in der Gemeinde
Kempen in Flur 2, zwischen den Parzellen Nr.
40 und 41, „Gemarkung Wimpel“,

einanzuziehen. Die Pläne liegen auf dem Bürger-
meisteramte Karlen zur Einsicht offen.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur
öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche ge-
mäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August
1883 binnen 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses
Blattes bei dem Unterzeichneten geltend gemacht
werden können. Nach Ablauf dieser Frist wird
über die Einziehung des Weges beschlossen werden.

Karlen, den 19. Oktober 1914.
Die Wegepolizeibehörde.
Der Bürgermeister: Frenken.

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. V. Köln.

Montags-Liste — 19. Oktober 1914.

A r b e i t s u c h e n d e :		Offene Stellen:
Barmen, Kleiner Werth 7, Fernsprecher 493.		
3 Knecht f. Landwirtsch.	177 Riemendreher, Band- wirker, Färber und Bleicher	3 Steindrucker
60 Zuschläger, Kupfer- schmiede, Bohrer, Knopfabr., Riemen- gangschlosser	12 Buchbinder und Kartonnagearb.	104 Hilfsarbeiter für Textilindustrie
12 Mechaniker, Uhr- macher, Monteure	22 Schreiner	11 Kontoristen und Bader
	102 Anstreicher, Stukka- teure, Dachbeder usw.	14 Fuhrleute und Stallknechte
		300 Fabrikarbeiterinnen
Benrath, Rathhaus, Fernsprecher 28, 30.		
3 Schreiner	1 Buchhalter	2 Lehrlinge
14 Arbeiter	3 Kaufleute	7 Arbeiterinnen
	4 Kommiss	—
Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.		
3 Porzellanmaler	2 Lithographen	2 Schlosser
2 Steingutdreher	5 Kaufleute	1 Schmied
1 Diamantreiber	2 Kellner	Lehrlinge:
1 Goldschmied	1 Koch	3 Klempner u. Installa- teure
1 Galvaniseur	20 Haus- u. Laufburschen	Weibliche:
1 Wagenlackierer	35 Tagelöhner	3 Kleidernäherinnen
1 Bürstenmacher	1 Schneider	1 Verkäuferin
2 Buchdrucker	3 Schuhmacher	1 Kontoristin
5 Schriftfeger	1 Goldarbeiter	
		5 Ackerknechte*
		2 Bau Schlosser
		2 Elektromonteur
		1 Stellmacher
		2 Sattler, 1 Holzdreher
		1 Müller (Ml. u. Mahlmühle)*
		1 Brennmeister (Branntweinbrenn.)*
		* nach auswärts
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.		
1 Kesselschmied	1 Buchbinder	1 Knecht, 2 Hufschmiede, 3 Sattler, 2 Schreiner,
	1 Tapezierer	1 Metzger, 1 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Fuhr- mann, 10 Schlosser,* 10 Mechaniker,* 10 Elek- triker,* 10 Maurer,* 10 Verputzer,* 1auer,* Schlepper,* Tagelöhner*
		Die mit * bezeichneten Stellen sind gemeldet von dem Stahlwerk Thyssen in Hagendingen (Lothringen)
Crefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.		
21 Metallarbeiter	408 Textilarbeiter (Seide)	24 Schreiner
5 jüngere Maschinen- schlosser	16 Buchbinder u. Kar- tonnagearbeiter	32 Anstreicher
		210 Hilfsarbeiter

Arbeitsuchende:

Offene Stellen:

Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale, Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506—10.

12 Gärtner	6 Tapezierer und Polsterer	14 Schriftfeger und Buchdrucker
2 Elektrotechniker	256 Bau- und Möbelschreiner	779 Tagelöhner
24 Eisendreher	26 Holzbildhauer und Drechsler	6 Graveure
5 Drahtzieher	23 Küfer u. Fassbinder	328 Erdarbeiter
32 Former	42 Verputzer und Studateure	238 Gastwirtsgehilfen
16 Bauschlosser	4 Zimmerer	268 kaufm. Angestellte
34 Formstecher	332 Anstreicher	530 weibl. Angestellte für jede Arbeit
20 Klempner und Installateure		
64 Maschinenschlosser		
32 Buchbinder		

6 Schuhmacher
8 Fuß- und Wagenschmiede
50 Sattler
18 Kesselschmiede
20 Fräfer
180 Grubenarbeiter (für Braunkohlengrub.)
30 Dreher und Hobler
10 Kupferschmiede
20 Modelltischler und Drechsler

Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.

10 Bauschreiner	120 Hilfsarbeiter in Fabriken über 45 Jahre	50 jugendl. ungelernete Arbeiter unter 18 Jahren
15 Anstreicher		
6 Handlungsgehilfen		

1 älter. erfahr. Dreher
3 Eisenbohrer über 25 Jahre
40 Zementträger
70 Erdarbeiter über 23 Jahre

Düsseldorf, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860, 861, 862.

Gürtler	Galvaniseure	Friseure
Gold- u. Silberarbeiter	Buchbinder	Jüngere Hilfsarbeiter
Bergolder	Schwarzblechklempner	Ältere erwerbsbeschränkte Arbeiter

Dülken, Rathaus, Fernsprecher 410, 443.

25 Gießereiarbeiter	1 Schreiner	10 Tagelöhner
12 Schlosser	6 Hilfsarbeiter	6 Dreher

Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200—1202.

26 Metallarbeiter	108 Schreiner	17 Heizer u. Maschinisten
16 Bauschlosser	14 Drechsler	79 Angestellte des Handelsgewerbes
44 Eisen- und Kunstschmiede	13 Schneider	124 Laufburschen und Bader
48 Maschinenschlosser	7 Schuhmacher	60 Feldarbeiter und Handlanger
366 Textilindustrie-Arbeiter	56 Maurer	41 Kutscher, Fuhrleute
34 Papierindustrie-Arbeiter	106 Anstreicher	299 Tagelöhner
	43 Buch- und Stein-drucker	
	128 Fabrikarbeiter	

Essen, I. Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.

105 Kellner	35 Kaufm. u. Büroangestellte	235 Erdarbeiter und Handlanger, nicht über 40 Jahre, 25 Kofsarbeiter, 25—40 Jahre, 30 Zimmerer, 50 Maurer, 2 Bitterschlosser, 23—30 Jahre, 1 ält. Kunst- und Bauschlosser, 1 ält. Feuerschmied, 4 Kesselreiniger, 1 Stellmacher, 2 Sattler, 1 Küfer
22 Hausdiener und Papfer	40 Dienstmädchen	
84 Büffetfräulein und Zimmermädchen	66 Köchinnen und Stützen	

Arbeitsuchende:			Offene Stellen:
Gummersbach, Ledigenheim, Fernsprecher 96.			
2 Schreiner (Bau und Möbel)	2 Arbeiter für elektr. Bedarfsartikel	2 Kaufleute	50 Erdarbeiter
1 Maschinenschlosser	1 Dreherlehrling	1 Hartgummipresser	1 Friseur
1 Werkzeugschlosser	4 Fabrikarbeiter	1 Spinner	1 Schuhmacher
1 Metallpolierer (Meister)	1 Klempner	1 Annmacher	1 Dienstmädchen für Küche und Haus
1 Handlanger	2 Bäcker	1 Graveur	
	1 Lagerarbeiter	1 Anstreicher	
		1 Maurer	
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.			
6 Dienstmädchen	—	—	3 landw. Arbeiter
			1 Ackerjunge
			2 Ackerknechte, die pflügen können
M. Gladbach, Süperkenderstraße 91, Fernsprecher 374.			
10 Kaufschlosser	11 Buchbinder	Weibliche:	
6 Maschinenschlosser	8 Maurer	55 Textilarbeiterinnen	
100 Textilarbeiter	16 Anstreicher	20 Dienstmädchen	
14 Schreiner	33 Bäcker und Lagerarbeiter, Laufb.		
Oberhausen, Zechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.			
			10 Maurer
			6 Plasterer
			5 Kottenarbeiter
Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.			
1 Maschinenschlosser	1 Färber	Weibliche:	
1 Kaufschlosser	2 Anstreicher	2 Dienstmädchen	
1 Werkzeugschlosser	1 Lackierer	1 Büglerin	
1 Messerreider	24 ungelernete Arbeiter		
Rhendt, Rathaus (Nebengebäude), Fernsprecher 281, 282, 283.			
15 Weber (Samt und Seide)	2 Maschinenschlosser	7 Weberinnen	20 Schneider
	2 Elektromonteur		100 Maschinennäherinnen für Hemden
Saarbrücken, Kronenstraße 5, Fernsprecher Rathauszentrale.			
5 Schreiner	6 Anstreicher	15 Fabrikarbeiter	
2 Schneider	2 Maschinisten	9 jugendl. Arbeiter	
	40 Tagelöhner	3 Kaufleute	
Sterkrade, Bürgermeisteramt, Fernsprecher Rathauszentrale.			
2 Maschinenschlosser	1 Hausbursche	1 Dienstmädchen	10 ungelernete Arbeiter
	1 Bürolehrling		
<p>Die Gußstahlfabrik Fried. Krupp, A.-G. in Essen, stellt noch tüchtige Dreher ein. Arbeituchende wollen sich unter Einsendung von Zeugnisabschriften schriftlich um Einstellung bewerben. (Siehe Annahmbedingungen in Stück 46 S. 405.)</p>			

Die Rheinischen Kalksteinwerke G. m. b. H. und die Firma Thyssen & Co., Kalksteinwerke, Hauptbureau Wülfrath, Düsseldorfstraße 18, Fernsprecher 101 u. 121, suchen je 100 Steinbrucharbeiter. Die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke A.-G. in Dornap, Fernsprecher 11, suchen 50 Steinbrucharbeiter.

Es wird der ortsübliche Akkordlohn (im Jahresdurchschnitt etwa 5,50 Mark für den Arbeitstag) gewährt unter Garantie eines Mindesttagelohnes von 3,— Mark. Meldungen sind an die genannten Firmen zu richten.

Nr. 791 Personal-Nachrichten.

Dem Bürgermeister a. D. Peter Jenneßen in Brand, Landkreis Aachen, ist der königliche Kronenorden IV. Klasse und dem Rentner und stellvertretenden Standesbeamten Johann Matthias Gütgen in Arnoldsweiler, Kreis Düren, das Verdienstkreuz in Silber verliehen worden.

Der Regierungslandmesser Steuerinspektor Keg bei der königlichen Regierung zu Aachen tritt zum 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Der bisherige Katasterlandmesser Wilke bei der königlichen Regierung zu Minden ist vom 1. November d. Js. ab zum Regierungslandmesser bei der königlichen Regierung in Aachen ernannt.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Wilhelmine Léonard, bei der katholischen Volksschule in Siftig, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. Js. ab;
2. Bertha Philipps, bei der katholischen Volksschule in Eilendorf, Kreis Aachen-Land, vom 1. Oktober d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48.

Aachen, Samstag, den 31. Oktober 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 415. Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (S. 282) S. 415. Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für das Bahnetz der Aachener Kleinbahn S. 415. Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey in Paris S. 415—416. Urkunde über Umpfarung der Ortschaft Pleushütte von der Pfarrei Dedenborn in die Pfarre Einruhr S. 417. Hauskollekte S. 417. Ausreichung neuer Zinscheine S. 417. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat September 1914 S. 418—421. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 420. Kontrolle der hinter die Front der Armee fahrenden Kraftwagen S. 420—421. Errichtung gewerblicher Anlagen in der Gemeinde Büsbach S. 421. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 422—425. Personal-Nachrichten S. 425.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 792 Das 88. Stück enthält unter Nr. 4514: Zusatz zur Krisenordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275). Vom 18. Oktober 1914. Das 89. Stück enthält unter Nr. 4515: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsvorbot gegen Frankreich. Vom 20. Oktober 1914. Das 90. Stück enthält unter Nr. 4516: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird. Vom 21. Oktober 1914. Unter Nr. 4517: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 21. Oktober 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 793 **Polizeiverordnung** zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905:

1. Nach dem § 34 der geltenden Polizeiverordnung wird folgender neue Abschnitt und Paragraph eingeschaltet:

V a. Ausnahmebestimmungen. § 34 a.

Die Landeszentralbehörden können von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

In Vertretung:
Dr. Göppert.

Der Minister des
Innern.

Im Auftrage:
M a u b a c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 794 **Nachtrag** zu den Genehmigungsurkunden für das Bahnetz der Aachener Kleinbahn.

Der Aachener Kleinbahn-Gesellschaft in Aachen — eingetragen in das Handelsregister am 2. Oktober 1880

13. April 1894 — wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Köln für die Dauer des Krieges auf dem Gesamtnetz ihrer Kleinbahnen, soweit in den Genehmigungsurkunden der Güterverkehr nur beschränkt zugelassen ist, der unbeschränkte Güterverkehr zugestanden.

Aachen, den 26. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B u s e n i g.

Nr. 795 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 23. September 1914,

J.-Nr. II a 2726, die Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey in Paris auf Grund der durch Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaft vom 22. Mai 1914 abgeänderten, hierunter veröffentlichten Gesellschaftssatzungen unter den in der Erlaubnisurkunde vom 31. März 1864 genannten Bedingungen (f. U.-Bl. 1864 S. 37) zum Betriebe ihres Gewerbes in Preußen weiter zugelassen.

Die bisherigen Gesellschaftssatzungen sind im Amtsblatt für 1907 auf Seite 359 ff. und eine Abänderung derselben ist im Amtsblatt für 1914 auf Seite 40 abgedruckt. Die Satzungen sind wie folgt abgeändert worden:

Auszug

aus dem Register der Beschlußprotokolle der Generalversammlung der Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey in Paris vom 22. Mai 1914 in deutscher Übersetzung.

Der Präsident erklärt die Versammlung gültig eröffnet.

Der erste Beschluß wird, wie folgt, verlesen:

„Die Generalversammlung beschließt, daß die Aktien nach Wahl des Aktionärs auf Namen oder Überbringer lauten.“

Der erste Beschluß wird angenommen.

Der zweite Beschluß wird, wie folgt, verlesen:

„Die Generalversammlung beschließt folglich, daß die Artikel acht, neun, zehn, elf § I und vierunddreißig der Statuten abgeändert und auf folgende Weise verfaßt werden.“

Artikel 8.

„Die Aktien lauten nach Wahl des Aktionärs auf Namen oder Überbringer. Die den Aktionären verabsfolgten Titel werden aus einem Fuztabuch ausgeschnitten, mit einer laufenden Nummer versehen, von zwei Verwaltungsräten unterzeichnet und mit dem Gesellschaftsstempel versehen.“

Artikel 9.

„Die Übertragung auf Namen lautender Aktien erfolgt durch eine vom Überlasser und Übernehmer oder von ihren speziellen Bevollmächtigten unterzeichnete und ins Übertragungsbuch eingeschriebene Erklärung.“

„Die Übertragung der auf Überbringer lautenden Aktien erfolgt durch einfache Übergabe.“

Artikel 10.

„Die Dividenden der auf Namen oder Überbringer lautenden Aktien werden an die Überbringer des Titels oder des Coupon rechtsgültig bezahlt, mit Ausnahme der auf Namen lautenden

Titel, für welche eine Verlusterklärung nach Artikel elf der Statuten gemacht wurde.“

„Alle Interessen, Dividenden oder Teildividenden, welche fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht eingezogen wurden, sind zugunsten der Gesellschaft verjährt.“

Artikel 11 § I.

„Im Falle des Verlustes eines auf Namen lautenden Titels kann der Eigentümer einen neuen verlangen. Das schriftliche Gesuch wird am Rande des Stumpfes des Scheines erwähnt.“

Artikel 34.

„Die Versammlung besteht aus Aktionären, welche mindestens acht Aktien besitzen.“

„Die weniger als acht Aktien besitzenden Aktionäre können sich jedoch vereinigen, um diese Anzahl von Aktien zu erreichen und sich durch einen von ihnen oder einen anderen Aktionär vertreten lassen.“

„Diejenigen, welche von diesem Gruppierungsrecht Gebrauch machen wollen, müssen, um der Generalversammlung beiwohnen zu können, vier Tage vor der Versammlung ihre Vollmachten am Sitz der Gesellschaft oder in einer der vom Verwaltungsrat bezeichneten Anstalten hinterlegen.“

„Aktionäre, auf deren Namen Aktien übertragen wurden, können der Generalversammlung nur beiwohnen, wenn die Übertragung wenigstens zwanzig Tage vor der Versammlung stattgefunden hat.“

„Die Eigentümer von auf Überbringer lautenden Aktien müssen diese, um von demselben Rechte Gebrauch zu machen, mindestens acht Tage vor der für die Versammlung bestimmten Zeit am Gesellschaftssitz oder in die Hände der vom Verwaltungsrat im Einberufungsschreiben bezeichneten Personen hinterlegen.“

„Jedem Hinterleger wird eine Beitrittskarte ausgefolgt; diese lautet auf Namen, ist persönlich und enthält die Anzahl der hinterlegten Aktien.“

Dieser Beschluß wird zur Abstimmung gebracht und durch Händeaufheben angenommen.

Am zwölften Juni eintausendneunhundertvierzehn wurde vorstehender buchstäblicher Auszug mit dem vorerwähnten Register vom unterzeichneten Notar Herrn Henri Philippot in Paris verglichen.

(L. S.) gez. Philippot.

Für gleichlautende Übersetzung.

Paris, den 26. Juni 1914.

Der Kaiserliche Generalkonsul.
J. B. (Unterschrift).

Nachen, den 24. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenif.

Nr. 796 Urkunde
über Umpfarrung der Ortschaft Pleushütte von
der Pfarrei Dedeborn in die Pfarre Einruhr.

1. Die Ortschaft Pleushütte wird von der Pfarre Dedeborn losgetrennt und mit der Pfarre Einruhr vereinigt. Die Grenzen von Pleushütte sind auf der zugehörigen Karte mit roter Farbe bezeichnet.

2. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Cöln, den 15. Oktober 1914.

Der Erzbischof von Cöln.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 15. Oktober 1914 von dem Kardinal-Erzbischofe von Cöln firdlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der Ortschaft Pleushütte aus der katholischen Pfarrgemeinde Dedeborn in die katholische Pfarrgemeinde Einruhr wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen v. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 1. Oktober d. Js. — G II 4802 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Nachen, den 23. Oktober 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Buse n i z.

Nr. 797 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstände der Anstalt für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. In denjenigen Kreisen bzw. Synoden, in welchen die kirchlichen Vertretungen die Einsammlung nicht übernommen haben, wird die Hauskollekte durch die nachbezeichneten Kollektanten eingesammelt werden:

Theodor Brandt aus Bielefeld; Eduard Höfener aus Bochum; Karl Kühler aus Michelstadt; Heinrich Mans und Emil Muns aus Barmen; August Nebendorf aus Ronsdorf; Karl Schneider aus Wesel; Fritz Schäfer aus Bielefeld; Oscar Triebel aus Barmen-Wichlinghausen und Wilhelm Wisterkamp aus Bielefeld.

Nachen, den 27. Oktober 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Buse n i z.

Nr. 798 Bekanntmachung.
Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den
4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und
der Rheinprovinz.

Vom 20. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen zu den 4%. Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. vom 20. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Erneuerungsscheine mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämtlichen Kreisstellen der beiden Provinzen unentgeltlich verabreicht werden.
2. Die Einlieferung ist zu bewirken
 - a) in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
 - b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorchriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Zinsscheine sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine, noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern aufgrund der Erneuerungsscheine erfolgt.
4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1914 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 20. Oktober 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Nr. 799

Nach

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-													
		Hülsenfrüchte													
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel								
		Erbsen (gelbe) 3. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Binsen	Erbsen (gelbe) 3. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linzen	Handel in größeren Mengen							
		je 100 Kilogramm			Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg							
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen (Hauptmarktort)	60	—	—	—	—	68	—	—	—	—	8	75	—	—
2	Düren	48	—	50	—	56	—	—	52	—	52	—	60	9	50
3	Erkelenz	36	—	34	—	40	—	—	36	—	40	—	46	11	—
4	Eschweiler	52	—	46	—	46	—	—	60	—	55	—	55	6	—
5	Cupen	66	—	50	—	80	—	—	80	—	69	1	—	8	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	—	50	—	52	—	59	8	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
8	St. Vith	57	—	67	—	71	—	—	32	—	38	—	40	7	50
9	Neuß (Reg.-Bz. Düffeldorf) (Hauptmarktort)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des																	
		M e h l																	
		Weizen-		Roggen-		Weizen-		Roggen-		Weiß- hrot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen-		Buch- weizen-				
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Gries													
		Es kosten je 100 kg										Es kostet ein Kilogramm in							
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen	44	—	—	—	50	—	—	44	—	70	—	—	44	—	80	—	70	—
2	Düren	40	—	39	—	42	—	—	40	—	52	—	—	40	—	80	—	45	40
3	Erkelenz	42	—	28	—	44	—	—	34	—	60	—	—	50	—	62	—	44	44
4	Eschweiler	39	—	26	—	46	—	—	32	—	—	—	—	—	—	90	—	60	—
5	Cupen	40	—	33	—	60	—	—	23	—	40	—	—	25	—	90	—	—	—
6	Jülich	30	—	28	—	43	—	—	32	—	40	—	—	45	—	100	—	—	—
7	Montjoie	41	—	32	—	48	—	—	—	—	54	—	—	40	—	100	—	60	—
8	St. Vith	44	—	36	—	23	—	—	18	—	—	—	—	—	—	100	—	—	40

Preisung

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat September 1914.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln		Heu				Stroh				Eß-		Voll-		Ei-		Roß-			
Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Stamm- und Preß-		butter		milch-		eier		fleisch			
alte	neue	E s t o f f e n																	
je 1 kg		je 100 kg																	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	11	—	—	7	38	—	—	4	69	4	19	2	23	—	20	—	10	—	90
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	20	—	12	—	80
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	10	—	—
—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	20	—	12	—	85
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	18	—	12	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	18	—	12	—	90
—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	20	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	—	20	—	9	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Monats September 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Gruppen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Hafers-	Gersten-	Buckobst	Kaffee	Zucker	Spei-	Auslän- dliches Schwiz- schmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pc- tro- leuni	
			Größe			(ge- mischt)	(ge- brannt)	(harter)	iesulz	Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats			
E s t o f f e n														
in Pfennig														
je 1 Kilogramm												50 kg	100 St.	1 Liter
64	—	60	—	64	—	—	300	58	24	160	105	85	85	21
40	—	56	—	58	—	100	290	56	22	—	110	75	—	21
44	36	40	—	60	—	110	300	58	24	140	90	70	70	22
60	—	55	—	60	—	110	360	60	24	—	100	—	70	24
70	—	—	—	60	—	—	290	60	27	130	95	—	100	26
65	32	55	—	56	—	140	320	52	24	—	95	90	—	20
50	—	50	—	65	—	—	280	60	22	—	130	—	100	23
—	—	44	—	60	—	—	340	60	10	—	140	—	95	24

Lauende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise im													
			Rind			Kalb			Schaf							
			Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug							
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	80	1	50	1	40	2	—	1	60	2	—	1	60
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	70	2	—	1	—
		II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	70	1	90	1	90
3	Erfelenz	I. "	1	70	1	70	1	50	1	90	1	80	1	70	1	60
		II. "	1	80	1	80	1	60	2	—	1	80	1	60	1	50
4	Eschweiler	I. "	2	—	1	80	1	70	2	10	2	10	2	10	1	90
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	90	1	80	1	70	1	60
5	Eupen	I. "	1	80	1	70	1	40	1	80	1	60	1	70	1	80
		II. "	1	80	1	70	1	40	1	80	1	60	1	70	1	60
6	Jülich	I. "	1	80	1	70	1	40	2	60	2	—	2	10	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	40	2	60	2	—	2	10	1	80
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70

Aachen, den 29. Oktober 1914.

Nr. 800 Der Franz Meurer aus Gendorf, Kreis Heinsberg, hat den für 1914 am 2. Dezember 1913 unter Nr. 2249 zu 72 ℳ für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Schweinen und Vieh berechtigenden Gewerbechein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbecheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 28. Oktober 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

Sahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 801 Besondere Vorkommnisse haben die Verschärfung der Kontrolle der hinter die Front der Armee fahrenden Kraftwagen erforderlich gemacht.

Zur Nachführung von Liebesgaben berechnen nur Passierscheine, die vom stellv. Generalkommando in eng beschränktem Maße ausgestellt werden und die Beförderung bis zu dem betr. Stappenhauptort gestatten. Nur im Stappenhauptort läßt

sich übersehen, in welcher Weise und auf welchem Wege am schnellsten sie als Überbringer von Liebesgaben oder aus sonstigen Gründen Eintreffende weiterbefördert werden können, ohne den an sich schon sehr lebhaften Verkehr auf den durch Truppenmärsche und Kolonnenbewegungen aller Art belasteten Straßen zu stören.

Die am Stappenhauptort Eintreffenden erhalten hier ihre Weisung, deren strengste Innehaltung ihnen zur Pflicht gemacht werden muß. Zuwiderhandelnde haben nicht nur keinerlei Forderung und insoweit sie mit Kraftwagen ankommen, keine Erneuerung des Benzinvorrats zu erwarten, sondern sehen sich bei der verschärften Kontrolle innerhalb des Stappengebietes auch anderweitigen Unannehmlichkeiten (Gefahr der Festnahme usw.) aus.

Bezüglich der Ergänzung des Benzinvorrates wird auf die Verfügung des Kriegsministeriums verwiesen, nach der bei Fahrten in Ausübung freiwillig übernommener Liebestätigkeit den Wagenführern, wie es dem Zentralkomitee vom Roten Kreuz gegenüber geschieht, Betriebsstoff und Beheizung nur gegen Bezahlung verabsolgt werden.

Im Übrigen verfehlt das stellvert. Generalkommando nicht, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß sich in Coblenz und Düsseldorf offizielle Abgabestellen für

G r o s s h a n d e l.															
Schwein								Inländischer, geräucherter					Inländisches		
Keule		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	80	1	60	1	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	80	1	70	—	80	1	60	2	40	3	40	1	80	1	60
1	80	1	70	—	80	1	60	2	40	3	40	1	80	1	60
1	90	1	90	—	60	1	60	2	20	2	40	1	60	1	50
2	—	1	90	—	60	1	60	2	40	2	60	1	60	1	60
2	10	2	10	—	75	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
1	90	1	70	—	70	1	60	2	60	4	20	1	70	1	60
1	70	1	50	—	80	1	20	2	40	3	60	1	50	1	50
1	70	1	50	—	80	1	20	2	40	3	60	1	50	1	50
2	—	1	80	1	—	1	40	2	40	4	—	1	60	1	80
2	—	1	80	1	—	1	40	2	40	4	—	1	60	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80
1	40	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80
1	40	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80

*) gelocht.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Liebesgaben befinden, welche die sichere Nachführung nach denjenigen Stellen der Front, an denen Bedarf herrscht, gewährleisten. Diese Ausgabestellen erhalten ihre Befehle von der hierfür maßgebenden Stelle im Allerhöchsten Hauptquartier. Coblenz, den 8. Oktober 1914.

Der kommandierende General
des VIII. Armeekorps.
(Unterschrift).

Bekanntmachung.

Nr. 802 Die Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen in Aachen beabsichtigt in ihrer Zinkhütte zu Münsterbusch auf Parzelle Flur 4 Nr. 297/72 und Flur 4 Nr. 66 der Katastergemeinde Büsbach 7 mechanische Röstöfen, System de Spirlet, zu errichten.

Dieses Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit der Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zur Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Mai 1904 mit der Auforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, die

nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Die 14 tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung enthaltene Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird.

Nach Ablauf derselben können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Pläne und die Beschreibungen liegen in dem Gemeindebüro hier selbst während der gewöhnlichen Bürozeiten zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich Termin auf

Montag, den 16. November 1914,
vormittags 10 Uhr,

in meinem Büro anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden. Büsbach, den 20. Oktober 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister: Schlösser.

Arbeit suchende:		Offene Stellen:
Benrath, Rathaus, Fernsprecher 28, 30.		
2 Walzer	1 Buchhalter	3 Lehrlinge
15 Arbeiter	2 Kaufleute	Weibliche:
1 Maschinist	3 Kommiss	6 Arbeiterinnen
Dülken, Rathaus, Fernsprecher 410, 443.		
9 Gießereiarbeiter	3 Schlosser	9 Tagelöhner
Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200 u. 1202.		
10 landwirtschaftliche Arbeiter	103 Schreiner	74 Angehörige des Handlungsgewerbes
25 Metallarb., Dreher	12 Drechsler	102 Laufburschen und Portiers
23 sonstige (Schmiede, Kunstschmiede)	9 Schneider	35 Erdarbeiter
36 Maschinenschlosser	38 Maurer	29 Fuhrleute, Kutscher usw.
339 Textilarbeiter	97 Anstreicher	207 sonstige Tagelöhner
37 Papierindustriearb.	40 Buch- und Stein- drucker	13 Lehrlinge
91 Fabrikarbeiter		
Essen, I. Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.		
55 Kaufm. = u. Büro- angestellte	66 Köchinnen und Stützen -	1 Uhrmacher f. Gas- u. Wasserwerk (25 - 35 J.), 1 j. Schneider, 2 j. Schuhmacher, 1 Asphalt- arbeiter (25 - 40 J.), 6 Grubenschmiede (20 bis 39 J.), 30 kräftige Kofsarbeiter (25 - 40 J.), 120 Erdarbeiter, 1 selbständiger Elektromonteur für Stadttheater (22 - 35 J.).
20 Hausdiener und Zapfer	84 Büffetfräulein und Zimmermädchen	
30 Dienstmädchen		
Gummersbach, Ledigenheim, Fernsprecher 96.		
1 Klempner	1 Anmacher	2 Kaufleute
1 Arbeiter für elektr. Bedarfsgegenstände	2 Stricker	2 Bäcker
1 Dreherlehrling	1 Färber	1 Lagerarbeiter
1 Presser für Hartgummi	1 Schneider	1 Fuhrmann
1 Anstreicher	1 Anstreicher	3 Fabrikarbeiter
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.		
10 Dienstmädchen für den Haushalt		2 Schuhmacher
		1 Werkzeugschlosser
Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.		
		1 Gartenarbeiter, 3 landw. Arbeiter, 1 Acker- knecht, der pflügen kann, 2 Elektrotechniker, 2 Bau- schreiner, 2 Maurer.
		300 Erdarbeiter, 10 Zimmerleute, 10 Zementeure, 10 Dreher, 10 Bergleute, 6 Hochofenarbeiter, 1 Maschinist, 1 Bäcker, 1 Konditor, 1 Schreiner, 4 Maurer, 6 Weber, 10 Hilfsarb., 25 jugend- liche Arbeiter (16 - 18 J.), 3 landwirtschaftliche Arbeiter.

* nach auswärts.

Arbeitjuchende:			Offene Stellen:
W. Glabbach, Süperkenderstraße 91, Fernsprecher 374.			
13 Bau Schlosser 3 Klempner u. Install. 7 Maschinenschlosser 89 Textilarbeiter	11 Buchbinder 17 Schreiner 38 Bäcker, Lagerarbeiter und Laufburschen	17 Anstreicher Weibliche: 45 Textilarbeiterinnen 8 Dienstmädchen	3 Sattlergehilfen*
Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.			
1 Installateur 1 Feilenrichter 2 Hilfs Schlosser 1 Montagearbeiter 1 Färber	2 Bandwirker 1 Weber 1 Bau- und Möbel- schreiner 3 Anstreicher 1 Stereotypneur	2 Heizer 50 ungelernte Arbeiter Weibliche: 1 Büglerin 5 Dienstmädchen	1 Wagenschmied 1 Schuhmacher 1 Schneider
Neunkirchen (Saar), Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.			
4 Schreiner 1 Polsterer 2 Anstreicher 5 Laufburschen	4 jugendliche Arbeiter Weibliche: 2 Verkäuferinnen	1 Putzmacherin 5 Dienstmädchen 1 Arbeiterin	—
Stertrade, Bürgermeisteramt, Fernsprecher Rathhauszentrale.			
3 Maschinenschlosser 1 Kaufmann 1 Bürolehrling	1 Laufbursche Weibliche: 1 Büfettfräulein	1 Zimmermädchen 7 Dienstmädchen	1 Knecht i. Landwirtschaft. 6 Maurer 8 Handlanger 30 Erdarbeiter*
Oberhausen, Zechenstraße 31, Fernsprecher Rathhauszentrale.			
1 Metzger 3 Hilfsarbeiter	1 junger Arbeiter	2 Laufburschen	2 Former, 20 Sattler 2 Schreiner, Gasstocher 25 Handlanger

* nach auswärts.

Die **Königliche Artilleriewerkstatt in Sippstadt** (Akten-Nr. 33 665 14 II) stellt noch ein:
 2 Elektromonteuere (Stark- und Schwachstrom),
 einige Werkzeugschlosser,
 etwa 20 Schlosser; bei den Schlossern wird Wert auf solche gelegt, die schon im Fahr-
 zeugbau oder ähnlichen Betrieben Erfahrung haben.
 (Meldung der Bewerber zunächst schriftlich unter Beifügung der Papiere.)

Die **Königliche Eisenbahndirektion Essen** stellt eine große Anzahl von Arbeitern im Alter von 21—35 Jahren zur Beschäftigung als Oberbauarbeiter ein. Erwünscht sind hauptsächlich solche, die erforderlichenfalls für den unteren Beamten dienst (Schaffner, Weichensteller, Rangierführer) ausgebildet und verwendet werden können. — Vorbedingung hierfür ist neben genügender körperlicher Tauglichkeit, daß die Bewerber in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und mit ganzen benannten Zahlen in den 4 Grundarten rechnen können. — Die ärztliche Untersuchung wird vor der Abreise in den Essener Bezirk auf Kosten der Verwaltung durch einen Bahnarzt veranlaßt. Es dürfen nur vom Bahnarzt als tauglich bezeichnete Bewerber überwiesen werden. — Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort. Die „Arbeitsnachweisstelle

bei der königlichen Eisenbahndirektion Essen“ gibt über die freien Stellen, über die Zusammenfassung einer größeren Zahl Bewerber zu einem Transport, über Ort und Zeit der Untersuchung usw. näheren Aufschluß. — Anfangslöhne für Oberbauarbeiter M 2,80—3,10, Stellenzulage bei Beschäftigung in Befähigungsstellen. Bei Dienstleistung von mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr kann eine Aufbesserung der Grundlöhne zunächst um M 0,30—0,40 für Arbeiter des obenbezeichneten Lebensalters erfolgen.

Die **Gußstahlfabrik Fried. Krupp, A.-G. in Essen**, stellt noch tüchtige Dreher ein. Arbeitssuchende wollen sich unter Einsendung von Zeugnisabschriften schriftlich um Einstellung bewerben. Annahmehedingungen für die Einstellung:

1. Der Anzunehmende muß von dem mit der Untersuchung betrauten Arzte gesund befunden werden.
2. Es sind gute Zeugnisse über Leistung und Verhalten beizubringen.
3. Ausländer gelangen nicht zur Annahme.
4. Falls der Anzunehmende schon früher auf hiesiger Gußstahlfabrik oder innerhalb des letzten Jahres auf einem andern Krupp'schen Werke beschäftigt war, so kann er nur mit Zustimmung des früheren Betriebs eingestellt werden.
5. Reisekosten werden nicht vergütet.

nr. 804 Personal-Nachrichten.

Anstelle des Seminardirektors Dr. Beltman ist der Seminardirektor Weiden in Linnich zum nebenamtlichen Kreis Schulinspektor für die Schulen in Belz, Floßdorf, Roerdorf, Eberen, Gereonsweiler, Harmen, Freialdenhoven und Setterich ernannt worden.

Die Regierungs-Bureaudiätare Minarg und Wimpel bei der Regierung in Aachen sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der Dampffägewerksbesitzer Wilhelm Dressen in Muhl ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Muhl im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gutbesitzer Karl Görz in Hillensberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wehr im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Fabrikleiter Kornel Rutsch in Brand ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Brand im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Wilhelm Brüsseler in Soers ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Laurensberg im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gebaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Regierungsamtssblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48a.

Aachen, Mittwoch, den 4. November 1914.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1914.

Inhalt: Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl S. 427.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 805 Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können das Schrotten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden

oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 7. November 1914.

Stück 49. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 45 nebst Beilagen) **1914.**

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts S. 429. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr S. 429—430. Stand der Tirscheuchen am 31. Oktober 1914 S. 430. Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche S. 430. Durchschnittspreise für den Monat September 1914 S. 430—431. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung S. 431. Turn- und Schwimmlehrerprüfung S. 431. Aufhebung der Bergpolizeiverordnung vom 8. November 1913 S. 431. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb in Scheifendahl S. 431. Holzverkauf der königlichen Oberförsterei Hürtgen S. 431. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 432—434. Personal-Nachrichten S. 434.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 806 Das 91. Stück enthält unter Nr. 4518: Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 22. Oktober 1914. Unter Nr. 4519: Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 22. Oktober 1914. Unter Nr. 4520: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Oktober 1914. Unter Nr. 4521: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Oktober 1914. Unter Nr. 4522: Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns. Vom 22. Oktober 1914. Unter Nr. 4523: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 21. Oktober 1914. Das 92. Stück enthält unter Nr. 4524: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 21. Oktober 1914. Unter Nr. 4525: Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. Vom 23. Oktober 1914. Unter Nr. 4526: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien. Vom 16. Oktober 1914. Das 93. Stück enthält unter Nr. 4527: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsord-

nung (R.-G.-Bl. 1909 S. 93 ff.). Vom 24. Oktober 1914. Unter Nr. 4528: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 24. Oktober 1914. Unter Nr. 4529: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Oktober 1914. Das 94. Stück enthält unter Nr. 4530: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. Oktober 1914. Unter Nr. 4531: Bekanntmachung über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914. Unter Nr. 4532: Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. Vom 28. Oktober 1914. Unter Nr. 4533: Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914. Unter Nr. 4534: Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Oktober 1914. Unter Nr. 4535: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. Oktober 1914. Das 95. Stück enthält unter Nr. 4536: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1914. Unter Nr. 4537: Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. Vom 28. Oktober 1914. Unter Nr. 4538: Bekanntmachung, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 29. Oktober 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 807 Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom

3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 547) und des § 19 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.=S. S. 229) in Verbindung mit § 66 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau pp. vom 20. März 1903 (Min.=Blatt für die gesamte innere Verwaltung S. 56) wird unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Ausführung des Fleischbeschaugesetzes (kleiner Grenzverkehr) vom 26. Mai 1903 (Amtsbl. S. 169), hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1. Soweit die zollfreie Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande gestattet ist, dürfen im kleinen Grenzverkehr einzelne Stücke von frischem oder zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen bis zu 2 kg eingeführt werden, ohne daß die Bestimmungen der §§ 12 Absatz 2 und 13 des Fleischbeschaugesetzes Anwendung finden.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 5. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 808 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Oktober 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Düren	Müddersheim	1	
"	"	Bützheim	2	
"	"	Nörvenich	4	
"	"	Oberholheim	1	
"	"	Füssenich	1	
"	Erfelenz	Middelrath	1	
"	"	Felderhausen	1	
"	"	Birch	1	
"	"	Ripshoven	1	
"	"	Elmpt	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Schweiler	1	
"	"	Neusen	1	
"	Erfelenz	Sevenich	1	
"	Malmedy	Ruhrhof	1	
Rotlauf der Schweine	"	Sourbrodt	1	
"	Schleiden	Weyer	1	
Geflügelcholera	Aachen-Land	Baelserquartier	1	
Kindertuberkulose	Geilenkirchen	Haftenrath	1	
"	Heinsberg	Aphoven	1	
"	"	Raffelt	1	
"	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraiz	1	
"	"	Weismes	1	

Nachen, den 4. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 809 Bekanntmachung,
betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Poll, Kreis Düren, werden die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 4. Juni d. Js. (Amtsbl. S. 215) und 9. Juli d. Js.

(Amtsbl. S. 259) mit dem heutigen Tage wieder aufgehoben.

Nachen, den 2. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 810 Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegslistungsgesetzes vom 13. Juni 1873

(R.-G.-Bl. S. 129) und Ziffer 4 Nr. 3 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Kriegsheilungs-gesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 (Amtsblatt Stück 46 von 1914, Nr. 773, Seite 100) — werden die Durchschnittspreise für Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) im Monat September 1914 hiermit, wie folgt, veröffentlicht:

A. Hafer.

Hauptmarkttort Köln für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen.

100 kg Hafer werden mit 23,83 *M* vergütet.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy. Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 7,38 *M*,

für je 100 kg Futterstroh (Krumm- und Preßstroh) 4,19 *M*.

II. Hauptmarkttort Düren.

für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 7,76 *M*,

für je 100 kg Futterstroh (Krumm- und Preßstroh) 3,05 *M*.

Aachen, den 4. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 811 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Jahre 1915 am 29. November und folgenden Tagen in den Räumen der Karlschule am Kaiser Karl-Ring in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung nachweisen können.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 1. November 1915 bei dem unterzeichneten Provinzialschulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgelegte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten. Über die an die Zulassung zur Prüfung ge-

knüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft. Coblenz, den 10. Oktober 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 812 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turn- und Schwimmlehrerprüfung im Jahre 1915 am 8. März und folgenden Tagen in den Räumen der Karlschule am Kaiser Karl-Ring in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studierende.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 6. Februar 1915 bei dem unterzeichneten Provinzialschulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgelegte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft. Coblenz, den 10. Oktober 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergpolizeiverordnung.

Nr. 813 Die Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des Königlichen Oberbergamts in Bonn, betreffend die Unterscheidung von Sicherheitssprengstoffen und anderen Sprengstoffen, vom 8. November 1913 wird hiermit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Bonn, den 30. Oktober 1914.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 814 In Scheifendahl ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 4. November 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 815 Holzverkauf der Königlichen Oberförsterei Hürtgen.

Am 25. November 1914 findet der Submissionsholzverkauf vor dem Hiebe für das Jahr 1915 statt. Näheres siehe Holzmarkt und Dürener Volkszeitung vom 31. Oktober 1914, Nr. 253.

Hürtgen, den 2. November 1914.

Der Oberförster.

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
Crefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.		
25 Metallarbeiter	21 Buchbinder u. Kartonnagearbeiter	45 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Schererinnen, Winderinnen)
10 junge Schlosser	38 Schreiner	—
320 Textilarb. (Weber, Färber, Appreteure)	30 Anstreicher	—
Dinslaken, im Rathaus, Fernsprecher 3.		
		3 Anstreichergefellen, 1 Vergläser, 4 Maurer, 4 Bauhilfsarbeiter
Düsseldorf, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860, 861, 862.		
3 Gürtler	10 ältere Schreiner	20 Miesterer
3 Graveure	6 Buchbinder	12 Schriftseker
3 Gold- u. Silberarb.	20 ältere Anstreicher	50 erwerbsbeschränkte ältere Arbeiter
1 Ziseleur	20 Maurer	—
Essen, I. Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.		
10 Schreiner	Weibliche:	128 Erdarbeiter, 25 Koksarbeiter, kräftig (25 bis 45 J.), 1 Stellmacher (25—35 J.), 5 Schneider, 1 Kraftwagenführer für Mercedes-Luxuswagen mit nur erstklassigen Zeugnissen
12 Anstreicher	84 Büffetfräulein und Zimmermädchen	
87 Kellner	67 Köchinnen und Stützen	
10 Köche	200 Dienstmädchen	
69 Kaufm. u. Büroangestellte		
20 Hausdiener u. Zäpfer		
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.		
6 Dienstmädchen		12 Erdarbeiter
M. Glabbach, Luperkenderstraße 91, Fernsprecher 374.		
10 Bau Schlosser	10 Buchbinder	23 Packer, Lagerarbeiter und Laufburschen
2 Maschinenschlosser	19 Schreiner	40 Textilarbeiterinnen
66 Textilarbeiter	12 Anstreicher	6 Dienstmädchen
Oberhausen, Bechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.		
1 Berpuher	4 junge Arbeiter	200 Rock- und Hosen Schneider, 10 Handlanger, 6 Fabrikarbeiter, 70 Bergarbeiter
1 Anstreicher		
Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.		
1 Installateur	1 Heizer	50 Rohr- u. Reparatur Schlosser (Mindeststundenlohn 56 Pf.), 20 Bau Schlosser (Mindestlohn 56 Pf.), 10 Maschinen- und Werkzeug Schlosser (Mindestlohn 60 Pf.), 5 Installations Schlosser (Mindestlohn 56 Pf.), 3 Bleilöter, 3 Kupferschmiede, 3 Kesselschmiede, 12 Maurer (Mindestlohn 58 Pf.), 80 kräftige Fabrikarbeiter (45 Pf.)
1 Hilfs Schlosser	Weibliche:	
6 Färber	1 Büglerin	
6 Anstreicher	5 Dienstmädchen	
1 Stereotypneur		

Bemerkung. In erster Linie werden Verheiratete bevorzugt. Soweit vorhanden, können Fabrikwohnungen abgegeben werden. Beihilfen zu den Umzugskosten können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gewährt werden. Die Einstellung hängt außer von der Prüfung der Papiere von einer ärztlichen Untersuchung durch den Fabrikarzt ab.

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.		
6 Schlosser	150 Fabrikarbeiter	91 Fabrikarbeiterinnen
18 Hausburschen	240 Tagelöhner und Erdarbeiter	30 Feldarbeiterinnen
		15 junge Dienstmädchen
		10 Sattler
		5 Elektromonteuere
		4 Schuhmacher
		2 Ochsenknechte
		4 Mägde
		1 Bei- u. Kaffeeköchin
		1 Haushälterin

Nr. 817 Personal-Nachrichten.

Dem Regierungslandmesser, Steuerinspektor Reg ist der Rote Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Bürgermeister in Dremmen hat mit meiner Genehmigung dem Gemeindeverordneten Peter Weidmann in Hilfarth zum besonderen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Hilfarth im Kreise Heinsberg widerruflich ernannt.

Die Übertragung der Geschäfte des Standesbeamten dieses Bezirks an den stellvertretenden Gemeindevorsteher Ackerer Heinrich Heußen in Hilfarth ist von dem Bürgermeister widerrufen worden.

Die Ernennung des Verwaltungsfekretärs Leonhard Mehburg in Coslar zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Coslar im Kreise Jülich umfassenden Standesamtsbezirks ist widerrufen worden.

Dem Apotheker Gottfried Steinhoff ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Kersten'schen Apotheke in Waldseucht erteilt worden.

Personalveränderungen

bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Aachen.

Statsmäßig angestellt sind die Telegraphengehilfsinnen Lenzen und Mayers in Aachen.

Gestorben ist der Telegraphenassistent Wirtz in Aachen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Reinhold Zimmermann bei der evangelischen Volksschule zu Aachen, Stadtkreis Aachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;
2. Eduard Meyer bei der katholischen Volksschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;
3. Karl Heuß bei der katholischen Volksschule

zu Breinig, Landkreis Aachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;

4. Friedrich Engelen bei der katholischen Volksschule zu Kohlbusch, Landkreis Aachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;
5. Lambert Wierz bei der katholischen Volksschule zu Kellersberg, Landkreis Aachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;
6. Hermann Ettwig bei der evangelischen Volksschule zu Düren, Kreis Düren, vom 1. Oktober d. Js. ab;
7. Ludwig Krall bei der katholischen Volksschule zu Siebernich, Kreis Düren, vom 1. Oktober d. Js. ab;
8. Peter Lutterbeck bei der katholischen Volksschule zu Niederzier, Kreis Düren, vom 1. Oktober d. Js. ab;
9. Peter Wackerzapp bei der katholischen Volksschule zu Wifersheim, Kreis Düren, vom 1. Oktober d. Js. ab;
10. Heinrich Dellers bei der katholischen Volksschule zu Pier, Kreis Düren, vom 1. Oktober d. Js. ab;
11. Joseph Hans bei der katholischen Volksschule zu Bettendorf, Kreis Jülich, vom 1. Oktober d. Js. ab;
12. Peter Benden bei der katholischen Volksschule zu Gevelsdorf, Kreis Jülich, vom 1. Oktober d. Js. ab;
13. Heinrich Billig bei der katholischen Volksschule zu Rohren, Kreis Montjoie, vom 1. Oktober d. Js. ab;
14. Arnold Bey bei der katholischen Volksschule zu Arefel, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. Js. ab;
15. Otto Melgow bei der katholischen Volksschule zu Oles, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. Js. ab.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Emma Maiter bei der katholischen Volksschule zu Burg-Neuland, Kreis Malmedy, vom 1. Oktober d. Js. ab;

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Aachen, Samstag, den 14. November 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Feldpostbriefe nach dem Feldheer S. 435. Ueberlassung von Feldpostbriefen mit Wareninhalt zur beliebigen Verwendung der Truppenteile S. 435—436. Polizeiverordnung, betreffend das Haltekindertwesen S. 436—437. Durchschnittspreise für im Monat August 1914 gelieferte Fourage S. 437. Freigabe des Verkaufs von Benzin S. 437. Prüfung für Fußschmiede S. 437—438. Lotterie S. 438. Fischereiverbot für Ausländer S. 438. Verbot der Ausfuhr von Gold S. 438. Mineralöl-Vollordnung S. 438. Königliches Eichamt in Aachen S. 438. Verlegung eines Weges in der Gemeinde Lucherberg S. 438. Holzverkauf der Königlichen Oberförsterei Rötgen S. 438. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln S. 439—443. Personal-Nachrichten S. 443.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden. Bekanntmachung.

Nr. 818 Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g sind für die Zeit vom 15. bis einschließlich 21. November von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig.

Die Vorschriften über die Verpackung sind während der ersten Zulassungszeit leider vielfach nicht gehörig beachtet worden. Infolgedessen sind zahlreiche Päckchen mit Wareninhalt schon bei den Postsammlstellen beschädigt und mit teilweise verdorbenem Inhalt angekommen. Um der Wiederkehr solcher Erscheinungen vorzubeugen, wird nochmals dringend empfohlen, zur Verpackung nur sehr starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhaltes maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Auf die Versendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkehr nicht zu beschränken. Es sind auch

Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Würst, ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlocherten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 6. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 819 Es ist vielfach angeregt worden, Feldpostbriefe mit Wareninhalt, die von den Truppenteilen nicht ausgehändigt werden können, weil die Empfänger abkommandiert, verwundet, vermißt oder tot sind, nicht an den Aufgabeort zur Rückgabe an den Absender zurück zu senden, sondern den Truppenteilen zur beliebigen Verwendung zu überlassen. Ohne ausdrücklichen Wunsch des Absenders ist dies nicht möglich. Wenn der Absender aber durch einen auf der Sendung — sei es handschriftlich oder

durch gedruckten Zettel — anzubringenden Vermerk etwa folgenden Inhalts:

„Wenn unbestellbar, zur Verfügung des Truppenteils“

zum Ausdruck bringt, daß er die Preisgabe wünscht, so werden die Postverwaltung und die Truppenteile diesem Wunsche entsprechen. Unbestellbare Sendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, werden nach wie vor an den Absender zurückgeleitet werden.

Berlin W 66, den 8. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 820 Polizeiverordnung betreffend das Haltekinderwesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen will, bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Eheliche Kinder, die unentgeltlich in Kost und Pflege genommen werden, gelten nicht als Haltekinder im Sinne dieser Verordnung; auf sie findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, nur weiblichen Personen und nur für eine bestimmte Anzahl von Kindern, höchstens 3, erteilt. Von den Haltekindern darf nur eins ein Säugling sein. In dem Haushalte der Haltefrau dürfen keine Kostgänger gehalten werden. Die Haltefrau muß nach ihren eigenen und ihrer Wohnungsgenossen persönlichen Verhältnissen, Eigenschaften und Gesundheitszustande sowie nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet erscheinen, die Pflege eines Haltekindes zu übernehmen.

Insbondere darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Wohnung aus mindestens zwei Räumen besteht, für die Haltekinder ein ordnungsmäßiger, den baupolizeilichen Vorschriften, sowie den Vorschriften der über die Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen erlassenen Polizeiverordnungen (Wohnungsordnungen) entsprechender Schlafraum, sowie für jedes Kind ein besonderes Bett, für Säuglinge wenigstens ein Kinderwagen oder Kinderkörbchen vorhanden ist.

Die Erlaubnis ist bei jedem Wohnungswechsel aufs neue nachzusuchen.

§ 3. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt worden ist, nicht mehr erfüllt werden sowie bei ungeeigneter Behandlung oder Erziehung eines Haltekindes.

Die Zurücknahme der Erlaubnis kann ferner erfolgen, wenn die Haltefrau den Vorschriften dieser Verordnung, den Anordnungen der Polizeibehörde oder der mit der Aufsicht über das Haltekinderwesen betrauten Personen nicht nachkommt.

Wird die Erlaubnis zurückgezogen, so sind die Haltekinder, sofern die Ortspolizeibehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat, spätestens innerhalb dreier Tage aus der Pflege zu entlassen.

§ 4. Wer ein Haltekind in Pflege genommen hat, muß das Kind innerhalb dreier Tage bei der zuständigen Ortspolizeibehörde als Haltekind anmelden, und, sobald die Pflege aufhört, insbesondere auch bei einer Abgabe des Kindes in eine Krankenpflegeanstalt binnen drei Tagen nach Beendigung der Pflege wieder abmelden.

Der Sterbefall eines Haltekindes ist, unbeschadet der ständesamtlichen Meldung, von der Haltefrau unverzüglich, spätestens bis Mittag des auf den Todestag folgenden Tages der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden unter Namhaftmachung des Arztes, falls ein solcher zur Behandlung des Kindes zugezogen worden ist. Die Beerdigung darf erst nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis vorgenommen werden.

Zu den Meldungen ist, wenn die Haltefrau verheiratet ist, deren Ehemann an zweiter Stelle verpflichtet.

§ 5. Die Meldungen (§ 4) müssen enthalten:

- a) die vollständigen Vornamen und den Familiennamen des Kindes;
- b) den Ort und die Zeit der Geburt bezw. des Ablebens des Kindes;
- c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern des Haltekindes; bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
- d) bei verwaisten oder sonst unter Vormundschaft stehenden Kindern den Namen, Stand und Wohnort des Vormunds;
- e) die Angabe, von wem (Name, Stand, Wohnort) und unter welchen Bedingungen das Kind in Kost und Pflege gegeben ist, insbesondere ob und wie die Zahlung eines etwaigen Entgeltes für die Pflege sichergestellt ist;
- f) wenn die Beendigung des Pflegeverhältnisses gemeldet wird, die Angabe, an wen (Name, Stand, Wohnort) das Kind zurück oder weitergegeben ist.

§ 6. Wer ein Kind gemäß § 1 in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, der Haltefrau oder

deren Ehemann die zum Zweck der Meldung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 7. Der Ortspolizeibehörde, dem Kreisarzt und den sonst mit der Aufsicht über die Haltekinder beauftragten Personen, insbesondere den von der Gemeinde bestellten Berufs- und ehrenamtlichen Pflegern und Pflegerinnen steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Haltefrau sowie deren Ehemann sind verpflichtet, diesen Beamten oder Beauftragten Zutritt zur Wohnung sowie zu dem Kinde zu gewähren, das Kind vorzuzeigen, auf Erfordern zu entkleiden und über die vorerwähnten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

Die Haltefrau ist verpflichtet, das Kind regelmäßig einem von der Behörde zu bestimmenden Arzte an einem ebenfalls von der Behörde zu bestimmenden Orte zur Besichtigung vorzuführen.

An Orten, wo ständige Kontrolltermine unter Leitung von Ärzten von der Gemeinde eingerichtet sind (sog. Mutterberatungsstellen), ist die Haltefrau verpflichtet, nachdem ihr diese Termine bekannt gegeben worden sind, die Haltekinder regelmäßig vorzustellen. Falls die Vorstellung eines Kindes aus triftigen Gründen nicht möglich ist, ist dem Arzte rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Erfüllung der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen ausgesprochenen Verpflichtungen auch hinsichtlich derjenigen unehelichen Kinder anzuordnen, die bei ihrer Mutter untergebracht sind.

§ 8. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung

- a) auf Kinder, die in Fürsorgeerziehung untergebracht sind;
- b) auf Kinder, die von einem Kommunalverbande oder von einem auf dem Gebiete der Kinderfürsorge bewährten Vereine in eigenen, unter ständiger ärztlicher Kontrolle stehenden und mit beruflichem Pflegepersonal ausgestatteten Anstalten untergebracht sind.

§ 9. Kinder mit offenkundiger Syphilis und Kinder mit offener Tuberkulose oder sonstigen ansteckenden Krankheiten dürfen als Haltekinder weder in Pflege gegeben noch aufgenommen werden.

§ 10. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Bezirks-Polizeiverordnung betreffend das Halten von Kostkindern vom 4. Mai 1881 (Amtsbl. S. 141) sowie die für den Stadtbezirk Aachen erlassenen, den gleichen Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen vom 17. April 1906 und 20. Juli 1909 werden aufgehoben.

§ 12. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1914 in Kraft. Haltekinder im Sinne dieser Polizeiverordnung, deren Übernahme nach den bisherigen Bestimmungen keiner Erlaubnis bedurfte, sind bis zum 31. Dezember 1914 einschließlich zwecks Nachsuchung der Erlaubnis gemäß § 4 bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Strafvorschrift des § 10 findet insoweit entsprechende Anwendung.

Aachen, den 9. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 821 Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und Ziffer 4 Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsvorordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) werden die Durchschnittspreise für die im Monat August 1914 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh), wie folgt, veröffentlicht:

I. Hauptmarkort Aachen für die Lieferungsverbände Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmédy und Montjoie.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Hafer 23,63 M,

" " " " Heu 7,— M,

" " " " Futterstroh 3,90 M

II. Hauptmarkort Neuf für die Lieferungsverbände Jülich, Geilenkirchen, Heinsberg, Düren, Schleiden und Erkelenz.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Hafer 21,70 M,

" " " " Heu 6,10 M,

" " " " Futterstroh 3,— M.

Aachen, den 10. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Auftrage: Dsterroht.

Nr. 822 Der Verkauf von Benzin ist mit Ausnahme derjenigen Läger, deren Bestände verträglich der Heeresverwaltung zur Verfügung bleiben, durch das Kriegsministerium freigegeben worden.

Aachen, den 7. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 823 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Fußschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes im vierten Vierteljahr 1914 am Samstag, den 19. Dezember, vormittags 9 Uhr, in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen,

daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufhalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Rat Baranski hier selbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 3. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 824 Die Ziehung der diesjährigen Lotterie des Pferdezücht-Vereins für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. ist durch Verfügung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 17. Oktober 1914 einstweilen ausgesetzt worden.

Aachen, den 12. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 825 Die Ausübung der Fischerei durch Ausländer wird im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps hiermit verboten.

Coblenz, den 24. Oktober 1914.

Stellb. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Bloch, General der Infanterie.

Nr. 826 Ich verordne für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps:

Jede Ausfuhr von Gold, das überlassen von Gold an Ausländer sowie alle Handlungen, die diesen Zwecken dienen, sind verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, soweit nicht die sonstigen Gesetze eine noch höhere Strafe bestimmen.

Befreiungen von diesem Verbot werden nur in dringenden Fällen auf Antrag vom stellvertretenden Generalkommando erteilt.

Coblenz, den 7. November 1914.

Stellb. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Bloch, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Nr. 827 Am 1. November 1914 ist eine neue Mineralöl-Zollordnung in Wirksamkeit getreten.

Sie kann bei den Amtsstellen der Zollverwaltung eingesehen werden.

Cöln, den 9. November 1914.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 828 Infolge des Krieges ist das Königliche Eichamt in Aachen nur Freitags und Samstag von 8 bis 12 Uhr geöffnet.

Cöln, den 7. November 1914.

Der Königliche Eichungsinspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Bekanntmachung.

Nr. 829 Dem Antrage des Vorstandes der Gewerkschaft Düren entsprechend, wird beabsichtigt, den Wiesenweg Flur 10 Nr. 61 derart zu verschwenken, daß er bei Parzelle Nr. 78/30 abgeht und direkt neben dem Hause — Parzelle 40 — in die von Lucherberg nach Samersdorf führende Communalstraße mündet.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die auf die Verlegung des Weges bezüglichen Verhandlungen nebst Karte liegen auf meinem Büro zur Einsicht offen.

Lucherberg, den 11. November 1914.

Die Wegepolizeibehörde von Lucherberg.

Kraß, Bürgermeister.

Nr. 830 Holzverkauf

der Königlichen Oberförsterei Rötgen, am Dienstag, den 1. Dezember d. J., von vormittags 9³⁰ ab, im Bahnhof zu Rötgen.

Die zum Ausgebot gelangenden Holzmengen betragen etwa:

1. **Eichen:** 77 Stämme = 25 fm, Stangen I 17, II. 26, III. 190 Stück, Nutzholz III. 28, Reiser II. 70 rm.

2. **Buchen:** 30 Stämme = 12 fm, Kloben 1, Knüppel 16 rm.

3. **Weichholz:** Knüppel 64 rm.

4. **Fichten:** 2415 Stämme = 870 fm, Stangen I. 1731, Ia. 128, II. 2155, IIa. 224, III. 4952, IIIa. 8177, IV. 6690, V. 8400, VI. 5520 Stück, Nutzholz III. 447, IV. 3, Kloben 3, Knüppel 6, Reiser 50 rm.

5. **Kiefern:** 2 Stämme = 0,62 fm, Knüppel 4 rm.

Nähere Auskunft erteilt die Oberförsterei.

Rötgen, den 9. November 1914.

Oberförsterei Rötgen.

Nr. 881

N a c h r i c h t e n

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln.

Montags-Liste.

9. November 1914.

Nr. 25.

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:	
Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.			
1 Porzellanmaler	1 Koch	2 Ackerknechte*	1 Brennmeister
2 Steingutdreher	10 Haus- u. Laufburschen	2 Bau Schlosser*	(Branntweinbrenn.)*
1 Maschinenschlosser	15 jugendliche Arbeiter	2 Eisendreher*	10 Handlanger*
1 Mechaniker	Lehrlinge:	1 Werkzeugdreher*	Lehrlinge:
1 Goldschmied	2 Schmiede	1 Elektromonteur*	1 Schneider*
1 Uhrmacher oder Fein-	1 Bau Schlosser	1 Stellmacher	1 Küfer*
mechaniker	1 Schuhmacher	2 Sattler*	1 Anstreicher*
1 Bürstenmacher	1 Maler	1 Packfabriküfer*	Weibliche:
1 Lithograph	Weibliche:	1 Müller (Ol- u. Mahl-	2 Dienstmädchen für
1 Steindrucker	1 Kontoristin	mühle)*	Landwirtschaft*
1 Heizer	2 Verkäuferinnen		
4 Kaufleute	1 Zimmermädchen		
1 Oberkellner	1 Hotelköchin		
2 Kellner	1 Büffetfräulein		
1 Hotelgeschäftsführer			
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.			
1 Polsterer	1 Reisender für die	1 Schweizer	3 Schlosser
3 Anstreicher	Zigarrenbranche	2 Knechte	1 Maschinenschreiner
1 Zimmerer	5 Fuhrleute	4 Stellmacher	2 Schneider
1 Maurer	35 Tagelöhner	4 Schmiede (Kufbeschl.)	3 Schuhmacher
3 Kaufleute			
Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ecke Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506-10.			
536 Tagelöhner	16 Gürtler	28 Verputzer und	3 Schuhmacher
152 Erd-, Grund- und	6 junge Eisendreher	Stuckateure	2 Stellmacher
Bauarbeiter	32 Former	275 Anstreicher und	20 Sattler*
168 Hausknechte, Packer	17 Formstecher	Maler	4 Kesselschmiede*
und Lagerarbeiter	15 Maschinenschlosser	10 Schriftsetzer und	20 Fräser*
10 Kutscher und Fuhr-	16 Buchbinder und	Buchdrucker	50 Grubenarbeiter*
leute	Steindrucker	15 Graphenre und	18 Dreher und Hobler*
142 Fabrikarbeiter	239 Bau- und Möbel-	Lithographen	4 Kupferschmiede*
36 Lauf- und Arbeits-	schreiner	6 Goldarbeiter und	6 Modelltischler und
jugen	16 Holzbildhauer und	Eiselleure	Drechsler*
222 Gastwirtschaftsgeh.	Drechsler	420 weibliche Personen	
203 kaufm. Angestellte	6 Küfer u. Fassbinder	für jede Arbeit	

* nach auswärts

Arbeitjuchende:			Offene Stellen:
Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Kalf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.			
2 Bauschlosser	2 Klemper	11 Anstreicher	5 Kesselschmiede
2 Former	20 Maschinenschlosser	116 Fabrikarbeiter	10 Sattler
2 Hobler	6 sonst. Metallarbeiter	17 Erdarbeiter	2 autog. Schweißer
2 junge Dreher	12 Schreiner	16 weibliche	5 Mieter
2 Bohrer			
Grefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.			
26 Metallarbeiter	20 Buchbinder (Kartonnagearbeiter)	35 Weibliche: Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Schererinnen, Spulerinnen)	—
7 junge Schlosser	38 Schreiner		
300 Textilarb. (Weber, Färber, Appreteure)	28 Anstreicher		
	170 Hilfsarbeiter		
Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200 u. 1202.			
7 Schweizer und Ackerknechte	85 Schreiner	120 Fabrikarbeiter	5 Konfektionsschneider,
80 Anstreicher	60 Bau-, Maschinen- und Kunstschlosser	200 Tagelöhner	10 Sattler
30 Buch- u. Steindrucker	340 Textilarbeiter	100 Bäcker und Laufburschen	
75 Handelsangestellte		30 Papierarbeiter	
Erfelenz, An der Kirche 5, Fernsprecher 170.			
Von dem Braunkohlenbergwerk Neurath in Neurath, Kreis Grevenbroich, werden gesucht: 20 Schlosser, 80 Erdarbeiter. — Lohn 4—5 Mark täglich. — Kostgelegenheit Mark 1,20—1,50 in Neurath.			
Die Internationale Bohrgesellschaft Erfelenz sucht: 20 Dreher, 10 Werkzeugschlosser.			
Samborn, Rathaus, Fernsprecher 32, 33, 35, 38 und 10.			
Bei der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“, Samborn-Bruckhausen, werden eingestellt: 12 Maschinisten, 12 Schlosser, 10 Schmiede (Schichtlohn Mark 5,00—5,50), 10 Zuschläger (Schichtlohn Mark 4,50—5,00), 50 Platzarbeiter (Schichtlohn Mark 3,50—4,20), 12 Handlanger, Walzer in unbeschränkter Zahl, 20 bis 30 Hilfsarbeiter für Walzwerk von 16 bis 20 Jahren. — Unterkunft kann in Menagen erfolgen. Wohnungen für verheiratete Leute nur in beschränkter Zahl frei. — Reisevergütung wird nicht gezahlt.			
Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher 137.			
150 Fabrikarbeiter	220 Tagelöhner und Erdarbeiter	5 Schuhmacher	Weibliche:
18 Hausburschen	90 Fabrikarbeiterinnen	10 Sattler	3 Mägde
10 Spengler	31 Feldarbeiterinnen	5 Elektromonteur	1 Stütze f. feinen Haush.
5 Tapezierer	18 junge Dienstmädch.	1 Müller	1 Köchin (privat)
6 Anstreicher			
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.			
5 Dienstmädchen		1 Heizer	1 Klemper
		1 Bäcker für Brotfabrik	3 landw. Arbeiter
		1 Schreiner	

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.		
2 Ackerknechte	9 Schlosser	1 Hausdiener
230 Erdarbeiter	100 Dreher	1 Konditor
20 Gleisarbeiter	1 Kesselheizer	2 Hilfsarbeiter
20 Ablader	2 Pferdeknechte	1 Bäcker
5 Zuschläger	250 Schneider	1 Metzger
5 Maurer	20 Betonarbeiter	6 Steinstöber
6 Schuhmacher	1 Klempner	6 Pflastersteinkipper
	3 Gasstecher	1 Dienstmädchen.
M. Gladbach, Rüperkenderstraße 91, Fernsprecher 374.		
38 Textilarbeiter	12 Anstreicher	Weibliche:
10 Buchbinder	18 Bäcker, Lagerarbeiter	25 Textilarbeiterinnen
19 Schreiner	und Laufburschen	5 Dienstmädchen
Neunkirchen (Saar), Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.		
3 Schreiner	6 Laufburschen	1 Putzmacherin
1 Polsterer	3 invalide Arbeiter	3 Dienstmädchen
2 Anstreicher	1 Verkäuferin	1 Arbeiterin
Oberhausen, Bechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.		
10 Fabrikarbeiter	6 Schlepper	10 Erdarbeiter
		1 Hausbursche
		2 Dienstmädchen
		1 Putzfrau
Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.		
1 Hilfschlosser	2 Anstreicher	40 Rohr- und Repara-
1 Scherenschleifer	2 Fuhrleute	turschlosser
1 Mechaniker	5 Dienstmädchen	20 Bauerschlosser
4 Bauerschreiner		10 Maschinen- und
		Werkzeugschlosser
		5 Installationschlosser
		2 Bleilöter
		2 Kupferschmiede
		2 Kesselschmiede

Von Bürgermeister-Ämtern gemeldete offene Stellen:

Das Bürgermeister-Amt der Stadt Wittburg (Reg.-Bez. Trier) teilt mit, daß die Firma Liebold & Cie. in Kalingen (Reg.-Bez. Trier) sofort 100 Erdarbeiter zum Bahnbau Irrel-Bgel einstellt. — Unterbringung erfolgt in Bürgerquartieren und Kantinen. Lohn pro Stunde 42 Pfg. — Dauer der Arbeit etwa 6 Monaten. — Die Firma ist nötigenfalls bereit, die Fahrkosten voranschüssweise zu zahlen gegen späteren ratenweisen Abzug vom Arbeitslohn.

A. Die Firma Philipp Holzmann & Cie (Baubüro Seelze bei Hannover, Telephon Seelze Nr. 46) sucht für eilige Kanalarbeiten 3—400 Erdarbeiter. — Stundenlohn 40 Pfg.

B. Die Rombacher Hüttenwerke in Rombach stellen noch ein:

1. für die Gruben:

200 gelernte Hauer, Leute, die in Erzbergwerken zuerst als Schlepper, dann als Lehrhauer und Hauer gearbeitet haben, in der Ausbildung, wie die Behörde es verlangt. — Lohn mindestens M. 6.50, je nach Geschicklichkeit bis M. 9.—

200 bis 250 Schlepper, Leute, die in Bergwerken zu arbeiten gewohnt sind. — Lohn 80% des Hauerlohnes, durchschnittlich M. 6.00.

2. für die Hochofen:

100 Møllerarbeiter, Lohn M. 4.50,

100 Plazarbeiter, Lohn M. 3.50—4.00. — Für die Møllerrung der Hochofen kommen nur Arbeiter in Frage, die mit dieser Arbeit durchaus vertraut sind.

3. Für Stahl- und Walzwerke:

30 bis 40 gelernte Walzer. — Lohn M. 6.00 bis M. 10.00.

40 bis 50 gelernte Adjustage-Arbeiter, nämlich Richter, Locher, Verputzer, Bohrer, Träfer, Krahnführer,

100 Mann für Adjustage, die mit schweren Eisenstäben hantieren können, aber die nicht gelernt zu haben brauchen. — Lohn M. 4.00 und mehr, je nach Leistung.

30 bis 40 Martinwerkarbeiter, nämlich Schmelzer, Stahlformer u. s. w., die längere Zeit in Martinwerken tätig gewesen sind. — Lohn M. 5.00 und höher.

20 Schlosser, die in Hüttenwerken ausgebildet oder in solchen tätig gewesen. — Lohn nach Leistung.

4. Für Konstruktions-Werkstätte:

20 Montageschlosser,

10 Dreher; gute, in Hüttenwerken ausgebildete Dreher verdienen in Akford 60 bis 70 Pfg. pro Stunde; gute ebensolche Schlosser 40—60 Pfg. pro Stunde.

40 Schlosser, Vorzeichner, Mieter für Konstruktionen und Montage. — Lohn je nach Leistung. Empfangsstation „Kombach“.

C. Der Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, Empfangsstation Aneuttingen, sucht:

Hochofen:	Stahlwerk:	
30 Kokslander M. 4.00—5.00	2 Konverter=maurer M. 5.00—6.00	3 Kesselschmiede M. 5.00—6.00
10 Erzlander " 4.00—5.00	8 Konverter=handlanger " 4.00—4.50	6 Lokomotivschl. " 4.50—5.50
10 Schmelzer " 5.00—6.00	20 Plazarbeiter " 3.80—4.00	6 Wagenschl. " 4.50—5.00
5 Appar.-Wärt. " 4.50	Walzwerke:	1 Kupferschmiede u. Klempner " 5.00—5.50
12 Roheisenträger (Masselfahrer) " 5.50—6.00	50 Plaz- und Hilfsarbeiter M. 3.80—4.50	12 Hilsschlosser " 4.00—4.50
5 Maurer " 5.00—5.50	10 Ofenleute " 4.50—6.50	2 Schmiede " 5.00—6.00
10 Handlanger " 3.70	20 Adjustagearb. " 3.80—5.50	2 Zuschläger " 4.00—4.50
40 Plazarbeiter " 3.75—4.00	6 Richter " 9.00—11.00	8 Rangierer " 4.00—5.50
Gasmaschinen:	4 Kalthauer " 5.50—6.00	2 Weichensteller " 4.00—4.50
6 Maschinisten M. 4.50—5.00	4 Locher " 5.00—6.00	2 Rottenführer " 5.00—6.00
6 Hilssmasch. " 4.00—4.50	Eisenbahnbetrieb:	46 Rottenarb. " 3.75—4.50
Elektrischer Betrieb:	6 gepr. Lokomotivführer M. 5.00—5.50	35 Plazarbeiter " 3.60—4.50
6 Krahnführ. M. 4.60—4.80	6 Lokomotivh. " 4.00—4.50	Erzgruben:
3 Motormärt. " 4.70		70 Hauer M. 7.00—8.00
6 Schlosser " 5.00		200 Schlepper " 5.00—6.00

Bemerkung: Von den Kombacher Hüttenwerken wie auch von dem Hüttenverein in Aneuttingen werden für Arbeiter, die von den Vertretern der Werke vorher ausgewählt werden konnten, die Reisekosten vorgelegt. Jedoch werden diese Kosten am Lohn ganz in Abzug gebracht, wenn der betreffende Arbeiter innerhalb 4 Wochen austritt, zur Hälfte, wenn die Arbeit innerhalb 8 Wochen verlassen wird.

D. Die Gewerkschaft Reichsland in Bollingen (Lothringen), Telegr.-Adresse: Reichsland-Fentsch (Lothringen), Fernsprech-Anschluß Fentsch Nr. 3, braucht sofort für unterirdische Arbeiten 100 gelernte Hauer und 200 kräftige Schlepper. — Löhne 7—8 M. pro Schicht für Hauer, 5—6 M. pro Schicht für Schlepper. — Reisegeld wird nach vierzehntägiger Arbeit erstattet. — Empfangsstation Bollingen. Meldungen sind an die Firma zum Geschäftszeichen J.-Nr. 4346 zu richten.

E. Die Firma Eisenkonstruktionwerk J. Charon & Söhne, G. m. b. H., Metz-Devant-les-Ponts, Telegramm-Adresse: Charon Söhne, Metz-Devant-les-Ponts, Fernsprecher Nr. 1621, sucht 10 Konstruktionschlosser und 5 Zuschläger. — Der Lohn richtet sich nach der Arbeitsleistung und beträgt für die ersteren 42—52 Pfg., für letztere 36—40 Pfg. pro Stunde bei zehnstündiger Arbeitszeit. — Die Firma vergütet das einfache Reisegeld 4. Klasse, sofern das Arbeitsverhältnis wenigstens 3 Monate dauert. Als Empfangsstation kommen Metz G.-B. und Metz-Nord in Frage.
Schriftliche Bewerbungen sind an die Firma zu richten.

F. Die Grubenverwaltung Moltke-Algringen (Lothringen), Fernsprecher 19, sucht 30 tüchtige Grubenarbeiter nach Station Algringen, welche zu Arbeiten in der Grube und in der Förderung verwendet werden können. — Die Arbeit besteht im Zerklleinern von Minette und Verladen derselben in kleine Förderwagen in der Grube. — Der Durchschnittslohn beträgt je nach Leistung M. 4.00—5.00 für die 9 1/2 stündige Schicht. — Der Erstattung des Reisegeldes kann erst dann näher getreten werden, wenn die überwiesenen Arbeiter mindestens 3 Monate in Arbeit stehen.
Vorherige schriftliche Bewerbungen sind an die Firma zu richten.

Nr. 832 Personal-Nachrichten.

Der Rittergutsbesitzer und Ehrenbürgermeister Freiherr Adolf Spies von Büllersheim zu Haus Hall bei Katheim ist zum Kreisdeputierten des Kreises Heinsberg für die Amtszeit von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

Endgültig angestellt sind die einstweilig tätigen Lehrer:

1. August Peters bei der katholischen Volksschule zu Roggendorf, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. J. ab;
2. Christian Drömmer bei der katholischen Volksschule zu Barmen, Kreis Jülich, vom 1. Oktober d. J. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 51.

MACHEN, Samstag, den 21. November 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 47 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 445. Viehzählung 1914 S. 445—446. Verordnungen, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh S. 446—447. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 447. Stand der Tierseuchen am 15. November 1914 S. 448. Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten S. 448—449. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb bei der Posthilfsstelle in Laurenzberg (Kreis Jülich) S. 449. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Merkstein S. 449. Erledigung von Aufträgen der Heeresverwaltung S. 449. Verbot der Ausfuhr von Gold S. 449. Verlosung Dürener Stadtanleihscheine S. 449. Nachrichten über Arbeitssuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln S. 450—452. Personal-Nachrichten S. 452.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 833 Das 96. Stück enthält unter Nr. 4539: Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15. Vom 31. Oktober 1914. Das 97. Stück enthält unter Nr. 4540: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Jafer. Vom 5. November 1914. Unter Nr. 4541: Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 834 Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Dezember 1914 eine allgemeine Viehzählung statt.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Im übrigen handelt es sich um nichtveröffentlichte Viehzählungsergebnisse, die nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen.

Die Königlichen Regierungspräsidenten haben für die Unterweisung der mit der Leitung und Ausfüh-

rung der Viehzählung zu betrauenden Behörden durch Belehrung und sonst in geeigneter Weise Sorge zu tragen und die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden und die Beforgung der Zählungsgeschäfte zu überwachen.

Die Bornahme der Viehzählung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Bezirks-einwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortsbewohner bei der Ausfüllung der Zählbezirkslisten, wie auch auf die Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht usw. hinzuweisen, daneben aber nachdrücklich hervorzuheben, daß die Zählung nur amtlichen statistischen Zwecken, aber nicht zu Steuerzwecken dient. Die Benutzung der Ergebnisse zur Verteilung der Kosten über die aus Unlaß von Viehseuchen gezahlten Entschädigungen ist zulässig.

Den Landräten, den Behörden der nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 4000 und mehr Einwohner zählenden Städte liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Unterweisung der Ortsbehörden oder der zur Ausführung der Viehzählung bestimmten Dienststellen, für die Verteilung der erforderlichen Druckfachen und für die vorschriftsmäßige Durchführung des Aufnahme-geschäftes ob.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung ist die Ausführung der Zählung von dem Oberbürgermeisteramte und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu bewirken.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke muß spätestens am 10. November, die Annahme der Zähler oder Zählerinnen bis zum 20. November beendet sein. Im Eingange der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirks und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen.

Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu befeitigen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschuße die Gemeindefliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in drei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Zwei Stück der Gemeindeflisten sind mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 10. Dezember der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindefliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Die Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern haben ein Stück der Gemeindefliste bis zum 15. Dezember an die Kreisbehörde und ein Stück nebst der Reinschrift der Zählbezirkslisten und den nicht benutzten Formularen bis zum 15. Dezember an das königliche Statistische Landesamt, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zu senden. Der Briefumschlag oder die Paketumschreibung ist mit der Bezeichnung „Biehzählung vom 1. Dezember 1914“ zu versehen.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Busenig.

Mr. 835 Bekanntmachung für die Oldenburgischen Anzeigen.

Zur weiteren Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September d. Js., betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, ist vom Staatsministerium folgendes bestimmt:

1. Von dem Schlachtungsverbot des § 1 der Verordnung wird ausgenommen Weidemaßvieh aus dem Großherzogtum Oldenburg.

2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemaßvieh sind, falls es außerhalb des Amtsbezirks (bei Städten 1. Klasse des Stadtbezirks) seines Ursprungsorts geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorständen auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Haut- oder Hornbrand, Farbzeichen usw.) der ein-

zelnen Tiere, ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh kommt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemaßvieh haben. Die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

3. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats vom Schlachtungsverbot ausgenommen oder für das nach § 2 der Verordnung eine Ausnahme vom Schlachtungsverbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehes in außeroldenburgischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

Oldenburg, den 14. Oktober 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. Oktober 1914.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 405) verordnet der Senat:

§ 1. Von dem Schlachtungsverbot des § 1 der Verordnung des Bundesrats wird ausgenommen Weidemaßvieh aus den Gebieten der bremischen Landgemeinden, sowie den Weiden in den Stadtbezirken Bremens und Bremerhavens.

§ 2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemaßvieh (§ 1) sind, falls es außerhalb des bremischen Stadtgebietes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind in der Stadt Bremen von der Polizeidirektion, in der Stadt Bremerhaven vom Amt und in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter, sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemaßvieh haben. Die Gültigkeits-

bauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

§ 3. Als Behörden, die gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen vom Schlachtungsverbot zulassen können und denen die gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden für Bremen die Direktion des Schlachthofs und für Wegeßack das Amt bestimmt.

§ 4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats vom Schlachtungsverbot ausgenommen oder für das nach § 2 der Verordnung des Bundesrats eine Ausnahme vom Schlachtungsverbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerbremischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des § 6 der Verordnung des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu hundertzünftig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Verordnung des Senats vom 20. September 1914 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Gesetzbl. S. 203), wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. Oktober 1914.

Vorstehende beiden Verordnungen werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh vom 11. September d. Js. (Amtsbl. S. 361) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 14. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Nr. 836 Bekanntmachung. Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Vom 20. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. vom 20. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Erneuerungsscheine mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämtlichen Kreisstellen der beiden Provinzen unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken
a) in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von **auswärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Zinsscheine sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine, noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern aufgrund der Erneuerungsscheine erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1914 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 20. Oktober 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

A f t e r.

Nr. 887 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. November 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Reiz	1	
"	"	Boll	1	
Kauschbrand	Montjoie	Soefen	1	
Maul- und Klauenseuche	Düren	Bürheim	1	
"	"	Nörvenich	4	
"	"	Oberholheim	1	
"	"	Rüffenich	1	
"	"	Bautweiler	1	
"	Erkelenz	Rickelrath	1	
"	"	Genfeld	1	
"	"	Felberhausen	1	
"	"	Birch	1	
"	"	Ripshoven	2	
"	"	Busch	1	
"	"	Lentholt	8	
"	"	Genhof	2	
"	"	Derath	1	
"	"	Lentholt	2	
"	"	Gerderbahn	1	
"	"	Hoven	2	
"	"	Hohenbusch	1	
"	"	Rückhoven	1	
"	"	Zimmerath	1	
"	"	Glimbach	1	
"	"	Elmpt	1	
"	Heinsberg	Straelen	1	
"	Jülich	Roedorf	44	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Echweiler	1	
"	"	Neusen	1	
"	Erkelenz	Kurtal	1	
"	Malmedy	Kurhof	1	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Würfelen	3	
"	Malmedy	Bütgenbach	1	
"	Schleiden	Hollerath	1	
Rindertuberkulose	Seilenkirchen	Brachelen	1	
"	"	Haftenrath	1	
"	Heinsberg	Aphoven	4	
"	"	Raffelt	1	
"	Malmedy	Eteinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraiz	1	
"	"	Weismes	1	

Aachen, den 18. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenich.

Nr. 888 An der Taubstummenanstalt in Köln soll vom 15. Juli 1915 ab gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Taubstummenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre Taubstumm unterrichtet haben; sie haben sich außerdem über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns sofort und spätestens bis zum 1. April 1915 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben ist;
 2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift;
 3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt ist;
 4. ein Zeugnis darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) eine den Bestimmungen des Ministers vom 10. März 1910 entsprechende Ausbildung in von dem Minister genehmigten Kursen erfahren hat;
 5. ein amtliches Führungszeugnis.
- Über den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 30. Oktober 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 839 Bei der Posthilfsstelle in Laurenzberg (Kreis Jülich) ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Nachen, den 13. November 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 840 Zur Erörterung der Einwendungen und zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Herzogenrath zu enteignende, in der Gemeinde Merksteil belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Donnerstag, den 26. November 1914, vormittags 10 ¼ Uhr, im Gasthof zum Prinzen zu Schaumburg-Lippe zu Herzogenrath anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß Verordnung vom 11. September 1914 und § 25 des Gesetzes über die

Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. = S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 12. November 1914.

Der Enteignungskommissar.

Sträter,

Geheimer Regierungsrat.

Nr. 841 Verordnung.

Ich verordne für den Bezirk des VIII. Armeekorps:

Den zu Lieferungen für die Heeresverwaltung vertraglich verpflichteten Fabrikanten wird verboten, Privataufträge vor, das heißt unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeresverwaltung zu erledigen.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Coblenz, den 10. November 1914.

Stellb. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Bloeh,

General der Infanterie.

Nr. 842 Ich verordne für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps:

Jede Ausfuhr von Gold, das überlassen von Gold an Ausländer sowie alle Handlungen, die diesen Zwecken dienen, sind verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, soweit nicht die sonstigen Gesetze eine noch höhere Strafe bestimmen.

Befreiungen von diesem Verbot werden nur in dringenden Fällen auf Antrag vom stellvertretenden Generalkommando erteilt.

Coblenz, den 7. November 1914.

Stellb. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Bloeh, General der Infanterie.

Nr. 843 Bekanntmachung.

Am Montag, den 14. Dezember 1914, nachmittags 6 ½ Uhr, findet im Rathaus hieselbst die nach den Allerhöchsten Privilegien vom 21. November 1870, 3. März 1879, 9. April 1884, 11. Oktober 1891 und 13. November 1899, sowie nach der ministeriellen Genehmigung vom 4. Januar 1901 vorgeschriebene Verlosung der am 1. Juli 1915 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihefcheine statt.

Düren, den 18. November 1914.

Der Oberbürgermeister: Bloeh.

Nr. 844

N a c h r i c h t e n

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln.

Montags-Liste.

16. November 1914.

Nr. 27.

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.		
1 Porzellanmaler	10 Haus-u. Laufburschen	3 Klernechte*
1 Goldschmied	12 jugendliche Arbeiter	1 Metallschleifer
1 Uhrmacher oder Feinmechaniker	Lehrlinge:	2 Bauschlossler*
1 Lithograph	2 Schmiede	2 Eisendreher
3 Kaufleute	2 Bauschlossler	2 Maschinenschlossler
1 Heizer	1 Maler	2 Lokomotiv-Reparaturschlossler*
1 Oberkellner	1 Maschinenschlossler oder Eisendreher	1 Werkzeugdreher*
2 Kellner	1 Mechaniker	2 Kesselschmiede*
1 Koch	Weibliche:	
1 Hotelgeschäftsführer	1 Hotelfröcklein	1 Elektromonteur*
	1 Büffetfräulein	1 Stellmacher
		2 Sattler*
		1 Holzdrechsler* Lehrlinge:
		1 Schneider*
		1 Küfer*
		1 Schuhmacher
		2 Anstreicher (1*)
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.		
4 Sattler (51 J.)	3 Anstreicher	4 Knechte
1 Bäcker	3 Kaufleute	2 Klempner
2 Schneider	50 Tagelöhner	6 Bauschlossler
		4 Monteure
		3 Schuhmacher
Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ecke Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506-10.		
2 Gürtler	192 Anstreicher und Maler	6 Kutscher und Fuhrleute
7 Former	8 Schriftsetzer und Buchdrucker	123 Fabrikarbeiter
8 Formstecher	12 Graphen und Lithographen	58 Lauf- und Arbeitsjungen
6 Maschinenschlossler	6 Goldarbeiter und Eiseleure	154 Gastwirtschaftsgeh.
3 Buchbinder und Steindrucker	399 Tagelöhner	160 kaufm. Angestellte
202 Bau- und Möbel-schreiner	70 Bauarbeiter	3 landwirtschaftliche Arbeiter
12 Holzbildhauer und Drechsler	170 Hausknechte, Bäcker und Tagearbeiter	Weibliche:
2 Küfer u. Fassbinder		397 Weibliche aller Berufsarten
22 Verputzer und Stuckateure		10 Schuhmacher
		60 Arbeiter für chem. Fabriken
		20 Sattler*
		4 Kesselschmiede und Stemmer*
		20 Fräser*
		180 Grubenarbeiter (Braunkohlen)*
		30 Dreher und Hobler*
		4 Kupferschmiede*
		6 Modelltischler und Drechsler*
Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deutz, Ralf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.		
2 Klempner	2 Bohrer	7 Anstreicher
2 Dreher	4 Schreiner	68 Fabrikarbeiter
1 Hobler	3 Zimmerer	17 Arbeiterinnen
		5 Sattler
		10 Schiffbauer
		5 Elektromonteur

* nach auswärts

Arbeitsuchende:			Offene Stellen:
Düsseldorf, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860, 861, 862.			
2 Silberarbeiter	10 Buchdrucker	70 erwerbsbeschränkte	—
30 Anstreicher	10 Schriftsetzer	ältere Arbeiter aller	
50 Schreiner	20 Pflasterer und	Berufe	
10 Bergolder	Stukkateure		
Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200 u. 1202.			
2 Ackerknechte	40 Schriftsetzer, Buch-	72 Angestellte im	8 Sattler
60 Bau-, Maschinen- und Kunstschlosser	und Steindrucker	Handelsgewerbe	10 Konfektionsschneider
80 Anstreicher	340 Textilarbeiter.	100 Bäcker und Lauf-	
85 Schreiner	37 Papierarbeiter	burschen	
	100 Fabrikarbeiter	210 Tagelöhner	
Essen, I. Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.			
18 Bau- und Möbel-	14 Zapper u. Hausdien.	10 Werkzeugschlosser bis 45 Jahre mit guten	10 Sattler 4 Schuhmacher 1 Zimmermann 2 Wägelde 1 Stütze f. feinen Haush. 1 Köchin f. priv. Haush.
schreiner	83 Büffetfräulein und	Papieren, 15 Fräser, 30 Dreher, (Lohn Mk. 7,50),	
22 Anstreicher	Zimmermädchen	30 Zimmerer bis 50 Jahre mit guten Papieren,	
35 Kaufm. u. Büro-	77 Köchinnen und	300 Straßenbahnschaffner und Führer (Kaution	
angestellte	Stützen	von 30 Mk. erforderlich), 100 Erdarbeiter* (nicht	
103 Kellner	250 Dienstmädchen	mittellos), 50 Streckenarbeiter (21 bis 35 Jahre),	
10 Köche		40 Fabrikarbeiter* (20 bis 40 Jahre), 2 Koks-	
		arbeiter* (20 bis 40 Jahre), 2 Ackerknechte mit	
		guten Papieren*, 2 Krankenpfleger mit guten	
		Zeugnissen (23 bis 35 Jahre), 1 Stellmacher*	
		(bis zu 38 Jahren).	
Freuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.			
10 Schreiner	175 Fabrikarbeiter	95 Fabrikarbeiterinnen	10 Sattler
15 Anstreicher	210 Tagelöhner	41 Feldarbeiterinnen	4 Schuhmacher
17 Hausburschen	und Erdarbeiter	20 junge Dienstmädch.	1 Zimmermann
			2 Wägelde
			1 Stütze f. feinen Haush.
			1 Köchin f. priv. Haush.
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.			
8 Dienstmädchen			1 Installateur
			1 Schreiner
			12 Erdarbeiter
Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.			
	105 Dreher	20 Betonarbeiter	20 Hafnarbeiter
	6 Schmiede	15 Bergleute	50 Gewerkschaftsarbeit.
	13 Schlosser	1 Kesselheizer	300 Erdarbeiter
	1 Hobler	2 Bäcker	20 Erdarbeiter nach
	4 Installateure	250 Schneider	Belgien
	2 Zuschläger	6 Schuhmacher	2 Handlanger
	16 Steinbrucharbeiter	1 Meischer f. Brenn.	14 kräftige Arbeiter
M. Glabbach, Süperkenderstraße 91, Fernsprecher 374.			
10 Buchbinder	9 Anstreicher	15 Textilarbeiterinnen	
16 Schreiner			

Arbeitsuchende:			Offene Stellen:
Neunkirchen (Saar), Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.			
1 Zimmermann	1 Schreiber	2 jugendliche Arbeiter	2 Installateure f. Gasw.
2 Schneider	2 Installateurlehrlinge	2 Dienstmädchen	2 Metzger
Oberhausen, Zechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.			
2 Hilfsarbeiter	3 junge Arbeiter	3 Halbtagsmädchen	1 Gartenarbeiter
	1 Hausbursche		1 Stellmacher
			1 Schreiner, 1 Kutscher
Opladen, Düffelborferstraße 14, Fernsprecher 119.			
1 Heizer	3 Anstreicher	40 Rohr- und Repara-	5 Installationschlosser
1 Scherenschleifer	1 Fuhrmann	turschlosser	2 Bleilöter
1 Bauschreiner	15 ungelernete Arbeiter	20 Bauschlosser	2 Kupferschmiede
1 Metzger	3 Dienstmädchen	10 Maschinen- und Werkzeugschlosser	2 Kesselschmiede
			3 Rohrzieher
			1 Schreinerlehrling

Die Grube „Fentsch“ des Bochumer Vereins in Kneuttingen in Lothringen, Telegrammadresse: Baarestollen Algringen, Fernsprech-Anschluß Nr. 8, Algringen, sucht 300 Bergleute und zwar ca. 180 Schlepper und 120 Hauer, außerdem ca. 10 Tagearbeiter.

Die Firma bemerkt ausdrücklich, daß sie bei den 300 Bergleuten nur kräftige, gesunde Arbeiter, die zur Bergarbeit befähigt sind, gebrauchen kann. Die Arbeitszeit dauert von morgens 6 bis nachmittags $\frac{1}{2}$ 4 Uhr. — Der Akkordlohn stellt sich bei den Hauern durchschnittlich auf Mk. 7,50 und bei den Schleppern auf Mk. 6,50. Bei den übrigen Arbeitern beträgt der Tagelohn je nach ihrer Leistungsfähigkeit Mk. 5,00 bis 6,00. — Reisegeld würde die Firma erstatten, wenn die Leute mindestens 3 Monate bei ihr gearbeitet haben. — Empfangsstation Kneuttingen. —

Bemerkung. Es ist unbedingt erforderlich, vor Absendung von Arbeitern sich mit der Grube unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Zu A der Liste Nr. 25 vom 9. November 1914 (Blatt 3) ist an Einzelheiten bezüglich der gesuchten Erdarbeiter nachzutragen: Schaufeln sind mitzubringen. Bürgerquartiere in Seelze, Lohnde und Gümmer vorhanden. Preis wöchentlich Mk. 2,00 bis 2,50. — Kochgemeinschaften — Koch zu Lasten der Firma. — Verpflegungskosten erfahrungsgemäß Mk. 0,90 täglich. Nach 14 tägiger Arbeitsdauer übernimmt die Firma $\frac{1}{2}$ der Reisekosten des Einzelnen. Bei früherem Ausscheiden werden die ganzen Reisekosten abgezogen.

Nr. 845 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Peter Kalpers in Malmedy ist auf Lebenszeit zum Bürgermeister der Stadt Malmedy wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Gerbereibesitzer Franz Reiners in Randerath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Randerath im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Gertrud Paulh bei der katholischen Volksschule zu Dollendorf, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. Js. ab;
2. Anna Krieger bei der katholischen Volksschule zu Broich, Kreis Jülich, vom 1. November d. Js. ab;
3. Maria Dunkel bei der katholischen Volksschule zu Jnden, Kreis Jülich, vom 1. November d. Js. ab.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52.

Aachen, Samstag, den 28. November 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 48 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 453. Ausreichung neuer Zinscheine S. 453—454. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 454. Behandlung der Kriegsbeute S. 454. Roggenmehlmischung in weißer Bäckware S. 454. Verzeichnis der von den Ausfuhr- und Durchfuhr-Verboten betroffenen Waren S. 455. Bekanntmachung, die Weihnachtsgendungen betreffend S. 455. Neues Mitglied des Provinzialrates der Rheinprovinz S. 455. Durchschnittspreise für im Monat Oktober 1914 gelieferte Fourage S. 455—456. Prüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz im Jahre 1915 S. 456—457. Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare zu Coblenz, Saarburg und Kantem im Jahre 1915 S. 457—458. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 458—459. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Anweisungen S. 459. Ausführung von Vorarbeiten des viergleisigen Ausbaues der Eisenbahnstrecke Wuir—Stolberg einschl. der Erweiterung des Bahnhofes Düren S. 459. Gesuche um Freigabe von Benzin und Benzol S. 459—460. Verbot der Ausfuhr von Gold S. 460. Viehzählung S. 460. Bestimmungen für die Angehörigen des Freiwilligen Motorboot-Korps S. 460—464. Nachrichten über Arbeitjuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 464—466. Personal-Nachrichten S. 466.

Nr. 846 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis i Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1915 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzelnen stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 847 Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. s. ab ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,
durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,
durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbank-

stellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. August 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. 848 Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung vom
20. März 1900.

Vom 26. Oktober 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) wird § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 449), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 419) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Absatz 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem durch Ziffer 1 geänderten Absatz ist als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post

damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab.“ Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

3. Verstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Nr. 849 Behandlung der Kriegsbeute.

Alle dem Feind abgenommenen oder von ihm auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie ganz besonders auch die Waffen und die Munition gehören zur Kriegsbeute, deren Eigentum dem Deutschen Reich zusteht. Ihre sorgfältige Sammlung und Abführung an die Sammelfstellen ist wichtig. Die unbefugte Aneignung ist unzulässig, die Versendung mit der Post, die bei Munition überdies zu schwerer Gefährdung der Transporte Anlaß geben kann, das persönliche Mitbringen solcher Stücke zum Verschenken oder Verkauf, sowie die mutwillige Beschädigung von Beutestücken ist verboten.

Es wird ferner warnend darauf hingewiesen, daß deutsche Gewehre unbrauchbar geworden sind, weil aus ihnen mit erbeuteter feindlicher Munition geschossen worden war. Die Gefechtsfähigkeit der Truppe kann hierdurch beeinträchtigt werden.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 850 Weiße Bäckerware, die nicht zum Kuchen gehört, ist Weizenbrot im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 459). Brötchen (auch Semmel, Schrippen usw.) sind mithin Weizenbrot im Sinne der Verordnung und müssen mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl enthalten.

Berlin W 9, den 13. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Nr. 851 Der Vertrieb der „Zusammenstellung der Kaiserlichen Verordnungen über Aus- und Durchfuhrverbote, der hierauf bezüglichen Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers nebst 2 Verzeichnissen der von den Verboten betroffenen Waren“ ist der Buchhandlung in Firma P. M. Weber Verlag, Berlin SW 68, Holmannstraße 9, übertragen worden. Der Preis des Heftes soll 40 Pfg. betragen.

Berlin W 9, den 14. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenäth.

**Nr. 852 Bekanntmachung,
Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwas auf dem Verpackungstoff vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkisten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Vordrucke zu Paketkarten ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Gilboten den Vermerk „durch Gilboten“ usw., damit im Falle des Verlustes der Paketkarte das Paket doch dem Em-

pfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf die Paketkarte geklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 21. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Kobelt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

Bekanntmachung.

Nr. 853 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. November d. Js. an Stelle des aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Oberpräsidialrats von Hagen in Coblenz den Oberpräsidialrat Momm in Coblenz zum Mitgliede des Provinzialrats der Rheinprovinz auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten dieser Provinz ernannt.

Coblenz, den 18. November 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 854 Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und Ziffer 4 Nr. 3 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46, Nr. 773, S. 400, werden die Durchschnittspreise für die im Monat Oktober 1914 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt, veröffentlicht:

A. Hafer.

Hauptmarktort Köln für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen.

100 kg Hafer werden mit 23,66 M vergütet.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarktort Aachen für die Lieferungsverbände Eifel, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:
für je 100 kg Heu 8,25 M,
für je 100 kg Futterstroh 3,10 M.

II. Hauptmarktorf Düren für die Lieferungsver-
bände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 7,57 M,
für je 100 kg Futterstroh 2,85 M.

Aachen, den 17. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.

Nr. 855 Die Prüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz werden im Jahre 1915 in folgender Ordnung stattfinden:

Nr.	Ort.	Bel.	Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs-Prüfung	
				schriftlich.	mündlich.
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1.	Cornelimünster	kath.	22. Juli u. ff. Tage	8. Juli u. ff. Tage	15. Juli u. ff. Tage
2.	Düren	"	18. März u. ff. Tage	11. Januar u. ff. Tage	18. Januar u. ff. Tage
3.	Vinnich	"	18. März u. ff. Tage	13. Januar u. ff. Tage	20. Januar u. ff. Tage
II. Regierungsbezirk Coblenz.					
4.	Boppard	kath.	18. März u. ff. Tage	18. Januar u. ff. Tage	25. Januar u. ff. Tage
5.	Münstermaifeld	"	18. März u. ff. Tage	22. Januar u. ff. Tage	29. Januar u. ff. Tage
6.	Neuwied	ev.	22. Juli u. ff. Tage	12. Juli u. ff. Tage	19. Juli u. ff. Tage
7.	Weglar	"	18. März u. ff. Tage	3. Februar u. ff. Tage	7. Februar u. ff. Tage
III. Regierungsbezirk Köln.					
8.	Brühl	kath.	22. Juli u. ff. Tage	5. Juli u. ff. Tage	12. Juli u. ff. Tage
9.	Köln	isrl.	18. März u. ff. Tage	23. Februar u. ff. Tage	2. März u. ff. Tage
10.	Gusfirchen	kath.	18. März u. ff. Tage	29. Januar u. ff. Tage	5. Februar u. ff. Tage
11.	Gummersbach	ev.	18. März u. ff. Tage	1. Februar u. ff. Tage	8. Februar u. ff. Tage
12.	Siegburg	kath.	18. März u. ff. Tage	13. Januar u. ff. Tage	20. Januar u. ff. Tage
13.	Wipperfürth	"	18. März u. ff. Tage	15. Januar u. ff. Tage	22. Januar u. ff. Tage
IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
14.	Elten	kath.	18. März u. ff. Tage	1. Februar u. ff. Tage	8. Februar u. ff. Tage
15.	Essen	ev.	18. März u. ff. Tage	11. Januar u. ff. Tage	18. Januar u. ff. Tage
16.	Essen	kath.	18. März u. ff. Tage	22. Februar u. ff. Tage	1. März u. ff. Tage
17.	Kempen	"	22. Juli u. ff. Tage	19. Juli u. ff. Tage	26. Juli u. ff. Tage
18.	Kettwig	ev.	18. März u. ff. Tage	13. Januar u. ff. Tage	20. Januar u. ff. Tage
19.	Mettmann	"	18. März u. ff. Tage	15. Januar u. ff. Tage	22. Januar u. ff. Tage
20.	Mörs	"	22. Juli u. ff. Tage	15. Juli u. ff. Tage	22. Juli u. ff. Tage
21.	Neuß	kath.	18. März u. ff. Tage	—	—
22.	Odenkirchen	"	18. März u. ff. Tage	1. März u. ff. Tage	8. März u. ff. Tage
23.	Ratingen	"	18. März u. ff. Tage	4. März u. ff. Tage	11. März u. ff. Tage
24.	Rheydt	ev.	18. März u. ff. Tage	8. Februar u. ff. Tage	15. Februar u. ff. Tage
V. Regierungsbezirk Trier.					
25.	Merzig	kath.	18. März u. ff. Tage	11. Januar u. ff. Tage	18. Januar u. ff. Tage
26.	Ottweiler	ev.	18. März u. ff. Tage	29. Januar u. ff. Tage	15. Februar u. ff. Tage
27.	Prüm	kath.	18. März u. ff. Tage	11. März u. ff. Tage	18. März u. ff. Tage
28.	St. Wendel	"	18. März u. ff. Tage	13. Januar u. ff. Tage	20. Januar u. ff. Tage
29.	Wittlich	"	22. Juli u. ff. Tage	5. Juli u. ff. Tage	12. Juli u. ff. Tage

Zu den Aufnahmeprüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das

24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs

Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedingt ist.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, ob und zutreffendenfalls wann und bei welchen Seminaren die Bewerber sich bereits der Aufnahmeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminardirektor zu richten.

Beizufügen sind:

1. der Geburtschein;
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellt Führungszugnis;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten;
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Zu den Entlassungsprüfungen werden auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber zugelassen. Diese haben sich spätestens drei Wochen vor dem

Prüfungstermine unter Vorlage der vorgeschriebenen Papiere bei uns schriftlich und sofern ihnen ein abweisender Bescheid nicht zugeht, am Tage vor dem Beginn der Prüfung bei dem betreffenden Seminardirektor zur Empfangnahme näherer Weisungen persönlich zu melden.

Coblenz, den 24. Oktober 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 856 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 und 1. Juli 1901 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare zu Coblenz, Saarburg und Kantzen im Jahre 1915 in den Tagen vom 18. März ab und zwar die schriftliche am 18. März, die mündliche vom 19. März ab, stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerberinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1915 das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die betreffenden Seminardirektoren zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein;
2. ein Impfschein und ein Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestellt Gesundheitszeugnis;
3. falls die Bewerberin unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszugnis;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, nach dem sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen, wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der Prüfung der Volksschullehrerinnen weigern sollten, die von dem König-

lichen Provinzialschulkollegium oder derjenigen königlichen Regierung, der sie durch das königliche Provinzialschulkollegium überwiesen werden, oder von der Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen, sowie im Falle einer durch ihre Führung veranlaßten oder einer nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung.

Coblenz, den 24. Oktober 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 857 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1914 bis Ende März 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 M.

Nr. 278, 586, 941, 1081, 1646, 2938, 3511, 4583, 4590, 4804, 5067, 5206, 5308, 5423, 5468, 5941, 6085, 6200, 6402, 6493, 6498, 6926, 7107, 7168, 7244, 7255, 7310, 7341, 7346, 7377, 7468, 7603, 7729, 7771, 7779, 7850, 7886.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 M.

Nr. 300, 358, 618, 717, 1195, 1288, 2003, 2040, 2308, 2466, 2706, 2822, 2824, 3054, 3277, 3313, 3387.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 M.

Nr. 104, 182, 183, 308, 510, 605, 688, 1666, 1744, 1856, 2009, 2913, 3007, 3845, 5095, 5323, 7161, 8003, 8242, 8704, 9257, 10335, 10783, 11371, 11495, 11896, 12189, 12375, 12485, 12669, 12876, 13111, 13298, 13609, 14118, 14196, 14277, 14303, 14603, 14705, 14797, 14861, 15106, 15200, 15402, 15493, 15494, 15817, 15928, 15946, 16049, 16090, 16139, 16342, 16379, 16426, 16700, 16786, 17010, 17331, 17365, 17517, 17803, 17849, 17912, 17976, 18099, 18156, 18242, 18399, 18459, 18529, 18682, 18841, 18918, 18923, 19125, 19155, 19406, 19445, 19478, 19564, 19654, 19707, 19971, 19982, 20252, 20413, 20444, 20480, 20498, 20592, 20593, 20597, 20641, 20645, 20665, 20666, 20667, 20726, 20744, 20758.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 M.

Nr. 178, 380, 955, 971, 1894, 2167, 2364, 2792, 2905, 3045, 3529, 3724, 4179, 4233, 4398, 5214, 5494, 6807, 6831, 6959, 7289, 7954, 8909, 8920, 9121, 9178, 9212, 9493, 9675, 11922, 12160, 12445, 12503, 12532, 12705, 12730, 13141, 13265, 13360, 13424, 13482, 13628, 14096, 14179, 14327, 14431, 14529, 15193,

15351, 15434, 15580, 15954, 15961, 16005, 16211, 16225, 16334, 16370, 16451, 16502, 16863, 17009, 17010, 17091, 17247, 17278, 17349, 17365, 17398, 17465, 17664, 17712, 17781, 17841, 17874, 18146, 18155, 18263, 18510, 18573, 18661, 18693, 18910, 19090, 19253, 19255, 19354, 19455, 19610, 19618, 19636, 19708, 19729, 19758, 19834, 19860, 19881, 19909.

II. 3 1/2 % Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 M.

Nr. 569, 578, 589, 1081.

2. Buchstabe M zu 1500 M.

Nr. 75.

3. Buchstabe N zu 300 M.

Nr. 370, 632, 690, 810, 1147.

4. Buchstabe O zu 75 M.

Nr. 160, 231, 362, 500, 564, 653, 723.

III. 4 % Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 M.

Nr. 36, 111.

2. Buchstabe DD zu 75 M.

Nr. 70, 71.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar:

Zu I. Reihe IX Nr. 2—16	} nebst Erneuerungsscheinen
Zu II. Reihe I Nr. 13—16	
Zu III. Reihe III Nr. . . 16	

vom 1. April 1915 ab bei den königlichen Rentenkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzufenden und die Überfendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, — L, M, N, O, P, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den

Monaten Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 14. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
A s c h e r.

Bekanntmachung.

Nr. 858 Nachstehende Verhandlung: Verhandelt,

Münster, den 14. November 1914.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % und 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 % Rentenbriefe.

1.	41 Stück	Buchstabe A	zu 3000 M	= 123000 M,
2.	17 "	"	B " 1500 "	= 25500 "
3.	120 "	"	C " 300 "	= 36000 "
4.	119 "	"	D " 75 "	= 8925 "

zus. 297 Stück über = 193425 M,
buchstäblich: „zweihundert sieben und neunzig“ Stück Rentenbriefe über „einhundert drei und neunzig tausend vierhundert fünf und zwanzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „neun und sechzig“ Stück Zinsscheinen und „zweihundert sieben und neunzig“ Stück Anweisungen.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	5 Stück	Buchstabe L	zu 3000 M	= 15000 M,
2.	1 "	"	M " 1500 "	= 1500 "
3.	10 "	"	N " 300 "	= 3000 "
4.	1 "	"	O " 75 "	= 75 "
5.	2 "	"	P " 30 "	= 60 "

zus. 19 Stück über = 19635 M,
buchstäblich: „neunzehn“ Stück Rentenbriefe über „neunzehn tausend sechshundert fünf und dreißig Mark“ nebst den dazu gehörigen „acht und dreißig“ Stück Zinsscheinen und „neunzehn“ Stück Anweisungen;

III. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	4 Stück	Buchstabe F	zu 3000 M	= 12000 M,
2.	1 "	"	G " 1500 "	= 1500 "
3.	4 "	"	H " 300 "	= 1200 "
4.	3 "	"	K " 30 "	= 90 "

zus. 12 Stück über = 14790 M,
buchstäblich: „zwölf“ Stück Rentenbriefe über „vierzehntausend siebenhundert neunzig Mark“

nebst den dazu gehörigen „sechs und dreißig“ Stück Zinsscheinen und „zwölf“ Stück Anweisungen; IV. 4 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1 Stück Buchstabe J über = 75 M, buchstäblich: „ein“ Rentenbrief über „fünf und siebenzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „sechs“ Stück Zinsscheinen und „einer“ Anweisung.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. von Hövel, R. Robert,

Neuhaus, Notar.

Geschehen wie oben:

Carlson, Honert.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 14. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Nr. 859 Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des viergleisigen Ausbaues der Eisenbahnstrecke Dür-Stolberg einschließlich der Erweiterung des Bahnhofes Dürren erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Aachen, den 20. November 1914.

Der Bezirksausschuß.

Der Vorsitzende. In Vertretung: H a h n.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 860 Es laufen noch täglich Gesuche um Freigabe von Benzin und Benzol beim stellvertretenden Generalkommando ein. Nach den bezüglichen Erlassen des Kriegsministeriums vom 29. September 1914 Nr. 1415/9. 14. A 7 V und vom 8. September 1914 Nr. 591/9. 14. A 7 V — stellv. Generalkommando vom 18. Oktober 1914 I c Nr. 2905 und vom 10. Oktober 1914. I c Nr. 2522 — ist der Verkauf von Benzin und Benzol im Handel wieder freigegeben. Ausgenommen sind

nur diejenigen Firmen, deren Lager vertraglich zur Verfügung der Heeresverwaltung stehen.

Nunmehr noch eingehende Gesuche um Freigabe können nicht mehr beantwortet werden.

Coblenz, den 9. November 1914.

Stellvert. General-Kommando
des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General,
von Bloch.

Nr. 861 Ich verordne für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps:

Jede Ausfuhr von Gold, das überlassen von Gold an Ausländer sowie alle Handlungen, die diesen Zwecken dienen, sind verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, soweit nicht die sonstigen Gesetze eine noch höhere Strafe bestimmen.

Befreiungen von diesem Verbot werden nur in dringenden Fällen auf Antrag vom stellvertretenden Generalkommando erteilt.

Coblenz, den 7. November 1914.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Bloch, General der Infanterie.

Nr. 862 **Ausprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1914.**

Am 1. Dezember 1914 findet im Deutschen Reich eine allgemeine Viehzählung statt. Die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind leicht verständlich; ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Es werden gezählt: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, bei dem Rindvieh und den Schweinen auch die Unterarten.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirkes von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 auf dem Gehöfte vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Zählbezirksliste wahrheitsgetreu einzutragen. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen.

Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht aber zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleisch-

mengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zwecks der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Es bedarf einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Personen finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, in den Schulen und durch Abdruck dieser Ansprache in den amtlichen Blättern und in der Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung geschieht durch das königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße Nr. 28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel auf jede Anfrage bereitwillig Auskunft erteilen wird.

Eine etwaige Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Berlin, im November 1914.

Der Präsident des

Königlich Preussischen Statistischen Landesamtes.

Nr. 863 **Bestimmungen für die Angehörigen des Freiwilligen Motorboot-Korps.**

§ 1. Der Zweck des Freiwilligen Motorboot-Korps ist die Unterstützung der vaterländischen Streitkräfte im Kriege bei Bedarf und auf Wunsch der Heeresleitung nach den dafür erhaltenen Anweisungen des königlichen Kriegsministeriums und des Chefs des Generalstabes des Feldheeres.

§ 2. Das Korps wird gebildet aus den zu diesem Zwecke freiwillig zur Verfügung gestellten Fahrzeugen und deren Eignern und Führern, sowie aus den ehrenamtlich in dem Geschäftsbetriebe des Korps wirkenden Herren.

§ 3. Die Mitglieder müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die Boote zur Führung der deutschen Nationalflagge berechtigt sein.

§ 4. Das Freiwillige Motorboot-Korps (F. M. K.) steht unter dem Kommando eines von Seiner Majestät dem Kaiser und König dazu ernannten Befehlshabers. Er stellt aus den Mit-

gliedern des Korps einen Stab von 6 Personen zusammen.

§ 5. Die Aufnahme der sich zum Korps meldenden Herren erfolgt auf Vorschlag des aus 3 Mitgliedern des Stabes gebildeten „Aufnahme-Ausschuss“ durch den Befehlshaber.

§ 6. Die Mitglieder des Korps verpflichten sich, für die Dauer des Krieges als Ehrenmänner die ihnen durch den Befehlshaber oder durch dessen Unterführer erteilten Anordnungen und Befehle widerspruchlos nach besten Kräften auszuführen und die erlassenen Bestimmungen zu befolgen.

§ 7. Über die erfolgte Aufnahme wird ein vom Befehlshaber vollzogenes Patent ausgestellt und dem Aufgenommenen übergeben.

§ 8. Die Einstellung der Mitglieder des Korps erfolgt auf Grund eines abzuschließenden Dienstvertrages.

Ein solcher ist auch mit dem übrigen Besatzungspersonal: Mechanikern, Steuerleuten und Matrosen abzuschließen.

§ 9. Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtung bildet einen Grund für die Ausschließung aus dem F. M. K.

§ 10. Die Entlassung aus dem Korps kann durch den Befehlshaber unter Zustimmung der Mehrheit des Stabes erfolgen.

§ 11. Der Stab bildet den Ehrenrat des Korps und handelt nach den für den Ehrenrat der Offiziere der Armee gegebenen Vorschriften.

§ 12. Mitglieder des Korps, die zur Disposition gestellte oder außer Dienst stehende Offiziere sind, erhalten die Gehühniffe ihres Dienstgrades nach den Bestimmungen für immobile Formationen, die übrigen Mitglieder diejenigen für Leutnants. Einkleidungselder werden nicht gewährt.

Die Motor-Mechaniker und Boots-Steuerleute empfangen die Gehühniffe für Unteroffiziere, die die übrige Bootsbesatzung bildenden Matrosen diejenigen für Mannschaften des Landheeres.

Die Stellung des Befehlshabers ist ehrenamtlich.

Sämtliche Angehörige des F. M. K. haben Anspruch auf Naturalquartier und freie Verpflegung, bei Nichtinanspruchnahme derselben auf die entsprechenden Vergütungssätze.

§ 13. Die Mitglieder des F. M. K. werden den Offizieren gleichstehend erachtet.

Die Führer und das gesamte Bootspersonal des F. M. K. unterstehen während der Mobilmachung der Militärdisziplinarstrafordnung, den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches und der Militär-Strafgerichtsbarkeit.

§ 14. Bei Erkrankungen, Verwundungen und Todesfällen treten die im Dienstvertrage festgesetzten Bestimmungen in Kraft.

§ 15. Die Betriebsstoffe für Motore und

Maschinen werden wie die Betriebsstoffe für Kessel- feuerung von der Heeresverwaltung geliefert.

§ 16. Der Anzug der Mitglieder des F. M. K. besteht aus blauem (Klub-) Jacket, Weste und Hose, blauer oder weißer Mütze mit der deutschen Kokarde über dem Klub- oder Vereinsabzeichen, schwarzem oder Klub-Schlips, schwarzem oder braunem Schuhzeug mit schwarzen oder braunen Gamaschen, braunen Militärhandschuhen. Am den linken Oberarm wird eine schwarz-weiß-rote Binde mit heraldischem Adler getragen.

§ 17. Als Bewaffnung tragen die Mitglieder des F. M. K. ein Seitengewehr nach Muster am schwarzen, über das Jacket zu schnallenden Koppel; an diesem wird nach Bedarf auch eine Pistole oder ein Revolver — wenn möglich Pistole 08 — in schwarzer Tasche getragen.

Waffen und Munition haben die Mitglieder sich selbst zu beschaffen.

Falls der Chef des Generalstabes des Feldheeres es für angezeigt erachtet, daß eine Anzahl Boote mit Maschinengewehren ausgestattet werden, können solche beim Kriegsministerium angefordert werden.

§ 18. Der Gruß der Mitglieder ist das militärische Handanlegen an die Mütze.

§ 19. Die Fahrzeuge des F. M. K. führen am Heck die Nationalflagge mit heraldischem Adler und vorn oder am Mast einen der Gösch der Marine ähnlichen Stander (schwarz-weiß-rot mit heraldischem Adler). Klubstander werden nicht geführt.

§ 20. Die Mitglieder haben ein Kriegstagebuch nach dem vorgeschriebenen Schema sorgfältig zu führen und dies bei bemerkenswerten Vorkommnissen sofort, sonst nur nach Aufforderung dem Stabe einzureichen.

§ 21. Die Postverbindung des F. M. K. erfolgt durch die Feldpost.

Vereinbarungen

mit dem Preussischen Kriegsministerium betreffend das Freiwillige Motorboot-Korps (F. M. K.).

1. Zu § 1: Dem Chef des Generalstabes des Feldheeres ist eine Liste einzureichen, aus der Name, Stand, Wohnort, Geburtsdatum des Führers und Art seines Fahrzeuges (Größe, Motor usw.) ersichtlich ist. Ebenso ist ihm der Ort mitzuteilen, an welchem ihm die betreffenden Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Der Chef des Generalstabes des Feldheeres erteilt dem Befehlshaber des F. M. K. die nötigen Anweisungen. Er hat hierüber und über die darauf getroffenen Maßnahmen dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen.

2. Zu § 2: Während des Feldzuges dürfen nur solche Persönlichkeiten als Führer usw. im F. M. K. Verwendung finden, die nicht dienstpflich-

tig sind. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Landsturmpflichtigen gestattet. Hierzu bedarf es eines besonderen Antrages beim Kriegsministerium.

Als Maschinisten können nur Leute in Frage kommen, die durchaus tüchtig, zuverlässig, unbestraft und gesund sind und welche sich durch ein polizeiliches Führungszeugnis über ihre Unbescholtenheit ausweisen können.

Jedes Fahrzeug muß mit mindestens einem Führer und einem Maschinisten besetzt sein.

3. Zu § 4: Der Befehlshaber teilt dem Kriegsministerium die Namen und den Wohnort der von ihm für seinen Stab ernannten 6 Mitglieder mit.

4. Zu § 8: Zur Abschließung des Dienstvertrages wird der Befehlshaber des F. M. K. als Vertreter des Deutschen Reiches bestimmt.

Die militärärztliche Untersuchung hat lediglich den Gesundheitsbefund vor Abschluß des Vertrages protokollarisch festzustellen.

5. Zu § 12: Die Zuständigkeit der Gebühren für die Besatzung eines Bootes beginnt erst mit demjenigen Tage, an welchem durch die Anweisung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres dieses Fahrzeug angefordert wird.

Die Zahlung der Gebühren für die Mitglieder des Stabes beginnt vom Tage der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung über die Bildung des F. M. K.

Desgleichen die Zahlung einer monatlichen Reise-Pauschalsumme von 500 Mk für den Befehlshaber.

Nach erfolgter Allerhöchster Kabinetts-Ordnung über die Bildung des F. M. K. kann eine als „eiserner Vorschuß“ anzusehende Zahlung von 15 000 Mk bei der Intendantur der militärischen Institute angefordert werden, welche — wie alle entstehenden Kosten des F. M. K. — bei dieser zu verrechnen ist.

6. Zu § 13: Durch diese Gleichstellung der Bootsführer wird ein Vorgesetztenverhältnis gegen

über den Angehörigen der bewaffneten Macht nicht geschaffen.

7. Zu § 15: Das Fahrzeug bleibt während des Krieges im Besitz des Eigners. Es wird von einer Sachverständigen-Kommission, zu welcher ein Vertreter des Kriegsministeriums hinzutritt, abgeschätzt, damit die Heeresverwaltung bei etwaigem Verlust oder Beschädigung die Ersatzansprüche zahlen kann.

Über die erfolgte Abschätzung ist eine Liste in doppelter Ausfertigung zu führen, von der ein Abdruck dem Kriegsministerium zu übersenden ist.

8. Zu § 16: Die Fahrzeugführer tragen Achselstücke wie Leutnants, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer früheren Dienststellung ein Achselstück höherer Rangklasse zukommt.

Die Maschinisten und Steuerleute tragen den bisherigen Anzug und eine Mütze mit bisherigem Abzeichen.

Die Matrosen tragen Matrosenanzug, Matrosenmütze mit Band.

Maschinisten und Matrosen tragen ebenfalls eine Armbinde wie die Mitglieder des F. M. K.

9. Zu § 17: Die zur Bedienung der Maschinengewehre, von welchen aber nur bis zu 15 Stück angefordert werden dürfen, vorgesehenen Leute haben nach Anordnung des Kriegsministeriums eine 2—3 wöchentliche Ausbildung zu erhalten.

10. Zu § 21: Die Fahrzeugführer haben in ihrem Verwendungsbereich der zuständigen Feldpostanstalt Mitteilung zu machen. Das F. M. K. hat eine gleiche Mitteilung dem Reichspostamt zugehen zu lassen.

Die Mitglieder müssen sich mit den Bestimmungen der Feldpostdienstordnung sowie mit der Verfügung des Kriegsministeriums vom 21. 8. 1914, Nr. 934/8. 14. A 3 (vergl. Armeeverordnungsblatt 1914 Nr. 242) eingehend vertraut machen.

Vertrag.

Zwischen dem Deutschen Reiche, vertreten durch

und dem Mitgliede des Freiwilligen Motorboot-Korps Herrn

wird nach erfolgter militärärztlicher Untersuchung nachstehender privatrechtlicher Dienstvertrag geschlossen.

§ 1. Der Unterzeichnete ist auf die Dauer des Kriegszustandes bis zur Demobilmachung zur Dienstleistung bei der Militärbehörde als Führer seines zu stellenden Motorbootes bezw. Fahrzeuges verpflichtet.

§ 2. Der Unterzeichnete hat, solange er sich bei dem kriegsführenden Heere befindet, den Befehlen der Personen, die ihm als Vorgesetzte bezeichnet werden, Folge zu leisten.

§ 3. Die Behörde kann den Unterzeichneten mit seinem Boot und Maschinisten usw. jederzeit zu einer anderen Dienststelle versetzen.

§ 4. Die Disziplinarstrafgewalt üben die unmittelbaren Vorgesetzten des Unterzeichneten aus.

§ 5. Der Unterzeichnete hat die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beachten.

§ 6. a) Als Bekleidung ist der bisherige Klubanzug zu tragen, jedoch über dem Mützenjoch die deutsche Kokarde und am linken Oberarm eine schwarz-weiß-rote Armbinde mit heraldischem Adler. Bekleidung und Bewaffnung (Seitengewehr und Pistole oder Revolver) nebst Munition beschafft sich Unterzeichneter.

b) Während seiner Dienstleistung bei dem mobilen Heer wird dem Unterzeichneten freie Unterkunft und die bestimmungsmäßige Verpflegung, in Erkrankungsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung usw. wie den Offizieren gewährt.

Wegen Zahlung der Gebühren (§ 12 der Bestimmungen) gelten die Grundsätze der Kriegs-Verf. B. § 8 und die besonderen Zusätze des Kriegsministeriums.

§ 7. Das Fahrzeug des Unterzeichneten verbleibt in seinem Besitze. Es wird von einer Sachverständigen-Kommission, zu welcher ein Vertreter des Kriegsministeriums tritt, abgeschätzt.

Die Kosten des Betriebsstoffes für das Fahrzeug und etwaige Instandsetzungen werden von der Heeresverwaltung getragen. Bei Verlust des Fahrzeuges leistet sie Ersatz.

§ 8. Für die Bemessung der Pensionsgebühren findet § 35 des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 nebst Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Bei Festsetzung der den Hinterbliebenen gemäß § 19 ff. des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. 5. 1907 zustehenden Kriegsversorgung werden die Sätze für Hinterbliebene von Offizieren zu Grunde gelegt.

§ 9. Dieser Vertrag erlischt mit der Demobilmachung.

Während des mobilen Zustandes kann das Dienstverhältnis seitens der Militärbehörde durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Bei Pflichtverletzung irgend welcher Art, die sich der Unterzeichnete im Felde zu Schulden kommen läßt, kann die Behörde ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

Eine Kündigung durch den Unterzeichneten ist ausgeschlossen.

§ 10. Die Stempelung und Einregistrierung (in Elsaß-Lothringen) des Vertrages geschieht auf Kosten der Heeresverwaltung.

Vertrag.

Zwischen dem Deutschen Reiche, vertreten durch

und dem Bootsteuermann (Maschinisten) (Matrosen) Herr

des Mitgliedes des Freiwilligen Motorboot-Korps Herr

wird nach erfolgter militärärztlicher Untersuchung nachstehender privatrechtlicher Dienstvertrag geschlossen.

§ 1. Der Unterzeichnete ist auf die Dauer des Kriegszustandes bis zur Demobilmachung zur Dienstleistung bei der Militärbehörde als Bootsteuermann (Maschinist) (Matrose) bei dem von dem Mitgliede des Freiwilligen Motorboot-Korps Herr zu stellenden Motorboot- bzw. Fahrzeug verpflichtet.

§ 2. Der Unterzeichnete hat, solange er sich bei dem kriegsführenden Heere befindet, den Befehlen der Personen, die ihm als Vorgesetzte bezeichnet werden, Folge zu leisten.

§ 3. Die Behörde kann den Führer mit seinem Fahrzeug und seiner Besatzung jederzeit zu einer anderen Dienststelle versetzen.

§ 4. Die Disziplinarstrafgewalt üben die unmittelbaren Vorgesetzten des Boot- usw. Führers aus.

§ 5. Der Unterzeichnete hat die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beachten.

§ 6. a) Als Bekleidung ist die bisherige Maschinisten- usw. Bekleidung zu tragen ~~mit~~ einer schwarz-weiß-roten Armbinde mit heraldischem Adler. Bekleidung ist von dem Unterzeichneten zu beschaffen und zu unterhalten.

b) Während seiner Dienstleistung bei dem mobilen Heere wird dem Unterzeichneten freie Unterkunft und die bestimmungsmäßige Verpflegung, in Erkrankungsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung usw. nach § 12 und 14 der Bestimmungen des F. M. R. gewährt.

§ 7. Für seine Dienstleistungen erhält der Unterzeichnete während seiner Dienstleistung bei dem mobilen Heere die Gehälter eines Unteroffiziers (eines Gemeinen) des Landheeres.

Wegen Zahlung der Gehälter gelten die Grundsätze der Kriegs-Besold. B. § 9.

§ 8. Für die Bemessung der Pensionsgehälter findet § 35 des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 nebst Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Bei Festsetzung der den Hinterbliebenen gemäß § 19 ff. des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. 5. 1907 zustehenden Kriegsversorgung werden bei der Befassung die Sätze für Hinterbliebene von Unteroffizieren bezw. Mannschaften zu Grunde gelegt.

§ 9. Dieser Vertrag erlischt mit der Demobilmachung.

Während des mobilen Zustandes kann das Dienstverhältnis seitens der Militärbehörde durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Bei Pflichtverletzung irgend welcher Art, die sich der Unterzeichnete im Felde zu Schulden kommen läßt, kann die Behörde ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

Eine Kündigung durch den Unterzeichneten ist ausgeschlossen.

§ 10. Die Stempelung und Einregistrierung (in Elsaß-Lothringen) des Vertrages geschieht auf Kosten der Heeresverwaltung.

Nr. 864

N a c h r i c h t e n

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

Montags-Liste.

23. November 1914.

Nr. 29.

A r b e i t s u c h e n d e :			Offene Stellen:
Aachen, Jesuitenstraße 7, Fernsprecher 1089.			100 Weber u. Weberinnen für Militärtuche Arbeiter u. Arbeiterinnen für Wollspinnereien
9 landw. Arbeiter	16 Schreiner	16 Kellner	
2 Gartenarbeiter	31 Anstreicher	70 ungelernte Arbeiter	
Benrath, im Rathhaus, Fernsprecher 28, 30.			6 Schlosser, 4 Dreher, 1 Heizer, 35 Arbeiter
1 Buchhalter	2 Handlungsgehilfen	1 Arbeiterin	
Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.			
1 Porzellanmaler	8 jugendliche Arbeiter	3 Ackerknechte*	1 Stellmacher
1 Goldschmied	Lehrlinge:	1 Metallschleifer	2 Sattler
1 Uhrmacher oder Feinmechaniker	2 Schmiede	2 Schmiede*	1 Holzdrechsler*
1 Wagenlackierer	3 Bau Schlosser	2 Bau Schlosser	2 Schuhmacher
2 Schriftsetzer	1 Maler	1 Bauklemmer*	Lehrlinge:
1 Lithograph	1 Maschinenschlosser	2 Eisendreher	1 Schneider*
2 Stein drucker	oder Eisendreher	2 Maschinenschlosser	1 Küfer*
3 Kaufleute	1 Mechaniker	2 Lokomotiv-Reparaturschlosser*	2 Anstreicher (1*)
3 Kellner	Weibliche:	1 Werkzeugdreher*	1 Schuhmacher
1 Koch	1 Verkäuferin	2 Kesselschmiede*	Weibliche:
10 Laufburschen	1 Hotelköchin	2 Elektromonteur	1 Dienstmädchen für Landwirtschaft
	2 Büffetfräulein		

Arbeitssuchende:			Offene Stellen:
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.			
1 Polsterer	3 Schneider	3 Kaufleute	1 Stellmacher
1 Bäcker	1 Friseur	30 Tagelöhner	2 Schmiede (Hufschl.)
1 Metzger	2 Anstreicher		10 Sattler
			50 Schlepper, 50 Maurer
Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ecke Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506-10.			
163 Maler und Anstreicher	6 Verputzer	5 Kutscher und Fuhrleute	6 Schuhmacher
2 Buchbinder	4 Schriftsetzer und Buchdrucker	96 Fabrikarbeiter	60 Arbeiter für chem. Fabriken
3 Steindrucker	8 Graveure und Lithographen	62 Lauf- und Arbeitsjungen	20 Sattler*
5 Formstecher	4 Eiseleure	132 Gastwirtschaftsgeh.	4 Kesselschmiede und Stemmer*
3 Former	294 Tagelöhner	143 kaufm. Angestellte	20 Fräser*
4 Holzbildhauer	38 Bauarbeiter	380 Weibliche aller Berufe	180 Grubenarbeiter*
159 Bau- und Möbelschreiner	151 Hausknechte, Bäcker und Lagerarbeiter	10 landw. Arbeiter	30 Dreher und Hobler*
3 Drechsler			4 Kesselschmiede*
			6 Modelltischler und Drechsler*
			130 Maschinenschlosser*
Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Ralf), Wallstraße 100, Fernsprecher 119.			
47 ungelernete Arbeiter, meist jugendliche			5 Bauschlosser*
			10 Schiffbauer
			10 Maurer
Crefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.			
9 Metallarbeiter	30 Schreiner	Weibliche:	
5 junge Schlosser	28 Anstreicher	35 Schererinnen,	
250 Weber, Färber, Appreteure	150 Hilfsarbeiter	Winderinnen, Spulerinnen	
Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathhauszentrale.			
—			2 Eisenformer, 10 Dreher, und Hobler 15 Gasstocher 10 Kesselschmiede, 25 Walzwerks-, Hochofen-, Stahlwerksarbeiter, 200 Erdarbeiter
Eibfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200 u. 1202.			
50 Bau-, Maschinen- und Kunstschlosser	40 Maurer und Stuckateure	75 Angestellte im Handelsgewerbe	8 Sattler
300 Textilarbeiter	35 Schriftsetzer, Buch- und Steindrucker	100 Bäcker und Laufburschen	10 Konfektionschneider
70 Anstreicher	80 Fabrikarbeiter	210 Tagelöhner	
100 Schreiner		20 Kutscher u. Fuhrleute	
22 Papierarbeiter			
Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.			
9 Dienstmädchen		3 landw. Arbeiter, 3 Bäcker für Brotfabrik, 1 Installateur für elektr. Licht- u. Kraftanlagen	

* nach auswärts

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
W. Gladbach, Luperkenderstraße 91, Fernsprecher 374.		
3 Schreiner	Weibliche:	2 Dienstmädchen
3 Anstreicher	12 Textilarbeiterinnen	—
Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.		
40 Erzabläder	4 Maurer	6 Hilfsarbeiter
15 Hafenarbeiter	1 Knecht	2 Maschinisten
82 Dreher	6 Steinbrucharbeiter	2 Bäcker
20 Bergleute	11 Schlosser	250 Schneider
15 Rottenarbeiter	4 Handlanger	10 Pferdejugen
5 Schmiede	400 Erdarbeiter	
Neunkirchen (Saar), Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.		
17 Tagelöhner	1 Friseurlehrling	1 Dienstmädchen
		2 Installateure
		2 Metzger
Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.		
2 Hilfschlosser	2 Heizer	1 Schweizer
1 Scherenschleifer	1 Fuhrmann	1 Viehfütterer der
1 Metzger	Weibliche:	melken kann
1 Zimmerer	5 Dienstmädchen	1 Pferdeknecht
		120 Schlosser aller Art
		(18 bis 45 Jahre)
		2 Bleilöter
		2 Kupfer-2 Kesselschmiede

Die Krupp'sche Bergverwaltung in Weilburg a. d. Lahn sucht für ihre Gruben:

1. Ida- und Amalienzeche bei Nunez in Lothringen,

2. Langenberg bei Wollmeringen in Lothringen

je 150 Mann, die sich für Bergarbeit in Minette- (Eisenerz) Gruben als Hauer und Schlepper unter Tage eignen.

Die Arbeitsbedingungen sind die bekannten des Bergbau-Industriegebietes an der deutsch-französisch-luxemburgischen Grenze. — Als Lohn wird gewährt der Verdienst der letzten Friedenszeit, der je nach Beschäftigung und Leistung zwischen Mk. 4,00 und Mk. 10,00 für 8 Arbeitsstunden schwankte. — Als Wohnorte kommen in erster Linie Nunez und Wollmeringen, dann aber auch die benachbarten Ortschaften in Frage. — Denjenigen Arbeitern, die sich für die verlangte Bergarbeit eignen, worüber sich die Bergverwaltung die Beurteilung allein vorbehält, und die längere Zeit in der Arbeit bleiben, zahlt die Verwaltung nachträglich das Reisegeld. — Vor Absendung von Arbeitsuchenden ist eine Verständigung mit der Krupp'schen Bergverwaltung in Weilburg a. d. Lahn zum Geschäftszeichen Buch-Nr. 6684 unbedingt erforderlich.

Nr. 865 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben ge-
ruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Okto-
ber d. Js. den Hauptlehrern Heinrich Kaufchen
in Gangelst und Joseph Stein in Oberbruch aus An-
laß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. No-
vember d. Js. den Adler der Inhaber des könig-
lichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Der bisherige Katasterlandmesser Steinrück in
Düsseldorf ist zum Katasterkontrolleur ernannt und

an Stelle des am 22. August 1914 im Krieg ge-
fallenen Steuerinspektors Pahn vom 1. Dezember
d. Js. an mit der Verwaltung des Katasteramtes
Malmedy beauftragt worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Joseph
Daniels in Lommersdorf ist zum Beigeordneten
der Landbürgermeisterei Lommersdorf im Kreise
Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wieder-
ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Aachen, Samstag, den 5. Dezember 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 49 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 467. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 467—468. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 468. Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 bis 500 g S. 468. Abgabe der Steuerklärungen für das Steuerjahr 1915 S. 469. Einlösung der Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld S. 469. Verlängerung der Jagdzeit auf Rebhühner S. 469. Stand der Tierseuche am 30. Nov. 1914 S. 469. Unterrichtskursus für bereits angestellte Polizei-Unterbeamtete an der Polizeischule in Düsseldorf S. 470. Verlegung eines öffentlichen Weges S. 471. Beschlagnahmeverfügung für Häute von Großvieh S. 471. Verbot des Aufkaufens von Wolle und Wollwaren S. 472. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 472—475. Personal-Nachrichten S. 475.

Nr. 866 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1915 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 867 Das 98. Stück enthält unter Nr. 4542: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. November 1914. Unter Nr. 4543: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 11. November 1914. Das 99. Stück enthält unter Nr. 4544: Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehenskassenscheine. Vom 11. November 1914. Unter Nr. 4545: Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbande. Vom 17. November 1914. Das 100. Stück enthält unter Nr. 4546: Bekanntmachung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu ent-

richten sind. Vom 22. Oktober 1914. Unter Nr. 4547: Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. November 1914. Unter Nr. 4548: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 19. November 1914. Das 101. Stück enthält unter Nr. 4549: Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275). Vom 23. November 1914. Unter Nr. 4550: Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. November 1914. Unter Nr. 4551: Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 23. November 1914. Das 102. Stück enthält unter Nr. 4552: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 23. November

1914. Das 103. Stück enthält unter Nr. 4553: Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914. Unter Nr. 4554: Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. November 1914. Unter Nr. 4555: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914. Unter Nr. 4556: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914. Unter Nr. 4557: Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinambur sowie von Rüben und Rübenfästen in Brennereien. Vom 26. November 1914. Das 104. Stück enthält unter Nr. 4558: Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 868 Das 30. Stück enthält unter Nr. 11379: Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide und ähnlichen Ländereien. Vom 7. November 1914. Unter Nr. 11380: Allerhöchster Erlass, betreffend Rang- und Titelverleihung an die Leiter und Lehrer der städtischen Baugewerkschule in Berlin und der Beuthschule, Höheren Technischen Lehranstalt der Stadt Berlin. Vom 15. Juni 1914. Das 31. Stück enthält unter Nr. 11381: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914 (G.-S. S. 69). Vom 10. November 1914. Unter Nr. 11382: Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 15. Oktober 1914. Unter Nr. 11383: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 869 Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die Reichsbankhauptstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. August 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Bischoffshausen.

Bekanntmachung.

Nr. 870 Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g sind vom 2. bis einschließlich 8. Dezember von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkisten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starken Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein. Auf die Versendung kleiner Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkehr nicht zu beschränken. Es sind auch Lebens- und Genussmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlocherten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen

oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhastwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W, den 26. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: *G r a n z o w*.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 871 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die durch § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1915 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916) in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1915 abzugeben sind.

Nach § 30 Abs. 3 a. a. O. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen.

Als Bevollmächtigte der im Felde abwesenden

Krieger gelten in dieser Beziehung auch deren Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

In Vertretung: *S c h r a d e r*.

Nr. 872 Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 1. Dezember 1914.

Königliche Regierung.

S c h r a d e r.

Nr. 873 Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird die Jagdzeit für Rebhühner im Jahre 1914 bis zum 14. Dezember einschließlich verlängert. Der erste Tag der Schonzeit ist der 15. Dezember.

Aachen, den 26. November 1914.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: *S a h n*.

Nr. 874 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. November 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Eupen	1	
Rauschbrand	Aachen-Land	Walheim	1	
"	Malmédy	Weifsen	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Haaren	1	
"	"	Wülfelen	1	
"	Düren	Lützheim	2	
"	"	Nörvenich	3	
"	"	Oberholheim	1	
"	"	Füssenich	1	
"	"	Golzheim	1	
"	"	Hochkirchen	1	
"	"	Weich bei Füssenich	6	
"	"	Weißweiler	1	
"	"	Düren	1	
"	"	Froitzheim	1	
"	"	Sendersdorf	1	
"	"	Disternich	1	
"	"	Soller	1	
"	"	Samersdorf	1	
"	Erkelenz	Geuchen	1	
"	"	Derath	1	
"	"	Tenholt	6	
"	"	Terbeeg	1	
"	"	Scheid	3	
"	"	Commerden	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verfeuhten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erkelenz	Berberath	1	
"	"	Immerath	3	
"	"	Roizerhof	1	
"	"	Glimbach	1	
"	"	Rückhoven	1	
"	"	Grambusch	2	
"	"	Geutholt	11	
"	"	Genhof	9	
"	"	Genfeld	6	
"	"	Hohenbusch	1	
"	"	Granterath	2	
"	"	Gerderath	1	
"	"	Fronderath	1	
"	"	Gerderhahn	8	
"	"	Hoven	5	
"	"	Nickelrath	1	
"	"	Uveloven	1	
"	"	Busch	1	
"	"	Ripshoven	3	
"	"	Niederkrüchten	1	
"	"	Birch	1	
"	"	Dam	4	
"	"	Sterkenrath	1	
"	"	Elmpt	4	
"	Heinsberg	Straelen	1	
"	Jülich	Roerdorf	44	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Neusen	1	
"	Eupen	Eupen	1	
"	Jülich	Setterich	1	
Rotlauf der Schweine	Aachen-Land	Würfelen	3	
"	Seifenkirchen	Baessweller	1	
Rindertuberkulose	"	Bauchem	1	
"	"	Brachelen	1	
"	Heinsberg	Aphoven	4	
"	"	Laffelt	1	
"	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraix	1	
"	"	Weismes	1	

Aachen, den 2. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Busenig.**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 875 Im Falle einer genügenden Beteiligung wird beabsichtigt, in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 5. April l. Js. einen Unterrichtskursus für bereits angestellte Polizei-Untersuchungsbeamte an der hiesigen Polizeischule abzuhalten.

Das für den Kursus und Schüler einschließlich der Wohnungsmiete von 40 M auf 170 M festgesetzte Schulgeld ist im Voraus an die Stadtkasse zu Düsseldorf einzuzahlen.

An Unterhaltungskosten sind 2 M für den Tag und Schüler an den Oekonom der Schule zu entrichten.

Anmeldungen werden baldmöglichst erbeten und sind zu richten an die Direktion der Polizeischule zu Düsseldorf, Ullmenstraße Nr. 25.

Düsseldorf, den 27. November 1914.

Der Vorsigende
des Kuratoriums der Rheinischen Polizeischule.

Nr. 876 Es wird beabsichtigt, den im Wegeverzeichnis der früheren Gemeinde Burscheid unter Iff. Nr. 23 genannten von der Kaerenerstraße gegenüber dem Kirchhof durch die Kalverbenden führenden Servitutfußweg auf der Strecke, welche das Gelände der Villenbaugesellschaft Siegelhöf durchschneidet, in der Weise zu verlegen, daß er in die südliche Bürgersteigfläche der im Bebauungsplan Nr. 253 mit den Buchstaben B C D bezeichneten Straße fällt. Die wegfällende Wegestrecke ist in dem hierzu unterschriebenen Plan des Stadtbauamtes für Tiefbau vom 8. November 1913 mit den Buchstaben schwarz a—b, der Ersatzweg mit den Buchstaben rot c—d—e—h—g—f bezeichnet.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Einsprüche binnen einer am 5. Dezember d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer 66, Eingang Ratschhof, zu Protokoll zu erklären sind.

Aachen, den 2. Dezember 1914.

Städtische Polizeiverwaltung.

Der Oberbürgermeister: Weltman.

Nr. 877 Kriegsministerium.

Beschlagnahmeverfügung.

1. Alle Häute von Großvieh, die grün mindestens 10 kg, salzfrei mindestens 9 kg, trocken mindestens 4 kg wiegen, und zwar von
 - a) Bullen, das heißt unbeschnittenen männlichen Tieren;
 - b) Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren;
 - c) Kühen, das heißt Muttertieren, die gefalbt haben oder belegt sind;
 - d) Kindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,

werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Berlin W 8, Behrenstraße 46,

welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das Königlich Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine

Verteilungskommission, die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuweisen hat.

3. Die Häutebewertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a) Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Häutebewertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher;
- b) die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat;
- c) die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler;
- d) die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgten Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft;
- e) die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4. Behandlung des inländischen Gefälles. Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig

zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5. Vorräte inländischen Gefälles der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6. Vorräte ausländischen Gefälles. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Speditoren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden).

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister.
von Wandel.

Ich ordne für den Befehlsbereich des VIII Armeekorps hiermit an, daß Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung des stellvertretenden Kriegsministers vom 22. November 1914 betreffend die Beschlagnahme von Großviehhäuten — veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 275 vom 23. November 1914 — gemäß § 9 unter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, soweit nicht nach den allge-

meinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

von Bloëz.

General der Infanterie.

Nr. 878 Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Händler in Städten und Ortschaften Wolle und Wollwaren aufgekauft haben. Es besteht der Verdacht, daß diese Käufe in der Absicht der Preistreiberei oder gar der Ausfuhr ins Ausland geschehen sind. Derartigen unlauteren Bestrebungen muß vorgebeugt werden. Die Besitzer bedeutender Woll- oder Wollwarenbestände müssen größte Vorsicht walten lassen und dürfen nicht mehr abgeben, als dem jeweiligen Bedarf des Abnehmers entspricht.

Sollten es fernerhin Ankäufer versuchen, größere Mengen Wolle oder Wollwaren an sich zu bringen, so ist die Polizeibehörde sofort zu benachrichtigen.

Die Preise für Wolle und Wollwaren haben in einzelnen Geschäften eine ungebührliche Steigerung erfahren. Das Verhalten derjenigen, die in der Not der Zeit aus derartigen Geschäften unlauteren Gewinn zu ziehen suchen, ist besonders verwerflich, weil jetzt gerade Wolle in größerem Umfange zur Versorgung der Angehörigen im Felde benötigt wird.

Ich sehe einstweilen von weiteren Maßnahmen nach dieser Richtung ab, werde aber gegen gewinnstüchtige Preistreiber aufs Schärfste vorgehen.

Coblenz, den 26. November 1914.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

von Bloëz,

General der Infanterie.

Nr. 879 **N a c h r i c h t e n**
über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. B. Köln.

Montags-Liste.

30. November 1914.

Nr. 31.

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:	
Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.			
1 Porzellanmaler	Lehrlinge:	2 Ackerknechte*	2 Kesselschmiede*
1 Goldschmied	2 Schmiede	1 Metallschleifer	2 Elektromonteur
1 Uhrmacher oder Feinmechaniker	3 Bauschlosser	2 Schmiede*	1 Holzdrechsler*
2 Schriftsetzer	1 Maschinenschlosser oder Eisendreher	2 Bauschlosser	2 Schuhmacher
3 Kaufleute	2 Mechaniker	1 Baulempner*	1 Schriftsetzer (junger Schweizerdegen)
3 Kellner	Weibliche:	1 Installateur	Lehrlinge:
1 Koch	2 Büffetfräulein	2 Eisendreher	1 Schneider*
8 Ausläufer		1 Werkzeugdreher*	1 Schuhmacher
10 jugendliche Arbeiter		2 Maschinenschlosser*	1 Küfer*
		2 Lokomotiv-Reparatur- schlosser	2 Anstreicher (1*)

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
<p>Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200 u. 1202.</p>		
<p>225 Textilarbeiter 90 Schreiner 60 Anstreicher 20 Papierarbeiter 40 Maurer u. Stuckateure</p>	<p>32 Schriftseher, Stein- und Buchdrucker 67 Angestellte im Handelsgewerbe 70 Fabrikarbeiter</p>	<p>90 Bäcker, Lageristen, Laufburschen 25 Kutscher u. Fuhrleute 200 Tagelöhner</p>
<p>Essen, I, Gagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.</p>		
<p>17 Schreiner 15 Anstreicher 30 kaufm. Angestellte 111 Kellner 11 Köche 13 Zapfer u. Hausdien.</p>	<p>Weibliche: 83 Büffetfräulein und Zimmermädchen 74 Köchinnen und Stützen 263 Dienstmädchen</p>	<p>500—600 Dreher, Lohn 7,50, bis zu 50 Jahren, mit guten Papieren. 250—300 Schlosser, bis zu 50 Jahren, mit guten Papieren. 200—300 Fräser, bis zu 50 Jahren, mit guten Papieren. 100—150 Straßenbahnschaffner u. Führer, Kaution 30 M., mit guten Zeugnissen. 45 Streckenarbeiter (Eisenbahn), 21—35 Jahre, unbestraft, Lohn M. 3,80. 350 Erdarbeiter, nicht mittellos*, 50 Holzarbeiter, nicht mittellos*, 8 Fuß-, Wagen- und Reparaturschmiede, 6 Bau- u. Maschinenschlosser*, 3 Autogenschneider mit Führungszeugnis f. Belgien, 1 Ackerknecht (Erstknecht)*.</p>
<p>Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.</p>		
<p>1) Dienstmädchen für den Haushalt</p>		<p>2 Ackerjungen, 1 Grob- u. Hufschmied, 1 Brotkutscher (16—17 Jahre alt), 15 Erdarbeiter.</p>
<p>Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.</p>		
<p>—</p>		<p>50 Gießerei-, 10 Blaz-, 10 Hilfs-, 20 Oberbauarbeiter, 10 Kottenarbeiter, 19 Montageschlosser, 1 Heizer, 1 Zimmermann, 100 Dreher, 300 Erdarbeiter, 15 Bergleute, 5 Pferdejungen in der Grube, 50 Erzabläder, 2 Bäcker, 1 Fuhrmann, 2 Zeitungsverkäufer, 1 Schornsteinfegerlehrling, 3 Näherinnen.</p>
<p>Oberhausen, Bechenstraße 1, Fernsprecher Rathauszentrale.</p>		
<p>—</p>		<p>Schlosser, Dreher, Fräser, Mieter, Mietenwärmer, Stanzer, Bohrer, 30 Erdarbeiter.</p>
<p>Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.</p>		
<p>—</p>		<p>80 Schlosser aller Art, im Alter von 18—40 Jahren, 3 Elektromonteur, 5 Rohrleger, 1 Klempner, 30 Maurer, 4 Zimmerer, 15 Handlanger.</p>

* nach auswärts

Arbeitssuchende:		Offene Stellen:
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.		
1 Polsterer 2 Schneider	3 Kaufleute 25 Tagelöhner	50 Schlosser (Dreher) 3 Bäcker 2 Schuhmacher
1 Schneider 30 Bauer und Schlepper		
Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ecke Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506-10.		
4 landwirtschaftliche Arbeiter 113 Maler und An- streicher 4 Steinrunder 8 Formstecher 5 Holzbildhauer 107 Bau- und Möbel- schreiner 7 Drechsler	9 Verputzer 6 Schriftsetzer und Buchdrucker 8 Graveure und Lithographen 6 Eiseleure 249 Tagelöhner 22 Bauarbeiter 126 Hausknechte, Bader und Lagerarbeiter	12 Kutscher und Fuhr- leute 77 Fabrikarbeiter 58 Kauf- und Arbeits- jungen 147 Gastwirtschaftsgeh. 129 kaufm. Angestellte 333 weibliche Personen aller Berufsarten
18 Sattler* 10 Kesselschmiede und Stemmer* 20 Fräser* 140 Grubenarbeiter* 50 Dreher und Hobler* 20 Maschinen- und Sandformer 10 Werkzeugschlosser* 150 Maschinenschlosser* 8 Feuerschmiede* 6 Banarbeiter* 40 Arbeiter für chem. Fabriken		
Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Ralf), Wallstraße 100, Fernsprecher 119.		
55 Arbeiter, meist jugendliche		5 Bau-, 5 Masch.-Schlosser, 15 Dreher, 5 Blech- schlosser, 4 Rieter, 5 Elektromonteuere, 40 Maurer, 10 Zementeuere, 1 Meßger, 1 Bäcker
Crefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.		
2 Schlosser 225 Textilarbeiter (Weber, Färber, Appreteure)	23 Schreiner 22 Anstreicher 100 Hilfsarbeiter	Weibliche: 48 Textilarbeiterinnen (Schererinnen, Spulerinnen, Winderinnen)
Dinslaken, Rathaus, Fernsprecher 3.		
—		1 Installateur für Gas- u. Wasser-Installation, 3 Maurer, 4 Handlanger, 2 Zimmerer, 1 Knecht von 15-17 Jahren.
Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.		
—		20 Eisendreher, 6 Fräser, 1 Werkzeugschlosser, 25 Maschinenschlosser, 30 Schmiede, 2 Niet- kolonnen, 50 Transportarbeiter, 50 Handlanger, 25 Hafnarbeiter.

Arbeitjuchende:		Offene Stellen:	
Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.			
18 Anstreicher			10 Sattler
6 Schreiner			
260 Tagelöhner u. Erd-	Weibliche:	Gesteinarbeiter	
arbeiter	70 Fabrikarbeiterinnen	5 Rohrleger, 6 Spengler,	Weibliche:
190 Fabrikarbeiter	45 Feldarbeiterinnen	5 Installateure	1 Stütze f. fein. Haush.
22 Hausburschen	22 junge Dienstmädch.	1 Dreher f. opt. Anstalt	3 Köchinnen (privat)

Die Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen bei Köln suchen:

50 Maurer und 50 Erdarbeiter

zu den ortsüblichen Löhnen (bei Maurer etwa 55 Pfennig Stundenlohn).

Bemerkungen: Eine Verstäudigung mit der Firma vor Entsendung von Arbeitern ist unbedingt erforderlich. Die Firma will die Kosten der vorherigen ärztlichen Untersuchung der Arbeiter bezahlen und eventuell auch das Fahrgeld übernehmen.

Die Bleihütte Call G. m. b. H., Call i./Eifel stellt noch ein:

30 Blaz- und Ofenarbeiter.

Die Löhne betragen bei 10 stündiger Arbeitszeit M. 3,70 bis 4,—; Akkordarbeit entsprechend höher. Für verheiratete Arbeiter sind Wohnungen in der Kolonie der Bleihütte frei zum Preise von M. 10,— bis 12,— pro Monat. Unverheiratete können Unterkunft im Schlafhaus des Werkes finden. Für Verpflegung ist gesorgt in der Werkskantine gegen mäßige Bezahlung. Arbeitjuchende wollen sich unmittelbar schriftlich mit der Bleihütte Call in Verbindung setzen.

Nr. 880 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Engelbert Krapp in Kleingladbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kleingladbach im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Geheime Sanitätsrat Dr. Mollh in Pr.-Moresnet ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Preußisch-Moresnet im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Fabrikant Friedrich Bruch in Pr.-Moresnet ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei

Preußisch-Moresnet im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Konrad Mazerath in Rückhoven ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rückhoven im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Mäcker Peter Braun in Bed ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Udenbreth im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54.

Aachen, Samstag, den 12. Dezember 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 50 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 477. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 477. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 478. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 478 u. 479. Ausführungs-Bestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl S. 479. Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften S. 479—480. Verwertung der Küchenabfälle zur Herstellung von Futter für die Viehbestände und eine zweckmäßigere Müllbeseitigung S. 480—482. Festsetzung von Höchstpreisen für Speisekartoffeln S. 482—485. Zulassung von Ätztupfen-Schweißapparaten S. 486. Uebertragung der Medizinal-Assessorstelle bei dem Medizinalkollegium der Rheinprovinz S. 486. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 486—487. Urkunde über Errichtung der Pfarre Porfelen, Kreis Heinsberg S. 487. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat Oktober 1914 S. 488—491. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Schleiden S. 490. Bestehenbleiben des Versteigerungsverbotss von Häuten und Fellen S. 490. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 492. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 492—493. Das Reichs- und das Staatsschuldbuch S. 494. Personal-Nachrichten S. 494.

Nr. 881 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1915 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 882 Das 105. Stück enthält unter Nr. 4559: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914. Das 106. Stück enthält unter Nr. 4560: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914. Unter Nr. 4561: Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 883 Das 32. Stück enthält unter Nr. 11384: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Hoch- und Untergrundbahn Berlin-Neukölln. Vom 23. November 1914.

Unter Nr. 11385: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf Chausseebauunternehmungen im Kreise Niederbarnim. Vom 25. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 884 Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) wird der § 18a „Postprotess“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Novem-

ber 1914 (R.=G.=Bl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (R.=G.=Bl. S. 457) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw.“ beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (R.=G.=Bl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Nr. 885 Bekanntmachung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den 4 % Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Vom 20. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen zu den 4 % Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. vom 20. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Erneuerungsscheine mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämtlichen Kreisstellen der beiden Provinzen unentgeltlich verabreicht werden.
2. Die Einlieferung ist zu bewirken
 - a) in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
 - b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Zinsscheine sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine, noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern aufgrund der Erneuerungsscheine erfolgt.
4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1914 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 20. Oktober 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

A s c h e r.

Bekanntmachung.

Nr. 886 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. s. ab

ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafensstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. 887 Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 460) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats wird auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 der Verordnung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, daß sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.
2. Zur Überwachung der Durchführung der Verordnung sind die Beamten der Ortspolizei befugt, in Viehställe und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehstallbesitzer und Viehhalter jederzeit einzutreten.
3. Die Unternehmer von Mühlen, in denen Getreide geschrotet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen über die von ihnen ausge-

fährten Aufträge zur Lieferung von Weizen- oder Roggenschrot oder zum Schroteten von Weizen oder Roggen, der ihnen von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Getreidehändler und Getreideschrotthändler (Futtermittelhändler) sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten einzelnen Lieferungen von geschrotetem Weizen oder Roggen zu führen.

Die Verzeichnisse (Abs. 1 und 2) müssen enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Verzeichnisse die Bücher der zum Führen der Verzeichnisse Verpflichteten einsehen zu lassen.

4. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen für einen bestimmten Zeitraum das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.
5. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

Berlin, den 29. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
L u s e n s k y. In Vertretung: K ü s t e r.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: D r e w s.

Nr. 888 Bekanntmachung

über die Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichsversicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

(§ 805 der Reichsversicherungsordnung -- Reichsgesetzblatt 1911 Seite 662).

Die geringere Bautätigkeit und der stärkere Ausfall von Beiträgen während des Krieges werden vor-

ausichtlich die wirtschaftlichen und damit auch die rechnerischen Grundlagen für die anderweite Festsetzung der zur Zeit gültigen Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften erheblich beeinflussen.

Das Reichsversicherungsamt hält es deshalb für geboten, die am 31. Dezember 1914 ablaufenden, durch die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 17. November 1911 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1911 Seite 598 flg.) veröffentlichten Prämientarife der Zweiganstalten

1. der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin,
2. der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hamburg,
3. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Berlin,
4. der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau,
5. der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover,
6. der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Magdeburg,
7. der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Dresden,
8. der Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Erfurt,
9. der Hessen-Rassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a./M.,
10. der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Elberfeld,
11. der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Straßburg i./E.,

sowie den nach der Bekanntmachung des Württembergischen Landesversicherungsamts vom 16. September 1911 Nr. 1092 im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1911 Seite 600 für die Jahre 1912 bis 1914 festgesetzten Prämientarif der Zweiganstalt der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung zu verlängern, bis nach Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ausreichende rechnerische Grundlagen für die Neu festsetzung der Tarife zur Verfügung stehen.

Berlin, den 21. November 1914.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Nr. 889 Rundschreiben
an die Städte Preußens, betreffend die Verwertung der Küchenabfälle zur Herstellung von Futter für die Viehbestände und eine zweckmäßigere Müllbeseitigung.

Die Einfuhr von Kraftfuttermitteln ist durch den Krieg beträchtlich eingeschränkt worden. Rund 6 Millionen Tonnen Gerste, Mais, Kleie, Reisabfälle,

Stücken und andere Kraftfutterstoffe sind in den letzten Jahren durchschnittlich in das Deutsche Reich eingeführt worden. Wenn auch die Einfuhr aus den neutralen Staaten nicht ganz unterbunden ist, so wird sie doch nur einen Bruchteil der früheren Einfuhr ausmachen. Ersatz wird geschaffen durch Einschränkung der Spiritusbrennerei und Verarbeitung der dadurch frei werdenden Kartoffeln zu dauerhaften Trockenprodukten, die zum Teil der menschlichen Ernährung (Beimischung des Kartoffelmehls zum Brot), zum Teil als Viehfutter dienen sollen. Auch die Zuckerrübe und ihre Produkte müssen durch Herstellung von Trockenschnitzeln aus den frischen und den halb auf Zucker verarbeiteter Rüben und durch umfangreiche Verfütterung der Melasse zum Ersatz der fehlenden Futtereinfuhr herangezogen werden. Daneben muß jedes Mittel in Anspruch genommen werden, daß zu einer wenn auch nur kleinen Vermehrung des Futterbestandes führen kann. Hierzu mahnt gebieterisch die möglicherweise zu erwartende lange Kriegsdauer, die dazu zwingt, auch aus der wirtschaftlichen Kraftprobe siegreich hervorzugehen, die deutsche Volkswirtschaft noch mehr auf eigene Füße zu stellen und unter allen Umständen durchzuhalten, so lange der Kriegszustand auch dauern möge.

Eine solche Vermehrung wird sich erzielen lassen durch Verwertung der Küchenabfälle. In ländlichen Haushaltungen kommen diese Reste von jeher als Futter für Vieh und Schweine zur Verwendung in den städtischen Haushaltungen begegnen dieser naturgemäßen Verwendung um so größere Schwierigkeiten, je größer der Umfang der in Betracht kommenden Städte ist. Wenn man annimmt, daß schon in Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 25000 Seelen die Abfälle nicht oder nicht voll der tierischen Ernährung zugeführt werden, so berechnet sich für das Reich eine Kopfsahl von rund 20,5 Millionen Menschen, für die dies zutrifft. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man annehmen, daß die als Futter brauchbaren Abfälle auf Trockenfutter umgerechnet 12 kg in einem Jahr für den Kopf betragen. Daraus ergeben sich rund 2,5 Millionen Doppelzentner oder 250 000 Tonnen Trockenfutter also etwa 4 pCt. des Fehlbetrages mit einem Wert von 27,5 Millionen Mark. Wenn auch diese Ziffer noch etwas eingeschränkt werden muß, weil ein Teil der Abfälle (große Restaurants, Krankenhäuser und sonstige Anstalten) schon jetzt Verwendung findet und weil einzelne Städte auf diesem Gebiete schon bisher höchst Anerkennenswertes geleistet haben, so bleibt doch sowohl im Verhältnis zu dem Fehlbetrag, als auch absolut genommen, ein so gewaltiger Wert und eine so wirksame Unterstützung für die Erhaltung der Viehbestände und damit für die Volksernährung während der Kriegszeit übrig

daß es, abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit des bisherigen Verfahrens an sich unverantwortlich wäre, von der Möglichkeit, diese Werte auszunutzen, keinen Gebrauch zu machen.

Bei der Beurteilung der Frage, auf welchem Wege diese Aufgabe am besten zu lösen sei, muß der Grundsatz in den Vordergrund gestellt werden, daß es von vorher ein einer Ausscheidung der Küchenabfälle bedarf, also des Teils des Hausmülls, der für die Verwertung als Viehfutter in Betracht kommt. Wenn man in dem Haushalt alles, was anfällt, Kartoffel- und Gemüsereste, übrig gebliebene Speisen, Knochen, Eingeweide von Geflügel und andere rohe Fleischreste, Federn, Metallteile, Konservendbüchsen, Scherben aller Art, alte Schuhe, Pappe und Papier mit den Schlacken, der Asche und dem eigentlichen Müll, dem sogenannten Kehricht, zusammenbringt, so werden die zu Futter brauchbaren Stoffe derart verunreinigt, daß ihr Futterwert außerordentlich herabgedrückt und die Verarbeitung auf Futter auf das Äußerste erschwert werden.

Grundsatz wird es daher unter allen Umständen bleiben müssen, daß das zur Viehfütterung bestimmte Material schon in den Haushaltungen in verschiedenen Gefäßen streng von allem übrigen getrennt wird.

System der Zweiteilung:

Ist diese grundlegende Bedingung erfüllt, dann lassen sich verschiedene Wege einschlagen, die zum Ziele führen. Es wird von dem im einzelnen Falle vorliegenden, mannigfach gestalteten Verhältnissen abhängen, welcher Weg zu wählen ist. In Städten nicht zu großen Umfanges wird die Möglichkeit bestehen, die gesammelten Küchenabfälle direkt von den Verbrauchern abholen zu lassen oder sie ihnen ohne Benutzung der Eisenbahn zuzuführen. Auch kann es zweckmäßig erscheinen, die Abholung den bereits bestehenden oder ins Leben zu rufenden privatwirtschaftlichen Organisationen zu überlassen. In derselben Richtung bewegt sich das von dem Rechtsanwalt Spelle in Berlin ausgearbeitete Verfahren, daß nur die Sammlung der Brotreste und Kartoffelschalen empfiehlt, um eine größere Haltbarkeit und damit eine gesteigerte Transportfähigkeit zu erreichen. Alle diese Verfahren haben den Vorteil, daß sie einen verhältnismäßig geringen Kapitalaufwand erfordern und schnell in die Wege geleitet werden können. Es muß daher die Einleitung der bezüglichen Schritte, vor allem die getrennte Sammlung der Küchenabfälle, auf das nachdrücklichste empfohlen werden, weil ein derartiges Vorgehen während der jetzigen Kriegszeit wenn auch nicht den vollen, so doch wenigstens einen Teileffekt erzielen läßt und weil dieser erste Schritt doch immer die Voraussetzung bilden muß, für alle weitergehenden, vervollkommeneten Methoden

der Müllverwertung. Zunächst würde es sich also darum handeln, daß die Haushaltungsvorstände dazu veranlaßt werden, zwei Gefäße aufzustellen, von denen das eine nur der Aufnahme der Küchenabfälle (ohne Scherben, Kehricht usw.), das andere der Aufnahme aller übrigen Hausabfälle dient.

Es liegt auf der Hand, daß die so gewonnenen frischen Futterstoffe wegen ihrer geringen Haltbarkeit und der dadurch bedingten beschränkten Transportfähigkeit nur dem Teil der Landwirtschaftsbetriebe zugeführt werden kann, der im Umkreis der Städte in erreichbarer Nähe gelegen ist. Der Versuch, das in größeren Städten in großen Massen anfallende Futter dadurch zu verwerten, daß die Stadtverwaltungen in eigenem Betriebe umfangreiche Schweinemästereien einrichteten, ist an der großen Seuchengefahr gescheitert, durch die derartig zahlreiche Viehbestände mit dem durch das Wesen des Mastbetriebes bedingten häufigen Wechsel der Tiere bedroht sind und trotz aller Vorsichtsmaßregeln stets bedroht sein werden. Wenn aber die Anlagen an der Peripherie der Stadt in zahlreichen einzelnen Stallungen getrennt werden, um so der Seuchengefahr zu begegnen, so erhöhen sich die Anlagekosten sowohl, wie die Betriebskosten in bedenklicher Weise und es ist nur in Ausnahmefällen gelungen, dieses System erfolgreich durchzuführen.

Daraus ergibt sich, daß überall dort, wo infolge des großen Umfanges der Städte die Verwertung aller gesammelten Küchenabfälle in frischem Zustand in geregelterm Betrieb auf die Dauer nicht möglich ist, zur fabrikmäßigen Herstellung dauerhaften Trockenfutters geschritten werden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich aus den Küchenabfällen bei richtigem Verfahren und zweckentsprechender Durchführung dieses Verfahrens ein haltbares, von allen Viehgattungen gern aufgenommenes in seiner Futterwirkung für Schweine, Milch-, Mast- und Zugvieh etwa der Futtergerste und dem Mais gleichkommendes, in gesundheitlicher Beziehung einwandfreies Futter herstellen läßt, das wie jedes andere sogenannte Kraftfutter wegen seines geringen Volumens und verhältnismäßig hohen Nährwertes auf größere Entfernungen versandt werden kann und somit der gesamten Landwirtschaft zugute kommt. Die Herstellung von Trockenfutter bietet für die Verwendung in der Landwirtschaft den weiteren Vorteil, daß nicht das ganze Futter aus den Abfällen zu bestehen braucht, daß man vielmehr durch Mischung mit anderen Kraftfutterarten ein Gesamtfutter von solchem Nährstoffgehalt herstellen kann, wie der betreffende Fütterungszweck ihn erfordert. Das so gewonnene Trockenfutter kann daher auch in jeder beliebigen Menge nicht nur in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten von der Landwirtschaft zu einem

Preise aufgenommen werden, der die Unkosten vollständig deckt und außerdem einen namhaften Geschäftsgewinn erzielen läßt. Bei dem System der ungetrennten Müllabfuhr werden immer gewisse Kosten entstehen, sei es, daß die Stadtverwaltungen diese selbst tragen oder daß sie sie auf die Haushaltungen abwälzen. Inwieweit es gelingt, diese Kosten durch den bei der Müllverwertung zu erzielenden Gewinn zu decken, hängt von der Art der Durchführung im einzelnen Falle ab. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß sich diese Unkosten durch eine zweckentsprechende Müllverwertung wesentlich vermindern lassen. Das Verfahren der Trockenfütterherstellung ist verhältnismäßig einfach.

Das in den gesonderten Gefäßen bei den Haushaltungen gesammelte frische Material wird auf der Achse oder mit der Bahn nach der Trockenanlage gefahren, dort von Hand abgeladen und mit den üblichen maschinellen Transportvorrichtungen (Schnecke und Becherwerk) in einen horizontalen Trockenzylinder gebracht — die meisten der Trocknung landwirtschaftlicher Produkte dienenden Anlagen können hierzu Verwendung finden — sodann in einem zweiten Zylinder oder durch andere technische Vorrichtungen abgekühlt auf einem breiten endlosen Band von Hand von störenden Bestandteilen — Metallstücken, größeren, nicht hinreichend getrockneten Fleischteilen, usw. — befreit gemahlen und in Säcke gefaßt.

Wenn derartige Fabrikanlagen hergestellt werden, besteht die Möglichkeit, auch eine zweite Gruppe, nämlich die gewerblich verwertbaren Abfälle zu verarbeiten. Dies führt zu dem

System der Dreiteilung,

das darin besteht, daß die Abfälle im Haushalt in drei verschiedenen Gefäßen gesammelt werden. In dem ersten die zur Futterbereitung bestimmten, in dem zweiten die gewerblichen (Metallteile und Blechbüchsen, Scherben, Gewebereste, Schuhe und Lederreste, Papier usw.), in dem dritten nur Schlacken, Abfälle und Kehricht.

Der Inhalt des zweiten Gefäßes enthält Bestandteile, die sich sehr vorteilhaft verwerten lassen, und die daher die Rentabilität der gesamten Müllbeseitigung günstig beeinflussen. Der Inhalt des dritten Gefäßes ist hygienisch einwandfrei. Durch Ausziehen lassen sich Feinmasse und sonstige feinere Teile von den gröberen Schlacken trennen und in der näheren Umgebung der Städte als Dünger verwenden; die Schlacken können zur Befestigung von Wegen usw. gebraucht werden. Nebenbei bietet eine derartige Müllverarbeitung willkommene Beschäftigung in neu entstehenden Gewerbebetrieben.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine derartig durchgebildete gewerbliche Verwertung der Hausabfälle vor dem jetzt meist üblichen Ver-

fahren der Abfuhr der ungetrennten Bestandteile in nationalwirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung bei weitem den Vorzug verdient. Nur das System der Verbrennung des ganzen Mülls dürfte in letzterer Beziehung gleichwertig sein. Der Krieg verlangt die sofortige Inangriffnahme des Teiles dieses Vorgehens, das der Futtergewinnung dient; wenn dieser Anstoß dazu führen würde, die städtische Abfallbeseitigung in obigem Sinne in bessere Bahnen zu leiten, so wäre darin ein großer Gewinn für das allgemeine Wirtschafts- und Gesundheitswesen der Städte zu erblicken. Von der Entschlußfähigkeit und Tatkraft sowie der patriotischen Opferwilligkeit der einzelnen Stadtverwaltungen und Haushaltungsvorstände wird es abhängen, inwieweit das für die gegenwärtige Kriegszeit und weiterhin für die Zukunft gesteckte Ziel sich erreichen läßt.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister des Innern,
Freiherr v. Schorlemer. v. Voebell.

Bekanntmachung.

Nr. 890 Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 23. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 483) — Abdruck ist in der Anlage 1 beigelegt — Höchstpreise für Speisekartoffeln festgesetzt. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Futterkartoffeln ist in kurzer Zeit zu erwarten.

I. Die Höchstpreise sind für die Sorten: Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, die im allgemeinen als beste Speisekartoffeln geschätzt werden, um 5 M für die t (25 Pfg. für den Zentner) höher gehalten, als für die anderen Sorten. Da die Bewertung der Sorten nicht überall die gleiche ist, haben die Landeszentralbehörden die Befugnis erhalten, noch andere Sorten in die höhere Preisklasse zu setzen.

Bei der Preisbemessung sind ferner in § 1 der Verordnung 4 Produktionsgebiete unterschieden worden. Die niedrigsten Preise gelten in dem ostelbischen Preußen (ohne Schleswig-Holstein) und in den mecklenburgischen Großherzogtümern. Mit Zuschlägen von je 2 M für die t (10 Pfg. für den Zentner) folgen Sachsen und Thüringen, Nordwestdeutschland — das mit Rücksicht auf die Schweinehaltung besonders behandelt ist — und schließlich West- und Süddeutschland einschließlich des westfälischen Industriegebietes.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Produzenten und für die in den einzelnen Preisgebieten produzierten Kartoffeln (§§ 1, 3). Für den Großhandel sind in der Verordnung Vorschriften nicht gegeben; er soll in seiner Aufgabe, die Speisekartoffeln aus den Überschussgebieten in die Zuschussgebiete zu bringen, angesichts der durch die Beförderungs- und Witterungsverhältnisse erschwer-

ten Lage möglichst wenig gehemmt werden. Um zu verhindern, daß die Produzenten sich von den ihnen gesetzten Preisstrahlen durch Umgehungen befreien, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß dem Produzenten jeder gleich steht, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

Die Produzenten sind an die Höchstpreise stets gebunden, wenn sie an den Handel verkaufen. Nur dann gelten die Höchstpreise nicht für die Produzenten, wenn sie Mengen, die 1 t (20 Zentner) nicht übersteigen, an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden unmittelbar ohne Zwischenhandel abgeben. Handelt es sich bei den Umsätzen an diese Abnehmer um größere Mengen, so gelten die Höchstpreise der Verordnung. Es würde eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften sein, wenn Geschäfte, die Mengen von mehr als 1 t betreffen, zum Schein in Einzelgeschäfte über geringere Mengen zerlegt werden würden. Durch die Ausnahme des § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der übliche unmittelbare Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Verbraucher in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Kleinhandel geschützt werden.

II. Soweit der Bundesrat die Höchstpreise für Speisekartoffeln nicht festgesetzt hat, steht diese Befugnis nach § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden zu. Nicht festgesetzt sind die Höchstpreise für den Großhandel und für den Kleinverkehr. Vorschriften für den Großhandel zu erlassen, behalte ich, der Minister für Handel und Gewerbe, mir für den Fall vor, daß der Großhandel etwa versuchen sollte, Vorräte an Speisekartoffeln dem Verbrauch vorzuenthalten. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel würde dann auch die Möglichkeit der Enteignung im Sinne von § 2 Abs. 1 a. a. D. gegeben sein.

Zur Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind nach den Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 (H.-M.-Bl. S. 441) die Gemeindevorstände der Städte über 10 000 Einwohner und der selbständigen Städte in der Provinz Hannover, im übrigen die Landräte befugt. Bei dieser Befugnis verbleibt es auch in diesem Falle. Sie erstreckt sich auf den Verkehr der Produzenten mit Konsumentenvereinigungen und Gemeinden für den Verkauf von Mengen, die eine Tonne (20 Zentner) nicht übersteigen, auf den Marktverkehr, soweit dieser nicht lediglich für den Verkehr zwischen Händlern bestimmt ist, und für den sonstigen Detailhandel.

Ob es überall erforderlich sein wird, Höchstpreise für den Kleinverkehr festzusetzen, läßt sich zwar von hier aus nicht übersehen. Zahlreiche Anträge, insbesondere aus den westlichen Bedarfsgebieten, auf eine Regelung der Höchstpreisfrage bei Speisekartoffeln lassen aber erkennen, daß die Festsetzung vielfach als dringlich angesehen wird. Bei der Festsetzung werden die zuständigen Behörden die in Absatz 3 des Erlasses vom 4. August 1914 III. 7237 (H.-M.-Bl. S. 440) aufgestellten Grundsätze sorgfältig zu beobachten haben. Insbesondere muß zwischen den Preisen, zu welchen der Zwischenhandel die Kartoffeln aus dem Produktionsgebiet an den Verbrauchsort schaffen kann, und den örtlichen Kleinhandelspreisen eine angemessene Spannung bleiben.

Um den zuständigen Behörden einen allgemeinen Anhalt für ihre Festsetzungen zu geben, kann es sich empfehlen, daß die Regierungspräsidenten unter Zuziehung von Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft ermitteln, welche Frachten auf den in die Verbrauchsorte zu schaffenden Speisekartoffeln im allgemeinen Durchschnitt ruhen, und welche Zuschläge ferner für den Umsatz im Großhandel und im Kleinhandel in Ansatz zu bringen sind, um zu einem angemessenen Kleinhandelshöchstpreise zu gelangen. Zur Erleichterung sind in der Anlage 2 die Frachtsätze für frische Kartoffeln für eine Anzahl von Entfernungen mitgeteilt. Als Anhaltspunkt für solche Festsetzungen kann ferner folgendes dienen. Im Großherzogtum Hessen sind für 100 kg festgesetzt worden a) für den Produzenten unter Einschluß der Kosten des Transports bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung: 6,50 M; b) bei freier Lieferung in den Aufbewahrungsraum des Verbrauchers oder bei Verkauf auf dem Wochenmarke: 8,00 M; c) im Kleinverkauf nach Kilogramm: 9,00 M. Im Regierungsbezirk Cassel sind die Höchstpreise festgesetzt worden zu a) auf 6,00 M, zu b) auf 7,00 M, zu c) auf 8,00 M. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat als Produzentenpreis für 100 Kilogramm 6,00 M und für städtische Verhältnisse zu b) 8,00 M, zu c) 9,00 M vorgeschlagen. Für östlichere Gegenden ist der Zuschlag, um den sich der Produzentenpreis bis zum Verkaufspreis des Kleinhandels erhöht, auf 2,00 M bis 2,50 M für 100 Kilogramm geschätzt worden.

Festsetzungen von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind von den zuständigen Behörden umgehend in vierfacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten mitzuteilen. Diese haben ein Stück dem Oberpräsidenten und zwei mir, dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen.

III. Durch § 5 der Verordnung ist klargestellt, daß der Produzent von Speisekartoffeln gemäß § 2

Abf. 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 338) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) verpflichtet ist, sie der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung zu überlassen. Die Überlassung darf nur auf Antrag verfügt werden, und nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Speisepotatofeln durch eine unberechtigte Zurückhaltung der Produzenten gefährdet ist. Der Antrag darf nur von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gestellt werden. Diese haben sich dabei zu verpflichten, die ihnen überlassenen Speisepotatofeln in einer den Verhältnissen der bedürftigen Bevölkerungskreise entsprechenden Weise in den Verkehr zu bringen. In dem Antrag ist der Besitzer der Kartoffeln, gegen den das Verfahren eingeleitet werden soll, sowie die Menge zu bezeichnen. Da nach § 4 der Verordnung der Höchstpreis für die Lieferung ohne Sack gilt und die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof einschließt, so ist, falls für die Überlassung andere Lieferungsbedingungen in Frage kommen, bei dem Antrag der Übernahmepreis vorzuschlagen und zu begründen. Die für die Übernahme erforderlichen Geldmittel sind von dem Antragsteller bereitzustellen.

Zuständig zur Prüfung des Antrags ist die Kommunalaufsichtsbehörde; sie stellt fest, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens erfüllt hat.

1. Befinden sich die Kartoffeln, deren Überlassung beantragt wird, in dem Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, so stellt sie auch fest, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten, und führt das Verfahren weiter durch.

Ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Regierungspräsident, so kann er mit der weiteren Durchführung des Verfahrens den Landrat, in dessen Kreise sich die Kartoffeln befinden, bei kreisfreien Städten den Gemeindevorstand beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag von dem Kreisverband oder der Stadt selbst gestellt ist.

2. Befinden sich die Kartoffeln nicht in dem Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, bei welcher der Antrag gestellt ist, so leitet sie den Antrag nach der ihr obliegenden Prüfung an den Landrat des Kreises, in dem sich die Kartoffeln befinden, oder bei kreisfreien Städten an den Gemeindevorstand. Dieser hat zu prüfen, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten und gegebenenfalls das Verfahren weiter durchzuführen. Im Landespolizeibezirk Berlin ist für die Durchführung der Polizeipräsident in Berlin zuständig. Entstehen über die Zulässigkeit des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei prüfenden Behörden, so entscheidet die nächsthöhere Behörde, in letzter Instanz entscheiden die unterzeichneten Minister.

Der Übernahmepreis ist von der Behörde festzusetzen, die das Verfahren durchführt. Ist die Behörde nicht der Regierungspräsident, so steht dem Besitzer binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Festsetzung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Berlin W 9, den 2. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Sydow.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

Anlage 1.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisepotatofeln.

Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) hat der Bundes-

rat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Speisepotatofeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date Markt	bei allen anderen Sorten Markt
in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55	50
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im		

Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie
in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg (und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtume Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs

bei den Sorten
Daber, Imperator,
Magnum bonum,
Up to date
Mark

bei allen
anderen Sorten
Mark

57

52

59

54

61

56

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisefkartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefkartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befähigt zu haben.

§ 2. Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisefkartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3. Die Höchstpreise eines Bezirks (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Die Fracht für Speisefkartoffeln beträgt in Pfennig

Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5. Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458).

§ 6. Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
De l b r ü c k.

für 100 kg (oder in Mark für 10 t): **Anlage 2.**

Auf eine Entfernung von km	Frachttax	Auf eine Entfernung von km	Frachttax	Auf eine Entfernung von km	Frachttax
20	11	300	55	750	100
50	18	320	57	800	105
70	22	350	60	850	110
100	29	370	62	900	115
120	33	400	65	950	120
150	40	450	70	1000	125
170	42	500	75		
200	45	550	80		
220	47	600	85		
250	50	650	90		
270	52	700	95		

usw.
für je 10 Kilometer
1 mehr.

Nr. 891 Bekanntmachung,

betreffend

Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in fünf Größen gebauten Äthylenschweißapparate „Modell D“ der Firma Paul Witlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Ludowalde, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 30“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 12“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 7. März 1913 (III. 1928) wird hiernach aufgehoben.

Berlin W 9, den 10. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß hierdurch zugleich meine Verfügung vom 5. Mai 1913 A. 9 Nr. 609 (Amtsblatt Stück 22, S. 168, Nr. 361) aufgehoben wird.

Aachen, den 11. November 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

Nr. 892 Bekanntmachung,

betreffend

Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in zwei Größen gebauten Äthylenschweißapparate „Gnom“ der Firma Nordische Äthylen-Industrie Fischer & Fohß in Altona-Ottensen, die bisher unter Typennummer „J 34“ nur nach § 12 der Äthylenverordnung zugelassen waren, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 18“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen entsprechend meinem Erlasse vom 29. Mai d. Js. — III. 5188 (S. M. Bl. S. 260) — auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, mit dem Stempel des Norddeutschen Vereins

zur Überwachung von Dampfkesseln in Altona versehen sein und im übrigen, bis auf die Typennummer „A 18“ an Stelle von „J 34“, die in dem vorgenannten Erlaß angeführten Angaben enthalten.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 15 vom Deutschen Äthylenverein geprüfte Wasser-vortlage „Supremus“ fest verbunden sein.

Berlin, den 13. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.
Bekanntmachung.

Nr. 893 Der mit der kommissarischen Verwaltung der Medizinal-Arztstelle bei dem Medizinalkollegium der Rheinprovinz betraute Medizinalrat Professor Dr. Thomßen in Bonn, ist am 26. Oktober d. Js. gestorben.

Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch Erlaß vom 14. November d. Js. die kommissarische Verwaltung dieser Stelle dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und Oberarzt der Psychiatrischen Universitätsklinik, Professor Dr. Hübner in Bonn übertragen.

Coblenz, den 26. November 1914.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Nr. 894 Bekanntmachung.**Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1914 bis Ende März 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 *M.*
Nr. 278, 586, 941, 1081, 1646, 2938, 3511, 4583, 4590, 4804, 5067, 5206, 5308, 5423, 5468, 5941, 6085, 6200, 6402, 6493, 6498, 6926, 7107, 7168, 7244, 7255, 7310, 7341, 7346, 7377, 7468, 7603, 7729, 7771, 7779, 7850, 7886.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 *M.*
Nr. 300, 358, 618, 717, 1195, 1288, 2003, 2040, 2308, 2466, 2706, 2822, 2824, 3054, 3277, 3313, 3387.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 *M.*
Nr. 104, 182, 183, 308, 510, 605, 688, 1666, 1744, 1856, 2009, 2913, 3007, 3845, 5095, 5323, 7161, 8003, 8242, 8704, 9257, 10335, 10783, 11371, 11495, 11896, 12189, 12375, 12485, 12669, 12876, 13111, 13298, 13609, 14118, 14196, 14277, 14303, 14603, 14705, 14797, 14861, 15106, 15200, 15402, 15493, 15494, 15817, 15928, 15946, 16049, 16090, 16139,

16342, 16379, 16426, 16700, 16786, 17010,
 17331, 17365, 17517, 17803, 17849, 17912,
 17976, 18099, 18156, 18242, 18399, 18459,
 18529, 18682, 18841, 18918, 18923, 19125,
 19155, 19406, 19445, 19478, 19564, 19654,
 19707, 19971, 19982, 20252, 20413, 20444,
 20480, 20498, 20592, 20593, 20597, 20641,
 20645, 20665, 20666, 20667, 20726, 20744,
 20758.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 M.

Nr. 178, 380, 955, 971, 1894, 2167, 2364,
 2792, 2905, 3045, 3529, 3724, 4179, 4233, 4398,
 5214, 5494, 6807, 6831, 6959, 7289, 7954, 8909,
 8920, 9121, 9178, 9212, 9493, 9675, 11922,
 12160, 12445, 12503, 12532, 12705, 12730,
 13141, 13265, 13360, 13424, 13482, 13628,
 14096, 14179, 14327, 14431, 14529, 15193,
 15351, 15434, 15580, 15954, 15961, 16005,
 16211, 16225, 16334, 16370, 16451, 16502,
 16863, 17009, 17010, 17091, 17247, 17278,
 17349, 17365, 17398, 17465, 17664, 17712,
 17781, 17841, 17874, 18146, 18155, 18263,
 18510, 18573, 18661, 18693, 18910, 19090,
 19253, 19255, 19354, 19455, 19610, 19618,
 19636, 19708, 19729, 19758, 19834, 19866,
 19881, 19909.

II. 3 1/2 %. Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 M.

Nr. 569, 578, 589, 1081.

2. Buchstabe M zu 1500 M.

Nr. 75.

3. Buchstabe N zu 300 M.

Nr. 370, 632, 690, 810, 1147.

4. Buchstabe O zu 75 M.

Nr. 160, 231, 362, 500, 564, 653, 723.

III. 4 %. Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 M

Nr. 36, 111.

2. Buchstabe DD zu 75 M.

Nr. 70, 71.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

Zu I. Reihe IX Nr. 2—16	} Erneuerungsscheine
Zu II. Reihe I Nr. 13—16	
Zu III. Reihe III Nr. . . 16	

vom 1. April 1915 ab bei den königlichen Rentensbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Kloster-

straße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Klassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, — L, M, N, O, P, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammenge stellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 14. November 1914.

Königliche Direktion der Rentensbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
 A j c h e r.

Nr. 895 Urkunde über Errichtung der Pfarre Borselen, Kreis Heinsberg.

1. Die selbständige Kapellengemeinde Borselen wird zur Pfarre erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarre sind dieselben wie die der Kapellengemeinde.

2. Die neue Pfarre zahlt an die Muttergemeinde eine Ablösungssumme von 6000 M, die in 20 Jahren abzutragen und bis dahin mit 4% zu verzinsen ist.

3. Das Einkommen des Pfarrers regelt sich nach dem Gesetz vom 26. Mai 1909. Die erforderlichen Alterszulagen werden aus der Kirchenkasse bezw. aus Umlagen aufgebracht.

4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Cöln, den 24. November 1914.

Der Erzbischof von Cöln.

F. Card. v. Hartmann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 24. November 1914 von dem Kardinal-Erzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Borselen wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 7. November d. Js. — G II 4830 II — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Wachen, den 3. Dezember 1914.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
 Busenig.

Nr. 896

R a d

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-														
		Hülsenfrüchte										Es				
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen				
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	alte	neue			
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm						je 100 kg		
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		
1	Aachen	68	—	—	—	—	—	78	—	—	—	—	10	20	—	—
2	Düren	68	—	65	—	—	—	78	—	75	—	—	8	10	—	—
3	Erfelenz	47	25	45	—	50	25	—	54	—	52	—	57	6	—	—
4	Eschweiler	70	—	70	—	—	—	78	—	78	—	—	10	—	—	—
5	Eupen	66	—	50	—	80	—	80	—	64	1	—	12	—	—	—
6	Jülich	—	—	—	—	—	—	92	—	80	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
8	St. Vith	85	50	95	50	103	—	95	1	05	1	—	7	20	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		Wehl				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen		
		Weizen-		Roggen-								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel								
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in						
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		
1	Aachen	39	50	36	—	50	44	50	40	80	64	—
2	Düren	39	—	38	—	46	42	60	40	80	—	—
3	Erfelenz	42	—	28	—	46	34	60	50	62	44	44
4	Eschweiler	39	50	26	50	47	33	—	—	90	—	—
5	Eupen	40	—	36	—	60	50	54	36	100	—	—
6	Jülich	38	—	33	—	44	32	50	45	100	70	—
7	Montjoie	41	—	32	—	48	—	54	40	100	60	—
8	St. Vith	45	—	37	—	46	38	—	—	100	—	—

w e i s u n g

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Oktober 1914.

und Verpflegungsmittel.																		
Kartoffeln		Heu				Stroh				Eß-		Voll-		Hühner-		Roh-		
Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Stumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch		
alte	neue	E s t o f f e n																
je 1 kg		je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg		
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	54	—	20	—	14	—	90	
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	78	—	20	—	14	—	80	
—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	10	1	—	
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	15	—	85	
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	20	—	15	—	95	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	18	—	15	—	90	
—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	20	—	10	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	20	—	10	—	—	

Monats September 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Dirse	Reis	Buch- weizen	Hafer	Gersten	Buckst	Kaffee	Zucker	Spei-	Auslän- disches Schwartz- schmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pe- tro- leum		
			Grütze			(ge- mischt)	(ge- brannt)	(harter)	iesalz		Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats			
E s t o f f e n in Pfennig															
Pfennig													50 kg	100 St.	1 Liter
je 1 Kilogramm													50 kg	100 St.	1 Liter
64	—	60	—	64	—	—	320	56	24	180	106	90	85	21	
40	—	56	—	60	—	100	320	54	22	—	115	—	80	24	
44	36	40	—	60	—	110	300	58	24	150	90	70	70	22	
—	—	65	—	70	—	110	360	62	24	—	110	—	75	25	
70	—	—	—	60	—	—	290	60	27	—	110	—	90	26	
68	32	76	—	70	—	—	360	56	24	—	95	—	90	22	
50	—	50	—	75	—	—	280	60	22	—	130	—	100	23	
—	—	50	80	—	—	—	340	60	20	200	140	95	—	24	

Kaufende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise in													
			Rind						Kalb			Schaf				
			Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug			
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
1	Nachen	I. Monatshälfte	1	70	1	50	1	40	2	—	1	80	2	—	1	60
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	90	1	80	1	90	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	70	2	—	1	90	2	—	1	90
3	Erfelenz	I. "	1	80	1	80	1	60	2	—	1	80	1	60	1	50
		II. "	2	20	1	60	1	60	2	20	2	20	1	60	1	60
4	Eschweiler	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	80	1	90	1	80
		II. "	2	—	1	90	1	70	1	90	1	90	2	—	1	90
5	Cuxen	I. "	1	80	1	50	1	20	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	40	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	80	1	70	1	40	2	—	2	—	2	10	1	80
		II. "	1	60	1	60	1	40	1	80	1	70	2	—	1	80
7	Montjoie	I. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
		II. "	1	90	1	80	1	60	1	80	1	70	1	80	1	80
8	St. Vith	I. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70

Nachen, den 4. Dezember 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 897 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer festen Bahnwärterbude in km 11,455 der Strecke Call-Hellenthal zu enteignende, in der Gemeinde Schleiden belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Mittwoch, den 16. Dezember 1914,
vormittags 11 Uhr,
an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 1. Dezember 1914.

Der Enteignungskommissar.

Sträter,

Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Nr. 898 Das am 13. November 1914 für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps erlassene Versteigerungsverbot von Häuten und Fellen bleibt neben der Beschlagnahmeverfügung des stellvertretenden Kriegsministers vom 22. November 1914 — Reichsanzeiger Nr. 275 — bestehen. Nur der freihändige Verkauf der durch diese Beschlagnahme nicht betroffenen Häute ist zugelassen.

Coblenz, den 8. Dezember 1914.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Bloëß.

General der Infanterie.

Nr. 899 Bekanntmachung

betreffend verloren gegangene Einlagebücher
und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

Kleinhandel.																	
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine-			
Keule		Buz		Kopf u. Peine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen			im Ausschnitt			Schweinespeck		Schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm																	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	80	1	40	1	50		
2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	80		
1	90	1	80	—	80	1	70	2	40	3	40	1	80	1	70		
2	10	2	—	—	90	1	90	2	50	3	50	2	—	1	90		
2	—	1	90	—	60	1	60	2	40	2	60	1	60	1	60		
2	20	2	—	—	60	1	80	2	40	3	—	2	—	1	80		
1	90	1	70	—	70	1	60	2	60	4	20	1	70	1	60		
2	—	1	80	—	70	1	75	2	60	4	20	1	75	1	60		
1	70	1	50	—	70	1	—	2	40	3	60	1	50	1	30		
1	70	1	50	—	80	1	20	2	40	3	60	1	50	1	50		
2	—	1	80	1	40	1	40	2	40	4	—	1	80	—	—		
2	—	1	80	1	40	1	80	2	40	3	—	2	—	—	—		
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80		
2	20	1	80	1	—	1	80	2	60	3	60	1	60	1	80		
1	40	1	40	—	80	1	40	2	40	4	—	1	80	1	80		
1	80	1	80	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	1	40		

*) gefocht.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dusenitz.

a) Einlagebücher der Sparkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 16600, 43472, 66369, 72724, 72735, 80506, 84561, 84789, 96453, 99399, 104886, 108585, 112721, 120252, 122330, 122481, 122577, 124434, 125032, 127148, 127296, 128202, 128208;
zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 2265, 3126;
zu Geilenkirchen Nr. 5595;
zu Kreuzau Nr. 3248;
zu Sinnich Nr. 4679;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 44272, 53115, 53821, 55781, 75219, 91314, 93069, 121270, 121962, 122039, 124947, 126096, 135467;
zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1564, 1579, 1697;
zu Düren Nr. 32601, 40318;
zu Erkelenz Nr. 16393;
zu Eupen Nr. 1448;
zu Jülich Nr. 9577;
zu Schleiden Nr. 2614.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedin-

gungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 3. Juni, 1. August und 1. Oktober d. Js. auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 15817, 19808, 78485, 101782;
zu Montjoie Nr. 1952;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

- zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 86733, 103792, 129938, 133013;
zu Stolberg Nr. 4122, 8547,

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 2. Dezember 1914.

Der Vorstand des Vereins.

Fhr. von Kelleßen, Glasmachers.

Nachrichten
über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

Montags-Liste.

7. Dezember 1914.

Nr. 33.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.

2 Kaufleute	Weibliche: 1 Büffetfräulein 1 Zimmermädchen	2 Ackerknechte* 1 Metallschleifer 1 Fuß- u. Wagenschmied* 1 Feuerschmied 2 Feilbänker, 3 Bau- schlosser 2 Klempner u. Installa- teure 2 Eisendreher 2 Maschinenschlosser 2 Elektromonteur 1 Stellmacher 2 Kastenmacher, 1 Blech- treiber u. 1 Wagen- lackierer für Autobau	1 Polst. u. Dekorateur* 2 Wagensattler 2 Bäcker, 1 Friseur* 1 Glaser* 1 Schriftsetzer (junger Schweizerdegen) 1 Sattlermeister 1 Krankenwärter 1 Hartgummidrechsler Behrlinge: 2 Anstreicher (1*) 1 Schuhmacher 1 Elektromonteur
-------------	---	--	--

Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.

3 Schreiner 3 Schneider	3 Kaufleute 40 Tagelöhner	3 Knechte, 50 Schlosser 10 Stellmacher 2 Bäcker, 2 Schuhmacher 1 Photograph	1 Maschinenschreiber (Gesuch ist einzu- reichen an die Regl. Regierung, Coblenz) 1 Krankenpfleger
----------------------------	------------------------------	--	---

**Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ecke
Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506-10.**

5 landwirtschaftliche Arbeiter 9 Formstecher 10 Holzbildhauer 5 Steindrucker 23 Berpufer u. Stukkat. 13 Schriftsetzer 11 Graveure und Eiseleure 6 Lithographen 5 Putzmacher 73 Schreiner 62 Anstreicher	149 kaufm. Angestellte 8 Bauarbeiter 12 Kutscher und Fuhr- leute 98 Hausknechte, Bäder u. Lagerarbeiter 62 Lauf- und Arbeits- jungen 153 Tagelöhner 46 Fabrikarbeiter 133 Gastwirtschaftsgeh. 277 weibliche Personen aller Berufsarten	20 Sattler* 12 Kesselschmiede und Stemmer* 25 Fräser* 320 Grubenarbeiter* 60 Dreher und Hobler* 12 Werkzeugschlosser* 180 Maschinenschlosser*	4 Fuß- u. Wagen- schmiede 4 Bankarbeiter 20 Holzdrechsler 17 Maschinen- u. Sand- former 13 Autogenschweißer 40 Arbeiter für chem. Fabriken
---	--	--	--

**Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deutz, Ralf),
Wallstraße 100, Fernsprecher 119.**

40 ungelernete, meist jugendliche Arbeiter	2 Elektrotechniker, 5 Dreher, 5 Bau- schlosser, 40 Maurer, 10 Zement- teure, 3 Zimmerer, 2 Bäcker, 1 Mehger
--	--

A r b e i t s s u c h e n d e :	O f f e n e S t e l l e n :
---------------------------------	-----------------------------

Grefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.

175 Textilarbeiter (Weber, Färber, Appreteure)	17 Schreiner 21 Anstreicher 95 Hilfsarbeiter
--	--

Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.

17 Schreiner 14 Anstreicher 20 kaufm. Angestellte 89 Kellner 14 Köche 16 Zapfer	Weibliche: 85 Büffetfräulein und Zimmermädchen 78 Köchinnen und Stützen 200—250 Dienstmädchen	500—550 Dreher, Lohn M. 7,50, bis zu 50 Jahren, mit guten Papieren. 230—280 Schlosser, bis zu 50 Jahren, mit guten Papieren. 180—200 Fräser, bis zu 50 Jahren, mit guten Papieren. 100—150 Straßenbahnschaffner u. Führer, Kaution 30 M., 50 Streckenarbeiter (Kgl. Eisenbahn), 21—35 Jahre, unbestraft, 400 Erdarbeiter, nicht mittellos*, 70 Holzarbeiter, nicht mittellos*, 1 ält. Bäcker, 3 Friseur, 6 Elektromonteur für Essen u. *
--	--	--

Gilden, Rathaus, Fernsprecher 2, 20.

—	Maschinenschlosser, 6 Schmiede für Fallham- mer, 8 Hilfsarbeiter, 5—10 Erdarbeiter, 8 un- gelernte Arbeiter
---	---

Oberhausen, Zechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.

—	10 Schneider, 1 Steinhauer, 40 Erdarbeiter
---	--

Opladen, Düffeldorferstraße 14, Fernsprecher 119.

4 Dienstmädchen.	50 Schlosser aller Art, 18—45 Jahre, 1 Küfer, 10 Maurer, 40 Fabrikarbeiter, 18—40 Jahre, 10 Handlanger, 10 Erdarbeiter
------------------	--

Die Gewerkschaft Deutscher Kaiser in Hamborn sucht:

284 Hauer, 20 Reparaturhauer, 150 Lehrhauer, 154 Schlepper, 10 Heizer, 1 Schlosser,
2 ältere Schmiede, 6 Maschinisten, 20—30 Hilfsarbeiter, 30 Handlanger.

Bem.: Der Lohn richtet sich nach Leistungen, Betriebsabteilung, Alter usw. Unterkunft
kann in den Menagen erfolgen. Wohnungen für verheiratete Leute nur in beschränkter
Anzahl frei. Reisevergütung wird bei keiner Stelle gezahlt.

Anfragen zu richten an:

Städtischer Arbeitsnachweis in Hamborn (Mhld.).

Die Friedrich-Wilhelm Hütte (Deutsch-Luxemburg) in Mülheim-Ruhr sucht:

1000 Arbeiter, gleichviel welcher Berufe.

Das Bürgermeisteramt Wiesdorf (Niederrhein) meldet folgende offene Stellen:

30 Maurer, 50 Erdarbeiter zu den höchsten Tariflöhnen.

Nr. 901 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen: sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 *M* jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 *M* Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldbverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau —

eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen *M* und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2744 Millionen *M* zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 *M*, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 *M* und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 *M*, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Nr. 902 Personal-Nachrichten.

Der Katasterdiätar Grebestein im Katasterbureau der Königlichen Regierung zu Aachen ist zum Katasterassistenten ernannt.

Der Rentner Peter Siemons in Hastenrath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rothberg im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Johann Zillken in Wollersheim ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wollersheim im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Rentner Johann Merken in Knippmühle ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rothberg im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer Heinrich Grahn in Wallenthal ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wallenthal im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die einstweilige Verwaltung des Portugiesischen Konsulats in Köln ist infolge Ablebens des Konsuls Hugo Roeder vom 20. November 1914 ab dem Herrn Henry Winderop in Köln übertragen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55.

Aachen, Samstag, den 19. Dezember 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51 nebst Beilagen)

1914.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 495. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 495—496. Bekanntmachung, die Weihnachtsferien betreffend S. 496. Zusammenlegung von Grundstücken S. 496—497. Geldlotterie S. 497. Viehmärkte in Sinnich S. 497. Durchschnittspreise für die im Monat November 1914 gelieferte Fourage S. 498. Vertrieb von Wild aus Lübecker Kühlhäusern S. 498—500. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie S. 500. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. W. Köln S. 500—502. Personal-Nachrichten S. 502.

Die nächste Nummer des Amtsblattes mit Öffentlichem Anzeiger gelangt wegen des Weihnachtsfestes bereits am Donnerstag, den 24. d. Mts., zur Ausgabe.

Bekanntmachungen pp. für diese Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens am vorhergehenden Dienstag bei der Amtsblattstelle eingehen.

Aachen, den 19. Dezember 1914.

Amtsblattstelle der Königlichen Regierung.

Nr. 903 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1915 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblattes als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzelnen stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 904 Das 107. Stück enthält unter Nr. 4562: Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms vom 27. November 1914. Unter Nr. 4563: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms vom 27. November 1914. Das 108. Stück enthält unter Nr. 4564: Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 2. Dezember 1914. Unter Nr. 4565: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 7. Dezember 1914. Das 109. Stück enthält unter Nr. 4566: Bekanntmachung über die Verfolgung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914. Unter Nr. 4567: Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefel-saures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914. Das 110. Stück enthält unter Nr. 4568: Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914.

Das 111. Stück enthält unter Nr. 4569: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 10. Dezember 1914. Unter Nr. 4570: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 905 Das 33. Stück enthält unter Nr. 11386: Verordnung über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung. Vom 1. Dezember 1914. Unter Nr. 11387: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auszuführenden Großschiffahrtswege usw. Vom 6. Dezember 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 906 Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene ältere Aufschriften und Bellebezetzel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappfalten, schwachen Schachteln, Zigarrentisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Vorbrüche zu Paketkarten ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die

Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Frantovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit im Falle des Verlustes der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf die Paketkarte geklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 10. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Kobelt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 907 Folgende bei uns anhängige Auseinanderlegungssachen:

Im Regierungsbezirk Aachen.

Königliche Spezialkommission zu Aachen.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Weiden, mit Ausschluß der geschlossenen Ortslagen.

Bürgermeisterei Weiden,

Kreis Aachen (Land),

Actenzeichen W. 74.

Königliche Spezialkommission II zu Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Weisweiler.

Bürgermeisterei Weisweiler,

Kreis Düren,

Actenzeichen: W. 70.

3. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Teiles des Gemeindebezirks Eschweiler, welcher begrenzt wird im Westen von der Straße Eschweiler-Hehrath, im Südwesten von der geschlossenen Ortslage Eschweiler, im Süden vom Indebach und im übrigen von der Gemeinde- und Kreisgrenze.

Bürgermeisterei Schweiler,
Kreis Aachen (Land),
Aktzeichen: E. 49.

Königliche Spezialkommission I zu Düren.
Zusammenlegung des Gemeindebezirks
W e n a u.

Bürgermeisterei Rothberg,
Kreis Düren,
Aktzeichen: W. 68.

Königliche Spezialkommission III zu Düren.
5. Zusammenlegung der die Fluren 12 und
13 des Gemeindebezirks Bettweis bildenden
Waldparzellen (des sogen. Milocher Feldchens).
Bürgermeisterei Troitzheim,
Kreis Düren,
Aktzeichen: V. 24.

Königliche Spezialkommission zu Euskirchen.
6. Teilung des Wintener Konsortenlandes, be-
stehend aus den Parzellen Flur 26 Nr. 162, Flur
27 Nr. 611, 628, Flur 29 Nr. 1, 509/34, 38, 83,
676/108, 125, 131 und Flur 30 Nr. 9 und 14
des Gemeindebezirks W a h l e n.
Bürgermeisterei Wahlen in Call,
Kreis Schleiden,
Aktzeichen: W. 75.

7. Zusammenlegung der Grundstücke der Feld-
mark M i e s c h e i d, (Gemeindebezirk Hollerath)
welche begrenzt wird im Norden durch den Spill-
vertsflehen, im Osten durch den Brether Bach, im
Südosten durch die Gemeinde Udenbreth, im Süden
und Westen durch den Kreis Malmedy.
Bürgermeisterei Hollerath,
Kreis Schleiden,
Aktzeichen: M. 64.

Königliche Spezialkommission zu Jülich.
8. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-
meindebezirks G e r e o n s w e i l e r, mit Ausschluß
der Vorflage und der an die Dorfllage angrenzen-
zenden eingefriedigten Weidegärten.
Bürgermeisterei Ederen,
Kreis Jülich,
Aktzeichen: G. 68.

9. Zusammenlegung der Grundstücke des Ge-
meindebezirks R e n e n b e r g.
Bürgermeisterei Renenberg,
Kreis Erkelenz,
Aktzeichen: K. 47.

werden mit Bezug auf
die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885,
betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im
Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts,
den § 9 des Gesetzes vom 5. April 1869, be-
treffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der
Grundstücke in dem Bezirke des vormaligen Justiz-
senats Ehrenbreitstein,

den § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22.
September 1899, betreffend das Verfahren in Aus-
einandersetzungsangelegenheiten,
den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1902, betreffend
die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der
Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen
Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und
Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheits-
teilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behan-
delnden Teilungen und Ablösungen in den Landes-
teilen des linken Rheinuferes,
den § 109 des Gesetzes vom 2. März 1850, be-
treffend die Ablösung der Reallasten und die Regu-
lierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhält-
nisse,
die §§ 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7.
Juni 1821 und die §§ 25 bis 27 der Verordnung
vom 30. Juni 1834,

den § 204 der Deutschen Zivil-Prozessordnung,
öffentlich bekannt gemacht und es werden alle noch
nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Be-
teiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei
uns spätestens in dem am

Montag, den 22. Februar 1915,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker an
unserer Geschäftsstelle hier selbst, Oststraße 184, an-
stehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1914.

Königliche Generalkommission für die
Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
W i s m a n n.

Nr. 908 Die Ziehung der ersten Serie der
Geldlotterie zugunsten der im Jahre 1916 geplan-
ten olympischen Spiele ist auf den 19. und 20.
Januar 1915 verlegt worden.

Aachen, den 15. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: B u s e n i s.

Nr. 909 Der Provinzialrat hat der Stadtge-
meinde Linnich, im Kreise Jülich, die Verlegung
nachstehender Märkte für das Jahr 1916 genehmigt:

- a) der auf Dienstag, den 18. April fallende
Pferdemarkt auf Mittwoch, den 12. April;
- b) der auf Donnerstag, den 11. Mai fallende
Pferde- und Krammarkt auf Donnerstag, den
4. Mai;
- c) der auf Dienstag, den 31. Oktober fallende
Pferdemarkt auf Dienstag, den 24. Oktober;
- d) der auf den 30. November fallende Pferde-
und Krammarkt auf Dienstag, den 5. De-
zember.

Aachen, den 10. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: B u s e n i s.

Nr. 910 Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und Ziffer 4 Nr. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46, Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat November 1914 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt, veröffentlicht:

A. Hafer.

Hauptmarkttort Köln für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen.

100 kg Hafer werden mit 22,10 M vergütet.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 9,25 M,

für je 100 kg Futterstroh 3,25 M.

II. Hauptmarkttort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 7,37 M,

für je 100 kg Futterstroh 2,75 M.

Aachen, den 11. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

Nr. 911 Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern haben durch Erlaß vom 30. November 1914 genehmigt, daß fortan Wild aus Lübecker Kühlhäusern während der Schonzeit in Preußen zugelassen wird, sofern es nach Maßgabe der nachstehenden Bekanntmachung des Lübecker Polizeiamts vom 28. Oktober d. Js. gekennzeichnet ist.

Aachen, den 14. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

Verordnung

über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit.

(Veröffentlicht am 6. November 1914.)

Auf Grund des § 49 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1900 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 21. November 1905 verordnet das Polizeiamt folgendes:

§ 1. Wer während der Schonzeit Wild aus Kühlhäusern vertreiben will, hat hierzu die Genehmigung des Polizeiamts nachzusuchen.

Die Genehmigung wird widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Einrichtungen des Kühlhauses einen ordnungsmäßigen Betrieb gewähr-

leisten und den Beauftragten des Polizeiamts jederzeit freier Zutritt zu den Räumen, in denen Wild lagert, zugesichert wird.

§ 2. Wild, das während der Schonzeit aus Kühlhäusern vertrieben werden soll, ist vom Polizeiamt zu kennzeichnen.

Zur Kennzeichnung des Wildes werden Ohrmarken und Plomben, die mit dem Lübecker Wappen und der Bezeichnung „Lübeck Kühlhaus“ versehen sind, verwendet. Zur Unterscheidung mehrerer zugelassener Kühlhäuser wird der Bezeichnung „Lübeck Kühlhaus“ eine Nummer hinzugefügt.

Die Ohrmarken und Plomben werden durch Beauftragte des Polizeiamts oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung durch Angestellte des Kühlhauses angebracht. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam des Polizeiamts.

Die Ohrmarken sind am rechten Gehör anzubringen. Die Ohrmarken und die Plomben sind so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß der Wappenknopf oder die Schlinge zerstört wird.

§ 3. I. Für die Kennzeichnung unzerlegten und unabgehäuteten, wenn auch ausgenommenen Elch-, Rot-, Dam- und Rehwildes werden Ohrmarken mit Nummerplatten verwendet, und zwar:

- bei Elch- und Rotwild Ohrmarken mit Nummerplatten von ovaler Form,
- bei Damwild solche mit runden Nummerplatten und
- bei Rehwild solche mit viereckigen Nummerplatten.

Die Ohrmarken erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 5000 innerhalb jeder der drei vorher bezeichneten Klassen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anbringung der Marken. Sobald in einem Kühlhause in einer der drei Klassen von unzerlegtem Wild die Nummer von 5000 erreicht ist, wird von neuem mit der Nummer 1 begonnen.

II. Hasen, Flugwild und Teile zerlegten Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwildes werden durch Plomben gekennzeichnet:

- bei den Hasen ist die Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufes anzubringen. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch in abgehäutetem, im übrigen aber unzerlegtem Zustand vertrieben werden.
- beim Flugwild ist die Plombe durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen.

Die Plomben erhalten keine Nummer.

§ 4. Unzerlegtes Wild muß in der Regel vor Beginn der Schonzeit für die betreffende Wildart gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung kann bis zum einschließlich fünfzehnten Tage nach Be-

Liste
über die im Kühlhause verwendeten Ohrmarken.

Nummer der Ohrmarke	Bildart	Datum der Anbringung der Ohrmarke	Name und Dienststellung des Beamten

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 912 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Baelfer-

straße liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen vom 15. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 12. Dezember 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 913

Nachrichten

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

Montags-Liste.

14. Dezember 1914.

Nr. 35.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.

1 Inspektor (landwirtsch. schaftl.)	1 Verkäufersin	2 Ackerknechte*	1 Blechtreiber, 1 Blechschlosser und 2 Feilbänker für Automobilbau
2 Kaufleute	1 Zimmermädchen	1 Schweizer*	2 Hartgummidrehstler
2 Stellner		1 Metallschleifer	2 Zimmerer*
		2 Fuß- u. Wagenschm.*	2 Bäcker
	Lehrlinge:	1 Feuerschmied	1 Glaser*
	1 Schuhmacher	2 Bau Schlosser	1 Dachdecker*
		1 Klempner u. Installateur	1 Schriftseher (junger Schweizerdegen)
		2 Eisendreher	
		2 Maschinenschlosser	Lehrlinge:
		1 Elektromonteur*	2 Anstreicher (1*)
		1 Stellmacher	1 Elektromonteur
		1 Polst. u. Dekorateur*	
		1 Wagensattler, 1 Sattlermeister, 2 Kasten-	

Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.

10 Landarbeiter	1 Schriftseher	50 Schlosser	3 Installateur für Gas und Wasser
3 Schreiner	2 Kaufleute	5 Stellmacher	
2 Schneider	5 Fabrikarbeiter	2 Fußschmiede	
2 Anstreicher	30 Tagelöhner	1 Bürstenmacher	

Arbeit suchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

**Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ecke
Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506—10.**

14 Formstecher	8 Kutscher und Fuhr- leute	12 Sattler*	22 Holzdrechsler*
6 Holzbildhauer	95 Hausknechte, Bader u. Lagerarbeiter	12 Kesselschmiede und Stemmer*	14 Maschinen=u.Sand- former*
5 Steindrucker	65 Lauf- und Arbeits- jungen	25 Fräser*	20 Autogenschweißer
16 Verpuher u. Stukkaf.	129 Tagelöhner	65 Dreher und Hobler*	325 Grubenarbeiter
12 Schriftsetzer	44 Fabrikarbeiter	12 Werkzeugschlosser*	40 Arbeiter für chem. Fabriken
12 Graveure und Eiseleure	128 Gastwirtschaftsgeh.	22 Maschinenschlosser*	
6 Lithographen			
2 Schuhmacher			
90 Schreiner			
67 Anstreicher			
160 kaufm. Angestellte	Weibliche: 272 Personen aller Be- rufsorten		
9 landwirtschaftliche Arbeiter			

Crefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.

150 Textilarbeiter (Färber, Appreteure)	95 Hilfsarbeiter
17 Schreiner	121 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Winder- rinnen etc.)
21 Anstreicher	

Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.

50 Maschinenschlosser (20—50 Jahre), 10 Montageschlosser (18—40 Jahre), 50 Eisendreher (20 bis 50 Jahre), 10 Eisenbohrer, 20 Walzwerksarbeiter, 75 Transportarbeiter, 5 Kesselschmiede, 20 Blaz-, 60 Erdarbeiter.

Essen-Ruhr I, Dagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.

4 Schreiner	Weibliche:	30 Dreher, 6 Montageschlosser, 4 Blechschlosser*,
7 Anstreicher	78 Köchinnen und Stützen	6 Brückenbauschlosser*, 5 Bauerschlosser*, 20 Feuer- schmiede, 3 Fuß- und Wagenschmiede, 4 Zechen- schmiede, 10 Eisenformer, 20 Mechaniker auf Bisierereinrichtungen, 2 Sattler, 2 Polsterer, 4 Fri- seure (2 für *), 4 Zimmerer*, 10 Maurer, 80 Koks- arbeiter für Essen u. * (Menage vorhanden, Vor- schutz wird gewährt), 200 Erdarbeiter für Essen u. *
89 Kellner	85 Büffetfräulein und Zimmermädchen	30 Rottenarbeiter (Rgl. Eisenbahn) Lohn M. 3,50, 21—35 Jahre, unbestraft. Außerdem sucht die Firma Friedr. Krupp A.-G. Essen : Dreher, Fräser, Schlosser, Fabrikarbeiter, Feuerarbeiter, Maurer, Handlanger und Erdarber in unbe- grenzter Zahl.
19 Zapfer	200—250 Dienstmädchen	

Moers, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.

7 Dienstmädchen für den Haushalt.	1 Friseurgehilfe 1 jung. Schmiedegeselle	3 landwirtschaftliche Arbeiter.
--------------------------------------	---	------------------------------------

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.

400 Erdarbeiter, 35 Gießereiarbeiter, 6 Fabrikarbeiter, 16 Hilfs-, 15 Blasarbeiter, 4 Stein-
schlagarbeiter, 25 Rottenarbeiter, 20 Bergleute,
30 Erzabläder, 20 Schlosser, 3 Schmiede, 3 Zu-
schläger, 2 Handlanger, 2 Holzdrechsler, 1 Fuhr-
mann, 4 Gepäckträger, 1 Bäcker, 1 Bäcker,
1 Viehwärter.

Neunkirchen, Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.

1 Gypfer	4 Tagelöhner	1 Dienstmädchen	15 Montageschlosser
8 Tagelöhner	unter 16 J.	1 Arbeiterin	

Oberhausen, Rechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.

30 Erdarbeiter

Stertrade, Bürgermeisteramt, Fernsprecher Rathauszentrale.

30 ungel. Arbeiter	2 Knechte
50 Hilfsarbeiter	2 Maurer

Die Firma Louis Steinmeh in Dieringhausen (Fernruf Gummersbach 445) sucht für den Erweiterungsbau Bahnhof Dieringhausen noch 40 bis 50 tüchtige Erdarbeiter (Felsabtragungsarbeiten). Stundenlohn 42 bis 50 Pfennige. Quartiere mit Verpflegung Mk. 2.—, bei Hochgemeinschaften billiger. Meldungen haben zu erfolgen an: Baubureau Dieringhausen.

Bemerkung: Bei längerer Arbeitsdauer werden die Fahrkosten rückvergütet.

Die Gewerkschaft Deutscher Kaiser in Hamborn sucht:

284 Hauer, 20 Reparaturschlosser, 150 Lehrhauer, 154 Schlepper, 10 Heizer, 1 Schlosser, 2 ältere Schmiede, 30 Handlanger, 6 Maschinisten, 20—30 Hilfsarbeiter.

Bem.: Der Lohn richtet sich nach Leistungen, Betriebsabteilung, Alter usw. Unterkunft kann in den Menagen erfolgen. Wohnungen für verheiratete Leute nur in beschränkter Anzahl frei. Reisevergütung wird bei keiner Stelle gezahlt.

Anfragen zu richten an:

Städtischer Arbeitsnachweis in Hamborn (Mhlb.).

Nr. 914 Personal-Nachrichten.

Der bisherige kommissarische Kreisschulininspektor Andree in Malmedy ist vom 1. November 1914 ab endgültig zum Kreisschulininspektor des Kreisschul-aufsichtsbezirks Malmedy ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Gertrud Spang bei der katholischen Volkss-

schule zu Blumenthal, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober 1914 ab;

2. Maria Henn bei der katholischen Volksschule zu Aachen, Stadtkreis Aachen, zum 1. Januar 1915.

Der Rentner Wilhelm Gumnich in Nörvenich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Nörvenich im Kreise Düren für die Amtszeit von sechs Jahren ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56.

Aachen, Donnerstag, den 24. Dezember 1914.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52)

1914.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 503. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 503. Ablieferung noch vorhandener Goldbestände an die Reichsbank S. 503-504. Zusammenlegung von Grundstücken S. 504 bis 505. Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 505-506. Stand der Tierseuchen am 15. Dezember 1914 S. 506-508. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln S. 508-510. Eintragung des Detaillisten-Vereins zu Düren in das Vereinsregister S. 510. Personal-Nachrichten S. 510.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 52 und das Steckbriefregister Nr. 52 werden dem am 2. Januar 1915 erscheinenden Amtsblatt Nr. 1 beigelegt werden.

Aachen, den 24. Dezember 1914.

Amtsblattstelle der Königlichen Regierung.

Nr. 915 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1915 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Bekanntmachung.

Nr. 916 Die Hoffnung unserer Feinde, daß es uns an Geldmitteln fehlen werde, den Krieg durchzuhalten, ist durch den glänzenden Erfolg der Kriegsanleihe sowie durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Reichsbank infolge des ununterbrochenen Anwachsens ihrer Goldbestände erschüttert worden. Daß dies Anwachsen ohne Stocken fortgeschreitet und daß die in weiten Kreisen der Be-

völkerung noch reichlich vorhandenen Goldbeträge mehr und mehr bei der Reichsbank konzentriert werden, ist in wirtschaftlicher und politischer Beziehung von der größten Bedeutung. Alles zu tun, was zu diesem Zweck getan werden kann, erscheint gerade jetzt geboten, wo von verschiedenen Seiten vielfache Versuche gemacht werden, Reichsgoldmünzen unter Angebot eines Aufgeldes aufzukaufen und in das Ausland zu verbringen.

Die Geistlichen und Lehrer haben nach den mir zugegangenen Berichten schon bisher in aner-

kennenswerter Weise mitgewirkt, um die Bevölkerung darüber aufzuklären, wie sehr es im Interesse des Vaterlandes liegt, die unnützlich im Schranke zurückgehaltenen Goldstücke der Reichsbank zur weiteren Stärkung ihres Goldvorrates zuzuführen. Gerade die Geistlichen und Lehrer können auf diesem Gebiete durch Belehrung der Bevölkerung dem Vaterlande einen großen Dienst erweisen, und sie werden sich, wie ich hoffe, dieser Aufgabe nicht entziehen. Sämtliche Postanstalten sind bereit, Gold gegen gleichwertige Banknoten einzuwechseln und an die Reichsbank abzuführen.

Berlin W 8, den 21. November 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 917 Folgende bei uns anhängige Auseinanderlegungssachen:

Im Regierungsbezirk Aachen.

Königliche Spezialkommission zu Aachen.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Weiden, mit Ausschluß der geschlossenen Ortslagen.

Bürgermeisterei Weiden,
Kreis Aachen (Land),
Aktenzeichen W. 74.

Königliche Spezialkommission II zu Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Weisweiler.

Bürgermeisterei Weisweiler,
Kreis Düren,
Aktenzeichen: W. 70.

3. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Teiles des Gemeindebezirks Eschweiler, welcher begrenzt wird im Westen von der Straße Eschweiler-Hehrath, im Südwesten von der geschlossenen Ortslage Eschweiler, im Süden vom Indebach und im übrigen von der Gemeinde- und Kreisgrenze.

Bürgermeisterei Eschweiler,
Kreis Aachen (Land),
Aktenzeichen: E. 49.

Königliche Spezialkommission I zu Düren.

4. Zusammenlegung des Gemeindebezirks Wena u.

Bürgermeisterei Rothberg,
Kreis Düren,
Aktenzeichen: W. 68.

Königliche Spezialkommission III zu Düren.

5. Zusammenlegung der die Fluren 12 und 13 des Gemeindebezirks Wettweis bildenden Waldparzellen (des sogen. Milocher Feldchens).

Bürgermeisterei Froitzheim,
Kreis Düren,
Aktenzeichen: V. 24.

Königliche Spezialkommission zu Guskirchen.

6. Teilung des Wintener Komfortenlandes, bestehend aus den Parzellen Flur 26 Nr. 162, Flur 27 Nr. 611, 628, Flur 29 Nr. 1, 509/34, 38, 83, 676/108, 125, 131 und Flur 30 Nr. 9 und 14 des Gemeindebezirks Wahlen.

Bürgermeisterei Wahlen in Call,
Kreis Schleiden,
Aktenzeichen: W. 75.

7. Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Miesheid, (Gemeindebezirk Hollerath) welche begrenzt wird im Norden durch den Spillpertsiefen, im Osten durch den Prether Bach, im Südosten durch die Gemeinde Udenbreth, im Süden und Westen durch den Kreis Malmedy.

Bürgermeisterei Hollerath,
Kreis Schleiden,
Aktenzeichen: M. 64.

Königliche Spezialkommission zu Jülich.

8. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Gereonsweiler, mit Ausschluß der Dorfslage und der an die Dorfslage angrenzenden eingefriedigten Weidegärten.

Bürgermeisterei Ederen,
Kreis Jülich,
Aktenzeichen: G. 68.

9. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindefezirks Revenberg.

Bürgermeisterei Revenberg,
Kreis Eifelenz,
Aktenzeichen: K. 47.

werden mit Bezug auf die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, den § 9 des Gesetzes vom 5. April 1869, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein, den § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899, betreffend das Verfahren in Auseinanderlegungsangelegenheiten, den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1902, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheits- teilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinuferes, den § 109 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regu-

lierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,
die §§ 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834,
den § 204 der Deutschen Zivil-Prozessordnung,
öffentlich bekannt gemacht und es werden alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Montag, den 22. Februar 1915,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hiersebst, Oststraße 184, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1914.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Wismann.

Nr. 918 Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1914 bis Ende März 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 M.
Nr. 278, 586, 941, 1081, 1646, 2938, 3511, 4583, 4590, 4804, 5067, 5206, 5308, 5423, 5468, 5941, 6085, 6200, 6402, 6493, 6498, 6926, 7107, 7168, 7244, 7255, 7310, 7341, 7346, 7377, 7468, 7603, 7729, 7771, 7779, 7850, 7886.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 M.
Nr. 300, 358, 618, 717, 1195, 1288, 2003, 2040, 2308, 2466, 2706, 2822, 2824, 3054, 3277, 3313, 3387.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 M.
Nr. 104, 182, 183, 308, 510, 605, 688, 1666, 1744, 1856, 2009, 2913, 3007, 3845, 5095, 5323, 7161, 8003, 8242, 8704, 9257, 10335, 10783, 11371, 11495, 11896, 12189, 12375, 12485, 12669, 12876, 13111, 13298, 13609, 14118, 14196, 14277, 14303, 14603, 14705, 14797, 14861, 15106, 15200, 15402, 15493, 15494, 15817, 15928, 15946, 16049, 16090, 16139, 16342, 16379, 16426, 16700, 16786, 17010, 17331, 17365, 17517, 17803, 17849, 17912, 17976, 18099, 18156, 18242, 18399, 18459, 18529, 18682, 18841, 18918, 18923, 19125, 19155, 19406, 19445, 19478, 19564, 19654, 19707, 19971, 19982, 20252, 20413, 20444, 20480, 20498, 20592, 20593, 20597, 20641, 20645, 20665, 20666, 20667, 20726, 20744, 20758.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 M.

Nr. 178, 380, 955, 971, 1894, 2167, 2364, 2792, 2905, 3045, 3529, 3724, 4179, 4233, 4398, 5214, 5494, 6807, 6831, 6959, 7289, 7954, 8909, 8920, 9121, 9178, 9212, 9493, 9675, 11922, 12160, 12445, 12503, 12532, 12705, 12730, 13141, 13265, 13360, 13424, 13482, 13628, 14096, 14179, 14327, 14431, 14529, 15193, 15351, 15434, 15580, 15954, 15961, 16005, 16211, 16225, 16334, 16370, 16451, 16502, 16863, 17009, 17010, 17091, 17247, 17278, 17349, 17365, 17398, 17465, 17664, 17712, 17781, 17841, 17874, 18146, 18155, 18263, 18510, 18573, 18661, 18693, 18910, 19090, 19253, 19255, 19354, 19455, 19610, 19618, 19636, 19708, 19729, 19758, 19834, 19866, 19881, 19909.

II. 3½ %. Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 M.

Nr. 569, 578, 589, 1081.

2. Buchstabe M zu 1500 M.

Nr. 75.

3. Buchstabe N zu 300 M.

Nr. 370, 632, 690, 810, 1147.

4. Buchstabe O zu 75 M.

Nr. 160, 231, 362, 500, 564, 653, 723.

III. 4 %. Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 M

Nr. 36, 111.

2. Buchstabe DD zu 75 M.

Nr. 70, 71.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

Zu I. Reihe IX Nr. 2—16	} nebst Erneuerungsscheinen
Zu II. Reihe III Nr. 16	
Zu III. Reihe I Nr. 13—16	

vom 1. April 1915 ab bei den Königlichen Rentenkassen hiersebst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, — L, M, N, O, P, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grün erg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den

Monaten Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 14. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
A s c h e r.

Nr. 919 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Dezember 1914.**

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verfeuhten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Aachen-Land	Breinig	1	
"	Eupen	Eupen	1	
"	Heinsberg	Millich	1	
"	Malmédy	Bünnenville	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	5	
"	Aachen-Land	Haaren	1	
"	"	Wirselen	1	
"	"	Vinden	1	
"	"	Vornweiden	1	
"	"	Brand	2	
"	"	Eich	1	
"	"	Soers	1	
"	Düren	Vitzheim	1	
"	"	Nörvenich	1	
"	"	Oberholheim	1	
"	"	Füssenich	1	
"	"	Golzheim	1	
"	"	Geich bei Füssenich	6	
"	"	Weißweiler	1	
"	"	Sinnich	1	
"	"	Froitzheim	1	
"	"	Düren	1	
"	"	Vendersdorf	1	
"	"	Difternich	1	
"	"	Soller	1	
"	"	Lamersdorf	1	
"	"	Arnoldsweiler	1	
"	"	Stochheim	1	
"	"	Bettweiß	1	
"	"	Glabbeek	1	
"	Ertelenz	Commerden	1	
"	"	Geuchen	1	
"	"	Scheid	1	
"	"	Lenholt	4	
"	"	Terbeeg	1	
"	"	Deftrich	1	
"	"	Derath	1	
"	"	Kaulhausen	4	
"	"	Berberath	1	
"	"	Borschemich	1	
"	"	Zimmerath	4	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erfelenz	Roizerhof	1	
"	"	Weberhof	1	
"	"	Eggeratherhof	1	
"	"	Holzweiler	1	
"	"	Ragem	4	
"	"	Hauerhof	1	
"	"	Haus Bouklar	1	
"	"	Dongbuchenhof	1	
"	"	Küchhoven	1	
"	"	Grambusch	2	
"	"	Leutholt	11	
"	"	Genhof	12	
"	"	Genfeld	3	
"	"	Schwanenberg	1	
"	"	Hohenbusch	1	
"	"	Granerath	3	
"	"	Golkrath	1	
"	"	Hoven	7	
"	"	Gerderath	1	
"	"	Fronderath	1	
"	"	Gerderhahn	10	
"	"	Geneiken	1	
"	"	Tüschbroich	1	
"	"	Klinkum	3	
"	"	Dorp	1	
"	"	Genfeld	4	
"	"	Ripshoven	3	
"	"	Tetelrath	1	
"	"	Merbeck	3	
"	"	Blonderath	1	
"	"	Niederkrüchten	1	
"	"	Dam	4	
"	"	Steinkenrath	3	
"	"	Laar	5	
"	"	Gugenrath	1	
"	"	Hagen	2	
"	"	Oberkrüchten	3	
"	"	Boscherhausen	2	
"	"	Elmpt	6	
"	"	Oberhetfeld	2	
"	Geilenkirchen	Immendorf	1	
"	"	Zweibrüggen	1	
"	Heinsberg	Straeten	1	
"	"	Luchtenberg	2	
"	"	Neuburg	1	
"	Jülich	Koerdorf	44	
"	"	Kalshoven	2	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Neusen	1	
Rotlauf der Schweine	Schleiden	Engelgau	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Behöfte	Bemerkungen.
Kindertuberkulose	Geilenkirchen	Bachem	1	
"	"	Brachelen	1	
"	Heinsberg	Aphoven	4	
"	"	Laffelt	1	
"	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Krinkelt	1	
"	"	Khoffraix	1	
"	"	Weismes	1	

Aachen, den 19. Dezember 1914

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Bujenitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 920 **N a c h r i c h t e n**
über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

Donnerstags-Liste.

17. Dezember 1914.

Nr. 36.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:	* = nach auswärts
-----------------	-----------------	----------------------

Bonn, Mathausgasse 16, Fernsprecher 398.

1 Inspektor (Landwirtschafstl.)	Lehrlinge:	2 Ackerknechte*	1 Polst. u. Dekorateur*
2 Kaufleute	1 Schuhmacher	1 Metallschleifer	2 Wagensattler
2 Kellner	Weibliche:	2 Huf- u. Wagenschm.*	1 Sattlermeister
	1 Verkäuferin	1 Feuerschmied	1 Hartgummidrehkleser
	1 Zimmermädchen	2 Bauschlosser	2 Bäcker
		1 Klempner u. Installateur*	1 Malzaffeeröster*
		2 Eisendreher	2 Zimmerer*(m. Werkz.)
		2 Maschinenschlosser	1 Glaser*
		1 Elektromonteur*	1 Dachdecker*
		1 Stellmacher	1 Schriftsetzer (junger Schweizerdegen)
		2 Feilbänker, 1 Blechtreiber, 1 Wagenlackierer, 2 Kastenmacher für Automobilbau	Lehrlinge:
		2 Blechschlosser für Automobilbau	2 Anstreicher (1*)
			1 Elektromonteur

Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.

2 Schuhmacher	25 Tagelöhner (von 15 bis 18 Jahren)	50 Schlosser	2 Schreiner
2 Anstreicher		10 Monteure	1 Kellerarbeiter
		10 Installateure	3 Fuhrleute
		10 Dreher u. Fräser	10 Schlepper
		1 Küfer	20 Hauer

Arbeitjuchende:		Offene Stellen:		
Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ede Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506—10.				
7 landwirtschaftliche Arbeiter	47 Anstreicher	12 Sattler*	22 Holzdrechsler*	
16 Formstecher	171 kaufm. Angestellte	12 Kesselschmiede und Stemmer*	14 Maschinen- u. Sandformer*	
5 Holzbildhauer	6 Kutscher und Fuhrleute	25 Fräser*	20 Autogenschweißer	
7 Steindrucker	73 Hausknechte, Bader u. Lagerarbeiter	65 Dreher und Hobler*	325 Grubenarbeiter	
14 Verputzer u. Stuckat.	60 Lauf- und Arbeitsjungen	12 Werkzeugschlosser*	40 Arbeiter für chem. Fabriken	
16 Schriftsetzer	109 Tagelöhner	22 Maschinenschlosser*		
12 Graveure und Giseleure	20 Fabrikarbeiter			
7 Lithographen	117 Gastwirtschaftsgeh.			
8 Hutmacher	Weibliche:			
92 Schreiner	252 Personen aller Berufsarten			
Crefeld, Weststraße 34, Fernsprecher 1017.				
150 Textilarbeiter (Färber, Appreteure)	Weibliche:			
17 Schreiner	120 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Scheererinnen, Winderinnen, Spulerinnen)			
21 Anstreicher				
150 Hilfsarbeiter				
Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.				
4 Anstreicher.	Weibliche:	20 Dreher, 6 Montageschlosser, 4 Blechschlosser*,		
84 Kellner	73 Köchinnen und Stützen	5 Bauerschlosser*, 20 Feuerschmiede, 3 Fuß- und Wagenschmiede, 4 Zechenschmiede, 8 Eisenformer,		
17 Papstet	84 Büffetfräulein und Zimmermädchen	1 Sattler und Polsterer, * 3 Friseur (2 für *)		
	200—250 Dienstmädchen	3 Zimmerer,* 8 Maurer, 80 Koksarbeiter für Essen u. * (Menage vorhanden, Vorschuß wird gewährt), 20 Fabrikarbeiter* (Menage vorhanden), 2 Hausburschen für bessere Fabrikmenage*, 20—25 Jahre, 400 Erdarbeiter für Essen u. *, 30 Mottenarbeiter (Agl. Eisenbahn) Lohn M. 3,50, 21—35 Jahre, 200 Straßenbahnschaffner und Führer. Außerdem sucht die Firma Friedr. Krupp A.-G. Essen: Dreher, Fräser, Schlosser, Mechaniker, Fabrikarbeiter, Feuerarbeiter, Maurer, Erdarbeiter in unbegrenzter Zahl.		
Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.				
		40 Hochofenarbeiter, 50 Gießereiarbeiter, 20 Bahnbauarbeiter, 25 Plazarbeiter, 125 Hilfsarbeiter, 400 Erdarbeiter, 30 Mottenarbeiter, 20 Hafensarbeiter, 4 Steinbrucharbeiter, 140 Schlosser, 3 Schmiede, 1 Schuhmacher, 2 Handlanger, 9 Maurer, 20 Bergleute, 4 Anstreicher, 3 Zuschläger, 250 Dreher (auch ungelernete).		

Arbeitssuchende:	Offene Stellen:
Oberhausen, Zechenstraße 31, Fernsprecher Rathauszentrale.	
—	5 Montageschlosser 5 Montagearbeiter 1 Dreher
	2 Zimmerer 25 Erdarbeiter
Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.	
3 Dienstmädchen	40 Schlosser aller Art 1 Meßger
	30 Fabrikarbeiter 30 Beton- u. Erdarbeiter

Es wird hiermit höflichst erinnert an das Stellen-Angebot des Königl. Feuerwerks-Laboratoriums in Siegburg.

Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälische Kalkwerke in Dornap sucht:
50 Steinbrecher. Tagesverdienst im Akkord in 10 Stunden bis zu Mk. 6,00. — 30 Erdarbeiter. Tagesverdienst im Akkord für fleißige Arbeiter in 10 Stunden bis zu Mk. 4,50. — 20 Kalkofenarbeiter (Steinfeker). Tagesverdienst bis zu Mk. 6,00 in 10 Stunden.
Bemerkungen: Diese Firma hat ihre Betriebe in den Orten Dornap, Wülfrath, Gruiten, Neanderthal und Hofermühle, in welchen sämtlichen Betrieben Arbeiter der vorgenannten Art gesucht werden. Reflektanten mögen sich bei den einzelnen Ortsbetriebsleitern, oder auch bei der Direktion der Firma zu Dornap melden.

Die Firma Thyssen & Co. in Wülfrath sucht:
eine größere Zahl Steinbrecher und Verloader von Kalksteinen. Tagesverdienst im Akkord bis zu Mk. 5,00 oder Mk. 5,50.

Die Firma Rheinische Kalksteinwerke G. m. b. H. in Wülfrath sucht:
eine größere Zahl von Kalksteinverladern und Steinbrechern. Tagesverdienst im Akkord bis zu Mk. 5,00 oder Mk. 5,50. — Die Beschäftigung ist eine dauernde.

Das Baugeschäft W. Witt in Dortmund, Beurhausstr. 53, sucht für den Bau der Eisenbahn Witten-Barmen tüchtige Erd- und Felsarbeiter. Stundenlohn 40—42 Pfennig. — Unterkunft in der Baukantine ca. Mk. 1,40 pro Tag, in Bürgerquartieren mit Verpflegung ca. Mk. 12,00 pro Woche. Das Fahrgeld für die 4. Wagenklasse, bis zum Höchstbetrage von Mk. 3,00, wird zurückerstattet, wenn der Betreffende mindestens 50 Tage bei der Firma arbeitet. Meldungen haben zu erfolgen auf dem Baubüro der Firma in Gevelsberg, Hasplinghauserstr. 53.

Nr. 921 In das Vereinsregister ist bei dem Verein zur Wahrung geschäftlicher Interessen Düren, am 26. November 1914 folgendes eingetragen worden: Der Name des Vereins lautet jetzt: „Detailisten-Verein zu Düren.“ Die bisherige Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 1914 geändert.
Königliches Amtsgericht, Düren.

Nr. 922 Personal-Nachrichten.

Der Steuersekretär, Bürovorsteher Kotzschak bei der Einkommensteuer-Berantlagungskommission für den Stadt- und Landkreis Aachen ist vom 1. Januar 1915 ab zum Vertreter des Vorsitzenden in den laufenden Dienstgeschäften bei der genannten Behörde ernannt.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1914.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

- Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit:** (s. Spar- und Prämienkasse).
- Aktiengesellschaften:** Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny & Cirey in Paris 40, 415.
- Akademien:** Vorlesungen an der Kgl. landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf 60; an der Westf. Wilhelms-Universität in Münster 87, 352; an der Kgl. tierärztl. Hochschule in Berlin 73, 382; bezgl. in Hannover 80, 298; Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a./S. 80.
- Alphabetisches Sachregister zum Amtsblatt:** 39, 58, 61.
- Alterzulagekasse der Volksschullehrer und Lehrerinnen:** Verteilungsplan für 1914: 43; Überweisung von Staatszuschüssen für 1914: 326.
- Amtsblatt:** Rechtzeitiges Abonnement auf dasselbe 5, 11, 453, 467, 477, 495, 503.
- Anleihen:** (s. auch Staatsanleihen) Verlosung Dürener Stadtanleiheheine 8, 121, 163, 207, 449; Auslosung von Anleihen der Stadt Aachen 255.
- Apotheken:** Übernahme und Fortführung der J. Dahmen'schen Apotheke in Schleiden 112, der Filial-Apotheke in Bettweil 195, der Koch'schen Löwen-Apotheke in Erkelenz 272, der Kersten'schen Apotheke in Waldfeucht 434.
- Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande:** Wahlen zur Apothekerkammer 6, 59.
- Apothekerkammerauschuß:** Wahl des Delegierten für den Ausschuß und seines Stellvertreters 59.
- Arbeitsnachweisverband E. B. Köln, Rheinischer:** Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen 395, 402, 410, 422, 432, 438, 450, 464, 472, 492, 500, 508.
- Ärzte:** (s. Medizinalwesen, Kreisärzte).
- Ärztelkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande:** Beitrag zur Kasse der Ärztekammer 28; Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Ärztekammer 228.
- Arzneimittel:** Abänderung der Handverkaufsliste für Arzneien pp. 78, 366.
- Arznetage für 1914:** 27.
- Aufzüge: (Fahrstühle):** Abänderung der Ausführungs-Anweisung zu § 34 der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen 363.
- Auseinandersetzungssachen:** (s. Zusammenlegung von Grundstücken).
- Ausfuhr:** Verbot der Ausfuhr von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Lebensmitteln jeder Art aus Belgien 389; Verzeichnis der von den Ausfuhr- und Durchfuhr-Verboten betroffenen Waren 455.
- Azethlen-Apparate:** 104, 136, 170, 258, 308, 355, 356, 357, 486.
- Azethlen-Fackeln:** 136.
- Badeinspektor, Kgl., für Aachen-Wurtscheid:** Stellenwechsel 134.
- Bauwesen:** Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten 72; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zu Staatsbauten 92.
- Bäckerware:** Roggenmehlmischung in weißer Backware 454.
- Beigeordnete:** Personalmeldungen 24, 37, 42, 76, 80, 88, 96, 112, 123, 146, 164, 198, 238, 248, 263, 272, 299, 312, 340, 344, 352, 359, 368, 397, 398, 425, 452, 466, 475, 494, 502.
- Belobigungen, öffentliche:** für Rettung aus Lebensgefahr 79, 109, 129.
- Benzin:** Freigabe des Verkaufs von Benzin 437, 459.
- Benzol:** Freigabe des Verkaufs von Benzol 459.
- Bergwesen:** (s. auch Bergpolizeiverordnungen) Teilung der Braunkohlenfelder Ubach, Hofstadt und Herbach in Einzelfelder 111, 279; Verleihungsurkunden für die Bergwerke Eschweiler 3 b. Dürwiß 141.
- Berufsgenossenschaften (s. Prämienbirefe).**

Preis 50 Pfg.

Bergpolizeiordnungen: für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des Oberbergamts in Bonn, betreffend die Unterscheidung von Sicherheitssprengstoffen und anderen Sprengstoffen 22; betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern im Bezirke des Königlich Oberbergamts in Bonn 28; Aufhebung der Bergpolizeiverordnung vom 8. November 1913: 431.

Besitzsteuergesetz, Reichs-, vom 3. Juli 1913: Mitwirkung der Standesämter und Gemeindebehörden bei Vorbereitung des Besitzsteuergesetzes 309.

Beschäler: (s. Pferdezücht).

Bezirksausschuß: Ferien des Bezirksausschusses 255.

Bliehbütte Binsfeldhammer: Verlegung eines Waschturms, Errichtung einer Saigerhalle, einer Rösthalle und eines Konverters 145.

Blindenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten in Berlin 104; bezgl. für Lehrer und Lehrerinnen 104, 363.

Brennereiordnung: Änderungen und Ergänzungen der Brennereiordnung 273.

Brotgetreide und Mehl: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl 427, 503; Ausführungsbestimmungen zu diesem Verbote 479.

Buchhandel: Erweiterter Geschäftsverkehr für den Bahnhofsbuchhandel am Hauptbahnhof in Aachen 27.

Bürgermeister und Ehrenbürgermeister: Personalmeldungen 24, 61, 76, 164, 168, 208, 256, 272, 397, 452.

Bürgermeisterämter: Diensträume des Bürgermeisteramtes Hängen-Rinzweiler 262.

Charakter- und Titel-Verleihungen: 37, 76, 80, 173, 214, 256, 340.

Chausseegeld: Ergänzung des Chausseegeldtarifs für Mausbach und Grefsenich 127.

Dampfkessel, Dampfkesseluntersuchungen, Dampffässer: Ergänzung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909: 135.

Darlehenskassenscheine: Beschreibung der Darlehenskassenscheine zu 5 Mark 310, zu 20 Mark 311, zu 2 Mark 351, zu 1 Mark 351.

Durchschnittspreise für Fourage: für die Monate September 430, August 437, Oktober 455, November 498.

Durchfuhr von Waren: (s. Ausfuhr).

Eheschließungen: Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung 287.

Eichwesen: Dienststunden der Kgl. Eichämter und Eichnebenstellen 8; des Eichamtes in Düren 323; des Eichamtes in Aachen 438; Eichung und Berichtigung der Präzisionswagen in den Apotheken 149; Abänderung der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren 149.

Einfuhr von Fleisch, Tieren pp. aus dem Auslande: (s. auch landespolizeiliche Anordnung) Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Auslande 27, 151, 259, 401; Einfuhrzeiten für die zollamtliche Abfertigung der über die Grenze des Regierungsbezirks Aachen eingehenden Pferde 65.

Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Stadt- und Landkreis Aachen: Personalmeldungen 510.

Eisenbahnen: Betriebsöffnung auf der Eisenbahn-Strecke Malmedy-Reichsgrenze (Stavelot) 6; Änderung des Stationsnamens „Haaren“ in „Haaren b. Aachen“ 13; Eröffnung des Haltepunktes Euchen für die Abfertigung von Stückgütern pp. 121; Änderung des Stationsnamens „Rothe Erde“ in „Aachen-Rothe Erde“ 207; Beschädigung eines Durchlasses der Eisenbahn bei Urft 367.

Enteignung von Grundeigentum: in den Gemeinden Cornelmünster und Broich 22, Füllich 28, Laurensberg 60, Orsbeck und Rathem 71, Merklein 72, 367, 449, Kohlscheid 80, Teg 84, 95, 162, 167, Aachen-Forst 151, Hängen 186, Wassenberg 225, Eschweiler 226, Eilendorf 262, 271, Herzogenrath 271, 406, Schleiden 490; Vorarbeiten zum Ausbau der Eisenbahnstrecke Buir-Stolberg einschl. der Erweiterung des Bahnhofes Düren 459.

Entmündigungen bezw. Aufhebung solcher: 10, 23, 42, 111, 121, 129, 152, 163, 188, 227, 248, 262.

Felle (s. Häute).

Fischerei: Fischereiverbot für Ausländer 438.

Fleisch, ausländisches: (s. auch Einfuhr von Fleisch pp., landespolizeiliche Anordnung) Zuständigkeit der Behörden bei der Beanstandung ausländischen Fleisches 408.

Forstdienst: Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter 81.

Forstverwaltung, Kgl.: Personalmeldungen 154, 164, 173.

Forstverwaltung, Gemeinde: Besetzung der Waldwärtnerstelle in Hüttenbach und der Gemeindeförsterstellen Malmedy, Mürringen und St. Bith 95.

Fortbildungsschulen, gewerbliche: Ordnung für die Abschlußprüfung an dem Seminarcurfus für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen in Charlottenburg 102.

Garnisonbauten: (s. Baumeisen).

Gartenbau: (s. Obstbau pp.).

Gase, verflüssigte und verdichtete: (s. Polizei-Verordnungen).

Gefängnis in Aachen: Personalmeldungen 134, 188.

Gemeindebeamte, mittlere: Prüfungsordnung für die mittleren Gemeindebeamten des Regierungsbezirks Aachen 266.

Gendarmarie-Mannschaften: Personalmeldungen 112, 173, 299.

General-Kommission in Düsseldorf: Personalmeldungen 24, 208, 398.

Genossenschaften: Satzungen für die Schophobener Drainage-Genossenschaft in Schophoven 137, der Wassergenossenschaft Drainagegenossenschaft Hambach 275, der Wassergenossenschaft Selgersdorfer Drainagegenossenschaft in Selgersdorf 346.

Gesetzsammlung für den Kgl. Preussischen Staat: Inhaltsangabe 25, 53, 63, 81, 89, 113, 125, 135, 149, 165, 191, 231, 239, 253, 257, 297, 308, 325, 355, 361, 399, 468, 477, 496; Erscheinen eines Hauptregisters zur Gesetz-Sammlung, umfassend die Jahre 1884—1913: 357.

Getreide und Erzeugnisse der Getreidemüllerei: Statistische Aufnahme der Vorräte an Getreide pp. 223.

Gewerbechullehrerinnen: Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbechullehrerinnen 116.

Gewerbeinspektoren: Personalnachrichten 397; Erlaß polizeilicher Verfügungen durch die Gewerbeinspektoren 26.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich: Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung 332.

Gold: Verbot der Ausfuhr von Gold 438, 449, 460; Abfuhrung noch vorhandener Goldbestände an die Reichsbank 503.

Grundbuch: Anlegung des Grundbuches für Grundstücke des Gemeindebezirks Weismes 84, 207.

Haltekinderwesen: (s. Polizeiverordnungen).

Handverkaufsliste: (s. Arzneimittel).

Handwerkskammer in Aachen: Abhaltung der 32. öffentlichen Sitzung der Kollverammlung der Handwerkskammer 10; desgl. der 33. öffentlichen Sitzung 84; Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer für 1914/15: 129; Gesellenprüfungen 56, 329; Meisterprüfungsordnung für das Glasmaler- und Kunstglaserhandwerk 95.

Häute und Felle: Beschlagnahmeverfügung für Häute von Großvieh 471; Versteigerungsverbot von Häuten und Fellen 490.

Hauptmarktorde: (s. Märkte).

Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912: Zusatz zur Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz 308.

Hengste: Zulassung eines Hengstes zum Decken von Stuten im Regierungsbezirk Aachen 53.

Hengstföhrungen: (s. auch Pferdezücht) Verzeichnis der für 1914 angeführten Hengste 14, 54, 136; nachträgliche Anführung von Hengsten 120, 127; Termin zur Abhaltung der Hengstföhrung im Jahre 1914: 366.

Heeresverwaltung: Erledigung von Lieferungen für die Heeresverwaltung 449.

Hinterlegungen: Einstellung der Verzinsung von bei der Regierungs-Hauptkasse hinterlegten Massen 20, 90, 234, 386.

Höchstpreise: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914: 305; Festsetzung von Höchstpreisen für Speisekartoffeln 482.

Holzverkäufe: in den Oberförstereien Rötgen 84, 188, 438, Hürtgen 153, 272, 431.

Hufschmiede: Prüfung für Hufschmiede 41, 160, 267, 437.

Jagd: Schluß der Schonzeit für Rehböcke 129; desgl. für Birk-, Hasel-, Fasanen-Gähne usw. 327, 333; Verlängerung der Jagdzeit auf Rebhühner 469.

Invaliden- und Altersversicherung: Quittungsarten-Ausgabe 183.

Justizwesen: Gerichtstage in Niederkrüchten 23, 167; Vernichtung alter Akten bei der Staatsanwaltschaft in Aachen 141, desgl. beim Amtsgericht in Erkelenz 187.

Kartoffeln, Speise: (s. Höchstpreise).

Kassenwesen: Aufforderung der nachgeordneten Beamten und Kassen zur Einreichung der Rechnungen über Forderungen, welche aus dem Rechnungsjahre 1913 herrühren 79, 83.

Kassengehilfe: Einstellung eines Kassengehilfen bei der Kreis-kasse Düren 344.

Katasterkontrolleure: Personalnachrichten 466.

Katasterassistenten: Personalnachrichten 494.

Katasterverwaltung: Amtstage der Katasterämter Aachen I 108, Jülich 224.

Kirchenmusik: Prüfungen für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten am Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg 104, 297.

Kleinbahnen: Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb sowie des Nachtrags zur Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. 7. 1892 und des Nachtrags 2 zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906: 113; Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für das Bahnnetz der Aachener Kleinbahn 415.

Knappschafts-Oberversicherungsamt in Bonn: Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts 11; ärztliche Sachverständige beim Knappschafts-Oberversicherungsamt 72.

Knappschaftskrankenkasse der Zinkhütte Wirtengang und der Bleihütte Binsfeldhammer: Aufhebung der Einzugsstelle für die Invalidenversicherung 188.

Kollekten: **a) für Kirchen- und Pfarrhausbauten, für kirchliche Anstalten, sowie für sonstige Zwecke:** evangelische Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden 7, 79; für den Rheinischen Provinzialauschuß für innere Mission 13; zum Besten des Erweiterungsbaues der Pfarrkirchen in Büdesheim 41; Kellberg 83; des Neubaus von katholischen Pfarrkirchen in Diebberg 60, 235; Bourheim 82, 223; Edenborn 401; der Wiederherstellung der St. Mathiaskirche in Trier 298; **b) für Rettungs-, Kranken-, Waisen- pp. Anstalten:** zum Besten des 2. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Kreuznach 13; der Erziehungs-Anstalt armer Mädchen zu Niederrörsbach, sowie des Waisenhauses zu Hof Rechtenbach 18; des katholischen Fürsorge-Vereins für Mädchen pp. in Elberfeld 18, 241; des Kinderhortes „Probstshof“ in Niederdollendorf 27; des Elberfeld-Darmer Zufluchthauses 41; des Ausbaues des Krankenhauses in Kirchherten 65, 202; des Jünglingsheims in der Richardsstraße in Aachen 78; der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 82; des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien 83, 213; des Jerusalem-Vereins in Berlin 160; der Schwesternschaft der Bingeninerinnen in Cöln-Nippes 234; der deutschen evangelischen Seemanns-Mission in Berlin-Dahlem 261; der Anstalt für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld 417.

Kommunalbesteuerung: das für die Kommunalbesteuerung in Betracht kommende Reineinkommen der auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard 329; kommunale Doppelbesteuerung von Arbeitern in Preußen und Bayern 166.

Konsulate: Konsul der Vereinigten Staaten in Aachen 42; desgl. in Cöln 42; Italienisches Wahlkonsulat zu Düsseldorf 87, 312; Brasilianischer Vizekonsul in Düsseldorf 96; Amerikanischer Vizekonsul in Cöln 96; Italienisches Wahl-

Konsulat in Saarbrücken 123, 344; Kubanischer Vizekonsul in Hamburg 134; Italienisches Konsulat in Köln aufgehoben und sein Amtsbezirk dem des Italienischen Konsulats in Düsseldorf zugewiesen 154, 173; Russisches Konsulat in Elberfeld-Harmen 168; Generalkonsul von Venezuela in Hamburg 208; Generalkonsul von Uruguay in Hamburg 214; Entziehung der den Konsularvertretern Rußlands erteilten landesherrlichen Bestätigung 292; desgl. Frankreichs 294; Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten in Aachen 323; Spanischer Ehrenkonsul in Aachen 352; Amerikanischer Vize- und Deputy-Konsul in Harmen 397; Portugiesischer Konsul in Köln 494.

Konzertagenten: Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten 116.

Nörngen: (s. Hengstföhrungen, Zuchtstiere).

Krankenhäuser: Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser 53.

Krankenpflegepersonen: Staatliche Anerkennungen von Krankenpflegepersonen 27.

Kraftfahrzeugführer: Vorschriften über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern 171.

Kraftfahrzeuge: Verstöße gegen die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in Frankreich und Deutschland 200; Verschärfung der Kontrolle der hinter die Front fahrenden Kraftwagen 420.

Krankenversicherung: Befreiung der Lehrpersonen bei der höheren Fachschule für Textilindustrie in Aachen von der Krankenversicherungspflicht 151.

Kreisärzte: Personalmeldungen 88; Prüfungsordnung für Kreisärzte 99.

Kreisdeputierte: Personalmeldungen 188, 198, 256, 443.

Kreissekretäre: Personalmeldungen 256.

Kreischulinpektoren: Personalmeldungen 29, 58, 146, 168, 425, 502.

Kreischulinpektoren: Teilung des hauptamtlichen Schulaufsichtsbezirks Aachen-Land 254.

Kriegszustand: Erklärung des Kriegszustandes im Bezirke des VIII. Armeekorps 295.

Kriegsanleihen: Zeichnung der Kriegsanleihen 353, 354.

Kriegsbeute: Behandlung der Kriegsbeute 454.

Küchenabfälle zur Herstellung von Futter für die Viehbestände: Rundschreiben an die Städte Preußens, betreffend die Verwertung der Küchenabfälle und eine zweckmäßigere Müllbeseitigung 480.

Lebensversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz, Provinzial-Sagung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz 391.

Landespolizeiliche Anordnung: betreffend die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr 429.

Ladenluß: Einführung des 8 Uhr-Ladenlußes für die offenen Verkaufsstellen der Brennmaterialien- und Fischhandlungen sowie der Wuz- und Modengeschäfte in Aachen 31, der Möbelgeschäfte in Aachen 60, der Wild- und Geflügelhandlungen in Aachen 65, 261, der Leberwarengeschäfte ausschließlich der Schuhwarengeschäfte in Aachen 109, 167, der Nähmaschinenhandlungen in Aachen 161, 261.

Landgestüt Wickrath: Ernennung eines Stellvertreters des Direktors in der Vorkommission 195.

Landgerichtsbezirk Aachen: Personalmeldungen 24, 61, 88, 147, 174, 214, 398.

Leichenpässe: die Bestimmungen über Ausstellung von Leichenpässen finden auch auf die leitenden Kräfte der Kriegs-, Militär- und Lazarett-Anwendung 333.

Lehrer und Lehrerinnen: (s. auch Schulwesen, Ruhegehaltskasse, Witwen- und Waisenkasse) Personalmeldungen 10, 37, 42, 58, 61, 76, 88, 112, 123, 147, 174, 188, 198, 208, 214, 229, 263, 281, 312, 330, 368, 398, 406, 413, 434, 443, 452, 502.

Lotterien: **a) Geldlotterien zu Gunsten des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz** 27, der Förderung des Rudersports in Elsaß-Lothringen 39, 186, der Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg 59, der Anlage eines Naturschutzparks in der Lüneburger Heide 78, des Alters- und Invalidenheims des deutschen Flottenvereins in Ebernförde 108, des Jungdeutschlandbundes 108, des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose 128, des deutschen Reichsausschusses für olympische Spiele 129, 497, des Wiederaufbaues des Krankenhauses „Mathildenstift“ in Metz 161, 408, der Deutschen Schutzgebiete 213, 327, der Wiederherstellung des St. Nikolaus-Münsters in Überlingen 270; **b) öffentliche Verlosungen zu Gunsten des Westfälischen Reitervereins in Münster** 39, des Vereins der Berliner Künstler 81, des Kartells für Reit- und Fahrsport in Potsdam und des Reichsverbandes für deutsches Halbblut in Berlin 81, des Tilsiter Reitervereins 109, des Vereins zur Veranstaltung der deutschen Werfbundausstellung Köln 128, des Komitees für den Luxuspferdemarkt in Briesen 161, des Deutschen Luftfahrer-Verbandes in Berlin 167, der Gartenbauausstellung in Altona 171, des Kaninchenzuchtvereins in Völklingen a./Saar 186, des Ausschusses für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl 211, der Internationalen Automobilausstellung in Berlin 211, des Komitees des Ostpreussischen Heimatmuseums in Königsberg 254, des Schlesienschen Vereins für Pferdezucht pp. in Breslau 261; **c) öffentliche Auspielungen zum Besten eines Erholungsheims für junge Mädchen in Essen** 7, des Badischen Landespferdezuchtverbandes 53, des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen pp. in Elberfeld 68, des Handwerker-Erholungsheims in Coblenz 108, des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn 121, 346, der „Lokalabteilung Sieg“ des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bödingen 136, 346, des Pferdezucht-Vereins für Elsaß-Lothringen 167, 438, der Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Münster 183, des Verbandes der Kleintierzüchter im Industriegebiete zu Dortmund 261, 346, der Lokalabteilung Brüm des landwirtschaftlichen Vereins f. Rheinpreußen 270; **d) öffentliche Verlosungen zu Gunsten der Genossenschaft „Kriegerheim“ in Hannover** 82, der Provinz Westfalen 183, des Vorstandes der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914: 246, der Jubiläumsausstellung der Stadt Karlsruhe 261.

- Marktscheider:** Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders 111.
- Marine, Kaiserliche:** Anmeldung von Ansprüchen auf Aufwandsentschädigung 383.
- Märkte:** Aufhebung eines Viehmarktes in Stolberg 27; Verlegung von Märkten in Jülich und Binnich 28, Aachen 41, Mankenheim, Heimbach, Nettersheim 160; Katterherberg 346, Binnich 497; Abhaltung und Verlegung von Viehmärkten in Gemünd 89; Beibehaltung von Viehmärkten in Waldenrath 186; Hauptmarktorde für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste 346, 400.
- Marktversicherung:** in Dinslaken 172.
- Marktpreise, Durchschnitts:** für Dezember 1913: 32; Januar 1914: 66; Februar 106; März 158; April 184; Mai 242; Juni 268; Juli 334; August 364; September 418; Oktober 488.
- Maschinenbaukschule, höhere, Königliche, in Aachen:** Personalsnachrichten 29, 37.
- Maschinenbaukschulen:** Beginn des Sommerhalbjahrs an der königlichen höheren Schiff- und Maschinenbaukschule in Kiel 57.
- Maul- und Klauenseuche:** (s. auch Viehseuchen) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche 31, 221, 234, 241, 249, 253, 259, 265, 273, 275, 298, 308, 430.
- Medizinalwesen:** Im Grenzbezirk zur Ausübung der Praxis berechnete belgische Medizinal- und Veterinärpersonen 82, 267; im Grenzbezirk zur Praxis berechnete niederländische Medizinalpersonen 203; im preussisch-niederländischen Grenzbezirk zur Ausübung der Praxis berechnete Tierärzte 89; Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte 211.
- Mehl:** (s. Brotgetreide).
- Mietsentschädigungstarif für Volksschullehrer und Lehrerinnen:** Einreichung der Gemeinden Koblcheid und Herbesthal in die Ortsklasse D 381.
- Medizinal-Kollegium der Rheinprovinz:** pharmazeutischer Assessor 6; Wiederbesetzung der Medizinal-Assessorstelle bei dem Medizinal-Kollegium 486.
- Militärwesen:** Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 8, 271; Vorträge für Unteroffiziere der Reserve 22, 72; Anlauf von kaltblütigen Militärzuchtpferden für 1914: 98, 113, 125; Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer usw. 236; Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1914: 196; desgl. der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der Landwehrinspektion Köln 153; Kontrollversammlungen im Jahre 1914: 130, 142; Errichtung einer provisorischen Militärvorbereitungsanstalt in Jülich 401; gewalttätige Abnahme eines Militärpasses 401.
- Mineralöl-Zollordnung:** Inkrafttreten einer neuen Mineralöl-Zollordnung 438.
- Mobilmachung:** Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel 291; Mobilmachung der Armee und Marine 296.
- Motorboot-Korps, freiwilliges:** Bestimmungen für die Angehörigen des freiwilligen Motorboot-Korps 460; Vereinbarungen mit dem Kriegsministerium 461.
- Muffeltrockenanlage:** Vergrößerung der Muffeltrockenanlage auf der Zinkhütte Birkengang in der Gemeinde Eschweiler 358.
- Müllbeieitigung:** (s. Küchenabfälle).
- Obstbau, Obstverwertung:** Unterrichtskurse an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Weisenheim a. Rh. im Jahre 1914: 10, 197, 238.
- Oberverwaltungsamt Aachen:** Vertrauensärzte des Oberverwaltungsamtes 41; Wahlordnungen für die Wahlen auf Grund der Bestimmungen für die Führung des Ärzteregisters pp. 84.
- Oberlandesgericht in Düsseldorf:** Personalsnachrichten 24, 61, 96, 229.
- Oberlandesgericht in Köln:** Personalsnachrichten 147, 330.
- Oberlandesgericht in Bonn:** Personalsnachrichten 154, 272.
- Ordens:** pp. Verleihungen: **a) Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze:** 29, 42, 96, 146, 198, 214, 299; **b) Allgemeines Ehrenzeichen in Silber:** 10, 29, 42, 96, 146, 154, 208, 213, 214, 256, 263, 299; **c) Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:** 256; **d) Verdienstkreuz in Silber:** 168, 198; **e) Verdienstkreuz in Gold:** 58; **f) Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern:** 23, 134, 263, 397, 466; **g) Kgl. Kronenorden IV. Klasse:** 198, 263; **h) Roter Adlerorden IV. Klasse:** 87, 198, 229, 238, 434; **i) Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr:** 272; **k) Rettungsmedaille am Bande:** 312, 323, 340; **l) Goldene Brosche:** 23, 87, 344; **m) Andachtsbuch „Nachfolge Christi von Thomas von Kempen“:** 256, 368, 397.
- Ortsstatute:** (s. auch Reinigung öffentlicher Wege) Ortsstatut der Gemeinde Cornelimünster, betreffend die Regelung der Abfuhr der Mische und des sonstigen Hausabfalls 9.
- Pfarreien:** Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Dorff 104; Umpfarrung der Pfarre Fleusshütte von der Pfarre Dedenborn in die Pfarre Einruhr 417; Errichtung der Pfarre Porfelen 487.
- Pensionsbeihilfen und Alterszulagen:** Einkommenserklärungen von Empfängern von Pensions- und Alterszulagen 399.
- Pferdezucht:** (s. auch Hengstföhrungen) Verteilungsplan der Weidhüter des königlichen Landgestüts Wicrath zur Deckzeit 1914: 36.
- Pferde:** (s. Militärwesen).
- Polizeistrafgeldersfonds:** Ueberzicht über die Verwaltung und Verwendung desselben für 1913/14: 328.
- Polizeischule in Düsseldorf:** Unterrichtskurse an der Polizeischule 153, 470.
- Polizeiliche Verfügungen durch die Gewerbeinspektoren:** (s. Gewerbeinspektoren).
- Polizeiliche Anordnung:** für die Gemeinde Scherpenheel, betreffend ferrigestellte Straßen und Straßenteile 343.
- Polizeiverordnungen:** (s. auch Bergpolizeiverordnungen) Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 19. März 1910, betr. Sicherung des Betriebes der Bauzüge auf den Straßen

- der im Umbau begriffenen Bergheimer Kreisbahnen 63; über die Aufhebung einer Reihe älterer Polizei-Verordnungen 231; zum Schutz von Starkstromanlagen 253; betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 369; zur Änderung der Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905: 415; betreffend das Galtefindermessen 436.
- Postwesen:** Personalnachrichten 29, 58, 88, 147, 174, 214, 263, 352, 398, 434; Änderungen der Postordnung 126, 179, 326, 345, 355, 389, 454, 478; Einrichtung von Postagturen mit Telegraphenbetrieb in Porselen 141, Langbroich-Schmiedencath 152, Broich 152, Unterbruch 187, Immenborn, Hoven und Puffendorf 195; Postamt Hönigen-Mariadorf 152; Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande 287, 292, für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr 289, in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postschekverkehr 292; Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande 292, 294, 301, 303, 340; Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine 293, 333; Aufschrift der Feldpostsendungen 294; Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschlägen zu Feldpostbriefen 298; Betriebseinschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung 297; Erleichterungen im Postverkehr 313, 362; Postverkehr in den Bezirken der Ober-Postdirektionen Trier, Bromberg, Posen, Breslau, Oppeln, Metz und Königsberg i./Pr. 339; desgl. im Bezirke der Ober-Postdirektion Straßburg i./E. 340; Postverkehr der Kriegsgefangenen 379; Postsendungen an die Angehörigen des Feldheeres 389; Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewichte über 250 bis 500 g 435, 468; Überlassung von Feldpostbriefen mit Wareninhalt zur beliebigen Verwendung der Truppenteile 435; Weihnachtssendungen 455, 496.
- Prämientarife:** für die Versicherungs-Genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer 31; der Zweiganstalten der Tiefbauberufsgenossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften 479.
- Präparanden-Anstalten:** (s. Schulwesen).
- Provinzialrat der Rheinprovinz:** Ernennung des Oberpräsidialrats Momm zum Mitgliede des Provinzialrats 455.
- Provinzial-Landtag, Rheinischer:** Zusammenberufung des Provinziallandtags 27; Ersatzwahlen zum Provinziallandtag 27, 39, 53, 211.
- Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz:** Haupt-Haushaltungsplan für 1914/15: 111.
- Provinzialsteuern:** Verteilung der Provinzialsteuern für 1914: 162.
- Quittungskarten-Ausgabe:** 183.
- Quarantäneanstalten:** Unterkunft erholungsbedürftiger Lehrerinnen in Quarantäneanstalten 191, 200.
- Regierung, Königliche in Aachen:** Personalnachrichten 146, 198, 248, 413, 425.
- Reichsgesetzblatt:** Inhaltsangabe 5, 25, 59, 63, 77, 97, 125, 135, 155, 165, 169, 179, 209, 223, 231, 239, 253, 257, 265, 297, 307, 313,, 325, 331, 341, 345, 355, 361, 379, 383, 399, 407, 415, 429, 445, 467, 477, 495.
- Reichsanleihen:** (s. Staatsanleihen).
- Reichsschuldbuch:** Einrichtung desselben 87, 226, 343, 494.
- Reichsschuld:** (s. Staatsanleihen).
- Reinigung der öffentlichen Wege:** Ortstatute über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege in der Bürgermeisterei Doreven 73, in den Gemeinden Kirchhoven und Kempen 74, Karfen 75, Gerberath 85, Mäkerath 85, Kleinglabbach 86, Oberzier 121, Niederzier 122, Rathheim 213, Niederkrüchten 227, Bergbaur-Kufferath, Birgel, Gürzenich, Lendersdorf-Krauthausen und Röltsdorf 227, der Bürgermeisterei Drobe 236; Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in den Gemeinden der Bürgermeisterei Drobe 237.
- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913:** Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden 114.
- Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:** Auslösung solcher 69, 83, 110, 204, 224, 244, 310, 336, 350, 458, 486, 505; Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe 206, 459; Ausreichung von Zinsscheinen zu Rentenbriefen 417, 447, 478;
- Röstöfen, mechanische, System de Spirlet:** Errichtung solcher in der Zinkhütte zu Münsterbusch 421.
- Rotes Kreuz auf weißem Grunde:** Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes für die Sanitätskolonnen in Gilendorf 31, in Eupen 211, für den Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Alsdorf 136.
- Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz:** Erhebung des Beitrages 152; Nachtrag zu den Satzungen für die Ruhegehaltskasse 141.
- Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz:** Offenlegung der geprüften Rechnung für 1912: 255; Erhebung des Beitrages 152; Rechnungsabluß und Vermögens-Überzicht für 1913: 328; Nachtrag zur Satzung für die Ruhegehaltskasse 152.
- Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen:** Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für 1914: 53.
- Sauen:** (s. Schlachtung von Vieh).
- Schulwesen:** Außerordentlicher Kursus zur Ausbildung kath. Volksschullehrerinnen in Jülich 79; Aufnahme-Prüfungen für die königlichen Präparanden-Anstalten in Simmern, Einzig, Bergneustadt, Merzig und Hechingen 83; Prüfungen der Lehrerinnen und Sprachlehrerinnen 390; desgl. für die Mittelschullehrer und Direktoren 390; Aufnahme-Prüfung für die katholischen Lehrerinnen-Seminare zu Coblenz, Saarburg und Xanten 457; Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 456.
- Schlachtung von Vieh:** Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh nebst Ausführungs-Bestimmungen 361 und 362; Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen 400; Ver-

- ordnungen betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh in Oldenburg und Bremen 446.
- Schwefelsäurefabrik Binsfeldhammer in der Gemeinde Binsbad: Einbau zweier Sicherheitskegel in der Schwefelsäurefabrik 358.
- Schlachthäuser pp.: Einrichtung eines Schlachthauses und einer Wurstküche in Oberbruch 112.
- Schlachttiere: Gutachten des Landesveterinäramts über die Betäubung und Tötung der Schlachttiere 180.
- Schwimmlehrer: (s. Turnlehrer).
- Schwimmlehrerinnen: (s. Turnlehrerinnen).
- Schweinezählung: (s. Viehzählung).
- Sonntagsruhe: Ausnahmebewilligung für Bäckereibetriebe am 19. April 1914 in Aachen 128.
- Seide, künstliche: Erweiterung einer Anlage zur Herstellung künstlicher Seide in Oberbruch 255, 343, 359.
- Spar- und Prämienkassen des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit: verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein 57, 145, 228, 298, 394, 490; Kassiererstelle in Stolberg 60; Buchführerstelle in Erkelenz 229; Buchführerstelle in Hüllingen 255.
- Sprengstoffe: (s. Polizeiverordnungen).
- Staatsanleihen: Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldberechtigungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1884 pp. 25, 77, der $3\frac{1}{2}$ (vormalig 4) prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1878 pp. 77, der $4\frac{1}{2}$ % igen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschw. Eisenbahngesellschaft 199, 257, 273, 325, der 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1894: 199, der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1894: 209, 345, der $3\frac{1}{2}$ %igen vormalig 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1882 und der $3\frac{1}{2}$ %igen deutschen Reichsanleihe von 1886: 341, der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1885: 342, 399, 453, 468, der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1905, 1906: 479; Einlösung der Zinsscheine und Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld 82, 211, 343, 469, desgl. und der deutschen Schutzgebietschuld 97; Liste der im Etatsjahre 1913 für kraftlos erklärten Staatsschuldberechtigungen und Preussischen Schatzanweisungen 209.
- Staatsangehörigkeitsgesetz: (s. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz).
- Staatsschuldbuch: (s. auch Reichsschuldbuch) Einrichtung desselben pp. 87, 226, 343, 494.
- Standesamtssachen: Sitz des Standesamts Merken in Birkesdorf 128.
- Standesbeamte und deren Vertreter: Personalmeldungen 24, 42, 80, 123, 134, 154, 164, 174, 188, 214, 281, 340, 344, 352, 413, 434.
- Starkstromanlagen (s. Polizeiverordnungen).
- Steuererklärungen: Termin für die Abgabe der Steuererklärungen 469.
- Stellenermittler: Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenermittler für Bühnengehörige 104; desgl. der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten 346.
- Stiere: (s. Zuchtstiere).
- Straßenbahnen: (s. auch Kleinbahnen) Bestellung und Vereidigung von Angestellten der Dürener Dampfstraßenbahn 42.
- Taubstummenanstalten: Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten in Berlin 78; desgl. für Lehrer und Lehrerinnen in Köln 448; Prüfungsgebühr für die Ablegung der Prüfung als Lehrer und Lehrerin an Taubstummenanstalten 170.
- Telegraphenwesen: (Personalmeldungen unter Postwesen) Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechtbetrieb in Selhausen 56, Holtum 152, Ripshoven 167, Moorshoven 167, Kommelsheim, Hamich, Kaulhausen, Werberath und Bentwegen 195, Pfaffenrath 262, Bürken 262, Langenbroich-Schierwaldenrath 2: 280, Bissenheim 310, Reinhardtstein 409, Scheifendahl 431, in den Forsthäusern Hill, Höfen und Nötgen 280, Rodt 367, bei den Posthilfsstellen in Ginnick 310, Sellen 350, Laurenzberg 449; Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamt in Höngen-Mariadorf und bei der Postagentur in Langbroich-Schierwaldenrath 226; Einrichtung einer Telegraphen-Hilfsstelle in Noppenberg 280; die Telegraphenanstalt in Höngen führt die Bezeichnung „Höngen-Mariadorf 2“, in Schierwaldenrath „Langbroich-Schierwaldenrath 3“ und in Mariadorf „Höngen-Mariadorf 3“: 226; Plan über die Errichtung von oberirdischen Telegraphenlinien in Aachen 8, 207, 262, 298, 500, an den Wegen von Konzen nach Fringshaus 262, von Birtert nach Hilsfeld 272; Plan über die Errichtung von unterirdischen Telegraphenlinien in Aachen 121, 129, 163, 187, Eilendorf 195; Beschädigung der Reichstelegraphenanlagen 163; Privattelegraphenverkehr mit Luxemburg 328.
- Textilgewerbe: (s. Warenprüfungsamt).
- Tierärzte: (s. Medizinalwesen, Akademien).
- Tierleichen: Nachweisung über deren Stand im Regierungsbezirk Aachen 20, 32, 56, 71, 82, 105, 137, 162, 172, 194, 212, 247, 260, 274, 309, 326, 342, 363, 390, 408, 430, 448, 469, 506.
- Tierschutz: (s. Schlachttiere).
- Turnlehrer: Prüfungen von Turnlehrern in Spandau 380; von Turn- und Schwimmlehrern in Bonn 431.
- Turn- und Schwimmlehrerinnen: Prüfungen in Spandau 169, 407; in Bonn 431; Kurkurs in Spandau 182, 333.
- Vereinsregister: Eintragungen in das Vereinsregister der Amtsgerichte in Gemünd (Eifel) 9, 23, Düren 10, 23, 36, 195, 262, 510, Eupen 23, 123, Jülich 23, Aachen 42, 111, 163, 195, 213, 262, Eschweiler 72, 129, 227.
- Verkäufe: Verkauf von Baustellen in Brand 85, 263, in Büsbach 280.
- Versicherungsanstalt, Landes-, Rheinprovinz: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 327.
- Vereine: Auflösung des Vereins „Dürener Radfahrerclub“ 28.
- Verlustlisten: Veröffentlichung der Verluste der Armee während des Krieges 339.

Vereinigung der Gemeinden Roggendorf und Strempt mit der Gemeinde Madernich 59.

Verdrängungsanlage mit Wiedergewinnung des Alkohols: Errichtung einer solchen in Gürzenich 368.

Versicherungsgesellschaften: Aufnahme der verbündeten Versicherungs-Aktien-Gesellschaften „Kronprinz“ und „Rheinische“ in Köln zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 36.

Versicherungsämter, staatliche: Personalnachrichten 136, 154, 198, 366.

Verlosung: (s. Lotterien).

Viehseuchen: Verordnung, betreffend die Veröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen 40.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen: betreffend die Kontrolle der Schweinebestände im Kreise Malmedy 1, betreffend die Maul- und Klauenseuche 12, 175, 182, 189, 191, 192, 200, 202, 215, 219, 220, 231, 232, 239, 240, 259, betreffend die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln aus dem Auslande 63, betreffend den kleinen Grenzverkehr mit Pferden pp. 64, zur Überwachung des Schweinehandels 156, betreffend die Kontrolle der Schweinebestände im Kreise Malmedy 249; Aufhebung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen 336.

Viehseuchen-Entschädigungsabmachung für die Rheinprovinz: Versicherungsbeiträge 235.

Viehseuchen-Entschädigungsfonds: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für 1913: 382.

Viehzählung: Zählung der Schweine am 2. Juni 1914: 165; allgemeine Viehzählung im Jahre 1914: 445, 460.

Vieh: (s. Schlachtung von Vieh).

Vormundschaft, vorläufige: 262.

Vorräte: Erhebungen über die vorhandenen Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungsmitteln und Futtermitteln pp. 331.

Waldkulturbeihilfen: Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Aachen im Rechnungsjahre 1913 gezahlten Waldkulturbeihilfen 70.

Waldwärter: (s. Forstverwaltung, Gemeinde-).

Wandergewerbebescheine: Verfahren bei Erteilung von Wandergewerbebescheinen 6; verlorene 68, 129, 223, 366, 420.

Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe in Aachen: Vorschriften des Warenprüfungsamtes 313.

Warmwasserheizkessel, Niederdruck-: Sicherheitsvorschriften für Warmwasserheizkessel 155.

Weißbischhof für die Erzdiözese Köln: Bestellung eines zweiten Weißbischhofs 270.

Weg pp.: Verlegung von Wegen pp. in Laurensberg 23, Bardenberg 111, Würfelen 134, Hohn 134, Preußisch-Moresnet 207, Kobltscheid 248, Frangenheim 272, Höngen 280, Lucherberg 438, Aachen-Burtscheid 471; Aufhebung von Wegen pp. in Weisweiler 57, Welldorf 76, Boslar 95, Esel 133, Herzogenrath 164, Streiffeld 188, Blatten 197,

Mersch 248; Einziehung von Wegen pp. in Maeren 60, St. Vith 111, Düren 133, Imgenbroich 134, 195, Misdorf 146, Noethen 153, Greiffenich-Mausbach 167, Thum 167, 229, Strauch 229, Sievernich 255, Kettenheim 263, Schweiler 394, Broich 409, Karfen und Kempen 409; Unterdrückung von Wegen pp. in Aachen 23, 42, 133, 164, 197, 262, Kölsdorf 73, Lucherberg (und Neuanelegung von Wegen) 146.

Wehrbeitrag: Bestellung eines Reichsbevollmächtigten für den Regierungsbezirk Aachen 79.

Wid: Vertrieb von Wid aus Lübecker Kühhäusern 498.

Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld: Einkommens-Erklärung der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld 399.

Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen: Übersicht von dem Fonds der Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse für 1913: 254.

Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz: Offenlegung der geprüften Rechnung für 1912: 343; Rechnungsabluß und Vermögensübersicht für 1913: 328.

Wolle und Wollwaren: Ankauf von Wolle und Wollwaren 472.

Bahnärzte: (s. Medizinalwesen).

Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsverleichterungen während des Krieges: 380.

Zinsscheine: (s. Staatsanleihen).

Zollwesen: (s. auch Mineralöl-Zollordnung) Errichtung einer selbständigen Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Malmedy 8, 270, 280.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen: Prüfung solcher in Düsseldorf im Jahre 1914: 110.

Zuchttiere: Verzeichnis der angeführten Zuchttiere für den Stadtkreis Aachen 168.

Zusammenlegung von Grundstücken: in den Kreisen Jülich, Düren, Aachen Land und Schleiden 94, 110, Aachen Land, Düren, Schleiden, Jülich und Erkelenz 496, 504.

Zwangs-Innungen: Errichtung von Zwangs-Innungen für das Stellmacherhandwerk im Kreise Jülich 7, Schuhmacherhandwerk im Kreise Montjoie 13, Fuß- und Wagen Schmiedehandwerk für den Stadt- und Landkreis Aachen 13, 105, Schuhmacherhandwerk im Kreise Jülich 41, Schlosserhandwerk in der Stadt Düren 68, 166, Klempner- und Installateurhandwerk in Düren und in den Bürgermeistereien Birgel, Birkesdorf und Merken 128, Schuhmacherhandwerk im Kreise Jülich 128.

Zwangsvollstreckungsverfahren: Leitsätze, betreffend die Berechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und des Landesfiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben und Kostenbeträge 170.